

Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik

über die berufsmäßige Vorbildung
der volkswirtschaftlichen Beamten und
über Verfassung und Verwaltungsorganisation
der Städte



Duncker & Humblot *reprints*

Verhandlungen von 1907.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

125. Band.

Verhandlungen der Generalversammlung in Magdeburg,

30. September, 1. und 2. Oktober 1907.

Auf Grund der stenographischen Niederschrift hrsg. vom Ständigen Ausschuß.



Leipzig,

Berlag von Dunder & Humblot.

1908.

Verhandlungen
des
Vereins für Socialpolitik

über
die berufsmäßige Vorbildung der volkswirtschaftlichen Beamten

mit einem Referat von R. Bücher und einem Korreferat von M. Behrend
und über

**Verfassung und Verwaltungsorganisation
der Städte**

mit Referaten von E. Loening, E. Walz und R. Fleisch.

Als Anhang:

Nachtrag zu Band 120, Heft II

von

E. Springer.



Leipzig,
Verlag von Dunder & Humblot.
1908.

Alle Rechte vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Erster Verhandlungstag, Montag, den 30. September 1907.	
Zur Eröffnung	1
Die berufsmäßige Vorbildung der volkswirtschaftlichen Beamten.	
Referat von Geheimer Hofrat Professor Dr. R. Bücher, Leipzig. . .	9
Korreferat von Syndikus Dr. M. Behrend, Magdeburg	39
Debatte	68
Zweiter Verhandlungstag, Dienstag, den 1. Oktober 1907.	
Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte.	
Referat von Geheimrat Professor Dr. E. Loening, Halle a. S. . .	161
Referat von Bürgermeister Professor Dr. E. Walz, Heidelberg . . .	185
Referat von Stadtrat Dr. R. Fleisch, Frankfurt a. M.	215
Dritter Verhandlungstag, Mittwoch, den 2. Oktober 1907.	
Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte.	
Debatte	233
Verzeichnis der Redner	347
Liste der Teilnehmer an der Generalversammlung.	348

A n h a n g.

Nachtrag zu Band 120, Heft 2: Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte, Band IV, Teil II: Königreich Württemberg. Von Oberamtmann Dr. E. Springer, Hohenheim	353
Inhaltsverzeichnis zum Anhang	354

Erste Sitzung.

Montag, den 30. September 1907.

Die Sitzung wird um 9 Uhr 22 Minuten durch den Vorsitzenden des Ausschusses, Herrn Professor Dr. Schmöller (Berlin), eröffnet.

Vorsitzender Professor Dr. Schmöller: Meine Herren! Im Namen des Ausschusses, dessen Vorsitzender ich zu sein die Ehre habe, habe ich die Versammlung zu eröffnen und unsere verehrlichen Gäste und unsere Mitglieder herzlichst willkommen zu heißen.

Der Verein für Socialpolitik blickt heute auf eine 35jährige Tätigkeit zurück. Er wurde gegründet unmittelbar nach Anfang der 70er Jahre, in großer Zahl, als das Deutsche Reich eben neu aufgerichtet war, als die deutsche Großindustrie ihren ungeheuren Siegeslauf begann und die deutsche Sozialdemokratie sich eben als große Partei zu organisieren begann, als die größten politischen und sozialen Fragen auf der Tagesordnung standen und die deutsche Wissenschaft und die öffentliche Meinung diesem großen Probleme gegenüberstanden mit einer Theorie, die bereits 100 Jahre alt war, mit einer Theorie, die geboren war zum Schluß des 18. Jahrhunderts aus dem Kampf gegen den aufgeklärten Despotismus und den Merkantilismus. Die großen Männer der Wissenschaft, die 1760—90 diese Theorie gezimmert hatten, die Physiokraten wie Hume, Ad. Smith und ihre Schüler, sie waren abgelöst worden von einem Geschlecht kleiner Epigonen und nicht fähig, die wissenschaftliche Führung in solcher Zeit zu behalten. Da glaubte die damalige jüngere Generation akademischer Lehrer der Staatswissenschaften eine neue Art methodischer Wissenschaft, eine neue Art realistischer Staatsauffassung, eine neue Art, die sozialen Probleme anzufassen, lehren zu sollen; sie predigten, zwischen den klaffenden Gegenfäden von rechts und links, zwischen Unternehmern und Arbeitern stehend, die Lösung der sozialen Reform; sie schrieben die

Verföhnung, das Gleichgewicht der sozialen Klassen, auf ihre Fahne. Und es will mir scheinen, wir hätten damit nichts Geringes erreicht. Die ganze soziale Welt, die der Gedanken wie der realen Dinge, ist eine andere geworden. Das Blatt hat sich so gewendet, daß es scheinen könnte, ein Verein mit solchen Zielen wie der unserige sei überflüssig geworden. Und doch dürfte das nicht der Fall sein. Die Probleme der sozialen Reform liegen heute noch zu einem großen Teile vor, nicht hinter uns, so Erhebliches auch geleistet wurde. Wir sehen an den zwei wichtigen Themen, die wir heute, morgen und übermorgen zu besprechen haben, wieviel und wie Bedeutsames noch zu leisten ist, und daher sind wir entschlossen, trotz aller Gegensätze, die in unserem Innern naturgemäß auch vorhanden sind, unsere Fahne weiter zu entfalten, unseren Verein weiter tätig sein zu lassen, in unseren Generalversammlungen und durch unsere Schriften zu wirken. Denn das sind die zwei Weisen, in denen unser Verein hauptsächlich sich betätigt: mit unseren Generalversammlungen treten wir vor allen Dingen in die Öffentlichkeit, um vor einem großen Publikum, das durch die Presse erreicht wird, die schwebenden wirtschaftlichen und sozialen Fragen zu erörtern. Daneben haben wir noch zwei andere Aufgaben zu erfüllen: eine kleine bescheidene Aufgabe, nämlich die, das persönliche Zusammentreffen aller derer, die in Praxis und Theorie für die soziale Reform und für die wirtschaftlichen Fragen der Volkswirtschaft sich interessieren, und den persönlichen Austausch von Gedanken zwischen deutschen Universitätslehrern herbeizuführen; und dann noch die andere, vielleicht die erheblichste Aufgabe, die der Verein für Socialpolitik sich gestellt hat: er ist zu einer Art Akademie der sozialen und politischen Forschung geworden, er hat eine Summe von Publikationen — wir haben jetzt schon deren über 120 Bände — veröffentlicht, und er hat es fertig gebracht, mit seinen bescheidenen Kräften immer in erheblichem Maße unser öffentliches Leben zu beeinflussen und unsere Gesetzgebung vorzubereiten. Unsere Schriften sind in sozialer Hinsicht doch wohl die wichtigste deutsche Sammlung von Gutachten, Sammlungen vergleichender Darstellungen. —

Da ich nicht den Vorsitz in der Generalversammlung zu übernehmen habe, darf ich die Generalversammlung bitten, sich zu konstituieren, und ich erbitte Ihre Zustimmung zu dem Vorschlage, den der Ausschuß Ihnen macht, daß Czjellenz Dr. v. Berlepsch das Präsidium übernimmt. (Bravo!) Wenn es der Fall ist, daß Sie Ihre Zustimmung geben, so werde ich gleich Czjellenz v. Berlepsch bitten, den Vorsitz zu übernehmen, und nun nur noch einige Worte der teilnehmenden Betrachtung einem bedeutenden

Mitglied unseres Vereins widmen, der seit der letzten Generalversammlung von uns geschieden ist.

Es ist Sitte, daß wir bei Eröffnung der Generalversammlung der Toten, die in unseren Reihen nicht mehr erscheinen, gedenken. Die Zahl derer, die den Verein in der ersten Zeit getragen haben, ist in raschem Zusammenschmelzen begriffen, nur wenige sind noch übrig. Um so schwerer ist uns der Verlust hervorragender Mitglieder in den letzten zwei Jahren. Wir haben vor allem den Verlust von Excellenz Dr. v. Kottenburg zu beklagen, der ein treuer Anhänger unseres Vereins und unserer sozialpolitischen Gedanken war. Er war ein Mann von seltener Tatkraft und Energie, von seltener Schärfe der Gedanken, auch von großer Schärfe in seiner Polemik; er hat viele Gegner gefunden, aber er war ein Mann von echtem Schrot und Korn, er war ein Mann, der in der großen Zeit Bismarcks lange an seiner Seite stand. Wir in unserem Verein werden alle sein Andenken immer hochhalten.

Nun möchte ich Excellenz von Berlepsch bitten, das Bureau zu konstituieren. Nach unseren Statuten hat der erste Vorsitzende die stellvertretenden Vorsitzenden und die Schriftführer zu ernennen.

Vorsitzender Freiherr von Berlepsch, Excellenz: Ich danke Ihnen dafür, daß Sie mir die Leitung der Verhandlungen anvertraut haben und erfülle meine erste Pflicht als Vorsitzender, indem ich das Bureau konstituiere. Ich bitte als stellvertretenden Vorsitzenden in dasselbe einzutreten Herrn Geheimrat Professor Schmoller, Herrn Geheimrat Gierke und Herrn Oberbürgermeister Lenze.

Als Schriftführer bitte ich die Herren Dr. Spiethoff, Syndikus Dr. Behrend und Dr. Geibel fungieren zu wollen. Ich setze voraus, daß die Herren so freundlich sind, die auf sie gefallene Wahl anzunehmen und die Funktionen, die ihnen zugefallen sind, zu übernehmen.

Nun gebe ich zunächst das Wort Sr. Excellenz dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen.

Excellenz Dr. Freiherr von Wilmski, Oberpräsident der Provinz Sachsen: Meine Herren! Ich gebe mir die Ehre, namens der Königl. Preussischen Regierung Sie hier in der Provinz Sachsen auf das herzlichste zu begrüßen. Sie wissen, welche lebhafteste Interesse die Staatsregierung stets Ihren Bestrebungen entgegengebracht hat. Facta loquuntur, und ich brauche deshalb wohl hier nicht näher darauf einzugehen. Die Staatsregierung ist Ihnen aufrichtig dankbar für die An-

regungen und für die reiche Belehrung, die sie aus Ihren Publikationen und Ihren Verhandlungen gerade bei der Lösung konkreter sozialer Aufgaben bisher in recht zahlreichen Fällen bereits empfangen hat, und ich kann meinerseits nur von ganzem Herzen wünschen, daß auch die jetzigen Verhandlungen für weite Kreise aufklärend und belehrend wirken und daß, wenn sie dereinst in die Tat umgesetzt sein werden, sie auch an ihrem Teil zur Hebung der Wohlfahrt unseres Volkes und damit auch zur Förderung des inneren Friedens in unserem Vaterlande beitragen mögen.

(Bravo!)

Oberbürgermeister Dr. K e n z e: Meine verehrten Herren! Gestatten Sie mir, daß ich Sie im Namen der Stadt Magdeburg hier recht herzlich begrüße und willkommen heiße. Es ist für unsere Stadt eine hohe Ehre, daß ein so hervorragender und bedeutender Verein wie der Verein für Socialpolitik unsere Stadt für seine diesjährige Versammlung erkoren hat, und wir sind uns dieser hohen Ehre auch voll bewußt. In unsere Freude darüber mischt sich allerdings das Gefühl einer gewissen Beklemmung, denn wir wissen noch nicht, ob wir Ihrem kritischen Auge überall werden standhalten können. Es ist hier in Magdeburg ja mancherlei in sozialpolitischer Hinsicht geschehen, aber wir sind uns auch bewußt, daß noch sehr viel der Verbesserung bedarf.

Wie der Verein für öffentliche Gesundheitspflege den Kampf gegen ansteckende Volkskrankheiten aufgenommen hat und in Wort und Schrift dafür eintritt, daß durch vorbeugende Maßregeln den Krankheiten der Boden und die Lebensbedingungen entzogen werden, so hat auch der Verein für Socialpolitik es sich zur Aufgabe gesetzt, den Kampf gegen schwere Schäden aufzunehmen, welche weiten Kreisen unseres Volkes drohen und ihnen den Boden dadurch zu entziehen, daß wesentlich bessere Lebens- und Daseinsbedingungen für diese Kreise geschaffen werden. Die gewaltige Umwälzung, welche die wirtschaftlichen Verhältnisse im vorigen Jahrhundert vor 50—60 Jahren erfahren haben, hat als Begleiterscheinung im Gefolge gehabt, daß die Daseinsbedingungen für breite Schichten unseres Volkes ganz andere wurden und daß diese Schichten Gefahr liefen, den in den wirtschaftlichen Betrieben verfolgten Erwerbszwecken zum Opfer zu fallen, wenn nicht der Staat und die Gesellschaft sich ihrer annahmen und sie schützten. Es liegt in der menschlichen Natur, daß sie sich nur schwer dazu entschließen kann, von den überlieferten und hergebrachten Vorstellungen sich frei zu machen und neue

Anschauungen in sich aufzunehmen. Infolgedessen geschah zunächst gegenüber diesen sich immer mehr bemerkbar machenden Schäden und Gefahren nichts, getreu der Überlieferung bekümmerte man sich nicht darum und ließ die Dinge ihren Weg gehen. Es bleibt das unvergängliche Verdienst der Männer der Wissenschaft, daß sie diese Wunde bloßgelegt und eindringlich immer wieder darauf hingewiesen haben, daß eine Besserung eintreten müsse, und daß Staat und Gesellschaft diesen Volksschichten gegenüber wesentliche Pflichten hätten und sie schützen müßten. Wieviel hat gerade der Verein für Socialpolitik in den 35 Jahren seines Bestehens in dieser Hinsicht gewirkt! Ihr Verein hat durch vorurteilslose eingehende Erörterung der verschiedenartigsten Fragen und durch Publikationen bedeutender wissenschaftlicher Arbeiten Verständnis für diese Fragen in die weitesten Kreise hineingebracht. Dadurch ist es gekommen, daß allmählich und überall ein Umschwung in der Anschauung eingetreten ist, und Staat und Gesellschaft, vor allen Dingen der Staat und die Gemeinden, die Pflicht allmählich für sich in Anspruch nahmen, hier helfend einzugreifen. Eine ganze Fülle von Maßnahmen sind ergriffen worden, ich brauche sie Ihnen nicht aufzuzählen, und freudig kann man konstatieren, daß diese Maßnahmen überhaupt noch nicht als die letzten gelten sollen, sondern daß man immer mehr sich bemüht, voran zu kommen und weiterhin zu helfen.

Das Maß und der Umfang, in dem von den Gemeinden Socialpolitik betrieben wird, ist verschieden; es richtet sich das je nach den Mitteln der Gemeinden und danach, inwieweit die städtischen Körperschaften geneigt sind, Socialpolitik zu betreiben. Wir hier in Magdeburg haben in den letzten Jahren, namentlich unter der Führung meines hochverehrten Herrn Amtsvorgängers, des Herrn Oberbürgermeisters Schneider, der ein großes Verständnis und ein warmes Herz für die sozialen Aufgaben der Städte hatte, mancherlei geschaffen. Aber wir wissen, daß es noch sehr viel zu tun gibt, wir haben den guten Willen fortzufahren, und da in den städtischen Kollegien dieser gute Wille herrscht, so hoffen wir auch, daß wir bei dem bisherigen nicht stehen bleiben, sondern auf der betretenen Bahn immer weiter gehen.

Meine verehrten Herren! Auf der Tagesordnung für die diesjährige Tagung stehen sehr interessante und wichtige Themata, für uns städtische Vertreter vor allem ein Thema, welches wir mit lebhafter Spannung verfolgen werden, das ist: „Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte.“

Ganz offenbar soll dieses Thema bei den morgigen Erörterungen

Klarheit darüber verschaffen, inwieweit unsere Städteordnungen und unsere Verwaltungsorganisationen den Bedürfnissen der Sozialpolitik entsprechen, inwieweit sie überhaupt genügen, um den sozialen Aufgaben der Städte gerecht zu werden.

Möchte die diesjährige Tagung in jeder Hinsicht befriedigend verlaufen, möchte der Nutzen, den sie bringt, ein großer sein, sowohl für unser Volk als für unser Vaterland, und möchten die Bestrebungen, die hier verfolgt werden, in die weitesten Kreise unseres Volkes hin vordringen, das ist mein herzlicher Wunsch!

Und nun noch eins: Sie haben hier recht anstrengende Tage vor sich und wir Magdeburger möchten so gern, daß Sie hinterher in unserer alten Stadt auch die rechte Erholung finden und Sie es sich hier wohl sein lassen. Wir nehmen Sie gern bei uns auf und haben nur den Wunsch, daß wir das Richtige treffen und Sie unsere Stadt in einem guten Angedenken bewahren, so daß, wenn Sie später an die Tagung, die sich an den Namen Magdeburg knüpft, zurück denken, Sie die hier verlebten Stunden nicht als verlorene, sondern als schöne und angenehme bezeichnen.

(Bravo.)

Geheimer Kommerzienrat Arnold (erster Vizepräsident der Magdeburger Handelskammer): Sehr geehrte Herren! Es ist mir die angenehme Aufgabe zuteil geworden, Sie im Namen der Handelskammer Magdeburg bei Ihrer diesjährigen Versammlung in unserer Stadt herzlichst willkommen zu heißen und Ihren Arbeiten eine fernere gedeihliche Entwicklung zu wünschen.

Meine Herren! Sie haben sich von jeher für Ihre Versammlungen und Bestrebungen ein sehr reichhaltiges Programm aufgestellt, Sie haben unter anderem z. B. die wichtigen Fragen der Handelspolitik, des Wirtschaftslebens im großen und kleinen, die Fragen der Binnenschifffahrt und nicht zum wenigsten die in alle Schichten der Bevölkerung tief einschneidende Wohnungsfrage auf Ihr Programm gestellt und sich der Entwicklung derselben gewidmet. Wenn auch die letztere Frage bei weitem noch nicht erschöpfend erledigt ist, so sind Ihre Arbeiten doch derartig wichtig und nutzenbringend, daß alle Schichten der Bevölkerung Ihnen zu herzlichstem Danke dafür verpflichtet sind, und so wünscht die Allgemeinheit Ihren Arbeiten ein ferneres gleichen Nutzen bringendes Gedeihen; wir alle wünschen dies und begrüßen Sie daher von neuem herzlichst in unserer Stadt. (Bravo!)

Vorsitzender: Meine Herren, im Auftrage des Vereins für Socialpolitik spreche ich unseren verehrten Gästen, Sr. Excellenz dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz, dem Herrn Oberbürgermeister Lenke und dem Vorsitzenden der hiesigen Handelskammer, Herrn Geheimen Kommerzienrat Arnold den besten Dank aus für die freundliche Gesinnung und das wohlwollende Interesse, die sie für unseren Verein in ihren Begrüßungsworten gezeigt haben. Wir dürfen hoffen, daß die diesjährige Tagung für die verehrten Herren den Nutzen bieten wird, den sie für ihre beruflichen, ihre amtliche oder geschäftliche Tätigkeit erwarten und deshalb hoffen und bitten wir, daß das freundliche Interesse, das sie uns heute entgegen bringen, auch in Zukunft dem Verein bewahrt bleibe. Dieselbe Bitte gestatte ich mir an die Herren zu richten, die heute in großer Zahl zum ersten Mal an unseren Verhandlungen teilnehmen. Sie alle, verehrte Herren, die Sie zum großen Teil inmitten praktischer Tätigkeit stehen, werden in dieser praktischen Tätigkeit wohl häufig genug empfunden haben, daß bei der Behandlung nicht nur politischer und sozialer sondern auch geschäftlicher Fragen die Stellung der richtigen Diagnose eine Hauptsache für den Erfolg in der Praxis ist, und die rechte Diagnose zu stellen in allen den großen wirtschaftlichen und sozialen Fragen, die unsere Zeit bewegen, das ist die Hauptaufgabe des Vereins für Socialpolitik, dessen Verhandlungen Sie heute mit Ihrer Gegenwart beehren. Die rechte Diagnose zu stellen, das heißt, sich nicht zu begnügen mit der Darstellung von Tatsachen, sondern das Warum an die erste Stelle zu setzen; die Frage, wie kam es, daß diese und jene Zustände in unserem Vaterlande sich so entwickeln konnten, wie sie sich heute unserem Auge darstellen, und wie sie vielfach nicht nur fördernd sondern auch hindernd in den Beruf und in die geschäftliche Tätigkeit des einzelnen eingreifen. Ich hoffe, verehrte Herren, Sie werden in den Schriften des Vereins und in den heutigen Verhandlungen finden, daß die Bemühungen, in den großen wirtschaftlichen und sozialen Fragen die rechte Diagnose zu stellen, nicht ohne Erfolg geblieben sind und daraus schöpfe ich die Hoffnung, daß Sie auch in Zukunft unsere Tätigkeit mit freundlichem Interesse verfolgen werden. Und nun, meine Herren, eröffne ich die Verhandlungen über den ersten Gegenstand unserer Tagesordnung:

„Die berufsmäßige Vorbildung der volkswirtschaftlichen Beamten.“

Herr Professor Bücher hat die Güte gehabt Vorträge aufzustellen,

die Sie gedruckt im Bureau vorfinden; ich sage das für die Herren, die sich nicht im Besitze derselben befinden. Die Herren, die in der Diskussion zu sprechen wünschen, bitte ich, sich an einen der Herren Schriftführer zu wenden und ihren Namen auf einem Zettel zu vermerken.

Ich gebe das Wort dem ersten Referenten, Herrn Geheimrat Professor Dr. Bücher.

Die berufsmäßige Vorbildung der volkswirtschaftlichen Beamten.

I.

Referat

von

Professor Dr. **Karl Bücher**, Leipzig.

Meine Herren! Der erste Gegenstand unserer Tagesordnung hat, abweichend von der seitherigen Gepflogenheit des Vereins für Socialpolitik, nicht vorbereitet werden können durch eine Erhebung, wie sie sonst der Verein zu veranstalten pflegt; wohl aber ist von anderer Seite, von seiten des „Deutschen volkswirtschaftlichen Verbandes“ durch eine Art von Enquete uns vorgearbeitet worden, und vor 14 Tagen, leider etwas spät für die Vorbereitung der Referenten, ist ein starker Gutachtenband mit zahlreichen Äußerungen von Theoretikern und Praktikern über die Frage der Vorbildung der volkswirtschaftlichen Beamten Ihnen zugegangen. Ich kann wohl kaum darauf rechnen, daß ein großer Teil der Herren in der Lage gewesen sein wird, diesen Band von 362 Seiten in so kurzer Zeit sich zu eigen zu machen, so daß ich überhaupt keine nähere Rücksicht mehr auf ihn zu nehmen brauchte. Dennoch kann ich mich nicht entschließen, meinen Vortrag mit einer Übersicht über die dort gefallenen Meinungsäußerungen zu beginnen. Ich glaube auch, es wird das nicht notwendig sein; denn der Herausgeber hat ja selber schon für eine Zusammenfassung der eingeholten Gutachten am Schlusse gesorgt, und ich kann mich dieser Aufgabe deshalb wohl überheben. Nun dürfen Sie freilich nicht meinen, daß ich die Absicht hätte, zu den 51 Gutachten, die dort gedruckt sind, ein 52. Ihnen hier mündlich vorzutragen. Die Meinungen gehen ohnehin schon so außerordentlich auseinander, und es muß mir darum zu tun sein, daß eine genügende

Grundlage für unsere Debatte gewonnen werde. Ich verspreche Ihnen, auf diejenigen unter den dort geäußerten Ansichten, die mir für die allgemeine Frage besonders beachtenswert erscheinen, alle mögliche Rücksicht zu nehmen. Wenn ich trotzdem in meiner Rede das Pronomen, das ich sonst in Wort und Schrift möglichst zu vermeiden pflege, das Pronomen „ich“ etwas häufiger gebrauchen werde, so bitte ich Sie, mir das nicht als Unbescheidenheit auslegen zu wollen. Wir haben zu einem großen Teil auch eine pädagogische Frage vor uns, und in pädagogischen Dingen spielt bekanntlich die Persönlichkeit immer noch eine gewisse Rolle.

Sodann ist Ihnen in einem kleinen Heft der Separatabdruck eines Aufsatzes zugegangen, den Herr Hermann Edwin Krüger über die Entstehung und Ausbildung des Standes der „praktischen Volkswirte“ — wie er sich ausdrückt — geschrieben hat, und auch dieser Aufsatz ist für uns eine sehr schätzenswerte Vorarbeit. Freilich ist damit, daß Herr Krüger einen ganz anderen Namen für die Kategorie von Funktionären, mit der wir uns hier beschäftigen, gebraucht hat, schon die Tatsache angedeutet, daß wir nicht eine gleichartige Gruppe vor uns haben. Schon der „Deutsche volkswirtschaftliche Verband“, die Interessenorganisation dieser ganzen Gruppe, hat in seinen Anfängen seine Tätigkeit damit begonnen, sich über den Namen, der alle die Schichten zusammenfassen könnte, die hier gemeint sind, zu unterhalten, und diese Namensfrage ist, wie das leider in Deutschland sehr häufig geschieht, ihm sogar zu einer Art von Titelfrage geworden. Es ist dabei allerlei vorgeschlagen worden, nicht immer Geschmackvolles; meines Wissens hat überhaupt ein Name sich nicht durchzusetzen vermocht, der allen gleich genehm und für alle gleich verwendbar wäre. Damit ist schon gesagt, daß wir auch verschiedene Ausbildungsbedürfnisse in diesen Kreisen haben werden.

Das Zentrum der ganzen Gruppe wird von den Sekretären der halbamtlichen Institutionen gebildet, der Handelskammern, Gewerbekammern, Landwirtschaftskammern, Handwerkskammern, und neuerdings der Detaillistenkammern. Daran schließen sich unmittelbar an die Geschäftsführer der großen freien Interessenvertretungen, der Vereinigungen von Industriellen, Bergbau- und Schifffahrtsinteressenten, der landwirtschaftlichen Vereine, die ersten Beamten der großen Verbände von Gewerks- und Wirtschaftsgenossenschaften, der Berufsgenossenschaften, Arbeitersekretariaten, auch Beamte einzelner großer Unternehmungen, Archivare von Banken, Leiter statistischer oder sozialpolitischer Abteilungen in Riesenbetrieben der Industrie und dergleichen. Weiter hat man auch noch die Gruppe der kommunalen Statistiker und gewisse städtische Be-

amte mit hereingezogen, die ja erfreulicherweise Weise in neuerer Zeit auch aus Volkswirten sich zu ergänzen bestrebt sind. Endlich die Handelsredakteure großer Zeitungen und die wirtschaftlichen Sachverständigen bei Konsulaten.

Die ganze Gruppe hat eigentlich nur in der allgemeinen Vorbildung, die man von ihr verlangt, etwas Gemeinsames. Für alle gilt eine Vorbildung als notwendig, in deren Mittelpunkt die Disziplinen der politischen Ökonomie stehen. Freilich konkurrieren mit den akademisch gebildeten Volkswirten auf diesem Gebiete auch die Juristen; wie es scheint, sind aber die Volkswirte in starkem Vordringen ihnen gegenüber begriffen. Außerdem ist eine ganze Reihe anderer Personen in diesem Berufe tätig: Techniker, Kaufleute, meist Leute von unregelmäßiger Vorbildung, aber großer Energie, die sich ihren Weg im Leben selbst gesucht haben. Man wird wohl kaum irre gehen, wenn man sich von vorn herein sagt, daß in diesem Kreise persönliche Tüchtigkeit immer noch ein ausschlaggebendes Moment bildet für das Fortkommen und daß hier, wenn irgendwo, die Individualität zu ihrem Rechte zu gelangen imstande ist. Diese Beamten kommen vorwärts, oft sehr rasch und ohne alle die Schwierigkeiten, die aus dem Betreten der staatlichen Beamtenlaufbahn sich namentlich für den jungen talentvollen Mann ergeben, der einen Vordermann vor sich sieht, der sehr wenig leistet, und dennoch viele Jahre hindurch nicht imstande ist, an diesem Verhältnis der partiellen geistigen Sklaverei irgend etwas zu ändern. Sie haben eine befriedigende materielle Stellung, und sehr häufig ist es der Fall, da ihnen Nebenverdienst nicht wie unseren Staatsbeamten untersagt ist, daß sich in ihren Händen eine ganze Reihe der aller verschiedenartigsten Funktionen vereinigt. Man könnte sie mit den Mitgliedern der Aufsichtsräte von Aktiengesellschaften vergleichen. Wir haben manche bevorzugte Kräfte unter ihnen, die gewiß ein halbes, vielleicht ein ganzes Duzend Mal Sekretär und Geschäftsführer von Korporationen und Vereinigungen sind.

Wenn man die ganze Gruppe zeitlich zurückverfolgt, so tritt sie uns entgegen als ein soziales Element, das sehr fachte, ohne daß die Gesellschaft daraus viel Wesens gemacht hat, in einen großen Einfluß hineingewachsen ist. Wer von den Älteren in unserer Versammlung noch dem Deutschen volkswirtschaftlichen Kongresse beigewohnt hat, der wird sich erinnern, welche Rolle dort die Handelskammersekretäre, die Alexander Meher, Eras, Kengisch usw. gespielt haben. Im Jahre 1861 hat der alte Prince Smith auf dem Kongreß in Stuttgart eine sehr merkwürdige theoretische Rede gehalten; am Schluß dieser Rede kommt

er auf die deutschen Einheitsbestrebungen zu sprechen und sagt: wenn diese Bestrebungen zum Ziele gelangten, so würde dies den Erfolg haben, „der Herrschaft der Volkswirte den Weg zu bahnen“. Dieses Wort ist in Erfüllung gegangen, aber in ganz anderer Weise, als sein Urheber das wohl gedacht hat. Seitdem das Steuer unserer Wirtschafts-gesetzgebung am Ende der 70er Jahre nach der anderen Seite gedreht worden ist, sehen wir diese Beamten, namentlich die der freien Interessenvertretungen, überall erfolgreich am Werke: in den Ministerialbureaux, in den Couloirs des Reichstages, in den Redaktionsstuben der Presse, auf allgemeinen und auf sehr speziellen Versammlungen, und in welchem Maße sie sich mit den ihnen anvertrauten Interessen identifizieren, das haben wir ja auf unserer letzten Generalversammlung in Mannheim zu beobachten reichlich Gelegenheit gehabt.

Mit dem ersten Auftauchen der beruflichen Interessenfrage unter diesen Trägern der Interessenvertretung, in dem Deutschen volkswirtschaftlichen Verbandsverbande, ist zugleich auch die Frage des Arbeitsmarktes für diese Gruppe von Beamten zu behandeln begonnen worden. Es waren sehr verschiedene Momente, die dazu geführt haben. In den letzten 15 Jahren ist zweifellos die Zahl der Stellen für die praktischen Volkswirte außerordentlich vermehrt worden; aber auf der anderen Seite hat sich auch das staatswissenschaftliche Seminarwesen auf unseren Universitäten weiter entwickelt, es sind die Handelshochschulen neu gegründet worden, und nun entstand ein Zustrom zu diesen Stellungen, der erheblich stärker sich geltend machte, als er in Wirklichkeit war, namentlich bei Bewerbungen um Stellen, wo ja sehr häufig die einzelnen Persönlichkeiten, die ohne stellenlos zu sein doch auf eine neue Stelle reflektieren, sich ziffermäßig multiplizieren. Es ist so eine Art Überangebot hervorgetreten, und das hat auch veranlaßt, daß man auf die Ausbildungsfrage sein Augenmerk richtete. Nach den Ermittlungen, die Herr Krüger angestellt hat, sind 13—1400 Stellen überhaupt vorhanden; wie weit sie heute schon mit ausgebildeten Volkswirten besetzt sind, ist nicht zu sagen; jedenfalls würde sich daraus ergeben, daß nach regulärem Verlauf etwa 40—50 Stellen im Jahre durchschnittlich vakant werden. Bringt man in Anschlag, daß viele dieser Stellungen mit verhältnismäßig jüngeren Leuten besetzt sind, so wird sich die Zahl vielleicht noch etwas herabmindern. Die Herren selbst haben in ihrem Verbandsorgan konstatieren zu können geglaubt, daß der jährliche Zugang die Zahl 100 überschreite. Sie haben sich bemüht, dieser Schätzung eine zuverlässigere Grundlage zu geben, dadurch, daß sie Erhebungen angestellt haben über

die Frequenz der staatswissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Seminare an den Universitäten. Freilich haben sie dabei ein untaugliches Mittel gewählt; denn nicht der sechste Teil der Teilnehmer an den Übungen jener Seminare denkt daran, sich später dieser Laufbahn zu widmen.

Auf jeden Fall aber steht mit der Überfüllungsfrage die Frage der Vorbildung doch auch im Zusammenhange. Das möchte ich von vornherein außer Zweifel stellen. Das ist ja immer und in allen Berufsgruppen die nächste Folge einer solchen, wenn auch nur vermeintlichen Überfüllung, daß man die Qualifikation festzustellen sucht und zwar natürlich manche Stufe höher, als sie seither festgestellt war. Manche pflegen dann von den neuen Anwärtern zu verlangen, was sie von sich selbst zu verlangen sich schwer hüten werden (Heiterkeit). Wir haben auf den aller verschiedensten Gebieten ganz dieselbe Erscheinung; die Apotheker verlangen jetzt das Maturitätszeugnis, ebenso die Tierärzte, und etwas sehr Ähnliches waltet bei den seitherigen Diskussionen über die Vorbildung der volkswirtschaftlichen Beamten auch ob. Ich erinnere mich, daß in der Zeitschrift des Verbandes ein Studienplan veröffentlicht worden ist, dem der praktische Volkswirt in Zukunft sich zu unterwerfen hätte, ein Studienplan von acht Semestern. Ich habe versucht, die Vorlesungen, die in diesem Studienplane den Aspiranten dieses Dienstzweiges zugemutet wurden — ich darf wohl den Ausdruck gebrauchen —, zu zählen. Es ist mir das nicht ganz leicht geworden; denn es sind gegen 70 Vorlesungen, und zwar waren für das erste Semester 24 obligatorische Stunden (Heiterkeit), außerdem noch 6—8 fakultative (für philosophische Fächer) und 2—4 obligatorische Seminarstunden in Aussicht genommen, zusammen also 32—36 Stunden. Es braucht ja nicht gesagt zu werden, daß, wenn einer diesen Studiengang durchgemacht hätte, er praktisch überhaupt nicht mehr zu brauchen wäre.

(Heiterkeit.)

Jedenfalls liegt für uns als Verein für Socialpolitik ein ganz erhebliches Interesse vor, die Bildungsfrage der Volkswirtschaftsbeamten einmal ernstlich in Betracht zu ziehen. Denn fürs erste können wir doch den großen Einfluß, den diese Gruppe auf unsere Wirtschaftspolitik und namentlich auf unsere Sozialpolitik ausübt, nicht unterschätzen. Wir sind weit davon entfernt, die Vertretung der Interessen aus unserem politischen Leben weg zu wünschen. Die Interessen sollen sich geltend machen; nur dadurch ist es möglich, eine Gesetzgebung zu schaffen, die sich an die realen Bedürfnisse anschließt. Aber sie sollen sich geltend machen mit Achtung auch der entgegengesetzten Interessen anderer, und diejenigen,

welche auf die Interessenvertretung einen Einfluß haben, sollen sich vor allen Dingen bewußt sein des Gemeinwohls, dem alle Gesetzgebung zu dienen hat. (Sehr richtig!) Ist das nicht der Fall, dann kann freilich die Wirksamkeit gerade dieser volkswirtschaftlichen Beamten vermöge der scharf geschliffenen Waffen, die die Wissenschaft ihnen geliefert hat, zu einer sehr verderblichen werden. Ob nicht vielleicht schon gerade auf dem Gebiete, das uns am meisten interessiert, auf dem der Sozial-Politik, die Parteien, die hier einander sehr schroff gegenüberstehen, ohne die „Akademiker“ hüben und drüben sich sehr viel leichter einigen würden, als sie es in Wirklichkeit tun, diese Frage möchte ich bloß aufwerfen.

Wir haben aber auch noch ein weiteres Interesse an der Erörterung der Bildungsfrage, das sich daraus erklärt, daß diese Beamten nicht bloß der Interessenvertretung dienen. Jene halbamtlichen Körperschaften sind staatliche Informationsorgane für die Zentralbehörden, und sie sind zugleich Träger eines von Jahr zu Jahr wachsenden Gebietes der wirtschaftlichen Selbstverwaltung. In dieser Funktion, der wir alle wünschen, daß sie wachse und gedeihe, ist ohne den Antrieb und die Ideen der Wissenschaft überhaupt nicht vorwärts zu kommen.

Schließlich hat für uns akademische Lehrer die Frage auch eine unmittelbare Bedeutung. Es kann uns nicht gleichgültig sein, wenn uns versichert wird, daß das, was man auf den Universitäten lernt, den Bedürfnissen der Praxis nicht genüge, und wir haben uns ernstlich zu prüfen, ob wir denn seither alles getan haben, um den berechtigten Ansprüchen, die das Leben an uns stellen kann, zu entsprechen. Ich kann Ihnen versprechen, daß ich gerade diese Seite meiner Aufgabe rücksichtslos, wie meine Fachgenossen das von mir gewohnt sind, erfüllen werde.

Freilich werden wir nun gerade als akademische Lehrer gewisse Ansprüche, die aus den Kreisen der Praktiker in den „Volkswirtschaftlichen Blättern“ und in dem uns zur Verfügung gestellten Gutachtenbande erhoben worden sind, von vornherein abweisen müssen. Unsere Universitäten sind gewiß Anstalten für die höhere Berufsbildung; aber sie sind keine Anstalten, auf denen man nun den Berufsmann vollständig fertig auszubilden imstande ist. (Sehr richtig!) Das eigentlich Praktische soll erst hinzukommen.

Unsere Universitäten sind nicht bloß Lehranstalten, sie sind auch Anstalten zur Pflege der Wissenschaft. Ich wüßte wenigstens nicht, wo das in Deutschland sonst geschehen sollte. Akademien, die eine größere Zahl hervorragender Forscher von den Sorgen des Lebens befreien und ihnen erlauben, sich lediglich ihrem Forscherberuf zu widmen, haben wir

ja nicht. Gerade die Verbindung zwischen Forschung und Lehre ist aber das, was nach dem Urteile anderer Völker, die uns deswegen beneiden, das Auszeichnende der deutschen Universitäten ausmacht. Das bedingt nun aber freilich, daß die Vorlesungen in wissenschaftlicher Form gehalten werden, und daß wir bestrebt sind, nicht bloß den augenblicklichen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis unseren Hörern zu vermitteln, sondern auch diese wissenschaftlich arbeiten zu lehren, sie in die Methode des wissenschaftlichen Erkennens einzuführen.

Unseren Studenten ist kein bestimmter Lehrgang vorgeschrieben; die wissenschaftlichen Fachschulen der Franzosen und anderer Völker, die auf eine militärische Gleichmacherei hinarbeiten, haben wir in Deutschland nicht. Bei uns sucht sich jeder Student die Dozenten aus, die er hören will, und er stellt sich die Fächer zusammen, denen er sein Interesse zuwenden will. Das ist Lernfreiheit. Gewiß kann man es tadeln, daß jungen Leuten in einem Alter, in dem sie zu einer solchen Entscheidung noch mancher Vorbedingung entbehren, eine derartige Freiheit gewährt wird; wir verkennen keineswegs die Schattenseiten, die sie hat; wir suchen auch durch Studienpläne, in denen lediglich Rat erteilt wird, darauf hinzuweisen, wie man sein Studium am besten einzurichten hat, um einigermaßen den Nachteilen vorzubeugen. Aber man darf doch über den Klagen wegen der vielen Zeit, die so in unsicherem Tasten auf der Universität verloren geht, den gewaltigen Vorteil nicht übersehen, der darin liegt, daß jeder entsprechend seinen individuellen Kräften und Neigungen sich entwickeln kann. Gerade für den Stand der volkswirtschaftlichen Beamten, der sehr verschiedenartigen Zwecken zu dienen hat, ist eine derartige Ausbildung von ganz besonderem Wert.

Wir müssen demnach alle Anforderungen, die an uns ergehen, daraufhin, daß wir bestimmte Fertigkeiten für die Praxis erziehen sollen, zurückweisen. Das einzige, was von unseren Hochschulen erwartet werden kann, ist, daß sie dafür sorgen, daß alle Disziplinen, die für die Ausbildung des praktischen Volkswirts Bedeutung haben, an der Universität oder an der Hochschule, um die es sich sonst handelt, vertreten sind. Die Speise ist auf den Tisch gestellt; nun eßt, Studenten; tut ihr's nicht, so ist es eben eure Schuld! Ich muß gerade bei manchem Tadel, der in den „Volkswirtschaftlichen Blättern“ ausgesprochen worden ist, es betonen, daß die Herren, die ihn ausgesprochen haben, wenn sie ihre Studienzeit genügend benutzt hätten, keine Ursache gehabt hätten, die Blöße, die sie bei sich konstatieren, in alle Welt hinauszuposaunen.
(Heiterkeit!)

Wobei ich aber freilich zugebe, daß gewisse Lücken anderer Art vorhanden sind.

Ich wende mich nun zu der Einrichtung des Studiums, das für den praktischen Volkswirt am meisten angemessen sein möchte. Ich habe mir erlaubt, in den Leitfäden¹ meine Forderungen kurz zusammenzufassen; doch möchte ich das nicht so aufgefaßt wissen, als ob ich in diesen Leitfäden Ihnen etwa einen Auszug von dem, was ich sagen will, in die Hand hätte geben wollen. Das weiß man ja am Anfang oft gar nicht, was man am meisten betonen wird, namentlich wenn man mit Rücksicht auf alle diejenigen, die ungeduldig vor der Türe stehen, um selber noch zu Worte zu kommen, sich im mündlichen Vortrag möglichst kurz zu fassen sucht. Ich möchte bitten, diese Leitfäden als Ergänzung des mündlichen Vortrages anzusehen. Sie sollen mir gestatten, bei mancher Spezialität, die lediglich Interesse hat für den akademischen Unterricht, nicht zu lange zu verweilen.

Zunächst die Frage der akademischen Ausbildung der volkswirtschaftlichen Beamten! — Ich glaube, es wird kein Zweifel sein, daß sie einer solchen bedürfen. Ich möchte aber doch meinerseits konstatieren, daß man die große Menge dessen, was auf der Universität an eigentlich positiven Kenntnissen gewonnen werden kann, auch zu Hause hinter dem Ofen, wenn man es richtig anfängt, aus Büchern, sich aneignen kann, freilich ohne die Erleichterungen und ohne die methodische Anleitung, die die Universität gewährt. Ich bin ein großer Gegner derjenigen, die nicht genug Schranken aufrichten können auf dem Wege zur praktischen Berufsausübung. (Sehr richtig!) Ein schematisches Prüfungswesen, die Errichtung einer ganzen Reihe von Stationen, die der künftige Meister seines Faches durchlaufen soll, ist mir in der Seele zuwider. (Bravo.) Ich spreche das ohne weiteres und von vornherein aus. Es scheint mir auch den Zielen, die den Beamten gesetzt sind, mit denen wir uns jetzt beschäftigen, zu widersprechen. Freuen wir uns doch, daß wir noch eine Stelle haben, wo die Persönlichkeit, auch die knorrige Persönlichkeit, sie mag sein wie sie will, wenn sie nur leistet, was das Leben von ihr verlangt, zur Geltung kommen kann! (Bravo!) Ich möchte deshalb auch das, was ich in meinen Leitfäden aufgestellt habe über die bei regulärem Gang der Dinge zu durchlaufende Ausbildung, nicht so aufgefaßt wissen, als ob ich das alles dem ausgesprochenen Talent vorschreiben wollte; das Mittelgut ist es, auf das hier Rücksicht genommen wird. Dieses

¹ Sie sind am Schluß des Referats abgedruckt.

braucht man ja auch im Leben; man braucht es in viel größerer Menge, als das hervorragende Talent, und gerade für diese Leute mittlerer Begabung sind solche Bestimmungen nötig. Für diese habe ich mir die Fragen gestellt: Wo soll die Ausbildung gewonnen werden? Wie lange soll die Ausbildungszeit dauern? Was soll in ihr erzielt werden? Und wie soll es in ihr erzielt werden?

Die Frage: Wie lange? kann ich sehr kurz beantworten. Das altgewohnte und durch den akademischen Brauch von jeher geheiligte Triennium möchte ich nicht überschritten haben. Es werden viele nicht imstande sein, in den sechs Semestern das zu leisten, was von ihnen zu fordern ist; nun dann sollen sie eben sieben bis acht Semester studieren. Aber ich möchte von vornherein die Auffassung ausschließen, daß wir in das, was wir über diesen Punkt festsetzen, auch eine Bummelzeit hineinrechnen, die in manchen Fächern sich oft bis über die Hälfte der Studienzeit ausdehnen soll. Man wird den Erfolg, den man dort von einer Verlängerung der Studienzeit erwartet, gar nicht haben, wenn man nicht erst diese Bummelsemester beseitigt und darum wäre ich eher dafür, die Anforderungen zu vermindern als sie zu steigern. Speziell von dem künftigen praktischen Volkswirt darf man erwarten, daß er mit seiner Zeit wirtschaftlich umgeht; sonst würde er besser getan haben, sich einem anderen Berufe zuzuwenden.

Was die Anstalt betrifft, auf der die Bildung erzielt werden soll, so glaube ich, daß keine unserer Hochschulen alle in Betracht kommenden Fächer in dem Umfange und in der Vielgestaltigkeit in sich vereinigt, wie die Universität. Als normale Bildungsanstalt ist sie deshalb zweifellos zu betrachten. Natürlich ist beim Besuche derselben die Anforderung zu erfüllen, die wir an alle anderen Studierenden stellen: die Maturität einer neunklassigen Mittelschule muß erworben sein, wenigstens für den Normalfall. Man hat sich auch mit der Einrichtung dieser Mittelschulen in den Kreisen der Fachbeamten eifrigst beschäftigt und die Vorschläge zur Reform auch auf sie ausgedehnt. Man hat hier eine ganze Reihe von Wünschen geäußert, die offenbar gar nicht zu erfüllen sind, ohne daß wir in die Organisation dieser Anstalten sehr tief eingreifen. Man hat u. a. von ihnen verlangt einen allgemeinen volkswirtschaftlichen Unterricht, der uns unser Werk auf der Universität erleichtern soll. Ich muß gestehen, daß ich nicht einsehe, wie gegenüber den Anforderungen der allgemeinen Bildung die Zeit für einen solchen Unterricht gewonnen werden sollte; an sich halte ich ihn nicht für unmöglich — ich habe mich selber sogar früher darin mit zu versuchen

gehabt —; aber ich glaube, daß er dem Universitätsstudium keine Erleichterung bieten würde. Wahrscheinlich würden wir bei denjenigen, die etwa von einer Realschule mit einem solchen Unterricht kämen, erst eine ganze Reihe von Mißverständnissen und falschen Vorstellungen auszurotten haben, die entstehen würden daraus, daß tüchtige Lehrer für das Fach überhaupt nicht zu finden wären und Lehrbücher erst recht nicht. Dagegen ist freilich von diesen Mittelschulen zu verlangen, daß ihre Abiturienten die nötige Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der modernen Sprachen mitbringen, ohne die wir unsere Leute nicht ausbilden können. Die Universität kann nach dieser Richtung hin nichts weiter leisten, als daß sie die Studierenden an die Lektoren jener Sprachen verweist, bei denen sie das auf der Mittelschule Gelernte weiter üben können; aber daß diese einen Elementarunterricht im Englischen und Französischen einrichten, speziell für die Bedürfnisse unserer Volkswirte, daran ist doch garnicht zu denken.

Ich mache keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Mittelschulorganisationen. Das humanistische Gymnasium bildet ja die Beobachtungsgabe seiner Zöglinge für uns nicht genügend aus; dafür haben aber die Reallehranstalten eine zu geringe Konzentration ihres gesamten Unterrichts, und so wird es sehr schwer sein, die Vorteile, die für die Vorbildung die verschiedenen Organisationen bieten, gerade für Volkswirte gegeneinander abzumägen.

Mir ist aber auch das, was auf diesen Mittelschulen für das Fach gelernt werden kann, garnicht so von Bedeutung. Ich halte es für viel wichtiger, daß die jungen Leute, die Nationalökonomie studieren wollen, aus dem elterlichen Hause gewisse elementare wirtschaftliche Anschauungen mitbringen — ich sage nicht: „volkswirtschaftliche Anschauungen“ —, daß am elterlichen Tische die Sorge um den täglichen Erwerb mitgegessen hat und daß stündlich eben diese Sorge, welche Millionen Menschen erfüllt, dem Knaben nahegetreten ist. Das ist mir viel wichtiger, als das was er sonst an fachlich nutzbaren Kenntnissen mitbringt — eine genügende Allgemeinbildung natürlich vorausgesetzt. Die Söhne von mittleren Landwirten, Gewerbetreibenden, Kaufleuten usw. haben meiner Meinung nach die meiste Aussicht, rasch zum Verständnisse unseres Faches zu gelangen. Ich will deshalb denjenigen unter uns, die etwa aus liberalen Berufskreisen stammen, nicht alle Hoffnung nehmen (Heiterkeit), falls sie sich getroffen fühlen könnten; ich möchte ihnen aber doch sagen, daß sie es erheblich schwerer haben, als jene anderen, und wenn wir sie später ins Seminar bekommen, so riskieren wir, daß sie uns eine Abhandlung

schreiben wollen über die Werttheorien, oder sie wollen eine neue Krisentheorie aufstellen, oder sie schreiben über die Methode der Sozialwissenschaften, oder sie experimentieren an der sozialen Gesetzgebung herum, was dann auch nicht immer erfreulich für uns ist.

(Heiterkeit.)

Gerade der Umstand, daß für den Nationalökonom das Material eigentlich auf der Straße liegt, legt uns die Verpflichtung auf, diejenige Fähigkeit, ohne die überhaupt niemand auf dieser Laufbahn zu einem Ergebnisse gelangt, die Fähigkeit der Beobachtung möglichst auszubilden. Der junge Nationalökonom soll nicht, um mich eines Wortes von Onkel Bräsig zu bedienen, als „unbewußter Mensch“ durch die Welt stolpern; es soll für ihn überall etwas zu sehen und zu fragen geben. Er soll, wenn er vor einem Schaufenster steht, sich klarmachen, nach welcher ratio die Waren, die er sieht, zusammen kommen; wenn er sich ein paar Manschettenknöpfe kauft, dann soll er versuchen, dem Verkäufer eine Auskunft über den Ursprung dieser Ware zu entlocken; wenn er in der Straßenbahn fährt, soll er an den Mitfahrenden gewisse Entdeckungen zu machen wissen und an dem, was sie mit sich tragen und soll sie in Gedanken begleiten können bis in ihre Wohnungen und Werkstätten; in der Eisenbahn soll er prinzipiell nur vierter Klasse fahren (Heiterkeit), und er soll gut aufmerken, was sich die Marktweiber und Handwerksburschen zu erzählen haben; er soll auf der Landstraße einem Hausierer und auf dem Felde einem Bauern eine Frage zu stellen in der Lage sein, die dieser nicht von vornherein als blödsinnig empfindet (Heiterkeit). Das, was hier gelernt werden kann, scheint mir viel wichtiger zu sein, als was aus Büchern gelernt wird; manchmal wird man in einer Stunde mehr gewinnen, als aus einem dicken Werke in einem ganzen Tage. Doch ich bin damit schon etwas in den Unterrichtsbetrieb hineingekommen.

(Heiterkeit.)

Man hat verlangt, daß, um eben die praktische Anschauung zu erzielen — das ist ja das Empfinden doch wohl auch der Praktiker selber, daß es daran fehlt —, eine ein- bis zweijährige praktische Lehre in einem Wirtschaftsbetriebe zwischen den Besuch des Gymnasiums und der Universität eingeschoben werde. Meine Herren! Wir haben — und ich freue mich dessen — Praktiker genügend unter uns; ich hoffe, diese sind alle mit mir der Ansicht, daß von einer derartigen Lehre künftiger Jünger der Nationalökonomie, sei es in einer Fabrik, sei es in einem kaufmännischen Geschäft, nicht viel zu erwarten ist (Oho-Rufe).

ja freilich das Beispiel der Pharmazeuten anführen, auch das der Forstleute und Landwirte, die alle zunächst durch die Praxis gehen, ehe sie die Universität beziehen. Aber hier liegen die Dinge denn doch ganz anders. Hier handelt es sich wirklich darum, daß die praktische Lehre auf den Beruf führt, der später ausgeübt werden soll; aber unsere jungen Nationalökonomten wollen doch später nicht mit Kaffee handeln, oder als Fabrikanten baumwollne Unterhosen produzieren. Es liegt hier eine Überschätzung des technischen Momentes vor, die mir aus dem Gutachten stellenweise in einer mich erschreckenden Weise entgegen getreten ist. Es müßte der Nationalökonom, wenn er allen diesen Anforderungen entsprechen sollte, nicht durch einen Betrieb hindurchgehen, sondern womöglich durch 20 verschiedenartige Betriebe, um einigermaßen für die Praxis gerüstet zu sein. Es handelt sich aber gar nicht um eine vollständige technische Einsicht in jeden einzelwirtschaftlichen Organismus, welche die Praxis verlangt, sondern es handelt sich darum, daß jemand ein Auge hat für die alltäglichen Erscheinungen, und daß er in Beziehung auf die einfachen technischen Vorgänge, die er in den Werkstätten sieht und die im Felde und im Walde vor sich gehen, nicht vollständiger Laie ist.

Einen Punkt möchte ich in diesem Zusammenhang noch berühren. Ich sagte: die Universitäten sollen als hervorragend geeignete Ausbildungsanstalten angesehen werden; ich möchte aber doch hinzufügen, daß auch ein zweiter Bildungsgang sehr wohl denkbar ist und für manche unserer volkswirtschaftlichen Beamten selbst zu besseren Ergebnissen führen kann. Es ist das Durchlaufen einer privatwirtschaftlich-technischen Lehranstalt. In erster Linie denke ich hier an die Handelshochschulen, die in zweckmäßigster Vereinigung gerade das bieten, worauf es für den angehenden Volkswirt im modernen Wirtschaftsleben am allermeisten ankommt; in zweiter auch an die landwirtschaftlichen und forstlichen Hochschulen. Studierende, welche diese Anstalten mit dem Diplomexamen absolviert, also den vollständigen Lehrgang durchgemacht haben und dann noch sich zu einem dreisemestrigen Universitätsbesuch entschließen können, erzielen erfahrungsgemäß die besten Resultate. Ich würde meinen, daß dieser Ausbildungsgang der reinen Universitätsausbildung noch in manchen Punkten vorzuziehen sein würde; dagegen möchte ich davor warnen, mit einzelnen Gutachtern zu glauben, daß es möglich sei, die Ausbildung, wie sie die Universität bietet, mit der Ausbildung auf dem Polytechnikum dergestalt zu verbinden, daß einzelne Vorlesungen dort, andere hier gehört werden. Die fachlichen Vorlesungen der technischen

Hochschule setzen an mathematischen und naturwissenschaftlichen Kenntnissen viel zu viel voraus, als daß sie von unseren Volkswirten auch nur verstanden werden könnten. Sie würden, wenn sie wirklich Frucht tragen sollten, ein ganzes technisches Studium erfordern. Selbstverständlich ist uns der Ingenieur, der das Polytechnikum mit dem Diplomexamen verlassen hat und dann Nationalökonomie treibt, ebenso willkommen, wie die Angehörigen der genannten privatwirtschaftlichen Lehranstalten.

Im normalen Falle des Universitätsunterrichts glaube ich nun vor allen Dingen betonen zu müssen, daß die allergrößte Konzentration in der Ausbildung erforderlich ist. Die Vorschläge, die in dem Gutachtenbände hervortreten, gehen in bezug auf die nötigen Disziplinen nach den aller verschiedenartigsten Richtungen auseinander. Ich habe mich gerade deshalb bemüht, eine Art Lehrplan in den Zeitsägen aufzustellen, der nur das Notwendige in sich schließt.

Vor allen Dingen sind natürlich die nationalökonomischen Fächer zu hören, hier in erster Linie die drei großen systematischen Vorlesungen, die wir an allen Universitäten lesen, zugleich für das Bedürfnis der Juristen, der Forst- und Landwirte, der Historiker und derjenigen, die sonst eine Einführung in die Nationalökonomie wünschen. Ich sehe durchaus keine Inkonvenienz dabei, daß die jungen Nationalökonomien diese Vorlesungen, bei denen es lediglich auf die Erzielung eines allgemeinen Überblicks, auf eine gewisse logische Herrschaft über den Stoff ankommt, mit den übrigen Studierenden zusammen hören; ich halte es bei ihrer geringen Anzahl für unmöglich, besondere Veranstaltungen für sie zu treffen und, wenn es möglich wäre, auch nicht für nützlich.

Zunächst wird die allgemeine oder theoretische Nationalökonomie zu betreiben sein. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht eine allgemeine Privatwirtschaftslehre ihr vorausgehen solle. Professor Andreas Voigt hat diesen Punkt besonders betont; er hat sich dabei u. a. auch auf mich berufen. In der Tat lege ich diesem Punkte besonderen Wert bei, lasse auch seit langem typische Privatwirtschaften im Seminar beschreiben. Ich bin indessen nicht der Ansicht, daß wir es mit einer eigenen „Allgemeinen Privatwirtschaftslehre“ versuchen sollen; denn der Gegensatz zur volkswirtschaftlichen Auffassung wird nicht durch die privatwirtschaftliche allein gebildet. Der Volkswirtschaft stehen als Einzelwirtschaften neben den privaten auch die freien Gemeinwirtschaften und die Zwangsgemeinwirtschaften gegenüber. Wohl aber würde ich es

für wichtig halten, eine Allgemeine Wirtschaftslehre vorauszuschicken. Sie wird tatsächlich auch an den meisten Universitäten in dem Abschnitt über die Grundbegriffe vorgetragen; nur daß der einzelwirtschaftliche Gesichtspunkt da meistens nicht genügend festgehalten und betont wird. Die Wirtschaftslehre würde außer der Lehre von diesen Elementen des Wirtschaftslebens natürlich auch die Lehre von den einzelwirtschaftlichen Organisationen zu enthalten haben, unter denen die Haushaltung und die Unternehmung die wichtigsten sind; sie würde endlich eingehen haben auf die einfachsten Grundsätze der Buchhaltung als des ordnenden Kontrollverfahrens der Einzelwirtschaft. Ich halte es für einen großen Fehler, daß wir auf unseren Universitäten noch nicht entschiedener darauf gedrungen haben, daß auch diese Disziplin ihre Vertretung finde (sehr richtig). Die Buchhaltungslehre ist nicht bloß für den Nationalökonom notwendig, sondern in hohem Maße auch für den Juristen wichtig (sehr richtig). Es berührt durchaus nicht angenehm, wenn in großen Prozessen der Buchhaltungsfachverständige auftritt und nun über Dinge gefragt werden muß, die der Praktiker sich längst an den Schuhsohlen abgelaufen hat, über die er jedenfalls keinen Zweifel kennt. Es ist unbedingt notwendig, daß diese Sachen in den obligatorischen Bildungskreis des Juristen aufgenommen werden.

(Sehr richtig).

Freilich würde auch hier von vornherein dafür zu sorgen sein, daß die Disziplin in der richtigen Weise in den Studiengang sich einfügt. Dies kann in verschiedener Weise geschehen. An den Vereinigten staatswissenschaftlichen Seminaren der Universität Leipzig ist dafür die Einrichtung getroffen, daß ein Buchhaltungskursus durch einen Oberlehrer der dortigen Handelslehranstalt abgehalten wird. Es werden hier nur die allgemeinen Grundsätze vorgetragen und dann ein praktischer Geschäftsgang übnungsweise durchgenommen, nicht etwa ein bloß konstruierter, keine „Demonstrationen am Phantom“. Es werden aus einem bestimmten Betriebe, der auch wohl von den Teilnehmern besucht wird, alle geschäftlichen Vorfälle vorgeführt. Die Resultate, die damit erzielt werden, reichen über Buchhaltung und Bilanzziehung natürlich weit hinaus; es wird Einsicht in das Wesen der Unternehmung überhaupt gewonnen.

Es versteht sich von selbst, daß dann in der eigentlichen theoretischen Volkswirtschaftslehre das ganze System der modernen Volkswirtschaft in der schärfsten begrifflichen Durcharbeitung dargelegt werden muß. Auch hier kommt es auf Gewinnung einer logischen Herr-

schaft über den Stoff an, eine klare Herausarbeitung der typischen Erscheinungen. Wirtschaftsgeschichte können wir hier nicht treiben; höchstens können wir durch die Lehre von den Wirtschaftsstufen die relative Natur der volkswirtschaftlichen Begriffe klarlegen.

Was die praktische Nationalökonomie, die im zweiten Semester zu hören wäre, betrifft, so ist dies bekanntlich ein mixtum compositum von sehr verschiedenartigen Elementen: zunächst spezielle Nationalökonomie der verschiedenen Wirtschaftszweige und dann Wirtschaftspolitik. Ich meine nun, daß hier das privatwirtschaftlich-technische Moment sehr viel mehr zur Herrschaft kommen müßte, als es tatsächlich geschieht. Es gibt ja manchen Studierenden, der nicht weiß, was eine Harte ist und manchen Studierenden, vielleicht sogar manchen Professor, der ein Roggenfeld von einem Weizenfeld nicht unterscheiden kann und der in einem ausgeprägten Mittelwaldbestande den Ausruf tut: „Welch herrlicher Hochwald!“ Schlimm, daß es so ist. Wenn aber der Studierende es nicht weiß, dann soll er in seinem Leben es wenigstens einmal gesehen haben.

Ich halte es deshalb für nützlich und notwendig, mit dieser speziellen Volkswirtschaftslehre Exkursionen und Besichtigungen, wie sie an den Universitäten in den letzten 15—20 Jahren sich in erfreulicher Weise eingebürgert haben, zu verbinden. Ich pflege in dem betreffenden Semester eine forstliche und eine landwirtschaftliche Exkursion zu unternehmen und finde dafür bei Forstleuten und Landwirten das liebenswürdigste Verständnis und Entgegenkommen. Ich sehe mir auch wohl eine künstliche Fischzuchtanstalt mit den Hörern an und gehe mit ihnen in eine Zuckerfabrik, wenn ich gerade über die Fabrikatsteuer in meiner Vorlesung über Finanzwissenschaft zu handeln habe. Von den vielfach so beliebt gewordenen Fabrikbesichtigungen bin ich jedoch immer mehr zurückgekommen; sie haben für viele doch eigentlich nur das Interesse der Kuriosität, und ich habe mich manchmal gewundert, wenn ich 100 und mehr meiner Hörer durch die Fabrikräume hindurchgeführt habe, von denen die meisten nur sehr wenig von den Erklärungen, die gegeben wurden, zu hören bekamen, mit welcher Geduld die Fabrikanten die Belästigung und Betriebsstörung, die wir ihnen damit zumuten, überhaupt noch ertragen. Sollen diese Besichtigungen, die ich nicht missen möchte, Erfolg haben, so müssen sie von einem Techniker vorgenommen und vorbereitet werden, und zwar im Anschluß an eine allgemeine technische Vorlesung, in der die Grundzüge der Produktions- und Verkehrstechnik den Studierenden vorgetragen werden (sehr richtig).

Ich meine damit nur eine rein elementare Vorlesung, die unter volkswirtschaftliche Gesichtspunkte gestellt ist; chemische und mechanische Technologie im streng wissenschaftlichen Sinne, wie sie an technischen Hochschulen getrieben wird, steht außer Frage.

Natürlich ist bei der großen Masse des Stoffes, der in der praktischen Nationalökonomie bewältigt werden muß, das Goethesche Wort nur zu häufig Wahrheit: „Das Unzulängliche wird hier Ereignis“. Ich halte es deshalb für erwünscht, wenn das wirtschaftspolitische Element, das wir hier nicht ganz missen können, möglichst zurückgedrängt wird und wenn an seine Stelle eine historische Darstellung der Entwicklung der rechtlichen Verfassung der einzelnen Wirtschaftszweige tritt, abschließend mit einer vergleichenden Darstellung der heutigen Wirtschafts-gesetzgebung in den verschiedenen Kulturstaaten.

Ich will deshalb die eigentliche Wirtschaftspolitik nicht besseitigt haben; sie soll nur verwiesen sein in die Spezialvorlesungen, die für die künftigen Volkswirte besonders zu lesen wären. Diese Spezialvorlesungen habe ich in den Leitfäden einzeln aufgezählt, ohne absolute Vollständigkeit zu erstreben. Ich glaube, es ist unter uns überhaupt kein Zweifel darüber, daß diese Fächer zu lesen und zu hören sind. An die Spitze sind gestellt: Geschichte der wirtschaftlichen und sozialen Theorien, allgemeine Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftsgeographie. Es wird indessen doch vor dem Glauben zu warnen sein, daß wir es hier überall schon mit Disziplinen zu tun hätten, die bis zur vollständigen Beherrschung durchgebildet sind. Als ich die Worte: „Allgemeine Wirtschaftsgeschichte“ geschrieben habe, hat mir mein Gewissen einen gewaltigen Ruck in den Ellenbogen gegeben, weil ich mir gesagt habe: es ist das, wie gegenwärtig die Dinge liegen, eine Forderung, die außerordentlich schwer zu erfüllen sein dürfte. Meiner Meinung nach sollte vorläufig dieser historische Stoff möglichst hineingearbeitet werden in die speziellen Vorlesungen über einzelne Zweige der praktischen Nationalökonomie. Hier haben die Wirtschafts-verfassung und die wirtschaftlichen Zustände der vergangenen Zeiten ihre Stelle. Was dann die Wirtschaftsgeographie betrifft, so haben unsere Herren Gutachter auch von dieser eine viel zu günstige Vorstellung. Wer nicht in den akademischen Verhältnissen steht und sich näher um die betreffenden Disziplinen kümmert, der kommt ja dazu, wenn unter dem Titel: „Wirtschaftsgeographie“ ein Buch erscheint, zu glauben, es gäbe bereits eine Wissenschaft, die diesen Namen verdient. Die Wirtschaftsgeographie hat ihre Ausbildung wesentlich zu verdanken

dem erfreulichen Aufschwunge, den die Handelshochschulen genommen haben, und wir haben ja auch, eben infolge des so dringenden Bedürfnisses dieser Anstalten, verschiedene Werke in den letzten Jahren erhalten, die den Titel: Wirtschafts- oder Handelsgeographie führen. Das sind ungeheuer stoffreiche Arbeiten; aber es ist doch wohl kaum gelungen, die Stoffmassen unter höhere Gesichtspunkte heute schon zu zwingen, und ich möchte deshalb davor warnen, daß man sich für den praktischen Dienst der Volkswirtschaftsbeamten gerade von einem Unterricht in dieser Disziplin allzu viel verspreche.

Das Wichtigste für mich sind die Teilgebiete der praktischen Nationalökonomie, also vor allen Dingen Agrarwesen und Agrarpolitik, Forstwesen und Bergbau, beide auf unseren Universitäten arg vernachlässigt, Gewerbe, Geld-, Kredit- und Bankwesen und die anderen, wie sie in langer Reihe in den Zeitsähen aufgeführt sind; natürlich auch die Sozialpolitik: alle sollen in eingehenden wissenschaftlichen Vorlesungen behandelt werden. In diesen wird eben der künftige volkswirtschaftliche Beamte die Anleitung empfangen, wie die Fragen, die ihm in der Praxis alle Tage aufstoßen, anzufassen sind, sei es, daß es sich um Aufklärung gewisser Tatsachen handelt, sei es, daß de lege ferenda irgendwie zu entscheiden sein wird. Natürlich kann man hier in dem Spezialisieren sehr weit gehen, namentlich wenn sich mehr Spezialisten für die einzelnen Fächer unter den Dozenten ausbilden. Ich möchte aber einem Irrtum, der vielleicht entstehen könnte, vorbeugen, der darin besteht, als meine ich, es sollten diese Vorlesungen alle nach einander von jedem Studierenden abgehaspelt werden. Daran denke ich gar nicht. Es wird völlig ausreichen, wenn er einzelne von ihnen zu hören bekommt, diese aber in methodisch gründlicher und anregender Form; er wird dann imstande sein, die Grundsätze, die ihm hier bezüglich der methodischen Behandlung des Materials vorgetragen worden sind, selber auf andere Gebiete anzuwenden.

Ich komme nun zu den Forderungen, die unter Punkt II der Zeitsähe erhoben worden sind bezüglich der Statistik. Die Statistik soll von den künftigen praktischen Volkswirten getrieben werden; sie soll viel mehr getrieben werden, als sie jetzt getrieben wird. Mit einer gewissen Beschämung habe ich die Zusammenstellung, die in unseren Gutachten Seite 24 ff. gegeben worden ist, über die Zahl der Stunden, die in vier Semestern von 1904—1906 auf unseren deutschen Universitäten der Statistik gewidmet worden sind, gelesen: Von 21 Universitäten haben in dieser Zeit 12 überhaupt keinen Unterricht in der Statistik gehabt,

eine Univerſität hatte in vier Semestern eine Stunde, zwei je zwei Stunden, drei hatten je acht Stunden, eine zehn, eine 16 und Berlin hatte 25 Stunden. Das ſind ſelbſt in Berlin pro Semester nur vier Stunden. Nun halte ich die Statiſtik gerade methodiſch für außerordentlich notwendig; es iſt in ihr allein das Geſetz der Maſſenbeobachtung deutlich zu machen, das wir fortgeſetzt in allen Geſellſchaftswiſſenſchaften zur Anwendung zu bringen haben. Ich halte aber auch die großen fachlichen Bildungslücken, die von einzelnen der Gutachter gerade auf dieſem Gebiete konſtatirt worden ſind, für einen ſo ſchlimmen Flecken, der doch ſchließlich auch auf unſeren Univerſitäten ſitzen bleibt, daß wir darauf bedacht ſein müßten, ihn möglicht bald zu beseitigen. Nicht bloß in Handelskammerberichten, ſondern auch in volkswirtſchaftlichen Zeitſchriften und ſogar in dieſen gelehrten Werken findet man eine Behandlung der Statiſtik, die geradezu als Mißhandlung bezeichnet werden muß (Heiterkeit); z. B. Tabellen, die den allereinfachſten techniſchen Anforderungen nicht genügen. Ich glaube, es wird vielleicht Herr Kollege Schmolzer mir zuſtimmen, wenn ich ſage, daß eine wahre Miſere auf dieſem Gebiete herrſcht. Von drei Tabellen, die der Redaktion einer Zeitſchrift übergeben werden, muß immer mindedeſtens eine umgeſchrieben werden, weil ſie überhaupt ſo nicht zu veröffentlichen iſt, ganz zu geſchweigen der falſchen Berechnungen von Durchſchnitts- und Verhältnisziffern, über die Prof. Voigt in ſeinem Gutachten ſich ausgelaffen hat.

Ich halte es für notwendig, daß wir allgemein darauf dringen, daß Ordinariate für Statiſtik an unſeren Univerſitäten wieder beſtehen. Es iſt eine Ehrensache für die deutſche Wiſſenſchaft, die gerade die Statiſtik nach der methodiſchen Seite durchgebildet hat, daß ſie dieſelbe nicht fallen läßt. In Tübingen hat früher Rümelin in erfolgreicher Weiſe die Studierenden für dieſes Fach zu intereſſieren verſtanden. Es iſt auch keineswegs ſo trocken, wie es gewöhnlich angeſehen wird, wenn nur die Sache methodiſch richtig angepaßt wird und wenn den Studierenden durch Verteilung autographierter Tabellen in genügender Weiſe zu Hilfe gekommen wird.

Ich habe den Umfang, in welchem ich die Statiſtik behandelt zu ſehen wünſche, in den Leitſätzen bezeichnet; es ſind drei Vorleſungen vorgeſehen. Ich möchte bezüglich der zweiten („Bevölkerungsſtatiſtik und Bevölkerungslehre“) betonen, daß es mir wichtig erſcheint, die Bevölkerungslehre hierher zu ziehen, wo ſie allein mit Nutzen behandelt werden kann. Gewöhnlich wird ſie ja im Zuſammenhang mit der allgemeinen Volkswirtſchaftslehre behandelt. Doch iſt das abſolut ungenügend. Es

ist gar keine Zeit hier, bei dem Tatsächlichen irgendwie zu verweilen, und auch mit der Wirtschaftsstatistik, die man vielleicht noch am ehesten in die volkswirtschaftlichen Vorlesungen verweisen könnte, ist es dort nicht weit her, namentlich soweit die methodische Seite in Frage steht, das Erhebungsverfahren, die Zuverlässigkeit der Ziffern usw.

Als dritte Gruppe von Disziplinen habe ich die juristischen Fächer zu erwähnen. Hier gehe ich freilich viel weniger weit als ein erheblicher Teil der Gutachter, darunter Kollegen, die ich hoch schätze. Wenn man nach ihrem Rate verfahren wollte, dann müßte der junge Student eigentlich zunächst ein ganzes juristisches Studium absolvieren und das Referendarexamen machen oder den juristischen Doktor und könnte dann erst zur Nationalökonomie gelangen. Der Weg wird ja hier und da eingeschlagen, unter günstigen Umständen mit ausgezeichnetem Erfolge; aber als alleinigen Bildungsweg für die Masse der stud. cam. können wir ihn unmöglich empfehlen. Es würde dadurch die Studienzzeit unverhältnismäßig hinausgezogen werden, und außerdem würde doch auch die methodische Einheit in den betriebenen Studien in hohem Maße gefährdet werden. Ich halte es für unmöglich, daß etwa Geschichte und System des römischen Rechts oder deutsche Rechtsgeschichte gehört werden kann, so schmerzlich mir gerade der Verzicht auf letztere ist; ich halte es auch für unmöglich, daß das ganze bürgerliche Recht, das Strafrecht oder der Zivilprozeß von den Volkswirten gehört werden. Das würde bei der vorherrschend formalistischen Behandlung in den juristischen Kollegien außerordentliche Erschwernisse ergeben.

Ich halte es für vollkommen ausreichend, wenn der junge Nationalökonom zunächst eine einführende Vorlesung hört, die allerdings für ihn besonders gelesen werden müßte, wie sie jetzt für Forst- und Landwirte und auf Handelshochschulen gelesen wird: eine allgemeine Rechtslehre, durch welche ihm die Grundbegriffe klargemacht werden. Außerdem müßte diese Disziplin auch die Grundlagen des allgemeinen Privatrechts in sich schließen; weiter aber wäre von privatrechtlichen Fächern nur noch das Handels-, Wechsel- und Seerecht zu verlangen. Wir haben bei der Leipziger Handelshochschule diesen Gang, und mein Kollege Friedberg ist manchmal erstaunt gewesen über die Resultate, die auf diese Weise selbst mit jungen Leuten erzielt wurden, die nur bis zum Einjährigen-Examen gekommen waren.

Dagegen werden die Fächer des öffentlichen Rechts in ihrem vollen Umfange betrieben werden müssen. Freilich ist das ganze öffentliche Recht — ich meine es hier im engeren Sinne —, insbesondere das

Staatsrecht und das Verwaltungsrecht in einer Entwicklung begriffen, die mehr und mehr darauf hinausgeht, die sachlichen Gesichtspunkte zu eliminieren und eine formal-juristische Durchbildung der Disziplinen auch da allein als berechtigt zuzugestehen. Man kann es nicht genug beklagen, daß die Keime, die in dem großen Werke von Lorenz v. Stein für die Behandlung des Verwaltungsrechts als eines Teiles einer umfassenden Verwaltungslehre niedergelegt worden sind, wie es scheint, völlig verdorrt sind. Die Juristen lassen sich keine Systematik sehr gern gefallen; aber darüber hinaus wird nicht etwa die Verwaltung prinzipiell behandelt, es werden nicht die verschiedenen Rechtssysteme der Kulturstaaen, was doch so wichtig wäre, miteinander verglichen, es wird nicht die Frage der Zweckmäßigkeit dieser oder jener Einrichtung erörtert, sondern es handelt sich schlechterdings nur um das formal-juristische.

Ich muß erklären, daß wir für die Studien der künftigen praktischen Volkswirte mit dieser Art der Ausbildung nicht zufrieden sind. Wir müssen wieder die Verwaltungslehre zu beleben suchen und zwar nun als selbständige Disziplin neben dem Verwaltungsrecht. Ich will von der allgemeinen Staatslehre, von der man Ähnliches sagen könnte, nicht daselbe verlangen. Sie mag mit dem allgemeinen Staatsrecht zusammenbleiben, wenigstens vorläufig, bis sich die Dinge mehr geklärt haben; aber es ist hier zu beobachten, daß es eigentlich nur Juristen sind, die diese Disziplin heute noch behandeln. Ich halte dies bei der Entwicklung der juristischen Disziplinen nicht für durchweg erfreulich. Für die Verwaltung haben wir nicht zu erwarten, daß unter juristischer Führung eine Rückkehr zu der früheren Art der Behandlung stattfindet; es bleibt darum gar nichts anderes übrig als eine eigene Verwaltungslehre auszubilden.

Daß unsere künftigen Beamten keine Gelegenheit haben, sich über die Materien der inneren Verwaltung auf der Universität sachlich tiefer zu informieren, daß das ganze Schulwesen, die öffentliche Gesundheitspflege, die Sicherheits- und Sittlichkeitspolizei, das Gemeinwesen keine Stätte finden, wo sie in wissenschaftlicher Weise grundsätzlich behandelt werden, das halte ich in hohem Maße für bedauerlich. Es sind nur drei Universitäten, bei denen in vier Semestern (1904—1906) Vorlesungen aus „Verwaltung, Polizei“ in der Zusammenstellung unseres Gutachtenbandes erwähnt sind: Berlin mit 6, München mit 1½ und Heidelberg mit 1 Stunde. Wahrscheinlich handelt es sich um eine Vorlesung über Armenpflege. So arm sind wir geworden auf diesem Gebiete.

Es wäre mir eine Genugtuung, wenn in dieser Versammlung Ein-

stimmigkeit darüber herrschte, daß hier ein Hebel der Reform anzufassen ist. Ich verlange ein Ordinariat auch für die staatliche und kommunale Verwaltungslehre. Ich will dabei nicht unerwähnt lassen, was in einem der Gutachten darüber gesagt wird. Der Verfasser vermutet, daß sich die Juristen in ihrem Gewissen damit trösteten, daß der Nationalökonom die Verwaltungslehre wenigstens für das engere Gebiet der wirtschaftlichen Staatseinrichtungen behandelt. Das ist bis zu einem gewissen Grade der Fall; aber ich glaube, wir bedürfen auf unserem Fachgebiete selbst der Mahnung, daß wir gerade das so reiche internationale Material in der praktischen Volkswirtschaftslehre und in den Finanzen nicht in dem Maße vergleichend ausnutzen, wie es für eine gründliche prinzipielle Behandlung nötig wäre. Und dann ist die volkswirtschaftliche Verwaltung doch nicht die ganze Verwaltung. Gerade daß wir auf unserem Gebiete einsam unseren Weg suchen, daß wir für die übrigen Verwaltungszweige keine Ergänzung und Unterstützung finden, ist das Bedauerliche. Unsere volkswirtschaftlichen Beamten jedenfalls kommen mit dem, was ihnen insgemein auf diesem Boden von den Universtitäten geboten wird, in der Praxis keineswegs aus.

Das wären die obligatorischen Anforderungen. Was außerdem fakultativ noch in Frage kommen kann, darüber brauchen wir uns nicht weiter zu unterhalten. Unsere Gutachter haben das genügend getan; der eine will den künftigen Volkswirt zum Philosophen machen, der andere will ihn möglichst in die Geschichte zu vertiefen suchen, der dritte weist ihn auf die naturwissenschaftlichen Disziplinen hin. Das muß aber doch alles der Neigung und Begabung überlassen bleiben; Vorschriften nach dieser Richtung können wir nicht geben.

Nun noch ein paar Worte über den Unterrichtsbetrieb. Ich halte es für notwendig, auch diesen Punkt zu berühren. Ich glaube, unser Unterrichtsbetrieb hat häufig zur Folge, das Lernen nicht zu erleichtern, sondern es zu erschweren, und zwar deshalb, weil wir nicht den Gebrauch von der Buchdruckerkunst machen, der doch wohl nötig wäre. Es scheint mir unbedingt notwendig, daß den Vorlesungen das zur Seite gestellt wird, was der Amerikaner ein Textbuch nennt, ein Hilfsmittel, das in streng systematischer Darstellung vollständig die einzelnen Disziplinen umfaßt, ein Hilfsmittel geringen Umfanges, womöglich nicht über 15 Bogen stark, von dem sich der Student sagt: es steht kein Wort darin, das du nicht unbedingt wissen mußt. Ein solches Hilfsmittel ist schon aus praktischen Gründen notwendig; denn es ist doch fast eine Grausamkeit, daß wir den Studenten ins Examen schicken,

ohne daß er eine Ahnung hat von den Anforderungen, die dort an ihn herantreten. Ich scheue mich nicht zu sagen: ein solches Buch soll ihm zur Repetition fürs Examen dienen; es soll zugleich dem Dozenten ermöglichen, diejenigen Partien, die methodisch nicht genügend ausgiebig sind, kurzorisch zu behandeln, und dafür bei denen, wo das meiste gelernt werden kann, um so länger zu verweilen. Der Student soll von der üben Nachschreiberei befreit werden; es soll ihm fortgesetzt die Möglichkeit geboten sein, sich das ganze Lehrgebäude vor Augen zu halten, und er soll schließlich davor bewahrt bleiben, daß er aus dem mißverstandenen Niederschlag der Vorlesung im Kollegienheft sich auf sein Examen vorbereitet. Ich will damit gegen die bestehenden Lehrbücher und Grundrisse, die wir ja auch haben, nichts sagen; aber sie enthalten alle zu viel. Manche dieser Lehrbücher nennen sich Lesebücher; aber wir haben auch eine Anzahl Bücher, die den Namen „Grundriß“ tragen, also Lernbücher sein sollen. Die Verfasser dieser Grundrisse lassen schon durch das Format, das sie den Büchern geben, erkennen, daß sie eigentlich auf dem Wege eines solchen amerikanischen Textbuches waren: es ist das größte Oktavformat, das es gibt. Es will über den Umfang dessen, was man nach ihrer Ansicht wissen muß, etwas hinwegtäuschen. (Heiterkeit.)

Dann zu den Seminaren! — Von ihnen wird ja außerordentlich viel in unseren Gutachten erwartet. Die Seminare sollen recht eigentlich den praktischen Dienst einüben wenn man einzelne von ihnen hört. Darauf möchte ich kurzerhand sagen: die Seminare sind keine Beamtenschulen (Sehr richtig!); sie sind freilich auch keine Doktorfabriken (Sehr richtig!); sie sind auch keine Zuchtungsanstalten für Privatdozenten. (Sehr richtig!) Ihr Betrieb hat sich gewiß noch zu vervollkommen. Wie er entstanden ist, so läßt sich ja nicht verwundern, daß wir noch nicht pädagogisch in ausgefahrenen Geleisen gehen. Wir haben überhaupt nicht die Neigung, pädagogische Fragen mit einander zu erörtern, was wir vielleicht öfters tun sollten. Aber ich setze voraus, daß die Einrichtungen darin übereinstimmen, daß überall der Student an größere Aufgaben herangebracht wird, in denen er dokumentieren soll, was er sachlich und methodisch gelernt hat. Er soll an diesen Aufgaben unter der Leitung des Direktors wissenschaftlich produktiv tätig werden. Es sind schüchterne Versuche, die gelenkt und geleitet werden wie die Schritte des Kindes, wenn es gehen lernt. Nun wachsen sich freilich diese Ausarbeitungen sehr häufig zu Dissertationen aus. Sie pflegen in den Sitzungen behandelt zu werden. Ich setze voraus, daß nirgends mehr

die Gewohnheit herrscht, daß der Verfasser wie eine Art Akademiker die Arbeit selber vorliest oder im Auszug vorträgt. An den meisten Anstalten wird ein Referent bestellt; der Direktor liest die Arbeit vorher selbst, und schließlich ist ein Protokollführer da, der sich auch mit ihr vertraut macht, so daß wenigstens drei Mitglieder wirklich informiert sein müssen. Aber ich fürchte, daß alle diese Übungen nicht die rechte Frucht tragen, wenn es uns nicht gelingt, die Gesamtheit der Teilnehmer tiefer für ihren Gegenstand zu interessieren. Die große Mehrzahl der Studenten bleibt bei der Mehrzahl der Vorträge stumm und teilnahmslos. Ich habe mir manche Mühe gegeben, die Übungen einheitlicher zu gestalten, früher in der Weise, daß ich alle Aufgaben aus dem gleichen Gebiete gab. Mit der Zeit ist die Zahl der Teilnehmer gewaltig gewachsen, und vielfach kommen die Herren jetzt schon mit ganz speziellen Wünschen bezüglich des Themas an einen heran, so daß ich diese Methode nicht völlig habe aufrecht erhalten können. Aber es wird doch immer möglich sein, und ich tue das öfter, mit den Studierenden etwa unsere Münzgesetze, das Bank- oder Genossenschaftsgesetz zu lesen, oder meinetwegen ausgewählte Zunfturkunden, einzelne Weistümer oder ähnliches Urkundenmaterial ihnen vorzulegen, um an ihnen dann eine gemeinschaftliche Arbeit zu erzielen?

Unter allen Umständen halte ich es für einen Krebschaden, daß als Endziel aller Arbeit von den meisten die Promotion ins Auge gefaßt wird. Ich halte es für ein außerordentliches Übel, den Studenten, unvermittelt und ehe sie ausgereift sind, eine „Doktorarbeit“ zu übertragen, in die der einzelne sich dann wie in ein Schneckenhaus verkriecht, um ferner nicht mehr nach rechts oder nach links zu blicken, die ganze Studienzeit hindurch. Es scheinen mir aber auch sonst die Erfahrungen, die seither mit den Arbeiten der Seminare gemacht worden sind, dahin zu führen, daß wir für sie einen planmäßigen Lehrgang ausbauen müssen. Wir müssen Vorschulen errichten, in denen der Student womöglich schon im zweiten Semester aufgenommen werden kann, in denen Mißverständnisse aus den Vorlesungen, wie sie täglich vorkommen, sofort beseitigt werden können, in denen der Begriffsinhalt der Nationalökonomie eingeübt werden kann, wo der Student ausgebildet werden kann für jene Methode der Kleinbeobachtung, die er in der Nationalökonomie notwendig hat und jene Weise der Abstraktion von den alltäglichen Erscheinungen, die das wissenschaftlich Wesentliche an ihnen erkennen läßt.

Zur Veranschaulichung des Gesagten darf ich vielleicht erwähnen, daß in Leipzig drei vorbereitende Abteilungen bestehen, die der Studierende

durchlaufen muß, ehe er zu größeren selbständigen Arbeiten gelangt: eine für theoretische, eine für praktische Nationalökonomie und eine finanzwissenschaftliche. Außerdem gibt es noch einen Spezialkursus für Buchhaltung und einen solchen für Versicherungswissenschaft, weil hier neben den volkswirtschaftlichen die juristischen und technischen Momente stark hervortreten. Ich wollte das lediglich erwähnen, um Ihnen einen Versuch zu zeigen, der allgemeinen und lokalen Bedürfnissen zugleich genügen sollte. Auf den Unterricht im einzelnen kann ich mich natürlich nicht einlassen.

Soll ein Spezialfachexamen eingeführt werden? Bisher schließt der praktische Volkswirt seine Studien mit der Doktorprüfung ab. Die Nachteile, die das hat, habe ich z. T. eben schon beim Seminarbetrieb hervorgehoben, ich brauche nicht weiter darauf einzugehen. Nur das eine möchte ich aber noch erwähnen, daß dadurch die Doktorwürde in Gefahr ist, heruntergedrückt zu werden, daß die Promovenden fast durchweg aus den Seminaren hervorgehen. Natürlich nicht bei den Tüchtigen und Talentvollen. Aber da sitzt so ein unglücklicher Mensch an einer Arbeit, die er sich selber gewählt oder die man ihm gegeben hat und wird nicht fertig. Der Leiter des Seminars sieht die Arbeit durch und sagt ihm, wie die Sache anders anzufassen ist. Nach einem Semester wiederholt sich dieser Vorgang und so vielleicht noch ein drittes Mal. Kommt nun schließlich etwas zustande, so ist es eine reine Fleißarbeit, wo der eigentliche Gedankeninhalt doch wohl dem Direktor des Seminars gehört und nicht dem Studierenden. (Heiterkeit!) Schließlich läßt sich ja auch das härteste Herz erweichen, wenn man eine derartige Ausdauer sieht (Heiterkeit!), oder wenn es doch nicht der Fall ist, dann geht der Kandidat mit der Dissertation auf Reisen, um den mildesten Mann herauszufinden, und solche milden Männer gibt es ja immer irgendwo. (Heiterkeit!)

Außerdem hat aber die seitherige Einrichtung an den Universitäten, wo die Volkswirtschaftslehre in der philosophischen Fakultät untergebracht ist, auch noch den großen Übelstand, daß bei den Fächern des mündlichen Examens eben nur Fakultätsfächer zugelassen werden; Examinatoren aus andern Fakultäten zuzuziehen, lehnen manche philosophische Fakultäten ab. Da kommen dann die allerwunderbarsten Verbindungen zustande. Er ist mir schon vorgekommen, daß jemand die Nationalökonomie, die Mineralogie und die Pädagogik verbunden hat. Irgend ein Fach, dessen Vertreter für besonders nachsichtig gilt, wird zum allgemein beliebten Prüfungsfach, zum Lückenbüßer; in der Not greift man

nach dem Strohhalme. Das darf unbedingt nicht so weiter gehen, und ich würde es schon für einen großen Erfolg dieser Verhandlungen halten, wenn man sich gegen diesen alten Bopf des Universitätswesens hier einmütig aussprechen würde. Es muß uns ermöglicht werden, die Nationalökonomien unter den gleichen Bedingungen das Examen ablegen zu lassen, wie das bei den Universitäten möglich ist, wo staatswissenschaftliche Fakultäten existieren.

(Sehr richtig!)

Von einer Fachprüfung würde ich mir unter den geschilderten Umständen eine gewisse Erleichterung versprechen. Ich habe schon in meinen Leitfäden das Beispiel des chemischen Verbandsexamens herangezogen. Dasselbe ist unter den Leitern der chemischen Laboratorien vereinbart worden. Es wird von jedem Laboratorium für sich vorgenommen; es kann aber auch an einem zweiten Laboratorium ein Teil der Fächer erledigt werden, das ganze also an verschiedenen Orten. Heute gehören sämtliche chemische Laboratorien der Hochschulen dem Verbands an, und alle Direktoren derselben haben das Versprechen abgegeben, niemandem das Thema zu einer Doktordiffertation zu geben, der nicht dieses Examen abgelegt hat. Das scheint mir ein ganz außerordentlich wichtiger Vorgang zu sein. Wenn wir nach den gleichen Grundsätzen verfahren würden, vorausgesetzt, daß wir zu einer Übereinstimmung bezw. zu einem Verbands ähnlich dem der Chemiker gelangten, so würden wir damit den Kammern von vornherein in dem Zeugnis, das den Prüflingen ausgestellt wird, eine Garantie für eine möglichst vielseitige Ausbildung bieten, vielseitiger als sie durch das Doktordiplom garantiert werden kann, und es würden zweifellos viele kleinere Kammern bereits mit den Inhabern dieses Zeugnisses vollkommen zufrieden sein und auch vollkommen auskommen können. Wir würden damit das Doktorexamen von jenem großen Zustrom der Unberufenen und unsere Fachliteratur von einer Menge von Dissertationen befreien, die das Papier nicht wert sind, auf dem sie gedruckt sind.

(Heiterkeit!)

Ich bin am Schluß, meine Herren. Ich halte den Stand der volkswirtschaftlichen Beamten in der Art, wie er sich seither entwickelt hat, für eine Art von Sauerteig, der nur an einer Stelle in unsere soziale Verwaltung hineingedrungen ist und der meines Erachtens berufen ist, von da aus weiter zu wirken. Gerade der Umstand, daß an dieser Stelle die Nationalökonomien, die Männer der sachlichen Gesichtspunkte und des umfassenden Sachverständnisses mehr und mehr Boden

gewonnen haben und weiter gewinnen, scheint mir bedeutungsvoll. Ich hoffe, daß der praktische Volkswirt von hier aus weiter vordringt in die Verwaltung des Staates, der Gemeinden, der Kolonien und daß er hier den Juristen, der nichts weiter ist als bloßer Jurist, mehr und mehr zurückdrängt. (Bravo!) Ich meine das natürlich nur in dem Sinne des Mannes der rein formalen Gesichtspunkte.

Aber ich glaube, daß noch auf einem zweiten Boden die praktischen Volkswirte eine Zukunft haben. Daß unser wissenschaftlicher Lehrkörper sich auf dem üblichen Wege des Privatdozententums allein ergänzt, das halte ich gerade für unser Fach für kein Glück, so wenig wie ich es etwa für ein Glück halten würde, wenn auf den forstlichen Lehrstühlen der Universitäten, wie das auch mal kommen mag, Männer säßen, die den Wald nur aus Exkursionen kennen, oder wenn unsere landwirtschaftlichen Lehrstühle mit Männern besetzt wären, die nicht praktisch Landwirtschaft getrieben haben. Es ist mein dringender Wunsch, und ich glaube auch der Wunsch vieler meiner Kollegen, daß die praktische Erfahrung, die doch gerade unsere Schüler — ich darf wohl den Ausdruck einmal gebrauchen — in diesem Berufe alltäglich zu sammeln Gelegenheit haben, dazu diene, die Wissenschaft zu befruchten, wie umgekehrt in ihrer Tätigkeit die Wissenschaft die Praxis befruchtet. Ich würde deshalb eine lebhaftere wissenschaftliche Tätigkeit, die da zeigte, daß wir unsere Schüler doch nicht dazu erzogen haben, daß sie mit dem Augenblick, wo sie die Tür des Seminars hinter sich zugemacht haben, die wissenschaftlichen Interessen verlieren, mit großer Freude begrüßen; denn sie würde uns in den Stand setzen, öfter als es jetzt geschehen kann, daran zu denken, akademische Lehrstühle mit den Tüchtigsten aus ihrem Kreise zu besetzen. Ich denke hierbei allerdings nicht an die reinen Interessenvertreter; die würden dazu nicht geeignet sein.

(Heiterkeit!)

So könnte der praktische Volkswirt uns befreien, auf dem einen wie auf dem andern Gebiete, auf dem einen von dem Affektorismus, auf dem anderen von dem weltfremden Dogmatismus.

(Lebhafter Beifall!)

L e i t f ä h r e

zu

dem einleitenden Berichte von Prof. Dr. Karl Bücher
über

„die berufsmäßige Ausbildung der volkswirtschaftlichen Beamten“.

Der in rascher Entwicklung begriffene Stand der volkswirtschaftlichen Beamten erscheint zurzeit bei weitem noch nicht genügend abgeschlossen und einheitlich durchgebildet, um bereits eine gleichmäßige Ausgestaltung und Regelung seiner beruflichen Ausbildung zu gestatten. Eine solche kann nur so weit in Frage kommen, als es sich um Erlangung der für die allgemeinen Aufgaben der betr. Berufsstellungen erforderlichen wissenschaftlichen Befähigung handelt.

Auch zu diesem Ziele können sehr verschiedene Wege gangbar sein, und es erscheint ebensowenig angezeigt, dem ausgesprochenen Talente pedantische Regeln vorzuschreiben, als die in Betracht kommenden Körperschaften sich verbieten lassen werden, den tüchtigen Mann zu nehmen, wo sie ihn finden. Dagegen muß es auch diesen erwünscht sein, bei Stellenbesetzungen über die Art und das Mindestmaß der nachzuweisenden wissenschaftlichen Befähigung, sowie über den zu ihrer Erlangung bei mittlerer Begabung notwendigen Bildungsgang genau unterrichtet zu sein. Endlich besteht ein erhebliches allgemeines Interesse an gründlicher Durchbildung dieser sozial einflußreichen Gruppe von mittelbaren Staats- und Privatbeamten.

Es ist heute allgemein anerkannt, daß die große Masse dieser Beamten eine akademische Ausbildung bedarf, deren Mittelpunkt und Grundlage das Studium der politischen Ökonomie und der ihr verwandten Fächer der Staatswissenschaften bildet. Zur Erlangung derselben ist ein Hochschulbesuch von mindestens sechs Semestern erforderlich.

Vor Beginn dieses Studiums ist die Maturität einer neunklassigen Mittelschule nachzuweisen. Ob diese auf einem humanistischen Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule erworben ist, erscheint nicht von besonderem Belang. Wohl aber wird der Erfolg der Studien wesentlich dadurch bedingt sein, ob eine gewisse Summe praktisch gewonnener wirtschaftlicher Anschauungen und natürlicher Beobachtungsgabe in ausreichendem Maße vorhanden sind.

Von dem Betriebe eines allgemein bildenden volkswirtschaftlichen Unterrichts auf den Mittelschulen hat das akademische

Studium keine wesentliche Förderung zu erwarten. Die Kenntnis der wichtigsten Staatseinrichtungen hat die Volksschule zu vermitteln.

Als diejenige Hochschule, welche dem Volkswirte die vielseitigste Ausbildung ermöglicht, wird die Universität anzusehen sein.

Für gewisse, eine besondere Qualifikation erfordernde Berufsstellungen kann es indes von Vorteil sein, vor dem Besuche der Universität den vollständigen, durch die Diplomprüfung abzuschließenden Studiengang einer sachlichen Hochschule durchzumachen. Unter den Anstalten, die hierfür in Betracht kommen, ist in erster Linie die Handelshochschule zu nennen; für Sonderzwecke kann auch eine Land- oder forstwirtschaftliche Hochschule oder ein Polytechnikum geeignet sein. Für die diplomierten Zöglinge dieser Anstalten darf der Universitätsbesuch auf drei Semester beschränkt werden.

Im Normalfall des Universitätsstudiums sind folgende Fächer obligatorisch:

I. Nationalökonomie und Finanzwissenschaft. Zuerst sind die drei großen systematischen Vorlesungen zu hören, nämlich: 1. theoretische Volkswirtschaftslehre, eingeleitet durch eine allgemeine Wirtschaftslehre und ergänzt durch einen Buchhaltungskursus; 2. praktische Volkswirtschaftslehre, die wesentlich als spezielle Nationalökonomie der einzelnen Wirtschaftszweige zu behandeln ist; 3. Finanzwissenschaft mit vergleichender Darstellung der Finanzgesetzgebung.

Da es sich hierbei nur um die Gewinnung eines allgemeinen Überblicks handelt, so ist es vollkommen gerechtfertigt, wenn diese Vorlesungen für Volkswirte, Juristen, Land- und Forstwirte, Studierende der Handelshochschulen zugleich gelesen werden. Für die erstgenannten haben aber ergänzend hinzuzutreten Spezialkollegien über:

1. Geschichte der wirtschaftlichen und sozialen Theorien,
2. Allgemeine Wirtschaftsgeschichte,
3. Wirtschaftsgeographie,
4. die Teilgebiete der praktischen Volkswirtschaftslehre, nämlich:
 - a) Forst-, Jagd- und Fischereipolitik, b) Agrarwesen und Agrarpolitik, c) Bergbau und Bergbaupolitik, d) Gewerbe und Gewerbepolitik, e) Handel und Handelspolitik, f) Geld-, Kredit- und Bankwesen, g) Versicherungswesen (volkswirtschaftlich, technisch und juristisch) und Versicherungspolitik, h) Transportwesen, speziell Eisenbahnwesen und Eisenbahnpolitik, i) Kolonisation und Kolonialpolitik, k) Sozialpolitik.

Auch diese Fächer können noch weiter spezialisiert werden (Sondervorlesungen über Kartelle, Zeitungswesen, die Wohnungsfrage, Arbeiterfrage, Sozialismus usw.). Wo Gelegenheit dazu sich bietet, können als ergänzende privatwirtschaftliche Disziplinen: landwirtschaftliche und forstliche Betriebslehre, Handelsbetriebslehre gehört werden.

II. Statistik. Das Gebiet ist umfassender und eingehender zu behandeln, als es gewöhnlich geschieht. Empfohlen wird folgende Gliederung (in je 3—4 stündigen Vorlesungen):

1. Geschichte, Theorie und Technik der Statistik,
2. Bevölkerungsstatistik und Bevölkerungslehre,
3. Kulturstatistik (Wirtschafts-, Moral- bzw. Kriminal-, Bildungsstatistik usw.)

III. Juristische Fächer. Als Einleitung in dieselben dient eine auf das Bedürfnis der Nichtjuristen berechnete „Allgemeine Rechtslehre“, die neben einer Übersicht über die Grundbegriffe auch die wichtigsten Materien des Privatrechts behandelt. Außerdem sind (mit den Juristen gemeinsam) zu hören: 1. Völkerrecht; 2. Allgemeines Staatsrecht und Politik; 3. Deutsches Staatsrecht; 4. Verwaltungswesen; 5. Handels-, Wechsel- und Seerecht.

Ergänzend können Sondervorlesungen über Gewerberecht, Gesellschafts- und Genossenschaftsrecht, Patentrecht, Urheberrecht, Arbeiterversicherungsrecht usw. je nach Bedürfnis hinzutreten. Im allgemeinen ist eine zu weite Ausdehnung der juristischen Studien für die Geschlossenheit der Gesamtausbildung nicht vorteilhaft.

IV. Verwaltungslehre im Sinne einer international vergleichenden Darstellung der staatlichen, kommunalen und freisozialen Einrichtungen für die im Rahmen der inneren Verwaltung liegenden Kulturzwecke und Politik dieser Verwaltung.

Sondervorlesungen über Kommunalverwaltung und ihre einzelnen Zweige sind im Interesse der neuerdings mit Recht erstrebten weiteren Verwendung von Nationalökonomien im Dienste der großen Stadtgemeinden unter die akademischen Lehrfächer aufzunehmen.

Ziel aller Vorlesungen muß sein, die Befähigung zum wissenschaftlichen Denken und Arbeiten zu wecken und auszubilden, nicht aber die Erzielung eines breiten enzyklopädischen Wissens. Zu ihrer Unterstützung sind kurzgefaßte gedruckte Grundrisse, welche für jede Disziplin das unbedingt Notwendige in präziser, streng systematischer Darstellung enthalten, unerlässlich.

Den Vorlesungen treten ergänzend die Staatswissenschaftlichen Seminare zur Seite. Sie haben in einem planmäßigen Unterrichtsgange das in den Vorlesungen Gelernte zu befestigen und zu vertiefen, zum methodischen Beobachten und überhaupt zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung anzuleiten. Es ist zu empfehlen, daß allgemein Vorbereitungskurse eingerichtet werden, die schon vom zweiten Semester ab die Studierenden aufnehmen können und daß die Zulassung zu größeren eigenen Arbeiten nicht vor dem vollendeten vierten Semester erfolgt.

Exkursionen und Besichtigungen können das Verständnis von Vorlesungen und Übungen fördern. Wünschenswert ist, daß sie im Anschluß an eine elementare technologische Vorlesung erfolgen können.

Den Abschluß der Studien wird voraussichtlich auch in Zukunft die Doktorpromotion bilden. Es ist in hohem Maße zu wünschen, daß die Promotion an den verschiedenen Universitäten Deutschlands den Volkswirten unter annähernd gleichartigen Bedingungen ermöglicht wird, damit eine bei der Wahl seitab liegender „Nebenfächer“ unvermeidliche Kräftezersplitterung, wie sie jetzt nicht selten durch die Promotionsordnungen philosophischer Fakultäten herbeigeführt wird, künftig vermieden wird. Ob daneben die Ablegung einer Fachprüfung nach dem Muster des Verbandsexamens der Chemiker allgemein durchzusetzen sein würde, erscheint zweifelhaft. Immerhin kann die Aufstellung einer Prüfungsordnung, in der das Maß der in den einzelnen Fächern zu stellenden Anforderungen genau festzustellen wäre, durch eine aus Theoretikern und Praktikern zusammengesetzte freie Kommission versucht werden.

Vorsitzender Freiherr von Berlepsch: Ich bitte Herrn Geheimrat Bücher, mir zu gestatten, ihm den Dank der Versammlung für sein ausgezeichnetes Referat auszusprechen. Das Thema, welches er behandelt hat, hat ja bisher die öffentliche Meinung wenig in Anspruch genommen. Die Sammlung von Gutachten, welche der volkswirtschaftliche Verband herausgegeben hat und das Referat, welches wir soeben gehört haben, bedeuten wohl den ersten Schritt, diese wichtige Frage in die Öffentlichkeit hinüberzuleiten und ich glaube, wir können ihr Glück wünschen, daß ihr ein Geleitwort in die Öffentlichkeit mitgegeben wurde, wie wir es in dem Referat des Herrn Geheimrats Bücher gehört haben. Dieses Referat, in erschöpfender und klarer Weise erstattet und ausgegangen von der hohen Warte des akademischen Lehrers, hat uns gezeigt, daß die Verbindung von Wissenschaft und Lehre und Beachtung praktischer Bedürfnisse unerläßlich erscheint, um die volkswirtschaftlichen Beamten zu dem zu machen, was sie selbst und was wir alle wünschen. Mir scheint aber dieses Referat noch eine weitergehende Bedeutung zu haben, über den Rahmen hinaus, den es sich selbst vorgezeichnet hat, mir scheint, daß es eine Reihe von Winken enthält für die Ausbildung auch der staatlichen Verwaltungsbeamten (Sehr richtig!), eine Frage, an der bisher in ganz unzureichender Weise herumgedoktert worden ist. (Bravo!) Ich darf hier, meine Herren, aus eigener Erfahrung sprechen; wenn nicht die Univeritätszeit dazu benutzt wird, dem künftigen Verwaltungsbeamten die wissenschaftliche Unterlage zu verschaffen, die er nicht entbehren kann, so helfen alle Reformen meiner Meinung nach nichts. (Bravo!) Und wenn die Univeritätszeit nicht in der Weise ausgenutzt wird, wie sie der Herr Referent fordert, so werden die deutschen Staaten nicht imstande sein, einen Stab von Verwaltungsbeamten zu erziehen, der sich in völlig genügender Weise an der Leitung der Verwaltungspolitik beteiligt. Auch aus diesem Grunde darf ich nochmals unseren tiefempfundenen Dank aussprechen.

Bevor ich dem zweiten Herrn Referenten das Wort gebe, hat das Wort erbeten Herr Geheimrat Schmöller zu einer geschäftlichen Mitteilung.

(Herr Geheimrat Schmöller macht einige geschäftliche Mitteilungen.)

II.

Korreferat

von

Syndikus der Handelskammer Dr. **Behrend**, Magdeburg.

Meine Herren! Wir stehen unter dem Eindruck einer geistreichen, tiefdurchdachten Rede, formvollendet vorgetragen von einem Manne, der von der hohen Warte seines Lehramtes aus einen so weiten Überblick genießt, wie das uns Männern der Praxis nicht beschieden ist, einem Manne, der von der jüngeren Generation der Volkswirte als einer der erfolgreichsten Führer bei der Forschung auf dem Gebiete der Nationalökonomik verehrt wird, einer Persönlichkeit, zu der wir alle mit größter Hochachtung und Verehrung aufzublicken gewohnt sind. In unseren Herzen ist heute sicher eine besonders tiefe Dankbarkeit für das wach geworden, was uns Geheimrat Bücher mit seinen Ausführungen über Reformen in der akademischen Vorbildung des Nachwuchses der Volkswirtschaftler geboten hat.

Wir alle erhofften von Geheimrat Bücher einen lehrreichen Vortrag, und was mich anlangt, so wurde mir das zur Gewißheit, als ich seine „Leitsätze“ in die Hand bekam. Das geschah allerdings erst vor zwei Tagen. Die Wirkung, die sie auf meine Berichterstattung ausübten, war die, daß ich gestern bis tief in die Nacht hinein aufsaß, um aus meinem Korreferat einige Punkte auszumerzen, bezüglich deren mir klar geworden war, daß sie Herr Geheimrat Bücher, nach seinen Leitsätzen zu urteilen, voraussichtlich eingehender und vermöge seiner Praxis als Univeritätslehrer auch gründlicher behandeln werde. Dieses Verfahren habe ich jetzt nach Anhören der Rede Geheimrat Büchers Lust noch weiter fortzusetzen. Es stellt sich als eine Art Selbstmord dar; denn ich werde gerade einige der Abschnitte aus meinem Referat streichen, die

mir bei der Bearbeitung besonders ans Herz wuchsen; doch hoffe ich, daß das der Diskussion nützt, zu deren Erleichterung übrigens auch ich Leitsätze aufgestellt habe.

Meine Leitsätze scheinen auf den ersten Blick in einem strikten Gegensatz zu denen des Herrn Geheimrats Bücher zu stehen. Im Verfolge meiner Ausführungen wird sich Gelegenheit bieten, zu zeigen, wie das nur bezüglich eines Punktes — während sich im übrigen meine Anschauungen durchaus mit den seinigen vereinigen und verbinden lassen — tatsächlich der Fall ist. Hätte ich überall die gleiche Ansicht wie Geheimrat Bücher, so wäre mein Korreferat auch von vorneherein überflüssig. Man erwartet von mir gerade, daß ich vom Arbeitsacker der Praxis aus die Frage; „Wie ist die berufsmäßige Vorbildung der volkswirtschaftlichen Beamten zu gestalten?“ anders anschauen und anders behandeln werde als der Theoretiker. Ist dieser allein von dem Wunsche erfüllt, für den Studenten die Gelegenheiten zu mehren, wie er sich Wissen erwerben kann, so drängen sich für den „praktischen Volkswirt“ Ständesfragen in den Vordergrund. Für ihn ist es von „ausschlaggebender Wichtigkeit“, wie sich die Berufsgruppe, der er angehört, „in die alte Beamtenhierarchie einreicht“¹. Zu einer einheitlichen Anschauung sind allerdings betreffs der wünschenswerten „Vorbildung für den Beruf der volkswirtschaftlichen Fachbeamten“ die „praktischen Volkswirte“ noch nicht durchgedrungen. Es liegen zwar umfangreiche, vom Deutschen Volkswirtschaftlichen Verband sehr sorgfältig zusammengetragene und zusammengefaßte „Materialien und Gutachten“ vor; ich bin aber leider bei ihrer Beschaffung und Herausgabe nicht beteiligt gewesen und auch erst vor kurzer Zeit in ihren Besitz gekommen. Bei dieser Sachlage war ich genötigt, namentlich nachdem der Deutsche Volkswirtschaftliche Verband auch meiner Anregung, mich noch vor der heutigen Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik über seine Anschauungen zu orientieren, keine Folge gab, meinen eigenen Weg zu gehen. Sollte dieser Weg hier und dort von dem abweichen, den der Verband künftighin für richtig halten wird, so möge man mir das nachsehen.

Jedenfalls ist es gut, wenn ich feststelle, daß meine Ausführungen nur meine persönliche Meinung widerspiegeln und den Deutschen Volks-

¹ Schriften des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes, Band II: Die Vorbildung für den Beruf der volkswirtschaftlichen Fachbeamten. Materialien und Gutachten. S. 357 (von Halle).

wirtschaftlichen Verband nicht verpflichten. Ich glaube, das ist auch das einzig Mögliche; denn ich stimme dem Herausgeber der „Materialien und Gutachten“ darin durchaus bei, daß „die Ergebnisse der Umfrage naturgemäß keineswegs homogen sind, noch auch nur in Spezialgebieten durchweg zu einheitlichen Schlüssen kommen.“

Das ist nicht verwunderlich. Schon ein Blick in das Mitgliederverzeichnis des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes zeigt uns, aus wie verschiedenartigen Elementen sich die neue Berufsgruppe der „praktischen Volkswirte“ zusammensetzt. Wir finden da u. a. verzeichnet: Die Handelskammerbeamten — und zwar sind gemeint die Sekretariats-, nicht die Bureau- und Hilfsbeamten —, die Gewerbekammer- und Handwerkskammersekretäre, die geschäftsführenden Landwirtschaftskammerbeamten und die Leiter städtischer statistischer Ämter. Dazu treten die volkswirtschaftlich vorgebildeten Geschäftsführer freier kaufmännischer, industrieller und landwirtschaftlicher Vereine, volkswirtschaftliche Beamte der Kartelle und der großen Firmen, wie auch der Zeitungen; endlich die volkswirtschaftlich gebildeten Geschäftsführer von Berufsgenossenschaften. Den Genannten kann man noch hinzufügen die gewerblichen Sachverständigen bei Generalkonsulaten und in gewisser Hinsicht überhaupt die Konsulatsbeamten¹.

Es kommt mir nicht darauf an, ob dies Verzeichnis vollständig ist; der Herausgeber der „Materialien und Gutachten“ nimmt an, daß man es insgesamt mit etwa 1300 Beamten zu tun habe², die man nach der Nomenklatur der „Volkswirtschaftlichen Blätter“ als „praktische Volkswirte“ ansprechen soll. Sie bilden, wie nicht zu verkennen ist, keine geschlossene Berufsgruppe, weder ihrer Vorbildung nach, noch nach ihrem Berufe oder ihrer sozialen Position, sondern, wie Borgius³ sagt, einen „Sammel- und Mischberuf.“ Über die Vorbildung der im Beruf stehenden „praktischen Volkswirte“ bringt die uns vorliegende Arbeit des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes eine eingehende, vielleicht zu detaillierte Statistik. Dem Auge bietet sich auf den Seiten 44/49 ein Sternengewimmel kleiner Zahlen dar, der Milchstraße am Firmament vergleichbar, wo die auffallenden Sternbilder fehlen. Etwas markantere Bilder erkennen wir höchstens an zwei Stellen. Einmal tritt die starke

¹ Vgl. Dr. Thieß, Wer ist Volkswirt? „Volkswirtsch. Blätter“, VI. Jahrg., S. 241 ff.

² „Materialien und Gutachten“ S. 16.

³ Ebenda S. 100.

Zahl der Teilnehmer an nationalökonomischen Seminaren hervor, die auf die hohe Bedeutung dieser Einrichtung schließen läßt, dann aber zeigt es sich, daß die Vorbildung bei den Handelskammerbeamten verhältnismäßig noch am gleichmäßigsten ist, namentlich wenn man die juristische und die volkswirtschaftliche Vorbildung als Einheit betrachtet. Freilich haben von 250 Handelskammerbeamten, Geschäftsführern und Assistenten nur 82 den Fragebogen des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes beantwortet, wodurch das Ergebnis an Sicherheit und Bedeutung verliert. Von den erwähnten 82 Beamten hatten ihr Examen bestanden als:

Dr. phil.	42
Dr. sc. pol.	9
Dr. jur.	16
Referendar	19
Affessor	7
zusammen 93.	

Es hatten also einige Herren mehrere Examina gemacht. Wie viele Handelskammer-Syndici und Assistenten keines dieser Examina absolviert haben, konnte ich der Statistik nicht entnehmen.

Nach der Schätzung des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes hat von allen 1300 „praktischen Volkswirten“ nur die Hälfte eine sogenannte „abgeschlossene“ Universitätsbildung. Das erklärt sich nicht nur aus der Tatsache, daß äußerst verschiedenartige Berufe mit der Bezeichnung „praktische Volkswirte“ unter einen Hut gebracht sind, sondern namentlich auch daraus, daß die Stellung dieser Beamtenchaft selbst innerhalb einer Berufsuntergruppe, wie es beispielsweise die Handelskammerbeamten sind, je nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der anstellenden Körperschaften verschieden ist. Es gibt Handelskammern, deren Jahresetat sehr weit über 100 000 Mark hinausgeht, und Kammern, bei denen er unter 2000, ja unter 1000 Mark zurückbleibt. Entsprechend haben wir glänzend bezahlte Handelskammersyndici, gut gestellte Beamte und Beamte im Nebenamt; bald Rechtsanwälte und Assessoren, bald Volkswirtschaftler, bald auch Historiker, Philologen, ja auch Theologen und subalterne Gemeindebeamte, zu schweigen davon, daß die allerkleinsten Handelskammern eines ihrer Mitglieder mit der Führung der Geschäfte zu betrauen genötigt sind. Wenn daher Dr. Roßbach¹ sagt, der Handels-

¹ Dr. Roßbach, Sekretär der Handelskammer zu Leipzig, Der Handelskammersekretär. Annalen des Deutschen Reichs. München 1906, Nr. 2, S. 151 ff.

kammerynditus habe „keinen Anspruch auf das Amt durch Examina“, es herrsche bei seiner Bewerbung „unumschränkte Gewerbefreiheit, die alle Kräfte zur Entwicklung bringt“, so ist das cum grano salis zu verstehen. Manchen Ortes ist dabei aus der Not eine Tugend geworden. Es gibt Handelskammern, die sich gerne Affektoren als Geschäftsführer anstellten, das ist ihnen aber zu teuer. Je stärker nun der Andrang zum Berufe der Handelskammerbeamten wird, um so höhere Anforderungen werden, namentlich wenn es sich dabei um auskömmliche Lebensstellungen handelt, an die Vorbildung der Bewerber gestellt werden. Immer mehr Wert werden die anstellenden Behörden bei der Wahl des Beamten, von der praktischen Vorbildung abgesehen, darauf legen, welche Examina die Bewerber bestanden, und wie sie von den Examinatoren beurteilt wurden. Schon heute kann man sagen: je besser eine Stelle dotiert ist, um so mehr spricht die Vermutung dafür, daß sie mit einem Juristen, nicht mit einem rein volkswirtschaftlich gebildeten Beamten besetzt ist.

Die Handwerkskammern bieten ein anderes Bild. Fühlt sich der Vorsitzende der Handelskammer dem wissenschaftlich noch so gut geschulten Beamten gegenüber als sozial gleichstehend, wenn nicht überlegen, so daß er ihm neidlos und ohne Bedenken in den scharf gezogenen Grenzen des Berufes Bewegungsfreiheit gibt, so zeigt sich bei den Mitgliedern der Handwerkskammer den wissenschaftlich geschulten Beamten gegenüber leicht ein gewisses Mißtrauen, daß diese sich dem Handwerksmeister überlegen fühlen und zeigen könnten. Die Bestellung wissenschaftlich vielleicht vorzüglich befähigter, aber noch sehr junger, geschäfts- und weltunkundiger Beamten bei der Gründung der Handwerkskammern mag diesem Gefühl in Einzelfällen Berechtigung verliehen haben. Die hochbedeutenden Aufgaben der Handwerkskammern¹ werden ferner bei den „praktischen Volkswirten“ noch nicht genügend gewürdigt. Sie sehen nur und scheuen den Zwang, als Beamte der Handwerkskammern für Forderungen wie für den Befähigungsnachweis einzutreten. Der Andrang speziell der Affektoren zu den Stellungen als Sekretär einer Handwerkskammer wird aber vor allen Dingen um deswillen unterbleiben, weil jede Handwerkskammer im Staatskommissar einen — in Preußen überall juristisch gebildeten — Geschäftsführungskontrolleur besetzt.

¹ Dr. Behrend, Was können wir von den Handwerkskammern lernen? Verhandlungen und Mitteilungen der Handelskammer zu Magdeburg 1907, S. 41—47.

Die Landwirtschaftskammern sind bezüglich ihrer Geschäftsführung wieder ganz anders geartet. Wenn man die vom Deutschen volkswirtschaftlichen Verbands herausgegebenen „Materialien und Gutachten“ liest, so wird man sich nicht der Erkenntnis verschließen können, daß die Beamten der Landwirtschaftskammern einen Bildungsgang brauchen, der am meisten von dem des Durchschnitts abweicht. Landwirtschaftliche Praktiker müssen die Landwirtschaftskammerbeamten sein. Aber — siehe da! gerade in jüngster Zeit sind drei Juristen an die Spitze der Geschäftsführung von Landwirtschaftskammern gerückt. Da handelt es sich vermutlich um Stellungen, bei denen die Verwaltung und die Repräsentation vorwiegt. Man nimmt an, daß der Jurist hierzu am besten geeignet ist, und das wird da zutreffen, wo der Jurist — wie etwa in Österreich — genügend volkswirtschaftlich gebildet ist.

Was von den Landwirtschaftskammerbeamten gilt, trifft im allgemeinen auch für die Beamten landwirtschaftlicher Vereine zu. Hier werden freilich die Juristen schwerlich eindringen; aber es werden auch die nur volkswirtschaftlich geschulten Beamten keinen Platz finden. Dieses Feld bleibt mit Recht den technisch und wissenschaftlich geschulten Landwirten vorbehalten.

Für ihre statistischen Ämter scheinen die Gemeinden neuerdings mit Recht die Volkswirtschaftler zu bevorzugen. Da werden selbst volkswirtschaftlich ausreichend geschulte Juristen nicht zu Worte kommen, weil die städtischen Dezernenten, denen die statistischen Ämter unterstellt sind, selber Juristen sind. Diesen genügt es, wenn ihnen das Dezernieren vorbehalten bleibt.

Redakteur kann der Volkswirtschaftler werden. Das kann schließlich jeder werden, der dazu Neigung besitzt. Aber den juristischen Briefkasten kann der Volkswirtschaftler nicht allein bearbeiten. Vgl. „Materialien und Gutachten“ S. 55—56.

Nun kommen endlich die Stellen bei freien wirtschaftlichen Vereinen, Kartellen, Banken, Archiven, Zeitschriften, Privatleuten usw. — Auf jeden dieser Namen, besonders aber auf die freien Vereine, entfällt eine größere Zahl von Berufsspezialitäten für „praktische Volkswirte“. Ein Verein für chemische Fabrikationsinteressen wird sich beispielsweise gern einen Chemiker zum Geschäftsführer wählen, ein Verein der Ingenieure einen Ingenieur, ein Verein für bergbauliche Interessen einen Bergmann usw.

Von den Handelskammerbeamten abgesehen, ist also in der Vorbildung der praktischen Volkswirte keine Einheitlichkeit zu entdecken. Dasselbe gilt, wie die Veröffentlichung des Deutschen volkswirtschaftlichen Verbandes zeigt, bezüglich der Berufstechnik und auch bezüglich der Anstellungsbedingungen und der sozialen Stellung der sogenannten „praktischen Volkswirte“.

Der Deutsche volkswirtschaftliche Verband bekundete m. E. trotzdem ein richtiges, ein feines Gefühl dafür, daß der Stand der „praktischen Volkswirte“ nach Zusammenschluß und Einheit verlangt, und er geht an die rechte Tür, wenn er sich durch den Verein für Socialpolitik in erster Linie an Staat und Universitäten mit der Bitte wendet, ihm — soweit möglich — helfend beizuspringen.

Die Universitäten haben ihrerseits in letzter Zeit unaufgefordert bereits sehr viel getan, die Möglichkeiten der Universitätsbildung für die praktischen Volkswirte zu mehren und zu bessern. Die für Volkswirte in Betracht kommende Stundenzahl hat sich in den letzten fünf- und zwanzig Jahren an den Universitäten nach der Veröffentlichung des Deutschen volkswirtschaftlichen Verbandes von 818 auf 1318 vermehrt. Berlin, München, Heidelberg, Leipzig und Halle gehen dabei voran. Dasselbe Bild zeigen die seminaristischen Übungen. Die Frequenz allein der staatswissenschaftlichen Übungen und Seminare soll in dem Zeitabschnitte 1881/1885 rund 2500, dagegen in dem Jahrfünft 1901/1905 über 12000 betragen haben. Das ist, wie der Deutsche volkswirtschaftliche Verband mit Recht in seiner Veröffentlichung hervorhebt, „eine ganz außerordentlich vermännigfaltigte und in zunehmendem Tempo beschleunigte Vermehrung und Spezialisierung der Ausbildungsmöglichkeiten für jüngere, speziell aber auch für ältere Beflissene volkswirtschaftlicher Berufe“.

Was sind demgegenüber 1300 „praktische Volkswirte“, von denen nur die Hälfte eine abgeschlossene theoretische Vorbildung hat? Was will es besagen, wenn von dieser Hälfte auch gar der zehnte Teil — und das ist reichlich gerechnet — jährlich von der Universität her als gut vorgebildeter Nachschub erfordert würde? Für 21 deutsche Universitäten 65 Volkswirte jährlich — das spielt doch, und wenn auch diese Zahl bald einmal auf 100 anwachsen sollte, für die deutschen Universitäten gar keine Rolle! Hier zeigt es sich, daß sich die „praktischen Volkswirte“, mögen sie auch mit Recht hohe Anforderungen an die Universitäten stellen, nicht als eine streng isolierte Kaste, sondern als

Zellen im Organismus der Staats- und Privatbeamtenschaft fühlen müssen.

Die praktischen Volkswirte haben heute nicht nur kein Privileg mehr auf das volkswirtschaftliche Universitätsstudium, weil, wie Brentano sagt, heute nichts das Interesse aller deutschen Studenten mehr erregt als die wirtschaftlichen und sozialen Fragen der Zeit, sondern weil der große und wichtige Stand der Juristen innerhalb und außerhalb des Bereiches ihrer Verwendung als „praktischer Volkswirt“ nicht ohne gründliche volkswirtschaftliche Kenntnisse auskommen kann. Die nur „formal-juristisch“ gebildeten „praktischen Volkswirte“ werden ohne weiteres zugeben, daß ihnen an allen Ecken und Enden die Kenntnis der Nationalökonomik fehlt.

Man unterscheide Kenntnisse und Schulung. An Kenntnissen wird in den „Materialien und Gutachten“ wie in den „Volkswirtschaftlichen Blättern“ augenscheinlich vom „praktischen Volkswirt“ mehr verlangt, als selbst der eifrigste Student in sich aufnehmen kann. Man höre!

Als Fächer, deren Studium und Kenntnis von vielen Gutachtern für die „praktischen Volkswirte“ neben den eigentlichen Fächern der Nationalökonomik dringend gefordert wird, sind zu nennen: die Philosophie, Technik aller Art, Physik, Chemie und fremde Sprachen.

Der Geschäftsführer des Deutschen volkswirtschaftlichen Verbandes bedauert, daß den meisten Volkswirten die philosophische Schulung abgehe; nur diese, deren sich die deduktive Methode der klassischen Nationalökonomik mit Recht rühme, biete die Gewähr, daß die Voraussetzung alles wissenschaftlichen Denkens, die logische Begriffsbildung und Folgerung, erhalten bleibe. Er ruft als Kronzeugen den Professor Dr. Waentig an, der aber nur bei den Schreibenden, nicht bei den „praktischen Volkswirten“ eine „klare und einheitliche Weltanschauung“ vermisst. Nach meiner Überzeugung wechselt jeder Mensch seine „Weltanschauung“ im Laufe seines Lebens, und der Student wird sich in der Mehrzahl der Fälle höchstens von der Unsicherheit des Schülers im Faust zu der berauschenden Weltanschauung des Bakkalaureus durchringen. Die Ernüchterung und hoffentlich Abklärung kommt dann in der Praxis. — Die philosophische Schulung ist wertvoll. Ich möchte sie ungern missen. Schließlich begreift und urteilt aber nicht nur derjenige richtig, der sich die Lehre von den Begriffen, den Urteilen und Schlüssen zu eigen machte. Wie könnte sonst auch über Logik von Logikern Unlogisches geschrieben werden. Nein, man kann seinen Geist

auch an anderen Stoffen als an Philosophie schulen und ich halte die Jurisprudenz dazu für vorzüglich geeignet.

Kenntnis der modernen Sprachen — das ist eine Forderung, die den „praktischen Volkswirt“ nicht vom Juristen oder dem gebildeten Manne überhaupt scheiden sollte.

Schaeffle¹ meint in seiner Autobiographie: „Ich möchte jedem Jünger der politischen Ökonomie einige journalistische Lehrjahre wünschen.“ Auch das läßt sich hören; freuen wir uns, wenn tüchtige Leute der verschiedensten Vorbildung „praktische Volkswirte“ werden. Dieses Gefühl müssen wir aber unterdrücken, wenn wir hier fragen, welchen Studiengang wir generell empfehlen sollen.

Daß „praktische Volkswirte“ bestimmter Berufsspezialitäten speziell technische Kenntnisse besitzen müssen, hier über Physik und Chemie, dort über die Technik der kaufmännischen Buchführung usw., deutete ich schon an.

Die Liste ist noch nicht erschöpft. Dr. Schott nennt beispielsweise noch als Fächer, deren Beherrschung man gelegentlich vom „praktischen Volkswirt“ verlangt habe: Stenographie, Redekunst, Landwirtschaftslehre und kaufmännische Buchführung.

Wir schließen uns diesem lebenswürdigen Kritiker an, wenn er davor warnt, vom „praktischen Volkswirt“ zu verlangen, daß er als Ideal mensch oder, wie Dr. Kraus-Wien sagt, als Vollmensch gedacht werde, der sich mit gleicher Hingabe in allen Betätigungsrichtungen mit höchster Kraft übe und produziere und sich zur Welt in metaphysisch-religiöse, in wissenschaftliche, in künstlerische und in technisch-wirtschaftliche Beziehungen setzt. Schott empfiehlt demgegenüber, in dem werdenden „Praktischen Volkswirt“ einen Mann von leidlicher Begabung und mäßiger Ausstattung mit Geldmitteln zu sehen.

Das hat nicht etwa zu bedeuten, daß wir einem Studenten den Weg verlegen wollen und sollen, der beispielsweise Neigung für die Technik hat und gerade diese Vorliebe in seinem Berufe als „praktischer Volkswirt“ verwerten will. Jeder Spezialist soll im Berufe der „praktischen Volkswirte“ willkommen heißen werden, sofern er es versteht, sein Talent und sein Sonderwissen diesem Berufe nutzbar zu machen.

Wenn es aber heute gilt, Forderungen für die große Mehrheit der „praktischen Volkswirte“ zur Geltung zu bringen, so müssen wir von dem Mann mit Durchschnittsbegabung ausgehen, der möglichst vielen Sätteln

¹ Schaeffle, Aus meinem Leben I, S. 42.

gerecht sein will. Wie soll er geschult werden? Reicht das Doktor-examen aus oder soll man nicht etwa ein Diplomexamen fordern, wie es für Chemiker eingerichtet ist, oder an das kameralistische Studium denken, das noch — Baden läßt es eingehen — in Württemberg besteht.

Eine Arbeit von Dr. G. Heiß¹ unterrichtet uns näher hierüber. Das Württembergische „regiminalistische Studium“ dient der Vorbereitung von Verwaltungsbeamten. Vergleicht man, was der preußische Jurist in sechs Semestern hören soll und der württembergische Verwaltungsbeamte in sieben Semestern zu lernen hat, so fällt auf, wie gering die Unterschiede sind. Unwillkürlich fragt man sich, ob es nicht richtig ist, in Preußen, wie es in Österreich schon geschah, an dieser Stelle die Brücke zu schlagen und die Ufer beider Berufe zu verbinden. Sollen wir denn gleichgültig an der Tatsache vorbeigehen, daß der höhere Verwaltungsbeamte (es ist schon manch einer später „praktischer Volkswirt“ geworden) „den einfachsten volkswirtschaftlichen Angelegenheiten seines Bereiches mit einer gewissen mißtrauischen Nichtachtung gegenübersteht“², so daß es geboten ist, sein „Vorbildungswesen in Zukunft umzugestalten“, ihm „volkswirtschaftliche, kaufmännische, wirtschaftsgeographische . . . und technische Kenntnisse beizubringen“? Solche Gedanken ergeben sich doch aus der Enquete des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes, wie auch früher von Berlepsch hier hervorhob, ganz von selbst. Mag es dem Volkswirt unüberwindlich schwer vorkommen, nebenher Jurist zu werden, für den Juristen bedarf es nur eines Mehrstudiums von wenigen Semestern, um seinen Verstand durch Aufnahme national-ökonomischer Kenntnisse volkswirtschaftlich zu schulen. Die Verlängerung des juristischen Studiums, das zum Referendarexamen führt, um wenige Semester zu dem Zwecke, den nationalökonomischen Disziplinen einen ausreichenden Anteil einzuräumen, ist von vielen Staatsmännern und Gelehrten gefordert worden. So findet in dem Handbuch des Unterrichtswesens von Lexis der Wunsch Ausdruck, daß die ökonomischen Studien besser zur Geltung kommen, die uns zeigen, wie sich die Bewegungen der Volkswirtschaft im Recht spiegeln. Ein anderer Zeuge für diesen Gedanken möge um seiner Stellung willen noch das Wort erhalten.

Dr. Boffe, der spätere Kultusminister, äußerte sich als Direktor des Reichsamts des Innern bereits im Jahre 1887 wie folgt:

¹ „Volkswirtschaftliche Blätter“, Ende September 1907.

² von Halle, Beamtenvorbildung und Wirtschaftsleben in der „Deutschen Revue“ 1906, S. 328, 329 und 330.

„In den Reichs- und preußischen Staatsbehörden hat man seit Jahren Klagen darüber gehört, daß die Vorbildung der jüngeren Verwaltungsbeamten, insbesondere deren staatswissenschaftliche Vorbildung, Mängel zeige, auf deren Beseitigung Bedacht zu nehmen sei. Die Klagen gründen sich vornehmlich auf die Beobachtung, daß die Affessoren, welche zu ernsteren und bedeutsameren Aufgaben der Verwaltung und namentlich auch der Gesetzgebung herangezogen werden, häufig dasjenige Maß staatswissenschaftlicher Kenntnisse und Anschauungen vermissen lassen, ohne welches ein Verständnis der tiefsten, namentlich auf dem sozialen und wirtschaftlichen Gebiete liegenden Bedürfnisse unseres Volkslebens und eine fruchtbare Mitarbeit an der den staatlichen Organen obliegenden Befriedigung dieser Bedürfnisse nicht möglich ist.“

Und wie ist es mit den „praktischen Volkswirten, können sie etwa, soweit sie nicht überhaupt Juristen sind, der juristischen Kenntnisse entraten? Wir fragen erst die Theorie, dann die Praxis.

Brentano sagt:

„Wer das geltende Recht nicht kennt, kann auch nie zum richtigen Verständnis des Wirtschaftslebens gelangen.“

Und er betont die Notwendigkeit auch privatrechtlicher Kenntnisse für den Nationalökonom mit folgenden Worten¹:

„Es scheint mir angezeigt, daß die höheren Beamtenstellungen des Staats und der Kommunen nicht lediglich oder wesentlich mit Referendaren und Affessoren besetzt werden und wenn Referendare und Affessoren so wenig volkswirtschaftliche Kenntnisse haben, wie dies in Preußen die Regel ist, sehe ich in einer Rekrutierung des höheren Beamtentums überwiegend aus diesen Kreisen sogar ein Übel. Allein andererseits müssen meines Erachtens diejenigen, die aus anderen Sphären für die gedachten Beamtenstellungen in Vorschlag kommen, aus den angegebenen Gründen die nötigen privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Kenntnisse haben. Diese lassen sich, wenn die betreffenden Stellen sachgemäß besetzt werden sollen, gar nicht entbehren.“

So das Urteil eines Nationalökonom, dem wir Veris, Voigt, Conrad, Wagner und viele andere an die Seite stellen können², von Juristen, wie Stammler, ganz zu schweigen.

¹ „Materialien“ S. 277.

² a. a. D. S. 295, 327 u. 331.

Diesen Erwägungen, die wir Männern der Theorie ablauschten, treten nüchterne Erwägungen der Praxis zur Seite, der Praxis, um die wir uns hier zu kümmern haben, der Arbeit berufsmäßig tätiger sogenannter „praktischer Volkswirte“. Auch da offenbart es sich täglich und stündlich, daß unser wirtschaftliches Sorgen und Unternehmen in Rechtsverhältnisse eingesponnen ist, aus denen wir es mit aller volkswirtschaftlichen Doktrin nicht befreien können.

In der Handbibliothek selbst des kleinsten Handelskammersekretariates stehen da zum täglichen Gebrauch: das Handelskammergesetz, die Gewerbeordnung, das Handelsgesetzbuch mit dem davon untrennbaren G.B.B., das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, das Gesetz betreffend die Gesellschaften m. b. H., das Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsagenossenschaften, das Börsengesetz, das Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, die Versicherungsgesetze, die Steuergesetze, das Gesetz betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit, die Zivilprozeßordnung mit ihren Schiedsgerichtsbestimmungen, die Reichsverfassung mit Art. 54! usw.

Die Aufzählung macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit, ihr Zweck ist schon erreicht, wenn sie den Eindruck hervorruft, daß es doch recht mannigfaltige rein juristische Gebiete sind, auf denen ein „praktischer Volkswirt“ zu arbeiten hat. Wir unterscheiden dabei die Auskunft über bestehendes Recht und die Arbeit am werdenden Recht.

Bei der Auskunft über bestehendes Recht spielen die juristischen Kenntnisse die Hauptrolle. Hier kann ein geschickter Volkswirt bei der Beantwortung von Einzelfragen mit dem Juristen wetteifern. Das vermag aber nicht nur der Volkswirtschaftler, sondern auch der besonders befähigte Angehörige jedes anderen Berufes, der Arbeiter, der städtische Beamte, der Lehrer, der Kaufmann und wie sie alle heißen, jeder für Rechtsfragen, die er wiederholt „durchlebte“. Tüchtige Kommentare dienen zur Einführung in die Details; sie werden in vielen Fällen für Juristen, wie für Nichtjuristen, ausreichen, die erforderlichen Einzelkenntnisse zu erwerben. Freilich wird sich schon hier zeigen, daß sich der Jurist schneller orientiert, weil er besser Bescheid weiß, wo die sedes materiae ist. Sodann nützt dem Juristen seine juristische Schulung bei der Interpretation, bei den oft mühsamen Studien, die zur Erkenntnis des wirklichen Willens von Gesetzesbestimmungen führen. Der Nichtjurist wird sich leicht durch den Wortlaut der Gesetze irre führen lassen, und wenn er versucht, aus den in den Kommentaren angehäuften Materialien, Meinungen von Kommentatoren und Gerichtsentscheidungen

ein eigenes Urteil zu gewinnen, so wird ihn oft das von Mephisto geschilderte Gefühl eines schlechten Philosophen überkommen:

„Dann hat er die Teile in seiner Hand,
Fehlt leider! nur das geistige Band.“

Die schwierigsten Probleme werden aber dem „praktischen Volkswirt“ de lege ferenda gestellt. Ich erwähne nur aus den letzten Zeiten: die Bedeutung der Verkehrsritte, der Handelsgebräuche und des Handelsgewohnheitsrechtes; die Frage des Eigentumsvorbehaltes an Maschinen, das deutsche Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes und die die gleiche Materie generell regelnden Bestimmungen der Napoleonischen Gesetzgebung; die Durchführung von § 19 des Preussischen Wasserstraßengesetzes, die Ausdehnung der Zuständigkeit der Amtsgerichte, die Schaffung eines Kleinhandelsregisters, die Führung von Firmen durch Minderkaufleute, die Regelung der Verhältnisse der Hypothekendarsteller, die Abschaffung der Realkonzeptionen der Apotheken, die Beseitigung des Börsenterminregisters unter Berücksichtigung des Einflusses der Bestimmungen des B.G.B. über Spiel und Wette auf Terminhandel und Differenzgeschäfte.

Es sind das, zusammengerafft, einige Themata der letzten Zeit; täglich tauchen neue auf.

Hier handelt es sich nicht mehr um Kenntnisse von dem was ist, sondern es kommt auf die Schulung des Geistes an, auf die nicht nur angeborene, sondern erworbene Fähigkeit, zu erkennen, was an neuen gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der bestehen bleibenden verlangt werden kann.

Bücher äußert gelegentlich¹:

„Die meisten Menschen haben in volkswirtschaftlichen und sozialen Dingen eine sehr bestimmte Meinung über das, was sein soll, viel bestimmter oft als über das, was ist.“

Aber für die Juristen hat das Bücher weder behauptet, noch könnte er es tun. Das Formulieren einer neuen Gesetzesbestimmung, die Beurteilung ihrer juristischen wie wirtschaftlichen Wirkung, für sich und im Zusammenhang mit bestehendem Recht ist eine Arbeit, die nicht nur juristische Phantasie, sondern auch gründliche juristische Schulung erfordert. Es ist wohl kein Zufall, wenn Stammler sogar bezüglich der nationalökonomischen Theorie klagt, „die Rechtsbasis der Volkswirtschaft werde von deren Lehre nicht genügend und nicht richtig beobachtet.“ Man braucht sich aber nur anzusehen, was in der Praxis bei Gesetzworschlägen gesündigt

¹ Die Entstehung der Volkswirtschaft. Tübingen 1896. S. 27.

wird, welche Ungetüme da mit der biedersten Miene von der Welt der Regierung zur möglichst schleunigen Durchführung empfohlen werden, um allen, die als „praktische Volkswirte“ vorwärtskommen, nicht in einer Spezialstellung stecken bleiben wollen, zuzurufen: noch heute sei in diesem Sinne für sie die *iusprudentia omnium divinarum humanarumque rerum scientia*. Ich verstehe unter dem Kampf gegen den „Affessorismus“ den Kampf gegen eine rein formal-juristische Bildung, nicht gegen die Juristerei und die Juristen, die wir doch nicht im Sammelberuf der „praktischen Volkswirte“ entbehren und allenthalben durch die Volkswirtschaftler ersetzen können. Die Bevorzugung der Juristen wird meines Erachtens bald auch in den jetzt von „praktischen Volkswirten“ besetzten Stellen schärfer bemerkbar werden, je besser und je sicherer die Stellungen als Geschäftsführer der Handelskammern, der Landwirtschaftskammern und freier Vereine werden. Das gilt allerdings namentlich für die Stellungen an amtlichen Kammern, die, weil sie die Inhaber zu mittelbaren Staatsbeamten machen, nicht nur besonders angesehen sind, sondern auch den geschäftsführenden Beamten aus der Stellung eines Verfechters bestimmter Interessen herausheben und ihn eidlich auf das Interesse des Staatsganzen verpflichten, ein Umstand, der speziell dieser Kategorie von Beamten die gleiche Richtung des Denkens gibt, wie sie die Gelehrten haben. Wenn heute die Juristen die Laufbahn dieser volkswirtschaftlichen Beamten noch nicht überall mit Erfolg stürmten, so liegt das einmal an der Ungleichartigkeit dieser Stellungen, von denen ich bereits sprach, ferner daran, daß der Referendar von den Handelskammern nicht als voll ausgebildeter Jurist angesehen wird, während der Affessor meist zu alt für den Dienst als Assistent und deshalb in seinen Gehaltsansprüchen zu schwer zu befriedigen ist, endlich aber daran, daß der Jurist heute nicht zugleich Volkswirtschaftler ist. Hier setzt nun der Vorschlag ein, den ich heute dem Verein für Socialpolitik unterbreite und hier ist auch der Punkt, wo ich wesentlich von Herrn Geheimrat Büchers Leitfäden abweiche.

Ist es richtig, was ich in meinen „Leitfäden“ behauptet habe und hier zu beweisen suchte, bedarf der Jurist ebenso sehr der volkswirtschaftlichen Schulung seines Denkens wie der Nationalökonom des Studiums der Jurisprudenz, so darf ich wohl hoffen, daß mein Studienplan als Grundlage für Beratungen über diese für Juristen und Volkswirte gleich wichtige Frage dienen kann.

Ich denke mir die Verteilung der zu hörenden Kollegia auf vier Jahre wie folgt:

I. Semester:

Geschichte der Philosophie.
Deutsche Reichs- und Staatsgeschichte.
Einführung in die Rechtswissenschaft.
Deutsche Rechtsgeschichte.
Wirtschaftskunde.

II. Semester:

Philosophische Propädeutik.
Römische Rechtsgeschichte.
Römisches Zivilprozeß- und Aktionenrecht.
Staatsrecht.
Wirtschaftsbetriebslehre (Privatökonomik der Landwirtschaft
und der Gewerbe).

III. Semester:

Logik.
Völkerrecht.
System des römischen Privatrechts.
Kolonialpolitik.
Geschichte der Nationalökonomik.
Praktische Nationalökonomik.

IV. Semester:

Psychologie.
Grundzüge des deutschen Privatrechts.
Pandekten.
Finanzwissenschaft.
Statistik.
Theoretische Nationalökonomik.

V. Semester:

Bürgerliches Recht I. (Allgemeiner Teil und Recht der
Schuldverhältnisse.)
Deutsches Privatrecht.
Strafrecht I.
Politik.
Geld- und Kreditwesen.
Übungen, betreffend Staats- und Verwaltungsrecht.
Übungen im Deutschen Bürgerlichen Recht.

VI. Semester:

Bürgerliches Recht II. (Sachenrecht usw.)

Strafrecht II.

Kirchenrecht.

Zivilprozeß.

Finanzwissenschaft (rep.).

Übungen betreffend Bürgerliches Recht.

Übungen betreffend Statistik.

VII. Semester:

Bürgerliches Recht III. (Familien- und Erbrecht.)

Praktische Nationalökonomik (rep.).

Handels-, Wechsel- und Seerecht.

Konkursrecht.

Übungen betreffend Zivilprozeß.

Übungen betreffend Nationalökonomik.

VIII. Semester:

Strafprozeßrecht.

Gerichtliche Medizin.

Theoretische Nationalökonomik (rep.).

Soziale Frage.

Übungen betreffend Handelsrecht.

Übungen betreffend Strafrecht.

Übungen betreffend Bürgerliches Recht.

Übungen betreffend Nationalökonomik (mit Exkursionen).

Ich würde diesen Versuch, einen Studiengang zu entwerfen, für ein zwar harmloses aber unnützes Vergnügen halten, böte sich mir nicht die Gelegenheit, im Anschluß daran einige allgemeinere Wünsche zu erörtern.

Die alten pädagogischen Grundsätze: „vom Leichten zum Schweren,“ „vom Naheliegenden zum Entfernteren,“ „vom Konkreten zum Abstrakten“, sie sehe ich gerne im normalen Studiengange an der Universität besser beachtet als das jetzt geschieht.

Geschichte, mehr als Kulturgeschichte gelehrt, dient nach meiner Meinung vortrefflich zur Einführung in das hier zu besprechende Studium; ihr müßte sich die Rechtsgeschichte gesellen, und noch vor dem Privatrecht wäre das öffentliche Recht zu hören.

Wichtig war mir bei meinem Versuch, einen Studiengang zu entwerfen, die Frage, ob in den ersten Semestern die rechtlichen oder die

nationalökonomischen Fächer vorzugsweise zu berücksichtigen seien. Ich äßgerte nicht, mich für den letzteren Weg zu entscheiden; denn ich halte es für richtig, daß der Student, bevor er die rechtlichen Zusammenhänge der Dinge zu begreifen sucht, mit den wirtschaftlichen Vorgängen, die jenen zugrunde liegen, bekannt gemacht wird. Der Jurist wird, daran zweifle ich nicht, tritt er so durch das Tor der Nationalökonomik in sein Studium ein, den Weg zum Ziel besser erkennen und in schnellerem Schritt zurücklegen. In acht Semestern läßt sich das von mir vorgezeichnete Pensum gut bewältigen; ist doch zu dem von den Juristen schon heute zu Lernenden (hierzu gehört die Nationalökonomik und die Finanzwissenschaft, es wird darin nur nicht oder nicht gründlich examiniert) verhältnismäßig wenig hinzugekommen. Der Nationalökonom braucht zwar, um zu doktorieren, meist sechs Semester; da ist aber die Zeit für die wissenschaftliche Arbeit (Doktor-Differtation) mit eingerechnet und — es gibt viele, wie ich beweisen kann, die in dieser Zeit von sechs Semestern noch ihr Jahr als „Einjährigfreiwillige“ abdielten oder dergleichen.

Wie ist nun von mir das volkswirtschaftliche Studium, besonders das der ersten vier Semester, gedacht?

Innerhalb der volkswirtschaftlichen Fächer fordere ich eine Abwendung von der zu meiner Zeit generellen Gepflogenheit, mit der theoretischen Nationalökonomik zu beginnen. Ich empfehle im Einklang mit Gedanken, die früher von meinem Kollegen Dr. Lehmann in Aachen und Regierungsrat Dr. Stegemann in Braunschweig geäußert wurden, die Studenten durch Kollegien über Wirtschaftskunde in den Gedankenkreis der Volkswirtschaftslehre einzuführen. Der Wirtschaftskunde müßte im zweiten Semester eine Wirtschaftsbetriebslehre d. h. eine Privatökonomik der Landwirtschaft und der städtischen Gewerbe folgen. Erst da, wo Kenntnisse der Einzelwirtschaftslehre vorhanden sind, kann die Volkswirtschaftslehre Boden finden und kräftig Wurzeln schlagen. Endlich sollte meiner Überzeugung nach selbst die praktische Volkswirtschaftslehre der theoretischen vorangehen. Die theoretische Nationalökonomik mit ihren schwierigen Begriffsbestimmungen muß den Schlußstein des Gebäudes bilden. Man kann jahrelang mit dem Begriff „Kapital“ auskommen, ohne daß er definiert wird. Tatsächlich arbeiten doch überhaupt alle Nationalökonomien ohne eine allgemein anerkannte Definition dieses Begriffes; man kann doch keine zwei selbständigen Köpfe unter den Theoretikern ausfindig machen, die über den Begriff Kapital — wie auch über den Begriff Wert usw. — einer Meinung

wären. Neben die theoretische Volkswirtschaftslehre setze ich im vierten Semester die Statistik, eine Disziplin, die für die Praxis wie kaum eine andere Nutzen bringt. Dabei denke ich nicht an lehrreiche Vorträge über die Statistik¹, von denen schließlich nach einigen Jahren nichts mehr zu haften pflegt als ein Durcheinander von Namen wie Achenwall, Schölzer, Sinclair, Dufau, Quetelet, Fallati und Süßmilch, sondern an einen guten Unterricht darüber, wie Statistik zu machen ist, wie Fragebogen entworfen werden, so daß richtig geantwortet werden muß. Wie schwer es ist, zu fragen, darüber hatte Herr Geheimrat Bücher, dessen Baseler Wohnungs-enquete noch immer unübertroffen blieb, kürzlich sogar dem Kaiserlichen Statistischen Amt sehr vernehmlich seine Ansicht zu sagen Veranlassung². Der „praktische Volkswirt“ muß also hauptsächlich lernen, Manipulationszählarten zu entwerfen und zu behandeln, ausgefüllte Fragebogen zu prüfen, und endlich Statistik zu lesen, zu verwerten und zu verwenden.

Doch ich will zur Besprechung des von mir entworfenen Studienplanes zurückgehen!

Der Studienplan berücksichtigt in den ersten vier Semestern die Philosophie. Ich halte das, wie schon erwähnt, für sehr wünschenswert. Die Regel: „Zuerst collegium logicum“ ist doch einer recht ehrwürdigen Erfahrung entsprungen. Ein Student aber, der befürchtet, er sei außerstande, das von mir verlangte Pensum in vier Jahren durchzuarbeiten, der möge freilich in erster Linie die philosophischen Kollegien bei Seite lassen. Sie sind für ihn schließlich, wenn er es mit dem Studium der juristischen Fächer recht ernst nimmt, zu entbehren.

Zwischen dem IV. und V. Semester meines Studienplanes ist eine Caesur bemerkbar. Mit dem V. Semester setzen einmal die seminaristischen „Übungen“, sodann aber auch die eigentlichen juristischen, besonders die privatrechtlichen Disziplinen ein. Hier scheiden sich die Wege.

Ein Student, der des Glaubens ist, daß ihm für seine Speziallaufbahn andere Kenntnisse als juristische mehr Vorteil bringen, der schwenke ab und suche sein volkswirtschaftliches Dokorexamen abzulegen oder er verlasse sich auf seine angeborene volkswirtschaftliche Begabung und mache eine Probe aufs Exempel, wie weit er die Welt ohne Examen von seiner Befähigung zur Bekleidung von Ämtern überzeugen kann.

¹ Kries, Die Statistik als selbständige Wissenschaft. Kassel 1850.

² Bücher, Zur Frage „Haushaltungsbudgets oder Wirtschaftsrechnungen“. Zeitschr. f. d. gef. Staatsw. Tübingen 1907. S. 142 ff.

Wer sich ein möglichst breites Arbeitsfeld sichern will und die nötigen geistigen und finanziellen Mittel sein eigen nennt, der stürze sich nunmehr hauptsächlich auf die Juristerei. Ich habe diesen Weg empfohlen unter Hinweis auf die Auslassungen von Autoritäten, die Theoretiker sind, und auf die Erfahrungen, die ich als „praktischer Volkswirt“ im täglichen Leben machen muß. Ich möchte doch aber auch noch an den hohen pädagogischen Wert erinnern, der der Rechtswissenschaft eignet.

Die politische Ökonomie ist, wie Conrad¹ sagt, „eine viel zu junge Wissenschaft, noch viel zu wenig durchgearbeitet, um die Grundlage für eine wissenschaftliche Ausbildung, geschweige denn die wissenschaftliche Schulung zu bieten.“ Conrad empfiehlt daher, wie ich, dem Volkswirtschaftler, „das juristische Studium zur Basis seiner Ausbildung zu machen,“ und meint: „Ich habe stets gefunden, daß bei gleicher Begabung die Juristen logischer zu denken gelernt hatten.“

Man nehme „Institutionen des römischen Rechts“ zur Hand (etwa das Buch von Sohm), und es überkommt einen die Empfindung, als seien darin die juristischen Grundgedanken in Jahrhunderte wählender Arbeit zu edelsten Formen geschliffen. Wir glauben deshalb Sohm aufs Wort, wenn er bei seiner Wissenschaft, der „Königlichen Trägerin reichen geistigen Lebens“, die „pädagogische Natur“ und die „pädagogische Kraft“ rühmt. Wie alt aber ist unsere moderne Volkswirtschaftslehre?

Roscher, den ich noch hören durfte, schrieb seinen „Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswissenschaft nach geschichtlicher Methode“ im Jahre 1843, mein Lehrer Knies sein grundlegendes Werk über politische Ökonomie im Jahre 1853. Diese beiden Geistesriesen haben (im Verein mit Hildebrand) „eine neue Periode der nationalökonomischen Theorie eingeleitet“. Mit Recht hob Knies gern hervor, die moderne deutsche Volkswirtschaftslehre habe einen mindestens ebenso großen Schritt über Adam Smith hinaus getan, wie seiner Zeit dieser große Klassiker über seine physisokratischen Vorgänger. Die grundlegenden Werke von Knies, Roscher und Hildebrand erschienen vor zwei Menschenaltern.

Aber kaum mehr als ein Menschenalter ist es her, daß sich zwar schon die Gründer des Vereins für Socialpolitik, wie Brentano erzählt, „mit Ekel von der Lehre Bastiats abgewandt hatten“, während

¹ „Materialien“ S. 278.

diese Lehre aber doch noch immer „in Parlament und Presse ihre Orgien feierte“. Und heute gibt es, von den Sozialdemokraten ganz abgesehen, genug Volkswirtschaftler, die der herrschenden Lehre der Nationalökonomie die Fehde erklären, die einen, weil sie der historischen Methode nachsagen, sie verliere sich aus deskriptivem Interesse in Einzelheiten und versäume darüber, den Gesetzmäßigkeiten des menschlichen Wirtschaftslebens nachzuforschen, die anderen, weil sie der historischen Methode vorwerfen, sie arbeite nicht exakt genug, sie versäume, die Zellen des Wirtschaftslebens zu studieren, so daß sie niemals zur Kenntnis des Wirtschaftskörpers kommen werde.

Ist diese junge Wissenschaft, die wie alles werdende unser höchstes Interesse beansprucht und dauernd fesselt, ist sie, so möchte ich fragen, geeignet, für sich ein selbständiges Studium zu bilden? Tut nicht der Studierende gut, zum sicheren Pol seiner Bestrebungen das „machtverteilende ethische Gesetz des menschlichen Gemeinwesens“ (Sohn), zu machen, „die ihrem Sinne nach unverletzbar geltende Zwangsregelung menschlichen Zusammenlebens“ (Stammler)? Ist die Volkswirtschaftslehre berechtigt, „über die Grundlage und den Zweck aller äußeren Einrichtungen für das Leben des Einzelnen und der Familie, der Gesellschaft und des Staates durch korrekte Erörterung ihrer wirtschaftlichen Seite das letzte Wort zu sprechen?“ oder ist sie nicht im Gegensatz dazu eine Wissenschaft, die ihrem ganzen Wesen nach, mehr als das auch bei anderen der Fall ist, von den äußeren Umständen, die sie umgeben, beeinflusst wird, von Volk, Klima, Boden, Sitte, Recht, Traditionen usw.?

Ich vermag diese Fragen nur zu stellen, nicht zu beantworten. Die Empfindung, die mich beherrscht, wird in meinen Worten zu erkennen sein; die Entscheidung muß ich den dazu Berufenen und Befugten überlassen. Behalte ich dabei aber insoweit Recht, als der Jurisprudenz eine prävalierende Fähigkeit zugesprochen werden muß, den Verstand der Studierenden zu schulen, so ist meinem Zweck Genüge geschehen; denn dann bietet mein Studienplan auch den Volkswirtschaftlern für eine geringe Zugabe an Zeit dauernden Nutzen. Ein nicht zu unterschätzender Vorteil ist es für sie schon, wenn sie nicht genötigt sind, auf das Doktorexamen loszusteuern und unendliche Mühe und Arbeit auf die Darstellung einer meist ganz abseits liegenden Frage (z. B. Schuhmachergewerbe, Zinsfuß bestimmter Anleihen, Fleischpreise einzelner Ortschaften usw.) zu verwenden.

Das juristische Studium erschließt den Volkswirten ferner ein neues reiches Wissensgebiet; das bringt ihnen Gewinn, wie jemandem, der eine

neue Sprache erlernt. Das erste juristische Examen erleichtert endlich den Übergang in Berufe, die jetzt dem Juristen vorbehalten sind. Und das liegt im höchsten Interesse der „praktischen Volkswirte“ wie des gesamten Staatswesens.

Ich nehme an, daß nach acht Semestern das Referendarexamen bestanden wird. Von da ab würde sich alsdann die Laufbahn der „praktischen Volkswirte“ von der der Gerichts- und Verwaltungsjuristen scheiden. Während jene als Referendare in den Staatsdienst übergehen, würden diese als Syndici bald im Dienste der Handelskammern usw. mittelbare Staatsbeamte, bald bei freien Vereinen usw. Privatbeamte werden.

Ein Wort über Titel und Examina, damit man mich nicht mißverstehe!

Ich bin jederzeit bereit, für die generelle Abschaffung der Titel einzutreten, der Titel: Doktor, Referendar, Assessor, Regierungsrat, Geheimrat, Professor oder sonstiger Titel, die man für wert hält, einen heiligen Krieg dagegen zu führen. Dann möge man aber reinen Tisch machen. Solche Reformen jedoch im Namen eines Sonderberufes zu fordern, das halte ich für verfehlt. Die „praktischen Volkswirte“ haben sich vorderhand nach dem Bestehenden zu richten, auch da, wo es, wie alles Menschenwerk, nicht ohne Fehler ist. Ähnlich steht es mit dem Examen. Auch hier müssen wir in Deutschland, ob wir wollen oder nicht, über die Klinge springen. Was für Amerika paßt, taugt noch lange nicht für uns, wo verhältnismäßig weit mehr Nachwuchs den Stellen zufließt, die höhere Kenntnisse als die einer Mittelschule voraussetzen. Auf unserem alten Kontinente müssen die Staaten ausfließen, um der Überfülle der Bewerber zu wehren¹, und dazu trägt das Examen bei. Es beansprucht schließlich immerhin Fleiß und Ausdauer bei der Vorbereitung und Geistesgegenwart und Schlagfertigkeit unter den Augen des strengen Prüfenden; nicht zu unterschätzende Eigenschaften! Mag man also die Examina im allgemeinen verdammen, das berührt meinen Vorschlag nicht, den ich in bewusster Rücksicht auf das Bestehende formulieren mußte. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden², daß dem Übertritt von Staatsbeamten in alle möglichen Zweige kommunaler und privater Tätigkeit kein gleich starker Übertritt aus den freieren Berufen in den Staatsdienst gegenübersteht — namentlich gilt das für Preußen, obwohl

¹ Conrad in seinen „Jahrbüchern“. III. Folge, Bd. 32, S. 433.

² von Halle, „Materialien und Gutachten“ S. 332 u. 361.

doch Bismarck unter Nennung der nichtpreußischen Namen Gneisenau, Blücher, Stein, Hardenberg, Moltke, von Goeben usw. in seinen „Gedanken und Erinnerungen“ ausführlich, welchen Wert das „Umsetzen in andere Erde“ selbst auf politischem Gebiet hat. Die von mir für diskutabel erklärte Einrichtung eines zweiten Examens würde diese Freizügigkeit der Beamtenschaft, namentlich zwischen den von mittelbaren und von unmittelbaren Staatsbeamten besetzten Stellen fördern. Wie jedes Affessorexamen wäre es eventuell darauf einzurichten, daß der Examinand den Beweis dafür erbringt, daß er es versteht, das, was er an theoretischen Kenntnissen erwarb, in der Praxis zu verwerten. So will dies Examen nichts, als der Praxis volkswirtschaftlicher Fachbeamten dienen, der Praxis, über deren Gestaltung wir uns am Schluß versuchen müssen, Rechenschaft zu geben, obwohl sie zum Gebiete der berufsmäßigen Auszubildung, nicht mehr der „berufsmäßigen Vorbildung¹ der volkswirtschaftlichen Beamten“ gehört.

Wie außerordentlich mannigfaltig diese Praxis speziell bei den Handelskammern ist, davon sprach ich bereits, soweit das Gebiet der Juristerei in Frage kommt. Dies bildet aber nur ein wenn auch bedeutungsvolles Segment des Kreises der Handelskammertätigkeit. Ihr Geschäftskreis ist verwandt mit Tätigkeitsfeldern des Reichsamtes des Innern, des Reichsjustizamtes, des Reichsfinanzamtes, des Auswärtigen Amtes, der Verkehrsämter, der Ministerien der Finanzen, des Kultus und des Innern und des Ministeriums für Handel und Gewerbe. — Darum halte ich die praktische Vorbildung der sogen. „praktischen Volkswirte“ bei den Handelskammern für die beste und glücklichste. Die Zahl der Kaufleute, die Lust hätten, in ihren Kontoren den Lehrlingen oder gar jungen Volontären das zu zeigen und beizubringen, was diesen von der Bedeutung des Kaufmannsstandes ein dauernd haftendes, eindrucksvolles, großzügiges Bild geben könnte, wird immer klein sein und bleiben. Freie Vereine als Lehrstätten werden wohl fast niemals die Vielseitigkeit der Handelskammern erreichen, und nur schwer die Objektivität der Handelskammern, die durch ihre Stellung als Behörden im Staatsorganismus begründet, vielleicht auch durch die Stellung der Handelskammerbeamten als mittelbarer Staatsbeamten dauernd günstig beeinflusst wird.

Nicht jeder „praktische Volkswirt“ freilich eignet sich für die Handelskammern; viele wird ihre Neigung zu den Landwirtschaftskammern, viel-

¹ Siehe die Tagesordnung.

leicht auch zu den Handwerkskammern oder besonders zu den freien Vereinen ziehen. Das steckt in den jungen Leuten drin; ihre Neigungen pflegen sich schon auf der Universität so weit entwickelt zu haben, daß ein Übergang beispielsweise von einer Landwirtschaftskammer zur Handelskammer (oder umgekehrt) zu den größten Seltenheiten gehören dürfte, wie sich denn sogar innerhalb der Handelskammern und Kammergruppen vorfinden, die bezüglich des Nachwuchses ihrer Geschäftsführung für sich bleiben.

Hier kommen diejenigen zu ihrem Rechte, die von den „praktischen Volkswirten“ in erster Linie das verlangen, was Goethe „Persönlichkeit“ nennt. Daher können uns „praktischen Volkswirten“ für unseren Nachwuchs die Handelshochschulen nichts nützen. Wir brauchen keine auf der Universität abgerichteten Spezialisten, wir brauchen vielmehr Leute, die ihr Leben lang den ganzen Stolz wahrheitsdurftiger Akademiker in sich tragen. Es wird dem jungen Volkswirt, der nach bestandenem Examen die Universität verläßt, nicht leicht werden, sich ohne Anleitung in die tägliche Arbeit eines „praktischen Volkswirtes“ hineinzufinden. Er wird, je höher sein Sinn ist, um so ernster mit sich kämpfen müssen, um sich zur gleichbleibenden Sorgfalt in der Erledigung auch der dem Augenblick dienenden Arbeiten zu erziehen. Da muß man ihn damit trösten, daß auch die Beschäftigung mit der Theorie sehr wohl das Vorkommen unfreundlicher Dornengestrüppe spüren läßt — vom Stroh zu schweigen!

Es gibt aber Leute, die passen überhaupt nicht zum „praktischen Volkswirt“. Der Geschäftsführer eines freien wirtschaftlichen Vereins oder einer amtlichen Handelsvertretung darf kein weltfremder Theoretiker sein; er muß einen hellen Blick für wirtschaftliche Vorkommnisse und — nicht zu vergessen — auch für politische Strömungen besitzen. Er muß Menschenkenntnis haben oder doch zu erwerben verstehen. Er lerne Bescheidenheit! Ihm dämmere recht bald die Erkenntnis, wie albern die Einbildung ist, der „Drang nach Wahrheit“ sei trotz Spinoza, Goethe, Adam Smith und Zarathustra ein Privileg der Angehörigen deutscher Universitäten. Er erwerbe Achtung vor dem wahren „Praktiker“, dem Werte schaffenden Gewerbetreibenden jeden Standes. Das ist nicht schwer für ihn, fuhr nur erst sein Dünkel dahin, als besäße er viel Kenntnisse; begreift der Neuling angeface des Betriebes im Wirtschaftsleben, daß die Universität selbst da, wo sie Kenntnisse darreichte, in der Hauptsache schulen wollte, so wird ihm das Wesen dessen, was er zu leisten hat, begreiflich werden trotz mancher unleugbaren Härten. Davon ein Wort. Der „praktische Volkswirt“ soll in allen wichtigeren Fragen, die seine

Körperchaft bearbeitet, bereit und gerüstet sein, darüber zu referieren, eventuell für Beschlüsse in der Öffentlichkeit einzutreten: er soll aber auch die Fähigkeit besitzen, alles, was er durch stille, ehrliche Arbeit über irgendeine Sache für sich an Kenntnissen gewann, willig und selbstlos anderen zu überlassen. Der „praktische Volkswirt“ muß reden können und schweigen, schweigen und reden. Er hat zu schweigen, sobald das rechte Wort auch von anderen als von seinen Lippen gesprochen werden kann. Diese Nötigung, sich selbst mit seinen Wünschen auf die Empfindungstöne abzustimmen, von denen man annimmt, daß andere sie für richtig halten, das ist vielleicht die schwerste Anforderung, die an den „praktischen Volkswirt“ gestellt wird, und sie wird gestellt an seinen Charakter, seine Persönlichkeit.

Hält der „praktische Volkswirt“ diese Probe aus, so wird ihn das Interesse an seinem vielseitigen und anregenden Beruf ganz von selbst zum rechten Eifer und Streben führen. Er wird die hohe Bedeutung anerkennen, die den Körperchaften, denen er dient, als Vermittlern zwischen Theorie und Praxis zukommt; er wird mit Stolz empfinden, daß er arbeiten darf am wirtschaftlichen Wohlergehen seines Vaterlandes, der Vorbedingung für den Besitz hoher und höchster Güter eines Volkes.

Freilich darf er nicht erlahmen, nicht zum Routinier herabsinken, nicht ablassen, an sich selbst und an der Vertiefung seiner Auffassung von der Innen- und Außenwelt zu arbeiten. Er beginne einzusehen, daß es seine Pflicht ist, sich eine „Weltanschauung“ täglich neu zu erwerben. Dazu diene ihm als Leitstern, was Goethe (in „Wilhelm Meisters Wanderjahren“) in die Worte kleidet:

„Wer sich zum Gesetze macht, was einem jeden Neugeborenen der Genius des Menschenvstandes heimlich ins Ohr flüstert, das Tun am Denken, das Denken am Tun zu prüfen, der kann nicht irren, und irrt er, so wird er sich bald auf den rechten Weg zurückfinden.“

Gefelle ich mich mit der Aneignung dieser Worte denen zu, die für den „praktischen Volkswirt“ (wie schließlich für jeden Beruf) neben der Persönlichkeit, dem „höchsten Glück der Menschenkinder“, einen praktischen Blick verlangen, so habe ich doch nicht das geringste Verständnis dafür, daß etwa die Regellosigkeit der Vorbildung besser für „starke Charaktere“ sorgen oder daß ein gründlicher Unterricht, eine, wie ich es mir denke, auskömmliche (zugleich juristische und volkswirtschaftliche) Universitätsbildung, die, wie L. von Stein sagt, „im öffentlichen Interesse zur Sicherung eines Minimums der organischen Fachbildung“ dient, der

Persönlichkeit der Studierenden schaden könnte. Wer beim freien Studium seine Persönlichkeit einbüßt, der hat m. E. niemals eine Befessen.

Das mein Standpunkt. Von hier aus konnte ich es nicht für meine Aufgabe halten, im Namen der „praktischen Volkswirte“ gegen so gut wie alle bestehenden Staatseinrichtungen, selbst wenn ich sie für verbesserungsbedürftig halte — welches Menschenwerk wäre das nicht?! — Sturm zu laufen, gegen die Organisation der Gymnasien und der Universitäten, gegen Prüfungszwang und Examenwesen, gegen Titelwesen und mechanisch bemessene Anforderungen an Bewerber um städtische und staatliche Ämter. Nein, ich habe es für richtig gehalten, dem neuen, werdenden Stand der „praktischen Volkswirte“ vor Augen zu halten, daß er nicht die Macht hat, selbst wenn es nötig wäre, diese historisch überkommenen Einrichtungen völlig über den Haufen zu werfen, sodaß es für ihn ratfam ist, danach zu trachten, wie er sich „ohne Erschütterung des wohlgefügteten Baues unserer großen Beamtenhierarchie“ darin einreihen und zur Erneuerung des Gebäudes von innen heraus beitragen kann.

Der einzig gangbare Weg zu diesem Ziel scheint mir die von mir skizzierte Vereinigung des juristischen und volkswirtschaftlichen Studiums, eine Vereinigung, die von nicht wenigen „praktischen Volkswirten“ bereits in die Tat umgesetzt wurde, die täglich wieder vollzogen wird und weiter vollzogen werden kann, auch ohne daß der Staat dazu übergeht, das juristische Studium so, wie ich es für gut halte, unter Berücksichtigung der Volkswirtschaftslehre auf vier Jahre auszudehnen, auch ohne daß die Universitäten ihre Art, mit dem schwersten Lehrstoff den Anfang zu machen, ändern. Seinen größten Nutzen wird freilich mein Vorschlag erst erweisen, wenn generell das volkswirtschaftliche mit dem juristischen Studium verknüpft wird.

Geschieht das, dann wird gewährleistet sowohl eine verbesserte Vorbildung für Juristen und für Volkswirte als auch die gleiche soziale Wertung der „praktischen Volkswirte“ und der Juristen.

Möge mein Vorschlag von diesem Gesichtspunkte aus freundliche Beachtung finden!

(Lebhafter Beifall.)

Zeitsäße

zu

dem Korreferat von Dr. M. Behrend-Magdeburg

über

„Die berufsmäßige Vorbildung der volkswirtschaftlichen Beamten“.

1. Die neuerdings unter dem Begriff: „Praktische Volkswirte“ zusammengefaßten Beamten von Wirtschaftskörperschaften, freien Vereinen usw. bilden noch keine durch überall deutlich erkennbare Grenzen von anderen Berufen abgeschlossene Berufseinheit. Trotzdem ist es angebracht, daß sie, die mit den modernen Formen des Wirtschaftslebens groß wurden, untersuchen, welche Forderungen sie etwa an die Universitäten als die Stätten ihrer wissenschaftlichen Vorbildung zu stellen haben.
2. Zurzeit können die „praktischen Volkswirte“ angesichts ihrer noch verhältnismäßig geringen Zahl nicht die Einrichtung eines ausschließlich für sie berechneten Studienganges (mit Examen-Abschluß) von Staat und Universität verlangen.
3. Das Doktor-Examen ist infolge der hierfür erforderlichen Anfertigung einer größeren wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) ungeeignet, als Abschluß der akademischen Bildung der praktischen Volkswirte zu dienen.
4. Der Jurist bedarf genau so gut des Unterrichtes in Volkswirtschaftslehre wie der Volkswirt des Unterrichtes in der Jurisprudenz. Es muß daher eine für beide Berufe gleiche theoretische Universitäts-Vorbildung geschaffen werden.
5. Als Grundlage für Beratungen über dieses für Juristen und Volkswirte gemeinsam gedachte akademische Studium möge folgender Studienplan dienen:

I. Semester:

Geschichte der Philosophie.
 Deutsche Rechts- und Staatsgeschichte.
 Allgemeine Rechtslehre (Einführung in die Rechtswissenschaft).
 Deutsche Rechtsgeschichte.
 Wirtschaftskunde.

II. Semester:

Philosophische Propädeutik.
 Römische Rechtsgeschichte.

Römisches Zivilprozeß- und Aktionenrecht.
Staatsrecht.
Wirtschaftsbetriebslehre (Privatökonomik der Landwirtschaft
und der Gewerbe).

III. Semester:

Logik.
Völkerrecht.
System des römischen Privatrechts.
Kolonialpolitik.
Geschichte der Nationalökonomik.
Praktische Nationalökonomik.

IV. Semester:

Psychologie.
Grundzüge des Deutschen Privatrechts.
Finanzwissenschaft.
Statistik.
Theoretische Nationalökonomik.

V. Semester:

Bürgerliches Recht I.
Deutsches Privatrecht.
Strafrecht I.
Politik.
Geld- und Kreditwesen.
Übungen betreffend Staats- und Verwaltungsrecht.
Übungen im Deutschen Bürgerlichen Recht.

VI. Semester:

Bürgerliches Recht II.
Strafrecht II.
Kirchenrecht.
Zivilprozeß.
Finanzwissenschaft (rep.).
Übungen betreffend Bürgerliches Recht.
Übungen betreffend Statistik.

VII. Semester:

Bürgerliches Recht III.
Praktische Nationalökonomik (rep.).
Handels-, Wechsel- und Seerecht.

Konkursrecht.

Übungen betreffend Zivilprozeß.

Übungen betreffend Nationalökonomik.

VIII. Semester:

Strafprozeßrecht.

Gerichtliche Medizin.

Theoretische Nationalökonomik (rep.).

Soziale Frage.

Übungen betreffend Handelsrecht.

Übungen betreffend Strafrecht.

Übungen betreffend Bürgerliches Recht.

Übungen betreffend Nationalökonomik (mit Exkursionen).

6. Die Forderung der Einrichtung eines Kameral-Affessorexamens auf Grund einer etwa dreijährigen Praxis bei Handelskammern, Landwirtschaftskammern usw. ist diskutabel.
7. Den Hauptnutzen des hier geforderten akademischen Studiums würden die Juristen haben, denen man nicht mehr den Vorwurf rein formaler Bildung machen könnte. Doch würde dadurch auch das Ansehen des Standes der „praktischen Volkswirte“ gehoben und insbesondere der wünschenswerte Übergang von einem Berufe zum andern erleichtert werden.
8. Die spezielle Berufsausbildung der „praktischen Volkswirte“ erfolgt am besten als Assistenten an Handelskammern.
9. Wie überall im Leben sind schließlich Charakter und Anlagen, vor allem Lust zu ruhiger Arbeit, und dauernder Trieb, vorwärts zu kommen, für den „praktischen Volkswirt“ die Hauptsache.

Vorsetzender: Meine Herren! Ich sage auch dem zweiten Herrn Referenten den aufrichtigen Dank der Versammlung für sein ausgezeichnetes Referat. Reicher und verdienter Beifall ist ihm gespendet worden, trotzdem seine Ausführungen in wesentlichen Punkten von denen des ersten Herrn Referenten abweichen. Er hat seine Ausführungen mit Erfahrungen aus der Praxis belegt, die erheblichen Eindruck auf die Meinung der Versammlung gemacht haben.

Es ist jetzt in zehn Minuten halb eins, und ich würde dafür sein, daß wir die Diskussion eröffnen und gleich in den Verhandlungen fortfahren.

Das Wort hat Herr Landesökonomierat Wölbling.

Landesökonomierat Wölbliug-Berlin: Meine Herren! Namens des Vorstandes des „Volkswirtschaftlichen Verbandes“ habe ich dem Ausschuß des Vereines für Socialpolitik zu danken, daß er diesen Gegenstand auf die heutige Tagesordnung — und zwar als ersten Punkt — gesetzt hat. Als wir den Antrag stellten, diesen Gegenstand hier zur Verhandlung zu bringen, glaubten wir, daß es der richtige Ort sei, nicht nur, weil hier in diesem Vereine die hervorragendsten Volkswirtschaftslehrer bei dieser Beratung mitwirken können — und wir haben davon ja auch schon einen glänzenden Beweis erhalten —, sondern auch deswegen, weil wir auf diese Weise die Frage am besten in die Öffentlichkeit bringen. Denn unser Verband ist noch sehr jung und er wird wenig gehört werden; wenn aber hier von dieser hervorragenden Stelle Berichte hinausgehen, so werden sich auch diejenigen mit der Frage beschäftigen, die wesentlich dabei beteiligt sind, nämlich die Arbeitgeber dieser volkswirtschaftlichen Fachbeamten, die heute hier nicht zu Worte kommen können, weil sie nicht anwesend sind.

Ich möchte aber noch ein Wort hinzufügen, weshalb wir überhaupt dazu gekommen sind, diese Frage hier zur Erörterung zu bringen. Wie schon von dem ersten Herrn Referenten teilweise angedeutet wurde, haben wir nicht deswegen die Frage zur Erörterung gebracht, um nun einen ganz festen Bildungsgang für die Anwärter auf diese Stellungen vorzuschreiben, wie dies der Staat für seine Beamten tun kann, denen er eine lebenslängliche Versorgung in Aussicht stellt. Außerdem wünschen wir dies gar nicht, denn wir wünschen, daß unser Berufsstand ein durchaus freier bleibt. (Bravo!) Und das haben die Herren Referenten schon kurz angedeutet, indem der eine sagte: wir wollen Gott danken, daß wir noch einen Berufsstand haben, der nicht in ein ganz bestimmtes Bildungsbett eingezwängt ist, und der zweite Berichterstatter sagte: daß die anstellenden Vereinigungen es sich nicht nehmen lassen würden, die Leute zu nehmen, die ihnen am besten für die Stellungen passen und die sich durch eine gewisse Praxis bereits darin bewährt haben. Weil wir aber nicht einen fest vorgeschriebenen Bildungsgang im Auge haben, glaubt der Verband um so mehr den Anwärtern auf die in Betracht kommende Laufbahn einen kollegialen Rat geben zu sollen, wie die Vorbildung nach den vorliegenden Erfahrungen durchschnittlich am besten einzurichten ist.

Mit Bezug auf die nachfolgende Debatte möchte ich wünschen, daß ein Punkt, welcher von dem ersten Herrn Referenten durchaus abweisend behandelt war, in den Kreis der Betrachtungen hineingezogen würde.

Ich meine die praktische Tätigkeit in dem Beruf, dem man später dienen soll, vor der wissenschaftlichen Ausbildung auf der Hochschule. Ich will in diesem Augenblick nur an die Tatsache erinnern, daß bei der Ausbildung der Beamten bei den Landwirtschaftskammern und landwirtschaftlichen Vereinigungen gerade dieser Weg eingeschlagen wird und sich durchaus bewährt hat. Ich kenne wenigstens nur einen derartigen Beamten in Deutschland, der diesen Weg nicht eingeschlagen hat.

Ferner möchte ich mir noch erlauben, auf einen zweiten Punkt hinzuweisen, der wohl in dem vorliegenden Bande von Gutachten, nicht aber in den heutigen Referaten Würdigung gefunden hat, nämlich die Frage der Ausbildung im praktischen Dienst, also in der Bureauarbeit. Vielleicht können die hier anwesenden Fachbeamten hierüber Mitteilungen aus ihrer Erfahrung machen.

(Bravo!)

Geheimrat Prof. Dr. Pierstorff-Zena: Hochverehrte Versammlung! Ich muß von vornherein hier erklären, daß ich überrascht gewesen bin, wie nicht nur im großen ganzen, sondern auch fast bis in alle Einzelheiten hinein, die Ansichten meines Kollegen Bücher mit denen übereinstimmen, die ich mir gebildet habe auf Grund der Lehrpraxis, die ich in größerem Maße hinter mir habe. Was der Referent vorbrachte, war mir so aus der Seele gesprochen, daß ich kaum etwas wußte, worin irgendeine nennenswerte Differenz in unseren Anschauungen bestehen könnte.

Bevor ich zu etwas anderem übergehe, möchte ich mich nur ganz kurz gegen die Ausführungen des Herrn Dr. Behrend wenden. Ich glaube, darüber besteht wohl auf keiner Seite ein Zweifel, daß, wenn jemand berufen ist, in der Regel oder in großem Umfange juristische Fragen zu behandeln oder zu entscheiden, das nicht ginge ohne eine gründliche juristische Vorbildung. (Sehr richtig!) Das ist selbstverständlich. Ich bestreite nur, daß bei der großen Mannigfaltigkeit der Stellungen und Aufgaben die Tätigkeit aller volkswirtschaftlichen Beamten eine derartige ist, daß diese juristischen Kenntnisse überall erforderlich seien.

(Zurufe: Doch! Doch!)

Ich bin der Meinung, daß für die vielen volkswirtschaftlichen Berufsgebiete, auf denen juristische Fragen nur gelegentlich vorkommen, bei denen in erster Linie volkswirtschaftliche Bildung in Betracht kommt, eine so intensive und umfassende juristische Bildung nicht erforderlich ist. Die Kenntnis des öffentlichen Rechtes halte ich allerdings für den praktischen Volkswirt für notwendig, glaube aber, daß eine umfassende und gründliche

Kenntnis des Privatrechtes meistens entbehrt werden kann. Der Volkswirt als solcher ist nicht dazu da, privatrechtliche Fragen zu entscheiden. Zu solchen Entscheidungen kann man sich juristischen Beirats bedienen, der ja jederzeit zu haben ist.

(Sehr richtig!)

Wenn man den Standpunkt einnehmen wollte — und diesen Standpunkt kann man einnehmen — die volkswirtschaftlichen Beamten müßten durchgebildete Juristen sein und zugleich durchgebildete Nationalökonomien, so wäre damit ein an sich wünschenswertes Ziel aufgestellt. Diese Forderung müßte aber dann vor allem für die Verwaltungsbeamten gelten, sie könnte jedoch nicht erfüllt werden ohne eine entsprechende Reform des juristischen Studiums- und Prüfungswesens. Daß eine solche Notwendigkeit für die öffentliche Verwaltung vorliegt, ist mir von jeher klar gewesen. Aber auf eine Reform des juristischen Studiums, welche dieses Erfordernis für Norddeutschland realisierte, warte ich nun schon 30 Jahre. Und wenn ich auch hoffen darf, noch eine ziemliche Spanne Lebens vor mir zu haben, so glaube ich doch nach den bisherigen Erfahrungen nicht, daß ich den Zeitpunkt, wo das eintreten wird, noch erleben werde. Für eine solche Reform sind zu verschiedenen Zeiten die ersten und besten Kräfte eingetreten, so der Vorsitzende unseres Vereins, der Minister Boffe und viele andere Autoritäten, aber es war alles umsonst. Bevor aber eine Reform der juristischen Examina vorgenommen wird, erreichen wir nicht, daß die Juristen in größerer Anzahl gründliche und ernsthafte volkswirtschaftliche Studien treiben. Wenn ich nach meinen Erfahrungen gehen soll — und ich habe von verschiedenen Kollegen an anderen norddeutschen Universitäten gelesen, daß sie ähnliche Erfahrungen gemacht haben — muß ich sagen: Ich habe die verschiedensten Kategorien von Studierenden als Mitglieder der Seminare gehabt: Chemiker, Landwirte, eigentliche Volkswirte usw. Wer aber regelmäßig in den Seminaren fehlt, das sind die Juristen. Nur ganz vereinzelt sind sie aufgetaucht, aber daß einer, wenn er darin war, etwas geleistet hätte, ist mir auch nicht vorgekommen. (Hört! Hört!) Nur einen oder zwei Fälle muß ich ausnehmen. Ich will durchaus nicht einen Vorwurf gegen die einzelnen ausgesprochen haben und ihre Fähigkeiten. Sie wollten sich gar nicht mit der Volkswirtschaft intensiver beschäftigen und in die Materie eindringen. Auch kann man es ihnen nicht so sehr verdenken, daß sie, da doch volkswirtschaftliche Kenntnisse im Examen von ihnen eigentlich nicht verlangt werden, in der kurzen Frist, in der ihnen die Absolvierung ihres Studiums gestattet ist, nicht noch Zeit auf volkswirtschaftliche Studien verwenden wollen. Als ich

einem meiner juristischen Kollegen, den ich nicht nennen will, gelegentlich darüber klagte, daß die Juristen nicht dazu zu bringen seien, mehr Volkswirtschaft zu studieren oder gar an den Arbeiten im Seminar sich zu beteiligen, bekam ich die Antwort: Dazu hat der Jurist keine Zeit. So ist die Sachlage. Wenn Sie darauf warten wollen, daß allgemein die Juristen juristische und volkswirtschaftliche Kenntnisse vereinigen, um dann alle volkswirtschaftlichen Beamtenstellen mit so ausgebildeten Anwärtern besetzen zu können, so können Sie lange warten. Das erreichen Sie nicht, und daher sind Sie gezwungen, Sie mögen wollen oder nicht, andere Wege einzuschlagen.

Gestatten Sie mir, nunmehr einen anderen Punkt kurz zu berühren. Meine Herren! Wer als volkswirtschaftlicher Dozent an einer Universität tätig ist, dort Vorlesungen und Seminar zu halten hat, ist in einer Hinsicht in einer sehr peinlichen Lage. Es ist ja ganz selbstverständlich, daß einer, der ordentlich und gründlich Volkswirtschaft studiert, am Ende seiner Studien einen Ausweis darüber haben will, mit welchem Erfolge er studiert hat. Ich gehöre nicht zu denen, die den Examina allzu großen Wert beilegen, auch ist mir persönlich das Examinieren das unangenehmste Geschäft, das ich mir denken kann, dem ich mich aber wohl oder übel unterziehen muß. Überdies bin ich keineswegs der Ansicht, daß die durch das Examen bewiesenen Kenntnisse über den Wert der Persönlichkeit allein entscheiden dürfen. Trotz alledem verkenne ich nicht die Berechtigung der erwähnten Forderung. Der Student, der sich später einem bestimmten Berufszweige widmen will, bedarf in der Tat eines Ausweises, durch den er die zu dem Eintritt in diesen Berufszweig erforderlichen Kenntnisse nachweisen kann. Was können wir ihm gegenwärtig in dieser Beziehung bieten? Entweder ist es der Doktor der Philosophie bzw. der Staatswissenschaften oder aber gar nichts. Nun kann man ja sagen, die gebotene Möglichkeit zu promovieren, genügt dem Bedürfnis. Aber einmal, meine Herren, ist die Promotion, auf welche der studierende Volkswirt für den Abschluß seiner Studien allein angewiesen ist, mit manchen Mißlichkeiten verknüpft. Es ist wohl gesprochen worden von Doktorfabriken. Was sollen wir denn aber machen? Was bleibt uns denn übrig? Sollen wir den jungen Leuten etwa sagen: macht den Doktor nicht, ihr werdet auch so im Leben durchkommen? Das können wir doch nicht. Glauben Sie, daß es uns ein Vergnügen ist, uns mit Promotionsarbeiten zu befassen? Das ist eine Arbeit, für die man bisweilen gern etwas anderes und Besseres machte: Aber es ist eine Zwangslage, in der wir uns befinden, und ich halte es nicht nur für wünschenswert,

sondern für notwendig, daß wir aus dieser Zwangslage herauskommen. Aber was an die Stelle setzen? In dieser Beziehung stehe ich vollständig auf dem Boden, auf den mein verehrter Herr Kollege Wagner sich gestellt hat, und es war mir eine große Freude, als ich in diesen Tagen beim Lesen des Gutachtens, welches er erstattet hat, diese Übereinstimmung der Anschauungen haben konstatieren können. In diesem Gutachten empfiehlt er ein sachgemäßig ausgestaltetes Examen mit mehreren kleineren schriftlichen Arbeiten anstatt der Doktorpromotion, — ganz ähnlich wie es in Jena versucht worden ist, wie ich später noch darlegen werde. Unter den Mißlichkeiten, welche sich bei der Promotion ergeben, hebt Ab. Wagner mit Recht besonders den Umstand hervor, daß durch die Anfertigung umfangreicher Spezialarbeiten, welche die nationalökonomischen Dissertationen darzustellen pflegen, die Studierenden allzu sehr und zu ihrem Nachteil dem allgemeinen Studium ihres Faches entzogen werden. Diese Möglichkeit besteht in der Tat. Denn bei der Nationalökonomie sind die Anforderungen, welche bezüglich der Dissertationen gestellt werden, weitergehende als in manchen anderen Fächern, z. B. in der Medizin, wo das Dokorexamen meist nur ein Anhängsel des Staatsexamens darstellt, oder in der Jurisprudenz, wo es ähnlich liegt, wobei ich durchaus den Herren nicht zu nahe treten will. Mit so kleinen Arbeiten, wie sie bei Juristen und Medizinern vorwiegend üblich sind, kann ein Nationalökonom selten auskommen. (Widerspruch und Rufe: Na! Na!) Es sind das umfangreiche Arbeiten, die der Natur der Sache nach von dem Nationalökonom verlangt werden. Vielleicht aber haben die Herren mehr Praxis; nach meiner Praxis ist es so, und soweit ich beobachtet habe, liegt es bei anderen Kollegen ebenso.

Ein zweiter Punkt ist derjenige, der eben von Herrn Kollegen Bücher berührt wurde, nämlich der, daß das Dokorexamen eigentlich ein Gelehrtenexamen sei und deshalb der Schwerpunkt hier immer in der wissenschaftlichen Arbeit liege, während das mündliche Examen in zweiter Linie stehe. Das Hauptfach, die Nationalökonomie, wird erledigt in einer Stunde. Meine Herren! Wer das Gebiet der Nationalökonomie kennt, weiß, wie wenig man auf diesem ungeheuer großen Gebiete in einer Stunde ertragen kann. Die beiden Nebenächer können beliebig gewählt werden, sie müssen nur dem Bereiche der philosophischen Fakultät angehören. Im inneren Zusammenhange mit dem Hauptfache brauchen sie nicht zu stehen. Um den Kandidaten eine sachgemäßere Zusammenstellung der Fächer wenigstens zu ermöglichen, haben wir in Jena seit längerer Zeit schon nach dem Vorgange Heidelbergs mit dem Fakultätsbanne ge-

brochen. Schon vor langer Zeit hatte ich verlangt, daß das öffentliche Recht als Nebenfach in der philosophischen Fakultät zugelassen würde. Aber damals erklärte der ehemalige Staatsrechtslehrer Georg Meyer, unter keinen Umständen werde er in einer anderen Fakultät prüfen, so daß der Plan unausführbar wurde. Erst als mein Kollege Rosenthal sein Nachfolger wurde, traf ich auf abgeklärtere Ansichten, so daß die Verwirklichung der Forderung gelang. Sie sehen, wieviel Mühe und Geduld es oft erfordert, selbst so kleine Verbesserungen, obwohl sie durch die Vernunft gewiesen sind, zu erreichen.

Dazu kommt weiter, daß die Promotion sich für den Nationalökonom ziemlich kostspielig gestaltet. Die Gebühren für den Doktor betragen bei uns z. B. gegen 300 Mk., wie auch an anderen Universitäten. Aber davon ist weniger zu reden. Die Kosten für den Druck der Dissertation bzw. der Kostenzuschuß betragen, da es sich hier, wie schon erwähnt, in der Regel um größere Arbeiten handelt, weit mehr als jene Gebühren. Mit zwei Druckbogen kommt der Nationalökonom nicht aus. Unter solchen Umständen ist es keine ungewöhnliche Erscheinung, daß jemand 800 bis 1000 Mk. für seine Promotion anlegen muß. Ich will dieses Moment ja keineswegs in die erste Linie rücken, aber man kann doch auch nicht behaupten, daß die Höhe der Kosten ganz gleichgültig und nebenächlich wäre.

Meine Herren! Stellen Sie nun diese Examenslage in Vergleich mit derjenigen auf anderen Gebieten. Wo verlangt man denn von dem Juristen oder von dem Oberlehrer, wenn er sein Fachexamen ablegt, eine selbständige wissenschaftliche Arbeit, wie sie der angehende Wirtschaftsbeamte leisten muß? Das gibt es nur bei uns und erklärt sich hier rein historisch. Das ist ein anormaler Zustand und deshalb haben wir uns gesagt: das ist eine Lage, aus der man trachten muß, herauszukommen. Aus diesen Erwägungen heraus haben wir in Jena einen Versuch in anderer Richtung unternommen, der Ihnen durch die Zeitungen bekannt sein wird. Ich bin überzeugt gewesen, daß man diesem Versuche, eine andere Art von Examina einzuführen, so viel Aufmerksamkeit zugewendet hat und haben darin nur die Bestätigung dafür gefunden, daß wir einem wirklichen Bedürfnis entgegengekommen sind. Die Regierung ist auf unseren Vorschlag eingegangen und hat ihn genehmigt, so daß die neue Ordnung vom nächsten Semester ab in Kraft treten kann. Es handelt sich hier um ein Examen, das mehr Fachexamen ist als die Promotion. Der Schwerpunkt liegt hier in der mündlichen Prüfung, welche sachmäßiger und reicher gegliedert ist als die mündliche Promotionsprüfung. Auch schriftliche Arbeiten werden verlangt. In diesen soll der Kandidat zeigen,

daß er die Stoffe kennt und beherrscht; man sieht aber ab von einer selbständigen wissenschaftlichen Dissertation, an der der Kandidat vielleicht ein Jahr arbeiten müßte. Es ist das ein Versuch, der auch auf den ersten Wurf vielleicht noch nicht in jeder Beziehung gelungen ist. Es ist ein Tasten und Probieren, und wenn dieses oder jenes sich nicht bewähren sollte, so wird es auf Grund der gewonnenen Erfahrungen verbessert werden, bis es den Verhältnissen angemessen ist und uns befriedigt. Es kommt nur darauf an, daß die Bahn in der ganzen Anlage nicht verfehlt ist. Worauf ist nun dieser Versuch basiert? Welches sind die Gesichtspunkte, die uns dabei geleitet haben? Als Vorbild diente uns das landwirtschaftliche Diplomexamen, doch haben wir die staatswissenschaftliche Prüfung in mancher Beziehung anders eingerichtet in Anpassung an die Verschiedenheit der Verhältnisse. Das landw. Diplomexamen lag mir sehr nahe, weil ich seit Jahren dabei mitwirkte und seine guten Früchte kenne. Dieses landw. Examen leistet mehr als man sich ursprünglich von demselben versprach. Es sollte nur beweisen, daß der Kandidat überhaupt gearbeitet habe; und was ist daraus geworden? Ein recht ordentliches, tüchtiges Examen, dessen Ausweise dem Geprüften eine feste Grundlage für seine praktische Laufbahn bieten. Ähnliches wird hier erstrebt. Wie ist nun die Einrichtung der staatlichen Diplomprüfung, für welche jene das Vorbild abgab? — Ich will im voraus bemerken, daß ich einige Exemplare der Examenordnung mitgebracht habe und stelle den Herren, die sich dafür interessieren, die Exemplare zur Verfügung. — Bei der Einrichtung der Prüfung sind wir von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen: Erstens sind wir vollständig der Anschauung, die der Herr Kollege Bücher hier entwickelt hat und wie Herr Kollege Wagner in seinem Gutachten sie geäußert hat. Auch wir halten es für richtig und normal, daß jemand eine neunstufige Schule durchmacht und danach normalerweise drei Jahre auf der Universität studiert, ehe er ein Abschlußexamen macht. Dieser Bildungsgang ist für denjenigen, der von vornherein Volkswirtschaft als Berufsstudium wählt, das Gewiesene. Ich bin aber angenehm berührt gewesen, als ich aus den Zeitfägen des Herrn Kollegen Bücher erlah, daß er seine Forderungen nur für den Normalfall aufstellt, also auch an andere Möglichkeiten denkt. So wie die Lage gegenwärtig ist, haben wir — wenigstens einstweilen — auch mit Elementen zu rechnen, die nicht die normale Vorbildung haben, dafür aber etwas anderes, sehr Wertvolles mitbringen, nämlich die Erfahrungen einer praktischen Tätigkeit. Was das letztere bedeutet, das gestatten Sie mir aus meiner Erfahrung darzulegen. Ein Jurist, der zusammen mit Land-

wirten das Seminar besuchte, sagte mir gelegentlich aus freien Stücken: Man fühle fortwährend, daß die Juristen hinter den Landwirten im Verständnis volkswirtschaftlicher Dinge zurückstehen. Diese hatten einen großen Vorsprung, denn sie kannten das Leben. Es hat mich gefreut, daß Herr Kollege Bücher gerade diesen Punkt, die Kenntnis des praktischen Lebens, als etwas besonders Wertvolles betont hat.

Nun liegt die Sache so: Die Doktorpromotion hat sich so entwickelt, daß während früher Dispense von dem Nachweis der Maturität in reichlichem Maße erteilt wurden, solche Dispense mehr und mehr eingeschränkt worden sind. In Jena z. B. werden jetzt Dispense nur noch ganz selten erteilt und nur in ganz besonderen Fällen. Früher konnte man dem betreffenden Studierenden immer noch sagen: Wenn du das Entsprechende leistest, so kannst du promovieren. Aber das war kein normaler Zustand. Nun gibt es aber unter den Praktikern, welchen die Maturität naturgemäß sehr häufig mangelt, tüchtige Kräfte, oft Leute von hervorragender Leistungsfähigkeit und schriftstellerischer Begabung, auch von einer Mannigfaltigkeit der Anschauungen und Beherrschung der Dinge, wie es selten vorkommt. Diesen jede Möglichkeit vorzuenthalten, irgendwie sich einen Ausweis über den Erfolg ihrer Studien zu verschaffen, ist undurchführbar. Ihnen soll in erster Linie mit der Einrichtung der neuen Examensordnung geholfen werden. Zugleich soll aber auch solchen, welche die Maturität besitzen, die Möglichkeit geboten werden — z. B. Juristen —, sich einen Befähigungsnachweis auf anderem und für sie zweckmäßigerem Wege, als dem der Promotion zu verschaffen. Im übrigen ist die Einrichtung die, daß fünf obligatorische Fächer geschaffen wurden, und daneben eine Reihe fakultativer. Die obligatorischen Fächer umfassen erstens theoretische Nationalökonomie, zweitens die praktische Nationalökonomie, drittens die Finanzwissenschaft, viertens die Sozialpolitik, Armenwesen, Versicherungswissenschaft usw. und fünftens das öffentliche Recht. Auf diesen Gebieten muß jeder geprüft werden. Um aber dem einzelnen eine gewisse Spezialisierung zu ermöglichen, soll bei den umfassenden Gebieten der praktischen Nationalökonomie sowie der Sozialpolitik, und was daran anschließt, eine Berücksichtigung der konkreten Studien stattfinden. Denn man kann nicht verlangen, daß ein Kandidat alles das, was diese großen Gebiete umspannen, gleichmäßig beherrsche. Und ferner haben wir das Examen dadurch elastisch zu machen und den individuellen Bedürfnissen anzupassen gesucht, daß wir eine Reihe von Wahlfächern aufgestellt haben, von denen der Kandidat zwei frei wählen kann, so daß im ganzen sieben Fächer herauskommen,

in denen je eine halbe Stunde geprüft wird. Die Prüfung wird auch, um den Kandidaten nicht zu überanstrengen, nicht in einem Zug abgehalten werden, sondern in zwei Abschnitte zerlegt, wovon der eine zwei Stunden und der andere anderthalb Stunden dauert. Bezüglich der Immaturi ist angenommen, daß der betreffende Kandidat einen Ausgleich durch praktische Betätigung in wirtschaftlichen Dingen bieten soll. Letzteres ist zwar nicht ausgesprochen, weil es schwer zu formulieren war, aber es sind dem Vorsitzenden verschiedene Mittel gegeben, um ungeeignete Elemente fernzuhalten. Er hat zu entscheiden, ob der betreffende Bewerber sich ausreichend vorbereitet hat, er kann Ungeeigneten den Eintritt ins Seminar versagen usw. Auf solche Weise kann man verhindern, daß die Examensberechtigung erworben wird von solchen, die sich etwa einfallen ließen, an den Erwerb des Einjährigenzeugnisses alsbald und unmittelbar ein nationalökonomisches Studium anzuschließen. Wenn sich das einführte, so läge darin eine Herabdrückung des Studiums, die durchaus nicht beabsichtigt ist. Aber Möglichkeit muß gegeben sein, daß jemand auch ohne Maturität eine solche nationalökonomische Fachprüfung ablegen kann. Dann noch einige Worte über die Länge der Studienzeit. Von der Vorschrift des Trienniums halte ich nicht viel. Man wollte sie bei uns für die Diplomprüfung einführen, aber es liegen die Verhältnisse oft zu verschieden: es kommen vielfach Leute aus der Praxis, die einmal eine große wirtschaftliche Erfahrung mitbringen, und die weiter, weil sie älter sind, mit einer ungeheuren Wucht sich auf das Studium werfen. Solche kann man wohl nicht zwingen, unter allen Umständen sechs Semester zu studieren, fünf kommen ja immer heraus. Aber das vier- bis fünfsemestrige Studium soll nicht die Regel bilden, es ist nur als das Minimum gedacht, nicht als Normalmaß. Im wesentlichen wird die Länge des Studiums sich nach der Handhabung des Examens richten. Diese Examenshandhabung ist doch der entscheidende Punkt, und wenn in der Prüfung Entsprechendes gefordert wird, wird auch jeder seine Studien in ausreichender Weise gestalten.

Leicht könnte es so scheinen, als ob es von uns darauf angelegt gewesen wäre, sozusagen einen Trick auszuspielen, in dem neuen Examen ein Mittel zu gewinnen, um Studierende heranzuziehen. Eine derartige Politik hat uns völlig fern gelegen. Wie wenig wir daran gedacht haben, mögen Sie daraus entnehmen, daß ich seinerzeit in der Fakultät es für unsicher hinstellte, ob von der Einrichtung viel Gebrauch gemacht werden würde. Wir wollten nur demjenigen, welcher nicht promovieren wollte oder aus äußerer Ursache nicht promovieren konnte, eine andere Abschluß-

möglichkeit bieten. Nur unser eigenes Bedürfnis war maßgebend. Es ist das auch ein Gramen, das keinerlei Berechtigung verleiht, auch nicht verleihen kann, sondern nur einen Studienausweis, dessen Bewertung dem Leben überlassen bleibt. Die Vorschrift, daß jemand ein Jahr Mitglied unseres Seminars gewesen sein muß, ist ja selbstverständlich. Was würden Sie sagen, wenn das nicht Vorschrift wäre. Wir können und dürfen uns doch nicht anmaßen, als Prüfungsstelle für ganz Deutschland zu fungieren. Somit war jene Vorschrift unumgänglich notwendig.

Nach diesen Gesichtspunkten ist die Einrichtung getroffen worden; die Idee ist eine gute und ich hoffe, daß die Idee auch in der Praxis sich als gerechtfertigt erweist und bewährt. Damit will ich meine Darlegungen schließen.

(Bravo!)

Stadtrat Fischbeck, Berlin: Meine Herren! Herr Geheimrat Bücher hat von vornherein seine Ausführungen auf einen bestimmten Kreis von volkswirtschaftlichen Beamten beschränkt. Nun könnte das angehen, daß wir unsere ganzen Verhandlungen nur darüber führen: wie ist die Ausbildung dieser 14—1500 Beamten, die hier in Frage kommen, zu regeln? Aber ich meine, meine Herren, das würde gefährlich sein, weil damit die Gefahr vorliegt, daß wenn wir herangehen an die Umgestaltung unserer Universitätsausbildung nur für diese Beamten, das Interesse anderer Gruppen übersehen wird, von denen ich meine, daß es höchste Zeit ist, ihnen gleichfalls eine höhere staatswissenschaftliche Bildung zuzuwenden. — Der Herr Vorsitzende, Erzellenz Freiherr von Berlepsch, hat ganz besonders schon hingewiesen auf die Verwaltungsbeamten und bittere Worte gesprochen über die Art, wie in den letzten Jahren in der Gesetzgebung an ihrer Ausbildung herumgearbeitet worden ist. Meine Herren! Ich würde es für einen großen Fehler halten, daß etwa, nachdem jetzt in Preußen das neue Gesetz über die Vor- und Ausbildung der Verwaltungsbeamten in dieser Art zur Verabschiedung gelangt ist, wir in der heutigen Verhandlung einen Weg beschreiten, der die Verwaltungsbeamten herausläßt und nicht die Möglichkeit schafft, gleichzeitig auch ihnen das genügende Quantum volkswirtschaftlicher Bildung zugänglich zu machen.

Aber meine Herren, wenn man auf all diesen Gebieten die Absicht hat, vereitlend zu wirken, dann muß man den Weg gehen, den der zweite Herr Referent gegangen ist, denn ich bin der festen Überzeugung, wenn wir darauf warten, daß das geschieht, was er will, dann werden

wir niemals zu einem positiven Ziel gelangen. Ich halte es auch nicht für notwendig, daß die Bildung des Verwaltungsbeamten unter allen Umständen eine der juristischen konforme ist, aus dem einfachen Grunde, weil die Tätigkeit in seinem Kreise vielfach eine ganz andere ist. Der Jurist hat bestehende Rechtsgrundsätze logisch auszulegen, der Verwaltungsbeamte dagegen hat innerhalb der Grenzen der Staatsgesetzgebung nach Zweckmäßigkeitsgründen zu handeln, und das ist eine ganz andere Tätigkeit als die, die der Jurist auszufüllen hat. Ich bin der Meinung, daß der heutige Verwaltungsbeamte schon viel zu sehr mit juristischen Kenntnissen belastet ist, die ihm in seinem späteren Leben absolut keinen Vorteil zu bieten vermögen, während ihm auf der anderen Seite die staatswissenschaftlichen Kenntnisse, die Kenntnisse vom Organismus der Volkswirtschaft, aus der er seine zweckmäßige Entscheidung zu entnehmen hat, fehlen.

Nun bin ich aber keineswegs auf diesem Gebiete etwa ein Fanatiker, der die Jurisprudenz ganz ausscheiden will, nein im Gegenteil, ich bin der Meinung, daß wenn wir den Anspruch erheben, daß in unserer Staats- und Kommunalverwaltung den Nationalökonomien ein größerer Raum gewährt werden möge, daß allerdings auch bei der heutigen Ausbildung der letzteren ein gewisser Mangel vorhanden ist, denn wie es dem Juristen an genügenden staatswissenschaftlichen Kenntnissen fehlt, so geht dem heutigen Nationalökonom ein für seine Aufgaben hinreichendes juristisches Wissen ab.

Wenn nun vorhin Herr Dr. Behrend ein Lied auf die Juristen in der Verwaltung usw. gesungen hat, so möchte ich doch auch noch darauf aufmerksam machen, daß gerade die Kenntnis derjenigen Rechtsgebiete, auf die es in der Verwaltung ankommt, nach unseren heutigen Universitätsstudien und dem Ausbildungsgang danach, den Juristen vielfach ebenfalls abgeht (Sehr richtig!), daß sie nicht mit der genügenden Kenntnis des öffentlichen Rechts in die Verwaltung hineinkommen, daß ihre ganze Erziehung viel zu sehr zugeschnitten ist auf das bürgerliche Recht und die Handhabung ziviljuristischer Normen.

Meine Herren, was Herr Dr. Behrend hier ausgeführt hat, wie die Gesetze in der letzten Zeit zustande gekommen sind und wie Bestimmungen der Verfassung ausgelegt werden, so der bekannte Artikel § 54, den er hier angezogen hat, ja den hat doch nicht etwa ein Nationalökonom so ausgelegt, sondern Juristen sind es gewesen, die das fertig bekommen haben, so daß schließlich Herr Professor Saband dem gegenüber sagen konnte: „Ja, wenn man den moralischen Mut dazu

hat, dann kann man schließlich juristisch alles beweisen. Und was das Börsengesetz anbelangt; — ich gebe zu, ich bin einer derjenigen gewesen, die daran mitgearbeitet haben, aber in der entgegengesetzten Richtung, und gerade wir Nationalökonomien in der Reichstagskommission hatten keine Möglichkeit, bei der Gelegenheit entscheidend zu wirken; aber eins muß ich doch sagen: hinsichtlich der Auslegung des Börsengesetzes sind es wieder vielfach die Juristen gewesen, die mancherlei verschuldet haben und auslegen ohne Kenntnis des praktischen Lebens, was von den Nationalökonomien niemals für möglich gehalten worden wäre. (Sehr richtig!)

Ich stehe also auf dem Standpunkt: der heutige Nationalökonom hat zu wenig juristische und der Jurist hat zu wenig staatswissenschaftliche Kenntnisse, auch der Jurist, der sich der forensischen Tätigkeit zuwendet, der Rechtsanwalt wie der Staatsanwalt und Richter. Aber eins halte ich für unmöglich, nämlich daß diese beiden Gebiete vollständig vereinigt werden, weil die Gebiete viel zu groß sind, als daß sie ein Mensch beherrschen könnte. (Sehr richtig!) Deshalb meine ich, es wird nicht anders möglich sein, als schon auf der Universität einen besonderen Studiengang für den Verwaltungsbeamten und für den späteren Juristen herbeizuführen. Dabei verlange ich nicht etwa, daß nun diejenigen, die in der Hauptsache Staatswissenschaften, daneben öffentliches Recht, Staats-, Verwaltungsrecht und die sonst für sie erforderlichen juristischen Fächer studiert haben, ausschließlich hinein sollen in die Staats- und kommunale Tätigkeit. Auch für den Juristen ist dort noch genügendes Feld vorhanden. Es gibt in der Verwaltungstätigkeit mancherlei Gebiete, wo der Jurist mehr am Platze ist, auch der Jurist, der in der Hauptsache in Zivilsachen bewandert ist. Davor möchte ich aber warnen, daß der Nationalökonom auf Kosten seines Hauptfaches sich juristische Kenntnisse in dem von Herrn Dr. Behrend vorgeschlagenen erheblichen Maße aneignen soll, für eine Tätigkeit, in der er sie nicht nötig hat, daß womöglich, wie es in den Leitjahren des Herrn Dr. Behrend hier vorgeschlagen ist, dem Nationalökonomien das Studium der Institutionen und Pandekten zugemutet wird. (Sehr richtig!) Ich bin als Nationalökonom (als Handelskammer- und Berufsgenossenschafts Syndikus) tätig gewesen und stehe seit sieben Jahren in der kommunalen Verwaltung. Ich habe ja bei meinem verehrten Lehrer Weißmann in Greifswald jene Gebiete gehört, aber zu welchem Nutzen und wie ich das in meiner Tätigkeit als Nationalökonom anwenden kann, das ist mir noch nicht klar geworden.

Was nun speziell die Kommunen anbelangt: — Sie wissen ja, wie

heute die größten und kleinsten Gemeinden, wenn sie eine Stelle im Magistrat ausschreiben, fast selbstverständlich die Bedingung stellen, daß der betreffende Bewerber das zweite juristische Staatsexamen gemacht haben muß oder die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erbringen muß. Herr Geheimrat Bücher hat in seinen Leitfäden schon auf die Wandlung in dieser Beziehung hingewiesen. Gewiß, die Ansätze zu einer Wandlung sind vorhanden und gerade das rückständige Berlin (Heiterkeit!) hat in dieser Beziehung andere Grundzüge, indem es bei seinen Stellenausschreibungen derartige Bedingungen nicht vorschreibt. Man prüft in Berlin einfach den Mann, der sich anbietet, und wir haben, abgesehen von den Technikern und Schulmännern, in unseren besoldeten Stadtratsstellen neben den Juristen einen Nationalökonom und einen Kaufmann. Aber anderwärts legt man Gewicht auf das juristische Studium. Es ist mal so und deswegen meine ich, daß gerade, um den Kameralisten Eingang in die Kommunalverwaltungen, was außerordentlich notwendig ist, zu verschaffen, die Kommunen dadurch dazu gebracht werden, daß bei dieser Neuregelung der Ausbildung, wie sie hier in bezug auf die volkswirtschaftlichen Beamten vorgeschlagen worden ist, mit berücksichtigt wird das Interesse des Verwaltungsdienstes, daß die Gemeinden wissen, der Mann, der dies und dies Examen gemacht hat — ich wünsche ein solches für den Kameralisten, obwohl ich im allgemeinen kein großer Freund von Examen bin —, der verfügt ungefähr über die Kenntnisse, die wir in unserem Kommunaldienst wünschen müssen. Die Gemeinden werden in Zukunft nach meiner Meinung viel mehr noch als es jetzt schon der Fall ist, gut daran tun, auch Nationalökonom anzustellen, denn meine Herren, es ist nicht nur eine Erscheinung, die hier und da vorhanden ist, sondern sie geht durch die ganzen Großstädte: je mehr auf der einen Seite die kommunalen Aufgaben wachsen, je mehr die Erkenntnis durchdringt, daß große gemeinnützige Unternehmungen in die Hand der Kommunen übergehen sollen, desto mehr entsprechende Persönlichkeiten für diese Verwaltungen nötig werden. Und wenn man bisher gemeint hat, daß in der Selbstverwaltung genügende Personen im Ehrenamt zu solchen Arbeiten zur Verfügung ständen, so erfährt man jetzt auch, daß das vielfach nicht der Fall ist, daß die Tätigkeit so groß ist, daß sich oft hervorragende Kaufleute oder Industrielle scheuen, die Arbeit zu übernehmen und ein solches großes Verkehrsunternehmen zu leiten. Wenn wir auch selbstverständlich festhalten an der Selbstverwaltung und bemüht sein müssen, in Kommunen solche Kräfte im Ehrenamt heranzuziehen, so wird man doch in der Zukunft

mehr und mehr dahin kommen, daß sie gewissermaßen nur Berater und Anleiter sind für diejenigen, die Tag aus, Tag ein praktisch die Geschäfte führen und an der Spitze der Verwaltung stehen, und da wird sich gerade für die Nationalökonomien ein weites Feld der Tätigkeit eröffnen. Ich bin überzeugt — ich will hier abbrechen, der Herr Vorsitzende sieht nach der Uhr —, daß wenn wir in den nächsten Tagen, morgen und übermorgen bei anderer Gelegenheit, hier den Wunsch haben werden, daß in unseren Gemeinden sozialer Sinn um sich greife, daß unsere Gemeinden auf sozial-politischem Gebiete voranschreiten, daß ein gut Teil uns dazu verhelfen wird, daß in unseren Kommunalverwaltungen die geeigneten Persönlichkeiten mit geeigneter Vorbildung vorhanden sind. Wenn in dieser Beziehung aus der diesjährigen Versammlung Anregungen hinausgehen, dann bitte ich Sie dringend im Interesse des sozialen Fortschritts im Staat und in den Kommunen, daß Sie diese Frage mit berücksichtigen und dahin wirken, daß hier auch in größerem Maße staatswirtschaftliche Kenntnisse eine Betätigung finden.

(Bravo!)

(³/₄ Stunde Pause.)

Vorsitzender: Ich eröffne wieder die Verhandlungen. Bevor wir in die Diskussion eintreten, wiederhole ich die Bitte, daß die einzelnen Herren Redner sich nach Möglichkeit in ihren Ausführungen beschränken und sich selbst die Schranke von zehn Minuten auferlegen. Wenn sie das nicht tun, ist es unausbleiblich, daß die zuletzt gemeldeten Redner nicht mehr zu Worte kommen. Es stehen 24 Herren auf der Rednerliste, 24 mal 10 gleich 240 Minuten gleich 4 Stunden, die wir noch zu debattieren hätten, selbst wenn die Herren Redner zehn Minuten in ihren Ausführungen nicht überschreiten.

Das Wort hat jetzt Herr Dr. Borgius.

Dr. Borgius-Berlin (Generalsekretär des Deutschen Handelsvertragsvereins): Meine Herren! Ich habe das Gefühl, als hätten wir Praktiker den anwesenden Theoretikern gegenüber heute eine etwas prekäre Stellung. Wenigstens kann ich mich des Eindrucks nicht erwehren, als wenn bei den Letzteren vielfach das Empfinden vorherrschte, daß bei unseren Wünschen nach besserer Vorbildung einige andere Wünsche mit-sprächen, die auch bereits gelegentlich angedeutet worden sind; also etwa der Wunsch, ein neues Examen gewissermaßen als Plakat herausstechen zu können mit der Aufschrift: „Vor Zugang wird gewarnt!“ (Heiterkeit!),

oder der Wunsch, der Öffentlichkeit, der guten Gesellschaft sagen zu können: Sehen Sie, wir sind amtlich abgestempelt, wir sind nicht mehr der freie Beruf, in den jeder Beliebige hineintommen kann, der wo anders nicht getaugt hat. Daher möchte ich zunächst nochmals ausdrücklich betonen, was aus der Enquete des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes ja auch zur Genüge hervorgeht und was wohl als allgemeine Ansicht allenthalben in unseren Kreisen verbreitet ist, daß ein Examen nur einen sehr bedingten Wert als Kriterium für die praktische Brauchbarkeit eines Volkswirtes überhaupt hat.

(Sehr richtig!)

Andererseits ist nun aber doch die Tatsache nicht abzuleugnen, daß wir heute kein ganz freier Beruf mehr sind. Wenn wir ein ganz freier Beruf wären, wenn in ihn überhaupt kein oder nur ganz ausnahmsweise ein Examen hineinführte, dann würde es wohl keinem einfallen, ein solches herbei zu wünschen. Nun können wir aber nicht verkennen, daß heutzutage doch schon 90—95 % der jüngeren Kollegen mit einer abgeschlossenen Universitätsbildung in diesen Beruf hineintommen, und von ihnen wieder etwa 90 % mit dem Doktor der Staatswissenschaften. Wenn wir nun einmal damit zu rechnen haben, daß die große Masse der Kollegen ein volkswirtschaftliches Examen bestehen, dann entsteht die dringende Frage: kann nicht entweder dieses so umgestaltet werden oder für diesen Zweck ein solches neues Examen eingeführt werden, daß die dafür zu leistenden Studien und Arbeiten auch möglichst weitgehend identisch sind mit den Kenntnissen, die sie nachher im praktischen Berufe brauchen, und nicht, wie heute zum großen Teil solche, die sie später gar nicht verwerten können, während in der sachlichen Vorbildung große Lücken bestehen bleiben?

Wenn gesagt wird, daß von den sie anstellenden Organisationen im großen und ganzen noch die Juristen den Volkswirten vorgezogen würden, so ist dabei ganz sicher mit maßgebend — wenigstens weiß ich das aus einigen Fällen der Praxis —, daß man sich sagt: wenn ich so einen jungen Menschen, der eben erst von der Universität kommt und den ich sonst nicht im geringsten kenne, engagieren soll, so gibt mir die Tatsache, daß er das juristische Staatsexamen gemacht hat, immer noch eine bessere Gewähr für seine praktische Brauchbarkeit als Beamter wie die Tatsache, daß er eine wissenschaftliche Abhandlung über irgendein ausgefallenes Thema, etwa über die Finanzen der Stadt Tuttlingen im 17. Jahrhundert oder über die theoretischen Anfänge des Merkantilismus geschrieben hat.

Daß die Doktorpromotion in ihrer heutigen Gestalt einerseits überflüssige theoretische Kenntnisse erfordert und den jungen Nationalökonomien auf der anderen Seite viel zu wenig an praktischen Kenntnissen mitgibt, darüber besteht wohl in unserem Kreise schwerlich eine große Meinungsverschiedenheit. Und ich möchte die Herren, die die Ansicht vertreten, daß der Doktor genügt, fragen: Wie es denn gekommen, daß alle anderen Fächer sich nicht mit dem Doktor begnügen, sondern ein besonderes Fachexamen eingeführt haben. Warum genügt denn für den praktischen Arzt, den Lehrer, den Rechtsanwalt nicht der Dr. med., Dr. phil. und Dr. jur.? In dieser Tatsache liegt m. E. eine klare Anerkennung, daß die wissenschaftliche Doktorpromotion ein Examen ist, welches auf einer ganz anderen Linie liegt als auf der, die zur praktischen Anwendung der Universitätsstudien im bürgerlichen Beruf hinführt.

Run ist gesagt worden: die Universität habe überhaupt nur die Aufgabe, wissenschaftlich denken und arbeiten zu lehren und habe daher gar nicht besonders Rücksicht zu nehmen auf den späteren praktischen Beruf. Ja, das Thema, über welches bisher hier gesprochen werden soll, lautet aber nicht: „Die akademische Ausbildung in der Volkswirtschaft“, sondern unser Thema heißt: „Die berufliche Vorbildung der volkswirtschaftlichen Beamten.“ Daher ist für uns die einzige Frage: Wie kann der volkswirtschaftliche Beamte für seinen praktischen Beruf das erlangen, was er in ihm braucht. Stellt sich heraus, daß er das auf der Universität nicht erlangen kann, dann werden wir eben versuchen müssen, ob er mit Hilfe der technischen oder Handelshochschulen oder auf irgendeinem anderen Wege zum Ziele kommt. Ein solches Changement kann aber wohl kaum im Interesse der Universitäten liegen. Daher scheint es mir zweckmäßiger, zu versuchen, ob es nicht möglich ist, sei es durch eine Umgestaltung des Doktorexamens, sei es durch Einführung eines neuen Examens, die Vorbildung auf den Universitäten selbst eine andere werden zu lassen.

Man hat gesagt, die Vorbildung im Fachlichen käme in der Praxis. Ja, dort kommt sie natürlich. Aber ich halte das so, wie es jetzt ist, nicht für einen Vorzug, sondern für einen großen Mangel der Ausbildung. (Widerspruch!) Jedenfalls ist es doch wohl keine Frage, daß der Erwerb der einschlägigen Kenntnisse — und ich spreche nur von Kenntnissen — wenn man sie vorher erlernte, weit planmäßiger und erschöpfender, systematischer und objektiver sich gestalten könnte, als dies später durch die Praxis geschieht. Daß man ein ganz anders gefärbtes Bild vom Wirtschaftsleben erhält, je nachdem, ob man seine Kenntnisse davon als

Volontär an einer Handelskammer in Süddeutschland oder im Rheinland oder in den Hansestädten erwirbt, das liegt doch auf der Hand.

Wenn jemand nun als Volontär, wie das z. B. vorgeschlagen wird, eintritt in einen kaufmännischen oder technischen Betrieb, so wird er — das ist in der Enquete schon gesagt — in der Regel gar nicht den Wert davon haben, den er zu haben glaubt. Er wird zum größten Teil mit untergeordneten Arbeiten beschäftigt werden und in den Gesichtskreis der Direktion, in die Verwaltung des eigentlichen Großbetriebes gar nicht hineinschauen. Aber auch das, was in der Praxis einer Interessenvertretung der junge volkswirtschaftliche Beamte lernt, scheint mir in keiner Weise zureichend. Früher war das anders, und in manchen Fällen wohl auch heutzutage noch — so namentlich bei mittelgroßen Handelskammern — lernt der junge Volontär wirklich den Geschäftsbetrieb kennen. Aber in der Regel ist heute — schon bei größeren Handelskammern und noch mehr bei freien Vereinen — unter der Fülle der Arbeitslast und dem Druck der Konkurrenz, dem auch die Interessenvertretungen in gewisser Hinsicht unterliegen, einerseits die Arbeitsteilung, so weit fortgeschritten, andererseits die leitenden Beamten so stark in Anspruch genommen, daß sie gar nicht mehr die Möglichkeit haben, persönlich den jungen Volontär oder Assistenten dermaßen in die Praxis seines Berufes einzuführen, wie es im Interesse seiner Ausbildung wünschenswert wäre.

Es ist nun weiter gesagt worden: Die Universität muß vor allem eine wissenschaftliche Durchbildung vermitteln. Die Kenntnisse sind Nebensache, jene aber ist deswegen wichtig und unerläßlich, weil es für denjenigen, der später als Beamter in die Interessenvertretung hineinkommt, notwendig ist, ein ideales Gegengewicht zu haben, das ihn davor bewahrt, sich zum kritiklosen Sprachrohr der Einzelinteressen zu machen. Sehr schön. Aber genau dasselbe gilt doch auch bei einer fachlichen Prüfung. Ich habe zuerst den Referendar gemacht und dann die philosophische Doktorpromotion und zwar mit „gut“ bestanden. (Heiterkeit und Bravo!) Ich sage das nicht der Eitelkeit halber, meine Herren, sondern um zu zeigen, daß der Mangel, den ich jetzt erwähnen will, nicht etwa einer unzureichenden Universitätsbildung zuzuschreiben ist. Trotzdem also glaube ich, daß ich nicht übermäßig mißtrauisch geworden wäre, wenn mir damals jemand etwa versichert hätte, daß die Spielwarenindustrie ein Typus des maschinellen Großbetriebes sei oder daß wir beispielsweise unseren Weizen und Roggen vornehmlich von Norwegen und Schweden einführen, daß in Oldenburg die deutsche Industrie hauptsächlich zuhause ist und im Königreich Sachsen die Landwirtschaft, daß

der Zentralverband deutscher Industrieller freihändlerische Neigungen habe u. dgl. m. Der junge Nationalökonom, auch wenn er mit den besten wissenschaftlichen Kenntnissen von der Universität kommt, ist doch der Kenntnisse des praktischen Wirtschaftslebens, die er als Handwerkszeug für seinen späteren Beruf braucht, in der Regel fast vollkommen bar. Sagt man: Die Beibringung dieser Kenntnisse gehört nicht auf die Universität, dann gehören auch solche Kenntnisse nicht auf die Universität, wie sie doch Herr Geheimrat Bücher mit Recht vorgeschlagen hat, nämlich Buchführung u. dgl. Für uns jedenfalls lautet die Frage: Wie kommen wir am besten — sei es über die Universität oder auf einem anderen Wege — zu der Vorbildung, die wir für unseren praktischen Beruf brauchen? Stellt die Universität sich auf jenen ablehnenden Standpunkt, — gut, dann muß man den Erwerb solcher Kenntnisse auf die Handelshochschule abwälzen, dann muß neben dem Doktor, der auf der Universität gemacht werden kann, noch ein zweites, ein Fachexamen auf der Handelshochschule gemacht werden.

Das Schlimme ist ja nun, daß in den verschiedenen Zweigen unseres Berufes eine ziemlich verschiedene Vorbildung erforderlich ist. Herr Dr. Behrend hat aus seinen Erfahrungen heraus eine Skizze dessen gegeben, was der Handelskammerbeamte braucht, und er hat dabei die Vorbildung des Juristen als weitaus die wichtigste in den Vordergrund gestellt. Mir schien, daß es gewissermaßen seinem Ideal entsprach, wenn der Handelskammersekretär auf seinen Visitenkarten stehen hat: „Assessor der Reserve und Nationalökonom“. (Heiterkeit). Ich muß aus meiner praktischen Erfahrung bei den freien wirtschaftlichen Vereinigungen sagen, daß ich gerade die entgegengesetzten Erfahrungen gemacht habe. Wenn ich hineinschleiche in die großen Zweckverbände, in die Kartelle, Fachvereinigungen, in die sozialpolitischen Organisationen, da habe ich immer wieder beobachten können, daß juristische Beamte, und wenn es die trefflichsten Juristen waren, gegenüber den an sie Herantretenden Problemen der Nationalökonomie oft eine Hilflosigkeit bekundeten, daß man nur mit Wilhelm Busch sagen kann: „Da sitzt er nun mit das Talent und kann es nicht verwerten.“ (Heiterkeit!) Es ist ja vielleicht richtig, daß die Handelskammerbeamten in besonders hohem Maße auch juristischer Bildung bedürfen; aber wenn auch die Handelskammersekretäre innerhalb der Volkswirte eine Art „Gardekorps“ bilden, so kann man mit der Garde allein noch keine Schlacht liefern.

(Heiterkeit).

Und der Zahl nach überwiegen ganz außerordentlich die Kollegen, die

a u ß e r h a l b der Handelskammern stehen und die nicht in erster Linie juristische Bildung brauchen.

Nun hat Herr Dr. Behrend noch eine Bemerkung gemacht, die mich eigentlich recht verwundert hat; er sagte etwa: Wir müssen bei der Behandlung dieser Frage auch darauf achten, daß nur durch die Ablegung des juristischen Examen wir das soziale Ansehen genießen, welches erwünscht und uns förderlich ist. Ja, anders ausgedrückt, heißt das doch in letzter Linie: Der kleinen Eitelkeitsfrage zuliebe kann man auch eine etwas weniger praktische Vorbildung mit in Kauf nehmen. Das ist aber ein Standpunkt, den ich jedenfalls für viele Kreise der Kollegen entschieden ablehnen möchte. Mir persönlich wenigstens und sicher vielen anderen ist das eine außerordentlich nebensächliche Frage, ob ich in diese oder jene Klasse der Gesellschaft, in diese oder jene Schicht der Beamtenhierarchie einrangiert werde.

Und nun zum Schluß noch ein Moment, das sowohl der Herr Kollege Behrend wie auch einer der anderen Redner vorgebracht hat. Sie haben darauf hingewiesen, daß die Zahl derjenigen Beamten, die hierbei in Frage kommen, im ganzen nur ca. 13—1400 betrage; es ist das eine relativ kleine Zahl, die einen besonderen Vorbildungsgang für sich nicht beanspruchen könnte; daher müsse man bei der Behandlung der Angelegenheit mehr Rücksicht nehmen auf die Staatsverwaltungsbeamten und sich deren Vorbildung anpassen. — Ich finde, wenn bei irgendeinem Punkt die Zahl allein nicht irgendwie ausschlagend sein kann, dann ist es bei der Gruppe der volkswirtschaftlichen Beamten und Wirtschaftspolitiker. Denn diese Gruppe hat eine so außerordentlich prononcierte Stellung, eine so verantwortliche und ausschlaggebende Tätigkeit, eine in unserer modernen Kultur auch für das Gemeinwohl so wichtige Funktion, daß die Frage ihrer Vorbildung allerdings viel wichtiger ist als die Frage, ob irgendein Affeffor oder Regierungsrat in Hinterpommern zureichende volkswirtschaftliche Kenntnisse in seiner Vorbildung erhält. (Heiterkeit!) Die Handelskammerbeamten und die Beamten der großen wirtschaftlichen Vereine sind doch, wenn schon nicht die einzigen, so doch sehr wesentliche Träger unserer wirtschaftlichen Entwicklung, sind, wenn schon nicht die Generalissimi, so doch die Offiziere in dem großen Kampf der wirtschaftlichen Interessengruppen. Selbst dem Auslande gegenüber ist es von Wichtigkeit, diesen Beamten eine sie für ihren Beruf gut ausrüstende Vorbildung zu geben. Ich erinnere nur daran, daß beispielsweise unsere Konsulatsbehörden dank der nur juristischen Ausbildung ihrer Beamten durchaus nicht in vollem Maße den berechtigten Bedürf-

nissen von Handel und Industrie Genüge tun. Die Zahl ist also nicht das Ausschlaggebende, sondern es ist eine für das Allgemeinwohl und die allgemeine Entwicklung der Kultur außerordentlich wichtige Kategorie von Beamten, um deren Vorbildung es sich hier handelt.

(Bravo! Klatschen.)

Geheimrat Professor Gierke-Charlottenburg: Meine Herren! Ich bin in der glücklichen Lage, den beiden ausgezeichneten Referaten, die wir heute gehört haben, in dem größten Teil ihrer Ausführungen beizustimmen und will daher auch nur das Wort ergreifen hinsichtlich eines Punktes, in dem wichtige Differenzen hervorgetreten sind, also in der Frage der Stellung zum Rechtsstudium, wo ich ja nun allerdings auch etwas pro domo, als einer der wenigen juristischen Professoren hier in der Versammlung, rede. In den Grundgedanken stimme ich durchaus dem zweiten Herrn Referenten zu; die höchste Bildung, welche qualifizieren würde zu den juristischen und nationalökonomischen Funktionen, das wäre natürlich die volle Bildung auf beiden Gebieten. Dies ist das Ideal. Aus diesem Gesichtspunkte bin ich auch stets eingetreten für die Verschmelzung der juristischen und nationalökonomischen Lehrkräfte zu einer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, wie sie leider nur sporadisch auftritt. Aber dieses Ideal liegt in weiter Ferne. Bei der ungeheuren Erweiterung des Wissensgebietes und der Spezialisierung der einzelnen Fächer können wir für die große Menge mit seiner baldigen Durchführung nicht rechnen. So müssen wir hier vorläufig uns mit der herrschenden Arbeitsteilung begnügen und davon ausgehen, daß wir vorzugsweise juristische oder volkswirtschaftliche Bildung auf der einen und der andern Seite noch lange haben werden. Daß die Juristen noch mehr als bisher sich volkswirtschaftliche Kenntnisse erwerben müßten, dafür bin ich stets eingetreten, und daß vor allem hier die Vorbildung auch unserer Verwaltungsbeamten große Lücken aufweist, ist sicher. Ich möchte aber auf dieses Thema hier nicht eingehen, denn es steht nicht auf der Tagesordnung. Die nationalökonomische Vorbildung der Juristen bildet vielleicht einen sehr interessanten Gegenstand für spätere Generalversammlungen. Nur das möchte ich gegenüber dem, was einer der Herren Redner gesagt hat, betonen, daß doch der höhere staatliche Verwaltungsdienst immer auf der juristischen Grundlage stehen bleiben wird, daß daran nicht zu rütteln ist; denn wenn der Verwaltungsbeamte auch nach Zweckmäßigkeitserwägungen zu verfahren hat, das Recht bleibt doch

immer das Fundament und vor allem die feste Schranke, innerhalb deren sich alle Verwaltungstätigkeit zu bewegen hat. Wenn wir das jemals außer acht lassen, fallen wir aus dem Rechtsstaat in den Polizeistaat zurück.

Wie aber steht es mit dem Bedürfnisse der juristischen Bildung bei den Nationalökonomern? Hier legt die spätere Berufstätigkeit gewiß eine Beschränkung auf. Wir können also, wenn wir einen besonderen Studiengang für die sogenannten Privatbeamten der Volkswirtschaft empfehlen wollen, nicht dasselbe juristische Studium für erforderlich erklären, das wir von den Juristen verlangen. Einer der Herren Vorredner hat einen Kollegen nicht genannt, weil der sich die Äußerung habe zu Schulden kommen lassen: die Zeit für unsere Juristen reiche nicht aus, um staatswissenschaftliche Seminare zu besuchen. Der betreffende Kollege hat aber vollständig recht; wie sollen die Juristen bei den sechs Semestern, die sie für das juristische Studium leider nur nötig haben, noch mit der Nationalökonomie sich so eingehend befassen können, daß sie für Seminartätigkeit reif sind! Genau so liegt es auf der anderen Seite für die Nationalökonomern. Dieselben können nicht das ganze juristische Studium in sechs Semestern bewältigen — und an eine Verlängerung des Studiums ist ja fürs erste nicht zu denken, wenn sie nicht ihre juristische Bildung einschränken. Aber da habe ich nun an den Vorschlägen unseres ersten Herrn Referenten eins auszuheben: Soll eine Beschränkung eintreten, so darf sie nicht eintreten in bezug auf das Fundament, sondern nur in bezug auf die höheren Stockwerke, die Obergeschosse des Gebäudes! Denn das Fundament ist in jeder Wissenschaft doch die Hauptsache. Wenn daher der Herr Referent zunächst nichts anderes verlangt als eine für Nationalökonomern zugeschnittene allgemeine Rechtslehre, in der auch das Privatrecht berücksichtigt wird, und dann nach solcher Einleitung ein wirkliches, mit den Juristen gemeinsames Studium des öffentlichen Rechts, des Völkerrechts, des Staats und Verwaltungsrechts, sowie des Handels-, Wechsel- und Seerechts fordert, so halte ich das für fehlerhaft. Unsere ganze juristische Bildung ist nun einmal aus dem Privatrecht erwachsen, dieses war die große Schule, in der die moderne Welt Jurisprudenz gelernt hat. Hier sind die Grundelemente zu finden, auf denen unsere Rechtsordnung sich aufgebaut hat, und es ist meiner Meinung nach unmöglich, ein wirkliches Verständnis der anderen Fächer zu gewinnen, wenn man nicht eingedrungen ist in diese Grundelemente unseres Rechtslebens. (Sehr richtig!) Überdies ist ja auch das Privatrecht selbst in fast allen seinen Teilen für den Nationalökonomern von unmittelbarer

praktischer Bedeutung. Oder ist etwa das Recht des Grundeigentums, das Familienrecht, das Erbrecht für ihn eine unwichtige Materie? Unwichtiger etwa als das Völkerrecht, was ich viel eher missen könnte? Was er da zu erfahren wünscht, das kann er auch später lernen. Also in dieser Beziehung halte ich eine Beschränkung für unmöglich. Jedenfalls aber wäre sie undurchführbar, wenn, was doch der erste Herr Referent festhalten wollte, die übrigen juristischen Kollegien außer jener allgemeinen Rechtslehre gemeinsam für Nationalökonomien und Juristen gelesen werden. Wenn ich für Juristen Wechsel- oder Handelsrecht lehre, so kann jemand, der nicht die allgemeinen Grundlagen des Privatrechts beherrscht, unmöglich von mir verlangen, daß ich ihm die verwickelten Gebilde des Wechsel- und Handelsrechts klar mache. Wie soll ich dies tun, wenn er nicht bereits eine genaue Vorstellung von dem Unterschied zwischen dinglichem und obligatorischem Rechte hat, wenn er nicht weiß, was ein Versprechen, was Stellvertretung bedeutet, wenn er die Lehre von der juristischen Person und vom Gesellschaftsvertrage des bürgerlichen Rechts noch nicht kennt? So etwas wird in diesen Vorlesungen vorausgesetzt und bildet die Grundlage. Ich halte es also für zweifellos, daß, wenn überhaupt eine juristische Bildung empfohlen wird, nur eine solche empfohlen werden kann, die von den Grundelementen ausgeht, daß also die einfachsten Rechtsbegriffe nicht in einer kursorischen Vorlesung gelernt werden können, sondern in ihrer geschichtlichen Entwicklung aus römischem und germanischem Rechte verstanden und in ihrer vollen gegenwärtigen Ausprägung erfaßt werden müssen. Dabei verkenne ich nicht die Schwierigkeit, die hier daraus erwächst; daß unser bürgerliches Recht in so ungeheuer umfangreichen Vorlesungen vorgetragen wird.

Aber ich halte es kaum für ausführbar, gerade für das heutige bürgerliche Recht eine kürzere Vorlesung, die dann der Nationalökonom hören könnte, einzurichten. Ebenso verhält es sich mit der Bedeutung der privatrechtlichen Grundlegung für das Studium des öffentlichen Rechts. Auch das Verwaltungsrecht wird ja nur verständlich, wenn ich die privatrechtlichen Grundlagen genau kenne. Wie soll ich z. B. von der Enteignung einen klaren Begriff bekommen, wenn ich über das Eigentum als Grundercheinung des Privatrechts nicht genau Bescheid weiß? Wie ich nun gar das Staatsrecht treiben soll, ohne die Vorlesung über die deutsche Rechtsgeschichte gehört zu haben, ist mir ganz unverständlich. Und wenn der erste Herr Referent sein Bedauern ausgesprochen hat, daß er gerade auch die Vorlesung über deutsche Rechtsgeschichte habe fallen lassen müssen, so möchte ich sagen: Ich möchte jedem Nationalökonom

dringend ans Herz legen, vorher deutsche Rechtsgeschichte unter allen Umständen zu hören (Heiterkeit). Bedenken Sie überdies, daß auch in der Wissenschaft die ganze Wirtschaftsgeschichte hervorgewachsen ist aus der deutschen Rechtsgeschichte; sie läßt sich ohne die Rechtsgeschichte ja gar nicht verstehen. So also meine ich, daß schließlich eine Beschränkung nur eintreten kann inbezug auf das Strafrecht, das Prozeßrecht und das Kirchenrecht. Lassen Sie diese Materien fallen, so ist das übrige etwas, was bewältigt werden kann und muß.

Nun klingt ja ein Satz in den Thesen des Herrn Referenten, obwohl er vielleicht nicht so gemeint war, wie eine Warnung des jungen Nationalökonom vor zu viel Jurisprudenz! Was hierbei zu Grunde liegt, ist noch etwas anderes, als die Rücksichtnahme auf die Studienzeit, und wird durch das Schlagwort bezeichnet, das die juristische Bildung eine „rein formale Bildung“ nennt. Man hat also Furcht, daß der Nationalökonom durch zu viele juristische Kenntnisse ein Formalist werde. Ich habe gegen den Formalismus in der Jurisprudenz von jeher angekämpft, aber was verstehe ich darunter? Ein reiner Formaljurist ist der, der das Recht als ein System logischer Begriffe betrachtet, die sich aus sich selbst entwickeln und um ihrer selbst willen da sind; der die sittlichen, sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen übersieht, durch die alle Rechtsätze bedingt sind, und die höheren Zwecke vergißt, denen die Rechtsordnung, die ja nur einen Teil des menschlichen Gemeinlebens bildet, zuletzt zu dieser hat. Das ist ein rein formaler Jurist! Nicht zu verwechseln aber mit der Überschätzung der formalen juristischen Begriffe ist die Würdigung und Hochhaltung der Selbständigkeit des Rechts. Diese ist allerdings das Lebenselement der Rechtswissenschaft. Jede tiefere historische Betrachtung lehrt uns ja, daß das Recht ein selbständiger Faktor des Gemeinlebens ist, in seiner Gestaltung freilich durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingt, aber auch seinerseits auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse machtvoll zurückwirkend. Die Jurisprudenz kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie das Recht in dieser seiner vollen Selbständigkeit darstellt, wenn sie die Gesichtspunkte des Rechts nicht verwechselt mit denen der Zweckmäßigkeit. Darum ist ja auch die vom Herrn Referenten bedauerte Trennung zwischen Staatsrecht und Staatslehre, Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre eine innere Notwendigkeit gewesen. Wir können sie nicht verschmelzen, wollen wir nicht die alte Polizeiwissenschaft wieder zurückrufen. Das ist undenkbar, und auch die großen Werke von Lorenz von Stein, ja sie sind wirklich wertvolle Geistesprodukte, aber für die Gegenwart lernen

können wir aus ihnen kaum noch, die Wissenschaft ist über sie hinausgeschritten (Bravo!). Sie hat längst begriffen, daß hier eine Trennung notwendig ist, eine Trennung der rechtlichen Betrachtungen von allen möglichen sonstigen Betrachtungsweisen. Also mag man die Verwaltungslehre zu einer neuen Wissenschaft gestalten, das Verwaltungsrecht kann die Sonderung von ihr nicht wiederum aufgeben. Ich halte somit alle Befürchtungen, daß die gründliche Beschäftigung mit der Rechtswissenschaft eine zu einseitig formale Bildung geben könne, wenn sie verbunden wird mit dem volkswirtschaftlichen Studium, für unbegründet.

Ich verkenne durchaus nicht, daß man gewisse Aufgaben der Nationalökonomien vorzüglich erfüllen kann, ohne irgendeine juristische Bildung zu haben. Ein volkswirtschaftlich gebildeter Beamter, der von Jurisprudenz überhaupt nichts weiß, ist mir jedenfalls lieber als ein halber Jurist; dieser volkswirtschaftliche Beamte glaubt dann wenigstens nicht, etwas davon zu verstehen; aber für höchst gefährlich halte ich die juristische Halbbildung. Ich glaube auch, daß ein solcher Halbjurist, ein nicht juristisch vollständig durchgebildeter volkswirtschaftlicher Beamter niemals imstande sein wird, die Überlegenheit des auch nur formal gebildeten Juristen zurückzudrängen, daß er vergeblich gegen den sogenannten Affessorismus ankämpfen wird. Der formal gebildete Jurist wird vor ihm dann doch immer vieles voraus haben: die scharfe Unterscheidung zwischen den Fragen der *lex lata* und der *lex ferenda*, die nationalökonomischen Kollegen zu meinem Erstaunen nicht immer ganz geläufig ist (Heiterkeit); die Fähigkeit, das Stoffliche von einem zentralen Gedankensystem aus zu durchdringen; die Möglichkeit, auch das zuerst Fremde einzuordnen in die Kategorien, die im Laufe einer tausendjährigen Geschichte mit der Rechtsordnung erwachsen sind! Das sind gewisse Vorzüge, die dem durchgebildeten Juristen stets zu Gebote stehen werden, die dagegen der bloße Nationalökonom nicht in gleichem Maße besitzen wird. Und nicht bloß für seine formale Gewandtheit wird der volkswirtschaftliche Beamte im Leben juristische Kenntnisse brauchen, sondern auch weil er sich oft mit materiellen Rechtsfragen beschäftigen muß, weil er in juristischen Fragen, wie wir in so überzeugender Weise von dem zweiten Herrn Referenten gehört haben, so häufig sein Gutachten abgeben soll.

Schließlich aber: Nicht nur aus äußeren Gründen möchte ich dem Nationalökonom eine gründliche juristische Bildung empfehlen, sondern vor allem auch aus inneren Gründen, wie sie zu Anfang unserer heutigen Sitzung schon hervorgehoben worden sind. Er soll den Interessen unabhängig gegenüberstehen. Was aber ist der starke Fels, der in dem

brandenden Meere der wogenden Interessen aufrecht steht und an dem doch immer die Wellen sich brechen? Es ist das Recht! Darum, meine Herren, ist die Fähigkeit, in das innere Wesen des Rechts einzudringen, gerade für den Nationalökonom besonders wünschenswert. Im Besitze juristischer Bildung wird er seine gesamte Tätigkeit am leichtesten mit jenem Geiste der Gerechtigkeit durchdringen, die zwischen den Interessen abwägt und die jedem einseitigen Interesse gegenüber walten soll. Denn die Grundidee des Rechts bleibt die Gerechtigkeit, und jeder rechte Jurist, der den Gegenstand seines Studiums innerlich ergriffen hat, der wird doch von dieser Idee der Gerechtigkeit in erster Linie erfüllt sein. In diesem Sinne möchte ich meine Zustimmung zu den Thesen des Herrn Referenten einschränken und doch ein gründliches Rechtsstudium in die Empfehlungen, die den künftigen volkswirtschaftlichen Beamten mitgegeben werden, aufnehmen.

(Bravo!)

Geh. Justizrat, Syndikus Dove-Berlin: Meine Herren! Nach dem juristischen Theoretiker kann der juristische Praktiker sich ziemlich kurz fassen; denn meine Ausführungen werden im wesentlichen das, was Herr Geheimrat Gierke uns eben vorgeführt hat, bestätigen: daß eine juristische Vorbildung in der Praxis der Volkswirtschaftsbeamten nicht entbehrt werden kann. Meine Herren! „Germania docet“; das glaube ich können wir übersetzen mit: Deutschland macht Lehrpläne und so ist es hier auch wieder. Ich will mich nicht darauf einlassen, auf diese Lehrpläne im einzelnen einzugehen. Ich möchte dem Herrn Kollegen Dr. Behrend, dem ich sonst von Herzen zustimme, aber doch gelegentlich bemerken, daß er seine eigenen Grundsätze nicht immer befolgt. Denn wenn er uns sagt: „zuerst collegium logicum“ so sehe ich zu meinem Erstaunen, daß er in seinem Lehrplane erst im zweiten Semester mit der Logik herankommt. Nach den allgemeinen Grundsätzen wäre hier die Logik an die Spitze zu stellen. Die Diskussion hat ja nun vielfach die gestellte Frage erweitert; denn wenn wir uns fragen wollen: „Was ist die geeignetste berufsmäßige Vorbildung für die volkswirtschaftlichen Beamten?“, so würde die Antwort einfach zu geben sein: Gewiß ist wünschenswert eine möglichst umfassende Bildung, volkswirtschaftliche Bildung sowohl wie juristische, aber es bleibt noch übrig die Frage der praktischen Durchführbarkeit, wie viel man von dem einen oder anderen aufnehmen kann. Aber die Frage hat sich vielfach darauf zugespitzt, daß mehr darüber gesprochen worden ist: welche berufsmäßige Ausbildung ist für die Be-

amten der volkswirtschaftlichen Organisationen die geeignetste, und da ist, wie so häufig jener Gegensatz zwischen Juristen und Nichtjuristen wieder aufgetaucht, und ich kann nicht umhin, darauf etwas einzugehen und namentlich meinem Blockgenossen und Reichstagskollegen Fischbeck einiges zu erwidern. (Heiterkeit). Es ist ja in Deutschland Sitte, und man kann sich immer sehr leicht populär machen, wenn man auf zwei Dinge schimpft, erstens auf die Juristen und zweitens auf die Stadt Berlin. (Heiterkeit). Die ganze Formulierung vom „Affessorismus“ beweist es uns — früher nannte man es Bureaukratismus; das ist jetzt nicht mehr genug, jetzt muß die Frage speziell gegen die Juristen zugespitzt werden; allerdings nach unseren Titeln sehnen sie sich alle. (Heiterkeit.)

Ich glaube, wir haben in Deutschland schon Schulassessoren, Forstassessoren, Bauassessoren, und vielleicht erhalten wir noch einmal Kanzlassessoren. Ich möchte übrigens bei der Gelegenheit Herrn Dr. Behrend in Schutz nehmen. Ich habe ihn nicht so verstanden, als ob er die gesellschaftliche Seite hineingebracht hat, und ich würde meinerseits allen Ernstes dagegen protestieren müssen, wenn das geschähe. Aber in der Praxis geht es nicht ohne die Jurisprudenz. Es wäre für die volkswirtschaftlichen Verbände ein sehr einfacher Weg — Geld haben sie ja — halten sie sich eine doppelte Garnitur. (Heiterkeit.) Das tun ja schon viele, sie stellen Juristen und Volkswirte an, aber entbehren können sie den Juristen nicht.

Der Herr Vorredner ist nun auf die formale Bildung eingegangen. Es wird oft mit sehr geringschätziger Betonung gesagt „formale Bildung“. Die ist aber sehr wesentlich. Zunächst 'mal ist nötig, daß man sich gegenseitig versteht. Herr Dr. Behrend hat ja eine Übersicht der mannigfachen Tätigkeit der Handelskammerbeamten gegeben. Mein tägliches Brot ist es, den Gerichten über Handelsgebräuche Auskunft zu geben. Das soll aber nicht ich tun; das soll der Kaufmann tun; aber ich vermittele zwischen dem Kaufmann und dem anfragenden Gericht, denn der Kaufmann versteht den Richter nicht, und der Richter den Kaufmann nicht; der Kaufmann pflegt, wenn er die Frage nicht versteht, zu sagen: „Wie kann doch der Richter so dumm fragen?“ während der Richter, wenn er die Antwort unvermittelt bekäme, sagen würde: „Wie kann doch die Handelskammer so dumm antworten.“ So aber kann jeder dem andern klar machen, was er will und worauf es ankommt. (Heiterkeit.) Ein weiterer Gesichtspunkt: Das Recht ist nun 'mal diejenige Funktion, die alle Lebensverhältnisse, wie bereits Herr Geheimrat Gierke ausführte, ausgleichend regelt. Es ist sehr häufig so, daß sich die Interessenten

nicht darüber klar werden wollen, was von ihren Bestrebungen mit dem Recht vereinbar ist und was nicht. Im Anfang meiner Tätigkeit bei einer Interessentenorganisation sagte mir einmal ein Kollege: „Ja, was Sie sagen, das ist ja gewiß immer richtig; aber so müssen Sie das nicht machen, die Herren wollen nicht hören, was recht ist, die wollen hören, daß ihre Ansicht richtig ist.“ Darauf erlaubte ich mir zu bemerken — nebenbei gesagt, diese Ansicht meines Kollegen habe ich in der Praxis zum Glück doch nur selten bestätigt gefunden —: „es tut mir leid, dann haben sich die Herren in mir sehr geirrt, und dann hätten sie einen anderen nehmen sollen“. Ich glaube, daß ich meinen Brotherrn mitunter recht unbequem bin. Aber so ist mein Standpunkt, und ich schließe mich dem, was Herr Geheimrat Gierke am Schlusse sagte, vollkommen an: Die Jurisprudenz trägt in der Tat dazu bei, die Berechtigung des entgegengesetzten Standpunktes kennen zu lernen und zu würdigen.

Herr Geheimrat Bücher hat gesagt: er wünschte eine weitere Ausdehnung in der Wirksamkeit der volkswirtschaftlichen Beamten, aber er hat immer gewisse Ausnahmen gemacht und auf das Auftreten einiger von ihnen in Mannheim hingewiesen. Gewiß! sehr tüchtige Leute, die Sie da im Auge hatten, die Ihnen hier unbequem geworden sind, meistens nicht Beamte der Handelskammern, die ja von jeher schon eine objektivere ausgleichende Stellung haben, sondern Beamte der Interessentenverbände. Diese Leute, die Sie brauchen, das sind meist keine Juristen, sondern Draufgänger, kenntnisreiche Männer, denen aber der Sinn für das Allgemeine, der soziale Sinn abgeht (Dhoruße), wenigstens zum großen Teil (Heiterkeit). Wenn ich Ihnen nachher die Namen nenne, die ich im Kopfe habe, geben Sie es mir zu.

Es wurde ja gerade vom Herrn Referenten exemplifiziert, daß hier im Verein von Seiten der volkswirtschaftlichen Beamten aus mitunter sozialen Gesichtspunkten in einer Weise Opposition gemacht ist, die Widerspruch herausfordern muß. Und doch bedürfen die Interessenten eines objektiven Gegengewichtes, und das ist gerade die Aufgabe der Beamten. Was sie von sozialem Sinn haben, haben sie vielfach von ihnen. Ich will nicht sagen, daß es nicht unter ihnen auch tüchtige und hervorragende Herren gibt, die ihrerseits sozialen Sinn haben, aber wenn sie als Interessentengruppe vereinigt sind, geht ihnen sehr leicht über den sozialen Sinn das Interesse der Gruppe, und da ist es sehr wesentlich, daß ihnen der Jurist sagt: „meine Herren das geht nicht so.“ Das kann ihnen der Volkswirt auch sagen, aber sie glauben

es ihm nicht (sehr richtig und Dhorufe). Wenn ich Ihnen an der Hand der Gesetze zeigen kann, was Rechtens ist, und sie auffordern kann: setzen Sie mir auseinander, daß es nicht so ist, so ist das sehr wesentlich. Ich bekomme dann immer nur zur Antwort: Ja vom juristischen Standpunkt mag es richtig sein, volkswirtschaftlich ist es anders. Schon daraus ersehen Sie, welche Ansicht über Jurisprudenz und Volkswirtschaft in jenen Kreisen besteht. Dann ist meine Replik: „Das ist aber eine juristische Frage, die läßt sich nur juristisch beurteilen.“ Ich will ein Beispiel aus einer ganz anderen Kategorie nehmen, das aber auch auf demselben Gebiete liegt. Ich habe für die Stadt Berlin die Publikation zu bearbeiten gehabt, die morgen zur Verhandlung steht, und habe mich bemüht, entsprechend dem, was Herr Kollege Fischbeck bereits mit Recht getan hat, die Stadt Berlin als weit besser zu schildern, als ihr Ruf ist. Aber es ist vor ganz kurzer Zeit ein Beschluß gefaßt worden, u. a. gegen meine Stimme, der mich tief geschmerzt hat, nämlich die Ablehnung der Wertzuwachssteuer. Ich muß mich hier etwas berichtigen: Nicht gegen meine Stimme, aber ich habe die Vorlage mit abgelehnt, weil sie in dem Ausschuß bereits derartig verhunzt war, daß wir Freunde der Wertzuwachssteuer sie auch nicht wollten. Da wurde auch zu Zwecken dieser Verdünnung operiert mit dem Begriff der „rückwirkenden Kraft“ und es wurde immer gesagt: Sie können eine Steuer nicht rückwirkend machen. Darauf kam der Jurist — und es gibt Juristen, Herr Fischbeck, welche auch sozialen Sinn haben — welcher auseinandergesetzt hat: das ist keine Rückwirkung, es soll nicht das Geschäft, was früher abgeschlossen worden ist, steuerpflichtig sein, sondern nur der Erwerb, der früher begonnen hat, soll, wenn er in einem künftigen Geschäft realisiert wird, besteuert werden. Darauf kam die übliche Antwort: „Das mag juristisch richtig sein, aber volkswirtschaftlich ist es eine Rückwirkung.“ Wenn die Ansicht so weit verbreitet ist, dann halte ich es allerdings für wünschenswert, daß die Auffassung des Juristen, ganz gleich, ob sie berufsmäßig oder von einem juristisch gebildeten Volkswirt vertreten wird, den Interessenten entgegentritt und ihnen klipp und klar beweist — das geht nicht, das sagt das Gesetz usw. Daß die Juristen auch Fehler machen — mein Gott, wer wollte das bestreiten; allerdings, wenn Herr Kollege Fischbeck sich hinstellt und sagt: „Wir haben ein schönes Börsengesetz gemacht, und das Reichsgericht hat es erst verunstaltet“, so möchte ich ihm sagen: Sie können sich beide in den Ruhm teilen.

(Heiterkeit!)

Vielleicht wäre es anders geworden, wenn Sie das Reichsgericht und die Gerichte gekannt hätten; denn auf solche Auslegungen muß man gefaßt sein.

Herr Fischbeck hat die Stadt Berlin verteidigt und hat gesagt: es ist nicht so schlimm mit der Rückständigkeit der Stadt Berlin, die Stadt Berlin wählt zu Stadträten auch Nichtjuristen. Gewiß, Herr Kollege, ich habe noch nie bereut, daß wir Sie gewählt haben. (Heiterkeit!) Aber wenn Sie sich als Nichtjuristen nun als eigentlich bahnbrechend auf dem Gebiete der Sozialpolitik hinstellen, so könnte ich Ihnen Juristen nennen — ich erinnere nur an den Herrn Stadtrat Fleisch in Frankfurt — die Ihnen darin, glaube ich, immer noch das Wasser reichen können. Aber wie dem auch sei, wenn wir zu einem Beschluß kämen — Beschlüsse werden ja nicht gefaßt, das ist eine sehr verständige Einrichtung — (Heiterkeit!) den Thesen der Herrn Referenten können wir in einem Punkte alle zustimmen, und auch dem, was der erste Herr Referent sagte: Gott sei Dank, daß es noch einen Beruf gibt, wo tüchtige Leute, ganz gleich, wo sie herkommen, sich betätigen können. Und darum zerbrechen wir uns nicht den Kopf darüber, ob in dem oder jenem Semester zwei Stunden davon oder davon gelehrt werden sollen; sondern erkennen wir an, daß beides, eine gründliche volkswirtschaftliche und eine gründliche juristische Bildung, dringend wünschenswert und notwendig ist.

(Bravo!)

Professor Dr. R n a p p - Straßburg: Meine Herren! Ich darf vorausschicken, daß ich einer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät angehöre, innerhalb deren ich als nationalökonomischer Lehrer tätig bin. Also ich gehöre zu denen, die sich in einer Ausnahmestellung befinden. Ich bin seit 33 Jahren an dieser Fakultät und weiß also, wie es da zugeht. Das will ich nur bemerken, damit es nicht erscheine, als redete ich von Dingen, die ich nicht verstehe und nicht von Nahem gesehen habe. Was die Hauptfrage betrifft, so will ich die pädagogische Seite voranstellen. Eigentlich sind es zwei Fragen: wie verhält sich der Lehrer und wie verhält sich der Schüler. Welches sind die Möglichkeiten, die dem Lehrer gegeben sind, um sich zu betätigen, und was sind die Bedürfnisse, die der Schüler hat, wenn er lernen will. In dieser Beziehung will ich nur meine Erfahrungen hier festlegen.

In dem Vortrage des Herrn Referenten hat mich am meisten angenehm erschütterert (Heiterkeit!) das Wort, welches er aussprach, daß wir

für unsere Doktor-Examina in großer Verlegenheit sind, weil zu viel Interessenten da sind, die nur überhaupt ein Examen machen wollen und in Ermangelung eines anderen Examens das Doktor-Examen machen müssen. (Sehr richtig!) Das ist, wenn ich die Sache vom Standpunkt der Lehrer aus betrachte, wirklich ein kolossaler Übelstand, und ich danke dem Herrn Referenten, daß er dies, wenn auch nur kurz, doch nachdrücklichst erklärt hat. Nachher ist Herr Professor Pierstorff aufgetreten und hat diesen Gedanken etwas weiter ausgesponnen; ich bin ihm außerordentlich dankbar für das, was ich bei dieser Gelegenheit gelernt habe. Ein solches Diplomeexamen, wie es Herr Prof. Pierstorff geschildert hat, wäre für die Lehrer der Nationalökonomie eine wahre Wohlthat, indem eine Masse von Schülern da sind, die zwar imstande sind, sich die nötigen Kenntnisse zu erwerben, die aber nicht eigentlich imstande sind, ohne scharfe Nachhilfe von Seiten des Lehrers eine wissenschaftliche Arbeit anzufertigen. Dieses Studentenmaterial müßte man abdrängen, ohne daß man die Leute vom Studium abdrängte: das ist ein Gedanke, der mir in dieser Verhandlung ganz außerordentlich wohlthuend entgegengetreten ist.

Darf ich nun weiter eingehen auf die Frage, was es mit dem Unterricht in der Jurisprudenz für Nationalökonomien auf sich hat. Unser Herr Referent hat gesagt: es gibt so und so viel Volkswirte, praktische Nationalökonomien, und es wird gefragt: wie soll man sie ausbilden? Ich muß gestehen, mein Kollege, Herr Dr. Bücher, hat darin konsequent gehandelt, indem er das beantwortet hat, was gefragt worden war. Aber in dieser Fragestellung hat mich manches gar nicht befriedigt. Ich habe in dem doch nicht kurzen Zeitraume, in welchem ich pädagogisch tätig bin, mir niemals die Frage vorgelegt: wie bildet man einen praktischen Volkswirt aus, sondern ich habe mir immer die Frage vorgelegt: wie bildet man einen lernbegierigen jungen Mann aus auf dem Gebiete der Volkswirtschaft? Was der nachher machen will, das ist seine Sache. Wenn ich nun dies ins Auge fasse, wenn ich frage: wie bildet man einen jungen Mann aus, ganz gleichgültig, was er nachher wird, da komme ich zu ganz anderen Ergebnissen, als sie von seinem Standpunkt aus ganz konsequent Herr Dr. Bücher vorgetragen hat. Die Polemik, meine Herren, ist mein Fall nicht; ich bin ganz unpolemisch, aber hier muß ich doch meine Überzeugung aussprechen, und ich möchte es tun ohne jeden Stachel.

Wenn man die Frage so stellt, wie sie allerdings gestellt war, dann kommt man sehr leicht auf einen Abweg, nämlich zu erwägen: wie viel von dem und wieviel von jenem Unterricht erteilen wir an jene zu-

künftigen praktischen Volkswirte. Da erkenne ich an, daß es sehr wünschenswert ist, daß man ihnen so und so viele Stunden Buchhaltung beibringt, und daß man sie in der Richtung der Statistik ein bißchen aufklärt, und daß man so eine Speisefarte zusammenstellen kann, die eine ganze Masse von durchaus Wünschens- und Wissenswertem aufzählt. Wo kommen wir aber hier hin, meine Herren, wenn wir auf diesem Standpunkte stehen bleiben; dann kommt es dahin, daß wir lauter Pulverchen mischen, und eine Dosis von dem weißen Pulver aus der einen Büchse dem Patienten einflößen und eine andere Dosis von dem braunen Pulver, und dann muß der Patient noch ein bißchen massiert werden usw. Auf diese Weise können wir einen jungen lernbegierigen Volkswirt zwar mit sehr nützlichen Kenntnissen ausfüllen, aber was aus dem jungen Manne nachher wird, das will ich Ihnen sagen: nämlich gar nichts. (Heiterkeit!) Sehen Sie, das ist die Ausbildung, die wir z. B. bei den von uns nicht genug zu schätzenden Herren Regierungsekretären und anderen subalternen Beamten haben, die eine ganze Masse von praktischen Kenntnissen besitzen, unter anderen auch die Buchführung erlernt haben. (Heiterkeit!) Wenn Sie aber nichts anderes machen wollen, als den jungen Volkswirt mit derlei Kenntnissen, ich möchte beinahe sagen, stopfen, dann bleibt ein vollkommen unzulängliches Ding übrig, es kommt ein Produkt heraus, mit dem man sehr wenig machen kann. Das ist die Gefahr, die bei der Auffassung obwaltet, die wir in dem ersten Vortrage wesentlich gehört haben.

Meine Herren! Das Studieren ist für den Laien und wird es immer bleiben, nichts anderes als die Erwerbung von Kenntnissen. Fragen Sie irgendeinen Handwerker oder irgendwelchen praktischen Kaufmann darüber, wie man studiert, so steht ihm vor Augen, daß man mancherlei Kenntnisse erwirbt. Als allgemeines Gebildetsein gilt für ihn, daß man auf die Frage: Wann wurde Amerika entdeckt? antwortet: 1492. Der Laie hat keinen Begriff von dem, was auf der Universität an Ausbildung erworben wird, er kann sich nur einen Mann mit Kenntnissen vorstellen, und meint, ein Mann, der studiert hat, sei eben ein Mann, der solche Kenntnisse besitzt. Ich würde mich freilich sehr freuen, wenn mein Vorrat von Kenntnissen zehnmal so groß wäre, aber das ist der Punkt nicht, worauf es ankommt. Es ist sehr bequem und sehr vernünftig, viele Kenntnisse zu haben, aber es macht das den wissenschaftlich ausgebildeten Menschen nicht (Bravo!) Den können Sie nur zustande bringen, wenn Sie ihm eine wissenschaftliche Denkfähigkeit beibringen, was nicht geschieht dadurch, daß man ihm zeigt, wie das

Formular der Volkszählung aussieht und auf was es ankommt bei der Aufnahme von Geborenen und Gestorbenen. Der wissenschaftlich gebildete Mensch entsteht nur dadurch, daß er einer logischen Schulung unterworfen wird und sich die aneignet. Sehen Sie, das haben wir nach meiner festen Überzeugung heute Vormittag nicht genügend betont, so wenig, daß ich mich ganz gegen meine Gewohnheit genötigt sehe, den Punkt hier nachzutragen. Wie wenig ich mich in solchen Sachen vordränge, geht daraus hervor, daß ich seit dem Jahre 1872 diesem Verein angehöre und heute zum ersten Male das Wort in der Debatte ergreife.

(Heiterkeit!)

Nun frage ich Sie, wo soll der Mensch diese wissenschaftliche Durchbildung erwerben? Sie werden mir vielleicht sagen: in unseren Vorlesungen über allgemeine Nationalökonomie. Meine Herren! Da bin ich ganz anderer Meinung; da werden uns allerlei Sachen erzählt, allerlei Begriffe aufgestellt usw., aber ich habe noch keinen Menschen gefunden, der in bezug auf sein wissenschaftliches Denkvermögen nur durch dieses Fach herangebildet worden wäre. (Hört! Hört!) Sehen Sie, dazu gehören andere Fächer, auf deren Inhalt es sehr wenig ankommt. Ich habe einmal an einem philosophischen Doktorexamen mitgewirkt, als ein Rabbiner examiniert wurde; der Mann hat mich in das äußerste Erstaunen versetzt durch die vorzügliche logische Durchbildung, die er in seinen Antworten darbot, und wo hatte er's gelernt? Im Talmud! Meine Herren! Ich bin weit entfernt davon, zu wünschen, daß der praktische Volkswirt vorher den Talmud studiert. (Große Heiterkeit!) Aber gehen wir weiter. Ich habe Schüler gehabt — einer davon ist anwesend, ich bin viel zu höflich, ihn zu nennen, er könnte ja wegen des Lobes, das ich aussprechen will, in Verlegenheit geraten — die ihre geistige Ausbildung durch das Studium der Mathematik erworben haben, die es da gelernt haben, einen Gedanken bis zu Ende durchzudenken. Ich fordere natürlich ebenso wenig wie das Studium des Talmud, daß sich der praktische Nationalökonom seine Bildung aus der Mathematik holen soll, aber ich kenne Fälle, in denen es auf diesem Wege gelungen ist, die Kunst des Denkens zu erlernen.

Nun, Meine Herren, das bringt mich auf die Jurisprudenz. Glauben Sie, daß man nur deswegen juristische Studien macht, um zu wissen, was im B.G.B. steht? (Sehr richtig!) Es ist das ja gar nicht der Fall. Ich habe mit großem Fleiß bei Windscheid Pandekten gehört und von Anfang an bis Ende nachgeschrieben, und ich kann versichern, ich habe jetzt alles vergessen. (Sehr richtig!) Und nichtsdestoweniger sind

diese endlosen Pandektenvorlesungen für mich eine wahre Wohltat gewesen, weil sie mich genötigt haben, bei der Stange zu bleiben, und weil ich im Denken bei A angefangen habe und weiter geschritten bin, bis ich hinten am Z war. Wer diese Ausbildung nicht hat, der bleibt immer ein wohlunterrichteter Praktiker, weiter nichts.

Um auf unsere Frage zurückzukommen: Ich würde die Frage anders stellen als sie hier gestellt war, ich würde nicht fragen: Wie richten wir am einfachsten diejenigen ab, die später praktische Volkswirte werden wollen? sondern ich würde fragen, wie bilden wir geistig diejenigen aus, welche Volkswirtschaft studieren wollen? (Sehr richtig!) Und da können wir nicht anders, als daß wir noch gewisse andere Disziplinen mit hineinnehmen. Gerade die formale Seite, die ich so hochschätze, diesen Formalismus, müssen wir mit hineinnehmen. Die Zuhörer, die monatelang wie eine Mauer dastehen, um sich vorerzählen zu lassen, wie das deutsche Rittergut im Osten entstanden ist, wie die Arbeitsverhältnisse da sind, die lernen gewiß eine Menge Anschauungen und Kenntnisse, aber wenn sie immer dabei bleiben und nur diese Bildung in sich aufnehmen, dann tritt die logische Durchbildung nicht ein, obgleich sie nützliche Kenntnisse haben. Das sind zwei verschiedene Sachen und man sollte deshalb die Frage nicht so stellen, wie sie gestellt ist, sondern man muß fragen: Wie bildet man Leute zu Rationalökonomern aus? ganz gleichgültig, was sie hinterher machen; und da, meine Herren, muß ich nun dies sagen: die Verbindung mit der Jurisprudenz ist ein wahrer Segen, und wenn wir die nicht hätten, müßten wir sie morgen einführen. Gehen Sie nach London und hören Sie auf einem Kongreß, der da abgehalten wird, die Engländer reden. Der Engländer spricht nicht frei, sondern er zieht ein „Paper“ aus der Tasche. (Sehr richtig!) Sie sollen einmal hören, was für Kenntnisse der Engländer von dem „Paper“ abliest, es ist haarsträubend; so wie er aber unvorbereitet in der Diskussion sprechen soll, ist er ein vollkommen hilfloses Subjekt, warum? weil er nie etwas ähnliches wie Jurisprudenz studiert hat. Auf einem Kongreß, den ich gemeinsam mit Herrn Zuraßkel in London besuchte, ist mir nichts klarer geworden, als daß wir eine unendliche Überlegenheit den Engländern gegenüber dadurch hatten, daß wir dogmatische Fächer lernen. Sehen Sie, wenn wir das vergeffen, dann bilden wir lauter hilflose Praktiker aus.

Darf ich noch sagen, daß bei dieser Frage der Ausbildung heute früh etwas anderes geradezu vollkommen in den Hintergrund getreten ist, kaum erwähnt worden ist, nämlich die Geschichte. Die Geschichte ist ja auch nicht zu entbehren, sondern ungeheuer wichtig, um die Aus-

Bildung eines Volkswirtes einigermaßen abzurunden. Also vergessen wir auch die Geschichte nicht.

Was die Statistik betrifft, so weiß ich darüber einigermaßen Bescheid. Ich habe sieben Jahre lang ein statistisches Bureau geleitet. Das Statistische ist sehr lehrreich für den Leiter des statistischen Bureaus, aber die Belehrung schleicht sehr langsam; eine einzige Monographie, die ein statistisches Bureau macht, z. B. über die Sterblichkeit in der Stadt Leipzig nach Straßen, dauert mit Hilfe eines Bureaus anderthalb bis zwei Jahre, bis etwas dabei herauskommt. Wenn jemand nur einen Augenblick hineinguckt, so sieht er nichts anderes als Zahlen, lauter Rechnungen; und Addieren lernen kann er auch zuhause. (Heiterkeit!) Durch das bloße Hineingucken in ein solches Bureau wird man eher abgeschreckt. Es wäre nichts richtiger, als daß ein junger Volkswirt in ein solches Bureau hineinkommt, aber dann muß er solange drin bleiben, daß er sieht, wie diese Maschine arbeitet, und sie arbeitet sehr langsam.

Ein bloßer Unterricht im Sinne der nebeneinandergesetzten Kenntnisse — was ist das? Flickwerk. Diese bloße Nachhilfe mit Lehrstunden, wenn das und das etwa gefehlt hat, bildet den Menschen nicht aus, und daher möchte ich sehr davor warnen, daß sich hier die Meinung ausbreitet, es gebe ein Rezept, nach dem man praktische Volkswirte vorbereiten kann. Das gibt es nicht, es gibt nur Lehrmethoden, und die sind an unseren Universitäten natürlich verschieden, aber das macht nichts; sie sind auch immer nur in gewissem Grade vorhanden; aber wir dürfen nicht wegwerfen, was wir glücklicherweise haben; wir würden's wieder herbeiwünschen müssen in demselben Augenblick, wo wir's abschaffen.

(Lebhafter Beifall!)

Dr. Soetbeer-Berlin (Generalsekretär des Deutschen Handelstages): Meine Herren! Ich stehe nahe 20 Jahre im Verufe eines volkswirtschaftlichen Beamten, und über die Hälfte dieser Zeit, soweit die Handelskammern in Betracht kommen, an zentraler Stelle. Ich kenne viele volkswirtschaftliche Beamte, weiß bei manchen ihre Vorbildung und habe auch über manche ein Urteil. Ich werde von vielen Seiten gefragt, wenn es sich um die Besetzung von volkswirtschaftlichen Stellen handelt, und lerne die Gesichtspunkte kennen, welche dabei in den Vordergrund gerückt werden. Wenn Sie nun vermuten wollten, daß ich aus diesen Gründen mich verpflichtet fühlte, hier eine lange Rede zu halten, dann werde ich Sie, — wie ich hoffe, in angenehmer Weise — enttäuschen; denn ich habe hauptsächlich nur das Bedürfnis, auf Grund

meiner wohl einigermaßen ausreichenden Erfahrung zu betonen, daß ich dem Vortrage des Herrn Geheimrats Bücher in weitestem Umfange beipflichte.

Auch ein volkswirtschaftlicher Beamter selbst könnte die Bedeutung seines Standes kaum schöner hervorheben als es der Herr Referent getan hat. Nur in einem Punkte glaube ich einer tadelnden Bemerkung von ihm entgegentreten zu müssen. Der Herr Referent sagte, daß die Beamten die Interessengegensätze der Körperschaften, die einander gegenüberstehen, zu verschärfen drohten, und daß es eine offene Frage wäre, ob nicht eine Verständigung bei Interessengegensätzen leichter möglich wäre, wenn keine Akademiker hien und drüben wären. Ich möchte diese Bemerkung nicht unwidersprochen hinausgehen lassen. Gewiß schweben Ihnen Fälle vor, die das Aufwerfen einer solchen Frage gerechtfertigt erscheinen lassen, aber ich möchte doch von meinem persönlichen Standpunkte aus betonen, daß ich es stets als meine Aufgabe betrachtet habe, in den Verhandlungen der Körperschaften, deren Beamter ich war und bin, das allgemeine Interesse zu betonen, insbesondere dann, wenn die bei der Zusammensetzung der Körperschaften aus einem einzelnen Berufe oder Stande nahe liegende Einseitigkeit sich zu stark zur Geltung zu bringen schien. Ich bin überzeugt, daß dieser Standpunkt ein Empfinden und Pflichtbewußtsein der volkswirtschaftlichen Beamten überwiegt (Sehr richtig!), was wir verdanken unseren akademischen Lehrern, die uns gelehrt haben, alles vom Standpunkte der Gesamtheit zu beurteilen.

In einem Punkte möchte ich das unterstreichen, was Herr Geheimrat Bücher gesagt hat, nämlich: daß eine Tätigkeit in den Betrieben des Wirtschaftslebens selbst nicht von sehr großem Nutzen für den volkswirtschaftlichen Beamten zu sein scheint. Als ich mich mit dem Gedanken, Nationalökonom zu werden, beschäftigte, da sagte mir ein angesehener Nationalökonom: Wenn Sie etwas auf diesem Gebiete leisten wollen, sei es akademisch, sei es sonst wie, dann müssen Sie, abgesehen vom akademischen Studium, zwei Jahre in der Landwirtschaft, zwei Jahre in der Industrie, zwei Jahre im Warenhandel, zwei Jahre im Bankgeschäft tätig sein, dann sind Sie einigermaßen fertig und brauchbar. (Heiterkeit!) Nun denke ich, es wird niemand hier sein, der von sich behaupten kann, die bezeichneten Voraussetzungen der Brauchbarkeit als Nationalökonom zu erfüllen. Nach meinen Erfahrungen, die sich speziell auf den Handelskammerdienst beziehen, hat die praktische Tätigkeit nur einen bescheidenen Wert, und ich möchte das deshalb besonders betonen,

weil unter den Gutachten, die uns vorgelegt worden sind, das erste aus dem Kreise der Handelskammerbeamten stammende, den entgegengesetzten Standpunkt einnimmt und in dem Ruße endet: das A und O ist, geht in die Kontore der Kaufleute. Wenn in der heutigen Versammlung ein Gegensatz hervorgetreten ist und eine von dem Referat abweichende Meinung durch Herrn Landesökonomierat Wöbling vorgetragen worden ist, so erklärt sich das auf natürliche Weise, indem der genannte Herr von den Verhältnissen bei der Landwirtschaft ausgeht, wie ich überhaupt glaube, daß mancher Gegensatz durch die Verschiedenheit der Ausgangspunkte sich erklärt. Aufgabe der Landwirtschaftskammern ist es größtenteils, die Technik des landwirtschaftlichen Betriebes zu fördern, und daß der Beamte, der sich in den Dienst einer solchen Kammer stellt, auf diesem Gebiete praktische Kenntnisse besitzen muß, ist selbstverständlich. Dagegen ist es nicht Aufgabe der Handelskammern, dem Industriellen zu sagen: wie er besser seine Fabrikate herstellt oder dem Kaufmann zu sagen, wie er sein Geschäft besser einrichtet, um einen größeren Absatz oder Gewinn zu erzielen. Davon ist nicht die Rede. Die Tätigkeit der Handelskammern ist von derjenigen der Landwirtschaftskammer verschieden; sie besteht in weit erheblicherem Maße in der Begutachtung von Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung.

Natürlich ist es für den praktischen Volkswirt wünschenswert, daß er jede Gelegenheit benützt, um in der Praxis des Lebens sich mannigfache Kenntnisse zu erwerben, und von den Beispielen, die Herr Geheimrat Bücher hierfür angeführt hat, erinnern mich zwei an zwei kleine Geschichten aus meinem Leben. Wenn Herr Geheimrat Bücher gesagt hat: der junge Mann soll auf der Straße einen Hausierer ansprechen, ihm eine zweckmäßige Frage vorlegen, so kann ich mich darauf berufen, daß ich einmal einen ganzen Tag mit einem Hausierer selbst hausieren gegangen bin. Dabei habe ich mancherlei gelernt und werde immer daran erinnert, wenn ich törichte Äußerungen vernehme, die den ganzen Hausierhandel in Vausch und Bogen verwerfen. Dann zu der Bemerkung des Herrn Referenten, daß es vielleicht sogar Professoren gebe, die Weizen und Roggen nicht von einander unterscheiden könnten! Mir wurde einmal eine viel schwierigere Frage vorgelegt. Als ich mich um meine erste Stelle im Handelskammerdienst bewarb, sagte mir bei meiner Vorstellung der Präsident der Kammer zum Schluß: Sie mögen eine ganze Menge Kenntnisse besitzen, die Ihnen Ihre Professoren beigebracht haben, aber können Sie mir sagen, welcher Herkunft dieser Weizen hier ist? Ich sagte ihm mit voller Sicherheit: das ist russischer Weizen. Über

diese richtige Antwort war er sehr erstaunt. Nachher habe ich ihm erklärt, woher ich meine Kenntnisse hatte. Ich hatte nämlich gesehen, daß auf dem Beutel, aus dem er den Weizen nahm, eine russische Briefmarke war. (Heiterkeit!) Da erklärte er, ich hätte hinsichtlich des praktischen Blickes den Befähigungsnachweis erbracht; ein junger Mann, der so gutachte, könne kein untüchtiger Mensch sein.

Dann komme ich zu dem Punkt, der die Nützlichkeit und Notwendigkeit des juristischen Studiums betrifft. Die Sache ist schon eingehend erörtert worden, ich will mich daher kurz fassen und mich auf den Standpunkt stellen, den der zweite Referent, Herr Dr. Behrend, hier vorgetragen hat. Herrn Pierstorff stimme ich nicht zu, wenn er die Forderung einer sorgfältigen juristischen Ausbildung fallen läßt mit der Begründung, daß dafür die Zeit nicht ausreiche. Noch viel weniger stimme ich Herrn Geheimrat Bücher zu, der in seinen Zeitsägen so weit geht zu sagen, daß die Beschäftigung mit der Jurisprudenz sogar schädlich sein könne. Soweit die Handelskammertätigkeit in Betracht kommt, hat meines Erachtens Herr Dr. Behrend durch Beispiele treffend nachgewiesen, daß eine gründliche juristische Bildung unbedingt notwendig ist. Für andere Berufsweige mit volkswirtschaftlichen Beamten mag es anders liegen. Wer beispielsweise Leiter einer Berufsgenossenschaft ist und jahraus jahrein immer nur ein Gesetz anzuwenden hat, der braucht keine umfassende juristische Bildung zu haben oder wer Geschäftsführer einer Genossenschaft ist, der übt schon mehr nur eine privatwirtschaftliche Tätigkeit aus. Die Handelskammertätigkeit ist wohl die vielseitigste Tätigkeit für einen volkswirtschaftlichen Beamten; an Handelskammerbeamte sind daher die höchsten Anforderungen zu stellen. Die Vorbildung der volkswirtschaftlichen Beamten im allgemeinen sollte aber auf die höchsten Anforderungen zugeschnitten werden; denn die Herren, die einen solchen Beruf vor sich haben, die wissen ja zunächst noch garnicht, welche Stelle sie später bekleiden werden, und sie würden in ihrem Fortkommen geschädigt werden, wenn sie große Lücken in ihrer Ausbildung aufwiesen.

Auf die allgemeine Streitfrage, welche Vorzüge die volkswirtschaftliche Durchbildung und welche Vorzüge die juristische Durchbildung hat, will ich nicht näher eingehen; es sind ja von beiden Seiten schon die Gesichtspunkte hervorgehoben worden, zuletzt wohl am nachdrücklichsten, zugunsten der juristischen Durchbildung, von Herrn Professor Gierke. Nur um das Gleichgewicht wieder herzustellen, will ich aus meinen Erfahrungen etwas Nachteiliges über die Juristen sagen. Ich habe gelegentlich die Beobachtung gemacht, daß speziell juristisch vorgebildete

Beamte hier und da die Neigung betätigen, formale Gesichtspunkte in den Vordergrund zu stellen, und sich von dem Interesse an der Lösung juristischer Streitfragen so gefangen nehmen zu lassen, daß ihnen der Blick für das Wichtigste an der Sache verloren geht und sie in den Verhandlungen über die Sache sozusagen daneben reden und bei dem Zuhörer wenig Interesse erwecken und wenig Einfluß üben. Im übrigen betone ich nochmals, daß für die volkswirtschaftlichen Beamten die Rechtswissenschaft in weitem Umfange notwendig ist.

Schließlich noch ein Wort über das Doktorexamen, das für unsere Verhandlungen vielleicht der praktisch-wichtigste Punkt ist. Wie der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, ist auf den meisten deutschen Universitäten die Notwendigkeit vorhanden, daß derjenige, der in der Volkswirtschaftslehre sein Doktorexamen machen will, noch andere Fächer aus der philosophischen Fakultät hinzunehmen muß. Es gibt ja noch weitergehende Vorschriften zugunsten der philosophischen Fakultät. In München besteht oder bestand die Vorschrift, daß jeder Student eine philosophische Vorlesung hören muß.

(Zuruf: 8!)

Zu meiner Zeit führte das dazu, daß vielfach hierfür die billigste Vorlesung gewählt wurde und unter solchem Gesichtspunkt Theologen und Juristen ein Kolleg belegten über den praktischen Fußbeslag. (Heiterkeit!) Das ist gewiß ein Mißstand; noch größer aber ist der Mißstand, der dadurch entsteht, daß derjenige, der die Laufbahn eines volkswirtschaftlichen Beamten unternehmen und das akademische Studium durch das Doktorexamen abschließen will, gezwungen ist, irgendwelche anderen Fächer daneben zu betreiben, die ihn nicht interessieren und ihm nichts nützen. Ich habe außerordentlich viel Gelegenheit, mit Herren, die sich für jene Laufbahn vorbereiten, mich zu unterhalten, und es ist mir immer wieder auf die Frage, womit haben Sie sich auf der Universität beschäftigt? die Antwort geworden: mit Volkswirtschaft, und um das Examen machen zu können, habe ich notgedrungen noch dies und das hinzunehmen müssen. Es wäre schön, wenn man hier mit dem juristischen Studium einsetzen könnte. Denjenigen Herren, die sagen, zum juristischen Studium sei keine Zeit vorhanden, erwidere ich: hier kann die Zeit gewonnen werden; schaffen Sie die Bestimmung ab, nach welcher der Nationalökonom mit anderen Fächern der philosophischen Fakultät belastet wird; machen Sie die hiermit vergeudete Zeit frei für das juristische Studium. Wenn infolge unserer Verhandlungen nach dieser Richtung eine Verbesserung in den Einrichtungen unserer Universitäten

— hauptsächlich handelt es sich um die preußischen — vorgenommen werden sollte, so wäre das ein großer Gewinn.

Dann noch ein kurzes Wort zu einer Bemerkung in den Gutachten, welche dahingehet: daß es am letzten Ende weniger auf die Vorbildung als auf die Person ankomme. Gewiß ist dies das Entscheidende; und wenn ich selbst eine Stelle zu besetzen habe, suche ich natürlich die Persönlichkeit der Bewerber kennen zu lernen und ein Urteil über sie zu gewinnen. Daneben behält aber die Frage nach der besten Vorbildung für die volkswirtschaftlichen Beamten ihre volle Bedeutung; man kann ihre Lösung nicht mit jener Bemerkung bei Seite schieben.

(Lebhafter Beifall!)

Vorsitzender: Es haben sich noch einige Herren zum Wort gemeldet; wir haben augenblicklich noch 17 Redner. Spricht jeder Herr zehn Minuten, so würden wir um $\frac{1}{27}$ mit der Diskussion fertig sein, und dann hätten noch die beiden Herren Referenten das Schlußwort. Ich glaube, es ist unerläßlich notwendig, daß wir die Redezeit auf zehn Minuten beschränken.

(Zuruf: Fünf Minuten!)

Es ist aus der Versammlung der Antrag gestellt worden, die Redezeit auf fünf Minuten zu beschränken.

(Zuruf: Fünf Minuten hat keinen Zweck!)

Ich habe Ihnen zehn Minuten vorgeschlagen. Die Versammlung ist damit einverstanden.

Professor Dr. von Halle-Berlin: In der kurzen Zeit, in der ich dem Verein angehöre, habe ich nur einmal gesprochen: in der Geschäftsordnungsdebatte, und zwar polemisch. Um so angenehmer ist es mir, heute im Gegensatz von damals nicht polemisch sein zu brauchen, wie ich zunächst befürchtet hatte. Herr Professor Bücher sagte eingehends: es wäre eine „Art von Enquete“ veranstaltet worden. Ich fürchtete, das würde zu einer Debatte führen, er hat mir aber freundlich berichtend bemerkt, daß er diese „Art“ von Enquete nur als „Spezies“ auffaßt. Daraufhin bin ich in der Lage, selber hinsichtlich der Enquete noch einige Bemerkungen zu machen, die vielleicht nicht ganz unwichtig sind und die allerdings gegen die Enquete selber doch ein wenig polemisieren.

Sie werden bemerkt haben, die sozialdemokratischen Arbeiterverbände haben keine Gutachten geliefert; Sie denken vielleicht, daß man sie nicht befragt hat. Das ist nicht der Fall. Ich möchte hier offiziell konsta-

tieren, daß die Herren Legien und Mollenbuhr vom Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbands aufgefordert worden sind, sich gutachtlich zu äußern. Sie haben es nicht nur nicht getan, sondern sich auch noch das Porto für die Antwort gespart. Ich nahm zuerst an, daß es daran läge, daß das Klassenbewußtsein der Arbeiter stärker wäre als das Berufsbewußtsein der Leiter großer wirtschaftlicher Verbände. Es scheint mir, nach den Erfahrungen der letzten Tage, daß es nicht daran liegt; vielmehr scheinen sie geglaubt zu haben, daß sie nicht irgend etwas lernen könnten aus unserer Veranstaltung, und daß ihnen Kurse, wie sie das *Trifolium Rosa Luxemburg*, *Stadthagen* und *Mehring* in Berlin gerade abhält, als Bildungsanstalten für Arbeitergeschäftsführer genügen. Jedenfalls wäre es aber für uns interessant, wenn man diese Veranstaltungen in Deutschland vergleichen könnte mit den englischen Einrichtungen für die Vorbildung von Arbeitersekretären.

Zweitens sind in der Enquete nicht vertreten die Arbeitgeber der Landwirtschafts- und Handelskammern usw. Das ist eine Lücke, die absichtlich gelassen worden ist, weil man sich sagte, zum Teil sind sie hier bei diesem neu aufkommenden Stande selbst noch nicht genügend darüber informiert, welches Ausbildungsbedürfnis hier vorhanden ist, teilweise haben sie vielleicht so gute Sekretäre, daß sie nicht darnach fragen, und teilweise ist es ihnen bisher noch nicht bekannt geworden, was ein gut ausgebildeter volkswirtschaftlicher Sekretär für sie für Nutzen hat.

Dann ist es als ein erheblicher Mangel in der Enquete, soweit sie durch Fragebogen vorgenommen worden ist, zu beklagen, daß viel zu wenig Herren geantwortet haben. Es ist das jedenfalls eine Gepflogenheit, die man übernommen hat von Industrie und Handel selber, die viele Dinge gerne geheimhalten wollen. Wie man vorgebildet ist, das ist „Geschäftsgeheimnis“. Es ist aber sehr bedauerlich, daß wir die Daten dafür nicht haben.

Eine fernere Auslassung liegt schließlich darin, daß die Statistik der Vorlesungen und Seminare nur bis zu einem gewissen Grade komplett gegeben werden konnte. Das beruht teils auf technischen Gründen der Erhebungen, teils in dem Wunsche der Beteiligten selbst. Die Detailstatistik hinsichtlich des Vorlesungsbelegens an den Universitäten zu geben, hätte Bedenken bezüglich des dadurch ermöglichten Einblickes in die Honorarverhältnisse und das Einkommen des einzelnen erweckt. — Das möchte ich nur über die Enquete hinzufügen.

Was das Thema selbst angeht, so glaube ich, daß es geboten ist, einen Punkt mehr in die Erörterung zu schieben, als es bisher geschehen

ist: nämlich die Frage der Vorbildung für die Univerſität. Es iſt von Herrn Profeſſor Bücher mit Recht geſagt worden: es iſt gleich, auf welcher Schule der Betreffende ausgebildet worden iſt. Es iſt auch hervorgehoben worden, daß die verſchiedenen Vorſchläge der Einführung eines volkswirtschaftlichen Unterrichts in den Schulen in manchem heute vielfach noch ganz unklar gehalten ſind; aber ich möchte hervorheben, die vorliegenden Gutachten erklären ausnahmslos: Die Einführung eines geſonderten volkswirtschaftlichen Unterrichts in den Schulen iſt ebenſo unerwünſcht, als die Einführung volkswirtschaftlicher Geſichtspunkte in den Anſchauungskreis der Schüler, ehe ſie auf die Univerſität kommen, nötig iſt. Das wird allgemein geſagt, daß die Schüler auf die Univerſität kommen müſſen mit einem gewiſſen Verſtändnis für die Probleme der Jurisprudenz und volkswirtschaftlichen Ideen, das ihnen heute oft völlig abgeht, und daraus erklärt ſich zum großen Teil, daß die einfachſten Vorleſungen vom Anfänger nicht verſtanden werden, daß man die Klagen der ſtudierenden Juristen und Volkswirte hört: die Grundbegriffe können wir nicht mit dem in Verbindung bringen, was uns auf der Schule oder ſonſt beigebracht iſt. Und da iſt ein Beleg, daß die Göttinger Profeſſoren immer erklären, die Hamburger und Bremer Schüler machten in vielen Gebieten beſſere Gramina, weil ſie zu Hauſe die Grundlagen in ſich aufgenommen hätten, mehr praktiſche Anregungen empfangen und von dort mitgebracht hätten.

Es ſteht feſt, daß es ſehr ſchwierig iſt, dieſe Lücke in der Schule auszufüllen. Es muß immer wieder hervorgehoben werden, es iſt das eine Frage des Unterrichtsmaterials und des Lehrermaterials, nicht allein der Lehrpläne, die verſagen, wenn der Lehrer ſelbſt nicht fähig iſt, die Dinge richtig zu begreifen und zu lehren. In meiner Schule war ein ſehr tüchtiger Lehrer für Mathematik und auch fürs Allgemeine. Wenn aber ein Exempel der Zinſeszinsrechnung oder ähnliches zu löſen war, dann hielt er es für einen guten Witz, zu dem Sohn eines Lotteriekollekteurs zu ſagen: „Das iſt eine Aufgabe für dich!“ Das war in dem merkantilen Hamburg.

Solange die Dinge mit ſo wenig Intereſſe an ihrer wirtſchaftlichen Seite in der Schule gelehrt werden, ſolange wird man bei einem Teil der Studenten mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben in der Beibringung der Grundbegriffe, und ſolange wird es ſicher notwendig ſein, ihnen mehr praktiſche Anregung zu geben. Eine Einführung in die Grundbegriffe der verſchiedenen in Betracht kommenden Diſziplinen in den Lehrplänen der Univerſitäten zu erörtern, liegt angeſichts des Zeitmangels

außerhalb meiner Absicht; ich möchte nur hinsichtlich eines Faches, nämlich der Wirtschaftsgeographie, einen Fundamentalman gel betonen. Dieser liegt einfach darin, daß das Gebiet heute meist von Geographen behandelt wird, die keine national-ökonomischen Begriffe kennen. In der Zeit, als die Wirtschaftsgeographie vor hundert und mehr Jahren von Nationalökonom en, von Kameralisten betrieben wurde, kamen ganz andere Arbeiten heraus, die entschieden anregender für den Studierenden gewesen sind. Wenn wir diese Disziplin wieder einführen, sollten wir die Wirtschaftsgeographie wieder vor allem von nationalökonomisch gebildeten Leuten do zieren lassen.

Auf die Frage der Gliederung des Seminarunterrichts, die mir außerordentlich wichtig erscheint, kann ich wegen der mir nur noch zur Verfügung stehenden drei Minuten nicht eingehen, aber ich möchte noch ein paar Worte über die Frage des Beamtentums hinzufügen. — Es ist sehr bewußt in der Enquete nur die Frage nach der Vorbildung der volkswirtschaftlichen Beamten gestellt worden; daraus ergab sich dann aber ganz von selber die Frage: wie soll die Stellung dieser Volkswirte zu den übrigen Beamten sein. Würden wir die große Frage der wirtschaftlichen Ausbildung des Beamtentums heute anschneiden, so müßten wir nicht einen, sondern zehn Bände in zwei Jahren vorbereiten. Damit kämen wir auch noch nicht weiter, denn wir haben da mit dem Reichstage und dem Abgeordnetenhaus zu rechnen, die ganz andere pädagogische — oder nicht pädagogische — Gesichtspunkte in den Vordergrund schieben. Wo diese zum Teil liegen, möchte ich daran erläutern: In den Studentenverbindungen, den Korps, werden Sie heute fast immer finden, daß die Hauptarbeit in der Regel der Jurist oder der Volkswirt zu leisten hat; die haben noch die Zeit zu schwänzen; die Philologen, die Mediziner, Historiker, Chemiker können es nicht; wollen die sich in ihrem Vorbildungsgange genügend vorbereiten, dann können sie nicht drei bis vier Semester aufgeben, und können sich nicht auf das verlassen, auf das sich die Juristen verlassen, und die Nationalökonom en nunmehr zu verlassen anfangen, nämlich auf die Einrichtung des Repetitors und der Repetition. In Berlin sagen die juristischen Studenten: dazu werden wir einfach gezwungen. Graben Sie diesen Repetitoren das Wasser ab; reorganisieren Sie den Unterricht so, daß das Repetieren in den Lehrplan der Übungen fällt. Das ist die eine Seite: der Repetitor muß aufhören.

(Für die weiteren Ausführungen war die zur Verfügung stehende Zeit von zehn Minuten abgelauten.)

Professor Dr. von Bortkiewicz-Berlin: Meine Herren! Die sehr bestimmte Art, mit der Herr Professor Bücher dafür eingetreten ist, daß der statistische Unterricht auf den Universitäten ausgedehnt werden möchte, hat mich mit um so größerer Befriedigung erfüllt, als in der uns vorliegenden gedruckten Sammlung von Gutachten zum Teil eine entgegengesetzte Meinung zum Ausdruck gekommen ist. Hier wird von einem Gutachter behauptet, daß die theoretische Ausbildung in der Statistik für den praktischen Staats- oder Kommunalstatistiker nicht überschätzt werden dürfe. Ich glaube, daß der Betreffende mit seiner Ansicht hier ziemlich vereinzelt dasteht. Eine andere Frage ist aber die, worin denn diese theoretische Ausbildung für den praktischen Statistiker bestehen soll, und da gehen, wie mir scheint, die Ansichten der Majorität dahin, daß eine spezielle Vorbildung nicht angezeigt sei, sondern daß die Statistiker in dieser Beziehung den sonstigen praktischen Volkswirten gleichgestellt werden möchten. Insbesondere wird da Front gemacht gegen die mathematische Vorbildung. Ich verweise hierzu auf die Seiten 221, 345—46 dieses gedruckten Berichts. Da ist zu lesen, daß die Mathematiker im Laufe der Zeit auf dem Gebiete der praktischen Statistik immer mehr zurückgedrängt worden seien. Demgegenüber möchte ich meinen, daß von der kleinen Schar der mathematisch ausgebildeten Statistiker sich doch mehr behaupten läßt, daß es irgendeine Zeit gegeben hat, wo sie eine dominierende Rolle gespielt hätten. Es wird dann dieses angebliche Zurückdrängen der mathematischen Statistiker in Zusammenhang gebracht mit der Tatsache, daß die bevölkerungsstatistischen Feststellungen und Untersuchungen immer mehr an Bedeutung für die statistischen Ämter, für die Kommunalverwaltungen abnehmen, und daß das wirtschaftsstatistische Gebiet in den Vordergrund tritt. Nun ist es aber durchaus verfehlt, sich die Sache so vorzustellen, als ob die Mathematik überhaupt nur in der Bevölkerungsstatistik zur Geltung gelangt; im Gegenteil, es gibt auch andere Gebiete; z. B. Einkommensteuer, Wohnungs- und Krankenkassenstatistik, wo die mathematischen Gesichtspunkte ebenfalls eine Rolle spielen.

Dann möchte ich mich auch dagegen wenden, daß, wie in den Schlußbetrachtungen ausgeführt wird (S. 345), bei Zinseszins, Versicherungs- und anderen Berechnungen dieser Art man immer in der Lage sei, einen richtigen Mathematiker, einen Spezialisten heranzuziehen. Diese Art der Arbeitsteilung, daß auf der einen Seite das Mathematische erledigt wird und auf der anderen Seite das Ökonomische oder verwaltungstechnische, empfiehlt sich nicht, und gerade um die Abhängigkeit von dem Mathematiker oder Verwaltungstechniker zu brechen, ist es erwünscht, daß man volks-

wirtschaftlich ausgebildete Kräfte zur Hand hat, die zugleich über ein gewisses Maß von mathematischem Wissen und Können verfügen, und da glaube ich, daß überhaupt die Alternative nicht richtig gestellt ist. Es handelt sich nicht darum, ob man mathematisch oder volkswirtschaftlich ausgebildeter Kräfte bedarf, sondern das Richtigere wäre, zu sagen: es sei erwünscht, daß zu der volkswirtschaftlichen Ausbildung auch ein gewisses Maß mathematischen Wissens und Könnens noch hinzutreten möge. Von diesem Standpunkte aus kann man die an verschiedenen Universitäten bestehende Einrichtung, daß man bei der Promotion die Mathematik mit den Staatswissenschaften verbinden kann — in Göttingen ist es generell gestattet — im Interesse der Ausbildung praktischer Statistiker nur gutheißen.

Was nun speziell die Ausführungen des Herrn Geheimrats Bücher anlangt, so war es mir sehr angenehm, die Wahrnehmung zu machen, daß in seinem Referat Spitzen gegen die Mathematiker vollständig fehlen. Was ich aber einigermaßen rektifizieren möchte, das ist die, wie mir scheint, etwas zu pessimistische Auffassung von dem tatsächlichen Zustand, die er in bezug auf den statistischen Unterricht vertreten hat. Ich habe ausgerechnet, daß die für alle deutschen Universitäten zusammengenommen in der Zeit von 1880—82 bis 1904—06 wöchentliche Stundenzahl der Vorlesungen über allgemeine Nationalökonomie nur um 44 % , die analoge Zahl der Vorlesungen über Statistik aber um 77 % zugenommen hat.

Die mir noch verbleibenden drei Minuten möchte ich dazu verwenden, um auf die Frage des juristischen Studiums mit einigen Worten einzugehen. Da glaube ich ebenfalls, wie es Herr Geheimrat Gierke dem ersten Herrn Referenten gegenüber geltend gemacht hat, daß letzterer die öffentlich-rechtlichen Disziplinen zu sehr in den Vordergrund gestellt hat. Gerade die formale Bildung, über die sich verschiedene Redner verbreitet haben, läßt sich doch eher gewinnen durch das Studium des Privatrechts. Namentlich verdient das Völkerrecht, das Geheimrat Bücher an einer der ersten Stellen erwähnt, diese Bevorzugung nicht.

Ich gelange jedoch in bezug auf die juristischen Fächer zu einer etwas anderen Auffassung als wie Geheimrat Gierke insofern, als ich glaube, daß man nicht wird umhin können, für die Nationalökonomien besondere (mehr kurzforisch gehaltene) juristische Vorlesungen einzuführen; sonst würden die verschiedenen Fächer, die Herr Geheimrat Gierke den Nationalökonomien schenken möchte, ganz unter den Tisch fallen, und das ist nicht

erwünscht, daß die Nationalökonomien über das Prozeßrecht usw., vollständig ununterrichtet bleiben.

Schließlich noch ein Wort über die Verwaltungslehre. Ich glaube, daß es sich hier, wie Herr Geheimrat Gierke bereits auseinandergesetzt hat, um einen Wiederbelebungsversuch an der alten Polizeiwissenschaft handelt. Ich bin in der Lage gewesen, am eigenen Leibe zu erfahren, was diese alte Polizeiwissenschaft bedeutet; in Rußland besteht sie noch als obligatorisches Prüfungsfach und es hat sich gezeigt, daß bei dem heutigen Stand des wissenschaftlichen Betriebes die für den Volkswirt wichtigsten Partien der Polizeiwissenschaft einfach mit der praktischen Nationalökonomie zusammenfallen. Auch den neuerdings von meinem verehrten Kollegen Jastrow gemachten Versuch, eine praktische Verwaltungswissenschaft als besondere Disziplin zu konstruieren, halte ich für ziemlich aussichtslos.

(Bravo!)

Professor Dr. Ballod = Berlin: Meine Herren! Ich wollte zunächst meiner Freude Ausdruck verleihen über die energische Art und Weise, wie Herr Geheimrat Bücher das Interesse der Statistik vertreten hat. Ich glaube, daß dieses nicht genug betont werden kann angesichts dessen, daß nicht etwa nur im breiten Publikum die Anschauung herrscht, als ob man mit der Statistik alles beweisen könnte, daß es hier nicht so sehr auf die Wissenschaft ankäme . . .

Ich wollte noch ein paar Worte anknüpfen an das, was Herr Professor Borkiewicz gesagt hat im Anschluß an ein Gutachten, eines praktischen Statistikers, der mittlerweile Professor der Statistik geworden ist. Da heißt es, daß die beste Vorbereitung für einen Statistiker die sei, daß er in einem statistischen Amt arbeite; wer dieses Glück habe, der könne die Theorie entbehren.

Nun, meine Herren, ich habe auch seit einigen Jahren praktisch gearbeitet und da kann ich nur sagen: ich kann das Formale als solches so hoch nicht schätzen. Es ist selbstverständlich, daß derjenige, der als Leiter in eine statistische Abteilung berufen ist, wo es noch möglich ist, etwas zu beobachten, allerdings in einer bevorzugten Lage sich befindet, daß aber derjenige, der als Volontär bloßes Zahlenmaterial zu addieren hat, einer außerordentlich öden geisttötenden Tätigkeit unterliegt, die ein guter Unteroffizier am besten besorgen kann. Eine wissenschaftliche Tätigkeit ist erst das Entwerfen von brauchbaren Formularen und das richtige Kombinieren der Punkte, die in den Formularen genannt sind. Dazu ist aber theoretische Vorbildung erforderlich. Wir erleben leider bis in

die neueste Zeit hinein, daß verschiedene statistische Ämter wichtige Punkte durchaus nicht richtig kombinieren, so daß die ärgsten Dinge zu tage treten. Wir erleben es, daß man auf statistischen Kongressen bei Diskussionen über Sterblichkeitsstatistik, wo man Fachkenntnis voraussetzen sollte, sieht, daß Sterbeziffer und mittlere Lebensdauer nicht auseinandergehalten werden. Gewiß, es ist auch bei den heutigen Formularen möglich, noch in vieler Beziehung Neues zu schaffen, eine bessere Verarbeitung vorzunehmen. Ich war selbst überrascht, wie auf dem letzten Kongresse für soziale Hygiene und Demographie hingewiesen wurde auf die Frage des Einflusses der Wohlhabenheit auf die Sterblichkeit. Es sind also die Materialien gegeben, um für strebsame Städtestatistiker wirklich vorzügliche Arbeiten zu ermöglichen. Ich habe es selbst erlebt, daß es nicht stimmt, was vielfach behauptet wird, man dürfe nicht an den Industriellen mit zu viel Fragen herantreten, weil es als ein Eindringen in ihre Geschäftsgeheimnisse angesehen werden könnte. Ich habe gesehen, daß bei einer Versendung von Formularen, in denen z. B. gefragt wurde über die Kosten von Dampfmaschinen und über den Kohlenverbrauch, eine Anzahl verkehrter Antworten kamen, aber doch an 80 % sehr vernünftige Antworten erteilt worden waren, und ich glaube, daß man auf Grund des vorhandenen Materials noch viel machen kann. Aber für den angehenden Statistiker ist die gründliche theoretische Durchbildung erforderlich. Der Verein für Socialpolitik hat seiner Zeit außerordentlich wertvolle Untersuchungen über die Bedeutung des Handwerks vornehmen lassen. Das sind alles wichtige und verdienstvolle Dinge, leider aber fehlt uns das feste Gerippe dazu, fehlt uns die Massenbeobachtung, es fehlt uns eine Produktionsstatistik. Woher kommt es, daß in den breiten Massen und auch in den Kreisen der Gebildeten das Verständnis für dieses wichtige volkswirtschaftliche Problem durchaus nicht so durchgedrungen ist, ja nicht mal bei allen Statistikern? Weil dieses Verständnis nicht hinreichend geweckt ist. Die Amerikaner haben in dieser Beziehung vielfach bedeutend mehr geleistet, sie haben eine Produktionsstatistik. Diese ist in Deutschland oft heruntergerissen mit der Behauptung, man könne sich nicht auf sie verlassen. Das mag zutreffen, aber es ist wenigstens etwas getan, was man in Deutschland nicht hat. Wir hätten es mit bedeutend weniger Mitteln bedeutend besser machen können, aber der Mangel an Interesse ist so groß gewesen, daß wir bei der Aufstellung der Formulare für die letzte Berufs- und Gewerbebezahlung glaubten, Gott weiß was erreicht zu haben, indem wir die alten Formulare von neuem verwendet haben.

Es ist seitens des Ausschusses des Vereins für Socialpolitik die Frage aufgeworfen worden nach dem Degenerationsproblem. Da können wir nur durch die Massenbeobachtung wirklich genaue Schlüsse ziehen. Ich muß meinerseits sagen, daß die außerordentlich scharfe Kritik, die seiner Zeit von Professor Brentano gegenüber den Anschauungen von der größeren Lebenskraft und Wehrfähigkeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung geübt worden ist, und die ich als Hyperkritik empfunden habe . . . für den Fortschritt der Wissenschaft sehr dankenswert gewesen ist, weil eine Verbesserung der Statistik daraus entsprungen ist.

Um zum Schluß zu kommen, möchte ich nur betonen, daß der Verein für Socialpolitik die wichtigsten Probleme nur fördern kann, wenn die statistische Ausbildung in höherem Maße als es bisher geschehen ist, gefördert wird.

(Bravo!)

Geheimrat Professor Dr. Wagner = Berlin: Meine verehrten Herren! Gestatten Sie einem alten akademischen Lehrer, der wenigstens sagen kann, daß er einige Erfahrungen auf diesem Gebiete besitzt, auch über die Ausbildung von jüngeren Nationalökonomern, auch einige Bemerkungen zu den einzelnen Punkten, die von den späteren Diskussionsrednern hervorgehoben worden sind.

Ich kann im großen und ganzen mit dem Herrn Referenten, meinem verehrten Freunde Bücher übereinstimmen. Aber allerdings in dem Punkte abweichend, daß ich da mehr zustimme dem zweiten Herrn Referenten, indem ich nämlich auch den Wert der juristischen Ausbildung doch sehr hoch schätze. Ich glaube, die juristische Ausbildung muß beim Nationalökonom stärker betont werden. Das was in der Beziehung die Herren Geheimrat Gierke und Professor Knapp gesagt haben, kann ich im wesentlichen unterschreiben. Wenn ich früher zu Worte gekommen wäre, so hätte ich namentlich auch den Punkt scharf hervorgehoben, auf den Herr Professor Knapp auch einging, daß man für sehr wichtig halten muß, auch in der formalen juristisch-wissenschaftlichen Ausbildung eine logische Schulung zu haben, also eine Art collegium logicum. Die juristische kann mit der mathematischen Schulung verglichen werden. Gerade in der in so mancher Beziehung berechtigten Richtung der jüngeren Nationalökonomern habe ich es immer als großen Mangel angesehen, daß auf dieser Seite zu wenig Rücksicht auf das Begriffliche genommen wird, das doch auch seine Bedeutung hat. Das ist hier ein Punkt, worin ich dem zweiten Herrn Referenten nicht ganz bei-

zustimmen vermag. Es läßt sich darüber streiten, in welcher Reihenfolge der Wissensstoff der Nationalökonomie in größern und kleinern Vorlesungen vorgetragen und gehört werden soll, ich möchte nicht allzuviel Gewicht darauf legen. Aber prinzipiell und praktisch möchte ich es doch für das Richtige erklären, an der im großen und ganzen bestehenden Übung betreffs Einrichtung der Vorlesungen festzuhalten. Zunächst wünsche ich ins Fach einführende Vorlesungen, die aber auch zur Schulung im nationalökonomischen Denken dienen sollen. Die theoretische Nationalökonomie ist voranzustellen und zuerst zu hören und wenn gesagt ist: grundbegriffliche Leistungen sind ja abstrakt, da weiß der junge Student zunächst wenig anzufangen, so möchte ich das für keine genügende Widerlegung halten. Es ist gerade bei Vorträgen in unserem Fache eine Schwierigkeit, daß wir überall mit dem Sprachgebrauch des populären Lebens zu tun haben. Ein Beispiel: Wie oft muß ich von „Kapital“ handeln und setze diesen Begriff als bekannt voraus, was ich in der „praktischen“ Nationalökonomie gar nicht entbehren kann und nicht entbehren möchte. Dieser Begriff muß voraussehend in der theoretischen Nationalökonomie analysiert sein.

Beim juristischen Studium kann man ja nun freilich nicht leugnen, das Gebiet ist viel zu groß, als daß man es vollständig den künftigen Jüngern der Nationalökonomie usw. vorschreiben könnte. Aber es wurde mit Recht schon bemerkt: Prozeßrecht, Kirchenrecht und Strafrecht kann man allenfalls ausscheiden, die andern Disziplinen müssen aber das Fundament für das juristische Studium des Nationalökonomens bilden. Und außerdem, was Herr Geheimrat Gierke auch betont hat, es genügt nicht nur eine kurze Rechtslehre, es muß fundamementiert werden, auf die Rechtsgeschichte eingegangen werden und neben der unvermeidlichen deutschen ist auch römische Rechtsgeschichte zu betreiben. Alsdann muß das römische Recht in dogmatischer Behandlungsweise doch als Grundlage unseres ganzen kulturweltlichen Privatrechts in seine berechnete Stellung einrücken. Nur so wird man einen ordentlichen juristisch ausgebildeten Nationalökonomens bekommen. Der künftige juristische Nationalökonom kann das Juristische aber selbst in seinem Berufe gar nicht entbehren, wie die Herren Dove und Behrend richtig dargelegt haben. Denn die meisten Fragen der Nationalökonomie gehen in juristische über. Nehmen wir die beiden praktischen Hauptgebiete, die sogenannte praktische Nationalökonomie und die Finanzwissenschaft, womit haben sie denn anders zu tun als mit Fragen des öffentlichen und des Privatrechts, wobei man von der Erörterung *de lege lata de lege*

ferenda kommt. Was wir Wirtschafts- und Finanzpolitik nennen, läuft in dieser Richtung hinaus. Die Dinge aber richtig zu behandeln, setzt wiederum eine formale Rechtsbildung voraus. Es ist vielfach ein Mangel in unserer volkswirtschaftlichen Beamtenchaft, daß ihr die formale juristische Bildung fehlt. Ich unterschätze den formalen gebildeten Juristen in keiner Weise. Ich möchte nebenbei bemerken: wie kommts denn, daß beispielsweise im Parlament eigentlich in so ziemlich jeder Partei der juristisch Gebildete, auch wenn er sachlich nicht immer der Unterrichtete ist, doch im großen und ganzen die Führerschaft ausübt? Offenbar weil er die juristische Bildung hat, die einem großen Teil der jungen Nationalökonomien fehlt, zumal denen, welche sich ausschließlich mit deskriptiven Aufgaben beschäftigen und die formale juristische Ausbildung vernachlässigen. Deswegen sage ich: es muß mit der Ausbildung für die volkswirtschaftliche Praxis verbunden werden ein umfassendes theoretisches nationalökonomisches Studium und die juristische Schulung, welche die Jurisprudenz bietet.

Ich möchte dann noch eingehen auf die Aufgaben, die auch uns akademischen Lehrern obliegen. Es ist in den Thesen des Herrn Dr. Behrend gesagt: das nationalökonomische Doktorexamen reicht für die praktischen Volkswirte nicht aus. Das gebe ich vollständig zu, aber ich füge hinzu, die Einrichtung des üblichen philosophischen Doktorexamens in Nationalökonomie reicht gerade so wenig aus für die wissenschaftlichen, die theoretischen Nationalökonomien. Auch da liegen Mängel vor, die unverkennbar sind, und die mehrfach schon gestreift wurden. Die Herren aus der Praxis, die über Examenreform reden, z. B. Herr Dr. Soetbeer, unterschätzen nur die Schwierigkeiten, welche einer Reform auf diesem Gebiete an den Universitäten entgegenstehen. Es ist in der Tat so, daß hier in der bisherigen Einteilung der Fakultäten eine Hemmung von Reformen liegt. Für Lehrer wie für Studierende ist hier vieles gleich lästig und bedenklich. Aber das zu beseitigen, dazu liegt selten die Möglichkeit vor. In Berlin beispielsweise habe ich so und so oft erlebt, das tüchtige jüngere Männer, die aus der Jurisprudenz hervorgehen, mit Recht sagen: warum sollen wir nicht wenigstens als Nebensach zum philosophischen Doktorexamen in Nationalökonomie noch ein juristisches, rechtsgeschichtliches, rechtsdogmatisches Fach, z. B. Handelsrecht, Staats-, Verwaltungs-, Völkerrecht nehmen dürfen? Darauf habe ich ihnen geantwortet: Es geht nicht, denn diese Fächer stehen nicht in der philosophischen Fakultät. Nun sagen die Herren aus der Praxis: Warum ändert man denn das nicht? Warum nehmt ihr nicht einen

Juristen als Examinator hinzu! Da kennen Sie die Universitäten und Fakultäten nicht genügend, meine Herren! (Heiterkeit!) Das sind Zünfte, mit den guten Seiten der alten, aber auch mit den üblichen Schwächen. Blicken Sie in die Geschichte und bringen Sie mir ein Beispiel, daß die Zünfte sich selbst genügend reformiert hätten! (Heiterkeit!) Daß man sich aus dem Sumpfe, in den man hineingeraten, selbst herauszieht! Ein Punkt, der zeigt, daß man berechtigten Anforderungen der Universitätsreform doch bisweilen nur gerecht werden kann durch eine Reform von oben. Eine solche Reform ist auch in diesem Punkte meines Erachtens ganz unvermeidlich. Aber wenn Sie als praktische Volkswirte darauf hinweisen, daß das Doktorexamen in der Beziehung anders umgeändert werden muß, so kann ich mich nur darüber freuen und dem ganz beistimmen. Gerade das wird vielleicht Anlaß geben, der Frage näher zu treten. Die Tatsache, daß unsere sogenannten theoretischen Nationalökonomien, oder wie sie amtlich in Preußen heißen, unsere Vertreter der Staatswissenschaften in der philosophischen Fakultät stehen, ist nur eine rein historische Zufälligkeit, weil bekanntlich alles in dieses große Sammelsurium hineingeseht wurde, was nicht seit alters zu den drei andern Fakultäten gehörte; diese Tatsache ist in höchstem Maße störend. Es läßt sich das in dieser Weise auf die Dauer nicht halten. Aber das hängt zum Teil mit allgemeineren Reformen des Universitätswesens zusammen. Eine Änderung des Doktorexamens, eine Ausdehnung mehr auf die juristische Seite wäre jedenfalls für die theoretischen wie für die praktischen Nationalökonomien ganz gleich notwendig.

Von dem Standpunkte aus begrüße ich die Einrichtung, die besonders von dem Herrn Kollegen Pierstorff aus Jena in seinen interessanten Ausführungen angeregt worden ist. Ich möchte mich allerdings nicht gleich darauf festlegen, ich habe auch Bedenken gegen ein solches Examen, weil es doch minderen Grades ist. Aber seine Ausführungen haben mich doch davon überzeugt, daß die Sache, ich will nicht sagen, ganz spruchreif ist, wie sie in Jena gehalten wird, aber jedenfalls sehr erwägenswert, weil wir da ein Examen einrichten, welches der Bedeutung der Nationalökonomie mehr gerecht wird, als unser übliches Doktorexamen.

Dies reicht nicht aus, und zwar auch weil es einseitig in der Dissertation zu viel Wert auf die Ausbildung in oft recht kleinen Spezialitäten legt. Darüber hat meiner Meinung nach jeder akademische Lehrer mannigfache Anfechtungen. Ich möchte deshalb auch davor

warnen, daß auf die Seminare und die Ausbildung darin gar zu viel Wert gelegt wird. Es wird dadurch auch leicht von vornherein eine gewisse einseitige Schulrichtung in die jungen Leute hineingebracht, was ich für bedenklich halte. Es wird zweitens dadurch bewirkt, daß der Student zu früh in Spezialitäten kommt und vielleicht in einem oft recht kleinen Gebiete eine Art Meister wird, darüber aber zu sehr seine sonstige Ausbildung vernachlässigt. Ich kann das, was Herr Kollege Knapp darlegte, daß es sich nicht um Kenntnisse zu erwerben allein handele, sondern in erster Reihe um eine methodische Schulung des Denkens, unterschreiben, wenn es auch natürlich ohne ein gewisses Maß von Kenntnissen auf keinem Gebiete abgeht. * Ich erinnere mich z. B. aus Berlin, daß ein junger Student eine ganz hübsche Kleinarbeit über einen älteren Kanal verfaßt hat, den Preußen im 17. Jahrhundert gebaut hat, wo er Schiffahrtssachen gleichzeitig mit behandelte. Aber als man ihn fragte: nennen Sie mir etwas anderes aus der bezüglichen Gesetzgebung, dann war es mit seinem Wissen zu Ende. Vom Inhalt der englischen Navigationsakte wußte er kaum etwas. Es zeigte das, daß bei ihm zu frühzeitig mit dem Spezialisieren begonnen worden war, daß sich sein Wissen nur auf ein einziges kleines Gebiet konzentrierte, während andere Gebiete vernachlässigt worden waren.

Was nun das Gebiet des volkswirtschaftlichen Studiums anlangt, so sind sehr eingehende Vorschläge gemacht worden. Aber darauf noch einzugehen fehlt mir die Zeit, ich glaube auch nicht, daß es Aufgabe einer solchen Versammlung, wie diese ist, etwa wie es in den Vorschlägen des Korreferenten geschehen ist, einen genauen Lehrplan vorzulegen. Ich will nur auf das, was Herr Geheimrat Bücher darüber gesagt hat, und dem ich im großen und ganzen zustimmen kann, noch mit ein paar Worten eingehen. Ich möchte der Statistik nicht ganz diese ausgedehnte Bedeutung einräumen, wie es hier geschehen ist. Es ist aber nur eine kleine Verschiedenheit des Standpunktes, in der Hauptsache stimme ich ihm bei, und da muß ich meinem verehrten Herrn Kollegen Gierke ein wenig entgegentreten, wenn er meint: es sei keine Aufgabe namentlich der juristischen Kollegen, der Ausbildung in der Nationalökonomie hinzutreten zu lassen eine sogenannte innere Verwaltungslehre. Es ist vorhin der Ausdruck gefallen — ich zitiere eine Stelle aus den Ausführungen des Herrn Kollegen Gierke, — wir könnten nicht wieder die alte Polizeiwirtschaft bei uns einführen wie sie in Süddeutschland besteht. Das wollen wir auch nicht, aber wir können an die alte Polizeiwirtschaft anknüpfen und gerade den Bedürfnissen der praktischen Nationalökonomien

damit in hervorragendem Maße dienen. Wir können es tun, wie es schon Rob. Mohl in der letzten Auflage seines großen Werkes über Polizeiwissenschaft getan hat, wir können es noch mehr tun in der großartigen vergleichenden Weise von Lorenz Stein, das fehlt uns aber durchaus auch in Preußen.

Damit erlauben Sie mir doch noch ein Wort zu verlieren gerade über die Ausbildung unserer preußischen Beamten. Diese Ausbildungsfrage ist bereits in unsere Diskussion hineingezogen worden. Natürlich ist die Frage nicht im entferntesten erschöpft worden. Aber man muß zugestehen, wenn wir einmal bei der Ausbildung der volkswirtschaftlichen Beamten stehen, speziell über die Ausbildung der sogenannten praktischen Volkswirte als Nationalökonomien sprechen, so ist es unvermeidlich, auf die Frage der Ausbildung der Beamten überhaupt einzugehen, zu denen jene doch mit gehören. Da ist zu gestehen: Es ist eigentlich unerhört, wie vernachlässigt gerade in dem führenden deutschen Staate, in Preußen, die Ausbildung der Beamten in theoretischen Dingen, besonders in der Nationalökonomie ist. In keinem größeren deutschen Staate wenigstens stehen die Dinge so übel. Viel günstiger stehen sie in dem Lande, das ich als Kulturgebiet als zu Deutschland gehörig noch immer betrachte, nämlich in Osterreich. Da ist die Ausbildung der Beamten eine vielseitigere. Bei uns heißt es immer: es wird zuviel verlangt, aber wenn in andern deutschen Ländern mehr verlangt werden kann, so ist es auch bei uns nicht zu viel. Es wird bei uns in der Tat zu wenig verlangt. Man kann es da erleben, wie ich es erlebt habe vor einer längeren Reihe von Jahren. Ein berühmter juristischer Kollege sprach mich im Sprechzimmer an und sagte mir: Heute ist der Fall im juristischen Examen vorgekommen, daß ein Kandidat gefragt wurde von einem Kammergerichtsrat: was sei denn der Unterschied zwischen Finanzzoll und Schutzzoll und der Kandidat hat darauf gar keine Antwort zu geben vermocht. Er fügte etwas ironisch bei: Kann man bei Ihnen nicht lernen, was der Unterschied sei? Darauf habe ich ihm geantwortet: Wenn man nicht geschwänzt hat und die Vorlesungen verfehlt, in denen das behandelt wird, ja. Aber diesen Unterschied brauchte man nicht erst aus Vorlesungen kennen zu lernen, den kennt jeder halbwegs Gebildete. Und nun replizierte ich, wenn ein Kandidat so unwissend war, dann haben Sie ihn doch hoffentlich durchfallen lassen? Nein, erwiderte er, so hart sind wir doch nicht gewesen. (Heiterkeit!) Ja, wenn so was vorkommt, dann darf man sich nicht wundern! Heute muß man auch deswegen mehr verlangen, da heute manche Leute aus den arbeitenden Klassen

selbst sich mit theoretischen Studien beschäftigen; aber wie kann man sich darüber wundern, daß die sonstige Ausbildung der praktischen Volkswirte zu wünschen übrig läßt, wenn bei dem alten Hauptstamm der Beamten, den Verwaltungsbeamten, die Dinge im Grunde genommen noch außerordentlich viel ärger liegen.

Ich schließe mit der Bemerkung: Ich glaube, diese beiden Referate, die sich mehrfach ergänzen — wobei nur in dem Bückerschen Referat das Juristische noch mehr betont werden mußte — haben uns eine vorzügliche Grundlage gegeben, um hier weiter zu arbeiten; Lehrpläne im einzelnen auszuarbeiten, das geht ja zu weit, aber die gegebenen Anregungen wollen wir dankbar anerkennen.

(Lebhafter Beifall!)

Vorsitzender: Ich muß mir nachträglich Ihre Indemnität erbitten; ich habe den Herrn Vorredner erheblich über die zulässige Redezeit hinaus sprechen lassen. (Bravo!) Ich sehe, daß Sie mir Indemnität erteilen.

Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen von Herrn Ludwig-Wolf.

(Die Rednerliste wird verlesen.)

Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß die Redner, die noch auf der Rednerliste stehen, mit einer einzigen Ausnahme Praktiker sind, und daß ich es für wünschenswert halte, daß auch diese ausgiebig zum Wort kommen. Es ist ja möglich, daß eine Anzahl Herren auf das Wort verzichten; vielleicht aber ist es richtig, daß wir jetzt die Redezeit auf fünf Minuten beschränken.

(Beifall und Widerspruch!)

Geheimrat Professor Dr. Wagner (zur Geschäftsordnung): Ich bitte, daß die Debatte noch weiter geht. Gegenwärtig ist es noch nicht einmal $\frac{1}{2}$ 5 Uhr; so zu schließen, daß wir um 5 Uhr fertig sind, ist nicht erwünscht.

Vorsitzender: Ich möchte einen Vermittlungsvorschlag machen. Vielleicht verständigen sich die Herren Praktiker, die noch nicht gesprochen haben, untereinander, daß sie nicht alle sprechen, sondern der eine oder andere auf das Wort verzichtet.

Dr. Noack = Hannover (zur Geschäftsordnung): Ich habe mich zum Wort gemeldet als „Praktiker“. Unter diesen Umständen verzichte ich

aber auf das Wort, wenn noch andere Herren Praktiker verzichten sollten. Wenn dadurch die „Praktiker“ nicht so zu Worte kommen, wie es vielleicht wünschenswert wäre, so mag das vielleicht an der Verteilung der Redner liegen. Nach meiner Ansicht habe ich mich so frühzeitig gemeldet, daß, wenn die Reihenfolge eingehalten worden wäre, ich bedeutend früher hätte zu Worte kommen müssen.

(Zuruf des Vorsitzenden: Das ist ein Irrtum; Herr Dr. Rothe ist als 15. Redner notiert!)

Als ich mich zum Wort meldete, habe ich gefragt: an welcher Stelle bin ich notiert? Da ist mir geantwortet worden: an vierter Stelle, und es ist mir ferner gesagt worden, daß Theoretiker und Praktiker immer abwechseln sollen. Ich habe aber die Empfindung, als ob die Theoretiker stark bevorzugt worden sind.

Vorsitzender (zur Aufklärung): Herr Dr. Rothe hatte sich bei mir gemeldet; ich hatte nur drei Meldungen auf meiner Liste stehen, und so wurde er von mir als Viertes notiert. Ich hatte übersehen, daß die Rednerliste von Herrn Dr. Spiethoff geführt wird, und dort standen bereits eine Anzahl anderer Herren vor Herrn Dr. Rothe notiert. Ein absichtliches Unrecht ist ihm also nicht geschehen.

Wünschen Sie Abstimmung über den Schlußantrag des Herrn Ludwig-Wolf?

(Zuruf: Nein!)

Dann fahren wir fort in der Diskussion. Ich bitte nochmals dringend, daß die Herren, die nichts Neues zu sagen haben, auf das Wort verzichten.

(Es wird von Dr. v. Juraschek der Antrag gestellt: Die Redezeit auf fünf Minuten zu beschränken.)

Ich bitte die Herren, die für diesen Antrag sind, die Hand zu erheben. — Die Redezeit ist auf fünf Minuten festgesetzt.

Geh. Hofrat Professor Dr. Rosin-Freiburg: Meine Herren, ich hoffe, daß ich zu meiner und Ihrer Freude in der Lage sein werde, die fünf Minuten nicht voll ausnützen zu müssen. Ich hatte mich zum Worte gemeldet, als die Wage sehr zuungunsten des juristischen Studiums sich neigte. Das hat sich inzwischen geändert, und ich will nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß bei der großen Zahl der Herren, die sich noch zum Worte gemeldet haben, nicht wieder ein Umschwung eintritt. Wir Juristen sind ja jetzt ziemlich fein heraus. (Geisterkeit). Und deshalb

erlauben Sie mir nur, daß ich auch meinerseits dem Wunsche Ausdruck gebe, den ich als juristischer Professor und zwar in einer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät hege, daß kein Jurist ohne tüchtige nationalökonomische Bildung, und umgekehrt kein Nationalökonom ohne gründliche juristische Vorbildung in die Welt hinausgehen möge. Das ist der eine Punkt. Mit dem kann ich fertig sein.

Der zweite Punkt ist der bezüglich der Einschaltung eines praktischen Jahres. — Der erste Herr Referent hat sich recht ablehnend gegenüber der Einschaltung eines solchen vor Beziehung der Universität verhalten, und einer der anderen Herren Vorredner hat ihm hierin sekundiert. Ich möchte diesen Gedanken nicht vollständig fallen lassen, vielmehr sagen, daß ich nicht bloß für die Ausbildung der Nationalökonomien, sondern auch bei den Juristen die Einschaltung eines solchen praktischen Jahres für sehr nützlich halten würde, ganz gleich, ob der junge Mann nun im Bankfach oder im Versicherungsfach, im kaufmännischen Dienste oder in Büreaus der Gerichte oder bei den Handelskammern Verwendung findet. Einmal weil dadurch das vielfach beklagte Verbummeln eingedämmt würde, das leicht eintritt bei dem schroffen Übergange von der schulmäßigen Behandlung des jungen Mannes zu der Freiheit des akademischen Lebens. Dieser Übergang ist zu kraß und dadurch erklärt sich vielfach das Verbummeln. Außerdem haben die jungen Studenten, wenn sie die theoretischen Vorlesungen hören, gar keinen rechten Begriff davon, wozu das alles da ist; wenn sie aber vorher mal in die Praxis hineingesehen haben, dann werden sie auch viel eher wissen, wozu die Theorie dient.

Dann möchte ich noch hervorheben, und darin werden Sie hoffentlich alle mit mir übereinstimmen — rufen wir nicht zu sehr nach Reglements! — Ich möchte hier auch hinsichtlich der juristischen Ausbildung von dieser Stelle aus an die Regierungen die Bitte richten, nicht zu viel für die Juristen zu reglementieren, sondern der Freiheit der beruflichen Vorbereitung mehr Spielraum zu lassen als es bisher geschieht. Dann bin ich überzeugt, daß die Prinzipien der Lehr- und Lernfreiheit, die ja theoretisch überall in den Vordergrund geschoben werden, bei den Juristen einfach nur auf dem Papier stehen und durch die Reglementierung zu sehr beengt werden.

Wir wollen uns einigen dahin, daß Form und Inhalt zusammengehören und darum Jurisprudenz und Nationalökonomie ebenfalls zusammengehören, daß sie geeint schlagen sollen, wenn sie auch getrennt marschieren.

(Bravo!)

Dr. Krieger-Berlin: Sehr geehrte Herren! Mit Rücksicht auf die vorgerückte Stunde will ich auf die Ausführungen meiner Ansicht und meiner Erfahrungen verzichten; ich kann dies um so mehr, nachdem Herr Professor Knapp, mein Lehrer, den Punkt, auf den es ankommt, durch seine Rede beschrieben und die Erörterung auf das richtige Gleis gebracht hat. (Bravo!)

Dr. Prange-Berlin (Geschäftsführer des Deutschen Versicherungs-Schutzverbandes): Meine Herren! Nur zu zwei Punkten erlauben Sie mir einige Bemerkungen. Einmal bin ich der Meinung, daß nicht nur die Debatte, sondern auch die Gutachten bereits erwiesen haben, wie notwendig es ist, dem Nationalökonom eine größere Menge von juristischen Kenntnissen beizubringen, und ich begrüße mit ganz besonderer Freude den mehrfach stark betonten Vorschlag, die Nationalökonomie der Jurisprudenz anzugliedern, oder, was vorzuziehen wäre, besondere staatswissenschaftliche Fakultäten zu errichten, die erlauben, was dem Nationalökonom frommt, mehr als es bisher möglich war, zusammenzufassen. Es ist auch sonst nicht unzumutbar, wenn der Nationalökonom, der mit der Praxis zu tun hat, auf seiner Visitenkarte nicht den „Dr. phil.“ stehen hat. Man versteht unter dem Philosophen im praktischen Leben immer noch oft nur den unpraktischen Träumer, der gelegentlich seinen Schirm stehen läßt, und der den Problemen des praktischen Lebens unbeholfen gegenübertritt? So meine ich, liegt es im Interesse der Standeshebung, wenn hier von vornherein durch die Bezeichnung des nationalökonomischen Doktors als das, was er ist: als Volkswirt, irrigen Anschauungen vorgebeugt wird.

Dann möchte ich aber auch aus voller Überzeugung und aus eigener Erfahrung den Ausführungen zustimmen, die der Herr Vorredner über die Einschaltung eines praktischen Berufsjahres gemacht hat. Ich selbst, meine Herren, habe eine zehnjährige Praxis hinter mir gehabt, bevor ich an das akademische Studium heranging. Ich glaube natürlich nicht, daß eine so lange Vorbereitungszeit notwendig ist, aber notwendig ist meines Erachtens, daß mindestens ein praktisches Jahr, das zwischen die Schule und die Akademie gelegt wird, der Hochschulzeit vorausgeht, und zwar nicht aus dem Grunde, weil etwa der angehende Volkswirt in der Praxis das lernen soll, was er später etwa für seine Doktorarbeit braucht. Ich meine also nicht, daß er etwa in ein Kolonialwarengeschäft als Lehrling eintreten soll, um später eine Doktorarbeit über Kolonialwarenhandel anfertigen zu können; ich fasse diese Zeit der praktischen

Ausbildung ganz anders auf, und das ist eine Seite der Frage, die noch nicht berührt worden ist: Ich fasse sie gerade vom akademischen Standpunkt aus auf. Ich meine, daß es notwendig ist, den angehenden Volkswirt schon vorher in das praktische Leben einen Einblick tun zu lassen, damit er von manchen Vorurteilen, die er vom Gymnasium mitbringt, beizeiten geheilt wird; damit er sieht, daß es im praktischen Leben doch wesentlich anders aussieht, als er es sich in seiner bisherigen Abgeschlossenheit hat träumen lassen; daß er auch die Persönlichkeiten, die im praktischen Leben wirken, von einer anderen Seite aus ansehen lernt als vom Standpunkte des Akademikers, der formale Bildung leicht überschätzt, daß er nicht mit einem gewissen Hochmut gegenüber den Nichtstudierten, der unsere Abiturienten vielfach besetzt, zur Univerſität übergeht. Dieser Hochmut wird eher durch das akademische Studium leicht noch gestärkt. So wird dieser nachteilige Entwicklungsgang in einer wohlthätigen Weise durch einen Einblick in die Praxis unterbrochen; wohlthätig nicht mit Rücksicht auf die Dinge, die sich der Betreffende hier aneignet oder aneignen kann, sondern mit Rücksicht auf die Bildung seiner Persönlichkeit, seines Charakters, mit Rücksicht auf die richtige Wertung und Herbeiführung der zahlreichen Glieder, die in unserem volkswirtschaftlichen Organismus tätig sind und wertvolle Arbeit leisten. Daher halte ich die Einschaltung einer praktischen Ausbildung für außerordentlich wichtig und für besonders wichtig in einer Zeit des „Übermenschentums“, wo in den jungen Leuten leicht ein gewisses schrankenloses Selbstbewußtsein entsteht. Da halte ich es für außerordentlich nützlich, daß er durch eine praktische Ausbildung von derartigen Anschauungen rechtzeitig geheilt wird, zurückgeführt wird, die gerade mit dem Beruf des praktischen Volkswirtes aufs ärgste kollidieren müssen.

(Bravo!)

Hermann Edwin Krüger-Berlin (Geschäftsführer des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes): Meine Herren! Zu dem Referat des Herrn Geheimrat Bücher habe ich nur eine kurze Bemerkung zu machen.

Ich möchte vorausschicken, daß ich die Empfindung habe, daß seine Ausführungen den Tendenzen und den Ansichten, die in den Kreisen der praktischen Volkswirte herrschen, vollkommen gerecht geworden sind. Auch die Praktiker, welche sich in den vom Volkswirtschaftlichen Verbands zusammengestellten Gutachten geäußert haben, stehen größtenteils auf dem Boden der Anschauungen des Herrn Referenten. Die praktischen Volks-

wirte können das Ergebnis, zu dem er gekommen ist, nur mit großer Freude begrüßen.

Nun eine kurze Bemerkung hinsichtlich der Hervorhebung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte auf den höheren Schulen und zwar besonders im Geschichtsunterricht. Ich glaube, der Herr Referent ist bei dieser Frage nicht ganz im Recht, wenn er meint, daß von ihrer Beachtung keinerlei Vorteil für das volkswirtschaftliche Studium zu erwarten sein dürfte. Es kann sich auf der Schule natürlich nicht um eine systematische Einleitung in die Volkswirtschaftslehre handeln. Aber augenblicklich ist der Geschichtsunterricht an unseren höheren Schulen häufig geradezu skandalös, er wird in einer ganz trockenen Weise betrieben und beschäftigt sich in der hergekommenen Art nur mit den äußeren politischen Vorgängen. Wenn z. B. in Berlin von 15 Abiturienten eines humanistischen Gymnasiums 5 nicht über den Unterschied zwischen Reichstag und preußischem Landtag oder dem Reichstag und dem Bundesrat unterrichtet waren, was tatsächlich einmal festgestellt worden ist, dann müssen einem doch die Haare zu Berge stehen. Deshalb wäre es sehr wünschenswert, wenn die Forderung nach einer Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte im Geschichtsunterricht an den höheren Schulen auch von den hier vertretenen Kreisen mit Nachdruck unterstützt würde.

Zu dem eigentlichen Problem der beruflichen Ausbildung der volkswirtschaftlichen Beamten selbst möchte ich bemerken, daß man streng unterscheiden sollte zwischen den Fragen, welche nur den Kreis der volkswirtschaftlichen Beamten selbst berühren, und denjenigen, die für die Allgemeinheit von größerer Bedeutung sind. Zu den Fragen, die nur die volkswirtschaftlichen Beamten berühren, rechne ich die auch im Gutachtenbande des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes ausgeführten Forderungen nach Unterricht in neuen Sprachen, Stenographie, Buchführung usw. Das können die Fachbeamten unter sich abmachen, das gehört nicht in eine solche öffentliche Verhandlung. Außerdem werden mir die Herren Praktiker zugeben, daß man sich solche Kenntnisse und Fertigkeiten in der Praxis viel schneller aneignet als auf der Schule. Daß solche Lehrgegenstände erst recht nicht auf die Universität gehören, ist selbstverständlich; zumal es sich dabei zum Teil um Bedürfnisse handelt, die nicht in der gesamten volkswirtschaftlichen Praxis vorliegen, sondern je nach den einzelnen Stellungen sehr verschieden sind.

Bei der Debatte darüber, ob der Nationalökonom eine besondere juristische Bildung brauche, hat man den Eindruck haben können, als ob in dieser Beziehung ein scharfer Gegensatz zwischen unseren Anschauungen,

also zwischen den Anschauungen der Praktiker und denen der Theoretiker, bestände. Das ist in diesem Maße gar nicht der Fall. Aus unserem Gutachtenbände geht übereinstimmend — sowohl aus den Gutachten der Handelskammerbeamten, wie aus denen der Beamten von freien Vereinen, landwirtschaftlichen Korporationen, Genossenschaften usw. — hervor, daß die Nationalökonomien sagen: Wir empfinden in unserer Vorbildung am meisten eine Lücke hinsichtlich der juristischen Materien; deshalb braucht der Nachwuchs gewisse juristische Ergänzungen zum volkswirtschaftlichen Studium. Aber nur Ergänzungen — so wie Herr Professor Bücher sie vorgeschlagen hat — jedoch keine Umkehrung des Verhältnisses beider Studienfächer zueinander, etwa im Sinne des Korreferenten, der aus dem Nationalökonomien einen Juristen machen will. Hier besteht also keine Divergenz in den Meinungen der nationalökonomischen Theoretiker und der Praktiker, die Gutachten erstattet haben und die hier in der Diskussion zu Wort gekommen sind. Die Erörterung dieser Frage hat sich heute freilich zu einer allgemeinen Debatte über die zweckmäßige Vorbildung der Verwaltungsbeamten zugespitzt. Diese Frage steht aber nicht auf der Tagesordnung.

Damit komme ich zu dem letzten, dem wichtigsten Punkte. Ich habe die Empfindung gehabt, daß durch den Herrn Korreferenten Dr. Behrend der eigentliche Schwerpunkt der Frage, die heute auf der Tagesordnung steht, verschoben worden ist. Es handelt sich heute um die berufsmäßige Vorbildung der volkswirtschaftlichen Fachbeamten. Wenn man dieses Problem in seiner Bedeutung richtig erfassen will, dann muß man immer daran festhalten, welchen sozialen Einfluß diese Beamten heute haben. Hier liegt das Hauptproblem der Vorbildung der praktischen Volkswirte, hierdurch wird diese Frage zu einer von erheblichem allgemeinen Interesse, deren gefonderte Behandlung sehr wohl gerechtfertigt ist. Herr Dr. Behrend aber ist nicht zu der erforderlichen Betonung dieses Punktes und nicht zu den richtigen Konsequenzen gekommen, weil er die Handelskammerbeamten allzusehr in den Vordergrund der Erörterungen gestellt hat. Die Handelskammerbeamten bilden infolge ihres Zusammengehörigkeitsgefühls vielleicht den in sich geschlossensten Bestandteil der praktischen Volkswirte. Aber hinsichtlich des sozialen Einflusses stehen sie naturgemäß nicht an der Spitze der volkswirtschaftlichen Fachbeamten, denn die Handelskammern sind lokal beschränkt und setzen sich aus den verschiedensten Interessentkreisen, aus Handel, Industrie usw., gleichzeitig zusammen. Es sind also Körperschaften, in denen niemals Spezialinteressen mit solcher Schärfe und Entschiedenheit

geltend gemacht werden, wie das sonst in unserm sozialen Leben häufig der Fall ist.

(Zuruf: Dr. Behrend: Gott sei Dank!)

Daraus ergibt sich aber, daß man nicht einzig und allein auf die Handelskammersyndici als Beispiel zurückgreifen darf, wenn man dem heute zur Erörterung stehenden Thema gerecht werden will! Die verschiedene Vertretung von Einzelinteressen kommt heute in den freien wirtschafts- und sozialpolitischen Vereinen, vor allem in den Arbeitgeber- und den Arbeitervereinen, zum Ausdruck. Hier hat der volkswirtschaftliche Beamte seine große Mission zu erfüllen. Die Beamten dieser freien Vereine haben die Pflicht, im Rahmen der durch ihre Stellung gezogenen Grenzen darauf hinzuwirken, daß in der Zutreffengruppe, deren Geschäftsführer sie sind, eine gerechte Beurteilung entgegenstehender sozialer Anschauungen angebahnt wird. Das ist die hohe Aufgabe dieser Beamten, welche es rechtfertigt, daß ihre Vorbildung getrennt von der Vorbildung der Verwaltungsbeamten behandelt wird.

Wer sich darüber klar ist, wird nicht — wie der Herr Korreferent es getan hat —, die Ausbildung der praktischen Volkswirte als eine eigentlich höchst nebensächliche Geschichte hinstellen. Daß und wie unser Stand zweckentsprechend vorgebildet wird, ist eine Frage, die nicht nur um der Angehörigen dieses Standes willen aufgeworfen werden muß. Wenn auch diejenigen, die wo anders nichts geworden sind, im Examen durchgefallene Juristen usw., zu uns kommen, so ist das einerseits zwar eine interne Standesfrage der praktischen Volkswirte; der möglichen sozialen Folgen wegen aber ist es eine Frage von allgemeiner Bedeutung. Es muß nach einer Vorbildungsform gestrebt werden, die die zukünftigen volkswirtschaftlichen Beamten sich ihrer sozialen Mission bewußt werden läßt. Das aber ist nur möglich durch eine allseitig gediegene zweckentsprechende Ausbildung — eine Ausbildung, die nicht nur auf die Vermittlung eines umfangreichen nationalökonomischen Wissens, sondern auch auf die Entwicklung der sittlichen Persönlichkeit abzielt, welche . . .

(Die Redezeit des Redners ist abgelaufen.)

Dr. Wernicke-Berlin (Generalsekretär des Verbandes deutscher Waren- und Kaufhäuser): Meine Herren! Ich hätte eine ganze Reihe von Fragen hier noch gerne erörtert, aber in fünf Minuten ist mir das ganz unmöglich; ich kann nur auf die allerwichtigsten Fragen hierbei eingehen.

Es ist uns meiner Meinung nach heute hier so gegangen wie Saul:

er ging aus, ein bekanntes Tier zu suchen, — wir gingen aus, um die praktischen Volkswirte zu suchen und haben wieder den Affeffor gefunden.

(Geiterkeit und Zurufe!)

Den Affeffor, den man sonst auf die verschiedenste Art und Weise austreiben möchte.

Ich stehe nicht auf dem Standpunkte, daß man die Juristerei nicht braucht; ich habe in meinem Gutachten dies nicht erklärt, sondern habe gesagt: Je mehr juristische Kenntnisse der praktische Volkswirt hat, desto besser. Aber darum möchte ich mich noch nicht auf den Standpunkt stellen, den Herr Dr. Behrend eingenommen hat, daß wir vollgültige Juristen sein müssen und uns nebenbei nur etwas Nationalökonomie aneignen. Das ist ja, wie der Herr Vorredner so überzeugend ausgeführt hat, unmöglich: man kann nicht beiderlei in sechs Semestern gründlich bewältigen. Ich möchte nur noch auf einen Punkt eingehen, den der Herr Vorredner schon oben ausführlich behandelt hat. Es ist ein Hauptmangel, daß die Ausbildung der volkswirtschaftlichen Beamten, die bei Verbänden und Vereinen angestellt sind, heute hier viel zu wenig behandelt worden ist, daß sie von dem zweiten Herrn Referenten, der für das Referat für diese Beamten mit bestellt war, überhaupt ganz bei Seite geschoben worden ist. Soweit ich orientiert bin, sind es 250 Beamte, die an Handelskammern, und doppelt so viel Beamte, die bei freien wirtschaftlichen Verbänden tätig sind. Also schon in numerischer Beziehung hätte man meiner Meinung nach auf den Stand der volkswirtschaftlichen Beamten, welche bei Vereinen und Verbänden angestellt sind, auch etwas Rücksicht nehmen müssen. Ich möchte aber noch hinzufügen, und das ist in der Debatte noch nicht hervorgekehrt worden, daß meiner Meinung nach der volkswirtschaftliche Beamte, der bei freien wirtschaftlichen Verbänden angestellt ist, insofern schwieriger als der Handelskammerbeamte bezüglich seiner Kenntnisse und Vorbildung dasteht, als er gewissermaßen — das Bild trifft nicht ganz zu, aber ich möchte es hier in Anwendung bringen — in mancher Beziehung die Stelle eines Doktors einnimmt, der einen Patienten zu kurieren hat. Der Doktor muß den Körper kennen, den er kurieren soll, und der Arzt lernt deshalb auf der Universität den anatomischen Bau des menschlichen Körpers kennen; er sezirt den Körper, während der Volkswirt diese Sezierung der Volkswirtschaft nicht genügend lernt; er lernt die Zellen, aus denen der volkswirtschaftliche Körper zusammengesetzt ist, viel zu wenig kennen; diese Zellen sind die einzelnen Betriebe, und darum möchte ich mich

unbedingt auf den Standpunkt stellen, den Herr Landesökonomierat Wöbling und Herr Professor Rosin eingenommen haben, daß es gerade für die Vereinsbeamten außerordentlich wichtig wäre, daß wir von der eigentlichen Praxis wirklich was kennen lernten, bevor wir auf die Universität kommen. Denn wir sind ja keine eigentlichen Praktiker, wir stehen zwischen Baum und Borke, wir sollen vermitteln zwischen Gelehrten und Praktikern. Die eigentlichen Praktiker sind die Unternehmer, die volkswirtschaftlichen Beamten sind in dieser Hinsicht immer mehr oder weniger auf das fachverständige Urteil ihrer Arbeitgeber angewiesen, und sie würden diesen hierin viel unabhängiger gegenüber stehen können, wenn sie mehr praktische Kenntnis von den Zellen der Volkswirtschaft, von der Privatwirtschaft hätten.

(Bravo!)

Professor Dr. Harms-Jena: Meine Herren! Gestatten Sie mir Ihre Aufmerksamkeit auf drei Punkte zu lenken, die bisher entweder nicht berührt oder doch nur flüchtig angedeutet worden sind.

Es ist von Herrn Geheimrat Bücher sehr richtig darauf hingewiesen worden, daß in unserer heutigen Debatte es sich auch sehr wesentlich um hochschulpädagogische Fragen handelt und in dieser Beziehung möchte ich auf ein sehr wichtiges Lehrmittel hinweisen, das merkwürdiger Weise heute gar nicht berührt worden ist: Die Zeitung. Die Zeitungsfunde ist für die Ausbildung des Nationalökonomen meines Erachtens von ganz hervorragendem Wert; ich darf auch bemerken, daß ich mir diese Auffassung von der Bedeutung der Zeitung für die nationalökonomische Ausbildung während meiner Studienzeit in Leipzig erworben habe, und jedenfalls hat nur die Überfülle des Stoffes es verschuldet, daß Herr Geheimrat Bücher auf diesen Gegenstand nicht zu sprechen gekommen ist. Meine Herren, die Zeitung ist wichtig in mancherlei Beziehung. Ich habe des öfteren in meinem Seminar die Probe auf das Exempel gemacht und dabei gesehen, daß ein großer Teil der Nationalökonomen nicht in der Lage war, eine Zeitung, besonders im Handelsteil und Börsenteil zu lesen, geschweige denn den Kurszettel sich klarzumachen; ich habe seitdem in steigendem Maße den Handelsteil der Frankfurter Zeitung meinen Übungen zugrunde gelegt und damit nach meiner Meinung ganz ausgezeichnete Ergebnisse erzielt. Dann ist aber die Zeitung auch ein sehr vorzügliches Hilfsmittel im Examen. Die meisten von uns werden sich darüber klar sein, daß die Handhabung des Examens

heute nicht immer so ist, wie sie sein könnte; ich glaube hier nicht zu viel zu behaupten, wenn ich sage, daß ein großer Teil derjenigen Nationalökonomien, die geprüft werden sollen, sich überwiegend vorbereiten an der Hand des Kollegienheftes, und das halte ich für einen sehr großen Fehler. Ich denke, dieser Fehler könnte beseitigt werden dadurch, daß etwa derjenige, der examiniert, meinetwegen das Handelsblatt der Frankfurter Zeitung mit in das Examen nimmt, es herauszieht und nun nach Maßgabe der Dinge, die in diesem Handelsblatt stehen, examiniert. Ich mache mich anheischig, einem jungen Nationalökonomien sein gesamtes Wissen auf dem Gebiete der praktischen Nationalökonomie und der Finanzwissenschaft an der Hand des Handelsteils irgend einer größeren Zeitung zu entlocken. Ich glaube, auf Grund dieser Methode könnte das Examen, sagen wir einmal vorsichtiger Weise: zu größerer Unbefangenheit führen.

Nun etwas anderes. Ich möchte ganz kurz hinweisen auf die Ausbildung in der freien Rede. Diese ist für den praktischen Nationalökonomien von ganz eminenter Bedeutung; ich habe die Erfahrung gemacht, daß oft die hervorragendsten Seminaristen nicht in dem Maße die freie Rede beherrschten, wie diejenigen, die über weniger Kenntnisse verfügten, dafür aber einen um so leichteren Zungenschlag hatten und infolgedessen immer im Vordergrunde standen.

Zum Schluß noch etwas anderes, was zu meinem großen Bedauern in der ganzen Debatte sehr wenig zu seinem Rechte gekommen ist: nämlich die Charakterbildung des Nationalökonomien. Herr Geheimrat Bücher hat diese Frage in seinem Referate angeschnitten und ich möchte das, was er darüber gesagt hat, ausdrücklich unterstreichen und betonen, daß ich den Optimismus, den uns Herr Dr. Soetbeer hier vorgetragen hat, nicht zu teilen in der Lage bin. Ich möchte ein Beispiel nennen, das — wie ich ausdrücklich bemerkte — vollständig aus der Luft gegriffen ist. Nehmen wir an, es ist jemand Sekretär des Bundes der Landwirte; es wird ihm nun vom Handelsvertragsverein ein höheres Gehalt angeboten und er geht schleunigst hinüber. Oder es wäre jemand Redakteur einer konservativen Zeitung, sagen wir der Kreuzzeitung, und er würde, bloß aus finanziellen Gründen, Redakteur eines freisinnigen Blattes. Das sind Dinge, die nicht vorkommen können (Heiterkeit), aber es gibt sehr viele Erscheinungen, die nach dieser Richtung laufen. Ich will nicht auf Einzelheiten eingehen, aber jeder, der in die Praxis hineinguckt und sich z. B. die Flugblätter ansieht, die von den Arbeitgeberverbänden verbreitet werden und auf

denen es nicht selten heißt, daß jede Injzenierung eines Streiks der Ausfluß revolutionärer Bestrebungen sei (Zustimmung und Widerspruch), wer schreibt diese Flugblätter? In sehr vielen Fällen sind es Nationalökonomien, die noch vor kurzem an der Hochschule Professoren zu Füßen gefessen haben. Diese oft erstaunliche Anpassungsfähigkeit führt hin auf die Frage: was können wir tun, um die Universitäten wieder in größerem Maße zu Charakterbildnern zu machen, und auf diese Frage, die nicht nur für den Nationalökonomien von großer Bedeutung ist, sondern in unsere ganze gesellschaftliche Entwicklung hineinspielt, habe ich in dieser Debatte keine Antwort gefunden.

(Bravo!)

Erich Wendlandt-Magdeburg (Nendant der allgemeinen Ortskrankenkasse): Meine Herren! Gegenüber den Bemerkungen des Herrn Professors Ernst von Halle über die Nichtbeteiligung der von ihm persönlich genannten Herren Legien und Molkenbuhr, die nach meinem Dafürhalten über das persönlich zulässige Maß hinausgegangen sind und von mir als Sozialdemokraten zurückgewiesen werden müssen, möchte ich betonen, daß ich bedaure, daß in der Enquete nicht auch Untersuchungen angestellt worden sind über die Vorbildung und weitere Ausbildung der Krankenkassenangestellten. In dem gesammelten Material sind Angaben enthalten über die Angestellten bei Berufsgenossenschaften von einem Herrn Dr. Sange, deren Wert ich durch Verlesung eines einzigen Satzes auf das richtige Maß zurückführen möchte:

(Verliest von: „Aber die Notwendigkeit . . .“ bis: „unermesslich erscheinen“)

Ausführungen, die nach meinem Dafürhalten nach den heutigen wiederholten Bemerkungen der Männer der Wissenschaft, gegenüber den Erfahrungen, die die Professoren an Hochschulen an den Studierenden und an Examinanden gemacht haben, sicherlich nicht zutreffend erscheinen. Ich halte es für notwendig, das hier auszusprechen, um die Personen, um die es sich hier handelt, nicht in ein falsches Licht gelangen zu lassen.

Ein zweites Gutachten ist abgegeben worden von Herrn Professor Dr. Manes, der sich gegen das Überwuchern der Rechtswissenschaft ausspricht, Ausführungen, denen ich nur zustimmen kann. Über die Krankenkassenangestellten ist nichts gesagt, ich bedaure das. Es ist mir durch die verkürzte Redezeit nicht möglich, darauf näher einzugehen. Ich will zugeben, daß die Frage an sich nicht akut ist und deswegen nicht akut ist, weil die Krankenkassenversicherung an sich ja zerplittert ist, daß sie

nicht genügend Beamte in der Weise beschäftigen kann; daß andererseits die immerhin notwendige Fortbildung nicht in genügender Weise in Erscheinung tritt.

Nun kann ich als Akademiker erklären, daß das Universitätsstudium, namentlich wenn es in diesem Falle, wie es gefordert wird, mit der Nationalökonomie und teilweise mit der Jurisprudenz verbunden wird, sicherlich ein gutes Vorstudium gibt, und die jungen Leute aus diesem Studiengange nicht nur wertvolle Anregungen bekommen, sondern von der Theorie aus die weitere Gestaltung der Arbeiterversicherungsgesetzgebung anders beurteilen können als vielleicht einer, der nur aus der Praxis selbst hervorgegangen ist. Hinsichtlich der vorliegenden Frage handelt es sich jedoch um folgendes: Auf dem Gebiete der Krankenversicherung ist es unerläßlich, daß die Mitwirkung der Arbeiter nicht unterbunden wird durch das Verlangen nach einer akademischen Bildung der betreffenden Angestellten. Mit Rücksicht auf die Grundlage, auf der die Krankenkassen aufgebaut sind, ist es eine unerläßliche Pflicht, daß auch dem Manne der Arbeit die Möglichkeit gegeben wird, der Weg breit und offen gelassen wird, auch zu einer leitenden, nicht bloß subalternen Stelle zu kommen. Unsere jetzige Krankenversicherung, die nur geleitet wird von Personen aus dem Arbeiterstande und die gerade durch deren Tätigkeit in sozialpolitischer Beziehung soviel wertvolle Triebkräfte geweckt hat, die gibt die Garantie dafür, daß bei einer größeren Organisation auch die Kräfte, die sich jetzt gebildet haben, ebenso weiter werden tätig sein können. Und daß es andererseits sich darum handelt, daß auch für diese Personen die Möglichkeit geöffnet wird, sich eine umfassendere und allgemeine Bildung anzueignen. In diesem Sinne würde ich zustimmen, einer etwas ausgedehnteren fachlichen Vorbildung, in diesem Sinne müßte den Betreffenden Gelegenheit geboten werden, durch Zulassung zu akademischen Vorlesungen nicht bloß auf Grund eines Abiturientenzeugnisses sich die doch immerhin notwendigen Fundamente der allgemeinen Wissenschaft zu eigen zu machen, und auf Grund dieser Bildung sich ein umfassendes Bild von den in Frage kommenden Gebieten zu machen, damit ihnen die Möglichkeit gegeben wird, weiter in ihrer Tätigkeit fruchtbringend zu wirken. Auf diese Aufgabe wollte ich aufmerksam machen und Sie bitten, sie nicht so nebensächlich und so unbedeutend zu behandeln.
(Bravo!)

Generalsekretär Hartmann = Berlin (Vertreter des Gewerbevereins der Maschinenbau- und Metallarbeiter): Meine Herren! Nachdem eine

ganze Anzahl Akademiker gesprochen haben, gestatten Sie mir, zu dieser Frage, die uns heute beschäftigt, auch als Arbeiter meine Meinung auszusprechen. Ich spreche hier im Namen des Gewerkvereins der Maschinenbau- und Metallarbeiter und möchte zunächst konstatieren, daß wir dieser Frage ein lebhaftes Interesse schenken, weil wir es schon sehr häufig empfunden haben, wie unangenehm es ist, wenn ein volkswirtschaftlicher Beamter von seinen Aufgaben nicht richtig durchdrungen ist, nicht weiß, was er damit anfangen soll. Wir haben das Beispiel bei den Beamten der Berufsgenossenschaften; diese sind heute zum großen Teile nicht das, was sie sein sollen. Sie stehen in Diensten der Berufsgenossenschaften und arbeiten für dieselben. Aber wenn wir uns das Gesetz an sich ansehen und wenn wir betrachten, welcher Sinn und Geist in den Unfallgesetzen drinsteckt, dann müssen wir sagen; es könnte sehr viel Streit und viel Ärger vermieden werden, wenn die Ausbildung dieser Beamten eine solche wäre, daß sie dem Interesse der gesamten Volkswirtschaft und dem Sinn des Unfallgesetzes entspricht. Ich will nicht über akademische Angelegenheiten sprechen, davon verstehe ich nichts, aber eins glaube ich sagen zu müssen, daß, wenn die sachliche Ausbildung der volkswirtschaftlichen Beamten eine gute sein soll, daß dann vor allen Dingen diese Beamten die Fühlung mit dem Volke nicht verlieren dürfen. Ich meine damit nicht, daß sie immer und ewig oder zu gewissen Zeiten zum Häufiererhandwerk schreiten sollen, aber es ist notwendig, daß die volkswirtschaftlichen Beamten ihre Kenntnisse dahin zu erweitern suchen, daß sie nicht allein auf dem Boden der Wissenschaft ihren Gesichtskreis erweitern, sondern in die Kreise der Arbeiter hineinzudringen suchen, um die Stimmung in den Arbeiterkreisen kennen zu lernen, um sich ein Urteil zu bilden, das dem allgemeinen Volksinteresse förderlich ist. Wir haben in den Kreisen der Arbeiterschaft Leute, die das Zeug dazu haben, eine solche Beamtenstelle ausfüllen zu können, aber der Bildungsgang ist ihnen verschlossen, weil sie nicht die notwendigen Mittel besitzen, um die akademische Bildung sich anzueignen. Man sollte zur Besetzung dieser Stellen der volkswirtschaftlichen Beamten diejenigen Kräfte heranziehen, die sich am besten dazu eignen. Herr Geheimrat Bücher hat mit vollem Recht betont, daß derjenige nicht als der schlechteste Beamte zu betrachten sei, der am Tische seiner Eltern die Sorge mit gegessen hat. Wer aus diesen Verhältnissen herauskommt und am eigenen Leibe probiert hat, was das heißt, und dem es nicht möglich ist, ohne den erforderlichen Bildungsgrad eine solche Stelle zu erlangen, dem müßte die Möglichkeit gegeben werden, einen Bildungsgang einzuschalten, der ihn zur Besetzung

einer solchen Stelle befähigt, vorausgesetzt natürlich, daß er ein tüchtiger Mensch ist. Allerdings steht diese Sache nicht auf der Tagesordnung, aber es ist bekannt, daß wir als Arbeiter immer die Forderung vertreten haben, daß auch bei der Fabrikaufsicht die Arbeiterschaft mehr herangezogen werde und damit ihre Meinung mehr zur Geltung komme, weil heute zum großen Teil die Beamten, die die Aufsicht ausüben, nicht die Fühlung mit der Arbeiterschaft haben, als wie im Gesamtwohl des Volkes erforderlich wäre.

(Bravo!)

Dr. jur. Wendtland-Leipzig (Syndikus der Leipziger Handelskammer): Meine Herren! Ich wollte als Syndikus einer der größeren deutschen Handelskammern aus den Erfahrungen heraus sprechen, die ich während einer zehnjährigen Praxis gewonnen habe, und zwar in der Richtung, daß ich die Vorschläge und Leitsätze des Herrn Geheimrats Bücher im wesentlichen unterstütze, allerdings mit weit größerer Betonung der juristischen Vorbildung. Aber ich möchte doch angesichts der Kürze der Zeit, die mir gelassen ist, und angesichts der vorgerückten Stunde dem Beispiel des Herrn Professor Knapp folgen und schweigen, jedoch nur für die diesjährige Generalversammlung, nicht wie er, für 35 Jahre. Aber eine Bitte gestatten Sie mir auszusprechen! Ich habe schon wiederholt den Versammlungen des Vereins für Socialpolitik beigewohnt und es immer als einen Mangel empfunden, daß die Berichte der Herren Berichterstatter nicht, wie es sonst auf Kongressen üblich ist, vorher gedruckt vorliegen. Wenn die Referate, sei es vielleicht auch nur in einem größeren Auszuge, zusammen mit den Leitätzen vier Wochen vor der Generalversammlung verteilt würden, so dürfte dies nicht nur zur Abkürzung, sondern auch zur Vertiefung der Debatte in den Generalversammlungen beitragen.

(Bravo!)

Handelskammersekretär Dr. Chudaczek-Eger: Meine Herren! Es ist heute schon von sehr geschätzter Seite erwähnt worden, daß die aufgerollte Frage für Österreich nicht die Bedeutung hat wie für Deutschland. In Österreich muß der Volkswirt durch vier Jahre auch Jurisprudenz studieren, ob er will oder nicht, und wenn er in den Staatsdienst eintreten will, hat er drei Staatsprüfungen (darunter eine Staats- und volkswirtschaftliche) abzulegen, die beiläufig den Fachexaminen entsprechen mögen, die der Herr Professor aus Jena für seine Hochschule

in Vorschlag gebracht hat. Es hat sich gezeigt, daß diese Verbindung der Jurisprudenz mit der Nationalökonomie ganz gute Früchte gezeitigt hat. Es kann sich der österreichische Handelskammerbeamte wohl ohne Überhebung an die Seite des deutschen Handelskammerbeamten stellen. Ist doch einer der österreichischen Kollegen von Reichenberg aus nach Magdeburg als Syndikus gekommen und hat dann bei der Handelskammer in Frankfurt bis zu seinem Tode Ersprießliches geleistet; ein anderer ist gegenwärtig Handelsminister in Österreich. Die Bedeutung der österreichischen Handelskammern ist vielleicht etwas größer als die der deutschen Handelskammern, weil erstere viel größere territoriale und wohl auch mehr sachliche Gebiete umschließen. Die Reichenberger Handels- und Gewerbekammer beherrscht z. B. ein Gebiet von zwei Millionen Einwohnern. Sie dürfte auch von der Regierung in mehr auch rein juridischen Materien in Anspruch genommen werden, als es bei den deutschen Handelskammern der Fall sein mag. Darum bildet das Jusstudium, von sehr seltenen Ausnahmefällen abgesehen, in Österreich die notwendige Voraussetzung für den Eintritt in den Dienst einer Handels- und Gewerbekammer. Ich neige daher mehr den Anschauungen des Herrn Dr. Behrend zu als denen des Herrn Geheimrates Bücher, möchte aber wünschen, daß die Volkswirtschaft eine etwas breitere Grundlage auf der österreichischen Universität findet. Es werden bei uns in Österreich auf den Universitäten viel zu viel rechtshistorische Studien betrieben. Wir müssen mindestens drei Semester der historischen Rechtswissenschaft widmen, wogegen doch mehr Interesse den modernen Wirtschaftswissenschaften zugewendet werden könnte. Die außerordentlich wünschenswerte Erweiterung der volkswirtschaftlichen Fächer scheidet jedoch gewöhnlich an der Geldfrage. Gerade im Kammerbureau ist eigentlich zu sehen, wie innig die Volkswirtschaft mit der Jurisprudenz zusammenhängt und daß die Gesetzgebung vielfach nichts anderes ist als eine Formulierung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu dem Zweck, um sie in eine gewisse Bahn zu lenken, oder sie in derselben zu erhalten.

(Bravo!)

Bernhard-Charlottenburg (Herausgeber des „Plutus“): Meine Herren! Ich möchte eine zunächst kurze faktische Berichtigung machen, von der ich annehme, daß sie einiges Allgemeininteresse hat. Von Herrn Geheimrat v. Halle sind die Herren Regien und Mollenbuhr sehr scharf angegriffen worden, weil sie auf eine Anfrage bezüglich der Enquete nicht geantwortet haben. Herr Professor v. Halle hat geglaubt, das auf den

Einfluß des bekannten sozial-radikalen Trifoliums in Berlin zurückführen zu können. Obwohl ich nicht mehr zur Sozialdemokratie gehöre, halte ich mich doch für verpflichtet, faktisch zu berichten, daß von den genannten Herren zum mindesten Herr Legien mit der sogenannten Parteischule, in der das radikale Trifolium unterrichtet, gar nichts zu tun hat. Herr Professor v. Halle sollte eigentlich wissen, daß die Gewerkschaften eine getrennte eigene Schule in Berlin haben. An dieser sogenannten Gewerkschaftsschule unterrichten außer Herrn Legien selbst u. a. die Herren Eduard Bernstein, Max Schippel, Richard Calwer und auch meine Wenigkeit. Das beweist wohl, daß mindestens Herr Legien sich vor dem radikalen Trifolium nicht fürchtet. Aber die Tatsache der Existenz dieser Schule scheint mir in der Tat auch einen sachlichen Grund für die Nichtbeantwortung der Enquete seitens des Herrn Legien abzugeben. Sie müssen sich darüber klar sein, daß die Organisation der freien Gewerkschaften etwas anderes ist als die Organisation der Interessenverbände. Dort sind nämlich in der Hauptsache nicht nur Beamte beschäftigt worden, sondern ein großer Teil von solchen Personen, die als besoldete und ständige Beamte nicht in Frage kommen können. Dazu gehören die zahlreichen Vorsteher der Ortszahlstellen, und der Ausbildung dieser Ortszahlstellenvorsteher dient diese Schule. Es ist selbstverständlich, daß die Ausbildung dieser Leute eine ganz andere sein muß als die Ausbildung der „Volkswirte“. Die Ausbildung in der Gewerkschaftsschule setzt bei der Praxis an, die diese Leute sich erworben haben und bemüht sich, ihnen auf der erworbenen praktischen Grundlage einen weiteren Überblick über die Materie, die sie dienstlich zu behandeln haben, zu geben. Daraus erklärt es sich auch, daß die Gewerkschaften an Ihren Verhandlungen ein aktives Interesse nicht haben. Ich glaube somit, man muß loyaler Weise das Schweigen der Herren Legien und Mollenbuhr auf die Anfrage des Volkswirtschaftlichen Verbandes entschuldigen. Da aber Herr Professor v. Halle selbst die Lückenhaftigkeit der angestellten Enquete hier hervorgehoben hat, muß ich doch bemerken, daß eine andere Lücke, als die von ihm gemeinte, mir viel wesentlicher erscheint. Man kann darüber im Zweifel sein — und Herr Dr. Behrend hat es ja auch in Zweifel gezogen —, ob auch die volkswirtschaftlichen Redakteure der Zeitungen in die Kategorie der volkswirtschaftlichen Beamten einzureihen sind. Der Volkswirtschaftliche Verband scheint dieser Ansicht gewesen zu sein, denn es befindet sich im Inhaltsverzeichnis ausdrücklich die Rubrik „Volkswirtschaftliche Redaktionen.“ Wenn man nun nachschlägt, findet man, daß einzig und allein die Herren Kollegen Dix und Jänecke befragt

worden sind. Nun muß ich sagen — ohne die Bedeutung dieser Herren, von denen ich Herrn Dir persönlich kenne und schätze, im geringsten anzuzweifeln —, daß, wenn man die volkswirtschaftlichen Redakteure auch in Betracht ziehen wollte, man bei den Handelsredaktionen der Frankfurter Zeitung, Kölnischen Zeitung oder des Berliner Tageblatts hätte anfragen sollen. Es wäre da sicher ganz interessantes Material zu bekommen gewesen. Denn wie mir Herr Geheimrat Bücher wird bestätigen können, ist die Erlangung tüchtiger Handelsredakteure sehr schwer. An solchen Leuten herrscht ein starker Mangel. Bei ihrer Vorbildung aber wird man stark damit rechnen müssen, daß von ihnen eine Kenntnis der praktischen Verhältnisse unter allen Umständen zu verlangen sein wird. Aber ich glaube, davon kann man auch bei den volkswirtschaftlichen Beamten im allgemeinen nicht gut absehen. — Von einer praktischen Tätigkeit verspricht sich Herr Geheimrat Bücher nichts und er begründet es in etwas humoristischer Weise etwa: „Die jungen Leute sollen ja schließlich nicht mit Kaffee handeln lernen.“

Auf einen ähnlichen Standpunkt stellte sich Herr Dr. Soetbeer. Ich nehme zu dieser Frage den Standpunkt ein, den Sie von vornherein gegenüber der Jurisprudenz, und zwar mit Recht, als den einzig richtigen anerkannten! Es kommt nicht bloß darauf an, juristische Kenntnisse zu erzielen, und ebenso wenig kommt es darauf an, bloß mit Kaffee zu handeln. Worauf es bei der Beschäftigung mit der Praxis ankommt, ist, eine praktische Vorstellung zu bekommen von den Dingen, die vor sich gehen. Jeder Lehrer des Handelsrechts wird mir bestätigen — und ich habe als Studierender des Handelsrechts an mir selbst die gute Erfahrung gemacht —, daß jemand, der von vornherein sich jahrelang mit der Handelspraxis beschäftigt hat, der z. B. weiß, wie Wechsel, wie Konossemente usw. aussehen, der lernt die einschlägigen Materien des Handels- und Wechselrechts von vornherein viel leichter begreifen. Was der akademische Lehrer dem Praktiker sagt, das lebt vor ihm, während es beim Durchschnittsstudierenden manchmal Monate und Jahre, manchmal für immer tot bleibt. Ich erinnere nur an die angeblich so schwierige Frage des Gelbtausches zwischen den einzelnen Ländern. Die wird einem, der nur einmal an der Börse tätig gewesen ist, zweifellos viel klarer, als einem, der vom Devisenhandel noch nie etwas gesehen hat. Oft hat freilich der, der täglich an der Börse ist, nur die „Teile in der Hand“, aber es fehlt das „geistige Band“. Allein es nützt auch nichts, das geistige Band in der Hand zu haben, wenn die Teile fehlen. Ich möchte — da meine Redezeit abgelaufen ist — nur noch gerade vom

Standpunkte des Praktikers vor der Einführung solcher Zwischenexamen, wie sie in Jena eingeführt worden sind, warnen. Gewiß können wir die Vertreter der Interessen nicht entbehren, aber es ist nicht nötig, daß der Student schon auf der Universität ohne jeden Idealismus sein soll, schon von vornherein darauf ausgehen soll, die Praxis für ein bestimmtes Fach zu erwerben. Das Dokortum wird durch solche Zwischenexamina außerordentlich gefährdet und ich glaube als Praktiker, der die einschlägigen Verhältnisse kennt, daher vor ihnen ausdrücklich warnen zu müssen.

(Bravo!)

Schluß der Debatte 5 Uhr 15 Minuten.

Referent Dr. Behrend = Magdeburg (Schlußwort)¹: Meine Herren! Den Referenten steht das Recht zu, einen Überblick darüber zu geben, wie sich die Diskussionsredner zu den Ausführungen der Berichterstatter stellten. Ich weiß diese Aufgabe aber bei Herrn Geheimrat Bücher in so geübten Händen, daß ich mich für meine Person auf einige, wenn auch vielleicht etwas auseinanderflatternde Bemerkungen, beschränken kann.

Es ist mir in der Diskussion hauptsächlich der Vorwurf gemacht worden, den ich daher auch zuerst besprechen will, daß ich die Notwendigkeit eines abgeschlossenen juristischen Studiums für die „praktischen Volkswirte“ zu stark betonte. Da möchte ich gleich vorweg bemerken, daß ich selbst Volkswirtschaftler ohne abgeschlossene juristische Bildung bin und daß meine Forderung gründlicher juristischer Schulung der „praktischen Volkswirte“ dem Bedürfnis nach juristischer Durchbildung entspringt, das mich die Ausübung meines Berufes täglich empfinden läßt.

Meine Herren! Es gibt Stellen für sogenannte „praktische Volkswirte“, zu deren Bekleidung keine eingehenden juristischen Kenntnisse notwendig sind; es können und mögen z. B. Vereine, die ganz bestimmte Spezialfragen bearbeiten, Beamte anstellen, die überhaupt keine juristischen Kenntnisse haben, während sie vielleicht kaufmännisch oder technisch vortrefflich geschult sind. Die Handelskammerbeamten aber, die doch in der Diskussion als die „Garde der praktischen Volkswirte“ bezeichnet wurden, sind nicht so gut daran wie beispielsweise ein Professor der Nationalökonomie, der schließlich, wenn er bei seinen Studien auf eine schwierige juristische Frage stößt, einen Umweg zu machen und mit seiner

¹ Es sei hier nachträglich bemerkt, daß in den Abdruck meines Referates einige Ausführungen, die ich im mündlichen Vortrage weggelassen habe, wieder aufgenommen worden sind.

Tätigkeit, wenn er nicht Lust hat, sich die nötigen juristischen Kenntnisse nachzuerwerben, auf rein volkswirtschaftlichem Gebiete zu arbeiten und Erfolge zu erzielen vermag. Nun ist zwar heute auch die Juristerei kein Mysterium mehr, in das man nur mit Beihilfe der Eingeweihten eindringen könnte. Aber zur Durchführung der Aufgabe, sich durch Selbststudium eine ausreichende juristische Schulung zu erwerben, mag vielleicht der Theoretiker Zeit und Geduld haben, der Praktiker, insbesondere der Handelskammerbeamte hat dazu keine Zeit und wenn ihm eine juristische Frage zur schleunigen Erledigung auf den Arbeitstisch gelegt wird, so hat er sich eben damit abzufinden, und das kann er ohne gründliche Kenntnisse vielfach nur mangelhaft tun. Man spricht von der natürlichen Begabung zur Volkswirtschaft, dem volkswirtschaftlichen Instinkt; ich bestreite nicht das Vorkommen besonderer volkswirtschaftlicher Begabung, sie wird aber durch gründliches Studium weder der Volkswirtschaft noch der Juristerei ertötet werden. Man weist darauf hin, daß auch Philologen und Landwirte vorzügliche „praktische Volkswirte“ wurden; das wird auch bei Durchführung meiner Vorschläge in Ausnahmefällen so bleiben.

Man verschärft den Unterschied zwischen Jurist und Volkswirt, als wäre die gütige Mutter Natur verpflichtet und entschlossen, den so gerühmten volkswirtschaftlichen Instinkt niemals einem Juristen zu schenken.

Man vergißt, daß schon heute viele „praktische Volkswirte“ Juristen sind, daß eine Anzahl von Handelskammern nur Juristen als leitende Beamte anstellen oder doch einen Juristen und daneben einen Volkswirtschaftler — ohne daß dieser eine den anderen ersetzen könnte.

Man vergißt, daß es zwar einen „volkswirtschaftlichen Instinkt“ geben mag, der für die Betätigung in manchen Ämtern hinreicht, daß aber der „juristische Instinkt“, wo er auftritt, ohne daß er eine gründliche juristische Schulung erhielt, geradezu gefährliche Schosse treibt.

Man vergißt endlich, daß es sich heute darum handelt, den „praktischen Volkswirten“ in ihrer großen Masse, einschließlich der Juristen, zu ermöglichen, daß sie innerhalb ihres Berufskreises nach ihrer Veranlagung und Neigung von einer Stelle zur anderen — also auch zur juristischen — wechseln können und daß ihnen der Übergang zu verwandten Berufen erleichtert werden muß. Für mich waren dies bei meinem Referate die leitenden Gesichtspunkte, als ich mich fragte: Was haben die deutschen Universitäten mehr als bisher für die Ausbildung der sogenannten „praktischen Volkswirte“ und zwar für die der philosophischen und die der juristischen Fakultät zu tun? An die Universitäten

müssen wir uns mit unseren Wünschen in erster Linie wenden, darüber waren alle Redner eines Sinnes. Sie sind für uns noch immer die Stätten, wo sich unsere deutsche Jugend die höchste Allgemeinbildung und die höchste Fachbildung zu holen sucht. Daneben, und das möchte ich hier einschalten, sollen doch die Universitäten auch erzieherlich wirken; nicht so freilich, daß die Professoren die Studenten etwa durch pädagogische Lehren zu erziehen hätten. Nein, von den freien Studien selbst an den Hochschulen erhoffe ich, soweit das überhaupt durch Einflüsse, die von außen kommen, zu erreichen ist, die Ausbildung freier und stolzer Charaktere. Das ist das höchste Gut der deutschen Universitäten, daß man dort im Genuße voller akademischer Freiheit nach Willkür sein Studium treiben kann. Die berauschende Freiheit, zu arbeiten oder nichts zu tun, hat nach dem Arbeitszwange der Schule sicher vorübergehend Nachteile; fast überall aber folgt einer Zeit der Zeitvergeudung sehr bald ein eifriges vielfach aus eigenem Antriebe zu scharf angespanntes Arbeiten auf dem selbstgewählten Wissensgebiete. Es ist heute wiederholt in der Diskussion das „Bummeln“ der jungen Burschen scharf verurteilt worden. Ich möchte doch eine kleine Einschränkung des herben Tadelns zu machen wagen. Man unterschätze nicht den Fonds von Lebensfroheit, den der Student auf der Universität ansammelt. Dieser Fonds reicht bei der großen Mehrzahl, bei allen jenen, die rechtzeitig Einkehr hielten und dann ihr Studium beendeten, hin, ihr ganzes Leben lang davon ihren Mitmenschen zu spenden. Das ist etwas wert; und taugt oft besser fürs Leben und für die Gesellschaft als weltfremder Fleiß.

Meine Herren! Es gab Diskussionsredner, die zu befürchten schienen, die Juristerei mindere die Aufnahmefähigkeit für Volkswirtschaft oder mindere die Brauchbarkeit der „praktischen Volkswirte“, sie schädige vielleicht gar ihren Charakter. Ich teile solche Befürchtungen nicht, ich habe mich aber ebenso gewundert, von einem Diskussionsredner Andeutungen zu hören, als ob bei den Geschäftsführern wirtschaftlicher Körperschaften gegenwärtig nicht selten überraschende Übergänge von einem Amte zu einem ganz anders gearteten Amte stattfänden. Es wurde dann freilich dazu gleich bemerkt, das seien „aus der Luft gegriffene Vergleiche“. Meine Herren! Wozu denn solche allgemeine Verdächtigungen?! Meinungsänderungen kommen doch wahrhaftig genug auch bei Staatsmännern und Professoren vor, ohne daß man dabei stets einen Charaktermangel zu mutmaßen brauchte. Was nun die „praktischen Volkswirte“ anlangt, so sind bei ihnen die Fälle von Gefinnungslosigkeit meines Erachtens

ebenso selten wie bei den Theoretikern. Es ist auch garnicht leicht, von einer Körperschaft zu einer völlig andersartigen überzugehen. Es gibt z. B. schutzöllnerisch gefinnte Handelskammern, denen es garnicht einfallen würde, einen Beamten zu wählen, der seine Ausbildung in einer Handelsvertretung der nordischen Seelände erhielt. Nach meiner Kenntnis der Dinge haben die volkswirtschaftlichen Fachbeamten ein sehr richtiges Gefühl dafür, daß sie nur eine solche Stellung annehmen dürfen, wo sie nicht mit ihren Grundanschauungen täglich in Konflikt kommen. Diese Grundstimmung der Volkswirtschaftler ist so gut wie überall nach Vollendung des Universitätsstudiums — oft schon bei Beginn des Studiums — deutlich vorhanden. Ein solch' junger Volkswirt geht schon von selbst an die Handelskammer, oder wendet sich dem Berufe zu und den Verhältnissen, von denen er weiß, daß sie ihm, soweit das im Leben überhaupt möglich ist, Gewissenskonflikte ersparen. Die Zahl der vorhandenen Stellen ist groß genug, um das jedem zu erlauben. Sehe ich den größten Wert darauf, daß unsere deutschen Universitäten Stätten freier Erziehung sind und bleiben, so ist noch zu erörtern, was sie an Fachbildung und an Allgemeinbildung darbieten sollen.

Bislang ist das Maß der Fachbildung für den „praktischen Volkswirt“, der nicht das juristische Staatsexamen gemacht hat, durch das philosophische oder staatswissenschaftliche Doctorexamen bestimmt. Ich habe befürwortet, daß an seine Stelle ein Examen tritt, das nach einem Quadriennium für Juristen und Volkswirte gleich ist. In vier Jahren eifrigen Studiums läßt sich viel schaffen. Man erwäge nur, wieviel Zeit die für das Doctorexamen abzuliefernde wissenschaftliche Arbeit fordert, wertvolle Zeit, die meist auf ein ganz spezielles, eng begrenztes Wissensgebiet verwendet wird. Wenn ich an mein eigenes Studium denke, dann muß ich sagen, daß ich unverhältnismäßig viel Kraft bei der Anfertigung der Doktordissertation verbraucht habe. Da muß ich denn denen Recht geben, die sagen: die Abkehr von dem Doctorexamen und sein Ersatz durch ein Examen ohne schriftliche wissenschaftliche Arbeit ist der Kern der Frage, wie die Universitätsbildung für den „praktischen Volkswirt“ zu gestalten ist. Es wird aber auch den Theoretikern zu gute kommen, wenn hier ein Wandel eintritt; denn der ursprüngliche Sinn der Verleihung des Doktorhutes war der, daß der junge Doktor als ein Mann ausgezeichnet werden sollte, der sich der Wissenschaft ergibt und an der Hochschule akademischer Lehrer der Jugend wird. Es wäre meines Erachtens gut, wenn dieses alte Herkommen wieder auslebte. Ich treffe mich selbst mit diesen Ausführungen. Das

Doktorexamen soll kein Aushängeschild sein, das man im gewerblichen Leben benutzt, um vorwärts zu kommen. Was soll man aber tun, solange dies Examen als einziges für Nationalökonomien in Betracht kommt. Einzelne Redner schienen für die Abschaffung aller Examina zu sprechen, das klingt sehr schön, wird aber nie durchgeführt werden. Lassen Sie mich zum Beweise eine persönliche Erinnerung einflechten. Als ich mein Doktorexamen gemacht hatte, ging ich zu Erzellenz v. Simon, zu dessen Haus ich freundlichen Zutritt hatte. Dort traf ich zufällig mit dem jetzigen Senatspräsidenten am Reichsgericht Löwenstein zusammen. Natürlich kam auch die Rede auf mein Examen und ich sagte zu den Herren etwa: „Ich habe mein Doktorexamen zwar gemacht, aber nur deshalb, weil mein Vater das durchaus wünschte. Ich bedauere die lediglich auf die Vorbereitung des Examens verwendete Zeit. Hätte ich studieren dürfen, was mir paßt, so hätte ich zwar auf den Titel verzichten müssen, aber mein Studium besser einrichten und mehr lernen können.“ Da gab mir Herr Senatspräsident Löwenstein die feine juristische Antwort: „Unterschätzen Sie das Examen nicht; die Ablegung des Examens bewirkt eine Verschiebung der Beweislast. So lange Sie das Doktorexamen nicht gemacht hatten, lag es Ihnen ob, den Beweis zu führen, daß Sie das wissen, was das Examen an Kenntnissen fordert. Nachdem Sie das Doktorexamen gemacht haben, muß Ihnen eventuell ein anderer den Beweis liefern, daß Sie das, was das Examen an Kenntnissen verlangt, nicht wissen.“ (Heiterkeit und Bravo!)

Meine Herren! In Ihrem Beifall liegt die Bestätigung der Tatsache, daß die geschmähte formal-juristische Bildung selbst für die Beurteilung der Vorkommnisse des täglichen Lebens vorzüglich den Verstand schult.

Man kann gewiß viel gegen die Examina und ihre verderblichen Wirkungen vorbringen. Das darf man aber nicht im Namen der Volkswirtschaftler tun, da haben doch die Juristen in erster Linie mitzusprechen.

Die Frage der Abschaffung der Examina steht übrigens auch nicht auf der Tagesordnung.

Das Doktorexamen will ich der Ausbildung von Wissenschaftlern vorbehalten sehen. Nun kann die Universität ihrerseits eine Art Diplomexamen einführen. Dieses Examen bleibt aber ohne Berechtigungen und damit, wie schon jetzt sicher ist, ohne Ansehen, namentlich dann, wenn — wie auf Handelshochschulen und sonstwo — für die Zulassung zum Examen eine geringere Schulbildung verlangt wird als bei der Zulassung zum Referendar- und Doktorexamen.

Wir dürfen aber auch nicht fordern, daß die Universität für jede Berufsgruppe und schließlich für jede Berufsspezialität einen besonderen Fachunterricht schafft. Diesen Fehler vermeidet mein Vorschlag. Ich wehre mich auch energisch dagegen, daß die Hochschulen besondere Kurse beispielsweise für Handelskammerbeamte einrichten. Ich tue das nicht im Interesse der Beamten; ihnen wird solch ein Kursus nicht geradezu schaden, wohl aber im Interesse der Universitäten selbst. Sie sollen nicht zu reinen Fachschulen degradiert werden, sondern in der Hauptsache allgemein bildend wirken. Hier haben mich besonders die Ausführungen von Professor Knapp erfreut, der es als Hauptaufgabe der Universitäten hinstellte, die Fähigkeit der Studenten, wissenschaftlich zu denken, systematisch zu schulen. Auch er, als Nationalökonom, gab unter den hierfür beim Volkswirt in Betracht kommenden Lehrstoffen der Jurisprudenz vor der Nationalökonomie den Vorzug.

Nun ist freilich zu meiner Genugtuung in der Diskussion fast von niemandem die außerordentliche Wichtigkeit juristischer Schulung und juristischer Kenntnisse für den Volkswirtschaftler verkannt worden. Man hat mir nur nicht ganz bis ans Ziel folgen mögen und zwar die einen nicht, weil ich zu viel und unnötige juristische Kenntnisse fordere, die anderen nicht, weil ich etwas fordere, was nicht auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung stehe. Die ersteren machten mir den Vorschlag, ich möge einige juristische Lehrfächer fallen lassen, die für den Volkswirtschaftler unnötig seien. Als solche Fächer sind bezeichnet worden: das Kirchenrecht, die gerichtliche Medizin und das Strafrecht. Als aber ein Diskussionsredner auch das Privatrecht als für den Volkswirtschaftler entbehrlich bezeichnete, da erinnerte ein Jurist an das alte Wort, daß das Recht, speziell das Privatrecht das fundamentum regnorum sei. Ein Fundament müsse es auch für das Studium sein und bleiben. Dieser Auffassung schließe ich mich an. Wenn wir also beim Studium bloß das Strafrecht, die gerichtliche Medizin und das Kirchenrecht fallen lassen können, dann mögen doch, so meine ich, die Studenten der Volkswirtschaft diese drei nicht zu umfangreichen Fächer, aus denen sie doch mancherlei lernen können, ruhig mit hören; sie genießen dadurch alle jene großen Vorteile, die die Juristerei und die Juristen immer haben und behalten werden. Also, wie ich es vorschlug: Verbindung von Juristerei und Nationalökonomik. Wenn wir den Nutzen dieses Vorschlages für beide Teile, für die Nationalökonomien und für die Juristen anerkennen, warum sollen wir dann aber, wie einige Redner rieten, die Flinte ins Korn werfen und sagen:

es ist das zwar gut, wir erreichen es aber nie, daher wollen wir gleich lieber von vornherein etwas weniger Gutes vorschlagen!

Meine Herren! Es ist eine Notwendigkeit, daß das juristische Studium sorgfältiger ausgestaltet wird, es ist eine Notwendigkeit, daß es auf vier Jahre ausgedehnt wird, und es ist gar kein Zweifel mehr, daß dies in der Weise zu geschehen hat, daß die Nationalökonomik und ihre Nebenfächer Prüfungsfächer im Referendarexamen werden. Wenn dies aber so ist, dann dürfen wir nicht sagen, wir wollen uns nicht dafür aussprechen; es ist zwar gut, aber vorläufig wird es nicht verwirklicht werden.

Der Vorteil eines gemeinsamen Studiums für Juristen und Nationalökonomien kommt in der Tat hauptsächlich dem Juristen zugute. Diese eine Tatsache gibt wenigstens scheinbar denjenigen Recht, die mir entgegenhalten, die Frage der Ausbildung der Staatsbeamten stehe nicht auf der Tagesordnung. Nur scheinbar, denn ich bestreite diesen Herren das Recht, immer nur für den volkswirtschaftlich vorgebildeten Beamten zu sprechen, wenn sie von den sogenannten „praktischen Volkswirten“ reden. Unter den „praktischen Volkswirten“ haben wir vielmehr eine große Zahl von Juristen und die Frage ihrer Vorbildung dürfen wir bei der Behandlung unseres heutigen Themas nicht ausschalten. Für sie haben wir mit zu sorgen. Tun wir das nicht, so behalten wir zwei Arten von „praktischen Volkswirten“ und mir persönlich ist es nicht zweifelhaft, welcher Kategorie von Anwärtern auf die Dauer die besseren Stellen zufallen werden.

Endlich noch ein Wort über die praktische Ausbildung zum Berufe des „praktischen Volkswirtes“. Da kann ich aus Erfahrung sprechen. Ich war Kaufmannslehrling; später, nach dem Studium, übrigens auch praktischer Statistiker, ferner erhielt ich von W. Merton = Frankfurt a. M. Einblick in ein großes kaufmännisches Unternehmen, ich wurde auch in der Redaktion einer Zeitschrift beschäftigt und ins Ausland gesandt. Als Kaufmannslehrling habe ich, ehrlich gestanden, nichts gelernt, was ich heute in meinem Beruf verwenden könnte. Das kann auch gar nicht anders sein. Der Kaufmannslehrling muß im allgemeinen etwa drei Jahre lang Arbeiten mehr mechanischer Art machen. Die Kaufleute in Magdeburg nehmen beispielsweise, soweit sie sich überhaupt mit der Anlernung von kaufmännischen Lehrlingen abgeben, am liebsten jährlich eine bestimmte Zahl an und lassen diese dann alle Halbjahr oder alle Vierteljahr von Station zu Station aufrücken. Die Einrichtung gerade in den besten Lehrstellen ist so fest gefügt, daß kaum für

den Sohn eines Geschäftsfreundes eine Ausnahme gemacht wird. Da gehen also für die kaufmännische Lehre drei Lebensjahre drauf, die der Nationalökonom für seine Zwecke meines Erachtens besser verwerten kann.

Als Volontär kommt man schwer an und gilt dann noch als Störung des Geschäftsbetriebes.

Von der Schule zur Universität; das wird so bleiben. Die Ferien müssen ausgenutzt werden, um Einblick in die Praxis zu gewinnen.

Nach dem Examen wird die beste Lehre die bei einer Handelskammer sein. Ich will damit nicht einmal sagen, daß der junge Volkswirt an dem, was am Sekretariatstisch gearbeitet wird, so besonders viel profitiert — obwohl kaum ein anderer Beruf so vielseitig ist — sondern nur, daß er durch den regen Verkehr mit Großkaufleuten das lernt, was ihm die kaufmännische Lehre nicht bieten kann. Hier lernt er, wie der Kaufmann seine Geschäfte führt, hier kann er lernen zu fühlen und wertzuschätzen, was man gewöhnlich den „Kaufmännischen Geist“ nennt. Der Übergang vom Handelskammerberuf zur Geschäftsführung von freien Vereinen ist nicht schwierig; weit schwieriger ist es, ohne Handelskammersekretariatspraxis in den Handelskammerbeamtenberuf von der Geschäftsführung freier Vereine oder vom Redaktionstisch u. dergl. her überzugehen. Ich weiß, wie oft das geschehen ist; es wird aber immer seltener werden.

Ich habe zu Eingang meines Referates die Unterschiede im Berufe der „praktischen Volkswirte“ gekennzeichnet; sie haben mir als groß und bedeutend während meiner Ausführungen immer vor Augen gestanden. Der mir gemachte Vorwurf, als wollte ich die Schaffung eines Zwangsexamens für alle Spezialitäten des Berufes der „praktischen Volkswirte“ empfehlen, ist ungerechtfertigt. Ich habe vielmehr ausdrücklich gesagt, daß es jedem Studenten, selbst wenn er die beiden ersten Jahre hindurch nach meinem für Juristen und Volkswirte berechneten Lehrplan studierte, unbenommen bleibt, abzuschwenken und lediglich Nationalökonomik weiter zu treiben. Sie werden nämlich finden, daß mein Entwurf eines Studienganges in den ersten beiden Studienjahren bereits alle grundlegenden Fächer der Nationalökonomik enthält. Der Student kann also nach zwei Jahren des Studiums dazu übergehen, sich in der alten Weise für das volkswirtschaftliche Doctorexamen vorzubereiten. Ich habe es demnach durchaus nicht für meine Aufgabe gehalten, den Körperschaften, die volkswirtschaftliche Beamten anstellen, irgendwelche Vorschriften zu machen, welcher Art und wie vorgebildete Beamte sie anzustellen haben. Wer sich von einem Volkswirt mehr als von einem volkswirtschaftlich geschulten Juristen verspricht, wird einen reinen Volks-

wirt anstellen, und wer sich von einem Juristen mehr verspricht als beispielsweise von einem Philologen mit volkswirtschaftlichem Instinkt, wird den Juristen nehmen. Ich glaube aber ganz sicher, daß ein Jurist mit volkswirtschaftlicher Durchbildung bei Bewerbungen im allgemeinen vor allen den Vorzug erhalten wird, da die Juristen doch schon heute, wo sie nur juristisch geschult sind, bevorzugt werden. Wir haben schon jetzt in unserem Berufe viele Juristen; das läßt sich doch nicht übersehen. Ich kann also auch keinem Volkswirtschaftler das Recht zugestehen, mir hier im Namen der „praktischen Volkswirte“ einen Vorwurf daraus zu machen, daß ich nicht nur von der Vorbildung der Nationalökonomien sprach. Nur Herr Geheimrat Bücher habe „im Sinne der praktischen Volkswirte“ gesprochen. Das zu beurteilen, steht dem Herrn, der es aussprach, nicht zu. Des weiteren hat der betreffende Herr nicht nur behauptet, daß ich alle „praktischen Volkswirte“ nach den Handelskammersekretären abschätze, er hat auch hinzugefügt, daß nach seiner Meinung die Handelskammersekretäre wegen der regionalen Abgrenzung ihrer Körperschaften nur eine minder große soziale Bedeutung zu beanspruchen hätten im Vergleiche mit den Sekretären von fachlichen Vereinigungen. Eine derartige Abwägung nicht abwägbarer Affektionswerte ist nach meiner Ansicht zum mindestens unrichtig. Ich enthalte mich deshalb des eigentlich verdienten Urteils über diesen Versuch mit untauglichen Mitteln.

(Sehr richtig!)

Meine Herren! Ich möchte auch nicht in den Verdacht kommen, daß ich mich, wie jemand ausführte, nicht für die Vorbildung der „praktischen Volkswirte“, die wirklich nur Nationalökonomie treiben wollen, so gering ihre Zahl sein mag, warmen Herzens interessierte. Meine Herren! Ich habe doch aber zu Eingang meines Vortrages darauf hingewiesen, „welche enormen Fortschritte der Universitätsunterricht speziell für die Befriedigung der Bedürfnisse der Volkswirtschaftler gemacht hat“. Die Möglichkeiten, sich zu bilden, sind wirklich heute für den, der den Trieb hat, etwas zu lernen, auf unseren deutschen Universitäten so glänzend entwickelt, daß man seine Freude daran hat, es zu beobachten. Fast mischt sich schon darein etwas schmerzlicher Neid, daß man zu alt geworden ist, um selbst daraus Nutzen zu ziehen. Für diejenigen, die weiter nichts wollen, als volkswirtschaftliche Kenntnisse erwerben, und zwar erwerben in einem nur durch ihren Wissenstrieb geregelten Studiengange, ist, daran sehe ich keinen Grund zu zweifeln, gegenwärtig an fast allen Universitäten ganz vorzüglich gesorgt.

Ähnlich steht es mit dem Verlangen: die „praktischen Volkswirte“ sollten Charaktere sein, Persönlichkeit haben und volkswirtschaftliche Naturanlagen mitbringen. Ich fordere das auch — allerdings nicht nur für die „praktischen Volkswirte“! Solche Leute gibt es aber und wird es stets geben, wenn auch nie genug. Mögen die in Betracht kommenden wirtschaftlichen Körperschaften, das ist alles, was man hierzu sagen kann, bei der Wahl ihrer Beamten guten Blick und — Glück haben!

Wenn nun hier auf der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik in der Diskussion — abirrend von der Tagesordnung — die Frage der Ausbildung unserer Staatsbeamten für sich diskutiert worden ist, so kann ich diesem parlamentarischen Fehler nicht gram sein; denn daß die Frage der Ausbildung unserer Staatsbeamten eine Frage der allergrößten Bedeutung ist, wird niemand leugnen. Ich freue mich vielmehr mit Recht der Tatsache, daß mein Vorschlag, in Zukunft das juristische Studium mit dem volkswirtschaftlichen zu verbinden, nicht nur für die „praktischen Volkswirte“, sondern auch für die Staatsbeamten den größten Nutzen verspricht. Es gibt nichts, was meinen Vorschlag mehr empfehlen könnte.

(Bravo! Klatschen.)

Referent Geheimrat Professor Dr. Bücher-Leipzig (Schlußwort): Meine Herren! Ich bin in der glücklichen Lage, konstatieren zu können, daß die lange Debatte, die wir gehört haben, im großen und ganzen sehr viel mehr Übereinstimmung in den Hauptpunkten ergeben hat, als ich in dem Moment, als ich mein Referat geschlossen habe, annehmen konnte. Es ist allerdings von Herrn Dr. Borgius bemerkt worden, daß die Debatte einseitig gewesen sei, und vielleicht liegt darin für mich ein gewisser Vorwurf, daß Herr Dr. Borgius konstatierte, es sei nur die akademische Ausbildung des praktischen Volkswirtes hier diskutiert worden und darüber hinausliegende Fragen nicht. In der Tat ist dem so. Ich muß nun aber sagen, daß das nicht an mir liegt; ich habe darauf gerechnet, daß ich nur die akademische Seite der Ausbildung der Volkswirte zu behandeln hätte und daß die Art und Weise, wie der praktische Volkswirt tüchtig zu machen sei für seinen eigentlichen Dienst in der Praxis, von meinem Herrn Korreferenten oder von einem andern Herrn aus dem Kreise der Praktiker behandelt werden würde.

Das ist nun leider nicht geschehen, und dennoch muß ich sagen, daß hier noch eine wichtige Frage vorliegt. — Vor zehn Jahren waren wir noch in der glücklichen Lage, beobachten zu können, daß die jungen

Nationalökonomien, die eben als neugebackene Doktoren ihre Ausbildung vollendet hatten, gesucht waren; sie gingen weg wie Semmel aus dem Laden; man hatte immer Not, die Anfragen zu beantworten, die an einen als Leiter eines Seminars gerichtet wurden, und die jungen Herren erhielten sofort eine ansehnliche Befoldung, oder doch schon nach wenigen Jahren. Nachher wurde es anders. Eine Zeitlang wurden sie noch als kärglich remunerierte Assistenten angestellt, und seit dem Beginn des Jahrhunderts ist auch das nicht mehr möglich. Die jungen Nationalökonomien werden bei ihrem Eintritt jetzt nur noch als unbezahlte Bolontäre beschäftigt, und wir haben aus unseren Gutachten entnehmen können, daß man sogar so weit geht, ihnen eine völlig unbezahlte Referendarzeit von zwei Jahren vorschreiben zu wollen. Ich halte diese Entwicklung nicht für einen Fortschritt. Es scheint mir, daß hier doch zum Teil infolge Überangebotes auch wohl eine Ausnützung der jugendlichen Arbeitskräfte stattfindet, die wir bedauern müssen. Wir hätten ein Interesse daran, zu erfahren, ob als Ersatz wenigstens eine bessere praktische Ausbildung gewonnen wird.

Weiter ist die Frage, die auch durch die Gutachten angeregt war: ob nicht nach Abschluß des Universitätsexamens eine praktische Tätigkeit bei einer Bank oder sonstigen Unternehmung stattfinden sollte, hier nicht erörtert worden; wohl aber ist mir gesagt worden, daß ich über die von einzelnen Gutachtern empfohlene praktische Tätigkeit zwischen der Mittelschule und der Universität doch vielleicht zu leicht hinweggegangen sei. Herr Bernhard hat aber doch wohl meine Äußerung, daß die jungen Volkswirte später nicht mit Kaffee handeln wollten, etwas mißverstanden. Ich gehe von der Anschauung aus, daß eine derartige praktische Tätigkeit, wenn sie nicht zugleich ein praktisches Ziel hat, niemals mit dem rechten Ernst betrieben wird, möchte aber nicht verschweigen, daß ich mir sehr gern den Studenten gefallen lasse, der aus eigenem Antriebe in die Praxis gegangen ist, dort sechs, acht, zehn Jahre tätig gewesen ist und dann noch ein nationalökonomisches Studium darauffsetzt. Diese Leute werden ausgezeichnete Volkswirte. Ich habe vor einer Reihe von Jahren einen dieser Herren den Handelszweig, in dem er tätig gewesen ist, bearbeiten lassen, und es wurde mir von seiten eines Angehörigen der betreffenden Branche gesagt, daß sein Buch das beste sei, das existiere. Man stelle niemanden als Lehrling in ein Kontor ein, ohne daß man ihn dieses Buch lesen lasse. In dieser Weise lasse ich mir die praktische Beschäftigung sehr gern gefallen; dabei kommt etwas heraus, da kann man von Erfahrungen reden, von volkswirtschaftlichen Anschauungen.

Ich nehme an, daß auch Herr Bernhard seine Kenntnis vom Bank- und Börsenwesen aus einer ähnlichen Tätigkeit geschöpft haben wird, nicht aus einer solchen, die lediglich als Vorbereitung für eine spätere akademische Ausbildung gedacht gewesen ist.

Was ferner die Frage der Handelsredakteure betrifft, so ist dies eine außerordentlich brennende Frage, wie überhaupt die Frage der Ausbildung der Redakteure. Ich habe aber geglaubt, von vornherein unsere Debatte vor einem Auseinandergehen in das Uferlose und Unberechenbare bewahren zu müssen. Sie bilden doch in der ganzen Klasse von Beamten — ich habe die Verschiedenartigkeit ihrer Bedürfnisse gleich am Eingange konstatiert — einen verhältnismäßig geringen Prozentsatz, allerdings aber eine Gruppe, bei der gewisse Eigentümlichkeiten, die diesem ganzen Stande anhaften, in potenziert Form in die Erscheinung treten.

Ich möchte jedoch wegen der vorgerückten Zeit auf diese schwierige Frage nicht mehr eingehen, sondern nur ein paar Anregungen, die aus der Versammlung gekommen sind, noch etwas weiter verfolgen, weil sie in der Tat gewisse Ergänzungen meines Referates geliefert haben und auch in der Weise vorgebracht worden sind, daß man äußerte, man habe eigentlich von mir erwartet, daß ich mich darüber aussprechen werde. Da kann ich zunächst Herrn Hartmann sagen, daß auch ich mich ganz besonders freuen würde, wenn eine größere Zahl unserer praktischen Volkswirte unmittelbar aus dem Arbeiterstande hervorginge. Ich glaube in der Tat, daß diese Nuance uns sehr nützlich werden könnte. Sodann haben verschiedene Mitglieder des Volkswirtschaftlichen Verbandes, namentlich Herr Krüger, gemeint, daß ich doch den volkswirtschaftlichen Unterricht in den Mittelschulen unterschätze; er hat besonders auf den Geschichtsunterricht hingewiesen, in dem die volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte zu wenig betont würden. Ich bin darin vollständig mit ihm einverstanden; aber wir bekommen ja jetzt von Jahr zu Jahr mehr Lehrmittel, die diesem Fehler abhelfen wollen. Ich will nur an das Buch von Professor Emil Wolff erinnern, das für die preussisch-deutsche Geschichte den Versuch macht, eine durchaus auf volkswirtschaftlicher Grundlage beruhende Darstellung für Gymnasien zu liefern.

Freilich ist es mir so vorgekommen, als ob das, was von seiten des Herrn Krüger verlangt wird, doch etwas weiter zurückginge, d. h. sich auf eine Unterrichtsstufe beziehe, die hinter dem Gymnasium zurückliegt. Ich bin ja früher Schulmeister gewesen, und da erinnere ich mich, daß ich einmal im öffentlichen Examen einer Quarta bei der Geographie von Deutschland beiläufig auch die wichtigsten Grundlagen unserer Reichs-

verfassung und auch einiges aus unserer Reichswährung gefragt habe und ganz richtige Antworten von meiner Schülern erhielt. Nach dem Examen drückte mir ein alter Kollege verstohlen die Hand und sagte, er habe sich eigentlich bei diesem Examen geschämt; denn das meiste von dem, was meine Schüler so flott gesagt hätten, habe er selber nicht gewußt. (Heiterkeit!) In der Tat ist es so. Unsere Gymnasialisten kann man ja sehr wohl fragen nach dem römischen Senat und nach dem Unterschiede zwischen Curiat- und Centuriatkomitien; aber wenn man sie fragt nach dem Unterschiede zwischen Reichstag und Bundesrat, dann wird man oft keine Antwort bekommen oder aber eine sehr verkehrte. Der Herr Kollege Voening schüttelt den Kopf; da möchte ich doch nicht verschweigen, daß ich schon von juristischen Kandidaten Antworten auf diese Frage gehört habe, die auf eine außerordentlich lückenhafte Elementarschulbildung hingewiesen haben. Denn ich meine allerdings, solche Dinge gehörten auf die Elementarschule. Es sollte da — wie in Frankreich — heute verlangt werden, daß die wichtigsten Staatseinrichtungen für jedermann verständlich vorgetragen würden, und dazu gehören auch gewisse volkswirtschaftliche Einrichtungen. Ich verlange, daß jeder Schüler in der Elementarschule darüber belehrt wird, was der Unterschied zwischen Reichstag und Bundesrat ist, daß jeder über die Einrichtung einer Sparkasse unterrichtet wird und daß jedem in der Elementarschule gesagt wird, eine der schönen neuen Zwanzigmarknoten brauche er nicht in Zahlung zu nehmen und was dergleichen Kenntnisse mehr sind. Solange wir nicht in diesem Punkte dazu gekommen sind, unser sonst so erfreulich durchgebildetes Schulwesen auszunutzen, müssen wir darauf verzichten, daß wir jenen volkswirtschaftlichen common-sense, wie er in der englischen Bevölkerung lebt, in der unserigen entstehen sehen.

Endlich ist der Frage ganz besondere Wichtigkeit beigelegt worden, wie weit das Juristische in die Ausbildung des Volkswirtes Eingang finden soll. Da muß ich zunächst konstatieren: es handelt sich nicht um die Frage: juristische Bildung oder keine? sondern nur um die Frage, in welchem Maße die juristischen Fächer berücksichtigt werden sollen. Also um ein mehr oder weniger. Und bei diesem Punkte muß ich gestehen, daß ich — trotz allem Eindringlichen, was wir gehört haben — unbelehrt und unüberzeugt von dannen gehe. Ich könnte ja mit dem Herrn Kollegen Gierke mich leicht verständigen. Es kommt mir gar nicht so sehr auf die juristischen Fächer an, die der Nationalökonom treibt. Wünschen Sie mehr Privatrecht unter Einschränkung des publizistischen Pensums, etwa eine konzentrierte Vorlesung über das

bürgerliche Recht, so habe ich dagegen nichts. Freilich, wenn Herr Kollege Gierke die Kenntnis der privatrechtlichen Begriffe eben mit Rücksicht auf deren Anwendung im öffentlichen Recht verlangt, so dürfte er nicht auf den allgemeinen Beifall seiner Fachgenossen rechnen können, von denen doch ein Teil von den privatrechtlichen Auffassungen sich zu emanzipieren und eigene publizistische Rechtsbegriffe aufzustellen sucht.

Aber ich muß doch auf der anderen Seite sagen, daß ich über die Frage, weshalb denn für die volkswirtschaftlichen Beamten die Jurisprudenz in dem großen Umfange, wie es der Herr Korreferent in seinem Lehrplan gefordert hat, notwendig sein soll, keine rechte Antwort bekommen habe. Ich hatte den Gutachten entnommen, daß sie deshalb verlangt würde, weil die Beamten Gesetze auszulegen und anzuwenden haben und weil der Volkswirt unter Umständen einmal dazu kommen könnte, einen Gesetzesvorschlag formulieren zu müssen. Ich habe nun aber hier in der Versammlung erfahren, daß noch eine andere Auffassung besteht. Herr Kollege Knapp und mein Freund Wagner haben betont, daß es sich hauptsächlich um Stärkung und Entwicklung der Denkfähigkeit handele, und der Herr Kollege Knapp war so offen, zuzugestehen, daß man mit dem Talmud allenfalls daselbe erreichen könnte, wenn man es richtig anfange. Nun muß ich sagen, daß ich mich eigentlich wundere, daß man meine Darlegungen in dieser Beziehung so falsch auffassen konnte. Ich habe ausdrücklich und mit großer Entschiedenheit hervorgehoben, daß ich gerade der Nationalökonomie die Aufgabe, das logische Denken auszubilden, die Denkfähigkeit zu entwickeln, zudenke. Daß gerade mein Kollege Wagner, der nach dieser Seite hin eine ganz ausgezeichnete Anleitung in seinem grundlegenden Werke gegeben hat, in diesem Punkte von mir abweicht, ist mir recht schmerzlich. Kann man nicht an den Werken von Ricardo, Thünen, Hermann, K. Marx, Rodbertus seine Fähigkeiten zum logischen Denken, seine Fähigkeit zum Abstrahieren, seine Fähigkeit, große Zusammenhänge zu erfassen und zu behandeln, mit scharfen Begriffen zu manipulieren, ausbilden? Ich glaube, ebenso gut als an irgendeiner juristischen Materie. Ich kann nicht zugeben, daß nach dieser Seite ein richtig behandelte nationalökonomischer Unterricht zu wünschen übrig ließe. Herr Kollege Knapp hat freilich an seiner eigenen Person das Gegenteil zu demonstrieren gesucht, indem er uns ein Gebiet der speziellen Nationalökonomie vorgeführt hat, wo das „Syllogische“ sehr stark in den Vordergrund tritt. Sein Beispiel richtet sich gegen die historische Methode; aber ich möchte doch meinen, daß auch auf dem Gebiete der speziellen

Nationalökonomie Gelegenheit genug geboten ist, wo gerade die wissenschaftliche Denkfähigkeit entwickelt werden kann.

Mein Herr Korreferent hat im Verlaufe seiner Erörterungen diese Frage auf ein Gebiet hinübergespielt, auf dem er sehr schwer anzugreifen ist. Er hat gesagt: es kommt mir nicht so sehr darauf an, daß ich den Nationalökonomien soviel Juristerei beibringe, sondern es kommt mir mehr darauf an, daß die Juristen auch für die Nationalökonomie gewonnen, zu Volkswirten erzogen werden. Ja, wenn das möglich wäre! — Wir haben lange gepiffen, sie sind aber nicht gekommen, und ich zweifle auch, daß sie jetzt kommen werden. Es ist die allgemeine Auffassung verbreitet, daß in denjenigen Ländern, wo die Nationalökonomie im juristischen Examen gefordert wird, die Dinge erheblich besser lägen als vielleicht in Preußen. Es mag sein, daß einzelnes besser ist; aber sehr wesentlich ist der Unterschied nicht, und ich will Ihnen auch sagen, warum das so ist. Herr Kollege Wagner sprach davon, daß die Fakultäten Zünfte seien, und ich glaube, im Zusammenhang damit war auch von den Böpfen die Rede. Die ganze Zunfteinrichtung hat aber den üblen Charakter, daß der Außenstehende nicht eindringen kann, daß seine Sache sehr schwer zu ihrem Rechte gelangt, und das ganze Fakultätswesen an den Universitäten hat die unerwünschte Folge, daß an den neuen Wissenschaften immer wieder der große bethlehemitische Kindermord versucht wird. Fragen Sie nur einmal, wie es mit der vergleichenden Sprachwissenschaft gegenüber der klassischen Philologie steht, wie schwer es hält, derartige Fächer in einem Staatsexamen zur Aufnahme und Geltung zu bringen; aber noch viel schwerer hält es, einen Kollegen davon zu überzeugen, daß ein Fach, mit dem in seiner eigenen Studienzeit sich niemand beschäftigt hat, notwendig sei. In einer juristischen Prüfungskommission fand sich die Gewohnheit vor, daß aus den drei großen Gebieten des volkswirtschaftlichen Studiums nacheinander geprüft wurde, also auch aus der Finanzwissenschaft. In der Prüfungsordnung war aber bloß die Nationalökonomie genannt, und man deduzierte daraus, daß die Finanzwissenschaft nicht geprüft werden dürfe. Nach einiger Zeit fragte das nationalökonomische Mitglied der Kommission einen Kandidaten nach den Einrichtungen der Reichsbank, worauf ihm ein Kollege am Schlusse des Examins bemerkte: „Aber Sie haben ja doch wieder aus der Finanzwissenschaft geprüft!“ (Heiterkeit). Solange in den juristischen Kollegien die Nationalökonomie völlig perhorresziert wird, solange dort z. B. das Handelsrecht noch immer nicht als das, was es ist, als ein Recht der Unternehmung vorgetragen wird, solange man dort von dem vielgestaltigen

wirtschaftlichen Leben, das heute hinter den Rechtsnormen steht, keine Vorstellung gibt, solange ist der Unterricht in der Nationalökonomie, wie er für die Juristen erteilt wird, eine Illusion. Denn hier versagt auch der Repetitor, der sonst so viele Blößen deckt. Immer wieder kann man die Erfahrung machen, daß den Kandidaten auch für solche Rechtsgebiete, die unbedingt einige wirtschaftliche Kenntnisse voraussetzen, jede Anschauung fehlt. Knüpft man z. B. an eine Prüfung aus dem Wechselrecht einige Fragen über die volkswirtschaftliche Funktion der Tratte, über Wechselkurs oder Diskont, so erhält man in den meisten Fällen keine Antwort.

Unter diesen Umständen habe ich nicht die Hoffnung, daß wir auf einer mittleren Linie uns zusammenfinden werden, wo in der Tat von unserer Seite das juristische und von juristischer Seite das nationalökonomische Studium die Unterstützung finden wird, die notwendig ist, um einen konzentrierten Studiengang hervorzubringen. Der Plan einer Zwischenprüfung in der Mitte der Studienzzeit, der bis dahin Juristen und Volkswirten den gleichen Studiengang erlaubte, wird ja von den Juristen selbst fast durchweg verworfen. Der Studienplan des Herrn Korreferenten aber geht sogar zum Teil noch über das hinaus, was heute noch von den Studierenden der Rechte in Preußen gefordert wird. Daß die jungen Volkswirte u. a. römische Rechtsgeschichte, Pandekten, gerichtliche Medizin, Strafrecht, drei Semester lang bürgerliches Gesetzbuch hören könnten, ist rein unmöglich. Das geht unbedingt zu weit.

Meine Herren Juristen, täuschen Sie sich nicht über die Zeichen der Zeit! Diejenige Epoche unserer Verwaltungsgeschichte, in der der Mann, der lediglich juristische Bildung hatte, gleich leicht als Chef in ein Unterrichtsministerium, wie in ein Ministerium für öffentliche Arbeiten oder ein Finanzministerium gesetzt wurde, in denen er allen gleich viel leistete (Heiterkeit), ist doch wohl im Ablaufen. Mit wachsender Energie wehren sich jetzt die neu emporgelassenen technischen Fächer gegen diese Unterdrückung der Sachkunde, gegen die Männer der rein formalistischen Gesichtspunkte, die von der tatsächlichen Welt nichts wissen und nichts lernen wollen. Sehen Sie sich Männer an wie Buchenberger, der lediglich badischer Kameralist gewesen ist und nicht Jurist, oder wie Honjel, einen seiner Nachfolger, der hervorgegangen ist aus dem Stande der Ingenieure; da sind denn doch Anzeichen vorhanden, daß man sich zu emanzipieren beginnt von dieser uns historisch überkommenen Last, und so habe ich auch die Stellung, welche sich die Nationalökonomien auf dem Gebiete der praktischen volkswirtschaftlichen Tätigkeit erworben haben, zu einem sehr großen Teile ohne Jurisprudenz

oder wenigstens ohne diesen eingehenden Betrieb der Jurisprudenz, als ein Anzeichen betrachten zu können geglaubt, daß wir in der Tat zu einer neuen Zeit und zu Verhältnissen gelangen werden, in denen dem rein fachlich ausgebildeten Fachmanne wieder größerer Spielraum gewährt wird. Ich bitte Sie dringend, verkennen Sie diese Zeichen der Zeit nicht, sonst wird noch auf manchem Gebiete, zwar nicht der akademisch gebildete Nationalökonom, wohl aber der reine Routinier, der Kaufmann, der Dernburg kommen, und wird wie ein Sturmwind hineinfahren in diese veraltete, rein formale Behandlung der Verwaltung.

Für uns, die wir nicht die Ausbildung der Juristen und nicht diejenige der Verwaltungsbeamten im allgemeinen zu diskutieren haben, werden die Interessen der Konzentration des Studiums unserer Volkswirte im Vordergrunde stehen müssen, und es wird nicht davon die Rede sein können, über das Maß hinauszugehen, das diese noch verträgt. Ich habe dies in den Leitfäden bezeichnet und dabei die Jurisprudenz als einen notwendigen Bestandteil des Studiums der Volkswirte anerkannt. Ich sehe darin ein Übel ganz zweifellos nicht, sondern eine Hilfe, die wir uns sehr gern gefallen lassen; nur erwarten wir dagegen, daß das, was die Nationalökonomie leistet zur Aufklärung derjenigen Tatbestände, mit denen die juristische Abstraktion zu arbeiten hat, ebenfalls als eine derartige Hilfe anerkannt wird.

Schließlich noch ein Wort über das vorgeschlagene Fachexamen! Es haben sich verschiedene Stimmen über dasselbe vernehmen lassen. Ich glaube immerhin, daß der Gedanke, wie er sich in der Debatte ausgestaltet hat, einer weiteren Verfolgung wert wäre, und ich würde mich freuen, wenn, nachdem nun einmal das Verständnis zwischen dem Verbande der praktischen Volkswirte und dem Verein für Socialpolitik angebahnt worden ist, diese Debatten dazu führten, daß eine private gemischte Kommission aufgestellt würde, die die Modalitäten einer derartigen Prüfung in Betracht ziehen und den Versuch machen würde, wieweit dieselbe in der Praxis durchzusetzen wäre. Ich halte in der Tat das Ziel, die Ausbildung der praktischen Volkswirte zu befreien von der Rücksicht auf das Doktorexamen und allen den Übelständen, die damit zusammenhängen, für eine Aufgabe, die des Schweißes der Edlen wert ist.
(Bravo!)

Stadtrat Fischbeck-Berlin (zur persönlichen Bemerkung): Mein Spezialkollege, Herr Dove, hat mir vorhin die Worte in den Mund gelegt: „Wir haben ein gutes Börsengesetz gemacht und die Juristen haben

es nachher wieder verpöfcht“. Ich stelle nur fest — und ich glaubte es in diesem Kreife eigentlich nicht feststellen zu brauchen — daß ich diese Worte niemals gesprochen habe und niemals aussprechen kann. Was ich gesagt habe, ist das gewesen, daß aus diesem Börsengesetz für die Nationalökonomien und für die Juristen gar nichts herauszulesen ist.

Dann hat Herr Kollege Dove gesagt, ich hätte mich hierhergestellt und gesagt: „Man könnte erst dann Sozialpolitik in den Kommunen treiben, wenn man die Juristen beseitigte und die Volkswirtschaftler hereingeht hätte“. Das ist eine vollständige Vertennung desjenigen, was ich gesagt habe. Ich habe ausgeführt, daß ich wohl eine Ergänzung und eine Vertiefung des nationalökonomischen Studiums durch juristische Kenntnisse als Hilfsfach für notwendig halte, habe aber im übrigen verlangt, daß der Staatswissenschaft die gleiche Berechtigung zu teil werde und dem Volkswirt die Möglichkeit gegeben werde, in der Verwaltung (Staat, Verkehrsverwaltung, Steuer, Post, Eisenbahn, Kommunen) sich zu betätigen, mit den Juristen in Konkurrenz zu treten. Und dann meine ich, daß sich alles andere schon von selbst machen wird.

Professor von Halle-Berlin (zur persönlichen Bemerkung): Herr Wendtland hat gesagt, daß über die Krankenkassenangestellten in der Enquete nichts enthalten wäre und daß es wünschenswert wäre, daß auch darin stände, daß die Arbeiter an diesen Dingen stark beteiligt wären. Ich habe ihm die beiden Stellen gezeigt, in welchen sowohl von den Krankenkassensekretären gesprochen worden ist, als auch dieser selbe Wunsch bezüglich der Arbeiter direkt und indirekt klargelegt wird.

Herr Bernhard hat dann gesagt, ich hätte erklärt, daß zwischen dem radikalen Trifolium und den Herren Legien und Mollenbuhr irgendein Zusammenhang bestände. Es ist durch Zuruf aus der Versammlung festgestellt worden, daß ich nichts derartiges gesagt habe. Ich habe nur gesagt, daß die Herren es nicht für nötig gehalten haben, auf eine Anfrage aus einem beruflichen Kollegenkreise bezüglich der Vorbildung einer bestimmten Beamtenkategorie zu antworten. Es ist mir sehr wohl bekannt, daß es verschiedene Verbände gibt, Partei und Gewerkschaften, die ihre eigene Ausbildungsanstalt haben. Wie die untereinander zusammenhängen oder nicht und wie diese wirken, darüber habe ich nichts gesagt. Hätte ich gewußt, daß Herr Bernhard trotz seiner Nichtzugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei gleichzeitig ein Lehrer an einer dieser Anstalten neben der sonstigen Tätigkeit als Herausgeber des Plutus usw. ist, würde ich mich vielleicht bemüht haben, den volkswirtschaftlichen Verband zu

veranlassen, ihn zur Erstattung eines Gutachtens aufzufordern. Das hängt aber mit dem, was ich über die Nichtbeantwortung unserer Anfrage gesagt habe, nicht zusammen. Die Bemerkung über die Nichtbeantwortung machte ich auf Beschluß des Komitees; aber auch, weil jene mir besonders unangenehm aufgefallen ist, als ich jüngst aus England zurückgekehrt war, wo ich gerade selbst Zeuge davon gewesen war, wie die sozialistischen Arbeiterführer durchaus verständnisvoll an den Verhandlungen der volkswirtschaftlichen Abteilung der „British Association for the Promotion of Science“ teilnehmen. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn die internationale Sozialdemokratie auch von der englischen internationalen Höflichkeit gelernt hätte.

(Zurufe.)

Bernhard-Charlottenburg (zur persönlichen Berichtigung): Ich möchte bemerken, daß ich Herrn Professor von Halle nicht das Recht bestritten habe, zu konstatieren, daß die Herren Segien und Mollenbühr auf die Anfrage nicht geantwortet haben, andererseits glaubte ich verlangen zu dürfen, daß man das Schweigen oder das Reden von Personen loyal auslegt.

Vorsitzender: Die Bemerkung des Herrn Bernhard muß ich rügen. Es entspricht nicht den Gewohnheiten des Vereins, daß in seinen Versammlungen ein Redner dem andern eine nicht loyale Handlungsweise vorwirft.

Ich schließe die Diskussion mit der Bitte, morgen früh 9 Uhr pünktlich zu den neuen Verhandlungen zu erscheinen.

(Schluß der Sitzung 6 Uhr 20 Minuten abends.)

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 1. Oktober 1907.

Die Sitzung wird um 9 Uhr durch den Vorsitzenden Herrn Oberbürgermeister Lenke (Magdeburg) eröffnet.

Vorsitzender Oberbürgermeister Lenke - Magdeburg: Meine Herren! Ich erlaube mir die heutige Versammlung zu eröffnen und erteile vor Eintritt in die Tagesordnung zuerst das Wort Herrn Prof. Dr. Schmoller.

Professor Dr. Schmoller: Meine Herren! Ich habe gestern die kurzen Einleitungsworte im Namen des bisherigen Ausschusses geendigt mit einem Rückblick auf das Mitglied, dessen Verlust wir beklagen: auf Herrn von Rottenburg, und ich möchte heute mein Versehen gutmachen, welches ich begangen habe, dadurch, daß ich vergessen habe, Ihnen mitzuteilen, daß wir auch den Tod des Herrn Staatsministers von Roggenbach in diesem letzten Jahre zu beklagen haben, der einer der Mitbegründer unseres Vereins war, und zu den letzten Ausschusssitzungen und Generalversammlungen, die er erlebte, zwar nicht mehr regelmäßig kommen konnte, aber jedesmal einen längeren, freundlichen, von sympathischen Wünschen für unseren Verein gefüllten Brief an mich richtete. Er war einer der großen Patrioten aus der großen Zeit der Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches, er war in entscheidender Stunde der Lenker des badischen Staatsschiffes, er war der Begründer der Straßburger Universität, er hat in einer Summe von großen öffentlichen Stellungen heilsam zugunsten unseres deutschen Vaterlandes gewirkt, wenn er auch, wie Sie alle wissen, öfters auf der entgegengesetzten Seite stand wie unser großer Staatsmann Fürst Bismarck; es lag das in der Natur seiner badischen liberalen Traditionen, die nicht allezeit mit Bismarck gleiche Wege gehen konnten; jedenfalls aber haben wir es als eine

der erfreulichsten Tatsachen aus der Geschichte unseres Vereins zu konstatieren, daß er von Anfang an mit großer Entschlossenheit auf der Seite der sozialen Reform, der Versöhnung der oberen mit den unteren Klassen, stand, emsig und feinsinnig an der Vorbereitung wesentlich veränderter volkswirtschaftlicher Institutionen mitarbeitete, tatkräftig und mit Energie an unserem Vereinsleben mitgewirkt hat. Er war immer einer der Helden unserer Generalversammlungen. Ich darf Sie bitten, sich zu seiner Erinnerung von den Plätzen zu erheben.

(Geschlecht.)

(Dr. Behrend-Magdeburg macht einige geschäftliche Mitteilungen.)

Vorsitzender: Vor Eintritt in die Verhandlungen hat noch das Wort Herr Dr. Geibel.

Dr. Geibel-Leipzig (Schriftführer des Vereins für Socialpolitik): Der Stimmzettel befindet sich, wie ich annehme, in Ihrer aller Händen. Sie finden an der Spitze eine genaue Angabe der Zahl und der Namen der ausscheidenden Ausschußmitglieder und Auskunft über Art und Weise der Wahl. Dieser Stimmzettel soll die Wahl nur erleichtern. Es ist jedem der Herren Vereinsmitglieder unbenommen, sich eines anderen Stimmzettels zu bedienen und irgendwelche beliebige Namen aufzuschreiben. Wird aber der verteilte Stimmzettel benutzt, dann würden die zehn ersten, undurchstrichenen Namen als die gelten, die das betreffende Mitglied gewählt zu sehen wünscht. Wer z. B. die acht ausscheidenden, feinerzeit von der Generalversammlung gewählten Mitglieder nicht wieder wählen will, der hat sie einfach zu streichen und kann sie durch andere Namen ersetzen.

Professor Dr. Schmoller: Ich möchte in bezug auf die wahrscheinlich gewählt werdenden Herren bemerken, daß diese Herren samt denen, die vor zwei und vier Jahren gewählt wurden, dann gebeten sind, unmittelbar nach Schluß der heutigen Sitzung zu einer Konstituierung zusammenzutreten, und Sie werden dann in dubio alle die heute hier anwesenden Herren, die bisher in den Ausschuß kooptiert waren, wieder kooptieren. Eine längere Sitzung des Ausschusses soll erst heute Abend im Sitzungssaal der Handelskammer stattfinden. Dazu sind die anwesenden gewählten und kooptierten Herren gebeten.

Vorsitzender: Ich bitte nunmehr Herrn Geheimrat Dr. Voening, uns sein Referat zu erstatten.

Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte.

I.

Referat

von

Geheimrat Professor Dr. Edgar Loening, Halle a. S.

Sehr verehrte Anwesende! Schon vor vier Jahren, im Jahre 1903, hat der Ausschuß des Vereins für Socialpolitik beschlossen, Untersuchungen über kommunale Socialpolitik zu veranstalten, deren Ergebnisse zu veröffentlichen und die Verhandlungen hierüber auf die Tagesordnung der Generalversammlung des Vereins zu setzen. Zur näheren Umgrenzung des Unternehmens wie zur Aufstellung eines Programms für seine Durchführung ward ein Sonderausschuß bestellt, der sich aber bald dahin einigte, daß es nicht ratsam sei, die Untersuchungen und Erhebungen sofort und gleichzeitig auf das gesamte, außerordentlich ausgedehnte Gebiet der kommunalen Socialpolitik zu erstrecken. Sollte den Arbeiten ein Erfolg gesichert werden, so war es geboten, die Aufgabe zunächst zu beschränken. Um beurteilen zu können, welche Aufgaben den Kommunalverbänden auf dem Gebiete der Socialpolitik obliegen, was sie bisher für deren Erfüllung geleistet, welchen Anforderungen sie noch zu genügen haben und genügen können — ist eine Kenntnis ihrer rechtlichen und sozialen Grundlagen und der darauf aufgebauten Verfassung und Verwaltungsorganisation erforderlich. Auf schon vorhandene Darstellungen und Berichte konnte nicht verwiesen werden. Die verwaltungsrechtliche Literatur enthält hierfür zwar wichtige Materialien, aber sie beschränkt sich ihrer Aufgabe gemäß auf juristische Erörterungen. Für die Zwecke, die der Verein mit seinen wissenschaftlichen Arbeiten verfolgt, konnten sie nicht genügen. Es kam vielmehr darauf an, die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und Kräfte darzulegen, die in der Verfassung der Kommunalverbände ihre Organisation zu finden haben, und nachzuweisen, wie diese

wirtschaftlichen und sozialen Elemente die tatsächliche Gestaltung und die Wirksamkeit der Kommunalverbände beeinflussen und sie in Erfüllung der ihnen obliegenden sozialen Aufgaben fördern oder hindern.

Aber auch hier war eine Beschränkung geboten. Es ward nicht verkannt, daß alle Kommunalverbände, die kleinste Landgemeinde wie der umfangreichste Provinzialverband, soziale Pflichten zu erfüllen haben. Aber die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen, die Organisation und die sozialpolitischen Aufgaben der Landgemeinden auf der einen Seite, und die der größeren Kommunalverbände, wie der Kreise, der Provinzen usw. auf der andern, erfordern besondere Untersuchungen, die der Zukunft vorbehalten bleiben sollen. Wie die Verhältnisse in der Gegenwart sich gestaltet haben, liegen den Städten die bedeutamsten und schwierigsten sozialpolitischen Aufgaben ob und in richtiger Selbstbeschränkung wurden die Untersuchungen zunächst nur auf die Städte, deren Verfassung und Verwaltungsorganisation erstreckt.

Der Verein für Socialpolitik ist ein deutscher Verein, nicht im staatsrechtlichen Sinne des Wortes, sondern im nationalen Sinne. Damit war es gegeben, daß, wie bei den früheren Arbeiten und Publikationen des Vereins, auch dieses Unternehmen gleicher Weise die deutschen wie die österreichischen Städte zu umfassen hatte. Zur Leitung der Untersuchungen über die österreichischen Städte ward ein besonderer Ausschuß gebildet, dessen Vorsitz Herr Professor von Philippovich übernahm und dessen Arbeiten Herr Professor Redlich in dankenswertester Weise leitete. Der sechste, in Ihren Händen befindliche Band ist Österreich gewidmet. Zum Vergleich erschien es aber auch wichtig, Untersuchungen über die Städte einiger außerdeutscher Staaten, wie insbesondere der Schweiz, Frankreichs, Englands und Nordamerikas, zu veranlassen und zu veröffentlichen. Über die größeren Städte der Schweiz, Basel, Bern, Genf und Zürich haben wir sehr wertvolle Berichte erhalten, die in dem jüngsten Band vereinigt sind. Der letzte Band, der die Berichte über die Städte Frankreichs, Englands und Nordamerikas enthalten wird, konnte leider noch nicht abgeschlossen und veröffentlicht werden, da einzelne Beiträge noch nicht geliefert sind. Doch darf ich darauf hinweisen, daß dieser Band durch die Abhandlungen von Männern, denen eine besondere Sachkenntnis zu Gebote steht, wie F. W. Hirst in London, den wir die Freude haben heute unter uns zu sehen, Professor Berthélemy in Paris, Goodnow in Boston, Wilcox in Detroit, in hervorragendem Maße Ihr Interesse fesseln wird.

Seider konnten aber auch die Berichte über die deutschen Städte

Ihnen noch nicht vollständig vorgelegt werden. Nach dem ursprünglichen Plane sollte über die Stadt Posen nur ein kürzerer Bericht gegeben werden. Herr Professor Bernhard, damals in Posen, jetzt in Kiel, hat sich aber freundlichst erboten, über die städtischen Verhältnisse der Provinz Posen umfassendere Untersuchungen und Erhebungen zu veranlassen und zu leiten. Bei der großen sozialen und politischen Bedeutung, die den eigenartigen Verhältnissen der Provinz zukommt, hat der Ausschuß des Vereins dies Anerbieten mit Dank angenommen und Herrn Professor Bernhard mit der Herausgabe dieses der Provinz Posen gewidmeten Bandes betraut. Leider ist es aber nicht möglich gewesen, die Arbeiten so zu fördern, daß der Band schon gegenwärtig erscheinen kann, sein Erscheinen steht aber unmittelbar bevor. Er wird in der Folge der Bände den dritten oder in der Gesamtfolge der Schriften des Vereins den Band 119 bilden.

Bei der von Jahr zu Jahr sich ändernden Verwaltungsgesetzgebung war es nicht zu vermeiden, daß einzelne Angaben der vorliegenden Berichte dem heute geltenden Rechte nicht mehr völlig entsprechen. So ist insbesondere die Verfassung der Städte Württembergs, die in dem 1905 erschienenen, ausgezeichneten Berichte des Herrn Oberamtmann Springer in Hohenheim besprochen worden ist, vielfach umgestaltet worden durch die Württembergische Gemeindeordnung vom 28. Juli 1906. Dadurch wird jedoch das Verdienst des Verfassers in keiner Weise und der Wert seiner Arbeit nur in geringem Maße geschmälert. Denn so wichtig die Änderungen sind, so betreffen sie doch nur Einzelheiten. Vor allem hat die neue Gemeindeordnung mit einer alten, aber nicht berechtigten Eigentümlichkeit des Württembergischen Gemeinderechts gebrochen. Der Bürgermeister wird nicht mehr auf Lebenszeit, sondern nur auf zehn Jahre gewählt. Es wird sich, wie ich hoffe, ermöglichen lassen, daß in einem Nachtrage, etwa in einem Anhange zu den Berichten über unsere Generalversammlung, der Verfasser die durch die Gemeindeordnung von 1906 eingeführten Änderungen in ihrer sozialpolitischen Bedeutung einer Würdigung unterzieht.

Es drängt mich, auch hier in der Generalversammlung — ich darf wohl sagen im Namen des Vereins für Socialpolitik — den Mitarbeitern aufrichtigen Dank auszusprechen für die wertvollen Abhandlungen, durch die sie nicht nur die wissenschaftlichen Arbeiten des Vereins gefördert, sondern auch eine Lücke in unserer staatswissenschaftlichen und sozialpolitischen Literatur auszufüllen begonnen haben. Wenn nicht alle Berichte in gleichmäßiger Weise allen Anforderungen entsprechen, die an

eine abschließende und erschöpfende wissenschaftliche Untersuchung zu stellen sind, so ist dies aus den großen und eigenartigen Schwierigkeiten, die mit diesen Arbeiten verbunden sind, zu erklären. Sie erfordern nicht nur eine volle Beherrschung des Verwaltungsrechts, nicht nur Kenntnisse, die aus Büchern zu gewinnen sind, sondern auch eine langjährige und reiche Erfahrung in der Verwaltung der Städte selbst, eine aus dem Leben selbst erworbene Kenntnis der städtischen Verhältnisse, der sozialen, wirtschaftlichen und persönlichen Kräfte, die darauf einwirken. In ihrer Gesamtheit haben die vorliegenden Abhandlungen die Bahn gebrochen für weitere und nach manchen Richtungen hin vielleicht noch tiefer eindringende Arbeiten, sie haben eine wissenschaftliche Grundlage geschaffen, auf der die künftigen Untersuchungen und Publikationen des Vereins über die kommunale Sozialpolitik beruhen können. Und schon sind diese Untersuchungen von dem Verein in Angriff genommen worden. Demnächst werden umfangreiche Bände in den Schriften des Vereins veröffentlicht werden, in denen auf Grund eingehender Forschungen über die sogenannten Gemeindebetriebe der verschiedensten Art wie über die Gemeindefinanzen Bericht erstattet wird; andere Untersuchungen werden sich daran anschließen. Die kommunale Sozialpolitik ist ein so umfassendes und für das gesamte Staats- und Volksleben so wichtiges Gebiet, daß dessen Erforschung und Bearbeitung als eine der wichtigsten Aufgaben des Vereins bezeichnet werden muß.

Auch ist der Verein keineswegs in früheren Jahren achtlos an diesem Gebiete vorübergegangen. Zu allen Zeiten sind einzelne besonders wichtige Fragen der kommunalen Sozialpolitik von ihm untersucht und in seinen Versammlungen erörtert worden. In den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts waren es insbesondere die Kommunalsteuern, die seine Tätigkeit in Anspruch nahmen. Seine Publikationen über die progressive Einkommensteuer in Staat und Gemeinde aus dem Jahre 1874, ferner die umfassenden Untersuchungen über die Kommunalsteuern aus dem Jahre 1877 haben einen dauernden wissenschaftlichen Wert. In den folgenden Jahrzehnten beschäftigten den Verein vor allem die schwierigen Aufgaben, die dem Staat, den Gemeinden, der Gesellschaft obliegen, um für eine gesunde Behausung aller Klassen der Bevölkerung Sorge zu tragen, Aufgaben, die unter dem Namen der Wohnungsfrage zusammengefaßt werden. Sechs Bände, die ein überaus wertvolles Material enthalten, sind hierüber in den Jahren 1886 und 1901 veröffentlicht worden und zweimal hat der Verein darüber in seinen Generalversammlungen Verhandlungen gepflogen. Endlich gehören hier-

her auch die Untersuchungen und Berichte über die Zustände und die Reform des ländlichen Gemeinbewesens in Preußen, die im Jahr 1890 erschienen sind und über die in demselben Jahre auf der Centralversammlung eine beachtenswerte Beratung stattgefunden hat.

Waren dies, wenn auch besonders wichtige, doch immerhin nur vereinzelte Fragen, so hat der Verein jetzt eine systematische, umfassende Untersuchung über die gesamte Sozialpolitik der Kommunalverbände in Angriff genommen. Der Verein geht hierbei von der Erkenntnis aus, die heute ein Gemeingut aller Denkenden geworden ist, daß die Gemeinden, die größern wie die kleinern, ebenso wie der Staat, sozialpolitische Aufgaben zu erfüllen haben. Wie man auch die Gemeinde definieren mag — die theoretischen Streitigkeiten hierüber können völlig beiseite gelassen werden —, darüber besteht kein Zweifel, daß sie eine öffentlich-rechtliche Korporation ist, die auf ihrem Gebiete und mit ihren Kräften und Mitteln, wie es einmal das Oberverwaltungsgericht ausgedrückt hat, alle Beziehungen des öffentlichen Lebens in sich aufzunehmen hat, soweit nicht der Staat einzelne öffentliche Funktionen sich allein und ausschließlich vorbehalten hat, wie dies in der Gegenwart mit der Gesetzgebung, der Gerichtsbarkeit, der Militärgewalt usw. geschehen ist. Die Gemeinde ist nicht ein rein wirtschaftlicher Verband, sondern sie hat alles in den Bereich ihrer Wirksamkeit zu ziehen, was die Wohlfahrt des Ganzen, die materiellen Interessen wie die geistige Entwicklung ihrer Angehörigen fördert. Ist der Ausdruck „kommunale Sozialpolitik“ auch erst in den letzten Jahrzehnten entstanden, so haben doch sozialpolitische Aufgaben den Gemeinden zu allen Zeiten obgelegen, wenn sie auch zu den verschiedenen Zeiten von verschiedener Bedeutung und Gestalt waren und nicht immer in gleicher Weise erkannt und erfüllt wurden. Staat wie Gemeinde sind Organisationen der öffentlichen Gewalt, deren höchster Zweck es ist, die Gerechtigkeit zu verwirklichen. Daraus entspringen aber auch ihre sozialen Aufgaben, die darauf gerichtet sind, allen Klassen der Bevölkerung eine Lebenshaltung zu sichern, die dem sozialen Werte ihrer Arbeit, d. h. dem Werte, den ihre Arbeit für die Gesamtheit hat, entspricht. Allerdings muß hinzugefügt werden, soweit dies durch die Organe der öffentlichen Gewalt zu erreichen möglich ist. Denn darüber dürfte kein Zweifel berechtigt sein: das Ziel, die Herstellung des sozialen Friedens, die Versöhnung der Klassegegensätze kann niemals durch die öffentliche Gewalt allein erreicht werden. Neben und in Verbindung mit der Tätigkeit des Staats und der Gemeinden bedarf es der Mitwirkung des gesamten Volkes, insbesondere der sogenannten gebildeten

Klassen. Staat und Gemeinden müssen getragen und befeelt werden von dem sozialen Geist der Gesamtheit, um die Schwierigkeiten und den Widerstand zu überwinden, die sich zu allen Zeiten der Herstellung des sozialen Friedens entgegengesetzt haben und zu allen Zeiten entgegenzusetzen werden. Sollen die Gemeinden aber dieser ihrer höchsten Aufgabe gerecht werden, so bedürfen sie einer Organisation und einer rechtlich gesicherten Selbständigkeit, die es ihnen ermöglichen, alle hierzu geeigneten Kräfte der Bürgerschaft zur gemeinsamen Arbeit für das Gemeinwohl heranzuziehen und in den Dienst der Gesamtheit zu stellen. Eine freie Gemeindeverfassung ist die Voraussetzung einer fruchtbaren kommunalen Sozialpolitik. Freilich auch nur eine der Voraussetzungen. Die Verfassung enthält nur die Rechtsnormen, die das Gemeindeleben ordnen. Auch die beste Gemeindeverfassung verbürgt noch nicht ein gesundes Gemeindeleben. Hierzu bedarf es der Gesinnung der Bürgerschaft, die bereit ist, das Sonderinteresse dem Gemeininteresse unterzuordnen. Aber nur durch eine freie Gemeindeverfassung kann in der Bürgerschaft diese Gesinnung erweckt und lebendig erhalten werden.

Im nächsten Jahre, am 19. November 1908, werden die Städte Preußens und mit ihnen alle Städte Deutschlands den Tag feiern, an dem vor hundert Jahren die Städteordnung des Freiherrn von Stein erlassen worden ist. Mit ihr beginnt in der Geschichte der deutschen Städte eine neue Periode. Die Selbständigkeit, die die deutschen Städte in der zweiten Hälfte des Mittelalters errungen hatten, ihre Macht, ihr wirtschaftlicher und politischer Einfluß, die sie zu kleinen Staaten in dem immer ohnmächtiger werdenden Reiche und in den noch nicht erstarkten landesherrlichen Territorien gemacht hatten, sie waren durch eigene Schuld und durch die Macht der Verhältnisse gebrochen und vernichtet. Mit den Mißbräuchen, die eingerissen waren, mit den alten Formen, die nur als Deckmantel zur Ausbeutung der städtischen Bevölkerung im Interesse kleiner geschlossener und kurzfristiger Stadtaristokratien dienten, hatte im 18. Jahrhundert die Staatsgewalt nach vielen Kämpfen aufgeräumt. Mit fester, aber auch gewalttätiger Hand haben in Preußen Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große die Bahn freigemacht für ein künftiges Wiederaufblühen der städtischen Freiheit. Aber so groß und unvergänglich ihre Verdienste um die Verwaltung des preußischen Staates sind, so waren sie doch durchaus befangen in den Anschauungen des fürstlichen Absolutismus des 18. Jahrhunderts. Niemals gab es einen Fürsten, der sich mit seiner ganzen Persönlichkeit vollständiger in den Dienst des Staates gestellt hätte, als Friedrich der Große. Aber

das Volk war ihm nur das Objekt der Staatstätigkeit, an ihr selbst hatte es keinen Anteil. Alles für das Volk, aber nichts durch das Volk, das war der leitende Gedanke des großen Königs in seiner inneren Politik. Sage man nicht, daß der König hierzu gezwungen gewesen sei; denn das Volk sei noch nicht reif gewesen zur Teilnahme an der Regierung des Staates und der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten. Bis zu einem gewissen Grade ist dies richtig, aber um so mehr wäre es die Aufgabe gewesen, zunächst die gebildeten und wohlhabenden Klassen der Bevölkerung hierzu zu erziehen. Auch lag dies dem Ideenkreis des 18. Jahrhunderts keineswegs fern. Es waren Ideen, die durch Montesquieu und Mirabeau den Älteren, den *ami des hommes*, durch Turgot in weiten Kreisen der gebildeten Welt Verbreitung gewonnen hatten, die sich nahe berührten mit den Anschauungen von Justus Möser. Wenn Friedrich der Große am Ende seines Lebens in melancholischer Stimmung ausgerufen hat: „Ich bin müde, über Sklaven zu regieren“, so muß auch gesagt werden, daß er zwar Preußen groß gemacht und sein Volk zum Dienste für den Staat erzogen hat, daß er es aber der Zukunft überlassen hat, die Untertanen zur bürgerlichen und politischen Freiheit zu erziehen. Der erste Schritt hierzu ist erst nach dem Zusammenbruch des alten Preußens durch die Städteordnung von 1808 geschehen. Neuerdings ist in verdienstvoller Weise nachgewiesen worden, daß die Städteordnung in manchen ihrer Grundgedanken und in manchen Einzelbestimmungen an die französische Gemeindeordnung vom 14. Dezember 1789, an das Gesetz *sur la constitution des municipalités* angeknüpft hat. Die Bedeutung der Städteordnung und das Verdienst des Freiherrn von Stein und seiner Mitarbeiter wird dadurch nicht im geringsten geschmälert. Im Gegenteil, das traurige Schicksal, das die französische Gemeindeordnung von 1789 gehabt, ist bekannt. Sie trug in Frankreich nur dazu bei, die Auflösung einer jeden rechtlichen Ordnung zu befördern und sie hatte nur ein kurzes Dasein. Hatte der Konvent schon tatsächlich jede Gemeindefreiheit unterdrückt, so war nach der Verfassung, die der erste Konful im Jahre 1800 Frankreich gab, die Gemeinde nur ein staatlicher Verwaltungsbezirk, der von den von der Regierung ernannten und jederzeit absetzbaren Beamten verwaltet wurde. Die Gemeinde war nur Korporation, um als solche die finanziellen Kosten, die der Staat ihr aufbürdete, tragen zu können. Während in den Rheinbundstaaten die französische Gemeindeverfassung Napoleons, wenn von einer solchen überhaupt die Rede sein kann, slavisch nachgeahmt wurde, hat die Städteordnung von 1808 in schlichten Worten den großen Grundgedanken der

Selbstverwaltung und damit der politischen Freiheit in der Einleitung ausgesprochen: „Das dringend sich äuffernde Bedürfnis einer wirkfamen Teilnahme der Bürgerfchaft an der Verwaltung des Gemeinwefens überzeugen Uns von der Notwendigkeit, den Städten eine felbständigere und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeinde einen feften Vereinigungspunkt gefezlich zu bilden, den Bürgern eine tätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwefens heizulegen und durch diefe Teilnahme Gemeinfinn zu erregen und zu erhalten.“ Das ift der Geift, in dem die Städteordnung abgefakt ift und der fie belebt. Damit ift fie die Grundlage geworden, auf der alle deutschen Städteordnungen des 19. Jahrhunderts fußen, die nach Befeitigung der nach franzöfifchem Vorbild gefchaffenen Ordnungen erlassen worden find. In den einzelnen Beftimmungen weichen die deutschen Städteordnungen vielfach voneinander ab. In den vorliegenden Bänden unferer Publikation finden Sie eine zuverlässige Darftellung des heutigen Städterechts in den größeren deutschen Staaten. Auch in Preußen gilt die Städteordnung nicht mehr in der Gefalt, in der fie erlassen worden ift. Sie ward auch nicht nach den Befreiungskriegen auf die mit Preußen wieder vereinten und neuerworbenen Provinzen ausgebehnt. In ihnen blieben teils die bisherigen Verfassungen in Geltung, teils ward in ihnen die revidierte Städteordnung von 1831 eingeführt, die neben manchen Verbefierungen doch auch die Städte einer weit fchärferen Aufficht unterwarf. Als im Jahr 1850 eine einheitliche Gemeindeordnung für den ganzen preußifchen Staat erlassen wurde, fcheiterte deren Durchführung an dem Widerftande der kleinen, aber mächtigen Partei der ariftokratischen Großgrundbefizer der öftlichen Provinzen, die feit dem Jahr 1851 den maßgebenden Einfluß im Staate ausübte. Die Gemeindeordnung ward am 24. Mai 1853 wieder aufgehoben, aber nicht ward die Städteordnung von 1808 wieder in Kraft gefekt. Vielmehr ward auf Grund der Gemeindeordnung von 1850 für die öftlichen Provinzen die Städteordnung vom 30. Mai 1853 erlassen, mit der im wefentlichen die Städteordnung für Westfalen vom 19. März 1856 übereinstimmt. Aber auch in den öftlichen Provinzen wurden von der Herrfchaft der Städteordnung von 1853 die 14 Städte von Neuvorpommern und Rügen ausgenommen. In ihnen hatten fich unter fchwedifcher Herrfchaft die veralteten und verknöcherten Stadtverfassungen erhalten, und fie auch weiterhin zu konfervieren entsprach dem romantifchen Sinne des Königs Friedrich Wilhelm IV. Die Rheinprovinz erhielt eine befondere Städteordnung vom 15. Mai 1856, die von der Städteordnung der öftlichen Provinzen und Westfalens fich hauptfächlich dadurch unter-

scheidet, daß in ihr nach dem französischen System der Bürgermeister, nicht das Kollegium des Magistrats, Vorstand der Stadtgemeinde ist. Zugleich ist der Bürgermeister aber auch Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung und dadurch in der Lage, einen größeren persönlichen Einfluß auf die Stadtvertretung auszuüben, als dies in den Rechtsgebieten möglich ist, in denen das Magistratskollegium der Stadtvertretung gegenübersteht.

Diese Städteordnungen der fünfziger Jahre haben zweifellos manche Mängel der Städteordnung von 1808 verbessert. Sie haben, den veränderten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend, die Teilung der Einwohnerschaft in eine geschlossene Bürgerschaft und in die Schutzverwandten aufgehoben. Jeder Staatsangehörige erwirbt unter den gesetzlichen Voraussetzungen von Gesetzes wegen das Bürgerrecht. Aber sie haben auch an Stelle des allgemeinen gleichen Wahlrechts aller Bürger das Dreiklassensystem eingeführt, sie haben die Rechte der Stadtverordneten, der Vertretung der Bürgerschaft, wesentlich beschränkt und sie haben vor allem der Staatsregierung ein weit ausgedehnteres Aufsichtsrecht gegeben und dadurch die Selbständigkeit der Städte und die freie Entfaltung ihrer Kräfte vielfach von dem Wohlwollen des Ministers abhängig gemacht.

Auf die neuen, im Jahre 1866 mit Preußen vereinten Provinzen ward die Städteordnung von 1853 nicht ausgedehnt. In Hannover blieb die Städteordnung von 1858 in Kraft, Frankfurt a. M. erhielt 1867, Schleswig-Holstein 1869 Städteordnungen, die manche Eigentümlichkeiten aufweisen. Für die Provinz Hessen-Nassau (mit Ausschluß der Stadt Frankfurt) ward 1897 eine Städteordnung erlassen, die sich wieder mehr an die Städteordnung von 1853 angeschlossen hat. Ein Versuch, der im Jahre 1876 gemacht wurde, die Städteordnung von 1853 einer Revision zu unterziehen und das neue Gesetz für den ganzen Staat, mit vorläufiger Ausnahme von Hannover, Schleswig-Holstein und dem Regierungsbezirk Kassel, zu erlassen, ist gescheitert und bis heute nicht wieder angenommen worden. Dagegen haben die Zuständigkeitsgesetze von 1876 und 1883 in sehr wirksamer Weise die Selbständigkeit der Städte gegenüber den Staatsbehörden gefestigt und die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts über die Städte nach den wichtigsten Richtungen hin, wenn auch noch nicht vollständig und nach allen Seiten, der Rechtskontrolle der Verwaltungsgerichte unterstellt.

Auf diese flüchtigen Bemerkungen über die Entwicklung des Städterechts in Preußen im Laufe des letzten Jahrhunderts muß ich mich hier beschränken. Waren die süddeutschen Staaten lange Zeit hinter Preußen

zurückgeblieben, so haben sie jetzt durch die neueren Städte- und Gemeindeordnungen Preußen zum Teil überholt. Wenn in Preußen wieder einmal eine Zeit großer staatsmännischer Reformen kommen wird — und sie wird und muß in Wälde kommen — dann wird es eine der wichtigsten Aufgaben sein, den preußischen Städten eine Verfassung zu geben, die von dem Geiste völlig durchdrungen ist, in dem die Städteverordnung von 1808 abgefaßt worden ist.

Doch seien wir nicht ungerecht. Zweifellos ist das Preußische Städterecht in formeller wie in materieller Beziehung reformbedürftig. Aber trotz der Mängel, mit denen es behaftet ist, trotz des Dreiklassen-systems, das in dem größten Teil des Staates besteht, und den weitgehenden Beschränkungen des Bürgerrechts, die in den anderen Provinzen gelten, trotz mancher Bestimmungen, die für eine kleinliche bureaukratische Bevormundung der Städte die Türe öffnen, trotz alledem hat das Preußische Städterecht den Städten Raum und Luft gelassen, um den gewaltigen Aufschwung zu ermöglichen, den sie in den letzten Jahrzehnten genommen haben. Nicht die Staatsregierung ist es, sondern die freie selbstbewußte Tätigkeit des deutschen Bürgertums, die die Städte auf die Höhe erhoben hat, auf der sie heute stehen. Die Verwaltung und die Leistungen der preußischen Städte brauchen den Vergleich nicht zu scheuen weder mit den Städten der anderen deutschen Staaten noch mit denen des Auslandes. Es muß auch anerkannt werden, daß die Staatsregierung von den Aufsichtsbefugnissen, die das Gesetz ihr verleiht, in den letzten Jahrzehnten im großen Ganzen einen verständigen Gebrauch gemacht und die freie Entfaltung der städtischen Verwaltung nicht allzusehr gehindert und nicht selten in hohem Maße gefördert hat. Ich sage „im großen Ganzen“. Es ist mir wohlbekannt, daß in einzelnen Fällen in bureaukratischer Angftlichkeit oder in bureaukratischer Überhebung die Regierung störend eingegriffen oder erst nach langen Kämpfen ihren Widerstand gegen notwendige und segensreiche Maßregeln aufgegeben hat. Aber wer die Verhältnisse aus eigener Erfahrung kennt, wird zugestehen, daß dies doch nur Ausnahmefälle sind. In dem größten Teile Preußens bedürfen z. B. die von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitglieder des Magistrats der Genehmigung der Regierung. Die Bestimmung, die übrigens der Städteordnung von 1808 entstammt, ist meines Erachtens völlig überflüssig, wie sich am besten daraus ergibt, daß weder in Schleswig-Holstein noch in Frankfurt a. M. Bestätigung erfordert wird. Aber die Fälle, in denen die Bestätigung verweigert wird, sind überaus selten. Die Regierung wird selbst erkennen, daß die Verweigerung der

Bestätigung meist größere Nachteile im Gefolge hat, als der Eintritt eines vielleicht nicht ganz geeigneten Mannes in den Magistrat herbeigeführt haben würde. In der Regel ist die Genehmigung eine reine Form, durch welche die Freiheit der Stadtverordneten in der Besetzung des Magistrats tatsächlich nicht beschränkt wird. Es muß aber auch gerechter Weise anerkannt werden, daß trotz des Dreiklassensystems zahlreiche Städte Preußens, wenn auch vielleicht nicht alle, in der Erfüllung ihrer sozialen Aufgaben hinter den anderen Städten Deutschlands nicht zurückstehen. Längst ehe das Wort „kommunale Sozialpolitik“ geprägt ward, hat eine preußische Stadt, hat Elberfeld eine soziale Aufgabe von der größten Bedeutung in mustergültiger Weise ausgeführt durch Ausbildung des Elberfelder Systems der Armenpflege. Trotz des Dreiklassensystems hat der soziale Geist auch in den Stadtverordnetenversammlungen und Magistraten vieler preußischer Städte seinen Einzug gehalten, das Bewußtsein, daß die Stadt wie der Staat die politische und die sittliche Pflicht haben, die öffentliche Gewalt, die ihnen zukommt, auszuüben nicht im Sonderinteresse einzelner Klassen der Bevölkerung, sondern im Interesse der Gesamtheit. In der Gegenwart verlangt aber das Interesse der Gesamtheit, daß den sogenannten arbeitenden Klassen eine solche Lebenshaltung rechtlich gesichert wird, die dem sozialen Werte ihrer Arbeitsleistungen entspricht. Dadurch allein können die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegensätze, die heute die Einheit des deutschen Volkes zu zerreißen drohen, ausgeglichen werden, dadurch allein kann der soziale Frieden wiederhergestellt werden.

Wir dürfen uns aber keiner Täuschung hingeben. Ist in vielen Städten auch die Bahn gebrochen und haben sie in richtiger Erkenntnis der ihnen obliegenden sozialen Aufgaben Bedeutendes geleistet, so stehen wir doch erst am Anfang dieser Entwicklung. Die einzelnen Maßregeln und Einrichtungen, die zu treffen sind, um dem angegebenen Ziele zuzustreben, werden in den einzelnen Städten verschieden sein nach den sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen. Man hat verschiedentlich und von verschiedenen politischen Standpunkten aus in Programmen der kommunalen Sozialpolitik die Aufgaben zusammenzustellen gesucht, die den Gemeinden obliegen. Sie sind gewiß sehr beachtenswert. Aber für jede Stadt wird sich das sozialpolitische Programm eigenartig gestalten. Es ist auch nicht mit einer mehr oder minder großen Zahl von einzelnen Maßregeln getan. Die Hauptsache ist, daß das Bewußtsein der sozialen Pflicht, die der Stadt obliegt, die gesamte Bürgererschaft und mit ihr die Organe der Stadt, die Stadtvertretung und

den Stadtvorstand, durchdringt und beseelt. In der gesamten Verwaltung der Stadt, in dem Betrieb ihrer gewerblichen und öffentlichen Unternehmungen, in der Ordnung der Verhältnisse der von der Stadt beschäftigten Arbeiter, in der öffentlichen Armenpflege, in den städtischen Schulen usw., auf allen Verwaltungsgebieten muß die Stadt ihre sozialen Aufgaben verfolgen, und soweit es ihr möglich ist, erfüllen. Es gibt nicht ein von den übrigen Verwaltungsgebieten der Stadt getrenntes Gebiet der Sozialpolitik.

Damit eine Stadt dieser Anforderung, die die Gegenwart an sie stellt, Genüge leisten kann, bedarf es nicht nur der Gesetze, die ihr die hierzu notwendige Bewegungsfreiheit geben, bedarf es nicht nur weitblickender und tatkräftiger Leiter der städtischen Verwaltung, sondern dazu ist vor allem erforderlich, daß der soziale Geist die Bürgerschaft beherrscht und die selbstfüchtigen, kleinlichen Interessen der einzelnen Personen und Berufsstände zurückdrängt. Dies aber ist in vielen Städten noch keineswegs der Fall. Nur allzu häufig mangelt einem großen Teil der Bürgerschaft überhaupt das Interesse an den städtischen Angelegenheiten, so weit nicht gerade das persönliche Interesse, und zwar meist das des eigenen Geldbeutels, dadurch berührt wird. Gerade die wohlhabenden und akademisch gebildeten Kreise der städtischen Bevölkerung zeigen vielfach eine völlige Teilnahmlosigkeit an den städtischen Angelegenheiten, ja sie suchen sich dem Dienste der Stadt zu entziehen und sind wenig geneigt, Ehrenämter in der Gemeindeverwaltung zu übernehmen. Vor allem gilt dies von solchen Ehrenämtern, die eine hingebende, aufopfernde Tätigkeit verlangen, ohne daß damit Einfluß und politische Stellung zu gewinnen wären. Hier zeigt der Mittelstand, die Handwerker und die kleinen Kaufleute, einen weit größeren Gemein Sinn, eine weit größere Bereitwilligkeit, ihre Zeit und Kraft für die Stadt zu opfern, als sie in der Regel bei den reichen Leuten und den akademisch Gebildeten zu finden ist. Durch die Presse, Vereine, Versammlungen, mit allen möglichen Mitteln ist es erforderlich, die Bürgerschaft in allen ihren Teilen zum Verständnis der sozialen Aufgaben der Gemeinden zu erziehen und sie zu deren Erfüllung willig zu machen. Nicht von oben her, sondern aus der gesamten Bürgerschaft müssen die Triebkräfte kommen, die die Stadt vorwärts treiben auf der Bahn des sozialen Fortschritts im Dienste des Gemeinwohls, im Dienste unseres deutschen Vaterlands!

Es sei mir gestattet, noch einige der wichtigsten Fragen des städtischen Verfassungsrechts zu erörtern, deren Ordnung gerade für die Lösung der

sozialen Aufgaben der Stadt von größter Bedeutung ist. Ich werde hierbei mich auf die preußischen Städteordnungen beschränken, einmal weil sie mir nicht nur durch meine wissenschaftlichen Studien, sondern auch durch meine praktische Tätigkeit im Kommunal- und Staatsleben näher bekannt sind, sodann aber weil in dem folgenden Referate des Herrn Bürgermeister Professor Walz die süddeutschen Städte eine besondere Berücksichtigung finden werden.

Doch fühle ich mich gedrängt, eine Bemerkung voranzusenden. Eine Verständigung und demgemäß auch eine fruchtbare Erörterung ist nur möglich, wenn die Verhandlungen auf einem den Streitenden gemeinsamen Boden geführt werden. Die obersten allgemeinen Voraussetzungen müssen gemeinsam sein. Eine Verständigung über die Verfassung der Städte ist mir aber nicht möglich mit der Sozialdemokratie und ihren Anhängern. Den sozialdemokratischen Sozialmunicipalismus, der zunächst die Gemeinden erobern will, um dann den Staat zu erobern, betrachte ich als Feind jeder gesunden Entwicklung und ich gebe es von vornherein auf, mich mit ihm zu verständigen. Nicht der Umsturz, sondern die Aufrechterhaltung und Fortbildung unserer sittlichen und rechtlichen Ordnung zur Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit ist das Ziel, das wir vor Augen haben müssen. Damit steht es aber nicht in Widerspruch, sondern es ergibt sich vielmehr daraus als Folge, daß die Mitglieder der sozialdemokratischen Partei herangezogen werden müssen zur gemeinsamen Tätigkeit im Dienste der Stadt und des Staates. Meines Erachtens gibt es kein besseres Mittel, um den Gefahren der sozialdemokratischen Agitation entgegen zu wirken, als die Gewöhnung der Sozialdemokraten, gemeinsam mit der von ihr verachteten „Bourgeoisie“ zum Wohle der Gesamtheit und insbesondere zum Wohle der arbeitenden Klassen zu arbeiten. Sie davon fern zu halten ist ebenso ungerecht wie kurzfristig.

Eine Verständigung ist mir aber auch nicht möglich mit der Ansicht, die unseren Staat auflösen will in größere und kleinere Gemeinderepubliken. Die Gemeinde ist nach meiner Ansicht ein Organ des Staates, das dem Staatsganzen sich unterzuordnen und ihm zu dienen hat. Sind die meisten Städte auch älter als unsere heutigen Staaten, so empfangen sie doch vom Staate ihre Organisation und ihr Recht. Der Staat ist es, der ihren Wirkungskreis bestimmt, staatliche Aufgaben sind es, die sie zu erfüllen haben und dem Staat sind sie hierfür verantwortlich. Das schließt nicht eine bürokratische Bevormundung der Gemeinden durch die Staatsbehörden in sich. Die Staatsbehörden sind nicht, wie wohl mancher Regierungsbeamte, vom Regierungsschaffor bis hinauf zum Minister, meint, der Staat.

Die Aufgaben, die die Gemeinden für den Staat, d. h. für das gesamte Volk zu erfüllen haben, können sie nur erfüllen in der von den Gesetzen normierten Freiheit. Nur in der Luft der Freiheit und damit auch der Verantwortlichkeit kann der Gemeingeist und der selbständige Bürgerfönn erwachen und kräftig werden, die die festesten Grundlagen des Staates sind. Aber das Gesetz muß auch Schutz gewähren gegen den Mißbrauch, der mit der Freiheit getrieben werden kann, um selbstfüchtige Interessen zu fördern, um die Gegenwart zu entlasten auf Kosten der Zukunft, um die schwer erkämpfte Einheit des deutschen Volkes zu untergraben.

Die erste Frage, die uns entgegentritt, ist die: Wer ist Bürger der Stadt und damit berechtigt und verpflichtet, an der Verwaltung der Stadt teilzunehmen? Stadtangehörige sind alle Personen, die in der Stadt ihren Wohnsitz haben. Von den Minderjährigen, von denen es sich von selbst versteht, abgesehen, können nach dem Rechte der Gegenwart auch Frauen das Bürgerrecht nicht erwerben. Ich will hier auf diese Frage nicht eingehen. Wie man auch darüber denken mag, ich glaube, es ist in Deutschland wenigstens für absehbare Zeit nicht wahrscheinlich, daß Frauen zum Erwerb des Bürgerrechts zugelassen werden. Können Frauen auch das Bürgerrecht nicht erwerben, so ist es deshalb doch keineswegs ausgeschlossen, daß Frauen für befähigt erklärt werden, einzelne Ehrenämter in der Gemeindeverwaltung zu übernehmen. In der Armen- und Waisenpflege, in der Fürsorge für Kinder und in der Aufsicht über die Mädchenschulen, in der Wohnungsinspektion, in der Verwaltung der sog. Seditheime für Arbeiterinnen und weibliche Angestellte und in manchen anderen Verwaltungszweigen kann es der Stadt nur zum Vorteil gereichen, wenn sie Frauen Ehrenämter überträgt. Freilich ist dies nach den preußischen Städteordnungen nicht möglich. Eine Änderung des Gesetzes ist in dieser Beziehung nicht nur erwünscht, sondern erforderlich. Wohl aber ist heute schon die Übertragung von Ehrenämtern an Frauen in der öffentlichen Armenpflege nach dem Gesetz vom 8. März 1871 § 3 und in der Waisenpflege nach dem Gesetz vom 20. Sept. 1899 Art. 77 § 2 zulässig. Freilich ist dies bisher nur in beschränktem Umfang geschehen. Aber die Erfahrungen, die bisher mit der Bestellung von Frauen zu Armen- und Waisenpflegerinnen gemacht wurden, sind durchaus günstig. Der Minister des Innern hat dies in der Verfügung vom 21. Mai 1906 ausdrücklich anerkannt. Er hat darauf hingewiesen, daß der gegen die Übertragung dieser Ämter an Frauen gerichtete Widerstand mehr auf Vorurteil als auf sachlichen Gründen beruhe und überwunden werden muß.

Wichtiger aber ist die Frage, ob das Bürgerrecht allen Männern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben und die allgemeinen Voraussetzungen, wie Unbescholtenheit usw. erfüllen, das politische Gemeinde-recht zu gewähren, oder aber ob der Erwerb des Bürgerrechts noch an weitere Voraussetzungen zu knüpfen ist. Nicht bloß die sozialdemokratische Partei, sondern auch andere Parteien, wie die deutsche Volkspartei und die nationalsoziale Partei, die sich jetzt mit der freisinnigen Vereinigung verschmolzen hat, fordern das Bürgerrecht für alle Reichstagswähler, die in der Gemeinde während bestimmter Zeit ihren Wohnsitz haben, und in Verbindung damit das allgemeine gleiche Wahlrecht aller Gemeinde-bürger mit geheimer Stimmabgabe. Die preußische Städteordnung von 1853 kommt dieser Forderung in ihrem ersten Teil, wenn nicht völlig, so doch ziemlich nahe. Sie geht insoweit sogar darüber hinaus, als sie nicht die Vollendung des 25. Lebensjahres, wie das Reichswahlgesetz, sondern nur die des 24. Lebensjahres verlangt. Bürger sind nach der Städteordnung alle Staatsangehörige, die das 24. Jahr vollendet, seit einem Jahr Wohnsitz in der Gemeinde haben und ein Einkommen von mindestens 660 Mk. beziehen. Sie alle haben das Wahlrecht. Aber das Wahlrecht ist zwar ein allgemeines, aber nicht ein gleiches. Nach den zu zahlenden Staats- und Kommunalsteuern sind die Bürger in drei Klassen geteilt. Jede Klasse hat ein Drittel der Stadtverordneten zu wählen. Die Folge davon ist, daß die übergroße Mehrheit der Bürger nur ein Drittel, während eine kleine Minderheit zwei Drittel der Stadtverordneten zu wählen hat. In der Stadt Halle z. B. mit 170 000 Einwohnern hatte bei den letzten Wahlen im Jahre 1905 die erste Klasse 172, die zweite 1906, die dritte aber 22 023 Wähler. Von sämtlichen Wahlberechtigten (24 101) entfielen also auf die erste Klasse 0,71 %, auf die zweite 7,81 %, auf die dritte aber 91,48 %, und ähnlich ist es in allen anderen Städten. Die Gesetze von 1893 und 1900 haben den plutokratischen Charakter des Systems durch recht verwickelte Bestimmungen abzuschwächen gesucht, aber wie die obigen Zahlen zeigen, ist dies in so geringem Maße geschehen, daß es nicht der Rede wert ist. Die soziale und die politische Gerechtigkeit fordern eine Änderung dieses Wahlrechts. So entschieden ich diese Forderung aufstelle und vertrete, so entschieden spreche ich mich auch gegen die Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts aller Reichstagswähler in den Gemeinden aus. Allzeit bin ich in Wort und Schrift für die Aufrechterhaltung unseres Reichstagswahlrechts eingetreten, aber was für das Reich und den Reichstag richtig ist, ist deshalb noch nicht für die Gemeinde richtig. Dem Reichstage stehen die

verbündeten Regierungen und der Kaiser gegenüber, der Stadtverordnetenversammlung nur der von ihr gewählte und in gewisser Hinsicht von ihr abhängige Magistrat. Die Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts würde zur Folge haben, daß unsere großen Städte der Sozialdemokratie überliefert werden, daß in ihnen ein einseitiges Klasseninteresse zur Herrschaft gelangt. In denjenigen Gebieten, in denen das allgemeine gleiche und direkte Wahlrecht der Bürger in den Städten besteht, wie in der Provinz Hannover, in Schleswig-Holstein, in Frankfurt a. M., in Bayern und Württemberg, ist der Erwerb des Bürgerrechtes derart erschwert, daß ein sehr großer Teil der Reichstagswähler von dem Bürgerrechte ausgeschlossen ist. Während in den preußischen Städten der östlichen Provinzen 14—18 % der Bewohner der Stadt Bürger sind, besitzen z. B. in Bayern in den meisten Städten nur 3—6 %, nur in einigen wenigen über 10 % der Bewohner das Bürgerrecht. Eine derartige Beschränkung des Bürgerrechtes auf einen kleinen Bruchteil der selbständigen Männer ist meines Erachtens gerade aus sozialen Gründen nicht nachahmenswert. Soll die Stadt ihre sozialen Aufgaben erfüllen, so ist, wie schon gesagt, die Mitarbeit auch der arbeitenden Klassen an der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten nicht zu entbehren. Ein Zusammenwirken aller Klassen ist erforderlich und dies wird gesichert, wenn das Bürgerrecht allen Männern zusteht, die durch einen Wohnsitz von längerer Zeitdauer mit der Gemeinde verbunden sind, wenn aber das Wahlrecht in einer Weise abgestuft ist, durch welche allen Klassen der Bürgerschaft eine gerechte Teilnahme an der Stadtvertretung ermöglicht wird. Gegenüber der großen Masse der fluktuierenden Arbeiterbevölkerung muß dem Handwerkerstand, der Großindustrie, den wissenschaftlichen Berufsarten usw., die den größten Teil der städtischen Lasten zu tragen und im Dienst der Stadt die meisten Ehrenämter zu führen haben, der ihnen gebührende Einfluß in der städtischen Verwaltung gesichert bleiben. Dieses Ziel läßt sich durch verschiedenartige Gestaltungen des Wahlrechtes erreichen. Es ist hier nicht meine Aufgabe, den Entwurf eines Wahlgesetzes aufzustellen und zu verteidigen. Nur dagegen möchte ich mich aussprechen, um Mißverständnissen vorzubeugen, daß nicht etwa die einzelnen Berufsclassen, Arbeiter, Handwerker, Kaufleute, Fabrikbesitzer usw. zu Wahlkörpern vereinigt werden, die die Vertreter zu wählen haben. Dahingehende Vorschläge werden häufig im Inlande wie im Auslande, neuerdings namentlich auch in Frankreich, gemacht. Man nennt eine solche Gestaltung des Wahlrechtes mit Vorliebe eine organische Bildung; warum, ist mir allerdings unklar. Aber man glaubt

doch damit dem Vorschlag eine besonders empfehlende, vornehme Etikette zu geben. Eine solche Gestaltung des Wahlrechts würde nur zur Folge haben, daß in jedem Wahlkollegium Vertreter gewählt werden, welche die eigensüchtigen und einseitigen Interessen der Berufsgenossen am rücksichtslosesten zu verfechten sich bereit erklären. Das würde in der Gemeindevertretung zum Kampf aller gegen alle führen und den sozialen Frieden in der Gemeinde unmöglich machen.

Nach den preußischen Städteordnungen muß die Hälfte der Mitglieder der Stadtvertretung aus Hausbesitzern bestehen, eine Bestimmung, die der Städteordnung von 1808 entstammt, wonach (§ 85) sogar zwei Drittel der Mitglieder mit Häusern in der Stadt angeheften sein mußten. Daß diese Vorschrift veraltet ist, wird keines längeren Nachweises bedürfen. In den Großstädten sind heute die Häuser zum großen Teil ein Handelsartikel geworden wie andere Gegenstände des Handelsverkehrs auch. Die Vorschrift ermöglicht es aber, daß die Sonderinteressen der Hauseigentümer in ungerechtfertigter Weise in der Stadtverwaltung berücksichtigt werden und insbesondere eine gerechte Verteilung der städtischen Lasten verhindert wird.

Ebenso wird hier in diesem Kreise die Forderung keiner weiteren Begründung bedürfen, daß an Stelle der öffentlichen Abstimmung, die in allen preußischen Städteordnungen, mit Ausnahme der von Frankfurt a. M., vorgeschrieben ist, die geheime Abstimmung treten muß. Wenn mit fittlichem Pathos immer wieder verkündet wird, daß es des freien Mannes unwürdig sei, seine Stimme geheim abzugeben, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß überall da, wo die wohlhabenden Klassen unter sich allein sind und eine Wahl vorzunehmen haben, dies in geheimer Abstimmung geschieht. Während in Preußen die Wahlen zum Abgeordnetenhaus in öffentlicher Abstimmung erfolgen, werden die Wahlen zur Präsentation der in das Herrenhaus zu berufenden Mitglieder mit geheimer Abstimmung vorgenommen. Und es ist merkwürdig, daß diejenigen, welche mit der größten fittlichen Entrüstung die geheime Abstimmung bekämpfen, wie z. B. v. Treitschke, doch niemals fittlichen Anstoß daran genommen haben, daß in denjenigen Korporationen, denen sie angehören, wie z. B. in den Universitäten, die Wahlen in geheimer Abstimmung stattfinden. Man beruft sich, um für die Unwürdigkeit der geheimen Wahl einen klassischen Zeugen zu haben, mit Vorliebe auf J. St. Mill. Aber man vergißt dabei hinzuzufügen, daß Mill die öffentliche Abstimmung für die richtigere nur unter der Voraussetzung erklärte, daß die Wähler für ihre Abstimmung nicht von denen verant-

wortlich gemacht werden, von denen sie in wirtschaftlicher oder sozialer Beziehung abhängig sind. Er sagt ausdrücklich: „Wenn ein großer Teil der Wähler noch in einer solchen Abhängigkeit sich befindet, dann ist die geheime Abstimmung das geringere Übel!“ Und wer wollte leugnen, daß in Deutschland und namentlich in Preußen ein großer Teil der Wähler sich noch in solcher Abhängigkeit befindet. Ein hervorragendes Mitglied der konservativen Partei, Herr von Wedell-Piesdorf, hat vor einigen Jahren in einer Sitzung des Herrenhauses im Gegensatz zu jener politischen Heuchelei, die wir heute noch so häufig zu hören haben, in erfreulicher Offenheit es ausgesprochen: „Bei der öffentlichen Wahl kann unstreitig auf den Wähler ein größerer Einfluß geübt werden als bei der geheimen Wahl. Wenn ich also zwischen öffentlicher und geheimer Wahl zu wählen habe, so frage ich mich, ob der Einfluß, der geübt werden kann, mir erwünscht ist oder nicht¹.“ Das ist wenigstens offen und ehrlich gesprochen. Wir aber, die wir es als eine sittliche und politische Pflicht des Wählers erklären, daß er nach seiner eigenen Überzeugung und nicht unter dem Druck eines uns erwünschten oder unerwünschten Einflusses seine Stimme abgibt, müssen deshalb unter den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen, wie sie in der Gegenwart noch bestehen, die geheime Abstimmung fordern.

Nicht allzulange darf ich Ihre Geduld in Anspruch nehmen und nicht allzusehr darf ich die Zeit beschränken, die den beiden anderen Herren Referenten für ihre Berichte zur Verfügung stehen muß. Aus der übergroßen Fülle der in diesem Zusammenhang zu erörternden Fragen lassen Sie mich deshalb nur eine noch herausgreifen und einige wenige Bemerkungen daran anknüpfen. Ich meine das Verhältnis der Städte zum Staate, das staatliche Aufsichtsrecht über die städtischen Verwaltungen. Meine Ansicht habe ich im vorhergehenden schon angedeutet. Die Stadt ist dem Staate eingegliedert, und sie ist dem Staate für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich. Sie muß der staatlichen Aufsicht unterstehen. Soll die Stadt aber für den Staat und das Volk das leisten, was zu leisten ihre Aufgabe ist, so kann sie dies nur tun, wenn der Staat ihr den genügenden Raum gewährt für die freie und selbständige Betätigung ihrer Kräfte. Um seiner selbst willen muß er die Gemeindefreiheit insoweit sichern, als dies ohne Gefährdung der wichtigsten Interessen des Staates möglich ist. In der Bureaukratie ist freilich noch

¹ Sitzung des Herrenhauses vom 28. Juni 1905, stenograph. Berichte 1904/5, S. 1073.

vielfach eine anderweite Auffassung verbreitet. Man betrachtet mit ängstlichen Blicken die Bewegungsfreiheit, die die Gesetze den Städten gewähren, und eine jede Beschränkung der Machtbefugnisse der Staatsbehörden als eine Einbuße, die die Staatsgewalt erleidet. In äußerst charakteristischer Weise hat im vergangenen Jahre diese Auffassung in den Reden einzelner Regierungskommissare Ausdruck gefunden, welche im Preussischen Landtag den Gesetzentwurf über die Unterhaltung der Volksschulen zu vertreten hatten. Den Anträgen gegenüber, die darauf gerichtet waren, das Recht die Lehrer zu berufen den Gemeinden zu übertragen, ward dies als eine Entrechtung des Staates zugunsten der Gemeinden bezeichnet.

In Preußen gehen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die staatliche Aufsicht — von wenigen Ausnahmen abgesehen — nicht über das Maß hinaus, das für die staatliche Aufsicht in Anspruch genommen werden muß. Die staatliche Aufsicht äußert sich in verschiedenen Formen. Zunächst in der Form, daß die Bestellung einzelner städtischer Organe der Genehmigung bedarf. In fast allen deutschen Staaten bedarf die Wahl des Bürgermeisters und seines gesetzlichen Vertreters der Genehmigung und mit Recht. Denn er hat in den meisten Städten zugleich die Polizeigewalt auszuüben. Daß die Wahl der Mitglieder des Magistrats an Genehmigung gebunden ist, erscheint dagegen, wie ich schon erwähnt habe, überflüssig und vielfach schädlich. Im übrigen bedarf in Preußen die Anstellung der Kommunalbeamten keiner Genehmigung mit Ausnahme der der Polizeibeamten.

Die Beamten der Stadt müssen einer Disziplinargewalt unterstehen, sie wird aber in Preußen von den Verwaltungsgerichten ausgeübt. Nur kleine Ordnungsstrafen können die Aufsichtsbehörden verhängen, aber auch dagegen ist Berufung an die Verwaltungsgerichte gegeben.

Sodann ist zu einzelnen Gemeindebeschlüssen Genehmigung erforderlich. So zur Veräußerung von Grundeigentum, zur Veräußerung von Gegenständen, die einen besondern Kunst- oder geschichtlichen Wert haben, zur Aufnahme von Anleihen, endlich zum Erlaß von Ortsstatuten, d. h. von Rechtsätzen, durch welche das gemeine Recht abgeändert oder ergänzt wird. In allen diesen Fällen bedarf es nach meiner Überzeugung einer staatlichen Mitwirkung, um zu verhüten, daß die Zukunft nicht in ungerechtfertigter Weise belastet wird oder daß die Stadt nicht Rechtsätze erläßt, durch die in ungerechter Weise den Stadtangehörigen Lasten auferlegt oder sie in ihren Rechten beschränkt werden. In den meisten Fällen, in denen Genehmigung erforderlich, hat sie der Bezirksauschuß

zu erteilen, eine Behörde, die aus berufsmäßigen und gewählten Ehrenbeamten besteht. Die Staatsbehörde muß aber auch die Möglichkeit haben, zu verhindern, daß die Stadt rechtswidrige Beschlüsse ausführt oder daß sie die ihr nach den Gesetzen obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt. Dem ersteren Zweck dient die Beanstandung von Beschlüssen, dem zweiten die sogenannte Zwangsetatistierung, d. h. der Befehl, eine der Stadt gesetzlich obliegende Leistung zu machen. In allen diesen Fällen kann aber die Stadt gegen die Verfügung die Klage vor den Verwaltungsgerichten erheben. Sie haben die Verfügung der Aufsichtsbehörde aufzuheben, wenn sie nicht rechtlich begründet ist. Innerhalb der von den Gesetzen gezogenen Schranken ist die Stadt selbständig. Im übrigen hat die staatliche Aufsichtsbehörde nur darüber zu wachen, daß die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten in geordnetem Gange erhalten werde. Endlich hat der König als außerordentliches Mittel der Aufsicht das Recht, die Stadtverordnetenversammlung aufzulösen. Dann müssen aber binnen sechs Monaten Neuwahlen stattfinden. Man kann zweifelhaft sein, ob ein solches Auflösungsrecht notwendig ist. Indes hat die Frage eine sehr geringe praktische Bedeutung, da nur in sehr seltenen Fällen von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird.

Sichern diese allgemeinen Bestimmungen der Städteordnungen und der sie ergänzenden Gesetze, von Einzelheiten abgesehen, nur dasjenige Maß der staatlichen Aufsicht, das erforderlich ist, um auch den Städten gegenüber das Recht aufrecht zu halten und das Gesamtinteresse des Staates zu wahren, sichern diese Bestimmungen andererseits den Städten ein weites Feld der freien, selbständigen Betätigung und der eigenen Verantwortung für die Erfüllung ihrer Aufgaben, so sind dagegen die preußischen Städte auf zwei wichtigen Gebieten der kommunalen Verwaltung durch Sondergesetze in ihrer Wirksamkeit außerordentlich beschränkt und einer weitgehenden bureaukratischen Bevormundung unterworfen. Das eine dieser Gebiete ist das der Schulverwaltung. Die Städte haben allerdings die für den Elementarunterricht erforderlichen Schulen herzustellen und zu unterhalten, sie haben auch das Recht, höhere Schulen mit staatlicher Genehmigung zu errichten. Auch das Recht die Lehrer anzustellen ist ihnen, von Ausnahmen abgesehen, gewährt, wenn die Anstellung auch staatlicher Bestätigung bedarf. Aber in der Verwaltung der Schulen sind sie in weitgehendstem Maße beschränkt und es ist nicht zu leugnen, daß die staatlichen Schulbehörden vielfach davon ausgehen, daß die Städte zwar das Recht und die Pflicht haben, die Kosten für die städtischen Schulen aufzubringen, daß aber die Ver-

waltung und Beaufsichtigung der Schulen ausschließlich Sache der Bureaukratie und der Geistlichkeit sei. Ich will hier nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß, wenn wir in Preußen endlich einmal ein Gesetz über die Verwaltung und Beaufsichtigung der Schulen erhalten, den Städten, denen die Pflicht zu zahlen obliegt, auch das Recht gegeben wird, nach Maßgabe der von den Gesetzen aufgestellten Normen und unter einer gesetzlich geregelten Staatsaufsicht ihre Schulen selbst zu verwalten. Schon gegenwärtig haben die preußischen Städte trotz der engherzigen und kleinlichen Beschränkungen, denen sie unterworfen sind, für ihre Schulen außerordentliche, weit über ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehende Opfer gebracht. Sie haben sich dadurch einen Anspruch erworben, daß ihnen auch an der Verwaltung ihrer Schulen der ihnen gebührende Anteil eingeräumt werde.

Ein anderes Gebiet, auf dem die Städte noch einer zu weit gehenden Beschränkung unterliegen, ist das der städtischen Finanzen. Auf der nächsten Generalversammlung des Vereins werden die Kommunal финанzen einen besonderen Gegenstand der Verhandlungen bilden. Ich darf mich deshalb auch hier mit wenigen Andeutungen begnügen. Das Kommunalabgabengesetz von 1893 bedeutet zweifellos einen außerordentlichen Fortschritt. Es hat die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer den Gemeinden überlassen. Das Gesetz sollte den Gemeinden es ermöglichen, ihr Steuersystem nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde auszugestalten. Die Normativbestimmungen, die das Gesetz hierüber enthält, sind aber wesentlich berechnet für Landgemeinden und kleinere Städte, wie sie denn auch zum großen Teil der Landgemeindeordnung von 1891 entnommen sind. Das Gesetz gestattet zwar Abweichungen von diesen Normativbestimmungen, doch nur mit Genehmigung der Beschlußbehörden und in allen wichtigen Fällen erfordert es außerdem noch Genehmigung der Minister der Finanzen und des Innern. Für die großen Städte ist es aber namentlich eine Bestimmung, die sie der Gefahr aussetzt, einer bureaukratischen Bevormundung zu verfallen. Das Gesetz verlangt meines Erachtens mit Recht, daß der Steuerbedarf der Gemeinde aufgebracht werde in einem angemessenen Verhältnis gemeinsam durch die Realsteuern und durch die Einkommensteuer. Es läßt den Gemeinden auch einen gewissen Spielraum bei der Bestimmung dieses Verhältnisses, aber für größere Städte ist das Gesetz überaus ungünstig. Sobald sie genötigt sind, um ihre Ausgaben zu decken, mehr als 100 % der staatlich veranlagten Einkommensteuer zu erheben, bedürfen sie dazu nicht nur der Genehmigung des Bezirksausschusses, sondern auch der Genehmigung

der Minister. Und zwar ist diese Genehmigung in jedem Jahr nachzuzufuchen. Muß nun zu einer solchen Erhöhung der Einkommensteuer ministerielle Genehmigung eingeholt werden, so unterliegt naturgemäß der gesamte Staatshaushaltsetat in allen seinen Einnahmen und Ausgaben der ministeriellen Prüfung, da er eben in allen seinen Teilen darauf berechnet ist, daß die Ausgaben durch die erhöhte Einkommensteuer gedeckt werden. Es ist deshalb wohl verständlich und durchaus gerechtfertigt, daß die Stadt Berlin alle Mittel anwendet, um eine Erhöhung ihrer Einkommensteuer über den normativen Betrag von 100 % zu vermeiden. Bei den vielfach wenig erfreulichen Verhältnissen, die zwischen der Staatsregierung und der Stadt Berlin bestehen, würde die Stadt Gefahr laufen, einen großen Teil ihrer Selbständigkeit einzubüßen, wenn sie zu ihrem Haushaltsetat jährlich ministerieller Genehmigung bedürfte. Außer der Stadt Berlin sind aber wohl alle preußischen Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern genötigt, eine Einkommensteuer über 100 % der Staatseinkommensteuer zu erheben und infolgedessen einer weitgehenden Kontrolle der Staatsregierung sich zu unterwerfen. Soweit meine Kenntnis reicht, sind bisher daraus den Städten nicht allzu viele Schwierigkeiten entstanden, weil die Staatsbehörden den berechtigten Anforderungen der Städte in der Regel bereitwillig entgegenkommen. Aber den Städten ist dadurch ein Teil ihrer Verantwortlichkeit abgenommen und ihr Recht der Selbstbestimmung in ungerechtfertigter Weise eingeschränkt. Eine Revision des Kommunalabgabengesetzes, durch welche neben manchen anderen Änderungen auch für die Großstädte andere Rechtsnormen aufgestellt werden, als für die kleinste Dorfgemeinde, wird den Städten auch die Erfüllung ihrer sozialen Aufgaben erleichtern. Es kann keine Rede davon sein, den Gemeinden auf dem Gebiete der Gemeindebesteuerung eine unbeschränkte Autonomie zu gewähren. Der Staat muß in Gesetzen die Rechtsnormen für die Gemeinde aufstellen. Nach den Gesetzen sollen sie ihr Steuerhystem ordnen, nicht aber von dem mehr oder minder wohlwollenden Ermessen der Aufsichtsbehörden abhängig sein.

In der zweiten Hälfte des Mittelalters war das Bürgertum vorzugsweise der Träger der geistigen und wirtschaftlichen Kultur in Deutschland. Dann folgte eine lange, lange traurige Zeit des Niedergangs und Verfalls. Mit der Städteordnung des Freiherrn von Stein beginnt die Zeit des Aufblühens und in der Gegenwart wird das deutsche Bürgertum der Städte an Tatkraft und Unternehmungsgeist, an Pflichttreue und an Vaterlandsliebe von keinem anderen Stande übertroffen. Innerhalb eines Jahrhunderts haben unsere Städte durch eigene Kraft und un-

ermüdlüche, aufopfernde Arbeit ihrer Bürger im Dienste des Gemeinwohls in immer aufsteigender Bahn einen Wohlstand und äußeren Glanz, aber auch eine innere Festigkeit und Ordnung erreicht, auf die Deutschland stolz sein kann und die auch im Ausland Anerkennung und nicht selten Bewunderung findet. Mehr und mehr dringt aber auch in alle Klassen der städtischen Bevölkerung das Verständnis für die großen Aufgaben ein, die wie dem Staate so auch den Städten in der Gegenwart und der Zukunft obliegen. Die großen Massen der arbeitenden Klassen, die in den Städten sich zusammendrängen und die den gewaltigen Aufschwung der Städte allein ermöglichen, sie verlangen stürmisch nicht bloß formale Gleichberechtigung, sondern einen dem sozialen Werte ihrer Arbeit entsprechenden Anteil an den wirtschaftlichen und geistigen Gütern des Lebens. Diese in der Gerechtigkeit begründete Forderung innerhalb ihres Wirkungskreises und mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu befriedigen, das ist, wenn auch nicht die alleinige, aber eine der wichtigsten sozialen Aufgaben, welche die Städte zu erfüllen haben.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender Oberbürgermeister *Lenke* = Magdeburg: Hochverehrter Herr Geheimrat! Wir sind Ihnen zu außerordentlichem Danke verpflichtet, daß Sie sich der großen Mühe unterzogen haben, uns in dieser klaren, unbergleichlichen Weise hier Bericht zu erstatten. Die Stadtverfassung und die Stadtorganisation sollten ja eigentlich allen bekannt sein, die in Städten leben, aber in Wirklichkeit sind die Wenigsten damit vertraut; die Wenigsten wissen überhaupt, in welcher Weise die Stadtverwaltung organisiert ist und welche Bestimmungen dafür gelten. Es sind heißumstrittene Fragen, die Sie heute berührt haben, und gerade vor der Revision der städtischen Verfassungen müssen sie durch allseitige Mitarbeit geklärt werden. Das sind Probleme, die des Schweißes der Edlen wert sind. Sie haben durch Ihren heutigen Vortrag wesentlich dazu beigetragen, Klärung und weitere Anregungen in diese Fragen hineinzubringen, und ich möchte deshalb nicht unterlassen, Ihnen den herzlichsten Dank der Versammlung zum Ausdruck zu bringen.

(Bravo!)

Bevor wir zum zweiten Vortrag kommen, möchte ich die Herren bitten, die Stimmzettel abzugeben.

(Einsammlung der Stimmzettel.)

Abgegeben wurden 58 Stimmzettel. Gewählt sind:

Dr. Freiherr von Berlepsch	mit 58 Stimmen,
Dr. Bücher	58 "
Dr. Adickes	57 "
Dr. Ludwig-Wolf	55 "
Dr. Delbrück	54 "
Dr. Knapp	54 "
Dr. Abrecht	52 "
Dr. von Neumann	50 "
Dr. Beck	53 "
Dr. Baernreither	38 "

Vorsitzender Oberbürgermeister *Lenke*: Ich erteile nunmehr das Wort Herrn Bürgermeister Professor Dr. Walz = Heidelberg zu seinem Vortrage.

II.

Referat

von

Bürgermeister Professor Dr. **Ernst Walz**, Heidelberg.

I.

Der Vorstand Ihres Vereins hat mir die Aufgabe gestellt, in Ergänzung des soeben gehörten Vortrages die Besonderheiten der Stadtverfassungen des südlichen Deutschlands zu schildern.

Bei der Verschiedenartigkeit der hier in Betracht kommenden Verhältnisse werde ich nicht umhin können, Sie mit manchen vergleichenden Aufzählungen belästigen zu müssen. Jedoch will ich bestrebt sein, mich auf das Notwendigste zu beschränken, selbst auf die Gefahr hin, in mancher Beziehung nur ein unvollständiges Bild gegeben zu haben. Vorausschicken möchte ich eine kurze Darstellung des eigenartigen Entwicklungsganges des Städteverfassungslebens im Süden, um mich zum Schlusse mit den wichtigsten gegenwärtig zur Diskussion stehenden Problemen in aller Kürze zu beschäftigen.

Wie der Norden, so zeigt auch der Süden Deutschlands hinsichtlich der Organisation derjenigen Art von Gemeinden, die man unter dem Namen der Städte zusammenfaßt, ein höchst mannigfaltiges Bild.

Wir finden hier starke Anklänge an die in den altpreussischen Provinzen geltenden Formen, Analogien der in der Rheinprovinz maßgebenden Ordnung, der Besonderheit des Schleswig-Holsteinischen und Hannoverschen Rechtes, sowie endlich Formen, die im Norden nur bei der Verwaltung der Landgemeinden üblich sind.

Charakteristisch für die süddeutschen Verhältnisse ist, daß die rechtliche Trennung zwischen Stadt- und Landgemeinden nicht mit der Schärfe und Vollständigkeit durchgeführt ist, wie im Norden, vor allem, daß die Bezeichnung Stadt auf eine große Zahl von Gemeinden angewendet wird, die sich von kleinen unbedeutenden Landgemeinden wirtschaftlich

und auch rechtlich nicht mehr unterscheiden, denen aber der stolze Name der Stadt in Erinnerung an ihre historische Vergangenheit belassen, mitunter als ein Zeichen landesherrlichen Wohlwollens auch später noch verliehen wurde. Erst die neuere Gesetzgebung hat es unternommen, aus dem Kreise der Gemeinden diejenigen als eine eigene Kategorie herauszuarbeiten und rechtlich gesondert zu behandeln, welche vermöge ihrer größeren wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung den Anspruch auf eine solche Berücksichtigung erheben konnten.

Die Anfänge der Entwicklung des heute in Süddeutschland geltenden Städterechtes reichen nicht weiter zurück als bis in die ersten Jahrzehnte des vergangenen Jahrhunderts, in die ja auch die Entstehung der heutigen süddeutschen Staaten selbst der Hauptsache nach zu liegen kommt.

Das für die deutschen Städte so bedeutungsvolle Jahr 1808, in welchem das schwer niedergebrochene Preußen infolge der genialen Tat des deutschen Städtegründers seine innere Wiedergeburt erleben konnte, zeigt im Süden eine Zeit des tiefsten Niederganges aller Selbstverwaltung und somit auch alles städtischen Lebens.

Von dem Bestreben getragen, das aus so verschiedenartigen Elementen zusammengewürfelte Gebiet des neuen Staates auch innerlich zu einer Einheit zu verweben, sowie geblendet durch das leuchtende Vorbild des übermächtigen Protektors, wußten die Rheinbundsfürsten im Süden und Südwesten Deutschlands nichts anderes zu tun, als alle selbständigen Bildungen von Gemeinden und Städten, ohne Rücksicht auf deren Eigenart, der scharf zentralisierten Staatsverwaltung als deren unterstes Glied als reinen Staatsverwaltungsbezirk einzujügen. Die früheren Namen der Stadt oder Gemeinde wurden zwar beibehalten, ebenso wurde deren Rechtspersönlichkeit der Form nach anerkannt, der Sache nach aber bezweckte man, wie schon öfters hervorgehoben worden, damit nichts anderes, als für die finanziellen Anforderungen der lokalen Staatsverwaltung einen bequemen zahlungsfähigen Schuldner zu erlangen. Von einer eigenen Handlungsfähigkeit der Gemeinden war keine Rede. Sie waren ausdrücklich den Minderjährigen gleichgestellt. Ebenso äußerte sich das Verhältnis der Mitglieder der Gemeinde zur Gesamtheit fast ausschließlich in gewissen vermögensrechtlichen Beziehungen, die durch das Festhalten an der in der früheren Wirtschaftsordnung liegenden Grundlage der streng geschlossenen Genossenschaft eine neue scharfe Ausprägung erhielten.

Beispiele solcher staatlicher Eingriffe in das Leben der Gemeinde bilden die bayerischen Edikte der Jahre 1806 und 1808, die Maßnahmen

des mit dem Jahre 1805 in Württemberg einsetzenden absoluten Regiments und die Organisationsedikte Karl Friedrichs von Baden, besonders dasjenige vom 25. November 1809, wo es z. B. heißt: die Reihenfolge der (staatlichen) Behörden ist von unten nach oben angefangen folgende: Ortsvorgesetzte, Ämter, Kreisdirektorien, Ministerium des Innern.

Wenn auch die faszinierende Erscheinung des großen Korfen noch nach ihrem Verschwinden lange Zeit hindurch die Tätigkeit der Staatsverwaltungen im Süden maßgebend beeinflusste, so machte sich indessen doch bald (im Zusammenhang mit der auf die Teilnahme des Volkes an der staatlichen Verwaltung gerichteten Bewegung) die Überzeugung geltend, daß eine innerliche Gesundung der in vieler Hinsicht noch sehr auseinanderstrebenden neuen Staatsgebilde nur erreicht werden könne, wenn auch den Gemeinden eine Verfassung zuteil werde, die ihnen in gewissem Umfange eine selbständige Mitarbeit am öffentlichen Leben gestatte und vor allem ihren Mitgliedern die Gelegenheit biete, sich bei der Bildung der Gemeindeorgane und durch sonstiges Mitwirken an der Erfüllung der Gemeindeaufgaben aktiv zu betätigen. Ganz allmählich nur brach sich die Meinung Bahn, daß bei der Ausgestaltung dieser Verfassung den Unterschieden, die zwischen den einfachen Landgemeinden und den Städten bestehen, auch in rechtlicher Beziehung genügend Rechnung getragen werden müsse.

Den Anfang mit der praktischen Betätigung jener Überzeugung machte das Königreich Württemberg, das mit zwei in die Jahre 1817 und 1818 fallenden Edikten den Gemeinden ein aus allgemeinen und gleichen direkten Wahlen hervorgehendes Vertretungsorgan der Bürgerschaft gab und ihnen sodann auch das Recht verlieh, ihre Vorsteher im Wege der allgemeinen Wahl selbst direkt zu berufen unter Vorbehalt der Bestätigung für den sofort auf Lebenszeit zu wählenden Ortsvorsteher. Zu einer differenziellen Behandlung der größeren Gemeinden kam es jedoch zunächst nicht. Das im Zusammenhange mit der im Jahre 1819 gegebenen Landesverfassung erlassene Verwaltungsedikt für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen vom 1. März 1822, das bis zur Gegenwart die Grundlage des Württembergischen Gemeinderechtes bildete, und das eine weitgehende, einer Vormundschaft noch ziemlich gleichkommende, Staatsaufsicht über die Gemeinden vorsah, behielt vielmehr die Einheitlichkeit der Verfassungsform für alle Gemeinden unterschiedslos bei.

Erst ein unterm 21. Mai 1891 ergangenes Gesetz, welches auch die Staatsaufsicht im allgemeinen wesentlich einschränkte, hob die Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern aus der Reihe der übrigen Gemeinden

schärfer hervor, indem es ihnen ein größeres Maß von Bewegungsfreiheit verlieh und die Möglichkeit gab, diejenigen besonderen Einrichtungen zu treffen, welche durch die eigentümlichen Verhältnisse und Aufgaben solcher größeren Gemeinden gefordert werden. Eine wesentlich verschiedene Verfassungsgrundlage wurde diesen Städten jedoch nicht gegeben. Der Gedanke an die Einführung der norddeutschen Magistratsverfassung wurde entschieden zurückgewiesen. Ein gleiches geschah gelegentlich der in der neuesten Zeit vorgenommenen Verfassungsreform, die am 1. Dezember dieses Jahres in Kraft treten wird. Auch hierbei wurde — abgesehen von der Beseitigung der Lebenslänglichkeit der Ortsvorsteher — an der alten gemeinsamen Grundlage der Gemeindeverfassung nichts wesentliches geändert, nur wurde der Verschiedenheit der Städte und ihrer Eigenart gegenüber den kleineren Gemeinden in höherem Maße Rechnung getragen, besonders bei der Bildung der Gemeindeorgane. Die neue Gemeindeordnung behandelt als Städte im Rechtsinne, ebenso wie die bisherige Ordnung, alle Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern, von denen sie wieder diejenigen mit mehr als 50 000 Einwohnern besonders unterscheidet (mittlere und große Städte).

Einen etwas tieferen Eingriff, wenn auch ebenfalls in einem formell einheitlichen Gesetzgebungsakte enthalten, brachte die kurz darnach einsetzende Reformtätigkeit im rechtsrheinischen Bayern. Hier wurden bereits in dem unterm 17. Mai 1818 erlassenen Gemeindeedikt die als Städte bezeichneten Gemeinden mit einer besonderen Verfassung ausgestattet; sie erhielten einen Magistrat und eine Bürgerchaftsvertretung. Aber geradeso wie im Nachbarstaat Württemberg blieben auch die Städte in Bayern, wenn auch das Edikt die Absicht hatte, die Gemeindekörper durch die Rückgabe der Verwaltung ihrer eigenen Interessen wieder zu beleben, unter der besonderen Aufsicht und Kuratel der Staatspolizei, die sich von der Bevormundung des früheren Rechtes tatsächlich in nichts unterschied. Einen Wandel brachte erst die Gesetzgebung des Jahres 1869, die diese Übermacht der Staatsgewalt im Gemeindeleben beseitigte und zugleich auch der Gemeindeverwaltung neue Kräfte zuführte, unter Erweiterung des Wirkungskreises der Gemeindebevollmächtigten und weitgehender Einführung des Grundsatzes der Öffentlichkeit in das Gemeindeverwaltungsleben.

Ebenso wie in Württemberg wurde jedoch und zwar in noch stärkerem Maße auch in Bayern, an der vordem für alle süddeutschen Länder gemeinsam bestehenden Erschwerung des Eintritts in die aktiv berechnigte Mitgliedschaft in der Gemeinde festgehalten. Als „Stadt“

im Rechtsinn gilt heute in Bayern jede Gemeinde mit städtischer Verfassung; eine besondere Stellung im Kreise der letzteren nehmen diejenigen Städte ein, welche von der Aufsichtsgewalt des normalen staatlichen Aufsichtsorgans befreit und direkt einer Mittelstelle (Kreisregierung) unterstellt sind: die sogenannten *eximierten Städte*.

Die badische Gemeindereform, welche sich besonders unter den trüben wirtschaftlichen Verhältnissen des zweiten Jahrzehntes als dringend notwendig erwiesen, kam, nachdem der Versuch einer erschöpfenden gesetzgeberischen Regelung zunächst fehlgeschlagen, durch ein unterm 23. August 1821 erlassenes provisorisches Gesetz in Fluß, das neben den im wesentlichen von der Regierung ernannten oder durch Kooptation eretzten Gemeinderat einen aus den Wahlen der Bürgerschaft nach dem Grundsätze der Klassenwahl gebildeten „Auschuß“ vorsah. Zu einem brauchbaren Abschluß gelangte sie jedoch erst mit den unterm 31. Dezember 1831 unter der Einwirkung der damals herrschenden freiheitlichen Geistesströmung geschaffenen beiden großen Gesetzen, der *Gemeindeordnung* und dem *Bürgerrechtsgesetz*.

Auch hier wurden, wenn man auch den Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden dem Namen nach beibehielt, die Verfassungsverhältnisse aller Gemeinden nach einem einheitlichen Muster geordnet, das, der damaligen wirtschaftlichen Lage des Staates entsprechend, allein für ländliche Zustände paßte. Andererseits wurde aber auch die Selbständigkeit der Gemeinden dem Staate gegenüber scharf betont und deren Verwaltung auf breiterer demokratischer Grundlage freiheitlich ausgestaltet: Neben dem von allen Bürgern zu wählenden kollegialen Gemeindevorstand blieb der nach dem Klassensystem gewählte Ausschuß erhalten, und in gewissen nicht unwichtigen Fällen trat als drittes oberstes Organ die Gemeindeversammlung hinzu, deren Stelle ein besonders gewählter großer Bürgerausschuß einnehmen konnte. Das staatliche Bestätigungsrecht gegenüber den Gemeindeorganen wurde auf die Wahl des Bürgermeisters beschränkt.

Der damit begonnene kräftige Anlauf machte jedoch sehr bald einem entschiedenen Rückschlage Platz, der Hand in Hand mit einem weitgehenden Hineinregieren der staatlichen Organe in die eigentliche Gemeindeverwaltung vor allem für die Bildung der durch die Wahl zu berufenden Kollegien einschränkende Kautelen brachte und bis zu der liberalen Gesetzgebung des Jahres 1870 andauerte, die zwar ebenfalls die Klassenwahl für die Gemeindevertretung beibehielt, die aber den Gemeinderat einschließlich des Bürgermeisters aus allgemeinen direkten Wahlen hervor-

gehen ließ, die Handhabung der Staatsaufsicht an bestimmte gesetzliche Schranken band und das Bestätigungsrecht hinsichtlich der Gemeindevorsteher gänzlich aufhob.

Zu einer gesonderten Behandlung der Städte kam es in Baden erst mit der Städteordnung des Jahres 1874 und mit den in den darauffolgenden Jahrzehnten ergangenen Novellen zu diesem Gesetze. Aber auch diese Sonderbehandlung, welche nur die acht größten Städte erfaßte, für die Städte mit mehr als 3000 Einwohnern jedoch fakultativ zugelassen war, erstreckte sich im wesentlichen nur auf die Ausdehnung des Kreises der aktivberechtigten Gemeindeglieder, indem die frühere Grundlage der Bürgergemeinde mit derjenigen der Einwohnergemeinde vertauscht wurde. An den Verfassungseinrichtungen wurden Eingriffe, welche denselben einen anderen Charakter verliehen hätten, nicht vorgenommen, nur wurde die während vier Jahren bestandene direkte Wahl des Gemeindevorstandes wieder beseitigt und die Einführung des Berufselements in denselben erleichtert. Die neueste Gesetzgebung hat dann einen Teil der für die größeren Städte getroffenen Sonder-einrichtungen nach und nach auf die übrigen Gemeinden übertragen, so daß die Einheitlichkeit der Verfassungsgrundlage, wenn auch für die Städte eine besondere formell selbständige Städteordnung gilt, jetzt in noch höherem Maße gewahrt erscheint.

In ähnlicher Weise wie die badische Gesetzgebung hat auch diejenige des Großherzogtums Hessen bei ihrer Reformtätigkeit die Gemeinden zunächst einheitlich behandelt, wobei sie allerdings in Anlehnung an das französische System an die Spitze der Verwaltung kein Kollegium, sondern, wie in der Rheinprovinz, eine Einzelperson, den Bürgermeister, setzte, dem dann der Gemeinderat an die Seite trat.

Das Jahr 1874 brachte auch hier eine formelle Trennung der Stadt- und der Landgemeinden. Die in der besonderen Städteordnung erlassenen Bestimmungen, welche auf alle Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kraft Gesetzes Anwendung finden, begründen jedoch ebenso wie in Baden keine Unterschiede von solcher Bedeutung, daß von einem Aufgeben der gemeinsamen Verfassungsgrundlage geredet werden könnte. Diese Gemeinsamkeit der Organisation ist auch in den vor kurzem den Landständen zur Beratung vorgelegten neuen Gesetzesentwürfen beibehalten.

Eine der hessischen Organisation nahestehende Einrichtung zeigt die im Jahre 1869 für die bayrische Pfalz erlassene Gemeindeordnung, welche die älteren, teilweise aus dem französischen Recht entnommenen

Vorschriften beseitigte, für ihr Gebiet einen einheitlichen Typus schuf, von dem erst in neuester Zeit, im Jahre 1896, zugunsten der Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern gewisse Abweichungen gestattet wurden.

Im genannten Jahre wurden endlich auch die für die Gemeinden im Reichslande Elsaß-Lothringen bestimmten Verfassungsvorschriften aus den alten Formen des französischen Rechtes mit seiner weitgehenden Bevormundung, die bisher nur in ganz beschränkter Weise eine meist durch allgemein politische Gesichtspunkte bestimmte Änderung erfahren hatten, befreit und auf eine völlig neue Grundlage gestellt, welche der deutschen Auffassung von dem Wesen der Gemeinden mehr entsprach und eine freie Entfaltung des Gemeindelebens wenigstens in gewissem Umfange ermöglichte.

Die Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern und die ihnen gleichgestellten Orte wurden als eine besondere Klasse hervorgehoben und vor allem der Staatsaufsichtsbehörde gegenüber wesentlich günstiger gestellt. Die Verwaltungsorganisation blieb aber für alle Gemeinden im großen und ganzen die gleiche. Als führendes Organ wurde für eine jede Gemeinde der Bürgermeister beibehalten, dem ein aus allgemeinen gleichen Wahlen berufener Gemeinderat an die Seite tritt.

Die Zahl der Fälle, in denen diese Organe zu ihren Beschlüssen der staatlichen Genehmigung bedürfen, ist in den Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern gegenüber den Beschlüssen der übrigen Gemeinden ganz wesentlich verringert.

Ebenso entfällt hier das sonst aufrechterhaltene Recht der Staatsbehörde zur Bestätigung der vom Bürgermeister ernannten Gemeindebeamten.

II.

Gestatten wir uns nach dieser kurzen Rückschau auf den Werdegang des süddeutschen Gemeinderechtes einen zusammenfassenden Überblick über die heute geltenden Verfassungs Zustände in den Städten des Südens, so tritt uns sofort die Tatsache entgegen, daß der zu Beginn des vorigen Jahrhunderts allein maßgebende Standpunkt, wonach die Städte als unterste staatliche Verwaltungsbezirke gelten sollen, auch heute noch in weitem Umfange beibehalten ist.

Die süddeutschen Städte sind deshalb auch heute noch, ganz abgesehen von den bayerischen sogen. eximierten Städten, denen die Führung der gesamten Distriktsverwaltung obliegt, mit einer großen Reihe von Aufgaben betraut, die das Interesse der Gemeinde selbst nicht un-

mittelbar berühren, die andererseits aber einen sehr erheblichen Teil der gemeindlichen Arbeitskräfte und der Gemeindemittel vorweg in Anspruch nehmen und somit der Verwendung für sozialpolitische Aufgaben entziehen.

Ich erwähne hier neben anderen nur die Tätigkeit der Gemeinden auf dem Gebiete der Militärverwaltung, der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich Standesbeamtung, der staatlichen Strafgerichtsbarkeit, der Zivilgerichtsbarkeit in Baden und Württemberg usw., von den reichsrechtlich auferlegten Funktionen auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung ganz zu schweigen.

In besonderem Maße greift diese Inanspruchnahme dem Gemeindevorsteher oder Bürgermeister gegenüber Platz, der nach der württembergischen, hessischen und elsass-lothringischen Gemeindeordnung alle örtlichen Geschäfte der allgemeinen Staats- und Bezirksverwaltung zu besorgen hat, soweit nicht besondere Behörden hierfür bestellt oder solche Geschäfte ohne sachlichen Nachteil und ohne Belästigung der Beteiligten von der Staatsbehörde unmittelbar erledigt werden können. In Baden und Bayern ist ein solch' weitgehendes Heranziehen zur staatlichen Verwaltungstätigkeit zwar an und für sich nur auf Grund spezieller gesetzlicher Ermächtigung zulässig; für das Gebiet der inneren Verwaltung ist diese Vollmacht aber in den Gemeindeordnungen in der Form einer generalis clausula erteilt.

Eigenartig ist die Behandlung der in einzelnen ihrer Zweige für die Gemeinden, besonders auch auf dem Gebiete sozialer Tätigkeit, so wichtigen Polizeiverwaltung.

Nach dem das süddeutsche Recht beherrschenden Grundsatz gilt die Führung der Polizei als eine Aufgabe der Gemeinden.

Besonders scharf ausgeprägt ist dieser Grundsatz in Bayern und Württemberg, wo den Gemeinden auf die Polizeiverwaltung ein gesetzlich geschütztes Recht eingeräumt ist, während in den übrigen Ländern die Führung der Polizei nur zum sog. übertragenen Wirkungskreise gehört, den der Staat ohne besondere gesetzliche Ermächtigung im Wege der Verwaltungsmaßregel wieder an sich ziehen kann.

Doch können in Bayern auch in den erimierten Städten einzelne Seiten der allgemeinen Sicherheitspolizei dem Staate vorbehalten werden, und in Württemberg sind gerade für die soziale Tätigkeit der Städte wesentliche Teile — wie die Bau-, Gewerbe- und Gesundheitspolizei — aus der kommunalen Verwaltung losgelöst. In Baden endlich hat in allen größeren Städten die Staatsverwaltung durch Errichtung eigener

Verwaltungsstellen die Polizei beinahe vollständig wieder an sich gezogen. Den Gemeinden ist hier im wesentlichen nur das Gebiet der Feldpolizei überlassen, im übrigen kommen sie lediglich als Träger der Kosten der staatlichen Polizeiverwaltung in Betracht.

Darüber, daß diese, so gut wie völlige Loslösung der Polizei von der Gemeinde zu weit geht, besteht in Baden in den Kreisen der Gemeindeverwaltung kaum ein Zweifel, während hinsichtlich der Frage, in welchem Umfang die Herstellung des dem Gesetz entsprechenden Zustandes wieder erfolgen sollte, die Meinungen geteilt sind. Nicht unerwähnt möge indessen bleiben, daß anderwärts, wo die Polizei mit den Gemeinden verbunden ist, wie z. B. in Württemberg, die Ansicht vertreten wird, die Führung der Polizei sollte in größerem Umfange auf den Staat übertragen werden.

Hinsichtlich der Verwaltung ihrer eigenen Interessen sind die süddeutschen Städte nach dem übereinstimmenden Ausspruche aller Gesetze, sofern nicht polizeiliche Gesichtspunkte mit in Betracht kommen, grundsätzlich als selbständig anerkannt und hierin auch mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen verwaltungsgerichtlich geschützt. Tatsächlich ist jedoch auch dieser Grundsatz wieder stark eingeengt: die Normen, nach denen die Tätigkeit der Gemeinden auf diesem Gebiete sich entwickeln kann, sind der Hauptsache nach von der Staatsgewalt erlassen. Eine ortstatutarische Regelung ist nur da erlaubt, wo dies eine spezielle Gesetzesvorschrift zuläßt. Und wenn auch die neuere Gesetzgebung für das Gebiet der Gemeindeverfassung dieser Ermächtigung eine allgemeinere Formulierung gegeben hat, so bleibt die damit erteilte Vollmacht doch immer noch hinter den in den norddeutschen und besonders in den sächsischen Gesetzen gegebenen Befugnissen weit zurück.

Besonders fühlbar macht sich die Einschränkung der freien Verwaltungstätigkeit der Gemeinden auf dem für die Lösung der sozialen Aufgaben vor allem in Betracht kommenden Gebiete der Finanzverwaltung. Nicht nur besteht hier meistens in ausgedehnterem Maße wie im Norden die als Rest der alten Vormundschaft festgehaltene staatliche Kuratel bei gewissen Einzelakten finanzieller Art, und zwar ohne die dort in der besonderen Zusammensetzung der Genehmigungsinstanzen liegenden Garantien; wir finden vielmehr auch, daß die Handhabung der Finanzgewalt der Städte sich nur in ganz engem Anschluß an die staatliche Besteuerung und in Konkurrenz neben dem Staate zu betätigen vermag.

Eine gewisse Ausnahme ist allein für das reichsrechtlich immer mehr eingeschränkte Gebiet der Verbrauchsabgaben und in neuester Zeit auch für gewisse Seiten der direkten Besteuerung gemacht worden, deren Bedeutung jedoch meistens nicht von erheblichem Umfange ist. Die vollständige Überweisung einer der großen direkten Steuern an die Gemeinden ist in Süddeutschland bis jetzt noch nicht erfolgt. Der Staat sitzt bei der Verzehrung der Erträgnisse der Grund- und Häusersteuer nach wie vor mit zu Tisch.

Wenden wir uns nun speziell vom Standpunkte des Sozialpolitikers aus zur Betrachtung der wesentlichsten Einrichtungen der süddeutschen Stadtverfassungen im einzelnen, so finden wir den seinerzeit für die Reformgesetzgebung des vorigen Jahrhunderts als Richtschnur aufgestellten Grundsatz, daß die Organe, welche über die Interessen der Gemeinden zu befinden haben, auch aus der Mitte dieses Interessentenkreises hervorgehen sollen und zwar im Wege der genossenschaftlichen Wahl durchweg anerkannt.

Eine staatliche Mitwirkung bezüglich der Bestellung der Gemeindeorgane findet in der Regel nur noch statt, soweit der Gemeindevorsteher und die Beigeordneten in Frage kommen, in Bayern auch bezüglich der besoldeten rechtskundigen Magistratsräte. Am weitesten geht die Konkurrenz der Staatsverwaltung in Elsaß-Lothringen, wo der Bürgermeister und die Beigeordneten auf den Vorschlag des Gemeinderates durch kaiserliche Verordnung „ernannt“ werden, während das neue württembergische Recht die Bestätigungsfreiheit wesentlich einschränkt, und Baden die Bestätigung überhaupt nicht mehr kennt. In Württemberg, wo die Bestätigung allein noch bezüglich des Ortsvorstehers in Frage kommen kann, darf dieselbe, wenn der Gewählte zwei Drittel der Stimmen erhalten hat, nur verweigert werden, wenn einer der allgemeinen Dienstunfähigkeitsgründe vorliegt.

In Baden kann ein Eingreifen der Staatsregierung bei der Besetzung der höchsten Gemeindeämter nur dann praktisch werden, wenn zu wiederholten Malen eine gültige Wahl nicht zustande gekommen. Wohl aber besitzt hier die Staatsbehörde die Befugnis, den im Dienste befindlichen Oberbürgermeister auch ohne Antrag des Bürgerausschusses nach dessen bloßer „Vernehmung“ jederzeit zu entlassen, wenn seine Dienstführung „das staatliche Interesse in schwerer Weise gefährdet“. Eine wirksame Kautel gegen die mißbräuchliche Anwendung dieser Befugnis bietet die seit dem Jahre 1884 zugelassene Klage an den Verwaltungsgerichtshof. Außerdem besitzt der auf dem beschriebenen Wege Entlassene

kraft Gesetzes einen Pensionsanspruch. Zur Anwendung ist das hier erwähnte außerordentliche Machtmittel der Regierung bis jetzt noch nicht gekommen.

Hinsichtlich der Umschreibung des Kreises der Personen, die als Interessenten, als Gemeindegewerbetenen, in Betracht kommen, und aus deren Mitte auch die an der Willensbildung der Gemeinde Berechtigten, die Gemeindegewerbetenen, hervorgehen sollen, lassen sich in den süddeutschen Gesetzen zwei Systeme unterscheiden.

Auf der einen Seite stehen Baden und Elsaß-Lothringen, die nur eine Art der Gemeindegewerbetenen kennen, die einzig und allein begründet wird durch den Wohnsitz in der Gemeinde markung. Demgegenüber heben Bayern, Württemberg und Hessen noch eine besondere Klasse von Gemeindegewerbetenen hervor, meist Ortsbürger genannt, deren Eigenart sich in Hessen nur in einem besonderen Nutzungsrechte an gewissen Vermögensbeständen der Gemeinde äußert, mit der in Württemberg und Bayern ein über die Grenzen des Freizügigkeitsgesetzes hinausgehendes Aufenthaltsrecht verknüpft ist, und welche in Bayern in der Form des Heimatsrechtes eine weitgehende Bedeutung vor allem in armenrechtlicher Beziehung besitzt.

Zu einer festen rechtlichen Ausprägung ist der Begriff der einfachen Gemeindegewerbetenen allein in Württemberg gelangt; andere Gesetze erwähnen nur einzelne Wirkungen derselben. Praktisch äußert sich die einfache Gemeindegewerbetenen, die mit dem Wechsel des Wohnsitzes kraft Gesetzes erworben und verloren wird, nur in der Steuer- und Dienstpflicht gegenüber der Gemeinde sowie in einer Bevorzugung vor Fremden hinsichtlich der Benutzung der speziell für den Kreis der betreffenden Gemeinde erstellten Einrichtungen (z. B. Gemeindegewerbetenen, Gemeindegewerbetenenhöfe). Die Exemption der Militärpersonen vom Gemeindegewerbetenenverband ist in keinem der Gesetze ausgesprochen.

Die für den Erwerb der aktiven Zivität, d. h. der Fähigkeit, an der Verwaltung der Gemeinde tätig mitzuarbeiten, in den süddeutschen Ländern geltenden Voraussetzungen weichen von den für den Erwerb der Wahlfähigkeit zu Reichs- und Landtag bestehenden Vorschriften nicht unwesentlich ab und sind in der Regel strenger, auch im Vergleich mit der Wahlfähigkeit für den Landtag.

Hinsichtlich des Alters geht Bayern zwar bis zum Jahre der erreichten Volljährigkeit herab. Es verlangt jedoch für den nicht Heimatberechtigten einen zwei-jährigen Aufenthalt in der Gemeinde und für alle Bewerber den Nachweis, daß sie innerhalb dieses Zeitraumes dem Staate

und der Gemeinde gegenüber eine direkte Steuer geleistet haben. Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung sind hier ferner alle un- selbstständigen Personen, wozu nicht nur die Geschäftsunfähigen, sondern auch die Dienftboten, Gewerbsgehilfen und Hauskinder zählen, die im Brote eines andern stehen und keine Wohnung auf eigene Rechnung haben. In der Pfalz ist die Wahlberechtigung nur den in der Gemeinde Heimatsberechtigten zuerkannt, die zu einer direkten Staatssteuer veranlagt sind.

Eine gewisse Bevorzugung des Vermögensbesitzes greift in rechts- rheinisch Bayern und zwar insofern Platz, als die wahlberechtigten Besitzer eines in der Gemeinde gelegenen Wohnhauses oder die drei höchsten Steuerzahler ihr Wahlrecht auch dann (durch Vertreter) ausüben können, wenn sie nicht mehr in der Gemeinde wohnen. Liegen die eben genannten beiden Voraussetzungen vor, so können auch Frauen, Minder- jährige sowie juristische Personen zum Wahlrecht gelangen, das hier aber immer nur durch Vertreter ausgeübt werden darf.

Weitere Voraussetzung für ganz Bayern ist zum Erwerb der aktiven Zivität der Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit. Außerdem kann — und das ist für die Bestimmung der Zahl der aktiv berechtigten Bürger von der allergrößten Bedeutung — im rechtsrheini- schen Bayern, soweit nicht § 13 R.Gew.O. entgegensteht, die Zulassung zum Bürgerrecht, das hier immer nur im Wege eines besonderen Aufnahmeaktes erworben wird, von der Entrichtung einer Bürger- rechtsgebühr abhängig gemacht werden, die, sofern nicht das hinsicht- lich seiner Erwerbung jedoch ebenfalls mit einer Gebührenfolge verknüpfte Heimatrecht mit in Frage kommt, in den Städten von mehr als 20 000 Einwohnern bis auf 171 Mark bemessen werden darf.

Wie sich aus dem über die bayerischen Verhältnisse erstatteten Be- richte ergibt, hat keine der bayerischen Städte auf das Bürgereinkaufsgeld, das nicht nur dazu dienen soll, unliebfame Elemente fernzuhalten, sondern zugleich auch den Gemeinden eine gewisse Einnahmequelle zu bieten, verzichtet. Eine Folge davon ist es denn auch, wie der Herr Vorredner bereits erwähnt hat, daß die Zahl der aktiv berechtigten Bürger in den bayerischen Städten im Verhältnis zur Gesamteinwohnerschaft eine sehr geringe ist. Charakteristisch für die Verhältnisse ist, daß man, um die Schwierigkeiten der Zahlung des Aufnahmekapitals zu erleichtern, in der letzten Zeit mitunter Sparvereine zum Aufbringen der Einkaufsgelder eingerichtet hat.

Den Besitz der Landesangehörigkeit und für Ortsfremde, d. h. für die nicht von einem Bürger abstammenden, eine spezielle mit einer Geldleistung verbundene Ausnahme in den Bürgerverband, verlangt auch das Württembergische Recht, nur ist hier die Ausnahmegebühr erheblich niedriger bemessen und mit dem Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung sogar für den Normalfall wenigstens auf einen ganz unbedeutenden Betrag (2 Mark) herabgesetzt. Dagegen ist hier die Altersgrenze auf 25 Jahre erhöht, und ein Recht auf den Erwerb der Zivität ist für die nicht von einem Ortsbürger Abstammenden nur dann anerkannt, wenn eine dreijährige Steuerleistung oder die Bezahlung einer Steuer von mehr als 50 Mark wenigstens während eines Jahres vorausgegangen. Unselbständige Personen sind in gleicher Weise wie in Bayern ausgeschlossen, und ebenso sind andererseits aber auch alle außerhalb der Gemeinden wohnenden Ortsbürger mit wahlberechtigt, wenn sie in der Gemeinde aus Grundeigentum, Gebäuden oder Gewerbe eine Staatssteuer von mindestens 25 Mark bezahlen.

Im Gegensatz zu den beiden genannten Staaten erfolgt in Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen der Eintritt in den Kreis der politisch befähigten Gemeindeglieder (die in Baden schlechtweg Stadtbürger genannt werden), ohne besonderen Formalakt, unmittelbar kraft Gesetzes, als Folge eines qualifizierten Aufenthaltes, und ohne daß der Besitz der Landeszugehörigkeit verlangt würde. Erfordert wird jedoch auch hier ein über das Erwerbssjahr der Volljährigkeit hinausgehendes Alter, in Baden das zurückgelegte 26., in Hessen, soweit nicht das Ortsbürgerrecht konkurriert, sowie in Elsaß-Lothringen das zurückgelegte 25. Lebensjahr. Der Aufenthalt in der Heimat hat in Baden zwei, in Hessen (von den Ortsbürgern abgesehen) vier und in Elsaß-Lothringen im Zweifelsfalle drei Jahre zu dauern. Für Hausbesitzer, selbständige Gewerbetreibende und gewisse höhere Berufsarten genügt im Reichsland ein Aufenthalt von einem Jahr zum Erwerb des Wahlrechts. In Baden wird analog wie in Bayern und Württemberg weiter verlangt, daß der das Bürgerrecht Anspruchende während der zwei Jahre (vom 24. bis 26. Lebensjahr) sich in selbständiger Lebensstellung befunden (eigen Feuer und Rauch besessen, oder eine Staatssteuer von mindestens 20 Mark entrichtet) hat. Ferner gilt für alle drei Länder wie auch für Bayern und Württemberg gemeinsam das Erfordernis der Erfüllung der Steuerpflicht gegen Staat und Gemeinde während eines im einzelnen verschieden bemessenen Zeitraumes. In Baden genügt in neuerer Zeit, nachdem die Untergrenze für die staatliche Einkommensteuer auf 900 Mark

Jahreseinkommen erhöht ist, die Bezahlung einer direkten Steuer an die Gemeinde. Ein Minimalbetrag ist dabei nicht festgesetzt.

Der Inhalt des Bürgerrechts, in dem Sinn der aktiven Zivität betrachtet, besteht, wie erwähnt, in der Fähigkeit zur Mitarbeit bei der Bildung des Gemeindevillens. Ihr entspricht die Verpflichtung, eine Berufung in den Gemeindedienst ehrenamtlich zu übernehmen. Die im Bürgerrechte begründete Wahlberechtigung ist jedoch nicht überall eine gleiche. Sie beschränkt sich in der Regel nur auf die Berufung eines der mehreren in der Gemeinde vorhandenen Organe, das dann meist auch den Namen der Gemeindevertretung führt, und sie ist in Baden, worauf später noch zurückzukommen sein wird, außerdem noch unter Berücksichtigung der Steuerleistung nach drei Klassen abgestuft. Die Wählbarkeit andererseits ist in Bayern an die höhere Altersstufe von 25 Jahren geknüpft und in Hessen durch eine Privilegierung des höchstbesteuerten Drittels wieder eingengt.

Wie bei der Bestimmung des Kreises der Aktivbürger, so zeigt sich in allen süddeutschen Stadtverfassungen auch eine große Mannigfaltigkeit in der Ausgestaltung der unmittelbar zur Führung der Gemeindeverwaltung berufenen Organe.

Die drei größeren Staaten, beeinflusst durch das Steinische Reformwerk, kennen einen kollegialen Gemeindevorstand, in Bayern Magistrat, in Württemberg Gemeinderat, in Baden Stadtrat genannt, und daneben, als Repräsentant der Gesamtheit der wahlfähigen Bürger gegenüber dem Gemeindevorstand, eine Gemeindevertretung (die Gemeindebevollmächtigten oder Bürgerausschuß). Die hessischen, pfälzischen und elsass-lothringischen Städte dagegen besitzen, wie die Städte der Rheinprovinz, nur ein kollegiales Organ, die Stadtverordnetenversammlung oder Gemeinderat, dem als Gemeindevorstand eine Einzelperson, der Bürgermeister oder Oberbürgermeister gegenübertritt. Wo das System der beiden Kollegien gilt, besteht der altpreussischen Ordnung gegenüber der Unterschied, daß der Schwerpunkt der Verwaltung in die Hände des kollegialen Gemeindevorstandes gelegt ist. Er besitzt nicht nur, wie anderwärts, das Recht der Vertretung der Stadt nach außen, sondern ist grundsätzlich in allen Gemeindeangelegenheiten das zuständige Organ. Die Gemeindevertretung ist zu einer Mitarbeit nur in den Einzelfällen berufen, in denen das Gesetz sie dazu ausdrücklich ermächtigt. Allerdings geht diese Ermächtigung, die sich immer auf den Erlaß der ortstatutarischen Bestimmungen und auf die Festsetzung des Gemeindehaushaltungsplanes erstreckt, in Bayern und Württemberg recht weit.

In Bayern und Württemberg sind ferner die Gemeindevertreter als ein formell selbständiges Kollegium organisiert mit eigener Verfassung, das im Zweifelsfalle für sich allein tagt, dem eine die ganze Verwaltungsführung umfassende Initiative zusteht, und das die Befugnis besitzt, sich selbst eine eigene Geschäftsordnung zu geben. Der Verkehr zwischen beiden Organen wickelt sich in ähnlicher Weise wie in Preußen ab, jedoch ist in Württemberg nach der neuen Gemeindeordnung, wie in Schleswig-Holstein und Hannover, ein Zusammenarbeiten in gemeinschaftlicher Beratung begünstigt. In Fällen des Konfliktes werden hier die Stimmen der beiden Kollegien, sofern es der Gemeinderat verlangt, durchgezählt.

Die Zahl der Gemeindebevollmächtigten in Bayern ist dreimal so stark wie diejenigen der bürgerlichen Magistratsmitglieder; sie bewegt sich also in den größeren Städten zwischen 30 und 60. In Württemberg deckt sich dieselbe mit derjenigen der Mitglieder des Gemeinderates. Im Falle der Durchzählung ist deshalb hier der Gemeinderat, da die Vorname dieser Maßregel, wie erwähnt, von seinem Willen abhängt, im Vorteil.

Eigenartig ist das Verhältnis in Baden. Hier galt vom Jahre 1821 bis zum Jahr 1871 ebenfalls ein — und zwar an den württembergischen Rechtszustand sich anlehnendes — rein dualistisches System. Daneben bestand noch, bei Streitfällen als oberstes Organ fungierend, der als eine verkürzte Gemeindeversammlung gedachte sogenannte große Ausschuß, in dem alle Gemeindeorgane, also auch der Gemeinderat, mit vertreten waren.

Die Gemeindeordnungsnovelle des Jahres 1870 hat nun das eine jener beiden Organe, den sogenannten kleinen Ausschuß, aufgehoben und den großen Ausschuß unter der allgemeinen Bezeichnung Bürgerausschuß an seine Stelle gerückt. An dessen Zusammensetzung wurde nichts geändert. Erst die Städteordnung des Jahres 1874 hat die nicht zum Stadtrate gehörenden Mitglieder des Bürgerausschusses durch die Bezeichnung „Stadtverordnete“ besonders hervorgehoben und hat ihnen für die Behandlung der einzelnen Geschäfte in dem „geschäftsführenden Vorstand“ ein besonderes Vertretungsorgan gegenüber dem Stadtrate gegeben. Der badische Bürgerausschuß besteht also aus zwei verschiedenen Elementen, den Mitgliedern des Stadtrates, deren Zahl etwa 20—30 beträgt und aus den allgemein auf 96 sich belaufenden Stadtverordneten. Die Stadtratsmitglieder und die Stadtverordneten beratschlagen immer in gemeinschaftlicher Sitzung und stimmen — von dem Fall der Rechnungsprüfung abgesehen — auch immer gemeinschaftlich ab.

Den Vorsitz führt, wie früher in der Gemeindeversammlung, der Oberbürgermeister als Stadtoberhaupt.

Der geschäftsleitende Vorstand der Stadtverordneten genießt nur hinsichtlich der Vorbereitung der einzelnen Geschäfte gewisse Berechtigungen, ebenso hinsichtlich der Ausübung der dem Bürgerausschusse gewährten Kontrollbefugnisse. Die früher dem Gemeinderat gegenüber bestandene Überordnung des Bürgerausschusses ist in Wegfall gekommen. Der Stadtrat ist zur Ausführung der vom Bürgerausschusse gefaßten Beschlüsse nicht verpflichtet. Dem Bürgerausschuß kommt auch abgesehen von dem Falle der Klageerhebung gegen die Gemeindeverwaltung, keine in die Exekutive eingreifende Initiativbefugnis zu.

Die Geschäftsordnung des badischen Bürgerausschusses ist durch Regierungsverordnung bestimmt. Die Verhandlungen sind wie in Bayern und Württemberg öffentlich

Die hessische Stadtverordnetenversammlung, die bis zu 42 Mitglieder umfassen kann, besitzt, wie diejenige Preußens, die präsumtive Zuständigkeit auf allen Gebieten der Gemeindeverwaltung, dem Bürgermeister, der in der Versammlung den Vorsitz führt, kommt ihren Beschlüssen gegenüber nur bei Rechtswidrigkeiten ein suspensives Veto zu; im übrigen ist er zu deren Durchführung verpflichtet. Für die Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung gilt jedoch die Eigentümlichkeit, daß die eine Hälfte ihrer Mitglieder aus der Zahl des höchstbesteuerten Drittels der Gemeinewahlberechtigten entnommen sein muß; ein Privilegium, das auch in dem neuesten hessischen Regierungsentwurfe beibehalten ist.

Eine ähnliche Stellung wie die Stadtverordnetenversammlung in Hessen nimmt auch der Gemeinderat der pfälzischen Städte ein, während in Elsaß-Lothringen umgekehrt die Präsumtion für die Zuständigkeit des Bürgermeisters spricht, und der Gemeinderat nur zum Handeln berechtigt ist, soweit er durch das Gesetz ausdrücklich dazu berufen wird.

Gleichwie in Hessen unterliegen aber auch hier die Beschlüsse des Gemeinderates dem suspensiven Veto des Bürgermeisters.

Ebenso kann der elsass-lothringische Gemeinderat wie auch die hessische Stadtverordnetenversammlung durch Regierungsentcheidung aufgelöst werden, letztere allerdings nur bei Vorkommen von Gesetzesverletzungen, ersterer im Wege der Kaiserlichen Verordnung ohne Angabe von Gründen. In den übrigen süddeutschen Ländern ist eine Auflösungsbeugnis gegenüber der Stadtvertretung unbekannt.

In der Zusammenfassung des Gemeindevorstandes zeigt Bayern die größte Ähnlichkeit mit den altpreussischen Systemen. Wir finden hier ebenso wie dort neben dem Vorsitzenden (dem Bürgermeister) und seinen Beigeordneten und neben den im Ehrenamte tätigen Magistratspersonen von vornherein auch eine Zahl von besoldeten Mitgliedern vorgelesen, die nicht nur aus den Kreisen der Juristen, sondern auch aus denen der Schulmänner, Ärzte und Techniker berufen werden sollen. Mit Rücksicht auf die besondere Stellung, welche in Bayern die eximierten Städte einnehmen, ist hier für mindestens eines der Mitglieder, das nicht notwendig der Bürgermeister zu sein braucht, die Vorbildung für den höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst verlangt.

Eigenartig ist weiter, daß die technischen Magistratsmitglieder ein Stimmrecht nur für das Gebiet ihres Spezialfaches besitzen.

Die bürgerlichen Mitglieder werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; sie können eine Entschädigung für ihre Mühewaltung erhalten. Die Stellung der juristischen Mitglieder ist besonders gefestigt, insofern sie, wenn sie nach einer dreijährigen Probedienstzeit wiedergewählt werden, durch die zweite Wahl im Zweifelsfall auf Lebensdauer angestellt werden mit den Rechten der pragmatischen Staatsdiener. Diese „Stabilisierung“ hat dann bisher auch in allen Gemeinden stattgefunden, nur in der Stadt Fürth ist gelegentlich der letzten Wahl des dormaligen Stadtoberhauptes durch Vertrag eine Ausnahme gemacht worden. Die Zahl der bürgerlichen Magistratsmitglieder schwankt in den Städten von 20 000 Einwohnern zwischen 10 und 20. Die Zahl der besoldeten Magistratspersonen bestimmt sich nach dem Bedürfnis.

Die Einführung der Berufsbeamten in den Gemeindevorstand sieht in weitem Umfange auch die neue württembergische Gemeindeordnung vor, deren Vorgängerin sich hier lange Zeit hindurch zurückhaltend gezeigt hatte. Das neue Gesetz verleiht den größeren und mittleren Städten das Recht, neben den bürgerlichen nur auf sechs Jahre gewählten Mitglieder des Gemeinderates, die nur Tagegelder erhalten, für eine bestimmte Zeit, mindestens aber sechs Jahre, auch besoldete Mitglieder zu berufen, die neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Ortsvorsteher auch noch die Befähigung für den höheren Justiz-, Verwaltungs-, Finanz- oder bautechnischen Dienst oder für den gerichtsarztlichen Dienst besitzen müssen. Ihre Versorgungsverhältnisse bestimmen sich, abgesehen von dem Fall der Wiederwahl, wie die der übrigen Gemeindebeamten, nach den besonderen in Württemberg für die Körperschafts-

Beamten geltenden Vorschriften. Der staatlichen Bestätigung ist ihre Wahl nicht unterstellt.

Für den Vorsitzenden des Gemeinderates, den Ortsvorsteher (oder Stadtschultheiß), der auf je 10 Jahre gewählt wird, ist eine bestimmte wissenschaftliche oder technische Qualifikation nicht verlangt. Er bezieht jedoch ebenfalls festen Gehalt und genießt etwas weitergehende Pensionsansprüche.

Die Gesamtzahl der unbesoldeten Gemeinderatsmitglieder beläuft sich in den mittleren Städten auf 12—24, in den großen auf 18—42. Die Zahl der besoldeten darf zuzüglich des Ortsvorstehers nicht mehr als den vierten Teil der unbesoldeten betragen.

Weniger ins einzelne gehend sind die Vorschriften, welche über die Besetzung des Stadtvorstandes im badischen Rechte gelten. Als Berufsbeamte kennt die Badische Städteordnung innerhalb des Stadtrats, abgesehen von dem nicht mit Stimmrecht begabten Ratschreiber, nur den besoldeten Oberbürgermeister und einen oder mehrere besoldete Beigeordnete, die alle die Bezeichnung Bürgermeister führen. Diese genießen auch kraft des Gesetzes gewisse Pensionsansprüche, die sich besonders auf den Fall der Nichtwiederwahl erstrecken nach Ablauf der auf neun Jahre festgesetzten Amtsperiode. Eine Vorschrift, wonach die besoldeten Stadtratsmitglieder einen besonderen Bildungsgang durchgemacht haben müßten, besteht in Baden nicht.

Die übrigen Mitglieder des Stadtvorstandes, die Stadträte, deren Zahl je nach ortstatutarischer Festsetzung zwischen 15 und 23 schwankt, sind ehrenamtlich tätig, vorbehaltlich gewisser Entschädigungen für besondere Mühewaltung und werden auf je sechs Jahre gewählt. Die Berufung eines technisch gebildeten Berufsbeamten in den Gemeindevorstand mit Stimmrecht kann in Baden also mit Aussicht auf Erfolg nur durch die Wahl zum Bürgermeister geschehen, ein Versuch, der in allerneuester Zeit in der Stadt Pforzheim gemacht wurde. Ob sich dieser Versuch bewähren wird, ob sich der Neugewählte nicht durch die Menge von fremdartigen Arbeiten, die ihm seine Stellung als Bürgermeister notwendigerweise mit verursachen wird, etwas beengt fühlen, und ob er nicht, wenn nach neun Jahren der Zeitpunkt der Wiederwahl kommt, Veranlassung haben wird, mit einer gewissen Wehmut auf seine als dauernd angestellte Vorstände städtischer Ämter fungierenden Kollegen hinüber zu sehen, wird die Zeit lehren.

Besondere Berufsbeamte neben dem Gemeindevorsteher kennen endlich Hessen, die Pfalz und Elsaß-Lothringen in den Beigeordneten

und Adjunkten, denen, abgesehen von Elsaß-Lothringen, auch immer Sitz und Stimme im Gemeinderate bzw. der Stadtverordnetenversammlung zukommt. Die Pfälzer Gemeindeordnung läßt seit zehn Jahren ähnlich wie im rechtsrheinischen Bayern auch die Wahl von besoldeten Gemeinderatsmitgliedern der verschiedensten Berufsarten zu.

Wenn aber auch, wie die geschilderte Entwicklung besonders der neueren Zeit dartut, die Verwendung des Berufselementes innerhalb des Kreises der leitenden Stellen der Gemeindeverwaltung etwas zugenommen hat, so ist in den Ländern mit kollegialem Gemeindevorstand trotzdem der Grundsatz nicht aufgegeben worden, daß die Handlungen der Gemeindeverwaltung, soweit als irgend tunlich, unter Mitwirkung der bürgerlichen Elemente vorgenommen werden sollen, die auch die beste Gewähr dafür abgibt, daß der Führer der betreffenden Verwaltung sich im Einklang befindet mit der Anschauung der verschiedenen Kreise der Gemeindebevölkerung, welche durch die bürgerlichen Magistratsmitglieder mit vertreten sind, und daß seine Handlungen von dem Vertrauen der Bürgerschaft, das diese ihren gewählten Standesgenossen leichter entgegenbringt, mitgetragen werde.

Deshalb beruht denn auch die Stellung des Gemeindevorstehers, des Oberbürgermeisters, für dessen Amt in keiner der drei Gemeindeordnungen, wie bereits erwähnt, eine besondere wissenschaftliche Qualifikation verlangt ist, im wesentlichen auf seiner Stellung im Ratskollegium. Ein formelles Beaufschlagungsrecht gegenüber den Gemeinderatsbeschlüssen kommt dem Ortsvorsteher, von polizeilichen Angelegenheiten abgesehen, nirgends zu, auch nicht in Baden, wo ihm jedoch das Recht eingeräumt ist, über seinen Standpunkt eine Meinungsäußerung des Bürgerausschusses herbeizuführen.

Dem Gedanken, möglichst weite Kreise der Bevölkerung an der Gemeindeverwaltung zu beteiligen, trägt auch die überall getroffene Anordnung Rechnung, daß der Gemeindevorstand zur Führung einzelner Verwaltungszweige nicht nur die Mitglieder der städtischen Kollegien, sondern auch andere Bürger, darunter jetzt auch Frauen, in ständigen Deputationen sowie in Einzelkommissionen mit heranziehen kann, beziehungsweise mit heranziehen muß.

Am weitesten in der Betonung des bürgerlichen Elementes innerhalb der Städteverwaltung geht das badische Recht. Daß dieses Verhältnis kluge und tatkräftige Männer, die an die Spitze der Verwaltung berufen wurden, nicht daran gehindert hat, tatsächlich eine präponderierende Stellung sich zu verschaffen, ist bekannt. Allerdings ist die Erreichung eines solchen Zieles bei der bestehenden Organisation

eine keineswegs leichte Arbeit. Der badische Oberbürgermeister läuft aber auch nicht die Gefahr, den gegen die bayrische Ordnung früher öfters geäußerten Vorwurf zu vernehmen, daß im Rathhause nur juristisch verwaltet werde.

Die Berufung sämtlicher stimmfähiger Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertreter erfolgt, wie bereits erwähnt, im Wege der Wahl durch Mitglieder der Gemeinde. Die unbesoldeten Magistratspersonen sind aus dem Kreise der zur Gemeinde gehörenden Bürger zu entnehmen, für die Berufung der besoldeten bildet die Gemeindezugehörigkeit keine Voraussetzung.

Weiter gilt als Regel, daß der Gemeindevorstand indirekt, die Gemeindevertretung dagegen direkt gewählt wird. Eine Ausnahme greift nur in Württemberg Platz, wo auch der Ortsvorsteher und die bürgerlichen Gemeinderäte (nicht aber die besoldeten Gemeinderatsmitglieder) von der Gesamtheit der Aktivbürger unmittelbar berufen werden.

Das Wahlrecht der Bürger ist in der Mehrzahl der süddeutschen Länder ein unbeschränktes und gleiches. Die Vorschrift, daß ein bestimmter Prozentsatz der Gemeindevertreter der Klasse der Hausbesitzer angehören müsse, gilt nirgends. Dagegen sind, wie früher bereits erwähnt, die Wähler in Hessen insofern gebunden, als die eine Hälfte der Stadtverordneten aus dem höchstbesteuerten Drittel der Aktivbürger entnommen werden muß. Auch können hier wie in Bayern und Elsaß-Lothringen auf statutarischem Wege, in Elsaß-Lothringen durch Bezirksratsbeschluß, die Wähler, die sonst in einer Stadt immer nur eine einzige Wahlgemeinde bilden, in bestimmte Bezirke eingeteilt werden, von denen jeder nur einen Teil der zu berufenden Gemeindevertreter zu wählen hat.

In Baden bemißt sich der Inhalt der Einzelwahlberechtigung nach einem Dreiklassensystem, das sich an die direkte Steuerleistung der einzelnen Wähler anlehnt. Zu dem Zwecke werden alle wahlberechtigten Bürger in der Reihenfolge der Höhe der von ihnen bezahlten direkten Gemeindesteuer in einer Liste zusammengestellt und davon das oberste Zwölftel der Bürger als erste und die zwei folgenden Zwölftel als die zweite Klasse ausgeschieden. Die verbleibenden neun Zwölftel bilden die dritte Wählerklasse. Jede dieser drei Klassen wählt für sich ein Drittel der Stadtverordneten, ohne daß sie dabei an die Wahl von Mitgliedern ihrer Klasse gebunden wäre. Es ist also im Gegensatz zu dem, in neuester Zeit allerdings etwas abgeschwächten, preussischen Systeme für die Klasseneinteilung nicht allein der Steuerbetrag maßgebend, sondern auch ein Zahlenverhältnis der Personen zu einander fällt mit ins Ge-

wicht. Daher sind derartige Vorkommnisse, daß die eine höchste Klasse nur aus einem einzigen Prozent der Wahlberechtigten oder gar nur aus einer einzigen Person besteht, in Baden ausgeschlossen. Die auf die erste Klasse entfallende Steuerleistung beträgt dort auch tatsächlich überall 60—70 %, also ungefähr das doppelte des Steuerdrittels. In der zweiten Klasse schwankt der Anteil am Gesamteueraufbringen zwischen 16 und 27 %, während die dritte Klasse in den mittleren Städten ungefähr 10—16 %, in den größten dagegen nur 6—7 % aufbringt.

Die Stimmenabgabe geschieht in allen süddeutschen Staaten geheim mit den üblichen Schutzvorschriften. Im übrigen vollzieht sich die Wahl in den Formen der parlamentarischen Wahlen. Die Entscheidung wird nach der relativen Mehrheit getroffen.

Die neue, am 1. Dezember dieses Jahres in Kraft tretende, württembergische Gemeindeordnung hat in den mittleren und größeren Städten für die Wahl der Bürgerschaftsmitglieder sowie der unbesoldeten Gemeinderäte die bei den württembergischen Landtagswahlen in gewissem Umfange geltende Proportionalwahl zur Einführung gebracht mit dem System der freien Liste unter Zulassung der Panachierung und Kumulierung und Verbindung der Vorschläge, um auch den in der Gemeinde vorhandenen Minoritäten einen Anteil bei der Besetzung der zu vergebenden Stellen zu sichern.

III.

Legen wir uns nun beim Rückblick auf diese verschiedenen Verfassungsformen der süddeutschen Städte, die ich hier in ganz kurzen Zügen Ihnen vorzuführen unternahm, die Frage vor, ob dieselben den Anforderungen entsprechen, die ein Sozialpolitiker an eine Stadtverfassung gerechter Weise stellen kann, so haben wir des Wortes eingedenk: an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen, in erster Linie darauf zu schauen, was diese Städte in der letzten Zeit an sozialpolitischer Arbeit praktisch geleistet haben.

Führen Sie sich zum Beispiel das sozialpolitische Programm vor Augen, das in so vollendeter Weise vor nunmehr vier Jahren von dem Oberhaupte der Stadt Frankfurt auf dem ersten deutschen Städtetage den deutschen Stadtgemeinden vorgezeichnet worden, und vergleichen Sie damit die Institutionen der süddeutschen Städte, so können Sie mit dem Zeugnisse nicht zurückhalten, daß diese Gemeinden ihre Aufgabe im großen und ganzen in befriedigender Weise gelöst haben.

Es würde viel zu weit gehen, wollte ich Ihnen auch nur aufzählend alles das vorführen, was im Süden auf dem Gebiete der freien sozialen Tätigkeit seitens der städtischen Verwaltungen bereits geschehen ist, um die Lage der wirtschaftlich schwächeren Teile der Bevölkerung unter starker Heranziehung der Gemeindemittel und vor allem auch der leistungsfähigeren Steuerzahler zu heben und zu kräftigen. Suchen Sie nach einem weiteren Zeugnis, so möchte ich nur auf das bekannte Werk eines der energischsten Verfechter einer tatkräftigen kommunalen Sozialpolitik verweisen, das den süddeutschen Gemeinden ein „recht großes Verständnis für soziale Aufgaben“ ausdrücklich zuerkennt.

Allerdings hat aber auch dieser Autor es als „geradezu überraschend“ angesehen, daß die süddeutschen Gemeinden immer noch an ihren indirekten Abgaben festhalten und daß sie in diesen einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen finden. Es liegt mir fern, mich hier an dieser Stelle über die Frage der Berechtigung der indirekten Abgaben speziell in den Gemeinden im allgemeinen zu verbreiten. Darauf möchte ich aber doch im Vorübergehen hinweisen, daß, abgesehen von der besonderen historischen Entwicklung, die das Gemeindesteuersystem in den ehemals französischen Städten genommen, viele süddeutsche Städte, zumal solche ohne starke Industrie, welche den Charakter der Fremdenstädte zeigen, im Hinblick auf die Konkurrenz anderer gleichartiger Städte sich in einer Zwangslage befinden und ein übermäßiges Ansteigen der direkten Besteuerung hintanzuhalten genötigt sind, wenn sie die Entwicklung der Stadt und damit aber auch die Vermehrung der Gelegenheit zum Verdienst für die Gesamtheit, also auch für die minderbemittelten Klassen in richtigem Fortschritt erhalten wollen. Vor allem aber möchte ich hier, was ich an früherer Stelle schon angedeutet, nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, daß die süddeutschen Städte infolge der Behandlung, welche das Recht zur Ausgestaltung ihrer direkten Steuern durch die staatliche Gesetzgebung bisher erfahren hat, manche Einkommensquellen entbehren, die den Städten im Norden zufließen.

Diese Einschränkung in der Handhabung ihrer autonomen Finanzgewalt ist denn auch die Ursache, daß die süddeutschen Städte auf dem Wege der bodenreformativischen Tätigkeit, soweit derselbe zur Anwendung besonderer Maßnahmen auf dem Gebiete des Steuerwesens führt, zurückgeblieben sind. Das Recht, eine selbständige Gemeindebauplatzsteuer (nach dem Verkehrswert) einzuführen, ist in Württemberg erst seit 1½ Jahren begründet, in Baden hat das neue Vermögenssteuergesetz die vom Baugelände zu erhebende nach dem Verkehrswert zu bemessende Steuer der

Gemeinde ebensowenig allein überlassen wie die Grund- und Häusersteuer. Auch hinsichtlich der Besteuerung des Liegenschaftsumsatzes, sofern diese Steuerform den Gemeinden überhaupt zugänglich gemacht wurde, sind die Gemeinden auf bloße Zuschläge zu der dafür angelegten Staatssteuer beschränkt. Die Möglichkeit der Einführung einer Wertzuwachssteuer, mit der bereits zahlreiche norddeutsche Städte vorangegangen sind, ist den süddeutschen Städten vorerst noch verschlossen.

Will man also zu einer Reform der süddeutschen Einrichtungen schreiten, so wäre hier ein weites Gebiet der Tätigkeit eröffnet: größere Freiheit der Gemeindeautonomie in der Ausgestaltung ihres Steuersystems, vollständige Überweisung gewisser bisher vom Staate mitbenutzter Steuerquellen wären in erster Linie das Ziel.

Ob übrigens in der angedeuteten Richtung für die nächste Zeit sich viel wird erreichen lassen, scheint mir zweifelhaft, besonders was diejenigen Staaten angeht, die ihr Besteuerungssystem erst vor kurzem neu geordnet haben. Eine bessere Aussicht bietet sich indessen mit Rücksicht auf den Inhalt der Thronrede, mit welcher der gegenwärtig versammelte Landtag eröffnet wurde, in Bayern.

An die zuerst vorgeschlagene Reformarbeit könnte sich wohl auch eine gewisse Erleichterung der staatlichen Finanzkuratel anschließen, obwohl, soviel bis jetzt bekannt, hier in letzter Zeit zu besonderen Klagen keine Veranlassung gegeben wurde. Endlich dürfte sich eine Minderung derjenigen Lasten empfehlen, welche den Städten aus der ihnen zugewiesenen Beforgung rein staatlicher Geschäfte erwachsen.

Weniger einfach beantwortet sich die Frage, ob vom Standpunkte des Sozialpolitikers aus auch an der eigentlichen Verfassungsorganisation der Städte namhafte Änderungen empfohlen werden sollten.

Ich möchte von der großen Reihe von Einzelfragen, die wohl in das Gebiet der Sozialpolitik mit hinüberspielen können, die aber nicht von allgemeiner Bedeutung und zum Teil doch nur rein technischer Natur sind, auch sofern dabei das Verhältnis der Städte zum Staate, wie z. B. bei der Ausgestaltung des städtischen Amterrechts in Betracht kommt, ganz absehen und nur auf diejenigen Punkte mich beschränken, die alle denselben Gegenstand betreffen: die Ausgestaltung des Bürgerrechts und seines Hauptinhalts, der Wahlbefugnis, soweit diese Punkte in den Erhebungen des Vereins zur Erörterung gelangt sind.

So beschwert sich der Bericht über die bayrischen Städte darüber, daß die Höhe des Geldbetrages, der dort für die Aufnahme in den Bürgerverband zu entrichten ist, die Minderbemittelten von der aktiven

Teilnahme am Gemeindeleben so gut wie ganz ausschlieÙe und eine Art von Oligarchie der Wohlhabenden begründe. Auch der württembergische Bericht klagt über die Erschwerung, welche hinsichtlich der Erlangung des Bürgerrechtes für Eingewanderte dadurch begründet wird, daß man hier einen dreijährigen Aufenthalt in der Gemeinde und außerdem noch den Erwerb der württembergischen Staatsangehörigkeit sowie eine förmliche mit einer Gebührenzahlungspflicht verbundene Aufnahme in den Bürgerverband verlangt.

Daß jedenfalls das in Bayern geltende System, welches gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahlberechtigung in der Tat ganz erheblich verstößt, einer Umgestaltung bedarf, die dem genossenschaftlichen Charakter der Gemeinde mehr Rechnung trägt, bedarf keiner näheren Ausführung. In welcher Weise dies geschehen könnte, mag hier dahingestellt bleiben.

Bemängelt wird naturgemäß schon seines Namens wegen auch das Dreiklassenwahlrecht in Baden, das auf einer ganz falschen Grundlage beruhe und trotz seiner Allgemeinheit eine zu weitgehende Bevorzugung der Wohlhabenderen mit sich bringe.

Es ist nun zweifellos zutreffend, daß die direkten Steuern, nach welchen die badische Klasseneinteilung sich richtet, nicht die ausschließliche Einnahmequelle der Gemeinden bilden, daß die letzteren vielmehr noch ganz erhebliche Einkünfte beziehen aus indirekten Steuern, Gebühren, Beiträgen und Erträgen der Gemeindebetriebe und sonstiger Vermögensbestandteile.

Ob die Städte ihre indirekten Steuern in erheblichem Umfange noch lange weiter erheben werden können, steht dahin. Auf alle Fälle werden die den Städten als sichere Einnahmequelle künftig noch verbleibenden Verbrauchsabgaben im wesentlichen nicht von den Minderbemittelten aufzubringen sein. Ebenso werden die „Beiträge“ meistens von denjenigen bezahlt werden, die auch zur Gemeindeumlage schon stark herangezogen sind; ähnliches gilt in weiterem Umfange hinsichtlich der Gebühren. Auch die Einnahmen aus den wirtschaftlichen Unternehmungen der Städte werden zu einem großen Teile von solchen Klassen aufgebracht, die nicht zu den Minderbemittelten gehören. Vor allem aber bleibt doch zu bedenken, womit sind die Werte angeschafft, die heute von der Gemeinde nutzbringend verwaltet werden, und wer muß eintreten, wenn aus diesen Unternehmungen sich heute anstatt eines Nutzens ein Schaden, ein Ausfall ergibt?

Man könnte über diese Bemängelung noch reden, wenn das Maß

der direkten Steuerlast die alleinige Grundlage für die Verteilung der Wahlberechtigung bildete. In Wirklichkeit kommt aber — wie erwähnt — noch die Milderung in Betracht, welche dadurch bewirkt wird, daß bei jener Verteilung zugleich immer auch ein Zahlenverhältnis mitzuspochen hat. Außerdem ist aber auch zu berücksichtigen, daß die badische Einrichtung dem Postulate der Allgemeinheit des Wahlrechtes in weitestem Umfange Rechnung trägt. In diesem Lande ist im Gegensatz zu Bayern und Württemberg ein jeder, der die allgemeinen Voraussetzungen des Bürgerrechtserwerbes erfüllt, ohne weiteres in der Lage, von dem Bürgerrechte Gebrauch zu machen, ohne daß er vorher noch ein Einkaufsgeld zu entrichten, und ohne daß er um die Aufnahme in den Staatsverband oder um die Annahme zum Bürger förmlich nachzusuchen hätte, beides Prozeduren, denen sich wegen der damit verbundenen Umständlichkeiten und der daran geknüpften Sportelzahlungspflicht nicht jedermann gern unterzieht.

Ein Blick auf die Zusammensetzung der badischen Bürgerausschüsse und auf deren Tätigkeit besonders in dem letzten Jahrzehnte zeigt denn auch, daß es innerhalb dieser Kollegien an einer starken Vertretung auch der wirtschaftlich schwächsten Bevölkerungsklasse nirgends gefehlt, daß die Gegensätze zwischen dieser Klasse und den Vertretern der besitzenden Kreise niemals mit Schärfe hervorgetreten, und daß gerade auf sozialpolitischem Gebiete die meisten entscheidenden Beschlüsse mit Einstimmigkeit oder mit einer an die Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit gefaßt worden sind.

Und was diese Beschlüsse bedeuten, können Sie sich vergegenwärtigen, wenn Sie an die Leistungen denken, welche zum Teil den anderen süddeutschen Städten voraus, die badischen Gemeinden auf dem Gebiete des Unterrichtswesens, der Gesundheitspflege und Wohnungsfürsorge, des städtischen Beamten- und Arbeiterrechtes, des Beerdigungswesens und vor allem der Kommunalisierung der Licht-, Wasser- und Kraftversorgungsanstalten sowie der Transportgelegenheiten aus freier Entschließung dargebracht haben.

Man kann vielleicht der Ansicht sein, daß die bisher in Baden übliche Einteilung der Klassen nach Zwölfkeln einer Revision unterzogen werden sollte, vielleicht könnte man auch daran denken, innerhalb der einzelnen Klassen die Proportionalwahl einzuführen; das Verlangen einer vollständigen Aufgabe des ganzen Klassensystems erscheint jedoch gegenüber dem, was von den badischen Städten tatsächlich geleistet worden, auch vom sozialpolitischen Standpunkte aus meiner Ansicht nach nicht gerechtfertigt.

Es ist naheliegend, wenn man gegenwärtig in Baden, wo die Frage der Reform des Gemeindevahlrechtes wieder aufgerollt worden, vor allem auf die neugeschaffenen Verhältnisse im Nachbarstaate Württemberg verweist. Hier hat man in letzter Zeit nicht nur die bisher übliche allgemeine, gleiche und direkte Wahl des Bürgerausschusses, des Gemeinderates und des Ortsvorstehers beibehalten, sondern man hat auch die vordem vorhandene Kautel der Lebenslänglichkeit des Ortsvorstehers beseitigt und die Höhe der Bürgeraufnahmegebühr herabgesetzt.

Die vollen Konsequenzen dieser neuen Handlungen werden, da die bisher gewählten Ortsvorsteher noch im Amte bleiben können, wohl erst in einiger Zeit hervortreten. Ob die neu eingeführte Proportionalwahl den Minoritäten, insbesondere gegen die Vorherrschaft einer aus den Kreisen der Minderbemittelten hervorgegangenen radikalen Partei, welche (worauf das Proportionalssystem geradezu hindrängt) im wesentlichen nach politischen Gesichtspunkten bestimmt sein wird, die im allgemeinen Interesse zu wünschende Sicherung zu bieten vermag, erscheint in hohem Grade zweifelhaft, da mit der neuen Wahlart Kautelen, welche einen Schutz der Minoritäten auch innerhalb der Gemeindefollegien selber gewährleisten, meines Wissens nicht gegeben sind.

Fehlt es aber in einer Gemeinde an einem Schutze gegenüber den Beschlüssen einer von radikalen Anschauungen getragenen Majorität, zumal wenn dieselbe durch außerhalb des Gemeindezwecks liegende allgemeine politische Gesichtspunkte stark beeinflusst ist, so werden gerade diejenigen Elemente der Bürgerschaft, die für die Gemeinde die wertvollsten sind, diejenigen, welche über die hohe Steuerkraft verfügen, sowie die, welche vermöge ihrer Kenntnisse und Lebensstellung zur Mitarbeit an der Gemeindeverwaltung in besonderem Maße geeignet erschienen, aus den Gemeindefollegien hinausgedrängt oder sich freiwillig einer jeden Mit-tätigkeit enthalten, ja, was unter anderm auch schon der Bericht über die Stadt Zürich andeutet, der Stadt überhaupt den Rücken drehen.

Daß eine solche Gestaltung der Verhältnisse für die gedeihliche Entwicklung einer Stadt eine schwere Schädigung bedeuten und auch auf dem Gebiete der Sozialpolitik sich bald als eine Hemmung fühlbar machen wird, bedarf keiner näheren Ausführung. Vor allem aber wird sich die unausbleibliche Folge ergeben, daß mit der Abnahme der wertvolleren Elemente innerhalb der Gemeindeverwaltung und mit dem Sinken des Gegengewichtes gegen kommunalpolitische Extravaganzen derjenige Faktor im Gemeindeleben sich wieder mehr geltend machen wird, dessen Einschränkung man bisher als ein Zeichen der echten Gemeindefreiheit er-

blickt hatte, ich meine die Aufsichtsgewalt des Staates. Darauf weisen ja die für eine möglichst freie Gestaltung des Wahlrechtes eintretenden Berichte über die bairischen und württembergischen Städte als auf das äußerste Schutzmittel bereits ausdrücklich hin.

Wäre aber eine solche Erscheinung auf der Bühne des deutschen Städtelebens von einem wahren Freund der Selbstverwaltung mit Beifall zu begrüßen, zumal, wenn sie mit dem Gewande angetan ist, das sie dann als Sachverwalter der Minoritäten und als Beschützer des allgemeinen Interesses im Kampfe mit einer radikalen Gemeindeverwaltung notwendigerweise tragen müßte?

Man wird vielleicht einwenden, derartige Erwägungen seien nur das Resultat einer übertriebenen Furcht; dafür, daß die Entwicklung in den Städten mit gleichem Wahlrecht, wirklich diesen Weg gehen werde, fehle es an den nötigen sicheren Anhaltspunkten.

Ich will hoffen, daß in denjenigen Ländern, in denen mir die Voraussetzungen für eine unliebsame Gestaltung der Dinge gegeben zu sein scheinen, das befürchtete Resultat nicht eintritt. Keinesfalls aber könnte ich es verantworten, wenn man für ein Land, wie z. B. Baden, wo jene Entwicklung ausgeschlossen erscheint, lediglich des absoluten Gleichheitsprinzips willen in die Stadtgemeinden ein Wahlrecht einführen wollte, das, wie der Herr Vorredner bereits hervorgehoben, im Reiche und im Staate, wo, abgesehen von den vom Herrn Vorredner bereits erwähnten besonderen Umständen, infolge der Wahlkreiseinteilung auch die verschiedenen lokalen Interessen zu ihrem Rechte kommen, wohl vertreten werden kann.

Meiner Ansicht nach ist man heutzutage geradezu verpflichtet, an einer Organisation, welche neben ihrer weitgehenden freiheitlichen Ausgestaltung auch der Eigenschaft der Gemeinde als eines Interessenverbandes genügend Rechnung trägt, indem sie bei der Verteilung ihrer Berechtigungen auf die Größe und Bedeutung der Einzelinteressen entsprechend Rücksicht nimmt, unter allen Umständen festzuhalten.

Daß bei einer solchen Organisation die Erfüllung der sozialpolitischen Aufgaben der Städte nicht notleidet, hat die Erfahrung bewiesen. Diese Erfahrung hat insbesondere dargetan, daß unter der Herrschaft des geltenden gemäßigten Klassensystems die Interessen der wirtschaftlich Schwachen auch innerhalb des Kreises der Gemeinden ihren genügenden Schutz gefunden haben, ohne daß es der Nachhilfe des außerhalb stehenden Staates bedurft hätte. Wer die innere Entwicklung unserer Städte während der letzten Jahrzehnte genauer verfolgt hat, der weiß, daß sich

in allen Kreisen der Bürgerschaft, auch in denen, welchen von den Draußenstehenden oft noch das sozialpolitische Verständnis abgesprochen wird, gegenüber den Anschauungen der früheren Zeit ein Umschwung vollzogen hat, der uns eine bessere Garantie für die richtige Erfüllung der sozialen Pflichten der Städte bietet wie eine Reform der Wahlgesetze. Das soziale Gewissen ist erwacht im deutschen Bürgertum und macht sich allenthalben geltend. Sollte es ja wieder einmal in einem oder dem anderen Kreise zum ruhigen Schlummer sich hinlegen wollen, so bürgen uns die Führer der Städte — vorausgesetzt, daß es gelingt, an die leitenden Stellen nach wie vor Männer zu setzen, die, im Pflichtbewußtsein der deutschen Beamten aufgewachsen, nicht ängstlich nach oben zu schauen brauchen, aber auch unabhängig sind von der wechselnden Laune der Volksgunst, — mit Gewißheit dafür, daß auch dem wirtschaftlich Schwachen der nötige Schutz zuteil und daß die Stadtverwaltung auf dem Wege festgehalten wird, den die soziale Pflicht ihr vorschreibt.

Lassen Sie uns daher als Freunde einer zielbewußten Sozialpolitik jeden Schritt vermeiden, der in seiner Folge geeignet sein könnte, die Kraft der Gemeinden zu schwächen oder die Freiheit ihres Handelns irgendwie einzuschränken. Denn die unentbehrliche Grundlage einer guten und gefunden Sozialpolitik bildet vor allem eine kräftige und autonome Selbstverwaltung.

Vorsitzender Oberbürgermeister Lenke: Meine verehrten Herren! Es war ein buntes Bild, welches der Herr Referent soeben vor uns entrollt hat. Wir haben erfahren, daß in den verschiedenen süddeutschen Staaten die Verfassung der einzelnen Städte ganz verschieden gestaltet ist, und daß die Verhältnisse des einen Staates nicht so ohne weiteres auf den andern anwendbar sind. Die süddeutschen Städte sind ja in sozialpolitischer Beziehung sehr häufig vorbildlich für unser Norddeutschland, und es ist deshalb für uns von hohem Interesse gewesen, daß wir einmal haben einen Einblick tun dürfen in die Organisation und Verwaltung der süddeutschen Städte. Wir danken dem Herrn Referenten für seinen schönen anregenden Vortrag, er hat uns viel Neues gebracht und wird zweifellos dazu dienen, Klarheit über bisher weniger bekannte Verhältnisse zu verbreiten.

(Bravo.)

Das Wort hat Herr Professor Dr. Schmoller zur Verkündung des Wahlergebnisses.

Professor Dr. Schmoller: Es sind in den Ausschuß bis zum Jahre 1913 gewählt worden die Herren: Dr. Adickes, Dr. Albrecht, Dr. Baernreither, Dr. Beck, Dr. Freiherr von Berlepsch, Dr. Bücher, Dr. Delbrück, Dr. Knapp, Ludwig-Wolf, Dr. von Neumann.

Meine Herren! Aus den Herren, die noch aus den letzten Wahlen im Ausschusse stammen und gegenwärtig hier anwesend sind: Dr. Conrad, Dr. Geibel, Dr. Gierke, Dr. Schmoller und Dr. Wagner, besteht im Augenblick mit den Neugewählten der Ausschuß, und ich lade die Herren ein, nach Schluß der jetzigen Sitzung Kooptationen vorzunehmen und den Vorstand neu zu konstituieren. Es ist ein Geschäft, das nicht über zehn Minuten dauern wird; dann ist der Ausschuß wieder ergänzt, und dieser ergänzte Ausschuß soll sich heute Abend von 5¹/₂—7 Uhr im Handelskammergebäude zu einer Ausschußsitzung versammeln.

Vorsitzender Oberbürgermeister Lenke: Ich möchte jetzt Herrn Stadtrat Dr. Fleck bitten, sein Referat zu erstatten.

III.

R e f e r a t

von

Stadtrat Dr. **Karl Flesch**, Frankfurt a. M.

Verehrte Herren! Ich weiß zwar nicht, ob ich dem Wunsche des Herrn Vorsitzenden, eine ganze Stunde zu sprechen, werde Rechnung tragen können, denn ich muß mich damit abfinden, daß bereits zwei Herren eine Fülle von Stoff und eine Fülle von richtigen und zutreffenden Bemerkungen hier vorgetragen haben; so daß es sehr schwer ist, als dritter Referent zu sprechen.

Ich will meinerseits davon ausgehen, daß ich die Ehre, hier als Referent zu sprechen, dem Umstande verdanke, daß ich, der ich weder durch schriftstellerische Arbeiten noch durch hervorragende Stellung in der Verwaltung dazu berufen wäre, seit langen Jahren an einer Stelle stehe, von der aus ich den Gang der Verwaltung in deutschen Städten zu übersehen in der Lage bin; seit langen Jahren, in denen wohl alle die Fragen, die das Verhältnis der städtischen Körperschaften zueinander oder ihr Verhältnis zum Staat oder zu den einzelnen Bürgern betreffen, in der einen oder andern Form an mir vorübergezogen sind. Und wenn ich von diesem Standpunkt aus die vorzügliche Reihe von Referaten beurteile, die in den sechs Bänden der unserm Gegenstand gewidmeten Vereinspublikationen erschienen sind, und ihren Inhalt kurz zusammenfassen soll, so möchte ich's eigentlich tun mit den lapidaren Worten eines alten konservativen Abgeordneten, des Herrn Meyer von Arnswalde, der erklärt hat, der erste Grundsatz des preußischen Verwaltungs- und des preußischen Staatsrechts sei mit dem Satz auszudrücken: „Es geht auch so.“ Und meine Herren, wenn ich die Verwaltung in den verschiedenen Städten überblicke, wenn ich sehe: hier Magistratsystem, dort Bürgermeisterystem; hier Dreiklassenwahlsystem, dort hoher Zensus; da ein abgestuftes Berufsgruppenwahlsystem, wie in

den Hansestädten; hier Bestätigungsrecht der Regierung für die Wahl der Magistratsmitglieder, dort freie Wahl; hier ein fast unbegrenzt weit formuliertes Aufsichtsrecht der Regierung, dort dieses Aufsichtsrecht ganz genau formuliert und zugeschnitten auf wenige Bestimmungen, — und wenn ich dabei überall gute Verwaltung sehe; blühende Städte, in denen nicht nur etwa hygienische Dinge, oder rein technische Verwaltungsangelegenheiten, Straßenpflasterungen und dgl. gut verfahren und besorgt werden, sondern in denen, und das läßt sich ja gar nicht leugnen, auch weittragende sozialpolitische Fortschritte gemacht werden; in denen von Korruption keine Rede ist, als höchstens in Wahlausrufen, wenn einer Oppositionspartei Stoff zur sachlichen Kritik fehlt, — so scheint mir allerdings der Satz berechtigt: Es geht auch so; es geht überall, trotz der Verschiedenheit der Gemeindegesetze, und es geht insbesondere auch sozialpolitisch vorwärts. Haben doch unter diesem Wirrsal verschiedenartiger Bestimmungen die deutschen Städte — nicht die deutschen Regierungen — die wichtigsten Gebiete sozialer Arbeit in Angriff genommen: die Regelung des Arbeitsmarktes durch Schaffung von öffentlichen Arbeitsnachweisen, die Einführung des Proportionalwahlsystems zur Vertretung der Interessen der Minderheit; die künftige Umgestaltung des Arbeitsvertrages zunächst für städtische Arbeiter, und dadurch in der Folge auch für die im Privatdienst Beschäftigten. Nun könnte ja leicht jemand aus dem Satz, den ich meinen Ausführungen vorangestellt habe, entnehmen, ich neige zu dem jetzt so modernen Quietismus in politischen Dingen; als ob es auf politische Fragen nicht ankomme. Ich weiß mich aber von dieser modernen Krankheit völlig frei, ich glaube, daß es auf politische Fragen allerdings sogar sehr ankommt.

(Sehr richtig!)

Aber eins sieht man jedenfalls aus dem überall gleichen Niveau der deutschen Städteverwaltungen, aus dem überall blühenden Zustande, der in den deutschen Städten herrscht, nämlich das, daß man nicht zu ängstlich zu sein braucht: es geht auch so, es geht zwar auch in den Städten, die vorläufig noch das Dreiklassenwahlsystem haben; es geht aber auch in den Städten, in denen ein freies Wahlrecht besteht. Man braucht auch nicht bange zu machen mit dem Hinweis auf das, was sich entwickeln werde, wenn die jetzt in einer bösen Krisis befindliche sozialdemokratische Partei in den städtischen Verwaltungen an die Herrschaft gelangt, vorausgesetzt selbst, daß sie aus dieser Krisis unverändert mit derselben gehässigen Form in der Polemik usw. hervorgeht. Ich möchte Sie erinnern an das Goethesche Wort:

„Aber sie treiben's toll; ich fürcht', es breche! —
Nicht jeden Wochenschluß macht Gott die Zeche.“

Man braucht nicht allzuängstlich zu sein; man darf namentlich nicht wegen Befürchtungen vor der Zukunft die prinzipiellen Fragen unterschätzen; es geht nicht an, daß man eine Frage, wie die der Beteiligung der ärmeren Gemeindebürger an der Gemeindeverwaltung, eine Frage wie die der Abschaffung des Privilegs der Hausbesitzer, aus bloßen Zweckmäßigkeitsgründen betrachten will. Ebenso wenig kann man freilich umgekehrt erklären: das Vorrecht der Hausbesitzer ist abzuschaffen, denn mit demselben ist keine gute Verwaltung möglich! und sich dabei auf den einen oder anderen fehlerhaften Beschluß beziehen, der in der einen oder anderen Stadt mit dem Vorrecht der Hausbesitzer gefaßt worden ist. Der das sagt, beweist gar nichts; die Verwaltung auch einer Stadt mit so fehlerhafter Verfassung kann im übrigen vollständig gut und geordnet sein. Nein, meine Herren! Wer solche prinzipielle Fragen erörtern will, der muß sein Augenmerk höher nehmen als nur aus Zweckmäßigkeitsgründen, der muß prinzipielle Gesichtspunkte zur Anwendung bringen, der muß sagen: es ist eine Ungerechtigkeit, daß die Teilnahme an der Verwaltung einer kleinen Minderheit vorbehalten ist. Und weil das ungerecht ist, deshalb verlangen wir eine Änderung der Vorschriften; nicht deswegen, weil die Verwaltung jetzt schlecht ist oder weil Korruption oder dgl. irgendwo herrsche oder zu bemerken wäre. Und ebenso wenig kann man, wenn irgendwo in einer Stadt ein falscher Beschluß gefaßt wird, stolz erklären: Seht da, das liegt an der falschen Zusammensetzung der Gemeindevertretung. Da ist jetzt z. B. in Berlin ein Beschluß gefaßt worden, der die Wertzuwachssteuer ablehnte. In Berlin muß die Hälfte der Stadtverordneten Hausbesitzer sein. Aber in anderen Stadtverwaltungen, wo ebenfalls die Hälfte der Stadtverordneten Hausbesitzer sein müssen, ist bezüglich der Wertzuwachssteuer ein anderer Beschluß gefaßt worden als in Berlin. Also den Schluß aus der Annahme oder Ablehnung einer einzelnen Vorlage zu ziehen: „hier ist eine schlechte Gemeindeverfassung und deshalb auch eine schlechte Verwaltung“, ist falsch. Es kommen bei der Beurteilung einer Frage der städtischen Verwaltung eine ganze Reihe von Gesichtspunkten in Betracht. Die Gesetze über die Gemeindeverfassung sind wichtig, aber sie sind nicht das einzig Wichtige; und deswegen ist gerade zwischen uns Referenten ausgemacht worden, daß ich hauptsächlich spreche über Dinge, die nicht im Gesetz stehen, so daß ich auch in der glücklichen Lage sein werde, Sie mit Paragraphen und Gesetzesvorschriften sehr wenig aufzuhalten.

Ich fange an mit einer ganz allgemeinen Bemerkung. Wenn man von dem oder jenem theoretischen oder von dem oder jenem politischen Standpunkte aus die Frage stellt: warum ist bisher auf dem Gebiete der Sozialpolitik in den Städten nicht noch mehr geleistet worden? so lautet die Antwort in der Regel: „Kein Geld, keine Zeit, keine Lust, keine Leute“. Und wenn man diesen Gründen nachgeht, so findet man überall ganz beachtenswerte Gesichtspunkte, die das ergänzen, was in den verwaltungsrechtlichen Untersuchungen über die verschiedenen Gemeindeverfassungsgesetze der verschiedenen Städte gesagt worden ist.

Kein Geld: Jede juristische Verwaltung ist gezwungen, mit dem Gelde zu arbeiten, was die Steuerzahler ausbringen. Es hat bereits vorhin mein Mitreferent, Herr Bürgermeister Walz, in sehr richtiger Weise darauf aufmerksam gemacht, daß es falsch ist, immer zu sagen: das ist eine geizige Verwaltung, die will kein Geld aufwenden. Sondern es ist nun 'mal so, daß, weil die Stadt zwar ein abgegrenzter, aber durch Wege und Straßen zugänglicher Teil des Staatsgebietes ist, so wird sie leicht bei den Auslagen, die sie machen will und den Leistungen, die sie den Bürgern auferlegt, fragen müssen: Riskiere ich nicht, daß ich meine Steuerpolitik in einer Weise ordne, die dem reichen Steuerzahler den Aufenthalt in der Stadt verleiden wird? Eine solche Befürchtung kann ja auch zu weit getrieben werden; aber es ist ganz falsch, zu glauben, es sei nur die Schonung der Millionäre, die gepredigt wird, wo solche Rücksichten geltend gemacht werden. Wir müssen vielmehr damit rechnen, daß, wenn von einer einzelnen Stadt die Einkommensteuer in einer Weise gestaltet wird, daß sie einigermaßen progressiv wird, die reichen Leute, die einen verhältnismäßig großen Teil der baren Auslagen der Städte aufzubringen haben, sich überlegen, ob es nicht in anderen Städten ebenso schön ist; ob nicht dort dieselben guten Theater, dieselben guten Fahrverbindungen und so weiter vorhanden sind; und ob es sich hiernach lohnt, in der Stadt mit der großen, gerechten, aber für die Reichen drückenden Besteuerung wohnen zu bleiben? Für Zürich, wo das allgemeine Wahlrecht keine Beschränkung hat, wird sogar von dem Bearbeiter des dortigen Gemeinderechtes besonders darauf hingewiesen, daß in Zürich infolge der progressiven Einkommensteuer der Wegzug der begüterten Leute, die „Steuerflucht“, besonders stark hervorgetreten ist. Und hierzu kommt noch etwas anderes. Wie den Wegzug, so müssen sie den Zuzug offen halten, auch den der armen und verarmten Bevölkerung. Und was folgt daraus? Meine Herren! Die Beschaffung unentbehrlicher Lehrmittel, des Schulrührstücks für die ärmeren Kinder; unentgeltliches Begräbnis sind

ja ganz schöne Sachen, die eigentlich auf einem sozialen Kommunalprogramm nicht fehlen dürften. Aber ob und wann man das alles einführen kann, hängt davon ab, ob man die Mittel dazu in die Hände bekommt; und vor allem hängt es ab von der Frage: Welchen Einfluß hat das auf den Zuzug? Wir müssen namentlich in den Städten, die unter dem Unterstützungswohnitzgesetz stehen, die nicht, wie in Bayern und Österreich, ein Heimatsrecht haben, die Stadterwaltungen in die Lage setzen, unwillkommenen Zuzug fernzuhalten; weil wir in den Städten, die das Unterstützungswohnitzgesetz haben, damit rechnen müssen, daß jemand, der neu einzieht, in kurzer Zeit den Unterstützungswohnitz erhält und nicht mehr weggewiesen werden kann, also eine dauernde Belastung der Stadt wird. Und ich fühle mich verpflichtet, das besonders hier auszusprechen, weil die Gefahr besteht, daß eine Gesetzesvorschrift eingeführt wird, die die Frist zum Erwerb des Unterstützungswohnitzes von zwei Jahren auf ein Jahr heruntersetzt. Nun kann man allerdings sagen: Finanzielle Rücksichten sind sehr oft der Vorwand, und relativ selten der Grund zur Ablehnung sozialer Reformen. Wenn die Stadtverordneten, angeblich aus finanziellen Rücksichten, etwas ablehnen, so ist der wahre Grund, daß sie nicht wollen; daß sie keine Lust haben, die und jene gerechte und an sich mögliche Maßnahme zu treffen. Und es ist ganz richtig, daß hier die Frage des Wahlrechts eine ungeheure Rolle spielt. Ganz richtig ist hier, was der Züricher Berichterstatter schreibt, daß nämlich das allgemeine Wahlrecht gewisse Schwierigkeiten darbietet insofern, als dadurch diejenigen Volksschichten, bei denen das ideale Ziel der Behebung des Elends der unteren Klassen zusammenfällt mit dem eigenen Interesse, d. h. also die ärmeren Klassen, leicht die Oberhand bekommen und dann möglicherweise die einseitigen Interessen ihrer speziellen Berufsgenossen zu sehr in den Vordergrund schieben. Zu ängstlich braucht man deswegen nicht zu sein; erstens find's nur Befürchtungen und dann gib't's allerlei Mittel, diesen Befürchtungen abzuweichen. Wenn wir jetzt die Formulierung aussprechen: „Reichstagswahlrecht für die Gemeinden“, so schließt das nicht aus, sondern begreift es in sich, daß wir für das Gemeindevahlrecht das fordern, was wir eigentlich auch für den Reichstag fordern müssen: die Minoritätsvertretung; die Proportionalwahl dergestalt, daß auch die Minoritäten zu ihrem Rechte kommen, und daß auch den Schichten, die nicht der Gunst der Majorität sich erfreuen, die Möglichkeit zur Vertretung ihrer Interessen in der Stadtverordnetenversammlung nicht genommen wird. Dieser Forderung kann nicht entgegengehalten werden, daß die Minoritäts-

vertreter ja doch überstimmt werden, also machtlos wären. Man darf da mit der allgemeinen Erfahrung rechnen, daß es auf die Zahl der Leute aus den verschiedenen Parteien noch nicht einmal so sehr ankommt; ein tüchtiger Mann wird immer in der Lage sein, durch seine Mitarbeit Beschlüsse herbeiführen zu helfen, die ohne ihn nicht so ausgefallen wären. Zudem braucht man — eine Frage, die heute bereits einmal gestreift worden ist — das kommunale Wahlrecht nicht an eine so kurze Ansässigkeitsfrist wie das Reichstagswahlrecht zu binden. Wenn einer heute von Memel nach Saarbrücken zieht, so bleibt er im Reich und soll auch am neuen Wohnort seine Staatsbürgerpflicht erfüllen können. Aber er braucht deshalb nicht in gleicher Weise berechtigt zu sein, an den Angelegenheiten der Stadt teilzunehmen, in der er sich kaum niedergelassen hat, deren lokale Angelegenheiten er nicht kennt, um deren Interessen er sich nicht kümmert. Es ist ferner durchaus möglich, ein Korrektiv auch dadurch zu setzen, daß man besonders wichtige Beschlüsse an wiederholte Abstimmungen bindet, oder daß man, wie es in fast allen Statuten der Gewerkschaften geschieht, bei wichtigen Abstimmungen — bei den Gewerkschaften z. B. bei der Abstimmung über das Eintreten in einen Streik — nicht die bloße Majorität entscheiden läßt, sondern $\frac{2}{3}$ -Majorität fordert. Es ist also in vollem Maße die Möglichkeit gegeben, gegen nachteilige Wirkungen, die man am allgemeinen Wahlrecht fürchtet, Korrektive zu geben. Andererseits will ich nicht leugnen, daß, wie ich schon gesagt habe, vielfach nicht die Lust zu sozialpolitischen Maßnahmen vorhanden ist; daß unter dem jetzigen schlechten Wahlsystem sich sehr wohl auch eine schlechte Verwaltung entwickeln kann; daß manche Beschlüsse, die gefaßt worden sind, besser unterblieben wären. Vor allem aber gibt es Imponderabilien, die auf die Abstimmung einwirken; die Leute sitzen zusammen, kommen zur Aussprache untereinander und lernen sich in angenehmer oder unangenehmer Weise kennen. Wer macht denn heute die Opposition in den städtischen Kollegien? Die Opposition kommt daher, daß tatsächlich heute die Verwaltung in den Händen der Vermögenden — der Kapitalisten in diesem Sinne — ist, und sie wird gebildet von denen, die entweder das Großkapital angreifen: die Mittelständler, oder speziell das jüdische: die Antisemiten, oder das Kapital schlechtweg: die Sozialdemokraten. Es werden also die Fragen, die den Grundzug unserer ganzen Zeit bilden, auch in die Stadtverordnetenversammlung übertragen. Die Folge ist der gehässige Ton, der sich durch die Parteigegegensätze herausgebildet hat, und die häufige Neigung, mit Übertreibungen, direkten Entstellungen und Unwahrheiten zu arbeiten, durch die so vielen die Freude an der Mitarbeit verleidet wird.

Und die dadurch hervorgerufene Erbitterung der angegriffenen Mehrheit bewirkt dann, daß Beschlüsse zustande kommen, die sonst nicht zustande gekommen wären. Ich kann Ihnen Beispiele aus meiner eigenen Erfahrung berichten, wo ich ganz genau weiß, so und so wäre nicht beschlossen worden, wenn man sich nicht über den und den, und über die unverantwortliche Art, in der das und das vorgebracht worden ist, verärgert gefühlt hätte. Und mit diesem Hineintragen der politischen Fragen hängt es dann auch zusammen, wenn die Stadtverordneten glauben, gegen den von ihnen selbst gewählten Magistrat in eben derselben Weise vorgehen zu müssen, ihn ebenso als prinzipiellen politischen Gegner behandeln zu müssen, wie etwa ein Reichstagsabgeordneter gegen den Bundesrat polemisiert; obwohl dieser bekanntlich in ganz anderer Weise zusammengesetzt wird als der Magistrat, der tatsächlich nichts ist als ein Ausschuß der Stadtverordneten. Diese Inponderabilien, die Feindschaft der Parteien, die Scheu, gegenüber dem Magistrat nicht gefinnungstüchtig genug zu erscheinen, wirken sehr viel mehr als manche Vorschriften in den Gemeindeverfassungen selbst. Und sie werden unterstützt durch recht wesentliche und unangenehme Dinge, die tatsächlich in unserer städtischen Verfassung stehen und die der Regierung das Aufsichtsrecht über die Selbstverwaltung der Städte einräumen und sogar eine direkte Einwirkung des Staates auf die Selbstverwaltung insofern einschließen, als die Polizei in Preußen von den Kommunen leider in ganz unnötiger Weise und ohne innere Begründung ängstlich getrennt ist. Ich sage das nicht etwa wie jemand, der meint: die Städte müßten kleine Republiken sein, ohne Aufsichtsrecht der Regierung; im Gegenteil, ich stehe auf dem Standpunkt, den der erste Herr Referent, Herr Geheimrat Loening, eingenommen hat: die Städte sind Teile des Staates; sie sind selbstverständlich dem Staatsganzen unterworfen und können eine getrennte Existenz vom Staate gar nicht führen. Ich stehe weiter auf dem Standpunkte, daß ich die Notwendigkeit der Aufsichtsbestimmungen durchaus anerkenne, und daß ich es für recht schwer halte, ein Gesetz über die Aufsichtsrechte der Regierung so zu machen, daß es nicht — um das Wort zu gebrauchen — „kautschukartig“ ausfallen muß. Auch die Gesetze über die Aufsichtsbefugnisse, die in unseren Vereinspublikationen aus der Schweiz und Osterreich zitiert werden, erlauben eigentlich der Aufsichtsbehörde jeden ihr beliebigen Eingriff. Aber trotzdem ist die Art, in der in Preußen die Staatsaufsicht und das Recht der Mitwirkung der staatlichen Polizei geübt wird, entschieden zu mißbilligen. Und da möchte ich allerdings eine Korrektur an dem, was Herr Geheimrat Loening gesagt hat, vornehmen: Es ist wahr, daß uns

relativ nur wenig Fälle bekannt sind, in denen das bestehende Bestätigungs- und Aufsichtsrecht in einer Weise geübt worden ist, daß sie juristisch angreifbar und vom Verwaltungsgericht zu mißbilligen gewesen wäre. Ebenso wahr ist aber auch, daß, weil eben das Aufsichtsrecht besteht und weil man die Befürchtung hegen muß, daß man jeden Augenblick von der Regierung korrigiert werden könnte, vieles nicht geschieht, was sonst geschehen würde und geschehen sollte. Es werden sehr häufig Leute nicht gewählt, die man sonst sehr gern in der Verwaltung gesehen hätte, und werden Maßregeln nicht ergriffen werden, die sonst ergriffen worden wären. Z. B. auf dem Gebiete der Wohnungsreform: wenn man die Polizei nicht hat, ist man nicht in der Lage, eine Wohnungsinspektion auszuführen; denn man kann immer nicht wissen, wie die staatliche Polizei die Sache auffaßt, und ob nicht in allen Fällen, wo eine Handhabe zum Eingreifen vorhanden ist, ein Einschreiten erfolgt, das für die Stadt kostspielig ist oder das die Freiheit der Entschlüsse der städtischen Behörden beeinträchtigt.

(Zuruf: Verwaltungsgericht!)

Ja, wir haben aber gesehen, daß vor den Verwaltungsgerichten nicht nur ein umständliches Verfahren Platz greift, sondern daß die Aufsichtsbesugnisse der Regierung, die Machtbesugnisse der Polizei tatsächlich so unbestimmt sind, daß man von dem Verfahren nicht viel erwarten darf, und ihm gern aus dem Wege geht. So kommt es zu Sachen wie in Berlin, wo auf einmal die Konzession für eine Straßenbahn um so und so viel Jahre verlängert worden ist; so kommen die Maßregelungen der städtischen Behörden wegen der Überlassung der Schulgebäude an Vereine; das geradezu unbegreifliche, völlig ungesetzliche Verbot der Feuerbestattung; und so tritt in unserm ganzen öffentlichen Leben ein Zustand ein, der im allerhöchsten Grade bedauerlich ist und der uns, das kann geradezu gesagt werden, dem Auslande gegenüber in schlechten Ruf bringt. (Sehr richtig!) Wir haben in Preußen, ich kann auch wohl sagen, in Deutschland, gar nicht so viel weniger Selbstverwaltung als in anderen Staaten. Wer nach England geht und sieht dort, wie dort nicht ein Zaun niedergedrückt werden kann ohne Genehmigung des Parlaments, der wird sagen müssen, die Engländer müßten uns eigentlich — und sie tun es auch wirklich — um unsere Selbstverwaltung beneiden, die wir bezüglich des Städtebaues haben. Wenn man dann aber hört, wie bei Bestätigungen und Ernennungen außerlande Personenfragen gelöst werden, und welche absolute Unsicherheit bei uns in allen Fragen besteht, in denen das Aufsichts- und

Genehmigungsrecht der Regierung eintritt, in denen also tatsächlich die Entscheidung in das Belieben der Regierung gestellt ist, dann wird man wieder recht zur Bescheidenheit getrieben, wenn man hier zwischen uns und England abwägt.

Wenn ich nun nach den Gründen gefragt werde, die hier im Spiele sind, so sind dieselben sehr verschiedenartig. Herr Professor Wagner hat gestern auseinandergesetzt, wie in Österreich die staatlichen Verwaltungsbeamten so ganz anders und besser vorgebildet werden, und damit mag es zusammenhängen, daß man in Österreich von dieser Bevormundung und Reglementierung der Gemeindeverwaltung so gut wie nichts weiß. Hat doch der österreichische Verwaltungsgerichtshof sogar ausdrücklich ausgesprochen, daß der Gemeinde das Recht der Meinungsäußerung ebenso wie jedem Staatsbürger zustehet, da dieses Recht zu jenem neutralen Gebiet gehöre, auf dem die Tätigkeit der Gemeinde in so lang nicht beanstandet werden kann, als sie den bestehenden Gesetzen nicht zuwiderläuft (a. a. O., S. 109, Redlich, Grundsätze des österreichischen Gemeindefrechts). Vergleicht man mit diesem österreichischen Gemeindefrecht, das von dem Grundsatz ausgeht, daß die freie Gemeinde die Grundlage des freien Staates ist, und daß Gemeindevertretung und Gemeindeverwaltung prinzipiell als staatsfreie Sphäre des öffentlichen Lebens, d. h. befreit von jeder Beeinflussung und Bevormundung durch die Regierungsbehörden anerkannt sind, die preußische Städteordnung, so ist der Unterschied ein geradezu beschämender. Hier in Preußen ist die gewählte Gemeindevertretung eigentlich nur in bezug auf das Budget und die Vermögensverwaltung der ausschlaggebende Faktor, die wirkliche Leitung liegt in der Hand eines Bürgermeisters, sowie des Magistrats, dem der Bürgermeister als das der Staatsverwaltung verantwortliche Oberhaupt nicht viel anders vorsteht, als der Leiter irgendeiner anderen preußischen Regierungsbehörde seinen Beamten. (A. a. O. S. 141). Im Gegensatz dazu ist in Österreich „die Gemeinde tatsächlich zu einem, auch dem Staat gegenüber selbständigen Körper geworden, dem der Staat ein großes Stück seiner eigenen inneren Verwaltungssphäre ein für allemal anvertraut hat“. Wenn es sich nicht um tatsächliche und schwere Gesetzesverletzungen handelt, ist in Österreich jedes Eingreifen der Regierung und Staatsverwaltung in die Gemeindeverwaltung so gut wie ausgeschlossen. (A. a. O. S. 133).

Wenn wir nun nach den Gründen dieses Unterschiedes zwischen Preußen und Österreich forschen, so liegen sie nicht in erster Linie in unserem Gesetz. Viel eher ist an die ernste Frage zu denken: Welche

Schichten regieren in Preußen im Staat? und wie verhalten sie sich zu denen, die in der Gemeindeverwaltung tätig sind? Mir hat einmal ein Herr, der zu einer der ältesten preußischen Adelsfamilien gehört — nebenbei ein außerordentlich tüchtiger Mann — gesagt: Ja, sehen Sie, ich würde gern in die Kommunalverwaltung hineingehen, aber niemand wählt jemanden meines Namens in einen Magistrat oder gar zum Bürgermeister! Und der betreffende Herr, der ein besonders tüchtiger Mann ist, ist tatsächlich nicht in die Kommunalverwaltung gegangen. Man traut in den Städten gerade den Familien, die im Staat Preußen so hervorragend mitwirken, kein Verständnis für die städtischen Dinge zu; und umgekehrt besteht auch bei diesen Klassen, aus denen sich unsere Aufsichtsinstanzen rekrutieren, vielfach so das Gefühl, es müsse reglementiert werden, die Städte seien untergeordnete Organe, die gar nicht im Stande seien, etwas selbständig zu machen. Es heißt in „Wallensteins Lager“: „Der Geist, der im ganzen Korps tut leben, reißt mit der Gewalt von Windeswehen, auch den untersten Reiter mit.“ — Der Geist, der in der deutschen Kommunalverwaltung lebt, ist ein guter; und es wäre gut, wenn die oberen Instanzen mitgerissen würden von diesem Geiste, vor allem in der Beziehung, daß sie weniger reglementieren und weniger einwirken wollten, besonders da sie unsere Gemeindegesetzgebung in keiner Weise hierzu nötigt.

Ich komme jetzt noch zu zwei anderen Punkten. Es geschieht manches nicht, was geschehen könnte, weil keine Zeit vorhanden ist. Es wird immer gesagt: Zeit ist genug vorhanden, die Beamten machten sich nur ein zu bequemes Leben. Nun, meine Herren! In unseren Publikationen befindet sich eine äußerst interessante Statistik, die Mannheim aufgestellt hat. Danach betrug die Zahl der Beamten im Jahre 1870 48, einen auf 823 Einwohner, im Jahre 1885 129, einen auf 475, im Jahre 1905 717, einen auf 216. Es hat sich also die Zahl der Beamten ungefähr vervierfacht, und sie hat sich progressiv, nicht proportional im Verhältnis zur Zahl der Einwohner vermehrt. Zugleich aber, was auch die Statistik lehrt, hat dort in den Jahren 1870—85 die Befoldung der Beamten regelmäßig nur ca. $7\frac{1}{2}\%$ der gesamten städtischen Ausgaben betragen! Es hat sich eben die Zahl der Aufgaben, die an die Städte herantreten, ungeheuer vermehrt, und insolgedessen auch nicht nur der Betrag, der an Gehältern für die Beamten aufgewendet werden muß, sondern auch die Arbeit, die fortwährend bewältigt werden muß. Und es ist nicht immer möglich, neben dieser schon durch die Bevölkerungszunahme fortwährend wachsenden Arbeit in den einzelnen Ressorts neue Ideen zur

Durchführung zu bringen. Man soll allerdings nicht etwa denken, daß ich diese starke Zunahme der Bevölkerung als etwas Nachteiliges bezeichnen wollte; im Gegenteil, vom reinen Verwaltungsstandpunkt ist eine stagnierende Bevölkerung mindestens ebenso schwer zu verwalten. Ein französischer Beamter, mit dem ich darüber sprach, daß dort die ganze Arbeit, die uns die Wohnungsfrage macht, fortfiel, sagte mir: Wir brauchen keine neuen Straßen zu bauen, wir brauchen uns nicht darüber aufzuregen, daß der Wohnungsbau nicht genügend fortschreitet; aber wir haben unsere Last damit, daß niemand bauen und unterhalten will, und die Häuser jedes Jahr schlechter werden und wir können so gar nichts dagegen tun. Ich glaube im Gegenteil, daß diese starke Bevölkerungszunahme ein Moment des Fortschritts speziell auch vom administrativen Standpunkt aus darstellt. Der Schuldezernent, der jedes Jahr eine neue Schule zu bauen hat, der sorgt dafür, daß immer neue Verbesserungen angebracht werden. Daß aber manches an sich schöne und nach Lage der Gemeindegesetzgebung auch durchaus mögliche Projekt doch bei uns nur wegen der Überlastung der Beamten zurückgestellt werden muß, ist freilich sicher. Und ein weiterer Grund, der bei dem Klagen über nicht genügendes Fortschreiten der sozialen Einrichtungen oft übersehen wird, ist der Mangel an rüstigen, zur Organisation neuer Dinge geeigneten Leuten. Es geht nicht an, zu sagen: man vergrößere die Zahl der Stadtverordneten und vergrößere den Magistrat. Je größer eine Stadtverordnetenversammlung ist, um so mehr nähert sie sich einem Parlament und um so schwerer sind die rein sachlichen Erörterungen.

Noch weniger nützt natürlich die oft empfohlene Schaffung einer neuen Deputation, einer sog. sozialen Kommission. Die Sozialpolitik ist nicht eine Kunst oder Wissenschaft oder Technik, die man heute auf morgen lernen und anwenden kann, sondern ein Prinzip, was überall in allen Verwaltungszweigen durchgeführt werden soll. (Sehr richtig!) Derjenige, der eine sozialpolitische Deputation leitet, die heute meinetwegen eine Verbesserung bezüglich der Arbeitszeit bei der Trambahn vorschlagen würde, morgen eine Reform betreffend den Bauarbeiterchutz oder bezüglich der Kinderfürsorge in den Schulen, müßte sich vielleicht klar machen lassen, daß nach dem gegenwärtigen Stande der Arbeiterzahl, nach den gegenwärtig vorhandenen Unterkunftsräumen für Trambahnwagen und Unterkunfts- und Schlafräumen für die Arbeiter sich das technisch noch gar nicht durchführen läßt, so daß seine sozialpolitische Deputation immer wieder Gefahr läuft, als fünftes Rad am Wagen nebenher zu gehen. Sozialpolitische Reformen sind eben eine Sache, der

sich jedes Ressort in gleichem Maße annehmen muß, und die von den zentralen Körperschaften, von Magistrat und Stadtverordneten, bei keiner Gelegenheit außer acht gelassen werden darf, und die nicht von einer einzelnen Stelle aus in die Verwaltung hineingetragen werden kann.

Wenn aber die Magistrate — die Mitglieder des Kollegiums, ebenso wie die oberen städtischen Beamten — zu sehr mit Arbeiten überhäuft sind (täglich Kommissions-, Deputations- und Magistrats-sitzungen, so daß kaum Zeit für die laufenden Arbeiten bleibt), so ist auch von der ehrenamtlichen Heranziehung der Einwohner nicht so viel zu erwarten, wie man gewöhnlich denkt. Ich bin entschieden dafür, daß wir zur Gemeindeverwaltung Mitarbeiter aus allen Kreisen der Bürgerschaft heranziehen müssen. Aber z. B. die Versuche, Arbeiter für die Zwecke der Kommunalverwaltung heranzuziehen, haben nur geringen Erfolg gehabt, weil die Arbeit in der Kommune sich fast durchweg vollzieht zu einer Zeit, wo der Arbeiter durch die Länge des heute noch üblichen Arbeitstags an jeder Mitarbeit gehindert ist.

Und ebenso verhält es sich mit der ehrenamtlichen Mitarbeit der Frauen. Wir sind in Frankfurt die erste preussische Großstadt, die Frauen in eine Deputation, das Armenamt, gewählt hat, nicht als Armenpflegerinnen, sondern als vollberechtigte Amtsmitglieder; was in der öffentlichen Armenpflege jetzt bereits möglich ist auf Grund des Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz. Wir haben Frauen als Waisenspfelegerinnen, Armenpflegerinnen, Vormünder, und werden sie demnächst haben in der Schuldeputation. Aber sehr weit kommen wir damit nicht; denn zunächst ist die Zahl der vermögenden Frauen, die ganz ausschließlich in Betracht kommen, eine ungemein geringe; und dann kommen all die anderen Hindernisse, die Frage der Wohnung, die gesellschaftlichen Pflichten, die Fürsorge für die eigenen Kinder usw. Man kann also nicht darauf rechnen, daß man, wie auch die Vorschriften der Gemeindeverfassung lauten, die notwendige Vereinigung der gesellschaftlichen Klassen zu gemeinsamer Arbeit innerhalb der kommunalen Tätigkeit selbst wird durchführen können. Wohl aber ist hier ein Gebiet, auf dem die Vereine sich stetig betätigen können. Wenn wir das Verhältnis des Staates zu den Gemeinden ansehen, so müssen wir sagen: der Staat kann nicht alles selbst machen, aber der Staat kann den Gemeinden allerlei Aufgaben zur Lösung abgeben; und die Stadt muß auch nicht alles allein machen, sondern sie kann ihrerseits viel an die Vereine und die unter ihr stehenden Körperschaften weitergeben.

(Sehr richtig!)

Es kommt hier in Betracht die sehr interessante Frage des sog. Municipalsozialismus. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß die Stadt die Dinge selbst in die Hand nehmen muß, die einen monopolartigen Charakter haben, wie z. B. Gaswerk, Trambahn, Elektrizitätswerk, Wasserwerk, ferner, daß sie die Verwaltung des Grundbesitzes in die Hand nehmen muß, weil dies eine Lebensfrage für die künftige Entwicklung der Stadt ist, und ferner, daß es noch eine Reihe von Dingen gibt, die im Interesse der unteren Klassen von der Stadt verwaltet werden müßten, obwohl sie keinen monopolartigen Charakter haben, weil die ökonomisch Schwächern nicht in der Lage sind, sich in genügender Weise vor Schäden zu schützen; ich denke hier z. B. an die Rechtsauskunftsstellen, an den Arbeits- und Wohnungsnachweis, lauter Dinge, die von der Stadt in die Hand genommen werden sollten, weil der einzelne nicht in der Lage ist, sich genügend herumzufragen und weil das Dinge sind, die ihrer Wichtigkeit halber nicht zum Gegenstand des Privatverkehrs und nicht zu Kampfmitteln zur Erreichung politischer Zwecke gemacht werden sollen. Hinzu kommt ferner das wichtige Gebiet der Beerdigung. Bei jedem Todesfall wird jetzt — durch die Bestattungskosten jeder Art — eine Steuer erhoben, die ungeheuer hoch ist, und eine Steuer, die nicht an die Gemeinde gezahlt wird, sondern an die Erwerbsleute für das notwendige Inventar zum Begräbnis, ohne daß sich der kleine Mann bei der Beschaffung gegen Überovorteilung oder auch nur gegen Überrumpelung und Ausbeutung seiner durch die Trauer veranlaßten Gemütsstimmung usw. schützen kann. Eine Gemeinde, die das ihrerseits in die Hand nehmen würde, erweist dadurch ihren Bürgern ungeheure Vorteile. Oder die Frage der Milchbeschaffung. Der einzelne kann sich gute Milch nicht besorgen; es wird nur eine Frage der Zeit sein, daß die Städte in bezug auf die Säuglingsernährung in ganz anderer Weise vorgehen müssen als bisher.

Also ich bin nicht der Meinung, daß das Gebiet kommunaler Tätigkeit allzu ängstlich abgegrenzt werden muß, aber ich glaube auch nicht an die alleinige und deshalb unbegrenzte Gültigkeit des sozialistischen Prinzips, der Überleitung aller öffentlichen Aufgaben auf den Staat. Deshalb meine ich auch, daß einer unserer begeistertsten Vertreter dieses Staatssozialismus, der erste Jurist Deutschlands, Jhering, nicht auf dem richtigen Wege ist; und ich will seine wunderschönen begeisterten, aber meines Erachtens irrigen Worte verlesen, weil sie bedeutsam sind für die Stellung, die die Gemeinden einzunehmen haben. Er sagt in seinem Buche: „Der Zweck im Recht“ (Bd. I, S. 304/5):

Was war der Unterricht einstens? Privatsache. Was dann? Vereinsache.

Was jetzt? Staatssache. Was war die Armenpflege einstens? Privatsache. Was dann? Vereinsache. Was jetzt? Staatssache. Individuum, Verein, Staat — das ist die geschichtliche Stufenleiter der menschlichen Zwecke. Seine erste Aufgabe findet der Zweck beim Individuum; ist er größer geworden, so übernimmt ihn der Verein; ist er völlig ausgewachsen, so fällt er dem Staate anheim, und mit freier Veränderung der Verse Schillers in den „Göttern Griechenlands“ möchte ich sagen:

Einen zu bereichern unter allen
Muß der Zweck entstehen, vergehn.

Der Staat ist der, der alle Zwecke der Gesellschaft verschlingt; wenn der Schluß von der Vergangenheit auf die Zukunft ein berechtigter ist, so wird er am Ende der Dinge die ganze Gesellschaft in sich aufgenommen haben. Der Verein ist der Pionier des Staates; was heute Verein, ist nach Jahrtausenden Staat; alle gemeinnützigen Vereine tragen die Anweisung auf den Staat in sich, es ist nur eine Frage der Zeit, wann er dieselbe honorieren wird.

Ein wunderschöner Ausdruck, aber in mehreren Beziehungen irrig. Es ist nicht richtig, daß Verein und Staat sich wie das Niedere zum Höheren verhalten, sondern ein jedes hat seine eigenen Aufgaben. Es ist nicht richtig, daß alles das, was jetzt in Vereinsthänden ist, nach und nach an die Stadt — oder an den Staat — abzugeben ist. Im Gegenteil, der Verein ist das Moment der Freiheit, was wir notwendig gebrauchen, im Gegensatz zu dem Element der Gebundenheit, als das sich Staat und Gemeinde darstellen; und wenn man speziell die Frage der Organisation der Gemeinden, die Frage der Ausdehnung der sozialen Gemeindetätigkeit erörtert, kann man nicht umhin, auf eins hinzuweisen: Wie oft sind schon scharfe Vorwürfe gegen die Gemeindeverwaltung erhoben worden, weil sie ablehnten, die Kinderhorte, Krippen, Volksbäder, Kindergärten, Einrichtungen für die heranwachsende Jugend oder Volksbibliotheken, zu übernehmen, Vorwürfe, die oft doppelt befremdeten, weil sie von Leuten ausgingen, die der Verwaltung fortwährend sowohl die Fähigkeit als den Willen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in schroffer Weise abstritten. Es sei das unrichtig, so wichtige Dinge nur durch Vereine machen zu lassen und diese zu subventionieren, anstatt jene Anstalten selbst zu errichten. Ich möchte sagen: im Gegenteil: es ist ein Unrecht, wenn wir in den städtischen Verwaltungen das als unsere Domäne in Anspruch nehmen wollten (Sehr richtig!), und wenn wir dadurch den Zustand herbeiführen, daß derjenige, der von der Stadt nicht in eine solche Kommission gewählt worden ist, sich auf einmal außer der Möglichkeit sieht, überhaupt irgendwie mitzuwirken. Ich gehe davon aus, daß die Änderung unseres Gemeindevahlrechts nur eine Frage der Zeit ist; und dies bedeutet mit Notwendigkeit, daß dann Schichten,

die jetzt nicht vertreten sind, vertreten werden müssen, und daß demgemäß nicht mehr so viel Leute aus den besitzenden Klassen, so viel Leute aus den besseren Ständen, aus den Kreisen der sog. Intelligenz in der Stadtverordnetenversammlung sein können wie jetzt. Es geht eben nicht an, wie ich bereits sagte, die Körperschaften beliebig zu vergrößern und wenn man den Eingang der unteren Klassen ermöglichen will, so kann es nur dadurch geschehen, daß hier und da eine Ausscheidung erfolgt. Um so wichtiger ist andererseits, daß man sich dessen bewußt bleibt, daß auch dann noch Formen bestehen bleiben müssen, in denen jeder zur Mitarbeit an der Stadt berufen werden kann, der hierzu nach seinen Fähigkeiten und äußeren Mitteln überhaupt fähig ist. Ich hatte ursprünglich vor, gerade diese Seite unserer Frage ausführlicher zu behandeln und unterlasse dies nur wegen der vorgeschrittenen Zeit. Aber mir liegt in meinen Notizen noch vor ein hübsches Wort des Fürsten Krapotkin, des bekannten Edelanarchisten, der die neue Gesellschaft beschreibt, die er sich denkt, die seinem Ideal, dem anarchistischen Ideal, entspricht (Fürst Peter Krapotkin, Memoiren eines russischen Revolutionärs, Teil II S. 164 der Volksausgabe):

„Diese neue Gesellschaft besteht aus einander gleichgestellten Mitgliedern, die nicht mehr gezwungen sind, Hand und Kopf an andere zu verkaufen und sich in beliebiger, planloser Weise von andern ausnutzen zu lassen. Sie können vielmehr ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zielbewußt der Produktion zuwenden im Rahmen eines Organismus, der vermöge seines Aufbaues alle auf die Gewinnung des größtmöglichen Gesamtbetrages der allgemeinen Wohlfahrt gerichteten Bestrebungen zusammenfaßt und dabei für die individuelle Initiative vollen Spielraum läßt. Der Organismus gliedert sich in eine Vielheit von Assoziationen, die sich zu allen gemeinsamen Arbeit erfordernenden Zwecken zusammenschließen, zu Gewerbebünden, zum Zweck der Produktion jeder Art, zu Konsumgemeinden, die für Wohnung, Beleuchtung und Heizung, Nahrungsmittel, sanitäre Einrichtungen usw. Sorge tragen. So vereinigen diese Kommunen wieder Gewerbeorganisationen untereinander. Endlich bilden sich noch weitere, auf ein ganzes Land oder mehrere Länder sich erstreckende Gruppen, deren Mitglieder in gemeinsamer Arbeit die Befriedigung wirtschaftlicher, geistiger, künstlerischer und sittlicher Anforderungen, soweit sie über ein Gebiet hinausgreifen, erstreben. Alle diese Gruppen wirken in freier gegenseitiger Vereinbarung zusammen, ganz wie jetzt die Eisenbahngesellschaften oder die Postverwaltungen der verschiedenen Länder, oder wie die verschiedenen Vereine zu gemeinnützigen, zu rein geistigen Zwecken oder auch nur des Vergnügens halber einander die Hand reichen. . . . Überdies kristallisieren sich diese Gesellschaften nicht in bestimmten, unveränderlichen Formen, sondern sind als lebensvoller, sich ausgestaltender Organismus beständig im Fluß. Nach einer Regierung besteht kein Bedürfnis, weil man durch freie Vereinbarung und Verbindung alle Aufgaben erfüllt, für die heute die Regierungen unentbehrlich zu sein glauben.“

Meine Herren! Das ist natürlich Utopie; das ist kein Programm, sondern ein Ideal, eine Utopie, so lange man an das Verhältnis zwischen dem einzelnen und dem Staate denkt. Wenn ich aber an das Verhältnis denke zwischen Verein und Stadt, dann hört's auf, Utopie zu sein, sondern stellt eine höchst wichtige praktisch bedeutsame Maxime dar. Nämlich so: Es wäre traurig, wenn man sich in den Gemeinden nicht dessen bewußt wäre, daß es nötig ist, gewisse Dinge in öffentlichen Betrieb zu nehmen, insofern also Municipalsozialismus zu treiben. Man soll aber nicht alles selbst machen wollen, was von den Vereinen ebenfogut gemacht werden kann. Die Gemeindeorganisation ist ein verwickeltes Ding; es kommen bei jedem Schritt, den sie tut, eine Reihe von Fragen in Betracht, die für die Sache selbst nicht immer förderlich sind und die mit der Sache selbst nichts zu tun haben: das Verhältnis zur Regierung, zur öffentlichen Meinung, zu irgendwelchen positiven Gesetzen usw. Und so gelangt man allerdings zu dem Gesichtspunkt, daß nicht die beliebige Ausdehnung der eigenen Tätigkeit immer weise ist, sondern auch eine weise Selbstbeschränkung am Platz sein kann. Es kann gut und heilsam sein, eine gewisse Verantwortlichkeit auf andere abzuladen, auf Vereine, um dadurch das auszugleichen, was naturgemäß bei der Schwierigkeit aller auf positiven Gesetzen und formellen Vorschriften beruhenden Organisationen von der Gemeinde nicht so gut geleistet werden kann. Es soll auch etwas zu tun übrig bleiben für diejenigen, die zur Teilnahme an den öffentlichen Arbeiten heranzuziehen sind und für die sonst kein Raum wäre.

Ich bin der Ansicht, daß wir bei uns in Frankfurt in unserem Magistrat nicht besser und schlechter sind, als wie in jeder anderen Stadt. Ich erinnere mich aber, daß wir genötigt waren, in einer Zeit der Wohnungsnot eine gemeinnützige Aktiengesellschaft zu gründen, weil die Stadtverordneten einfach nicht zu haben waren für irgendwelche Mittel zur Abhilfe. Ich erinnere mich aber auch umgekehrt der Zeit, es war die Zeit, wo die Arbeiter unter dem Sozialistengesetz standen, in der keinem Arbeiter erlaubt wurde, an öffentlichen Dingen mitzuarbeiten, wo jede städtische Beteiligung nur unter völligem Ausschluß der Arbeiter möglich war, in der daher die Vereinsform den einzig zulässigen Weg bot, um eine Organisation zu schaffen, in der die Arbeiter mit den Angehörigen der anderen Klassen zusammenwirken konnten an Schaffung des Ausschusses für Volksvorlesungen, einer Art Volksakademie, die Gelegenheit zur allgemeinen Bildung höherer Art insbesondere den Arbeitern bringen sollte. Und meine Herren, ich füge hinzu: die Schaffung einer

solchen, Arbeiter, Gelehrte und Förderer der Bildungssache zusammenschließenden Organisation wäre möglicherweise auch jetzt nicht mehr tunlich, weil bekanntermaßen bei den Arbeitern die Richtung jetzt dahingeht, sich vor allen Dingen möglichst von den anderen Ständen abzuschließen.

Ich bin mit dem, was ich sagen wollte, zu Ende und hoffe, daß ich deswegen, weil es noch nicht ganz $\frac{1}{2}$ Uhr ist, die Verzeihung des Herrn Geheimrat Schmoller bekomme. (Heiterkeit.) Mir war es gerade darum zu tun, nachdem über die Gesetzgebung ausführlich berichtet worden war, auch über Dinge zu sprechen, die nicht in der Gesetzgebung stehen, weil man nach dem bekannten Wort Bastians im allgemeinen nur von dem spricht, was man sieht, und nicht von dem, was man nicht sieht. Meine Hauptaufgabe war es, nachdem die anderen Herren das Gebiet des Gemeindelebens, das man sieht — das in den Gesetzen, Ortsstatuten usw. so leicht erkennbar ist — erschöpft haben, zu sprechen von dem, was man nicht sieht und ich hoffe, daß ich das auch einigermaßen zur Zufriedenheit getan habe.

(Bravo, Klatschen!)

Vorsitzender: Meine Herren! Es war gewiß nicht leicht für den dritten Herrn Referenten, nach den beiden schönen und ausführlichen Referaten, die wir zuerst vernommen haben, noch seinerseits zu sprechen, aber die allgemeine lebhafteste Aufmerksamkeit, die bei diesem dritten Referate überall zu erblicken war, hat doch bewiesen, daß der Herr Referent Sie in außerordentlichem Maße noch zu fesseln verstanden hat. Er hat viele neue und anregende Momente gebracht, so daß ein jeder ihm mit Vergnügen zugehört hat. Ich glaube in Ihrer aller Sinne zu handeln, wenn ich ihm den herzlichsten Dank der Versammlung für sein Referat ausspreche.

(Bravo!)

Damit ist die Versammlung für heute geschlossen. Morgen früh 9 Uhr Fortsetzung der Verhandlungen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 25 Minuten nachmittags.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 2. Oktober 1907.

Die Sitzung wird um 9 Uhr durch den Vorsitzenden Herrn Geheimrat Professor Dr. Otto Gierke (Berlin) eröffnet.

Vorsitzender Geheimrat Professor Dr. Gierke - Berlin: Meine Herren! Ich eröffne die heutige Sitzung. Auf der Tagesordnung steht die Diskussion über die gestrigen Referate, und ich erteile zunächst das Wort Herrn Geh. Hofrat Professor Dr. Rosin-Freiburg.

Geh. Hofrat Professor Dr. Heinrich Rosin-Freiburg: Meine Herren: Da sich die heutige Diskussion natürlich in erster Reihe wohl an diejenigen Punkte anschließen wird, welche gestern von den Herren Referenten besonders betont worden sind, so liegt es mir daran, einen Punkt näher in den Bereich Ihrer Aufmerksamkeit zu rücken, von dem ich glaube, daß er in den gestern erstatteten Referaten nicht zu seinem Rechte gekommen ist, nämlich: das Verhältnis der Stadtgemeinden zur Polizei. Es ist das ein Gegenstand, der meinem wissenschaftlichen Arbeitsgebiete besonders nahe liegt und dem ich für die praktische Handhabung der kommunalen Sozialpolitik einen erheblichen Wert beimeße. Die Berichte, welche gedruckt erstattet sind, gehen mehrfach auf diesen Punkt ein; sie zeigen, wie verschieden im allgemeinen der Rechtszustand in Deutschland in dieser Beziehung ist, und — was für Sie besonders wichtig ist — es zeigt sich, daß auch in bezug auf die politische Würdigung des geltenden Rechts die Ansichten der Berichterstatter recht erheblich auseinandergehen. Die Frage erscheint aber wichtig genug; denn die kommunale Sozialverwaltung vollzieht sich naturgemäß, wie jede Verwaltung auf dem Gebiete der inneren Interessen, nicht bloß durch Sammlung von Geld- und Geldeswert, sondern auch durch die Ausübung der öffentlichen Gewalt, durch

Befehle und Verbote und eventuell durch Zwang, d. h. also durch die Verwendung der Polizei, und da ist es von höchster Wichtigkeit, sich darüber Rechenschaft abzugeben, wie de lege lata und de lege ferenda das Verhältnis der Stadtgemeinden zu dieser Polizei sich gestaltet.

Gestatten Sie, daß ich zunächst diejenigen Punkte hervorhebe, auf welche es bei der Betrachtung des geltenden Rechtszustandes und seiner Würdigung ankommt. Es ist da zunächst die Frage: Kommt die Ortspolizei — und um diese im Gegensatz zur allgemeinen Landespolizei handelt es sich hier — grundsätzlich den Gemeinden, der Stadt, oder kommt sie derart grundsätzlich dem Staate zu, daß die Stadt, auch wenn sie die Polizei tatsächlich ausübt, sie nur im Namen und im Auftrage des Staates ausüben kann? Der zweite Punkt: Wer soll praktisch die Polizeigewalt in der Stadt ausüben? Ein Staatsbeamter oder ein Kommunalorgan und welches? Damit steht in Verbindung der dritte Punkt: Welchen Einfluß haben auf dem Gebiete der Polizeigewalt die Kollegien der städtischen Selbstverwaltung, der Stadtmagistrat und die Stadtverordnetenversammlung, oder kommt die Ausübung der Polizei allein dem Bürgermeister zu? Und endlich viertens: Wie gestaltet sich das Maß des Einflusses und der Einwirkung des Staates auf die Polizei, namentlich soweit sie von der Kommune oder von den kommunalen Organen ausgeübt wird?

Der erste Punkt betrifft also die Frage: Kommt die Polizei grundsätzlich als ein eigenes Recht der Gemeinde oder kommt sie ebenso grundsätzlich als ein eigenes Recht dem Staate zu — gehört sie also, wenn sie den Gemeinden übertragen wird, lediglich zum sogen. übertragenen Wirkungskreise, in welchem die Gemeinde nur als Funktionärin des Staates im Namen und Auftrage desselben und in Unterordnung unter die höheren Staatsorgane wirksam werden kann? Wenn ich diesen Gegensatz hier aufstelle, so setze ich naturgemäß voraus, daß derselbe von vornherein und prinzipiell ein innerlich begründeter ist, daß es also in der Tat eigene Rechte der Gemeinde als solcher geben kann, im Gegensatz zu der Auffassung, daß es überhaupt nur Rechte des Staates gibt, welche der Staat durch die Gemeinden in seinem Namen und Auftrage ausüben läßt. Ich nehme das erstere an, und befinde mich hier allerdings, wie ich hervorheben muß, in einem Gegensatz zu dem ersten Herrn Referenten, der gestern gesprochen hat, wenngleich diese seine gegensätzliche Auffassung, die er auch sonst in der Wissenschaft vertreten hat, gestern nicht mit solcher Schärfe hervorgetreten ist. Aber wer die Dinge kennt, der konnte aus der Hervorhebung, daß die Gemeinde ein Staatsorgan ist,

welchem der Staat in seinem Interesse allerdings ein bestimmtes Maß von Bewegungsfreiheit lassen muß, wohl die Auffassung des Herrn Referenten entnehmen. Auch ich glaube, daß die Gemeinden Staatsorgane sind; aber ich glaube nicht, daß sie nur Staatsorgane sind; mir will es scheinen, als ob die Auffassung der Gemeinden als eigene Rechtspersönlichkeiten, die aber nur den Zweck haben, als Vertreterinnen des Staates zu fungieren, einen Widerspruch in sich selbst bedeutet. Eine jede Kommune und jede Persönlichkeit muß in erster Reihe um ihrer selbst willen da sein (Sehr richtig!), selbst eigene Zwecke haben, eigenen Willen und eigene Mittel zur Verwendung für diese Zwecke. Aber freilich kann die Gemeinde nicht bloß eigene Persönlichkeit für sich sein, sondern sie muß zugleich Teil im Organismus des Staates, staatliches Organ sein, und so stehen dem eigenen Wirkungskreise der Gemeinden allerdings als Korrelate Einwirkungsrechte des Staates gegenüber, durch welche sie im staatlichen Organismus festgehalten werden. Ich befinde mich in dieser Auffassung, wie ich wohl hier konstatieren darf, in erfreulicher Übereinstimmung mit dem Altmeister unseres sozialen Rechts und unseres gesellschaftlichen Lebens, mit meinem hochverehrten Lehrer Gierke. Ich gehe also davon aus: Die Gemeinde ist eine eigene selbständige Persönlichkeit, und darum kommt ihr in erster Reihe grundsätzlich die Freiheit der Bewegung zu. Mir will es scheinen, als wenn derjenige, der die Stadt grundsätzlich nur als Organ des Staates betrachtet, diejenigen Forderungen, die er in bezug auf Gemeindefreiheit aufstellt, eigentlich als — ich möchte sagen — prinziplose, wenn nicht gar prinzipwidrige Konzessionen des Staates ansehen muß. Prinzipiell kann man zur Forderung der Freiheit der Gemeinden nur durch die Anerkennung der eigenen, in sich selbst begründeten Persönlichkeit der Gemeinden gelangen. Das wird genügen, um meinen Standpunkt, von dem ich ausgehe, zu präzisieren, auf Grund dessen dann die Frage zu stellen ist: Ist die Ortspolizei das Eigentum der Gemeinde, oder ist sie vielmehr Eigentum des Staates, welches von der Gemeinde und ihren Organen nur in Vertretung des Staates ausgeübt werden kann?

Die Berichte ergeben nun, daß in dieser Beziehung Verschiedenheiten vorhanden sind. Ich hebe zunächst hervor, daß diese Verschiedenheiten in gewisser Beziehung auch den Verschiedenheiten in der Auffassung der theoretischen Juristen entsprechen. Es gibt bekanntlich heute eine von sehr hervorragenden Juristen vertretene Meinung, daß nur dem Staate das Monopol der Herrschaft zukommt, daß Befehlen, Verbieten und Zwang ein ausschließliches Monopol des Staates ist und daß gerade

darin das unterscheidende Kriterium zwischen Staat und Gemeinden liegt. Aber auch das positive Recht war und ist verschieden gestaltet. Es ist Ihnen ja bekannt, daß die Grundrechte des deutschen Volkes von 1849 der Gemeinde als ein eigenes Recht die Ortspolizei zuschrieben, und das gestern erwähnte württembergische Verwaltungsedikt von 1822 läßt gleichfalls diesen Standpunkt erkennen, der wohl auch noch — wenn ich bei kurzem Studium recht verstanden habe — dem neuesten württembergischen Gemeindegesetz von 1906, das im gedruckten Berichte noch nicht berücksichtigt ist, zugrunde liegt. Dagegen verdient nun besonders hervorgehoben zu werden eine Tatsache, welche durch die neueren wissenschaftlichen Forschungen in den Vordergrund gerückt worden ist, nämlich daß die preußische Städteordnung vom Jahre 1808 den entgegengesetzten Standpunkt einnimmt. Es verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß dieses großartige Werk der kommunalen Befreiung, die Steinische Städteordnung, während sie auf der einen Seite die Selbstverwaltung der Bürger in städtischen Angelegenheiten neu aufrichtet, doch auf der anderen Seite den prinzipiellen Wirkungsbereich der Städte wesentlich enger gestaltet hat, insofern sie davon ausgeht, daß die Polizei grundsätzlich ein Recht des Staates ist und auch von den Gemeindebehörden — es waren in den Städten die Magistrate dafür in Aussicht genommen — nur im Namen und Auftrage des Staates ausgeübt werden kann. Seitdem ist es festes Prinzip des preußischen Verwaltungsrechts geblieben, daß Befehlen und Zwingen, alle Polizei und auch die Ortspolizei, die im kommunalen örtlichen Wirkungsbereich sich vollzieht, ein ausschließliches Recht des Staates ist. Das ist der Standpunkt, den, der preußischen Städteordnung von 1808 folgend, das gesamte preußische Verwaltungsrecht eingenommen hat. Daraus ergibt sich, daß in Preußen in der Tat die Gemeinden grundsätzlich nur wirtschaftliche Verbände sind, und wenn gestern der erste Herr Referent gesagt hat, daß nach seiner Auffassung die Gemeinde nicht bloß ein wirtschaftlicher Verband sein soll, so muß hervorgehoben werden, daß nach dem geltenden preußischen Verwaltungsrecht in der Tat grundsätzlich die Gemeinden und damit auch die Städte angewiesen sind auf die Erfüllung derjenigen Aufgaben, welche sich durch wirtschaftliche Mittel realisieren lassen, während die fogen. obrigkeitliche Verwaltung, insbesondere die Polizeiverwaltung, nicht zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden gehört. So scheidet sich also Kommunalverwaltung und Staatsverwaltung in der Stadt nicht nach dem Zweck oder wenigstens nicht bloß nach dem Zweck, sondern zugleich nach den Mitteln, und wenn z. B. auf der Straße Straßen-

arbeiten zur Herstellung der Straße zwecks eines leichteren Verkehrs auf derselben von der Stadt vorgenommen werden, so ist das Stadtverwaltung; wenn aber neben den städtischen Arbeitern der Schumann steht, welcher die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch bei Straßenarbeiten beaufsichtigt, so ist das Staatsverwaltung, obrigkeitliche Verwaltung. Es ist klar, daß diese Scheidung nach den formellen Mitteln notwendigerweise Reibungen und, wenn sie chronisch werden, Lähmungen der kommunalen Verwaltung ergeben müssen.

Daran schließt sich die zweite Frage: Wer hat praktisch die Polizei auszuüben? Man kann diese Frage nicht einfach dadurch erledigen, daß man in Konsequenz der geschilderten gegensätzlichen Auffassung sagt: Wenn die Ortspolizei ein eigenes Recht der Gemeinde ist, so muß sie von Gemeindebeamten ausgeübt werden, wenn sie ein eigenes Recht des Staates ist, so muß sie von Staatsbeamten ausgeübt werden. Denn es ist sehr wohl möglich, daß im praktischen Resultat auch da, wo der Staat die Ortspolizei als Aufgabe der Gemeinden anerkennt, er sich im öffentlichen allgemeinen Interesse einen gewissen gesetzlichen Vorbehalt macht, die Polizei unter bestimmten Umständen auf sich selbst zu übernehmen, und ebenso ist es umgekehrt möglich, daß der Staat, zwar ausgehend von dem Grundsatz, daß die Polizei ihm gehört, doch in gewissem Umfange dieselbe durch Gesetz an die Gemeinde oder einen kommunalen Beamten zur Ausübung, dann natürlich im Namen und Auftrage des Staates, überträgt. Dabei finden sich wiederum Vorbehalte, in gewissem Umfange diese gesetzliche Übertragung durch Verwaltungsmaßregeln rückgängig zu machen. Daraus ergibt sich eine Möglichkeit sehr mannigfaltiger Erscheinungen. Es kann je nach der Größe, Lage oder sonstigen Eigenschaft der Städte die Polizei bald mehr in die Hände eines Staatsbeamten, bald mehr in die Hände von Gemeindebeamten gelegt sein, indem die Befugnisse, welche dem Staate vorbehalten sind, oder der Gemeinde zur praktischen Ausübung überwiesen werden, bald enger, bald weiter gesteckt werden. Namentlich tritt in dieser Beziehung noch die Bedeutung eines besonderen Zweiges der Polizei, nämlich die der Sicherheitspolizei, hervor, und es fragt sich dann speziell, ob diese durch ein Gemeindeorgan oder ein Staatsorgan auszuüben ist. So sehen wir denn, ohne daß ich auf alle Einzelheiten hier eingehen will und kann, sehr erhebliche Verschiedenheiten sich in dem geltenden Rechte entfalten, die von den Verfassern der gedruckten Berichte auch schon hervorgehoben worden sind. Da bestimmt das preussische Polizeigesetz von 1850 §. B., daß die Polizei in den Städten vom Bürgermeister ausgeübt wird, aber,

entsprechend der Grundauffassung des preußischen Verwaltungsrechts, im Namen und Auftrage des Staates, nicht als kommunale Angelegenheit, sondern als Staatsangelegenheit, so daß der Bürgermeister also hier ein kleiner staatlicher Polizeidirektor ist. Es ist aber zugleich dem Staate vorbehalten, daß der Minister des Innern auf dem Verwaltungswege den größeren Gemeinden, namentlich allen denjenigen Gemeinden, die mehr als 10 000 Einwohner haben, die Polizei entziehen und einem Staatsbeamten zur unmittelbaren Ausübung übertragen kann. Es ist ferner die auch in dem neueren Polizeikostengesetze vorgesehene Möglichkeit gegeben, daß der Staat sich damit begnügt, gewisse Zweige der Polizeiverwaltung auf sich selbst zu übernehmen, andere der Stadt überlassend; so wird z. B. von dem Herrn Referenten Glücksmann aus Breslau berichtet, daß neuerdings dort die Bau- und Wegepolizei der Stadt übertragen ist, während im allgemeinen die Ausübung der Polizei einem staatlichen königlichen Polizeipräsidium zukommt. Auf diese Weise sind hierdurch wichtige Teile der Polizei und namentlich die für die kommunale Sozialpolitik sehr wichtige Baupolizei der Stadt zugewiesen worden, und zwar werden sie, wie wir noch sehen werden, von einem Magistratskommissar unter Leitung des Oberbürgermeisters verwaltet. Von Köln berichtet Geßken, daß die Markt-, Hafen-, Feld- und Jagdpolizei der Stadt überlassen ist und von einem kölnischen Beamten versehen wird. Weiter aber ist es von großer Wichtigkeit, zu sehen, daß die Schleswig-holsteinische Städteordnung, also auch eine preußische Städteordnung, die nach der Einverleibung Schleswig-Holsteins in Preußen erlassen worden ist, hier wie in manchen anderen Punkten einen sehr wesentlich freieren Standpunkt einnimmt, nämlich nach der Richtung, daß nur die Sicherheitspolizei den staatlichen Behörden übertragen werden kann. Das ist, wie weiter berichtet wird, in Kiel wegen der Interessen der Reichsmarine geschehen, und zwar so, daß dort die „Sicherheitspolizei“ in einem ziemlich weiten Umfange aufgefaßt worden ist, derartig, daß sie nicht bloß die Verfolgung und die Verhütung von Verbrechen, sondern auch die Polizei der Presse, der Vereine und Versammlungen begreift. Immerhin sind dann doch namentlich die Baupolizei, die Brand- und Gesundheitspolizei, also wichtige Zweige der sozialen Verwaltungspolizei, der Stadt verblieben. In Dresden und in anderen sächsischen Städten finden wir eine ähnliche Teilung nach dem Prinzip des Gegensatzes von Sicherheitspolizei und, wie es dort heißt, Wohlfahrtspolizei — wir sprechen neuerdings lieber von Verwaltungspolizei —; da stehen den Schutzleuten die sogenannten Wohlfahrter gegenüber. Die badischen Städte — und das ist

gestern schon von dem Herrn Kollegen Walz aus Heidelberg mitgeteilt worden — nehmen praktisch eine recht ungünstige Stellung in dieser Frage ein, insofern nämlich der Staat von dem ihm zustehenden Rechte, die Polizei an Staatsbehörden zu übertragen, einen umfassenden Gebrauch gemacht hat und demzufolge in den großen Städten, die der spezifischen Städteordnung unterstehen, die Polizei vom staatlichen Bezirksamt geleitet wird, derart, daß nur die Gemarkungspolizei dem Oberbürgermeister verblieben ist, und, wie Herr Walz in seinem gedruckten Bericht hervorhebt, sich die Mittätigkeit der Stadt in polizeilichen Dingen im wesentlichen lediglich auf das Bezahlen der polizeilichen Maßnahmen beschränkt.

Dann käme der von mir erwähnte dritte Punkt: Wer nun, soweit der Stadt nach dem einen oder anderen System die Polizei tatsächlich übertragen wird, ist der Funktionär der Polizei? Ist es der Bürgermeister, also ein Einzelbeamter, oder ist es der Magistrat, der kollegialische städtische Vorstand? Und wie gestaltet sich im ersteren Falle die Einwirkung des Magistrats oder endlich überhaupt die Einwirkung der Stadtvertretung auf die Handhabung der Polizei? Da finden wir wiederum verschiedene Standpunkte in der Gesetzgebung. Wie ich schon erwähnt habe, ist es in Preußen in den Städten, in denen nicht die Polizei von staatlichen Organen gehandhabt wird, der Bürgermeister, also ein Einzelbeamter, der als solcher, losgelöst von der sonstigen Kommunalverwaltung, die Polizei als staatlicher Funktionär im Namen und Auftrage des Staates verwaltet. In Breslau, wo, wie wir gehört haben, gewisse Zweige der Polizei durch Rezeß auch den Gemeinden übertragen worden sind, da fungiert unter dem Oberbürgermeister ein Magistratsbeamter, der die Bau- und Wegepolizei durch ein besonderes Bureau leitet. In Hannover ist dagegen nach der hannoverschen Städteordnung der kollegialische Magistrat Verwalter der Polizei, aber, was wiederum sehr wichtig ist, in der Weise, daß der Regierungspräsident es in der Hand hat, zu bestimmen, daß ein gewisses Mitglied des Magistrats die Polizei als Einzelbeamter zu versehen hat. In Württemberg ist es nach dem neuen Gemeindegesetz von 1906 der Ortsvorsteher, während dem Gemeinderat, also der kollegialen Exekutivbehörde, nur eine Mitwirkung beim Erlaß von Polizeiverordnungen und bei Gelbbewilligungen, soweit nicht Gefahr im Verzuge ist, zusteht.

Und endlich was den vierten Punkt: die Staatsaufsicht, betrifft, da wird in Preußen grundsätzlich und am schärfsten zum Ausdruck gebracht, daß die Ortspolizei staatliche Angelegenheit ist. Da ergibt sich daraus von selbst, daß, entsprechend der Loslösung des Bürgermeisters

von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung, derselbe ebenso wie ein staatlicher Polizeipräsident oder Polizeidirektor, soweit er die Polizeiverwaltung führt, dem unbedingten Anweisungsrechte der höheren staatlichen Polizeibehörde unterliegt, d. h. also, daß insoweit ihm gegenüber die Aufsicht des Staates nicht bloß, wie sonst die über die Stadt, als Körperschaftsaufsicht geübt wird, sondern als Amtsaufsicht, und daß auch aus Zweckmäßigkeitserwägungen die höheren staatlichen Polizeibehörden ein unbedingt einwirkendes Instruktions-, Anweisungs- und Entscheidungsrecht auf Beschwerden ihm gegenüber in Anspruch nehmen können.

In Württemberg hat man nach der neuen Gemeindeordnung gesucht, einen in die Einzelverhältnisse näher eingehenden Weg zu beschreiten, der immerhin sehr beachtenswert ist. Man hat da der höheren Staatsbehörde das Anweisungsrecht nur noch gegeben: zur Ausführung der gesetzlich bestehenden Vorschriften und zwecks Abwendung von Gefahren für das öffentliche Wohl. Sieht eine solche Gefahr vor, dann kann die höhere Polizeibehörde den Ortsvorsteher, der die Polizeiverwaltung führt, anweisen, bestimmte Verfügungen zu erlassen, und ferner darf auf dem Gebiete der Sicherheits- und Gesundheitspolizei die höhere staatliche Polizeibehörde gewisse Maßregeln selbst treffen, wenn ihre Anordnung von der Gemeindebehörde unterbleibt oder wenn Gefahr im Verzuge ist.

In der badischen Gemeindeordnung wird hervorgehoben, daß die Polizei im Gegensatz zu den sonstigen kommunalen Angelegenheiten unter ununterbrochener Aufsicht des Staates steht, ein Ausdruck, der eine gewisse Steigerung bedeuten soll, ohne daß vollständig klar ist, worin diese Steigerung, die hier nur zu einem zeitlichen Ausdrucke gekommen ist, besteht.

Meine Herren! Sie sehen also das Resultat, daß, bei immerhin vorhandenen Verschiedenheiten in der Auffassung, doch unser heutiges Verwaltungsrecht im wesentlichen unter dem Eindruck und unter der Führung der preussischen Gesetzgebung zu dem Standpunkt gelangt ist, mehr oder weniger grundsätzlich die Polizei als eine Angelegenheit des Staates zu betrachten und sie durch staatliche Funktionäre namentlich in den größeren Städten ausüben zu lassen, sie aber auch da, wo sie von Gemeindefunktionären ausgeübt werden soll, dem Bürgermeister, unter Loslösung desselben von der sonstigen Städteordnungsorganisation, als staatlichem Polizeidirektor zu übertragen. Da ist es nun von ganz besonderem Interesse, zu sehen, wie auch de lege ferenda, also vom verwaltungsrechtlichen Standpunkte aus, dieser Rechtszustand in den uns gedruckt vorgelegten Berichten eine so verschiedene Würdigung erfahren

hat, und zwar ist es mehrfach auffällig, daß selbst unter den Berichterstattern Herren, die ganz unzweifelhaft Anhänger einer freien kommunalen Verwaltung sind, doch gleichsam, möchte ich sagen, durch die Energie, mit welcher der preußische Standpunkt in der Gesetzgebung dieses Staates vertreten wird, in einer Art Hypnose befangen, diesen Standpunkt als den normalen und durch unsere Verhältnisse gegebenen hinstellen.

Herr Walz, der über die badischen Verhältnisse berichtet hat, die mir nach meinem langjährigen Wirkungskreise besonders naheliegen und dessen Referat ich daher zuerst zur Hand genommen habe, spricht sich ausführlich über die Frage aus, und es sind auch die übrigen badischen Berichterstatter derselben besonders näher getreten. Der Herr Kollege Walz erkennt an, daß das vorhandene Verhältnis, wonach nach der badischen Städteordnung in den größeren Städten die polizeilichen Funktionen vom staatlichen Bezirksamt ausgeübt werden, zu Konflikten führt, namentlich bei der Straßenbaupolizei und Gefindepolizei und auf anderen Gebieten der sozialen Verwaltung. Er rügt, daß namentlich durch den häufigen Wechsel der staatlichen Verwaltungsbeamten die Kontinuität der Polizeiverwaltung auf diesem Gebiete geschmälert werde, er rügt auch, daß diese Herren, die in die Gemeinden hineinkommen und bald wieder aus der Gemeinde herausgehen, ohne Interesse für die Aufgaben, welche unmittelbar auf dem Boden der Stadt erwachsen sind, und häufig ohne genügendes Verständnis für die kommunalen Aufgaben ihr Amt verwalteten. Er hebt hervor, daß der Grundsatz, daß die Polizei nicht von der Stadt sondern vom Staate zu verwalten ist, eine Kränkung der Stadt in ihrer Selbständigkeit und freien Persönlichkeit involviert. Er stellt es ferner als eine unangenehme Tatsache dar, daß die Stadt keine Verfügung über die Schutzmannschaft hat, daß sie demzufolge in allen Angelegenheiten, die sie zu erledigen hat, und wenn es sich auch nur um die Verteilung der Zettel in den Häusern zum Zwecke der Aufstellung der Wählerlisten handelt, stets mit einem ergebenden Gesuche an die Staatsbehörden um Überlassung der Schutzleute zu diesem Zwecke herantreten muß. Er hebt auch weiter hervor, daß seiner Ansicht nach gegenüber einer anderen Gestaltung der Verhältnisse die Gefahr einer partemäßigen Handhabung der Polizei durch die Gemeindeorgane nicht zu den wesentlichen Befürchtungen gehören würde, und trotzdem stellt er sich auf den Standpunkt: es ist doch besser so, wie es ist. Denn, sagt er: Nur der Staat kann ein tüchtiges Polizeipersonal aufstellen. Würde der Bürgermeister die Polizei führen, so wäre die Befürchtung, daß diejenigen Konflikte, die jetzt mit der staatlichen Polizeibehörde entstehen,

künftig unter den städtischen Organen selbst entstehen, und zwar würden sie zwischen dem städtischen Oberbürgermeister und den städtischen Kollegien erwachsen; und das wäre, meint er, noch schlimmer. Endlich fürchtet er, daß, wenn der Staat sich dazu verstehen würde, die Polizei auf die Gemeinden zu übertragen, dann das bei uns in Baden, wie Ihnen gestern schon gesagt worden ist, jetzt noch unbekanntes Recht der Bestätigung des Magistrats und der Bürgermeister seinen Einzug in unser badisches Verwaltungsrecht halten würde; auch deshalb, meint er, solle alles beim alten bleiben. Eher ließe sich erwägen, ob nicht einzelne Zweige der Polizei, z. B. die Baupolizei, auf die Stadt übertragen werden könnten. Walz hebt hervor, daß Verhandlungen zwischen den Städten und der badischen Staatsregierung über die Überlassung der Polizei neuerdings dadurch gescheitert sind, daß der Staat jedenfalls die persönliche Handhabung der Polizei durch den Oberbürgermeister verlangte, was von Seiten der Städte nicht unbedingt zugesichert werden könnte. Dem allen gegenüber ist es nun bedenklich, daß die beiden anderen badischen Berichterstatter einen anderen Standpunkt einnehmen, namentlich Herr Landmann, der über Mannheim geschrieben hat, und Herr Erler, der für Freiburg den Bericht gemacht hat. In den Ausführungen des Herrn Erler spiegelt sich, wenigstens will es mir so scheinen, wohl auch der Standpunkt unseres hochverdienten Freiburger Oberbürgermeisters Dr. Winterer einigermaßen wider. Von dem stammt, wenn ich nicht irre, ursprünglich auch die Bemerkung, daß die Stadt „Herrin im eigenen Hause“ sein müsse und daß es deshalb notwendig sei, ihr die Polizei zu übertragen. Auffallend sind mir dagegen in dem eingangs angedeuteten Sinne die Berichte gewesen, welche die Herren Kappelmann und Dove gegeben haben, die auf dem Standpunkte stehen, daß in der Tat der preussische Grundsatz, wonach die Ortspolizei dem Staate zuzuerkennen sei, der Ausdruck der modernen Auffassung ist; daß er eine Errungenschaft des modernen Staates ist, welche, wie Herr Kappelmann sagt, sich in der Steinschen Städteordnung gegenüber den Anschauungen „des Mittelalters und der folgenden Jahrhunderte“ durchgesetzt hat. Dagegen hebt Herr Glücksmann, der die Breslauer Verhältnisse schildert, hervor, daß in der Tat die Übertragung der Wege- und Baupolizei in Breslau an die Stadt sehr günstig empfunden worden ist, und ferner, daß im Wohnungswesen keinerlei Verwicklungen zwischen der Ausübung der öffentlichen Baupolizeigewalt und den städtischen Interessen hervorgetreten sind. Er führt als Beweis dafür an, daß die Stadt sogar einen Verwaltungsrechtsstreit gegen die Baupolizeibehörde durch-

geführt hat, nicht in dem Sinne, um ihr gegenüber städtische Eigeninteressen zur Geltung zu bringen, die dem allgemeinen Wohl widerstreben, sondern vielmehr, um umgekehrt zur Feststellung zu bringen, auch den privaten Grundstückseigentümern gegenüber, daß die Baupolizeibehörde bestimmte Rechte für sich in Anspruch nehmen kann.

Herr Fuß hebt für Schleswig-Holstein hervor, daß die Verwaltung der Polizei durch Magistratsmitglieder sich im allgemeinen gut bewährt hat, daß insbesondere keine Parteimäßigkeit und andererseits keine Schläfheit in der Verwaltung der Polizei hervorgetreten ist.

Herr Troje konstatiert für Hannover, daß die städtische Polizei nicht schlechter sei, wie die staatliche, daß im Gegenteil die Städte in der Lage sind, häufig ein besseres Polizeipersonal als der Staat aufzustellen, und es besser zu besolden verstehen.

Springer für Württemberg hat dagegen wieder Zweifel, ob für eine Stadt wie Stuttgart die Stadt als die richtigere Trägerin der Polizei erscheint. —

Und nun gestatten Sie mir zum Schluß, daß ich nur mit ein paar kurzen Worten meine Anschauungen in dieser Angelegenheit Ihnen vortrage, und Sie bitte, sie als eine Anregung nur zu betrachten, um den Gegenstand in Ihrer Diskussion mehr als es vielleicht sonst geschehen wäre, und so wie er's verdient, zu berücksichtigen.

Ich bin also, meine Herren, wie ich vorausgeschickt habe, der Ansicht, daß die Gemeinde in erster Reihe eine selbständige Persönlichkeit mit eigenen Rechten, eigenen Zwecken und eigenen Interessen ist, die aber als öffentlichrechtliche Persönlichkeit freilich auf der anderen Seite dem Staate gegenüber verpflichtet ist, ihre Zwecke im allgemeinen Interesse zu erfüllen, und der sich der Staat naturgemäß auch über den eigenen Wirkungsbereich hinaus schon im Interesse der Kräfteersparnis bedienen kann, um auch seine Angelegenheiten zu erledigen, indem er sich dadurch die den Städten gegebene Organisation der Selbstverwaltung für seine eigenen Angelegenheiten dienstbar macht. Ich halte die theoretische Auffassung, daß Befehlen und Zwingen ein ausschließliches Monopol des Staates ist, nicht für richtig; man gibt sie gewöhnlich als eine historisch begründete aus, man meint, daß dies gerade die Aufgabe des absoluten Staates gewesen ist, an welcher der moderne Staat nicht rütteln dürfe, die alten feudalen Mächte, welche die Herrschaft als ein eigenes Recht für sich in Anspruch nahmen, zu vernichten. Man stellt der modernen Staatsgewalt die alten Feudalherren gegenüber, und diesen die Ortsgemeinden an die Seite, als ob das dasselbe wäre. Ist die moderne

Stadt eine Feudalmacht im Staate? Ist sie nicht genau dasselbe, wie der Staat, ein Mikrokosmos des Staates, ein öffentlicher Verband ebenso wie der Staat, der sich nur dem Staate einfügen muß? Diese Einfügung, die der absolute Staat der Gemeinde gegenüber errungen hat, sie soll bleiben; aber es soll auf der anderen Seite das Anerkenntnis der selbständigen freien Persönlichkeit den Städten zukommen, die als solche ihre eigenen Zwecke und ihre eigenen Rechte haben müssen. Ich halte gerade diese Auffassung für historisch begründet und ich halte die praktischen Einwendungen, welche man gegen das Anerkenntnis, daß die Ortspolizei grundsätzlich den Gemeinden zukommt, vorbringt, nicht für durchschlagend. Wenn man sagt, daß nur der Staat in der Lage ist, ein tüchtiges und ausreichendes Polizeipersonal für den gesamten Staat aufzustellen, so ergibt sich die Unrichtigkeit dieser Bemerkung nicht bloß, wie auch in den einzelnen Berichten konstatiert worden ist, aus den Tatsachen von selbst, sondern schon vor allen Dingen daraus, daß doch selbstverständlich dieser Einwand am allerwenigsten auf die großen mit so reichen Mitteln arbeitenden Städte zutreffen würde, gegenüber denen sich ja aber das Monopolrecht des Staates auf die Polizei am allermeisten und energischsten zur Geltung bringt. Und ferner die Befürchtung der Parteilichkeit in der Ausübung der Polizei: Ja gewiß, es ist eine Gefahr vorhanden, daß die kommunale Parteilichkeit ausgenützt werden kann und daß namentlich auch der öffentliche Zwang parteilich gehandhabt werden kann, wenn die Verhältnisse danach liegen. Wir wissen alle, daß in früheren Zeiten die Versuche, eine ausreichende Arbeiterkrankenversicherung auf dem Wege des Kommunalstatuts einzuführen, also eine Zwangsversicherung auf städtischer Grundlage zu schaffen, erfolglos gewesen sind, weil die in den Kommunalvertretungen sitzenden Unternehmer nicht geneigt waren, sich die Lasten, Beschwerden und Kosten der Arbeiterversicherung aufzuerlegen. Gewiß, aber einmal haben sich die Verhältnisse geändert; wir wissen doch, und es ist gestern von dem dritten Herrn Referenten hervorgehoben worden, daß der soziale Gedanke auch tief bis in die bestehenden Klassen vorgebracht ist, und was das Wichtigste ist, es muß eben dafür gesorgt werden, daß die kommunalen Organisationen das Prinzip der sozialen Gerechtigkeit in sich verkörpern. Und da sehen Sie den Zusammenhang, den auch diese spezielle Frage der Polizei mit den allgemeinen grundlegenden Verfassungsfragen der Gemeinden, namentlich mit dem Wahlrechte, hat. Setzen Sie die Gemeindevertretung und dadurch mittelbar die Gemeindeexekutive in richtiger sozialer Weise zusammen und die soziale Gerechtig-

keit wird sich in ihnen verkörpern, und Sie sind dessen sicher, daß auch die polizeilichen Funktionen sozial und unparteiisch gehandhabt werden. Je mehr Sie die soziale Gerechtigkeit in die Organisation der Gemeinden hineinbringen, um so weniger ist es notwendig, sie im einzelnen Falle von außen her an dieselbe von Staats wegen heranzubringen.

Was die Städteordnung anbetrifft, so braucht man keinen schweren Tadel gegen sie auszusprechen wegen der Stellung, die sie eingenommen hat. Es ist etwas ganz anderes, ob im Jahre 1808 eine Städteordnung gemacht worden ist oder ob sie im Jahre 1908 revidiert wird. Im Jahre 1808, wo zum ersten Male durch die Städteordnung die Selbstverwaltung ins Leben gesetzt wurde, da konnte man sehr wohl von Staats wegen sagen: Wir wollen diese städtische Selbstverwaltung, mit der wir jetzt einen Versuch machen, zunächst auf beschränktem Gebiete arbeiten lassen, und wenn sie sich bewährt, ist immer noch Zeit, ihr Tätigkeitsgebiet auszudehnen. Und vor allen Dingen eins: Selbstverständlich gibt ja durch jede Selbstverwaltung, sie mag gestaltet sein wie sie will, der Staat eine gewisse unmittelbare Machtausübung aus seiner Hand, und demzufolge ist es klar, daß es zugleich auch auf die Stärke des Staates ankommt, wie weit er darin gehen kann. Nun ist es aber, um ein gutes Wort von unserem politischen Heros, von unserem Bismarck, zu erwähnen, ein Grundirrtum, zu meinen, daß Staatsmacht und bürgerliche Freiheit sich widersprechen, im Gegenteil: sie ergänzen sich; je stärker der Staat ist, desto mehr kann er den einzelnen und den in ihm enthaltenen Gemeinden volle Freiheit gewähren. Da sehen Sie aber doch, wie anders heute der preussische Staat und das Deutsche Reich dastehen als im Jahre 1808. Was im Jahre 1808 notwendig gewesen sein mochte: die Konzentrierung der staatlichen Herrschaft und der Polizei in der Hand des Staates, das kann bei der unendlich fester gegründeten Macht unseres heutigen Staates sehr wohl den Gemeinden überlassen werden, die inzwischen in 100jähriger Betätigung der Selbstverwaltung gezeigt haben, was sie für sich und für den Staat leisten können. Und deshalb braucht man auch nicht weiter eingehend die Frage zu untersuchen, ob dieses Prinzip der staatlichen Polizei im Jahre 1808 auf Stein selbst zurückgeht, oder ihm mehr von seinen Mitarbeitern eingegeben worden ist, wie neuerdings erörtert wurde. Demzufolge bin ich der Meinung, die Ortspolizei gehört grundsätzlich den Gemeinden, den Städten, und wenn der Staat fragt, was nach dem Umfange und der Tiefe des allgemeinen Interesses ihm zukommt, so ist die Scheidung nicht nach den formalen Gesichtspunkten der verwendeten Mittel, sondern

nach materiellen Gesichtspunkten und Zwecken zu vollziehen. Es ist zu prüfen: welche Zweige der Polizei sind nach ihren Zwecken so geartet, daß sie nicht von der Stadt für sich allein vollzogen werden können, daß sie vielmehr einheitlich von einem größeren Verbands- und namentlich von dem ganzen Staat erfüllt werden müssen? Diese Zweige möge der Staat sich vorbehalten, und dazu wird zunächst die Sicherheitspolizei gehören. Wieweit man diesen Begriff der Sicherheitspolizei steckt, wieweit man die politische Polizei in den Begriff der Sicherheitspolizei mit hineinzieht, das ist eine Frage praktischer Erwägungen, auf die ich nicht näher eingehen will. Vielleicht hat man auch weiter zu gehen, nicht bloß der Sicherheitspolizei, sondern einzelnen besonderen Zweigen auch der Verwaltungspolizei eine Sonderstellung einzuräumen, nicht zwar so wie in Württemberg der gesamten Gesundheitspolizei, wohl aber etwa der Seuchenpolizei u. a. m. Aber grundsätzlich der Gemeinde die Ortspolizei, dem Staate namentlich die Sicherheitspolizei: also nicht die ganze Polizei dem Staate, sondern Teilung nach den Zwecken! Im übrigen bleibt die Stadtgemeinde Herrin in ihrem eigenen Hause; soll die Stadt ihr Haus wohnlich für sich und ihre Bürger einrichten können, so muß sie Herrin darin sein, muß sie die Verfügung über dasselbe haben.

Und wie gestaltet sich nun die praktische Organisation der Polizei? Darüber bestimmt der Staat in seiner Gesetzgebung, so wie er auch sonst die Organisation und die Selbstverwaltung der Städte durch seine Gesetzgebung regelt, und da wird naturgemäß, weil der Exekutive die notwendige Energie und Einheitlichkeit innewohnen muß, der Einzelbeamte, der an der Spitze der Stadt steht, der geeignete Träger für die Ausübung der Polizei sein, und das ist der Bürgermeister. Allerdings muß es der Stadt freibleiben, an der Stelle des Bürgermeisters, wenn dessen Geschäftstätigkeit durch andere feste Funktionen in Anspruch genommen ist, unter seiner Leitung ein besonderes Kommissariat einzusetzen, wie es in Breslau mit durchaus gutem Erfolge geschehen ist. Den kollegialen Organen, dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung, wird dann die Mitwirkung namentlich in denjenigen Angelegenheiten, in denen es sich um Bewilligung von Geldmitteln oder um die Aufstellung allgemeiner grundsätzlicher polizeilicher Regulative und polizeilicher Verordnungen handelt, nicht versagt bleiben können. Es wird ihnen namentlich auch die Kontrolle über die Exekutivpolizei des Bürgermeisters zugewiesen werden. Soweit aber gewisse Zweige der Ortspolizei dem Staat vorbehalten bleiben, wie namentlich in der Sicherheitspolizei, kann er

diese Zweige entweder durch einen Staatsbeamten oder durch den Bürgermeister, dann aber im Namen und Auftrage des Staates, ausüben lassen. Insofern wird dann der Staat auch die Amtsaufsicht und das Anweisungsbefehl in vollem Umfange für sich in Anspruch nehmen können. Im übrigen aber, meine Herren, das ist meine Ansicht, muß es Ziel der Bewegung bleiben, auch auf dem Gebiete der Ortspolizei, soweit sie der Gemeinde als eigenes Recht zugewiesen ist, den allgemeinen Grundsatz der bloßen Körperschaftsaufsicht zur Geltung zu bringen, die Aufsicht des Staates darauf zu beschränken, daß die Kompetenzen nicht überschritten und die bestimmten notwendigen gesetzlichen Aufgaben erfüllt werden, sowie daß der Geschäftsgang in ordnungsmäßigen Bahnen erledigt wird. Das setzt freilich voraus, daß unsere gegenwärtige Polizeigesetzgebung, namentlich in Preußen, einer Revision unterzogen werden und eine ganz andere, ins einzelne gehende Umbildung erfahren muß, als es heutzutage der Fall ist. Damit kommen wir wiederum zu einem Punkt, durch welchen diese Spezialfrage auf ein größeres Gebiet hin erweitert wird. Ich habe die Notwendigkeit einer Revision des materiellen Polizeirechts in Preußen verschiedentlich in meinen Schriften hervorgehoben, und zwar gerade da, wo ich den Nachweis führen zu müssen glaubte, daß die umfassenden Befugnisse der preussischen Polizei im alten Polizeistaat im wesentlichen auch in den heutigen Staat herübergenommen worden sind. Hier eben kommt das Getrenntmarschieren und Vereintschlagen von Juristen und Nationalökonomern, das ich gestern hervorgehoben habe, zur Geltung. De lege lata muß man dem geltenden Rechte die unbedingte Ehre geben und sagen: So liegen die Dinge, und in diesem Sinne habe ich selbst die abweichende, auf eine Beschränkung der polizeilichen Befugnisse gerichtete, aber nach meiner Ansicht prätorische Judikatur des Oberverwaltungsgerichts als nicht durch das geltende Gesetz gerechtfertigt erachten müssen. Aber auf der anderen Seite kann ich de lege ferenda vom sozial- und verwaltungspolitischen Standpunkte aus sagen: mit diesen allgemeinen Klauseln des alten Polizeistaates muß durch die moderne Ausbildung unserer Polizeigesetzgebung ausgeräumt werden, und in diesem Sinne kann ich die Judikatur des preussischen Oberverwaltungsgerichts begrüßen, welche wenigstens auf dem Gebiete der Wohlfahrts-polizei den preussischen Staat genötigt hat, sich der Spezialisierung der Polizeigesetzgebung zuzuwenden. Man muß aber immer im Auge behalten, daß das Wesen des Rechtsstaates nicht bloß ein formales ist. Man kommt nicht bloß mit dem Grundsatz aus: die Behörden dürfen nur das befehlen, wozu sie durch das Gesetz ermächtigt sind, und das

Verwaltungsgericht urteilt darüber ab, ob diese Grenze innegehalten worden ist, sondern das Wichtigste ist der materielle Gesichtspunkt, daß die Gesetzgebung selbst so gestaltet wird, daß die soziale Gerechtigkeit in ihr zutage tritt. Die soziale Gerechtigkeit ist der Inhalt desjenigen, was auf dem formalen Gebiete das Prinzip des Rechtsstaates ist.

Mit diesen vereinzelt Anregungen will ich schließen. Die preußische Städteordnung von 1808 hat die Städte in den Sattel gesetzt, und sie haben, um wieder mit einem Bismarckschen Worte zu reden, gezeigt, daß sie reiten können. Ich glaube, daß die Reform unserer kommunalen Gesetzgebung diesen im Sattel sitzenden Städten auch das blanke Schwert der obrigkeitlichen Gewalt, soweit es sich mit dem Staatsinteresse verträgt, in die Hand geben sollte; dann werden die Städte zeigen, daß sie nicht bloß reiten, sondern auch kämpfen können für das soziale Wohl, für Gerechtigkeit und Frieden, kämpfen nicht bloß für ihr eigenes Haus, sondern für die Gesamtheit all' der Häuser, die mit ihnen unter der gemeinsamen Kuppel des Staates ihr Leben führen.

(Lebhafte Bravo! Klatschen!)

Vorsitzender Geheimrat Professor Dr. Gierke: Es entsteht nun die Frage, wie wir den Fortgang unserer Diskussion überhaupt der Zeitdauer nach schätzen und damit in Verbindung die Frühstückfrage. Es wird sich fragen, ob wir die Diskussion ohne Frühstückspause zu Ende führen können. Bis jetzt haben sich nur noch wenig Redner zum Worte gemeldet. (Verliest die Rednerliste.) Aber ich vermute, daß noch einige Herren das Wort ergreifen werden, und ich möchte also zunächst fragen, wie die überwiegende Stimmung der Versammlung ist, ob wir zu Ende diskutieren wollen ohne Frühstück oder ob wir frühstücken wollen.

(Zuruf: Ohne Frühstück zu Ende diskutieren!)

Es wird demgemäß beschlossen.

Privatdozent Dr. Singheimer=München: Verehrte Anwesende! Ich habe mich zum Wort gemeldet, da ich einen kleinen kritischen Kommentar zu dem äußerst interessanten ersten Referate auf dem Herzen habe, das wir zu hören das Vergnügen hatten. Es fiel mir auf, daß in dem Referate des Herrn Geheimrat Dr. Loening offenbar das Bemühen des Herrn Referenten darauf gerichtet war, alle seine Ausführungen zu gruppieren um die Frage: Wie sind Verfassungsformen und Formen der Organisation der Städte zu beurteilen mit Rücksicht auf die Funktionen, welche die Stadtgemeinden auszuüben haben, mit Rücksicht auf die den

Stadtgemeinden obliegenden und möglichen kommunalen Aktionen? Ich glaube, so anregend und hochwichtig die Betrachtung kommunaler Vorgänge von diesem Gesichtspunkte aus ist, dieser Gesichtspunkt reicht allein nicht aus, dieser Gesichtspunkt steht im Gegensatz zu den Ursachen, die zu betrachten sind als Ursachen der großen Umwälzungen unserer kommunalen Verfassungen und unserer kommunalen Verwaltungsorganisationen sowohl in Deutschland als auch außerhalb Deutschlands in der Vergangenheit. Ich bin der Ansicht, daß es keine große Umwälzung auf diesem Gebiete gibt, die sich lediglich erklären ließe gewissermaßen aus Spekulationen und Tüfteleien über die Frage: Wie wird die und die Form der Verfassungs- und Verwaltungsorganisation auf die Funktionen der Stadtgemeinden einwirken? Ich bin vielmehr der Ansicht, daß die einschneidenden Änderungen unserer städtischen Verfassungen und Verwaltungsorganisationen abzuleiten sind aus Faktoren, die außerhalb des Gemeindelebens liegen, die keinen rein kommunalen Charakter tragen, daß sie zurückzuführen sind auf gesellschaftliche Umwälzungen und daß anderseits von jenen Änderungen der Verfassungen und Verwaltungsorganisationen Wirkungen ausgehen, die weit hinausreichen über das kommunale Leben, die hinausreichen auf die wichtigsten staatlichen Existenzfragen, die hinübergreifen auf das gesamte gesellschaftliche Leben. Ein kurzer Blick in die Vergangenheit lehrt uns das.

Wenn wir uns z. B. den weltgeschichtlichen Umschwung von der mittelalterlichen städtischen Organisation zu der städtischen Organisation zur Zeit des staatlichen Merkantilismus ansehen, so wäre es sicher eine falsche Erklärung dieser Revolution, anzunehmen, daß die merkantilistischen Herrscher, etwa Friedrich Wilhelm I. oder Elisabeth von England, deshalb andere städtische Verfassungen gegeben und daß sie deshalb den freien Städten das Rückgrat gebrochen hätten, weil sie sich beispielsweise in London gefragt hätten, wie die Zustände in den Städten besser zu machen seien, wie es zu verhindern wäre, daß die Schweine auf den Straßen der Stadt herumliefen, oder wie in den Städten, in denen einzelne Zünfte, etwa die Tuchscherer, unter Ausschluß anderer Zünfte, den Rat beherrschten und in denen in Folge davon die Verwaltung städtischer Angelegenheiten sehr schlecht war, eine bessere Regelung der städtischen Angelegenheiten herbeigeführt werden könnte. Ich glaube, die Umbildung der alten zünftigen Organisation des städtischen Regiments in die Verfassung, die dem staatlichen Merkantilismus eigentümlich ist, ist vor allem zu erklären aus dem politischen Charakter des staatlichen Merkantilismus, aus dem alle seine Lebensäußerungen nicht bloß auf dem

Gebiete der Kommunalverwaltung, sondern auch auf dem Gebiete des Heerwesens, der Geld- und der Handelspolitik zu erklären sind. Und ebenso steht es mutatis mutandis mit einem großen Gesetzgebungswerke, mit der Städteordnung des Freiherrn von Stein, von der gestern sehr viel die Rede war. Diese Städteordnung des Freiherrn von Stein ist das dritte Glied eines großen Gesetzgebungswerkes, und zu dem großen Ganzen, zu welchem die Städteordnung des Jahres 1808 gehört, gehört auch noch die Stein-Hardenbergsche Agrargesetzgebung, zu diesem großen Ganzen gehört als weiteres Glied die Einführung der Gewerbefreiheit, und dieses Ganze wird zusammengehalten durch den großen politischen Gedanken, durch eine Umänderung der Verwaltungs- und Verfassungsorganisation der Städte sei es möglich, andere Menschen zu schaffen, Menschen, die geeignet wären zu streiten im Kampfe für die Unabhängigkeit Preußens nach außen hin. Es war der nationale Machtzweck, der meiner Meinung nach viel mehr als das französische Vorbild als eigentliche Wurzel der Steinschen Städteordnung des Jahres 1808 anzusehen ist. Und ähnlich ist es mit dem großen Gesetzgebungswerke, mit welchem in England eine neue Ara eingeleitet wird. Ich meine, auch die englische Municipal Corporations Act von 1835 ist nicht zu verstehen, wenn wir lediglich uns ansehen die Berichte, die über die Straßenpflasterungen vorliegen, oder die Berichte, die vorliegen über die Beleuchtung der Straßen, oder die Berichte, die vorliegen über die Verwaltung des Vermögens der Städte. Gewiß, alle diese Momente wurden im Geiste des Herrn Geheimrats Dr. Voening schon in der damaligen Zeit als besonders wichtig bezeichnet. Aber als die Triebfeder dieser gewaltigen Umwälzung in England ist doch das Streben zu betrachten, die Parlamentsreform des Jahres 1832 fortzusetzen. In der Municipalreform des Jahres 1835 glüht der Kampf des neuaufgekommenen Bürgertums gegen die ländliche Grundaristokratie nach; sie ist mit daraus zu erklären, daß diejenigen, welche die Municipalreform des Jahres 1835 durchführten, nicht nur den Städten eine größere Fähigkeit für die Durchführung kommunaler Aufgaben und städtischer Verwaltungsmaßregeln geben, sondern daß sie auch die jahrhundertlange Herrschaft der ländlichen Grundaristokratie, unter der sie geseufzt hatten, abschütteln und alle feudalen Vorrechte dieser Aristokratie abschaffen wollten. Solche Dinge zeigen sich nicht nur bei den berühmten und großen Änderungen der Städteverfassungen, die uns allen geläufig sind, sondern auch bei weniger bekannten und kleineren Reformen. Wenn wir beispielsweise in England bis in die neueste Zeit uns die Reformen ansehen, die bloß einen Teil des dortigen Staats-

gebietes umfassen, und wenn wir etwa die Local Government Act des Jahres 1889, auf Grund welcher London eine neue Verfassung bekam, betrachten, so können wir sie nicht verstehen, ohne die großen Probleme, die England in jener Zeit bewegten, zu berücksichtigen. Ich habe an einer anderen Stelle nachzuweisen versucht, daß wir die Reform der Stadtverfassung Londons im Jahre 1889 nicht zu verstehen vermögen, wenn wir uns nicht auch vergegenwärtigen, daß das Jahr 1889 eine Zeit ist, in der eine der wichtigsten staatlichen Fragen England beschäftigte, nämlich die Frage von Homerule für Irland. Man bezweckte mit jener Kommunalreform des Jahres 1889, den Bestrebungen auf Losreißung Irlands von England entgegenzuarbeiten; man bezweckte, den Anhängern der Homerule-Idee, welche zugunsten ihrer Forderung auch die angebliche Überlastung des britischen Parlamentes geltend machten, eine Waffe aus der Hand zu schlagen; man bezweckte den Kampf gegen die Anhänger der irischen Unabhängigkeitsidee dadurch zu erleichtern, daß man in England neue Kommunalkörper schuf, auf welche ein Teil der auf dem britischen Parlamente lastenden Arbeiten übergehen sollte.

Ich will von dem gestern etwas vernachlässigten Gesichtspunkte aus versuchen, einige Lücken, die Herr Geheimrat Loening offen gelassen hat, etwas auszufüllen. Da ist es notwendig, daß wir uns zuerst angefangs der Fülle des Materials, welche die Organisation des Städtewesens in sich schließt, die Frage vorlegen: Was ist denn wichtig bei der Wertung der Organisation eines Städtewesens? Und hier befinde ich mich in Übereinstimmung mit dem geehrten Herrn Referenten. Ich bin mit ihm der Ansicht, daß an die Spitze aller Betrachtungen, aller Prüfungen des Wertes einer städtischen Verfassung die Frage gehört: Wie sind die kommunalen Wahlrechte beschaffen? Ich glaube, ich rede im Sinne vieler, die hier anwesend sind, wenn ich sage: Wir sind hierher nach Magdeburg gekommen, um zu hören, wie es mit unseren kommunalen Wahlrechten steht. Sind diese einer Reform bedürftig oder nicht? Was sind die Gründe, die vielleicht von der Gegenseite für eine Konservierung der bestehenden Wahlrechte angeführt werden? Welches sind die Argumente, die für oder gegen eine Neugestaltung der Wahlrechte unserer deutschen Stadtverfassungen vorgebracht werden können?

Es ist schwierig für mich, Stellung zu nehmen zu dem, was gestern Herr Geheimrat Loening hier ausgeführt hat. Ich hatte die Empfindung, daß uns nur ein Fragment von dieser wichtigsten Frage geboten wurde, ein Torso, den mancher gern etwas vervollständigt gesehen hätte. Ich kann mir aus seinen gestrigen Ausführungen kein Bild davon machen,

wie er sich die neue Verfassung der preußischen Städte denkt, die er selbst herbeisehnt und für deren Notwendigkeit er einige sehr wichtige Argumente angeführt hat. Ich weiß nicht, ob er ein modifiziertes Dreiklassenwahlrecht oder ein Pluralwahlrecht oder ein gleiches Wahlrecht eingeführt zu sehen wünscht. Ich kann mir über den Grundinhalt seiner Reformvorschläge kein Urteil bilden. Das verstehe ich sehr wohl, daß er keinen Gesetzentwurf uns vortragen konnte, aber ich hätte gewünscht, daß er uns eine Andeutung von seiner positiven Ansicht gemacht hätte. Nur in negativer Hinsicht ist seine Anschauung fest umrissen, und ich greife dies mit besonderem Nachdruck deshalb heraus, weil ich in diesem Punkte mich scharf von ihm unterscheide. In negativer Hinsicht ist die Stellung des ersten Herrn Referenten dadurch charakterisiert, daß er sich erklärt hat als Gegner eines Postulats, das ich im Einklang mit manchem der Herren hier für das richtige Postulat hinsichtlich der zukünftigen Gestaltung der Verfassung unserer sämtlichen preußischen und nichtpreußischen Stadtgemeinden in Deutschland halte. Herr Loening hat sich in unzweideutiger Weise gegen die Erfüllung des Postulats erklärt, das ich nicht allein mit Anhängern der Sozialdemokratie, sondern auch im Einklang mit dem nationalsozialen Programm aus dem Jahre 1899 und mit dem Programm der deutschen Volkspartei für das richtige halte. Ich stelle mich Ihnen vor als einen Anhänger des gestrigen Schreckgespenstes, als einen Anhänger des von dem gestrigen Herrn Referenten Geheimrat Loening abgelehnten Postulats, daß das Reichstagswahlrecht bei uns zu übertragen ist auf die deutschen Stadtgemeinden unter Einführung einer einjährigen Aufenthaltsqualifikation und unter Einführung eines die Minorität schützenden Proportionalwahlsystems. (Bravo!)

Ich will nun versuchen, diese Forderung zunächst dadurch zu begründen, daß ich auf die beachtenswerten Gegenargumente des Herrn Geheimrats Loening eingehe. Er hat zuerst davon gesprochen, daß er bei dieser abgünstigen Stellungnahme gegenüber der Übertragung des Reichstagswahlrechts auf die Kommunen ausgeht von dem Grundsatz, daß ein Paktieren mit der Sozialdemokratie nicht möglich sei, welche darauf hinausginge, vermittelt der Gemeinden den Staat zu erorbern. Ich bin der Ansicht, daß der geehrte Herr erste Referent eines Anachronismus sich schuldig gemacht hat, wenn er annimmt, daß bei uns eine starke Strömung vorhanden wäre, welche sich in der Hoffnung wiegte, daß die Umkämpfung der kapitalistischen in die sozialistische Wirtschaftsordnung vermittelt der Eroberung der Stadtvertretungen vor sich gehen könnte. Da macht er sich eines unbegründeten Mißtrauens gegenüber

der Gegenwart schuldig. Das Bild, das er gezeichnet hat, trifft zu für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts, trifft zu für die sozialen Utopien eines Robert Owen, es trifft zu für die Dorfgemeinschaften, mit welchen Robert Owen die kapitalistische Wirtschaftsordnung zeitweilig aus den Angeln zu heben versuchte, es trifft auch zu auf einiges, was Proudhon wollte, und es trifft zu für das, was in Frankreich die Kämpfer der Kommune im Jahre 1871 in Paris für richtig hielten. Ich bitte, sich einmal die neuere sozialistische Literatur anzusehen, welche sich beschäftigt mit der Pariser Kommune. Sie werden finden, daß den Communards von ihren sozialistischen Kritikern kein uneingeschränktes Loblied gesungen wird. Ich erinnere nur an die Geschichte von Belfort Bay, der in den Ruf ausbricht, es sei eine absurde Anschauung, zu meinen, daß, wenn man eine Stadt für das Proletariat erobert habe, dies ein Schritt sei, der mit Sicherheit zur Eroberung des Staates führen müsse. Ich sehe eine äußerst interessante Seite des französischen Marxismus darin, daß er besonders deutlich die Tatsache aussprach, daß der wackechte marxistische Sozialismus nicht an das glaubte, was Herr Geheimrat Loening vom Sozialismus voraussetzte. Ich sehe eine interessante Tatsache darin, daß beispielsweise, wie auch Widetz in einem Vortrage seiner Zeit in Dresden auf dem ersten deutschen Städtetage auseinandergesetzt hat, die französischen sozialistischen Arbeiterkongresse seit dem Jahre 1876 für längere Zeit sich eifrigst dagegen verwahrten, sich an Gemeindeangelegenheiten zu beteiligen, weil innerhalb der heutigen Wirtschaftsordnung durch die Gemeinden doch nichts zu erreichen sei. Das ändert sich später. Aber es ist bezeichnend für das, was dem ursprünglichen Marxismus eigentümlich ist, daß noch im Jahre 1891 in dem kommunalen Programm von Lyon, das die Marxisten aufstellten, bezeichnenderweise die Forderung nicht aufgestellt wird, die von manchem als Präludium zum sozialistischen Zukunftsstaat bezeichnet wird, nämlich das Verlangen nach Kommunalisierung von Wirtschaftsbetrieben. Ganz aus derselben Tatsache erkläre ich mir das interessante Ereignis, daß die Beteiligung des Sozialismus an den kommunalen Wahlen auch bei uns in Deutschland erst jüngeren Datums ist. Sie können fast mathematisch genau sehen, daß die Zeit, in der von Revisionismus noch kaum eine Spur vorhanden war, auch keine Zeichen sozialistischer Bestrebungen, an der Kommunalverwaltung sich zu beteiligen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, aufweist. Die Ursache liegt darin, daß in der damaligen Zeit der deutsche Sozialismus vom Marxismus durchtränkt war und gegenüber dem Gemeindeleben ungefähr auf demselben Standpunkte stand wie einst der französische. Da-

durch erklärt es sich, daß eigentlich erst in den 90er Jahren es bei uns in Deutschland losgeht, daß die Sozialisten sich damit beschäftigen, sich kommunal zu betätigen und an den kommunalen Wahlen sich zu beteiligen. Diese Ansicht wird bestärkt durch eine neue Publikation. Vor kurzer Zeit behandelte die junge kommunale Spezialzeitschrift der Sozialdemokratie, die „Kommunale Praxis“, in einer Spezialnummer das äußerst interessante Thema: Gemeindeverhältnisse in deutschen Industriebezirken. Dort wird ausgeführt, daß im rheinisch-westfälischen Industriegebiet eigentlich erst in den 90er Jahren ein Interesse an kommunalen Fragen erwacht ist, daß damals erst die Sozialisten sich mit kommunalen Fragen beschäftigten. Nun ist es ja allerdings richtig, daß einige Marxisten sich schon früher mit kommunalen Fragen beschäftigten. Als Beweis dafür kann Singer angeführt werden, der Verfasser einer Abhandlung in der „Kommunalen Praxis“, die eigentlich den Kerngedanken des Marxismus vom Lyoner Kongreß nochmals verzapft, daß zur Eroberung der Gemeinden zuerst der Staat erobert werden müsse. Da sich die Marxisten in der damaligen Zeit nicht die Eroberung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung versprochen, wenn sie an kommunalen Dingen Anteil nahmen, so beteiligten sie sich daran nur in geringer Anzahl und unter dem lauten Widerspruch mancher ihrer Parteigenossen; ich erinnere nur an Schippel, der damals in einem Aufsatz Ende der 80er Jahre scharf sich gegen die Beteiligung der Sozialisten an der Kommunalverwaltung aussprach. Wenn man sich die Äußerungen aus der damaligen Zeit bei denjenigen ansieht, die sich an der kommunalen Verwaltung beteiligten, so findet man die Ansicht, daß die Kommunalverwaltung eine Stätte sei, wo man politisch zu agitieren hätte, daß man dort Auge um Auge dem Gegner gegenüberstehe und daß man dort passende politische Agitationschulen vor sich habe, aber der Gedanke, daß man, wenn man die Städteverwaltung stürme, dadurch auch die Staatsgewalt erobere, lag dem Marxismus fern und er lag und liegt auch fern einer anderen Richtung des Sozialismus.

(Zuruf: Im Gegenteil!)

Ich glaube, die heutige Versammlung unseres Vereins sollte mit unter dem Zeichen eines äußerst wichtigen Ereignisses der letzten Zeit stehen, das man auch überfieht, wenn man von dieser Frage bloß mit Rücksicht auf die kommunalen Verwaltungsfunktionen spricht. Wir stehen in dem Jahre, in welchem die Sozialdemokraten eine beträchtliche Mandatsminderung erfahren haben. Was lehrt uns Sozialpolitiker das Ergebnis der jüngsten Reichstagswahl? Es lehrt uns, daß der Revisionismus in

den Reihen der Sozialdemokratie sich notwendigerweise verstärken wird. Jenes Wahlergebnis lehrt uns, daß es richtig ist, was Gneist gesagt hat, mit dem ich in vielen Dingen nicht, hier aber übereinstimme, daß die moderne Gesellschaft so organisiert ist, daß niemals eine Interessengruppe die Majorität gegenüber allen anderen bekommen könne. So unangenehm die letzten Reichstagswahlen für manchen gewesen sind, so lehren sie uns doch, daß im Widerspruche zu den Marxschen Prognosen heute noch die Menge derer, welche andere Ziele wie die Eroberung des Staates für das Proletariat und die Einführung des Zukunftsstaates für richtig halten, zusammen stärker ist als die Zahl derjenigen, welche ihr Endziel in der Einführung des Zukunftsstaates sehen. Wie steht es nun mit dem Revisionismus gegenüber der Behauptung, daß es eine starke Gruppe gebe, welche meint, vermittelt der Gemeinden den Staat erobern zu können? Ich kann hier keine erschöpfende Definition des Revisionismus geben. Zu seinem Wesen gehört auch das Festhalten an dem zukunftsstaatlichen Endziele, aber meiner Ansicht nach ist der Revisionismus weiter gekennzeichnet dadurch, daß er sich an der Gemeindeverwaltung beteiligt aus dem Bestreben heraus, Vorteile, wenn auch kleine Vorteile, auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung für die Arbeiter herauszuschlagen, und noch durch ein anderes Merkmal ist er gekennzeichnet, nämlich dadurch, daß er einsieht, wie auch wir, die wir keine sozialistischen Ansichten hegen, glauben, daß zu den Voraussetzungen der Hebung der Arbeiterklasse auf dem Boden der bestehenden Verhältnisse auch eine gewisse Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Interessen anderer, der Unternehmer, gehört, daß, wenn das Wirtschaftsleben nicht blüht, Vorteile für die Arbeiter nicht errungen werden können.

Nach dieser Kritik des ersten Arguments des Herrn Geheimrats Voening komme ich zu dem zweiten Argument. Er warnte und sagte voraus, daß, wenn das Reichstagswahlrecht auf die Kommunalwahlen übertragen würde, mit Sicherheit zu erwarten sei, daß die großen Städte sämtlich von der Sozialdemokratie erobert werden würden. Nun, bei den letzten Reichstagswahlen galt das bestehende Reichstagswahlrecht, und, soweit ich die Statistik verfolgt habe, waren unter den Großstädten manche, in denen die Sozialdemokratie nicht siegte. Ich erinnere mich auch, in der „Neuen Gesellschaft“, einer sozialistischen Zeitschrift, aus der Feder eines Magdeburger Schriftstellers, des Herrn August Müller, eine Studie darüber gelesen zu haben, in welchem Maße die Sozialdemokratie speziell in die Reihen der Arbeiter eingedrungen sei, und das Resultat dieser Studie ist auf Grund einer Wahlstatistik, die mir einwandfrei zu sein

scheint, der Nachweis, daß es in einer so industriereichen Stadt wie Magdeburg den Sozialdemokraten zwar gelungen ist, starke Bruchteile der Arbeiterschaft für sich zu gewinnen, daß es aber innerhalb der dortigen Arbeiterschaft noch einen großen Bruchteil gibt, der für die Sozialdemokratie noch nicht gewonnen ist, der überhaupt zu indifferent ist, zur Wahlurne zu schreiten. Das deutet darauf hin, daß wir etwas vorsichtiger sein müssen mit dieser Prognose, daß, wenn wir das Reichstagswahlrecht auf die Kommunalwahlen ausdehnen, die großen Städte der Sozialdemokratie ausgeliefert würden. Ich glaube auch, wenn wir die Vorgänge in unseren sozialen Zuständen uns ansehen, so finden wir, daß es Momente gibt, welche verhindern, daß trotz des Reichstagswahlrechts sämtliche Großstädte der Sozialdemokratie ausgeliefert werden. Ich erinnere nur an die von der Wohnungsstatistik konstatierte und aus eigenem Augenschein bekannte Tatsache, daß die Klassengliederung bei uns ebenso wie in anderen Staaten sich darstellt als eine geographische Abstufung. In jeder Großstadt, hier in Magdeburg ist es auch ähnlich der Fall, haben wir besondere Arbeiterviertel, besondere Willenviertel und Industrieviertel. Wenn, was mit Recht gefordert werden darf, bei Einführung dieses Wahlrechts Bezirkswahlen vorgeschlagen werden, so ist es ausgeschlossen, daß die Stadtverordneten in den Großstädten sich nur aus lauter Sozialdemokraten zusammensetzen werden. Ich nehme aber auf der andern Seite an, daß, wenn sie in prozentuell großen Massen in die Stadtparlamente der großen Städte einziehen, sehr bald manche Reformen durchgeführt werden würden, die ich und mit mir wohl viele heute hier Anwesende nur befürworten würden. Warum soll man sich fürchten? Ich vermisse in den Ausführungen des Herrn Geheimrats Loening eine Auseinandersetzung darüber.

Statt dieser Aufklärung, die ich gestern vermisse, finde ich in den gestrigen Darlegungen ein drittes Argument, das mir manches etwas verständlicher macht. Herr Geheimrat Loening sagte ungefähr: „Ich bin ein Anhänger des Reichstagswahlrechts, ich bin aber nicht ein Anhänger der Ausdehnung desselben auf die Kommunen, aus dem Grunde, weil dem Reichstage der Kaiser, die Bundesfürsten mit ihrer großen Machtfülle und der Bundesrat gegenüberstehen, während den Stadtverordneten nur der Magistrat gegenübersteht.“ Ich halte diese Parallele für eine These, die noch der Bervollständigung bedarf. Ich bin der Ansicht, daß bei dieser Gegenüberstellung etwas Wichtiges vergessen worden ist, das zwar Herr Geheimrat Loening anderwärts streifte, aber nicht vollständig vorführte. Er sprach an einer andern Stelle von den starken Beschränkungen,

denen die finanzielle Autonomie der preußischen Städte ausgefetzt sei, er nannte uns eine unter den gegenwärtigen Verhältnissen ganz wertvolle Bestimmung, die das preußische Kommunalabgabengesetz von 1893 bezüglich der Verteilung der verschiedenen Steuerarten hat, und so ist, auch nach dem Ergebnis unserer Publikationen, die Signatur in allen Ländern. In allen Einzelstaaten stehen den Staatsregierungen gesetzlich weitgehende Befugnisse gegenüber den Kommunal финанzen zu. Wir können etwas lebendiger diese langweiligen Gesetzesparagraphen so zusammenfassen: Wenn wir sozialistische Gemeindeverwaltungen hätten, welche nicht danach streben, den Arbeitern wirtschaftlich gesunde Vorteile zu verschaffen in bezug auf Löhne und dergleichen, sondern welche die Stadtverwaltung lediglich zum Zwecke der Eroberung der Staatsgewalt ausnützen wollen, dann hätten unsere einzelstaatlichen Regierungen, von Preußen bis zu dem Staat, in dem die finanzwirtschaftliche Autonomie der Gemeinden am weitesten ausgebildet ist, bis nach Sachsen hinein durch Württemberg und andere Einzelstaaten hindurch allein auf Grund ihrer Befugnisse, die sie in bezug auf die Beschränkung der finanzwirtschaftlichen Autonomie der Kommunalkörper haben, genügende Machtmittel in der Hand, um die parteipolitische Verwendung des städtischen Vermögens hintanzuhalten. Ich begrüßte es mit besonderer Freude, als der seiner Zeit so geistvoll entworfene Fragebogen unserer Enquete in meine Hände kam, daß dort in echt wissenschaftlicher Weise nicht nur nach der Gestaltung der kommunalen Wahlrechte, sondern auch danach gefragt wurde, welche Befugnisse staatlichen Stellen gegenüber den kommunalen Finanzen zustehen. Ich betrachte es als einen glücklichen Gedanken, daß ein Teil unserer Mitarbeiter auf diese Fragen eingegangen ist. Schon angesichts der einschneidenden staatlichen Begrenzungen des kommunalen Finanzwesens, die auch aus den relativ spärlichen Aufschlüssen unserer Mitarbeiter hervorleuchten, drängt sich die Frage auf, ob es wirklich richtig ist, anzunehmen, daß, wenn in unseren Stadtverwaltungen in großen Majoritäten sozialistische Stadtverordnete sitzen würden, sie wirklich machen könnten, was sie wollten, ob sie die Armenunterstützungen ins Unermeßliche steigern könnten, ob sie die besser situierten Kreise besteuern könnten, so weit sie gehen wollten, ob sie ihnen Steuern auferlegen könnten, die ihnen gut erschienen, und ob sie außerdem Anleihen in ungemessenen Beträgen aufnehmen könnten. Ich halte also dafür, daß diese drei Argumente des Herrn Referenten nicht stichhaltig sind.

Als letztes hat der Herr Referent angeführt zur Berechtigung seines Reformvorschlages, in dem nicht alles klar war, und zugleich gegen die

Forderung von kommunalen Wahlrechten nach Art des Reichstagswahlrechts, daß die gebildeten und besitzenden Klassen hauptsächlich dazu berufen seien, in der Stadtverordnetenversammlung zu figurieren. Ich begrüße es mit großer Freude, daß Herr Geheimrat Loening sich nicht auf den Standpunkt derjenigen stellt, die da meinen, daß die arbeitenden Klassen überhaupt ausgeschlossen sein sollten, aber ich verstand ihn wohl richtig, wenn ich seinen Worten entnehme, daß er auf dem Standpunkt steht, daß es die Pflicht und das Recht der besitzenden und gebildeten Klassen sei, darauf Anspruch zu erheben, daß sie hauptsächlich für die kommunale Tätigkeit berufen seien.

(Zuruf Geheimrat Dr. Loening: Habe ich nicht gesagt! Ich habe nur gesagt: in entsprechender Weise!)

Ich glaube, Herrn Geheimrat Dr. Loening nicht mißverstanden zu haben, wenn ich seine Ausführungen so auffasse, daß nicht die Arbeiter in der Majorität sein sollen, sondern die gebildeten und besitzenden Klassen. Ich darf von dieser Hypothese ausgehen; ist ja in manchen Kreisen der öffentlichen Meinung eine solche Ansicht relativ weit verbreitet; die öffentliche Meinung gebraucht manchmal einige Argumente, die auch Herr Geheimrat Loening hier gebraucht hat. Er wies hin auf die starke Beteiligung der gebildeten und besitzenden Klassen an den städtischen Ehrenämtern. Ich erinnere mich da eines Erlebnisses auf der Dresdener Städteausstellung. Dort zeigte eine Tabelle die Beteiligung der verschiedenen Berufsclassen an der Gemeindeverwaltung Dresdens. Zunächst ein großer schwarzer Streifen, der schilderte die Beteiligung der Rentiers, dann kamen die Fabrikanten und Handwerker, dann die Beamten, und zuletzt — ganz winzig klein — so daß man zur Erkennung des kleinen Streifens fast ein Mikroskop benötigte, kamen die Arbeiter. Mancher Besucher der Dresdener Städteausstellung mag da ausgerufen haben: „Nun, da sieht man wirklich, wie wenig die Arbeiter bereit sind, die Mühen und Sorgen der Kommunalverwaltung auf sich zu nehmen. Die gebildeten Klassen verdienen wirklich kommunale Privilegien; denn sie leisten ja die Hauptarbeit.“ Ich schlug, als ich eine solche Bemerkung hörte, vor, jene Tabelle zu ergänzen durch das Bild eines verschlossenen Tores, vor dem die Arbeiter sehnsüchtig harren, und dieses Tor zu versehen mit der Bezeichnung „Wahlrecht“. Ich glaube, die Tatsache, daß so wenig städtische Ehrenämter in Dresden durch die Arbeiter besetzt sind, rührt nicht daher, daß diese keine städtischen Ehrenämter übernehmen wollen, und wenn die besitzenden Klassen dort hauptsächlich die Ehrenämter in den Stadtverwaltungen bekleiden, so liegt das eben an der

hierfür maßgebenden Stadtverfassung, die es dem Arbeiter vielfach unmöglich macht, aktiv Anteil zu nehmen an der Stadtverwaltung. Wenn man der Dresdener Arbeiterschaft plötzlich vorschläge, daß sämtliche Sitze frei würden, die nicht von ihren Vertretern besetzt wären, daß sie die frei werdenden Sitze einnehmen sollten, dann würde man wohl bald sehen, daß die Arbeiter opferwillig sind und die Bürde der städtischen Ehrenämter tragen würden, daß sie gern diejenigen ablösen würden, die den städtischen Angestellten den Beitritt zu Konsumvereinen untersagten. So viel ich sehe, unterstützt Herr Geheimrat Loening mit seinen Ausführungen die Maßnahmen, welche die arbeitenden Klassen auch weiterhin von diesen Ämtern ausschließen.

(Widerspruch Geheimrat Loenings.)

Ich habe schon einmal gesagt — Herr Geheimrat Loening hat mich nicht ganz richtig verstanden — ich polemisiere nicht gegen ihn, sondern gegen populäre Argumente, und da hört man häufig sagen: „Der Arbeiter bezahlt so und so viel an Gemeindesteuern, aber jedenfalls bezahlt er viel weniger als die besitzenden Klassen, die in Preußen der ersten und zweiten Steuerklasse angehören. Deshalb ist es in Preußen ganz in der Ordnung, daß er auch geringeres Wahlrecht hat.“ Ich glaube, daß dabei manches aus unserer historischen Entwicklung übersehen wird. Ich hatte vor einiger Zeit Veranlassung, die Literatur über die Entstehung der Idee des Unterstützungswohnsitzes im Gegensatz zu dem bairischen Prinzip des Heimatrechtes aus der Zeit des norddeutschen Reichstages mir anzusehen. Da kam ich zu den Berichten, die von den Verhandlungen der Kommission berichten, welche zum Zwecke der Prüfung des Gesetzentwurfes über den Unterstützungswohnsitz eingesetzt war. Die Verhandlungen datieren aus dem Jahre 1870. Damals stellte man die „Theorie des wirtschaftlichen Äquivalents“ auf, so wird sie bei Münsterberg in seiner Geschichte der deutschen Armengesetzgebung genannt, und diese Theorie besagt nichts anderes wie dies, daß ein Arbeiter, der drei Jahre lang in einer Stadt gelebt hat, Anspruch darauf hat, daß er von der Gemeinde, in welcher er sich aufhält, unterstützt wird und nicht von seinem Heimatsort, weil er dem Orte, an dem er tätig ist, etwas genützt hat, weil er anderen Leuten Gelegenheit gegeben hat, an ihm etwas zu verdienen. Ich weiß nicht, ob die Spezialisten des Armenrechtes recht hatten, die meinten, daß die Theorie des wirtschaftlichen Äquivalents speziell für die Probleme unseres Armenwesens wertvoll sei. Aber ein gesunder Gedanke ist in dieser vergessenen Theorie niedergelegt, daß nämlich der Arbeiter, selbst wenn er keinen Pfennig Steuern zahlt, auch dann

der Gemeinde etwas leistet; denn seine Arbeit hat sozialen Wert. (Sehr richtig!) Er arbeitet eben nicht nur für sich, nicht nur für seinen Arbeitgeber, sondern auch für die Gemeinschaft; er faulenz nicht in der Stadt, sonst würde er unter die Qualifikation fallen, welche ihn ausschließt von dem Genuß des kommunalen Wahlrechts. Das müssen wir als Nationalökonomem betonen, die nicht bloß zu sehen haben, was ein Mensch an Steuern zahlt, sondern die auf die wirtschaftlichen Funktionen der Menschen überhaupt zu sehen haben, daß der Arbeiter nicht bloß Steuern bezahlt oder nicht bezahlt, sondern daß seine Arbeit dem Unternehmer zugute kommt, der ihn beschäftigt, dem Kaufmann, der ihm Verbrauchsgüter verkauft, dem Hauseigentümer, der ihm eine Wohnung vermietet, daß so die Arbeit des Arbeiters die kommunale Steuerkraft der Besitzenden schaffen hilft. Herr Geheimrat Voening hat anknüpfend an die Städteordnung von 1808 eine Skizze der Entwicklung unserer Städteverfassung gegeben, er hat aber eine Erscheinung vergessen, welche ich in diesem Zusammenhange nachholen möchte, nämlich die wichtige Erscheinung der Kommunalisierung der Betriebe. Ich hüte mich, das Wort „Municipalsozialismus“ zu gebrauchen, das man nicht nur in England, sondern auch bei uns gebraucht. Ich weiß nämlich, daß sehr viele die Wasserwerke und Trambahnen usw. kommunalisiert haben wollten, weil die Opferwilligkeit derer, die jetzt das Heft in Händen haben, nicht so weit reichte, um eine Erhöhung der Einkommensteuer zu ertragen, um die Einführung moderner Steuern, insbesondere solcher Steuern, welche die Bodenwertsteigerungen bedrohen, zu ertragen. Es gibt eine ganze Menge Gemeinden, und die Gestaltung der Tarife der Kommunalbetriebe zeigt, daß es eine Menge Betriebe gibt, zu deren Einnahmen die Arbeiterschaft, wenn auch in geringen Einzelquoten, so doch im ganzen in großen Mengen beiträgt; ich erinnere bloß daran, daß Wasser nicht bloß von uns gebraucht wird, sondern auch von den Arbeitern, ähnlich Gas; auf den Trambahnen fahren nicht nur wir, sondern auch die Arbeiter. In manchen Städten läßt sich auch beobachten, was ja auch in unseren Publikationen hier und da zum Ausdruck kommt, beispielsweise bei den Schilderungen unserer bayerischen Städte, daß ein Grundzug des kommunalen Haushalts in manchen Städten dies ist, daß prozentual die Beteiligung der direkten Steuern an den Gesamteinnahmen der Städte zurückgeht und die Beteiligung der Einnahmen aus kommunalen Betrieben wächst, und das ist der Siegeszug des Kommunalsozialismus! Wenn wir von dem reden, sollten wir nicht vergessen, daß er die Einführung einer neuen Art von Verbrauchsabgaben darstellt.

Es ist das eine Kompensation für die im Jahre 1912 wegfallenden städtischen Oktrois. Wir sollten nicht in den alten Fehler mancher Liberalen verfallen, welche bei Diskussionen über kommunale Wahlrechte ganz zu vergessen pflegten, daß nach ihrer Ansicht die Steuerträger jener Oktrois in sehr vielen Fällen die Arbeiter sind. Wenn wir von Municipalsozialismus sprechen, dürfen wir die mit ihm verbundene Beteiligung der Arbeiterschaft an der Deckung der kommunalen Ausgaben nicht vergessen.

Ich habe Ihnen die Gründe entwickelt, die mich veranlassen, die Argumente des Herrn Referenten von gestern nicht für zwingend zu halten. Ich lasse mich von meiner Ansicht über den Inhalt einer zukünftigen kommunalen Wahlrechtsreform auch deshalb nicht abbringen, weil für die Forderung der Einführung eines dem Reichstagswahlrechte angepaßten Kommunalwahlrechts eine ganze Menge von positiven, bisher von mir noch nicht berührten Gründen sprechen. Und da sind es vor allen zwei Gründe, die mit zwei wichtigen Produkten unserer jüngsten Entwicklung zusammenhängen. Ich glaube, mich in Übereinstimmung mit manchem der Herren Anwesenden zu finden, wenn ich sage, daß unsere Zeit charakterisiert ist dadurch, daß bei uns das Interesse für die Arbeiterfrage trotz mancher Kreise, die früher sich nicht um soziale Probleme kümmerten und dies jetzt tun, in gewissem Sinne einen Rückgang erfahren hat. Als diejenigen, die mit mir studiert haben, gleich mir zu Schmoller und Wagner gingen, da erschien uns die Arbeiterfrage als eine Frage, die wert ist, das ganze Leben eines Mannes auszufüllen. Die Arbeiterfrage stellte, wie es uns damals schien, Deutschland die größten und wichtigsten Zukunftsaufgaben. Ich habe das Gefühl, daß bei manchem in der Vergangenheit die Liebe für die Beschäftigung mit der Arbeiterfrage größer war, als es heute der Fall ist. Verschiedene Symptome predigen jetzt die Tatsache, daß die Arbeiterfrage aus der zentralen Stellung herausgerückt ist, welche sie einst einnahm in dem Denken eines Teiles der besitzenden Klassen. Was zeigt diese Metamorphose? Sie zeigt, daß die Beschäftigung mit der Sozialpolitik bei den oberen Klassen leicht eine vorübergehende ist, und wenn das Interesse am Wohlergehen der unteren Klassen dauernd in der Gesetzgebung und Verwaltung wachgehalten werden soll, dann ist es notwendig, daß denjenigen, welche die soziale Reform als ihr Lebenselement betrachten müssen, welche in diesem Punkte nicht den vielen Schwankungen im Gefühle unterliegen, weil es sich für sie bei der Durchführung der sozialen Reform um ihre nächsten Interessen handelt, nämlich den Arbeitern selbst, zur

sozialen Betätigung Gelegenheit gegeben wird. Ich begrüße eine Beteiligung der Arbeitervertreter an der kommunalen Verwaltung mit besonderer Freude, weil das Interesse für die Arbeiter bei den besitzenden Klassen zu großen Schwankungen unterworfen ist. Vielleicht haben wir Hochschullehrer noch eine bessere Gelegenheit, dies zeitig wahrzunehmen, als die Praktiker. Ich habe den Eindruck, daß diejenigen Hochschullehrer, die gleich mir auf dem Standpunkt stehen, daß die Ziele des Vereins für Socialpolitik auch die wichtigsten Ziele für den nationalökonomischen Lehrer sind, in dieser Ansicht nicht mehr so weit mit der Jugend übereinstimmen wie meine Lehrer, als ich auf der Univerſität war, daß bei unseren gebildeten und besitzenden Klassen ein Umschwung eingetreten ist, und daß es notwendig ist, auch in der städtischen Verwaltung eine Bremsvorrichtung dagegen zu schaffen. Ich bin der Ansicht, das ist ein Grund, der erheblich in die Waagschale fällt zugunsten des Postulats, das ich hier aufgestellt habe.

Den zweiten Grund liefert eine andere Seite unserer neuzeitlichen Entwicklung. Ich hätte gewünscht, daß, wenn Herr Geheimrat Loening Zeit gehabt hätte, seine etwas fragmentarische Geschichte der Entwicklung der städtischen Verfassung etwas weiter auszuführen, er auf einen bedeutsamen Zug in unserer sozialen Entwicklung hingewiesen hätte, nämlich auf die Tatsache, daß weite Kreise auch der politisch organisierten Arbeiter sich von rein politischer Propaganda hinweg der administrativen Betätigung zuwenden. Die Zeit, in der die Kommunalverwaltung in den Kreis des Denkens und Strebens unserer Arbeiterschaft getreten ist, ist zugleich die Zeit, in der der Arbeiter reiten lernte, in der die Arbeiter Genossenschaften und Gewerkschaften gründeten, die allerdings jetzt noch relativ schwach entwickelt sind; aber jeder von Ihnen muß sagen — ich selbst war im Konsumvereinswesen praktisch tätig — jeder von uns kennt das rapide Anschwellen der Mitgliederziffern, kennt die immer mehr aufblühenden Konsumgenossenschaften, die in der Großeinkaufsgesellschaft in Hamburg ihre ökonomische Zentrale haben. Wir wissen, daß seit dem Jahre 1891 die Arbeiter eingedrungen sind als Richter in die Rechtspflege bei Gewerbegerichten, daß sie in den Verwaltungskörpern unserer sozialen Versicherung hervorragend tätig sind. Die Arbeiter haben reiten gelernt, sie haben gezeigt, daß bei ihnen willige und brauchbare Kräfte vorhanden sind, trotzdem, wie auch bei andern Organisationen, hier Mißstände vorgekommen sind, ein Münchener wird das nicht leugnen, aber wir haben alle den Eindruck, wenn wir uns einmal über die Details der Ziffern erheben, daß in der machtvoll sich entfaltenden Gewerkschafts- und Ge-

noffenschaftsbewegung, in der Rechtsprechung der Gewerbegerichte — ich erinnere nur an das Buch von Jastrow über „Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft“ —, daß die Arbeiter sich für administrative Aufgaben interessieren, daß ihre Vertreter fähig sind, der Verwaltung anzugehören. Ich glaube, wir müssen daraus Schlußfolgerungen für die Gestaltung unserer städtischen Verfassung ziehen. Wenn ich etwas älter wäre als ich jetzt bin, wenn vor 30 Jahren, ehe die Genossenschafts- und Gewerkschaftsbewegung einsetzte, ehe man die Gewerbegerichte kannte, ich einmal einen Vortrag gehört hätte, welcher sich gegen die Einführung des Reichstagswahlrechts bei kommunalen Wahlen richtete, dann wäre ich vielleicht derjenige gewesen, welcher Herrn Loening zugestimmt hätte. Aber es vollzieht sich jetzt, wie in England auch in Deutschland, seitens der Arbeiterschaft eine Abkehr von der rein politischen Kampfstätigkeit zu einer anderen Tätigkeit, welche in zäher, energischer Kleinarbeit sich bemüht, Aufgaben zu lösen, wie sie ähnlich in der Kommunalverwaltung gelöst werden. Doch könnte man sagen: „Wenn das so ist, dann braucht man die Arbeiter ja nicht in der Kommunalverwaltung zu beschäftigen.“ Aber die Kommunalverwaltung unterscheidet sich doch von den Gewerkschaften z. B. dadurch, daß bei der Kommunalverwaltung ein Zusammenreffen der Arbeiter mit den Arbeitgebern nicht in speziellen industriellen Fragen, sondern in Fragen zustande kommen würde, die sich auf zahlreiche Industrien beziehen, manchmal auf Industrien, in denen die Betroffenen gar nicht tätig sind. Ich sehe hier ein Tätigkeitsgebiet, welches andere Personen zusammenführt und Verwaltungsaufgaben von anderer Art zu erledigen hat wie bei den Gewerkschaften. Eine Gewerkschaft wird wohl nie in die Lage mancher Kommunalverwaltung kommen, viele Millionen Mark Anleihen in einer Zeit hohen Zinsstandes aufzunehmen. Alle solche Fragen, die an die Arbeiter herantreten, wenn sie Glieder der Kommunalverwaltung sind, lehren unsere kapitalistische Wirtschaftsordnung verstehen. Ich glaube, ein Anhänger der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, der auf Grund ehrlicher Überzeugung sagt, die Aufgaben des privaten Unternehmers seien so schwierig, daß ein exzeptionell hohes Einkommen hierfür gerechtfertigt ist, kann nur wünschen, daß die Delegierten der Arbeiterschaft Gelegenheit haben, Einsicht zu nehmen in die tatsächlichen Schwierigkeiten, die mit der Leitung eines großen Unternehmens verknüpft sind.

Ich habe Ihre Geduld sehr lange in Anspruch genommen. (Sehr richtig!) Ich will nur noch sagen, daß noch zahlreiche andere Gründe für das von mir vertretene Postulat sprechen, und zum Schluß will ich

aus der Reihe dieser anderen Gründe bloß noch zwei Rechtfertigungen aus der Praxis anführen, um den Zweifel zu beheben, ob wirklich dem sozialen Charakter unserer Zeit entsprechende Änderungen der heutigen Städteordnungen nicht unheilvoll wirken, sondern ähnliche, zugleich befreiende und festigende Wirkungen mit sich bringen werden, wie sie einst Freiherr v. Stein nach einer anderen Richtung erstrebte. Es fällt mir hier eine Reminiszenz ein. Als ich längere Zeit in England war, interessierten mich zwei Probleme: Wie kommt es, daß der Klassenhaß, den wir in Deutschland haben, in England nicht vorhanden ist? Und mich interessierte auch die Organisation der Kommunalverwaltung. Meiner Ansicht nach gibt es keine zureichende Erklärung jenes Unterschiedes in den Klassenbeziehungen, der noch jetzt zwischen England und Deutschland besteht, die nicht Rücksicht nähme auf die Tatsache, daß das, was wir in Deutschland für unser kommunales Leben erstreben, in England verwirklicht ist, und plastisch verkörpert sich das in einer Erinnerung, die ich nie vergessen werde. Ich habe Gelegenheit gehabt, vor mehreren Jahren mit dem jetzigen Minister John Burns zu verkehren. Bei einem Gespräch, das wir über die Gründe hatten, die ihn bewogen, von den marxistischen Prinzipien sich loszusagen, sagte mir John Burns: „Ich habe in der Londoner Stadtverwaltung kennen gelernt den Unterschied zwischen Verwaltungsarbeit und Agitationsreden.“ Man kann nicht mit dem Einwand kommen, daß dieser Wandel von parteipolitischer Agitation zu sachlicher Administration in einer deutschen Kommunalverwaltung bei unseren deutschen Arbeitern unmöglich wäre. Wenn unsere Publikationen ein Verdienst haben, so haben sie das Verdienst, daß sie die Frage, wie sich die Heranziehung von Arbeiterrepräsentanten zur Kommunalverwaltung bewähren werde, auf dem einzig wissenschaftlichen Wege untersuchten, indem sie nämlich untersuchten, wie sich die Heranziehung der Arbeitervertreter zu den Geschäften der Stadtverwaltung da bewährte, wo sie tatsächlich seit einiger Zeit als Glieder der städtischen Verwaltung tätig sind. Ich verweise Sie auf die Berichte aus Mannheim und Fürth. Wenn Sie in diesen Monographien die Schilderungen der Art der Tätigkeit der Arbeitervertreter in der Gemeindevertretung lesen, so werden Sie finden, daß ich nicht als Utopist zu Ihnen gesprochen habe, und daß die Herbeiführung des bis jetzt noch nicht erreichten Zustandes unserer kommunalen Wahlrechte, der von mir befürwortet wurde, nicht nur den Gründen der Gerechtigkeit entspricht, sondern auch aus Gründen der Klugheit notwendig ist.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender Geheimrat Professor Dr. Gierke: Ehe ich weiter das Wort erteile, möchte ich mir eine Bemerkung erlauben. Es ist jetzt fünf Minuten über elf Uhr. Wir haben in sehr dankenswerter Weise zwei ausführliche Vorträge gehört, von denen wir den einen bezeichnen können als ein ergänzendes Korreferat inbezug auf einen weniger beleuchteten Punkt, den anderen als ein ebenso eingehendes Korreferat zu den Hauptfragen, von einer in wichtigen Punkten abweichenden Grundauffassung getragen.

Ich mache aber darauf aufmerksam, daß, wenn wir in der Diskussion in derselben Weise fortfahren, natürlich unser Plan einer frühstücklosen Sitzung bei der nun einmal vorhandenen Beschaffenheit des menschlichen Körpers ins Wasser fallen muß. Ich muß daher die folgenden Redner bitten, sich mehr als bloße Diskussionsredner zu betrachten und sich kürzer zu fassen.

Das Wort hat Herr Stadtrat Fischbeck.

Stadtrat Fischbeck-Berlin: Meine Herren! Ich habe unter Berücksichtigung der Bitte des Herrn Vorsitzenden, sich kurz zu fassen, nur das Wort ergriffen, um vom Standpunkt des Praktikers gegenüber gewissen Fragen, die gestern und heute hier erörtert worden sind, einige Bemerkungen zum Ausdruck zu bringen, und aus der Praxis heraus ein paar Ergänzungen zu den Referaten zu geben. Es ist vor allen Dingen nicht meine Absicht, in der Art, wie es der Herr Vorredner getan hat, über die Frage des Wahlrechts mich eingehend zu äußern, aber ich glaube auch in der Beziehung, daß in der Praxis sich zu dem, was Herr Geheimrat Doening gestern gesagt hat, sich mancherlei Beachtenswertes ergibt. Es ist ja sehr interessant, über die Entwicklung der Sozialdemokratie zu sprechen, über den Revisionismus, und, meine Herren, wir haben ja gehört, welche Hoffnung von Herrn Dr. Singheimer auf den Revisionismus gesetzt wird, aber ich muß von dem Standpunkte des Kommunalpolitikers, der praktisch die Sozialdemokratie an der Arbeit gesehen hat, sagen, daß hier noch sehr viel vom nichtpraktischen Mitarbeiten vom Standpunkte des wirklichen Gemeindeinteresses zu spüren ist, und daß sich durchaus zielbewußte politische Bestrebungen bei der Arbeit der Sozialdemokraten in der Kommune breit machen. Wir haben tatsächlich vielfach auf Seiten der städtischen Körperschaften in bezug auf die Tätigkeit der Sozialdemokraten die Beobachtung gemacht, daß sie sich gewissermaßen, wie es Bebel mal ausgedrückt hat, „hineinbohren“ in die städtische Verwaltung, um auch dort eine Sprengmine gegen die bestehende

Ordnung zu legen. (Heiterkeit und Zurufe!) Der Theoretiker mag darüber hinweggehen und sagen, das ist nicht so schlimm, aber Herr Kollege Fleisch hat gestern sehr richtig von gewissen Dingen gesprochen, die man nicht sieht. Daß solches Auftreten der Sozialdemokraten auch gewisse psychologische Wirkungen hat nach der andern Seite hin, und daß eine derartige Tätigkeit, in dem Sinne ausgeübt, vielfach dazu beiträgt, daß die Arbeiter gerade darunter leiden müssen, daß ihnen nicht das wird, was vom Standpunkte der sozialen Gerechtigkeit aus ihnen werden könnte, das ist unzugewisselt, und das gibt mir jeder zu, der in der Praxis mit drinsteht.

In einer andern Beziehung möchte ich aber Herrn Geheimrat Voening gegenüber etwas bemerken, nämlich in bezug auf das Hausbesitzerprivileg. Ich stehe mit Herrn Geheimrat Voening auf dem Standpunkte, daß das Wahlrecht so, wie es augenblicklich in den Kommunen ist, nicht haltbar ist; wir müssen los von dem öffentlichen Klassenwahlrecht, wir müssen auch suchen, den Unbemittelten und wirklichen Arbeiter mehr heranzuziehen, und aufräumen mit den Privilegien, die heute bestehen. Aber es wäre eine große Verkennung der Sachlage, wenn man etwa meinen sollte, daß das Hausbesitzerprivileg, wie es heute vorhanden ist, in Wirklichkeit den Hausbesitzern die große Macht in den Kommunen gibt, die sie heute haben. Das hat andere Ursachen. Ich wünsche das Hausbesitzerprivileg beseitigt heute eher wie morgen, aber Sie wollen doch auch bedenken, wie die Sache sich in der Praxis ausgestaltet hat. Die Hälfte der Stadtverordneten muß Hausbesitzer sein; in der dritten Klasse dominieren bei uns in den Gemeinden vielfach die Sozialdemokraten — in Berlin haben sie über zwei Drittel der dritten Abteilung inne. Nun ist auf diese sozialdemokratischen Stadtverordneten selbstverständlich ebenfalls der Grundsatz des Hausbesitzerprivilegs anzuwenden; sie haben vielfach keine Häuser, aber sie haben Mittel und Wege dazu, scheinbar in den Besitz von Häusern zu kommen, und wenn Sie sagen, in der Stadtverordnetenversammlung sitzen 50% Hausbesitzer, dann müssen Sie abziehen von diesen 50% alle diese Scheinhausbesitzer, die ja gerade auch ankämpfen gegen die Hausbesitzer und ihre Privilegien. Sie müssen berücksichtigen, daß das selbst in bürgerlichen Kreisen der Fall ist. Es fällt auf jemand das Los; er muß ausscheiden, weil ein Hausbesitzer gewählt werden muß, er aber keins hat. Da heißt es dann oft genug: Schulze oder Müller scheidet aus, er hat kein Haus; um ihn in der Versammlung zu halten, muß dafür gesorgt werden, daß er eins bekommt, und da kommen dann allerlei Scheinübertragungen von Häusern

oder Nutznießungen an Häusern vor, und alle diese Stadtverordneten, die auf diese Weise künstlich zu Hausbesitzern gemacht worden sind, die müssen Sie eigentlich in Abzug bringen, wenn man von der Macht des Hausbesitzertums spricht. Tatsächlich liegt die Macht der Hausbesitzer in dem Wahlssystem, in der ausgezeichneten Organisation unseres Haus- und Grundbesitzes, der vielleicht keine Macht genau so ausüben könnte, selbst wenn das Hausbesitzerprivileg gar nicht vorhanden wäre, wenn nicht ein einziger Hausbesitzer in der Stadtverordnetenversammlung wäre, sondern nur Beauftragte der Hausbesitzer, die verpflichtet wären, auf die Wünsche, auf die Sonderbestrebungen der Hausbesitzer Rücksicht zu nehmen. Ich sagte: ich will aufräumen mit diesen Privilegien, aber ich möchte in der Beziehung nicht den falschen Glauben aufkommen lassen, den man heute vielfach in der Tagespresse findet — ich habe das neulich selbst im Vorwärts gelesen, als der gestern angeführte Beschluß in Berlin bezüglich der Wertzuwachssteuer gefaßt wurde, da sagte der „Vorwärts“, das liegt an den Privilegien, die die Hausbesitzer haben. Nein, die üben keine besonderen Wirkungen, wohl aber das falsche Wahlssystem. (Sehr richtig!) Deswegen, man soll ja das eine tun, aber das wichtigste dabei nicht vergeßen.

In einer Beziehung muß ich mich noch gegen Herrn Dr. Singheimer und gegen seine theoretischen Betrachtungen wenden. Das ist eine ganz neue Theorie, die wir da von ihm gehört haben über die kommunalen Betriebe und über die Stellung, die der Arbeiter im Falle der Kommunalisierung der Betriebe steuerlich einnimmt. Herr Dr. Singheimer sagte: Ja, der Arbeiter zahlt so gut seinen Groschen an die Trambahn als wie der Besizende, er zahlt somit eine Steuer an die Stadt, er zahlt ebenfalls eine Steuer, wenn die Stadt die Gasbereitung in die Hand genommen hat, er zahlt eine Steuer an die Stadt noch auf verschiedenen anderen Wegen, wenn solche Betriebe verstadlicht sind. Ich stehe auf einem andern Standpunkte. Meiner Meinung nach hat die Kommunalisierung solcher Betriebe nicht die Wirkung, daß nun Einnahmen aus den Taschen der Benutzer an die Stadt fließen als Steuern, sondern der Gewinn, den die Stadt macht, liegt ganz wo anders, nämlich darin, daß sie den Unternehmern, die bisher monopolistisch diese Betriebe ausgebeutet und sich daran bereichert haben, diese Betriebe abnimmt und nur deren Einnahmen für die Kommune gewinnt. (Sehr richtig!) Ich würde es für gefährlich halten, solche Theorie unwiderprochen in die Welt hinausgehen zu lassen. Gerade wenn die Sozialpolitiker die Kommunalisierung solcher Betriebe für richtig und notwendig halten, wenn

ihr Wunsch dahin geht, diese Betriebe mehr der Allgemeinheit zunutze zu machen, dadurch sogar z. B. den Verkehr zu verbilligen, in bezug auf die Wohnungsfrage zu wirken, indem wir dafür sorgen, daß aus dem Zentrum der Stadt die Arbeiter billig hinauskommen können ins Freie und dort gute Wohnungen haben, dann könnte es eine ganz falsche Wirkung haben, wenn wir die Theorie des Herrn Dr. Singheimer unwidersprochen lassen würden. (Sehr richtig!)

Ich möchte mir nun erlauben, aus der Praxis heraus einige Anregungen zu geben zu dem, was weiter auf diesem Gebiet von Vereins wegen zu tun ist. Wir haben in den Schilderungen, die uns vorliegen, ja gewiß mancherlei Andeutungen über das bekommen, was sozialpolitisch heute die Gemeinden leisten, aber meine Herren, das ist viel zu kurzweilig behandelt worden, und es wird hoffentlich die weitere Aufgabe des Vereins sein, in dieser Beziehung das Gegebene weiter auszugestalten und die materielle sozialpolitische Fürsorge, die die Gemeinden heute schon üben, oder die sie ausüben sollten, weiter systematisch darzustellen. Da habe ich nun gestern gehört, daß es in der Absicht liegt, über die Gemeindefinanzen und über die Sparkassen eine Veröffentlichung zu machen. Ich glaube, damit ist bei weitem das Gebiet nicht erschöpft, sondern es sind viele weitere Gebiete, die einer recht gründlichen Untersuchung unterzogen werden müssen. Ich will kurz erwähnen nur aus der Arbeit des Herrn Kollegen Dove über Berlin, daß dort in dem Abschnitt über die Gemeindebetriebe zwei Punkte herausgegriffen sind, erstens die Gewährung eines Ruhegehalts an die Arbeiter und die Gewährung eines Geldgeschenks nach 25jähriger Dienstzeit. Damit ist doch aber das Gebiet der Fürsorge für die Arbeiter von Gemeinde wegen, wenn ich Berlin in Betracht ziehe, bei weitem nicht erschöpft worden. Gewiß, die Ruhegehaltsgewährung, wie sie ausgestaltet ist, ist meiner Meinung nach etwas, was den großen deutschen Städten zur Ehre gereicht, und unsere Literatur sollte noch weiter ausgebaut werden durch eine sorgfältige Schilderung dessen, was auf diesem Gebiete geschieht. Das ist aber nur ein Anfang, die Schilderung dieser Ruhegehaltsgewährung bei Arbeitern, die über zehn Jahre im Dienste der Stadt sind. Es kommt weiter in Betracht die Einwirkung der Kommunen in bezug auf die Arbeitszeit, Urlaub, Lohnfortgewährung bei Krankheit, Lohnskalen, Arbeiterausschüsse usw., was mehrfach auch schon einheitlich geregelt ist. Herr Kollege Fleisch meinte gestern: Ja, alle diese Dinge kann man nicht generalisieren, selbst in einer einzelnen Gemeinde ist es falsch, sozialpolitische Kommissionen neu zu bilden, die alles das regeln wollen. Es

mag das richtig sein. Solche Kommissionen haben sich nicht bewährt, wenn sie in der Art ihre Tätigkeit auffassen, daß sie von oben herunter in die verschiedenen einzelnen Verwaltungen eingreifen und Vorschriften machen wollen. Aber wohl kann das Umgekehrte nützlich wirken, daß nämlich von unten nach oben heraufgearbeitet wird, und daß zwischen den einzelnen Verwaltungen, und der Tätigkeit, die sie auf diesem Gebiete ausüben einerseits, und den oberen Behörden, Magistrat und Stadtverordnetenversammlung andererseits, gewisse Mitglieder vorhanden sind, durch die alles das, was von unten her geschieht und angeregt wird, hindurchgeleitet wird, und dafür gesorgt wird, daß eine gewisse Einheitlichkeit und System in die Sache hineinkommen, und so eine Stelle geschaffen wird, die selbst wieder nach beiden Seiten hin anregend und befruchtend wirken kann. Ich halte es durchaus für möglich, überall ähnliche Einrichtungen zu treffen, wie es in Berlin geschehen ist, in der Form von Generalbezernaten und Kodebezernaten für sämtliche Arbeiterfragen. Es gibt, wie gesagt, Dinge, die sehr wohl gemeinschaftlich für alle Arbeiter der betreffenden Stadtgemeinde gemacht werden können, und deswegen möchte ich, wenn ich auch wohl mit Herrn Fleisch übereinstimme, daß die von ihm geschilderte Reglementierung von oben her falsch ist, doch mich nicht ganz gegen solche Zentralinstitutionen, die auf diesem Gebiete tätig sind, wenden. Zu dem Gesagten möchte ich noch eins hinzufügen, die Frage der Fortgewährung des Lohnes, im Falle die Stadt einen Betrieb eingehen läßt. Wir leben heute in einer großen industriellen Entwicklungszeit, wo oft eine Produktionsmethode von der andern abgelöst wird: an die Stelle von Gas tritt Elektrizität oder etwas anderes, und es ist sehr wohl möglich, wie wir es in der Privatindustrie sehen, daß mit der Einstellung eines Betriebs Arbeiter, die jahrzehntelang in diesem Betriebe beschäftigt waren, auf die Straße geworfen werden; die Berliner Kommune ist auch diesem Problem näher getreten zu außerordentlichem Segen für die Sicherung der Angestellten. Wir in Berlin haben es so eingerichtet, daß, wenn Arbeiter nicht aus Gründen gegen ihre Person, sondern aus Gründen der Einstellung eines Betriebs entlassen werden und sie eine bestimmte Zeit bei der Stadt gearbeitet haben, die Stadt verpflichtet ist, ihnen eine andere Arbeit in der Gemeinde zu geben, oder ihnen zeitlebens einen gewissen Anteil an ihrem Lohne zu bewilligen.

Sodann die große soziale Frage der Schule; sie muß, meiner Meinung nach, ebenfalls systematisch durchgearbeitet werden. Für die glänzenden Ausführungen des Herrn Professors Rosin von vorhin über

die eigene Persönlichkeit der Gemeinden — er hat sie in bezug auf den rechtlichen Rahmen näher ausgeführt — ergibt sich gerade auf diesem Gebiete so außerordentlich viel, es ist die Schule ein so außerordentliches Gebiet sozialer Tätigkeit, daß es sich sehr wohl verlohnt, mal eine einheitliche Darstellung darüber zu veröffentlichen. Die Demokratisierung der Bildung, die unseren Städten obliegen sollte, wie sie weiter umgestaltet werden könnte, wie es möglich ist, den Volksschülern den Übergang zu den höheren Schulen zu eröffnen, sobald man sieht, daß der betreffende Junge ein befähigter Mensch ist! Heute liegen die Sachen doch vielfach so, daß sich der Vater in der frühen Jugend seiner Kinder entscheiden muß und er sagt sich gewiß oft: die Mittel hast du nicht, alle deine Kinder in eine höhere Schule zu schicken — anders läge die Sache, wenn die Gemeinden Einrichtungen treffen würden, daß, wenn von einem bestimmten Lebensalter ab sich herausstellte, daß der eine oder andere junge Mensch besonders begabt ist, durch entsprechende Einrichtung des Schulsystems noch die Möglichkeit gegeben ist, das Kind in eine höhere Schule überzuleiten, wie wir es in unserm Berliner System haben, wo die Schüler der Volksschule in die Quarta der Realschule hineinkommen können.

Das sind Fragen von weittragender sozialpolitischer Bedeutung. Dazu kommt die ganze Frage der Fortbildungsschule, der Krankenversorgung, der Schaffung von Heimstätten, schulhygienische Fragen, die Frage der Anstellung von Schulärzten, alles Fragen, die vielfach unsere Gemeinden nicht, weil sie durch Gesetz dazu verpflichtet sind, berücksichtigen, sondern weil ihr modernes soziales Empfinden sie nötigt, als eigene Persönlichkeit diese Einrichtungen zu schaffen. Alle diese Dinge zu schildern, würde außerordentlich interessant sein und eine große Aufgabe für unsern Verein bedeuten.

Ich glaube, da ich nicht in erster Linie als Mitglied des Vereins hierher gekommen bin, sondern als Mitglied und im Auftrage der größten deutschen Gemeinde, ein gewisses Recht dazu zu haben, dem Verein für Socialpolitik vom Standpunkt unserer Gemeinden den allerherzlichsten Dank dafür zu sagen, daß er sich daran gemacht hat, dieses Gebiet zu beackern und systematisch auszugestalten, und das wird hoffentlich dazu beitragen, wenn unserm Bürgertum diese Publikationen zugänglich gemacht werden, deren Interesse an der Gemeinde zu beleben und zu erwecken. Ich hoffe auch, und das kann gerade durch eine weitere Ausgestaltung noch mehr geschehen, daß die Publikationen auf die Gemeinden und ihre Verwaltung fruchtbringend wirken, und wenn das ge-

schieht, dann wird hoffentlich das dritte geschehen, was ich mit Herrn Professor Kosin wünsche, daß nämlich der Staat seinerseits anerkennt, welche große Bedeutung in diesen Gemeindeförpfern liegt und daß er ihnen das zugesteht, was tatsächlich die Gemeinden haben sollten, nämlich die Polizei, die notwendig ist, damit die Gemeinden die sozialen Pflichten der eigenen Persönlichkeit erfüllen können, vor allen Dingen die Polizei auf dem Gebiete der Wohlfahrt; dann wird sie in der Lage sein, mit der Wohlfahrtspolizei auch auf dem Gebiete des Wohnungswesens zweckentsprechend einzugreifen.

Von diesem Standpunkte aus drängt es mich zum Schluß als Vertreter der Gemeinde Berlin dem Verein für Socialpolitik für diese Arbeit den herzlichsten Dank zu sagen und die Bitte auszusprechen, daß Sie in Verbindung mit den kommunalpolitischen Vertretern weiter arbeiten im Interesse einer sozialpolitischen Förderung unserer Zeit.

(Bravo!)

Stadtsyndikus Landmann-Mannheim: Meine Herren! Ich teile das Schicksal, das allen Diskussionsrednern zuteil wird, die am Ende der Rednerliste zu Worte kommen, nämlich, daß ein großer Teil der Punkte, die sie gerne berührt hätten, von den Vorrednern erledigt worden ist. Ich kann mich deshalb darauf beschränken, denjenigen Punkt, den Herr Geheimrat Professor Kosin besprochen hat, das Verhältnis der Städte zur Polizei, und den ich selbst erörtern wollte, nur kurz zu berühren. Ich teile vollständig den Standpunkt des Herrn Professor Kosin, und habe das auch bereits schon angedeutet in meinem Referat, indem ich dort erklärt habe, daß ich mit Herrn Bürgermeister Professor Dr. Walz in seiner Anschauung bezüglich des Verhältnisses der Stadt zur Polizei nicht einig gehe. Ich konnte das damals wegen Raummangels nicht ausführen; der Raum, der mir in meinem Referat zugewiesen war, war sehr beschränkt. Ich hätte deshalb das, was ich dort übergehen mußte, hier gerne nachgetragen, aber die ganz vorzüglichen Ausführungen des Herrn Professor Kosin zu diesem Punkte überheben mich der Mühe, darauf einzugehen.

Ich habe auch weiter zuzustimmen den Ausführungen des Herrn Dr. Sinzheimer. Ich hätte auch in diesem Punkte noch gern nähere Ausführungen gemacht, er hat mir aber durch seine eingehenden Darlegungen diese Arbeit abgenommen. Ich glaube aber, daß ich mich Herrn Dr. Sinzheimer gegenüber dafür mit einer Kleinigkeit revanchieren kann, und zwar dadurch, daß ich ihm in der Abwehr eines Angriffs des Herrn Stadtrats Fischbeck sekundiere. Herr Stadtrat Fischbeck hat gegen

Herrn Dr. Singheimer polemisiert, indem er nach einer Scheibe geschossen hat, die Herr Dr. Singheimer nicht aufgestellt hat. Herr Dr. Singheimer hat nicht etwa erklärt, der einzige Zweck der Kommunalisierung der wirtschaftlichen Betriebe sei der gewesen, eine versteckte Verbrauchssteuer einzuführen. Er hat in einer Polemik gegen Herrn Geheimrat Loening gesagt: Man darf heutzutage nicht das Wahlrecht allein basieren auf die direkte Steuerleistung oder abtufen nach der direkten Steuerleistung,

(Zuruf Geheimrat Loening: Habe ich nicht gesagt!)

sondern man muß Rücksicht nehmen nicht nur auf die direkten Steuern, sondern auch auf die Verbrauchssteuern, und zu den Verbrauchssteuern tragen die Arbeiter einen großen Teil bei, indem sie die sogenannten versteckten Verbrauchssteuern, die in den Tarifen für Gas, Wasser, Elektrizität und Straßenbahn enthalten, alimentieren, und ich meine, dieses Argument ist gar nicht so ohne weiteres von der Hand zu weisen. Denn das dürfte ja bekannt sein, daß ein großer Teil der deutschen Städte erhebliche Überschüsse aus den Betrieben, die kommunalisiert worden sind, erzielt, und diese Überschüsse ergeben sich eben nur daraus, daß die Tarife höher sind als sie sein müßten zur Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals, und wenn Herr Dr. Singheimer das als versteckte Verbrauchssteuer bezeichnet, so ist das etwas, worüber man rechten kann. Aber allein steht er damit nicht. Diese Ansicht ist z. B. auch in einer Steuermonographie von Voigtel vertreten worden. Das, was Herr Dr. Singheimer gesagt hat, muß also in einem anderen Zusammenhang betrachtet werden als wie es Herr Stadtrat Fischbeck getan hat.

Wenn Herr Stadtrat Fischbeck zu der Frage des Kommunalwahlrechts nicht in extenso Stellung genommen hat, sondern wenn er sich damit begnügt hat, zu sagen: Hier auf der Versammlung haben die Theoretiker über die Frage des Kommunalwahlrechts gesprochen, aber das ist eine Frage, die mehr der Praktiker zu entscheiden hat als der Theoretiker, so möchte man vom Standpunkte des Theoretikers aus dazu sagen: Es ist immer ein beliebter Einwand, den die Praktiker erheben, wenn ihnen eine Ansicht etwas überraschend kommt, daß das reine Theorie sei. Der große Wert der Erhebungen des Vereins für Socialpolitik zu diesem Gegenstande, auch der große Nutzen für den Praktiker liegt aber gerade darin, zu zeigen, daß Dinge, die der Praktiker für selbstverständlich erachtete, wieder einmal in Fluß geraten sind, nachdem man sie einer neuen Prüfung unterzogen hat. Wer die Erhebungen des Vereins für Socialpolitik unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, der wird mit mir übereinstimmen, was Herr Stadtrat Fischbeck am Schlusse seiner Rede

sagte, daß der Verein für Socialpolitik sich damit ein nicht hoch genug zu schätzendes Verdienst erworben hat, nicht ein theoretisches Verdienst bloß, sondern ein Verdienst für die Praxis und für die Weiterentwicklung des deutschen Stadtverfassungs- und Stadtverwaltungsrechts. Das ist ein Punkt, auf den ich hinweisen wollte, und ich möchte bitten, daß der von den Publizisten weiter verwertet wird, einmal zu vergleichen zwischen den verschiedenen Systemen der deutschen Städteverfassungen, nach Ansätzen zu suchen zu einem gemeindeutschen Stadtverfassungsrecht, zu erwägen, was von dem System der norddeutschen Gemeindeverfassung und -verwaltung sich etwa übertragen ließe auf Süddeutschland, und inwiefern die ganz anders geartete süddeutsche Entwicklung fruchtbringend werden könnte für Norddeutschland. Wenn ich hier kurze Andeutungen geben darf, so halte ich für meine Person es für ganz unzweifelhaft, daß die norddeutsche Stadtverfassung mit ihrer stärkeren Trennung von Magistrat und Stadtverordneten und mit der stärkeren Selbständigkeit des Stadtverordnetenvorstandes mindestens für großstädtische Verhältnisse den Vorzug verdient vor unseren süddeutschen Verhältnissen, wo man vorwiegend auf der Grundlage kleiner und landwirtschaftlicher Verhältnisse weiter gearbeitet hat und wo der Stadtvorstand und die Stadtvertretung in einem geschlossenen Kollegium sich zusammenfinden. Andererseits erscheint mir aber doch erwägenswert zu sein, ob nicht vielleicht von süddeutschen Verhältnissen gerade die Regelung des Verhältnisses der Städte zur Staatsaufsicht für Norddeutschland nutzbringend werden kann. Dabei soll nicht übersehen werden, daß die ganze Frage des Verhältnisses der Städte zum Staat überhaupt, nicht allein für Norddeutschland, einer Neuprüfung bedarf. Herr Stadtrat Fleisch hat zwar geglaubt, es werde nicht möglich sein, auf diesem Gebiete eine befriedigende Lösung herbeizuführen, und namentlich werde es dem Verein für Socialpolitik nicht gelingen, zu einem gewissen Ergebnisse zu kommen. Einen Idealzustand wird man wohl auch hier niemals verwirklichen können. Aber Grund zur Resignation liegt doch nicht vor. Was mir aufgefallen ist bei Betrachtung der Ergebnisse des Vereins für Socialpolitik, wenn ich das kurz streifen darf, so ist es das, daß Institutionen, die in dem letzten halben Jahrhundert auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts erwachsen und Verschiebungen, die auf dem Gebiete der nationalen Wirtschaft eingetreten sind, ihre Folgewirkungen gerade für das Verhältnis zwischen Staat und Städten noch gar nicht entfaltet haben. Ich weise insbesondere hin auf die Einführung der Rechtskontrolle durch die Verwaltungsgerichte. Bisher ist beispielsweise in allen Städteordnungen die Bestimmung enthalten, daß ein

Ortsstatut der Genehmigung der vorgelegten Aufsichtsbehörde bedürfe. Das hatte früher einen Sinn, als die vorgelegte Aufsichtsbehörde sich für berufen hielt, durch die Ausübung ihres Genehmigungsrechts die Stadt bei der Erlassung ihrer Ortsgesetze im Rahmen des allgemeinen Rechts zu halten. Heute ist das nicht mehr nötig; wenn wir eine richtig ausgebildete Verwaltungsgerichtsbarkeit haben, so geht die Rechtskontrolle von der Staatsaufsichtsbehörde auf das Verwaltungsgericht über, und das ist eine Idee, die in den modernen Stadtverfassungen überhaupt noch nicht zum Ausdruck gekommen ist. Und dann nehmen Sie doch einmal die großen wirtschaftlichen Umwälzungen auf dem nationalen Geldmarkte und betrachten Sie an ihnen z. B. die Frage des Verhältnisses der staatlichen Aufsichtsbehörde zu dem städtischen Finanzwesen. Auch da haben sich große Änderungen vollzogen, seitdem die heutigen rechtlichen Grundlagen dieser Beziehungen gelegt worden sind. Der Staat behält sich immer noch das Recht vor, die Anleihegebarung der Städte zu überwachen, hier eine besonders scharfe Aufsicht auszuüben. Diese ist auch heute noch nicht ganz zu entbehren. Unbeachtet aber blieben bis jetzt die teils rechtlichen, teils wirtschaftlichen Gründe, die eine Neuprüfung verlangen. Heute wird schon nach dem B.G.B. zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in praxi also für alle Anlagen der Großstädte, die staatliche Genehmigung vorbehalten; wozu wird auf der anderen Seite dann nochmals im Gebiet des öffentlichen Rechts eine solche staatliche Genehmigung verlangt? Und dann: das Finanzwesen der Städte wird heute bei der ganzen Organisation des Geldwesens in viel nachhaltigerer Weise, als die Staatsaufsicht es vermag, durch diejenigen wirtschaftlichen Organisationen kontrolliert, die den Kapitalbedarf der Städte decken. Wenn die 4--6 Berliner Großbanken, die heute das Wirtschaftsleben Deutschlands beherrschen, einer Stadt erklären: Hört, Ihr habt eine so unsolide Finanzgebarung, daß wir Eure Anleihen nur gegen einen höheren Zinsfuß oder mit geringerem Agio oder einem größeren Disagio übernehmen können, so wirkt das wie ein Donnererschlag und hat eine ganz andere Wirkung, als wenn die Aufsichtsbehörde erklärt: Ich erteile nur unter den und den Bedingungen die Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe. Ich will das alles nur als Stichproben, als Belege betrachtet wissen für meine Ansicht, daß in unserer Rechtsentwicklung und in unserem Wirtschaftsleben Neuererscheinungen aufgetreten sind, die es dringend verlangen, daß diejenigen Verfassungsbestimmungen, die wir heute haben, einer Revision im großen und ganzen unterzogen werden. Und daß der Anstoß dazu gegeben worden ist, das scheint mir das Hauptverdienst

der Erhebungen, die der Verein für Socialpolitik veranstaltet hat, zu sein.

Herr Stadtrat Fleisch hat gestern in einem Anflug liebenswürdigen Skeptizismus' gemeint: wenn man die Buntschichtigkeit unserer vielen deutschen Stadtverfassungen auf der einen Seite, und die zweifellose Prosperität aller deutschen Großstädte auf der anderen Seite betrachte, so lasse sich der Eindruck aus der Lektüre der Erhebungen des Vereins zusammenfassen in die Anschauung: Es geht auch so. Ja, bis zu einem gewissen Grade. Aber wie geht es? Indem unendliche Widerstände und Reibungen zu überwinden sind. Hier sollte Abhilfe geschaffen werden. Es scheint mir die Aufgabe der Wissenschaft zu sein, dabei den Vortritt zu nehmen, mit der Fackel der Wissenschaft der Praxis voranzuleuchten. Ich weiß wohl: es läßt sich nicht alles so, wie es in dem Kopfe der wissenschaftlichen Denker entstanden ist, unmittelbar in die praktische Wirklichkeit umsetzen, dafür sorgt schon das Gewicht der beharrenden Gegenkräfte. Aber das scheint mir die Aufgabe der Wissenschaft zu sein, hier wieder mal neue Ziele auszustechen, nach denen der Praktiker arbeiten kann, und ich glaube, daß man die Zentenarfeier der preussischen Städteordnung nicht würdiger begehen könnte, als daß man darauf hinwiese, daß und wo auch die Schöpfung des Frh. vom Stein nur ein Kind ihres Jahrhunderts ist, wo man darüber hinausgegangen ist und wo man hinsteuern muß, wenn die Praxis auf sicherem Grund und Boden wandeln soll. (Bravo!)

Professor Dr. Scholler: Ich habe den Eindruck, daß unsere Debatte so schön und lehrreich ist, daß wir gar nicht Ursache haben, sie abzukürzen, denn die Herren, die noch heute abreisen wollen, können mit den Zügen um 4 und 6 Uhr fahren, und da die Rednerliste im Begriff ist, noch weiter zu wachsen, und gerade durch Herren, die wir noch gerne hören möchten, so bin ich dafür, daß wir wieder um 1 Uhr essen.

Vorsitzender Geheimrat Professor Dr. Gierke: Ich möchte an die Versammlung die Frage richten, ob sie mit diesem Vorschlage einverstanden ist.

(Zustimmung.)

Das Wort hat Herr Geheimrat Professor Dr. Wagner.

Geheimrat Professor Dr. Adolf Wagner-Berlin: Meine Herren! Ich möchte noch zu einigen Punkten aus dem Referat des Herrn Geheimrat Voening mir einige Ausführungen erlauben.

Ich stimme mit Herrn Dr. Singheimer darin überein, daß mich auch als die wichtigste Frage, die wir heute behandeln — nach dem Referat und den Vorbereitungen in den Drucksachen — die Wahlfrage deutet. Hinsichtlich derer können wir es gar nicht vermeiden, gewisse politische Anschauungen zu bekennen. Ich stehe nun hier wesentlich zunächst ebenso wie der erste Herr Referent unbedingt ablehnend der Übertragung des allgemeinen gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts, also des Reichstagswahlrechts, auf die Gemeinden gegenüber. Ich leugne persönlich nicht — natürlich ganz persönlich, was den Verein in keiner Weise tangiert —, daß ich überhaupt kein Schwärmer für dieses allgemeine Wahlrecht auch im Deutschen Reiche bin, und daß ich es insbesondere auch nicht für richtig halten möchte, daß man in dem eigentlichen Kernstaat des Deutschen Reiches, in Preußen, auf eine Übertragung dieses Wahlrechts auf die Abgeordnetenwahlen zum preußischen Landtage irgendwie sich einließe. An die Übertragung dieses Wahlrechtes an die Gemeinden zu denken, weise ich einfach ab. Auf die Gründe im einzelnen da einzugehen, versage ich mir, ich möchte das nur als meine eigene persönliche Meinung hinstellen. Aber andererseits möchte ich auch hier betonen, daß mir das gegenwärtige kommunale Wahlrecht, wie wir es in Preußen haben, und wesentlich nur auf Preußen gehe ich überhaupt ein, nicht mehr haltbar erscheint.

(Bravo!)

Vor allen Dingen verurteile ich dieses eminente Vorrecht der Grundbesitzer. Mag sein, wie Herr Stadtrat Fischbeck aus seiner eigenen Praxis mitteilte — wie mir das in diesem Umfange nicht bekannt war —, daß es nach den Berliner Verhältnissen sich hier oft sogar bloß um Scheingrundbesitz handelt. Auch das wäre ein Bedenken. Ich mache aber vor allen Dingen das geltend, daß der Grundbesitz in den Städten, zumal in den größeren Städten, ein solches Privileg nach seiner ganzen wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklung, selbst wenn es früher einmal begründet gewesen sein mag, nicht mehr beanspruchen kann. In den Landgemeinden liegt die Sache meiner Meinung nach noch heute anders, da ist der Grundbesitz in dem etwaigen Wahlkörper noch sehr stark zu vertreten, und da scheint mir ein solches Privileg zu Recht zu bestehen. Es besteht eben da der große Unterschied zwischen ländlichem agrarischem und städtischem Wohnungsbodeneigentum usw. Man mag vielleicht gelten lassen: der Großgrundbesitzer bezieht auch Grundrente, wenn er verpachtet, aber im wesentlichen haben wir doch bei den Großgrundbesitzern und Bauern Selbstbetrieb, und da muß die letzte Mark Rente selbst im

Schweife des Angefichts persönlich erarbeitet werden. Dagegen, je mehr wir in den Städten in der Volkszahl in die Höhe kommen, zumal in den größeren und schnellwachsenden Städten, liegt die Sache hier doch ganz anders. Da ist der Ertrag des Hauses nicht vom Eigentümer erarbeitet, sondern von den Mietern. In dieser Hinsicht sind doch auch statistische Daten von großem Interesse. In der letzten Woche kam in der Sektion VIII des sogen. hygienisch-demographischen Kongresses auch manches vor von statistischen Ausführungen und Beilagen, das Interessantes über diese Frage darbot. Ich habe unter anderm eine kleine Tabelle mit ein paar Zahlen nur ganz ungefähr im Gedächtnis, die in einem hübschen Exposé des Herrn Professor Pohle-Frankfurt a. M. enthalten waren, eine Zusammenstellung, wie sich die Bevölkerung verteilt in einer Reihe großer Städte, spezialisiert nach der Weise, wer im eigenen Hause wohnt, wer zur Miete wohnt und wer in Amtswohnungen. Ich erinnere mich, daß die Reihe begann mit Bremen, wo annähernd 480 pro Tausende der Bevölkerung noch in eigenen Häusern wohnt, etwas über die Hälfte pro Tausende als Mieter und der kleine Rest in Amtswohnungen. Dann ging die Reihe weiter und sehr rasch das Eigenwohnen herab, sodaß die Bevölkerung, die nur in Miets- oder Amtswohnungen wohnt, außerordentlich groß wurde und daß diejenigen, die im eigenen Hause wohnen, in der Zahl sehr sanken. Den Schluß bildete Berlin, und da gestaltete sich das Verhältnis so, daß ungefähr 40 pro Tausende in Amtswohnungen, 30 pro Tausende in eigenen Häusern und der Rest, also 90 pro Tausende der Bevölkerung, in Mietswohnungen wohnen. Das zeigt, daß die Lage hier vollständig verschoben ist, und daß zumal in den großen Städten der Hauseigentümer eine ganz andere Stellung einnimmt als der Hausbesitzer in kleinen Städten und vollends schließlich der ländliche Grundbesitzer. Meiner Meinung nach müßte eben auch das mit berücksichtigt werden. Selbst wenn man mit dem Privileg der Hausbesitzer nicht ganz brechen will, so muß doch hier von vornherein eingeräumt werden, es kann sich höchstens um ein Zugeständnis wie das handeln — aber auch das scheint mir nicht unbedingt notwendig zu sein —, daß zwar nicht 50 % der Stadtverordneten Hausbesitzer sein müssen, aber doch eine kleine Quote, vielleicht 5—10 %. Es kommt noch ein Weiteres hinzu, nämlich daß die Hausbesitzer, zumal der großen Städte, obwohl sie nicht ihre Rente erarbeiten, sondern durch andere erarbeiten lassen, gar nicht die wirklichen Eigentümer sind, nicht das, was wir wirtschaftlich Eigentümer nennen. Rechtlich sind sie's, wirtschaftlich nicht, weil sie bekanntermaßen im höchsten Grade verschuldet sind; in Berlin

wird sich das Verhältnis so stellen, daß $\frac{2}{3}$ — $\frac{3}{4}$ des Wertes des städtischen Grundbesitzes den nominellen Hauseigentümern gar nicht gehört. Wie kann man unter solchen Umständen ein derartiges Privileg noch aufrecht erhalten?

Andererseits aber nun etwa daraus zu schließen, eben deswegen müssen nicht nur solche Vorrechte abgeschafft, sondern jede Verschiedenheit des Wahlrechts beseitigt werden, das scheint mir doch wieder zu weit zu gehen. Selbst wenn man nur solchen Hausbesitzern, welche z. B. zum mindestens ca. 50 % des Wertes des Hauses wirklich besitzen, ein gewisses Vorrecht erhielte, würde schon eine Veränderung eintreten. Noch passender wäre es wohl, von der Anrechnung der Ertragssteuer abzugehen, die ja in der Tat zumal bei Hausbesitz doch in erheblichem Maße durch Abwälzungen wiederum auf die Mieter abgeschoben werden kann. Würden wir beispielsweise in Preußen nur die Personalsteuern, aus denen die eigentliche persönliche Steuerfähigkeit allein mit größerer Sicherheit abgeleitet werden kann, zugrunde legen, also die Einkommensteuer und freilich auch die Vermögenssteuer, so würde sich die Sache schon ganz anders gestalten; daß wir aber dann die höhere Steuerleistung neben etwaiger Berücksichtigung gewisser hervorragender Berufskreise nicht unbeachtet lassen, das halte ich für notwendig und richtig. Wir können hier nicht die Kommunalverwaltung wesentlich die Gefahr laufen lassen, in zu große Abhängigkeit von den unteren Klassen allein zu kommen. Es muß nur das soziale Bewußtsein, das sich in den gebildeten Klassen entwickelt hat, in die Richtung geleitet werden, wie es von Anfang an gerade der Verein für Socialpolitik als sein Ziel hingestellt hat. Gewiß darf es nicht mehr vorkommen, wie es in Preußen vor gar nicht langer Zeit vorgekommen ist, daß das offiziöse Organ der Regierung den Ausdruck „soziales Bewußtsein“, „soziales Empfinden“ usw. perhorresziert, beispielsweise indem in der „Nordd. Allgem. Ztg.“ mir selbst vorgeworfen worden ist: das wäre im Grunde genommen nur „verkappter Sozialismus“, von sozialer Gesinnung zu sprechen. So etwas darf freilich nicht vorkommen. Wir müssen soziale Gesinnung bei den wohlhabenderen und gebildeten Klassen entwickeln, denn dieselbe kommt leider bei weitem noch nicht in dem richtigen Maße in diesen Klassen zur Geltung. Aber auch hier heißt es: Gut Ding will Weile haben. Daß wir die unteren Klassen von dem Wahlrecht ganz ausschließen wollen, davon kann gewiß keine Rede sein; aber daß wir bei einem gleichen, geheimen, direkten, allgemeinen Wahlrecht in der Tat Gefahr laufen, die Macht dieser Klassen auch in der Stadtverwaltung mehr und mehr anwachsen zu sehen, das — glaube ich — müssen wir berücksichtigen.

Ich teile in der Beziehung nicht die mehrfach hervorgetretenen optimistischen Auffassungen hinsichtlich der Zeugnung einer wirklichen Gefahr der gegenwärtigen Bedeutung und des weiteren Anwachsens der Sozialdemokratie. Ich kann beispielsweise auch die Ergebnisse der letzten Reichstagswahlen in dieser Beziehung nicht so optimistisch auslegen.

(Sehr richtig!)

Sie liegen vielfach daran, daß bisher dank der bestehenden Wahlkreiseinteilung die Wahlen der numerischen Bedeutung der sozialdemokratischen Wähler nicht entsprechen können. Eine vom Standpunkt des radikalen gleichen Wahlrechts eigentlich folgerichtig zu fordernde Änderung der Wahlkreiseinteilung würde schon jetzt zu für die Sozialdemokraten viel günstigeren Ergebnissen führen. Wenn z. B. Berlin nur sechs Wahlkreise hat, so ist dies gerade von dem Standpunkte des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts aus kaum noch haltbar. Diejenigen, die es vertreten, müßten diese Wahlkreiseinteilung weiter den Verhältnissen entsprechend umzuändern suchen. Das wäre nur konsequent. Wenn Sie das wollen, dann kommen Sie aber in der nächsten Zeit nicht zu einer Halbierung der Reichstagsmandate für die Sozialdemokraten, sondern noch zu einer weiteren sehr bedeutenden Steigerung. Dagegen wende ich vor allen Dingen wieder das ein, was nur scheinbar fremdartig ist, aber in dieser Frage des kommunalen Wahlrechts nicht übersehen werden darf — was würden denn wieder die Folgen sein? Daß wir dann das, was auch für mich als Nationalökonomem weitaus voransteht, die Sicherheit des Reiches, gefährden würden.

(Sehr richtig! Widerspruch.)

Wir würden dann dahin kommen, daß die Bewilligung der notwendigen Mittel an Soldaten, Schiffen und Geld dafür noch weniger sichergestellt werden könnte. Die Sozialdemokratie in allen ihren Nuancen, auch der Revisionismus größtenteils, hat sich nicht irgendwie in der Beziehung hinlänglich sicher gezeigt, daß sie das tun will, was gerade für Deutschland notwendig ist. Wir sollen doch auch nicht vergessen, daß wahrhaftig auch ein größtes Interesse der Arbeiter selbst daran hat, daß gerade das Deutsche Reich mächtig und unantastbar dasteht.

(Sehr richtig!)

Wo würde es mit der Beschäftigung der Arbeiter hinkommen, auch mit der Arbeiterversicherung, wenn diese Gedanken nicht erfüllt würden. Das steht für mich weitaus voran, das ist mir wichtiger als alle Sozialpolitik.

(Bravo!)

Erst Leben, erst Sicherheit für Land und Leute, dann kommen erst die

Wohlstandsfragen, zu denen doch auch die Sozialpolitik, wenn prinzipiell aufgefaßt, im wesentlichen gehört. Aber deswegen kann ich hier nicht zu optimistisch unserer weiteren Entwicklung, wenn wir das gegenwärtige Wahlrecht nicht nur beibehalten, sondern es noch weiter auf Landtage und Gemeindevertretungen ausdehnen wollten, entgegensehen. Daher sage ich unbedingt: kein Gedanke an ganz gleiches, geheimes und direktes Wahlrecht in den Staaten, zumal in Preußen, und in den Gemeinden. Das weise ich vollständig ab. Ich glaube, es wird sich daher nicht vermeiden lassen, gewisse Zensuswahlen als Grundlage hier beizubehalten, nicht den städtischen Grundbesitz, sondern den Besitz, das Gesamteinkommen überhaupt neben der bloßen Zahl der Personen zu berücksichtigen. Das war der eine Punkt, der für mich allem voranstand.

Hinsichtlich des sehr instruktiven Referats des Herrn Kollegen Loening möchte ich sonst nur noch einen Punkt hervorheben, und da möchte ich vorerst den Herrn Kollegen Loening in Schutz nehmen gegen die Angriffe des Herrn Dr. Singheimer; daß Herr Kollege Loening, der gut anderthalb Stunden gesprochen, dabei ganz präzise diesen Gegenstand behandelt hat, nicht auf jeden einzelnen Wunsch eingehen konnte, das ist doch selbstverständlich. Der Punkt, den ich hervorheben möchte, betrifft gerade mein Spezialstudiengebiet, nämlich die Frage der Finanzen. Ich will darauf sachlich nicht genauer eingehen. Die Steuerfrage soll ja erst in einer spätern Sitzung des Vereins behandelt werden, aber auf die Frage des Aufsichts- und Genehmigungsrechts, die gestern berührt wurde, möchte ich doch schon jetzt kurz zurückkommen. Es kommt da in Betracht, daß wir allein auf dem Wege der Staatsgesetzgebung nicht alles ausreichend und genügend bestimmen können, darüber kann kein Zweifel sein. Im übrigen ist auch von allen Seiten zugegeben worden, daß z. B. auch die großen Städte in finanziellen und gar steuerlichen Dingen unmöglich vollkommene Autonomie haben können; z. B. für ihre Besteuerung ihnen dieselbe zu gewähren, geht nicht an. Das ist ja auch selbst nach der mittelalterlichen Auffassung nicht so gewesen, denn das Besteuerungsrecht wurde regelmäßig auch verliehen, wenn auch freilich in der späteren Entwicklung die Autonomie eine viel größere geworden ist. Auf dem Wege ausschließlich der Gesetzgebung etwa die Normen festzustellen für die Erhebung von Steuern usw., das reicht deswegen nicht aus, weil dabei das doch sehr wesentlich mit in Frage kommende staatsfiskalische Interesse nicht genügend gesichert werden kann. Bei der gestern erwähnten, schon so oft zur Streitfrage gewordenen Angelegenheit, ob man bei Übersteigerung von 100 % der

Zuschläge zur Staatseinkommensteuer noch das Genehmigungsrecht des Staates den Gemeinden gegenüber festhalten müsse, liegt doch ein wesentliches Interesse des Staates vor: der Staat hat eben neuerdings in Preußen, und einige andere Staaten haben begonnen, dem zu folgen, mit Recht den Schwerpunkt seiner direkten Besteuerung auf die beiden großen Personalsteuern, die allgemeine Einkommensteuer und die Vermögenssteuer, gelegt. Eben deswegen aber muß ihm doch daran liegen, daß diese beiden Steuerarten ihm möglichst für seine Zwecke verbleiben. — Das läßt sich nicht völlig durchführen, wir haben bekanntlich in Preußen bei den Gemeinden neben der Ertragssteuer, die der Staat den Gemeinden überlassen hat, noch die Zuschläge zur Einkommensteuer. Aber wenn diese Zuschläge weiter ins ungemessene steigen, dann wird das staatliche Finanzinteresse, weil die Lasten zu groß werden, geschädigt. Und ein Weiteres, was auch in Betracht kommen würde, z. B. bei den rheinischen Gemeinden mit den früheren überhöhen Zuschlägen, die gegenwärtig noch nicht ganz verschwunden sind, — je höher solche Zuschläge werden, desto mehr tritt auch bei dem Prinzip des Deklarationszwanges die Gefahr ein, daß die Steuerveranlagung eine weniger vollständige und weniger korrekte zu werden droht. Da liegt doch ein klares Interesse des Staates vor. Natürlich läßt sich darüber streiten, ob die Gemeinden gerade 100 % Zuschläge frei, mehr nur mit Genehmigung erheben dürfen. Aber eine Grenze muß sein, bei deren Überschreitung die staatliche Genehmigung erforderlich wird. Freilich gegenwärtig sind durch das preußische Kommunalsteuergesetz mehrfach unhaltbare Verhältnisse herbeigeführt worden. Ich erinnere an die Bestimmung, daß die Höhe der Ertrags-, (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) und die Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer in einem gewissen Verhältnis stehen müssen. Wenn ein gewisser Prozentsatz der Zuschläge zu den Ertragssteuern eine gewisse Höhe übersteigt, muß die Einkommensteuer entsprechend noch stärker erhöht werden. Das hindert unter anderm die Gemeinden an der weiteren Ausbildung der Gebäudesteuer. Sobald man durch eine entsprechende Reform durch diese Steuer größere Erträge erzielen würde, würde man dazu kommen müssen, die Einkommensteuer auch zu erhöhen, was wieder mißlich ist für den Staat in seinem fiskalischen Interesse und was nach der bisherigen Gesetzgebung die staatliche Genehmigung und Prüfung involviert. Aber das kann man dem einzelnen Staat gar nicht verdenken, daß er am Genehmigungsrecht in gewissem Umfang festhält. In dem althistorischen Hauptlande des selfgovernment sind die Gemeinden doch außerordentlich beschränkt, ja noch heute wesentlich auf die nach Art

der poor rate eingerichteten Zuschläge, also auf eine Steuer, wesentlich auf den sichtbaren Realbesitz angewiesen. Da sehen wir, daß in bezug auf die finanzielle Beschränkung der Gemeinden in England viel weiter gegangen wird als in Deutschland. Zu der Einkommensteuer dürfen dort keine Zuschläge erhoben werden, eine Vermögenssteuer besteht nicht. Es ist ja neuerdings auch einiges durch Überlassung von Quoten und ganzen Staatssteuern an die Selbstverwaltungskörper erfolgt, von der Branntwein- und Erbschaftssteuer ist ihnen etwas überlassen und die fogen. Luxussteuern sind den Gemeinden ganz abgetreten worden. Aber im übrigen sind sie viel mehr beschränkt als unsere Gemeinden. Daraus ergibt sich doch, daß man in England der Ansicht ist: die staatlichen Finanzinteressen wiegen so schwer, daß sie auch gegen die Gemeinden genügend wahrgenommen werden müssen. Dies ist um so wichtiger, je mehr gewisse einzelne Kreise der Bevölkerung in den städtischen Körperschaften vertreten sind, wodurch dann die Gefahr vorliegen kann, daß eine einseitige Belastung einzelner Klassen eintritt. Das kann man ebenfalls nicht bestreiten. So haben wir zwei Fälle, wo diese Grundsätze, wie sie im preußischen Gemeindesteuergesetz aufgestellt sind, nicht fallen gelassen werden dürfen.

Dann möchte ich aus dem interessanten Referat des Herrn Stadtrat Fleisch auch noch einen Punkt hervorheben, und damit komme ich zugleich zu ein paar Worten noch über eine Frage, die vorhin von Herrn Dr. Singheimer und Herrn Stadtrat Fischbeck angeschnitten worden ist. Herr Stadtrat Fleisch hat meiner Ansicht nach mit Recht betont, welche Betriebe vor allen Dingen den Gemeinden gehören sollten, nämlich die, welche mehr oder weniger einen monopolistischen Charakter haben. Welche das vor allen Dingen sind, wird nicht für alle Zeiten festgelegt werden können, das hängt unter anderm von der Entwicklung der Technik mit ab. Ich weiß, daß diese Frage der kommunalen Betriebe erst später im Verein behandelt werden soll. Ich gehe also auf diese Frage jetzt nicht ein, aber einen Punkt des Referats des Herrn Stadtrat Fleisch möchte ich doch noch bezüglich der Kommunalisierung der Betriebe heranziehen. Ich will ja nicht leugnen, daß man darin unter Umständen auch zu weit gehen mag und daß die Gefahr vorliegt, etwas zu kommunalisieren, was besser der Privattätigkeit überlassen bleibt. Aber einstweilen möchte ich behaupten, ist die Stimmung mit Recht mehr für die Kommunalisierung der Betriebe als dagegen. Man wird da nicht nur nach der einzelnen Art der Fälle, sondern nach den einzelnen Gemeinden unterscheiden müssen. In dem vorhin schon erwähnten hygienisch-demo-

graphischen Kongreß wurde von medizinischer Seite betont: Berlin habe auf seinen Riesfeldern Futter für 200 Milchkühe, damit könne man sehr wohl zum Teil die Frage der Verhütung der ungesunden Milch, folgerweise der Säuglingssterblichkeit lösen, wenn man die Zahl der Kühe genügend vermehre. Da möchte ich doch wiederum zugestehen: ob das ein Fall ist, der so spruchreif ist, daß etwa die ganze Milchversorgung, ich will sagen, nur in bezug auf die kleineren Kinder, von den Gemeinden selbst in die Hand genommen werden, verkommunalisiert werden könnte, erscheint mir doch noch zweifelhaft.

Aber wenn Herr Stadtrat Flesch gesagt hat: Es droht die Gefahr, die freie Tätigkeit der Vereine und eventuell einzelner Privaten zu unterbinden, so meine ich, ist das für mich kein zwingendes Argument. Ich rechne auch die Erwerbsgenossenschaften zu solchen Privatvereinen. Wenn nicht die Gemeinde die Sache übernimmt, so muß es eben oft und kann es nur eine Aktiengesellschaft tun. Da wird freilich von Vertretern der den Gemeindeunternehmen entgegengesetzten Richtung gesagt: es gilt eben, die Aktiengesellschaften unter entsprechende Kautelen zu stellen. Nun, das ist in der Frage der Verstaatlichung der Eisenbahnen ja auch vielfach betont worden; kein Geringerer wie Wilhelm Rogge hat sich etwas skeptisch gegen die allgemeine Verstaatlichung der Bahnen geäußert, und hat gesagt: Es gilt hier die „Lastenhefte“ usw. eben angemessen einzurichten. Darauf kommt es allerdings an! Aber man kann, meines Erachtens mit Erfolg, auch gegenüber den Gegnern der Verkommunalisierungen einwerfen: ist es irgendwie möglich, Verträge zu schließen und die Lastenhefte so einzurichten, daß dauernd darin die allgemeinen Interessen genügend wahrgenommen werden? Das setzt voraus, daß man die Entwicklung für eine längere Reihe von Jahren genau voraussieht, das ist bisher noch nirgends gelungen. Dann aber im Laufe der Entwicklung, wenn einmal Aktiengesellschaften mit der Sache betraut sind, gilt es zu ändern und alles neu und richtig dem nunmehrigen Interesse gemäß zu gestalten. Das hat sich auch nicht ausreichend möglich erwiesen. Ich erinnere an die Erfahrungen im Eisenbahnwesen in Italien, wo man jetzt, nachdem das Eigentum an dem Bahnkörper längst verstaatlicht war, zur Betriebsübertragung an den Staat gelangen muß. Das geht eben nicht anders. Hervorragende Theoretiker der Nationalökonomie haben dieselbe Auffassung der meinen gegenüber vertreten. Dann zeige man mir völlig gelungene Beispiele, wo für einige Zeitdauer gegenüber unberechenbarer Entwicklung wirklich die Interessen der Gesamtheit wahrgenommen werden konnten. So kommt man doch

dazu, immer mehr die Richtigkeit anzuerkennen, daß dieser Gedanke der Verstaatlichung und Verkommunalisierung in großem Umfang richtig sei.

Ein Einwand, den Herr Dr. Singheimer noch gemacht hat, ist auch unrichtig. Er ist schon schlagend von Herrn Stadtrat Fischbeck widerlegt worden. Ich weiß nicht, ob man von „fiskalischer Politik“ auch bei den preußischen Staatsbahnen reden kann; ob die 7—8%, die diese Bahnen gewinnen, sich so bezeichnen lassen. Jedenfalls bleibt der Vorteil, daß dieser Gewinn nicht in die Taschen der Aktionäre wie bei Privatbahnen fließt, sondern in die Tasche des Staates, der damit seine Ausgaben besser decken, auch seine Beamten besser stellen kann. Die Eisenbahnpräsidenten der preußischen Staatseisenbahn werden eben nicht in der Weise bezahlt wie selbst die kleinen und mittleren Bahngesellschaften ihre Direktoren bezahlen; wie früher auch in Deutschland, jetzt noch vielfach im Auslande. Wenn aber die Finanzen es ermöglichen, daß man im allgemeinen Interesse die Tarife reduziert und alles entsprechend auszugestalten sucht, so kann man es jeden Augenblick tun; der Staat und die Gemeinden können es, wenn die Finanzlage es erlaubt, die Aktiengesellschaften dagegen können es gewöhnlich nicht, sie machen immer nur Reformen, die schließlich den eigenen Geldbeutel füllen. Denkt man an andere Vereine als Aktiengesellschaften, die große Betriebe übernehmen sollen, so erheben sich mancherlei andere Schwierigkeiten.

Anders läge die Sache, wenn, wie neuerdings in Hamburg auf dem Unterrichtsgebiet, wirklich das soziale Pflichtbewußtsein unserer wohlhabenden und reichen Klassen sich mehr entwickelte und diese Klassen freiwillig große Opfer brächten. Da liegen sicher Aufgaben, die außerhalb der Gesetzgebung und Staatsstätigkeit sich verwirklichen lassen. Wir brauchen dabei nicht gleich an Amerika zu denken, auch was z. B. die Schweiz und England tut, können wir sehr wohl zum Muster nehmen. Ein gutes Vorbild in dieser Hinsicht zeigt uns auch der deutsche Westen und Südwesten, der dem Norden und Nordosten in dieser Beziehung voran ist. Ich habe wenigstens bisher wenig gehört von der Bereitwilligkeit unserer großen wirklich kapitalkräftigen Magnaten, hier stark in den Geldbeutel zu greifen. Es spielt hier bei uns vielleicht etwas mit, was man Familienegoismus nennen könnte. Warum beruft man sich in der Agitation gegen die Erbschaftsteuer auf den „alten deutschen Familiensinn“? Man sagt: Der Deutsche habe als Familienvater in erster Linie an seine Familie zu denken. Damit wird die öffentliche Meinung irre geführt — da wird doch nur der freilich noch engere

Privategoismus durch einen nicht durchaus besseren Familienegoismus ersetzt. Gelingt es uns in der Tat, eine wirkliche Änderung solcher Gesinnung herbeizuführen, dann werden wir hier auch bei uns reichlichere Mittel für öffentliche Zwecke fließen sehen.

Aber auch da liegen doch gewisse Gefahren. Es ist neuerdings vielfach darauf bewundernd hingewiesen worden, was die Carnegie und Vanderbilt und Rockefeller und andere Multimillionäre in Amerika Bedeutendes geleistet haben, gerade z. B. für die Universitäten. Es liegt nahe, uns das als Beispiel zu nehmen. Aber einmal fragt sich's doch, ist hier wirklich so reine Freude zu hegen? Läuft nicht manches darauf hinaus, daß das in anderen Kreisen so viel angefochtene Wort hier Platz greift, vom Zweck, der die Mittel heiligt? So, wenn man daran denkt, wie die Schenker oft ihre Millionen erworben haben. Ist es in Amerika nicht vorgekommen, bei den Rockefeller und Konjorten, daß durch amtliche Untersuchungen festgestellt worden ist, wie sie ihre Reichtümer auf gesetzwidrigem Wege gewonnen haben? Da fragt es sich doch immer, ob nicht hier und da ein auf solche bedenkliche Weise erworbener Reichtum, indem größere und kleinere Teile davon für das öffentliche Wohl geopfert werden, in seinen weit größeren Resten der Öffentlichkeit gegenüber „gereinigt“ werden soll. Ist das so unbedenklich? Dann aber ferner, sei es, daß man hier schon bei Lebzeiten oder im Erbgang durch Vermächtnisse erfreulicherweise solche Opfer bringt. Aber werden dann nicht häufig nach sehr subjektiven Anschauungen die Zwecke bestimmt, Klauseln angefügt, gegen die sich das öffentliche Interesse nicht genügend wahren kann? Ich glaube daher, es ist doch anzuerkennen, daß im großen und ganzen die Übernahme der kommunalen Betriebe unmittelbar seitens der Gemeinden aus ihren eigenen Mitteln das Wünschenswertere bleiben möchte.

Ich schließe endlich mit ein paar Bemerkungen über einen Punkt der heutigen Diskussion aus dem auch von mir mit außerordentlichem Interesse angehört worden meisterhaften Exposé des Herrn Kollegen Rosin. Es sind da Fragen behandelt, die mir als Nationalökonom ferner liegen, aber über die man doch seine Gedanken hat, umsomehr, als sie mit unseren wirtschaftlichen Angelegenheiten zum Teil wieder zusammenhängen. Gerade hier möchte ich meinen, und wenn ich das äußere, so weiß ich, wie vielleicht manche meiner verehrten Fachgenossen lächeln werden, daß man diese Frage dem historischen Entwicklungsgange gemäß auffassen muß. (Sehr richtig!) Nicht rein prinzipiell, was sonst meine Neigung mehr ist. Wir sehen beispielsweise, daß das alte Recht des eigenen Schutzes nicht bloß durch Sicherheitspolizeiorgane,

sondern durch eigene Wehrkraft, auch nach außen hin, wie es früher vielfach von Feudalherren und von Städten ausgeübt worden ist, mit Recht beseitigt worden ist, und der richtige Grundsatz Platz gegriffen hat, der Staat „allein Wehrherr“. Wir sehen es ebenso hinsichtlich der Gerichte, der Staat ist „alleiniger Gerichtsherr“, keine patrimonialen, keine städtischen, keine Kommunalgerichte aus eigener Kompetenz mehr. Wir sehen diese Entwicklung auch auf anderen Gebieten. Ist es da nicht natürlich zu fragen, auch wenn ursprünglich nach geschichtlicher Auffassung die Städte zumal kompetent waren, aus eigenem Recht die Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei auszuüben, die historische Entwicklung hat doch mehr und mehr dahin geführt, daß auch dies Gebiet in erster Linie dem Staate übertragen wurde und daher die Gemeinden aller Art und Größe die Berechtigung zur Ausübung von polizeilichen Befugnissen oder zum Erlass von Zwangsmaßnahmen jetzt nur vom Staate übertragen bekommen können? Wenn diese Dinge in Deutschland verschieden liegen, und wenn es vor allen Dingen wiederum der preußische Staat ist, der am schärfsten diese Konsequenz gezogen hat, nun so meine ich, ist das doch auch wieder etwas geschichtlich und politisch sehr Lehrreiches: der Staat und die Dynastie, denen wir die glückliche neudeutsche politische Entwicklung verdanken, denen wir es verdanken, daß wir aus dem endlosen Notstande vor nunmehr einem Vierteljahrtausend nach dem Dreißigjährigen Kriege unerwartet und unverhofft wieder zu Macht und Ansehen und wirtschaftlichem Wohlstande gelangt sind, die sind wohl mit Recht so vorgegangen. Ihnen galt es überall, eine kräftige Zusammenfassung der Staatsmacht herbeizuführen. Diese Sachlage liegt auch auf diesem Gebiete vor. Der preußische Staat hat an der Verfügung über die Polizei als an einem ihm gebührenden Recht festgehalten. Das scheint mir der historischen Entwicklung zu entsprechen, aber andererseits auch dem zu entsprechen, was eben ein tüchtiger Staat braucht. Die süddeutschen Staaten haben nicht diese Bedeutung gewonnen, nicht nur nicht wegen ihrer Kleinheit, sondern auch wegen ihrer viel schwächeren Macht zu konzentrieren. Der preußische Staat hat doch wohl gut daran getan, hieran festzuhalten. Demgemäß komme ich zu dem Ergebnis, daß gewiß der Staat aus Zweckmäßigkeits- und allen möglichen weiteren Gründen gut daran tun wird, gewisse Gebiete der Wohlfahrts- und teilweise vielleicht auch der Sicherheitspolizei den Gemeinden zu übertragen, aber unter seiner Aufsicht, so daß er sich, wie als oberster Richter und Gesetzgeber und Wehrherr, so auch als oberster Polizeiherr fühlen kann.

(Bravo!)

Nun wird dagegen eingewendet werden: das ist eben „diese preussische enge polizeistaatliche Auffassung“! Mir sind das Schlagworte, ähnlich wie wenn man auch dem Fiskus gegenüber immer tut, als ob der eine fremde Person sei, der seine Machtfülle noch wie im 17. und 18. Jahrhundert zu seinem oder seines Fürsten Vorteil ausnutzte. Aber was ist denn der Fiskus anderes als unser eigener gesamter Geldbeutel. (Sehr richtig!) (Zuruf: Über den wir aber nichts zu sagen haben!) Das ist nicht richtig. In unserem Gesamtinteresse und unter unserer Kontrolle wird das Geld ausgegeben.

Wenn wir uns hier und da ein bißchen in unserer freien Auffassung verlezt fühlen, wenn wir öfter sagen: warum denn immer gleich ein schroffer Befehl und nicht besser eine freundliche Mahnung, so ist das ja in vielen Fällen allerdings richtig. Z. B. die Vorschrift in unseren Eisenbahnwagen: „Hinauslehnen aus dem Fenster ist wegen der damit verbundenen Lebensgefahr strengstens verboten“, bewirkt am Ende, daß man unwillkürlich die Neigung bekommt, es nun gerade zu tun (Heiterkeit!), und so erkenne ich an, daß man häufig leider in der Form fehlt, aber in der Sache hat man dabei doch meist recht.

Damit komme ich zum Schluß auf das zurück, was ich vorhin schon berührte: Die Sicherheit ist eins der großen Machtmittel, das meiner Meinung nach kein Kulturstaat, am allerwenigsten aber Deutschland entbehren kann. Wir dürfen nicht irgendwie Gefahr laufen, daß Staats- und Polizeiverwaltung zu konnivent sind und die Zügel der Polizeigewalt fallen lassen. Wir brauchen nur nach dem Osten zu schauen, um zu erkennen, was die Folge ist, wenn die Polizeigewalt nicht mehr ordentlich funktioniert.

(Zurufe: Rußland ist ja Polizeistaat!)

Dahin wird es bei uns nicht kommen. Aber wir müssen festhalten an den Rechtsbefugnissen des Staates, die geboten sind, um innere Ruhe und äußere Sicherheit zu garantieren. Beides ist nicht zu trennen. Daß wir hier mancher Gefahr entgegengehen werden, darüber kann doch wohl meiner Meinung nach nicht irgendwie ein Zweifel bestehen. Daß dann der Staat von vornherein auch als Inhaber der Sicherheitspolizei seiner Macht sich bewußt bleiben und mit Recht sagen kann: „Nieder mit jedem, der gegen die Staatsautorität sich auflehnt,“ das ist auch gerade in Deutschland ein erstes Bedürfnis. Daran halte ich fest. Und persönlich kann ich beifügen: Ich habe zwar nicht die Ehre, geborener Preuße zu sein, aber ich habe die Ehre, lange im preussischen Staate tätig gewesen zu sein, und wenn mir auch da und dort eine der Formen unserer Ver-

waltung nicht ansteht, das möchte ich doch — und mit mir gewiß viele — anerkennen, nur dieser etwas harte, nicht immer bequeme Staat — wir brauchen nicht allein an Friedrich Wilhelm I. zu denken — ist es, dem wir ein neues gewaltiges Deutsches Reich verdanken. Der letzte Arbeiter sollte das nicht vergessen, diesem „harten Staat“ verdankt auch er, daß er heute eine Lebensführung hat, die beneidet wird in der ganzen Welt.

(Lebhafter Beifall, Klatschen!)

Stadtverordneter Dr. Walter B o ß b e r g - Schöneberg: Meine Herren! Es mag Ihnen als eine gewisse Kühnheit erscheinen, daß ich es bei meiner Jugend und bei der relativ geringen Erfahrung, die mir auf kommunalem Gebiete zur Verfügung steht, wage, zu Ihnen zu sprechen neben Männern, welche ein profundes Wissen mit einer weitreichenden Lebenserfahrung verbinden. Ich würde nicht sprechen, wenn ich mich nicht dazu verpflichtet fühlte als einer der kommunalen Praktiker, als Mitglied einer städtischen Körperschaft, und wenn ich nicht bedauerte, daß gerade von seiten der Kommunalpolitiker in Preußen und Deutschland diese unsere Vereinstagung so außerordentlich schwach besucht worden ist. (Sehr richtig!)

Wir haben von seiten der größeren Städte in der letzten Zeit viele Kongresse beschickt, Gesundheits- und Armenpflegekongresse und viele andere, und ich bin der letzte, der sich dagegen wenden will; aber ich meine, hierher, wo es sich um die Kernfrage der ganzen Kommunalpolitik dreht, müssen die Städte vor allen Dingen ihre Vertreter senden, damit sie sich darüber orientieren und aussprechen, woran unsere städtische Verfassung und Verwaltung krankt. Wenn ich auch nicht als offizieller Vertreter einer Stadt wie Herr Stadtrat Fischbeck zu Ihnen spreche, so doch als Mitglied einer städtischen Körperschaft. Was ich Ihnen hierbei übrigens von vornherein versprechen kann, ist: ich werde mich streng an die Sache halten und werde mich sehr kurz fassen.

„An die Sache halten“: was ist denn eigentlich das Thema unserer diesmaligen Generalversammlung? Ich meine, nicht ganz allgemein die vielen sozialpolitischen Fragen, die Herr Stadtrat Fischbeck angechnitten hat. Er hat ja selbst gesagt, das sollen die Fragen sein, die die nächste Generalversammlung zu prüfen hat. Was wir heute als Kernfrage unserer ganzen Diskussion zu betrachten haben, ist doch: Wie kann die Verfassung und Verwaltung der Städte so ausgestaltet werden, daß sie sozialpolitisch besser wirkt als heute? Eng zu dieser Frage möchte ich

sprechen, und möchte zuerst auf zwei Punkte zu sprechen kommen, die die Herren Fleisch und Walz in ihren Referaten erwähnt haben: es ist die Stellung der sozialen Deputationen und die Stellung des Oberbürgermeisters in einer Stadt. Herr Stadtrat Dr. Fleisch hat mit Recht bemerkt, daß bei uns die Kräfte für die Sozialpolitik fehlen; keine Leute, keine Zeit, sagte er, und ich kann wohl bestätigen, daß unsere Dezenten in allen Zweigen der Stadtverwaltung derartig überlastet sind, daß sie keine Zeit haben, sich mit den Problemen der Sozialpolitik, die von den so böse behandelten Theoretikern ausgeheckt worden sind, eingehend genug zu befassen. Gerade deshalb meine ich, daß die sozialen Deputationen eine wichtige Aufgabe haben, nämlich das soziale Empfinden, von dem man so viel spricht, nun in einer kondensierteren Form herzustellen und es den anderen Verwaltungszweigen tropfenweise, und zwar in recht reichlich bemessenen Tropfen, immer wieder zu verabreichen. Darin sehe ich die große Berechtigung der Wohlfahrts- und sonstigen Deputationen, die einerseits die Aufgabe haben, die spezielle Sozialpolitik zu fördern, dann aber auch diejenigen Fragen, die in die anderen Ressorts hineinreichen, einer dauernden Prüfung vom sozialpolitischen Gesichtspunkte aus zu unterziehen. Auf der anderen Seite kann ich Herrn Professor Walz nur beistimmen, wenn er in seinen Schlußworten so großen Wert legt auf die Person des Magistratschefs. Ich bin auch der Meinung, daß von zwei Fragen eigentlich unsere ganze kommunale Sozialpolitik abhängt: es sind die Fragen, was hat eine Stadt für einen Oberbürgermeister, und was hat sie für ein Wahlrecht? Von dem Oberbürgermeister müßte alle Kleinarbeit genommen werden, er müßte der Vorsitzende der sozialen Deputation sein und in erster Linie darauf zu achten haben, daß er in Fühlung bleibt mit den großen sozialen Bedürfnissen unserer Zeit. Was er da lernt, und was er in der sozialen Deputation von deren Mitgliedern an Anregungen erhält, das müßte er hineingeben in alle Zweige der städtischen Verwaltung. Wenn das geschieht, dann werden die Oberbürgermeister in Wälde zu den allerwichtigsten Beamten unseres Staates werden, und dann werden sie das fertig bekommen, was uns allen am Herzen liegt, die städtische Sozialpolitik in der erforderlichen Weise auszubauen.

Auf eine Gefahr hat Herr Stadtrat Fleisch allerdings mit Recht hingewiesen; er sagte: Sozialpolitik ist nicht eine spezifische Sache, die von einer einzigen Verwaltungsstelle aus gemacht werden kann; vielmehr müssen alle Verwaltungsstellen von sozialem Geiste durchdrungen sein.

Ganz richtig! Wir haben ja gerade in Deutschland das Beispiel, daß man auf der einen Seite Sozialpolitik macht, Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsgeetze erläßt, und durch die Zoll- und Steuerpolitik dem Arbeiter auf der anderen Seite das aus der Tasche herauszieht, was man ihm dort gegeben hat. Das darf nicht in der kommunalen Sozialpolitik eintreten, und von diesem Gesichtspunkte kann ich Herrn Dr. Singheimer nur zustimmen, wenn er sagt: Kommunale Sozialpolitik ist nicht immer das, was nach außen so erscheint, sondern das ist häufig trockener Fiskalismus, und ich muß Herrn Geheimrat Wagner in dieser Beziehung widersprechen: der Fiskus sind nicht wir alle; der Fiskus ist zwar unsere Kasse, aber es kommt darauf an, wer über diese unsere Kasse zu bestimmen hat, und das ist heute eben eine privilegierte Minderheit. Damit bin ich dann bei der Wahlrechtsfrage angelangt.

Bei ihrer Erörterung muß ich zunächst auf einen wichtigen Punkt zu sprechen kommen, der nur ganz kurz von Herrn Geheimrat Loening in seinem Referat gestreift, in der Diskussion aber sonst gar nicht berührt worden ist: das ist die Frage des Gemeindewahlrechts der Frauen. Herr Geheimrat Loening hat gesagt: zurzeit besteht in Preußen keine Aussicht, den Frauen das kommunale Bürgerrecht zu geben. Nun, ich muß gestehen, diese Auffassung kann ich mir denn doch nicht zu eigen machen. Hat der Verein für Socialpolitik in den 35 Jahren seines Bestehens jemals danach gefragt, ob für die Durchführung seiner Forderungen die jeweilige politische Konjunktur günstig ist oder nicht? Nein, er hat immer die Forderungen auf seine Fahne geschrieben, die er für sachlich berechtigt hielt, und hat die staatlichen Körperschaften immer wieder für diese Forderungen zu gewinnen versucht. Das muß er auch hier tun. Deshalb erkläre ich persönlich mich mit allem Nachdruck für einen Anhänger des allgemeinen, gleichen Wahlrechts und betone, daß dies das Gemeindewahlrecht der Frau einschließt. Ich meine, wir können nicht nur, wie Herr Geheimrat Loening und andere Herren getan haben, uns darüber freuen, daß sich die Frauen in mannigfacher Weise an der kommunalen Arbeit beteiligen und daß wir sagen: wir freuen uns über diese Mitarbeit der Frau, aber — bis hierher und nicht weiter! — Nein, meine Herren, wenn wir wollen, daß das Interesse der gesamten Frauenwelt an den Angelegenheiten unserer Kommunen, die so viel ungelöbte Probleme aufzuweisen haben, anhalten soll, wenn wir wünschen, daß dieses Interesse der Frauenwelt an der Kommune ein intensives wird, und der Zustrom der Frauen zu allen Arten kommunaler

Ämter ein noch viel stärkerer wird, als es heute der Fall ist, dann ist das durch nichts anderes zu erreichen, als daß wir die Frauen durch Verleihung des allgemeinen Wahlrechts Anteil nehmen lassen an allen Staats- und Gemeindeangelegenheiten. In den Kommunen müßte zuerst die Einführung des Frauenstimmrechts zur Tat werden. Ich verkenne nicht die Schwierigkeiten und die Momente des Widerstandes, auf die Herr Geheimrat Loening verwiesen hat. Aber auf der anderen Seite müssen wir doch sagen, und das wird gerade von den Frauen, die sich in der Kommune in irgend einer Weise auf sozialpolitischem Gebiete betätigen, immer wieder hervorgehoben: es gibt keine bessere Schulung für die Frau und kein Gebiet, das der Tätigkeit der Frau näher liegt, als das Gebiet der Kommunalpolitik. In diesem Falle können wir uns die Worte des preussischen Justizministers zu eigen machen, daß das Mißtrauen gegen die Frau in der Kommune mehr auf Vorurteilen als auf sachlichen Gründen beruht. Das trifft auch zu für die Frage des kommunalen Frauenstimmrechts.

Auf das Hausbesitzerprivileg einzugehen, erübrigt sich, da hierin eine Differenz der Meinungen wohl kaum bestehen dürfte. Ich glaube, daß die Wahlrechtsfrage, wie die politische Konstellation in Deutschland ist, als die Kernfrage unserer ganzen Verfassung und inneren Politik gelten muß, und daß von der Lösung der Wahlrechtsfrage in Preußen in höchstem Grade abhängt, was wir in Zukunft an Sozialpolitik in Staat und Gemeinden haben werden. Nun sagte Herr Geheimrat Loening, daß er ein Anhänger des Reichstagswahlrechtes für das Reich wäre, aber er wehrt sich gegen die Übertragung des Reichstagswahlrechtes auf die Städte. Ich möchte mir dagegen ein Argument zu eigen machen, was in der Frage des Landtagswahlrechtes in jüngster Zeit häufig angeführt worden ist: daß man in den verschiedenen politischen Organisationen, die ein großes Volk aufweist, bei uns also im Reich, Staat und Gemeinde, nicht mit verschiedenem Maße messen kann, daß man das Wahlrecht, das man in der größten dieser politischen Organisationen eingeführt hat — bei uns also im Reiche — nicht ohne weiteres den kleineren, also den Bundesstaaten und Gemeinden, vorenthalten darf, wenn nicht durchschlagende Argumente dafür angeführt werden können. Herr Geheimrat Loening hat nun ein Wort angeführt, das Herr von Wedell-Piesdorf im Herrenhause gesprochen hat. Dieses Wort lautet: „Ich mache ein Wahlrecht, das meinen parteipolitischen Anschauungen förderlich ist.“ Herr Geheimrat Loening hat sich gegen dieses Argument gewendet; er hat sich aber dieses Argument in seiner Polemik

gegen das gleiche Wahlrecht bis zu einem gewissen Grade selbst zu eigen gemacht.

(Oho-Rufe und Sehr richtig!)

Wir können uns nicht einerseits dagegen wenden, daß Herr von Wedell-Biesdorf die öffentliche Wahl bevorzugt, weil bei ihr der Wahlausfall ihm und seinen politischen Freunden angenehm ist, und auf der anderen Seite argumentieren: „wenn wir das allgemeine Wahlrecht einführen, dann hat eine bestimmte Partei den Gewinn davon“.

(Sehr richtig!)

Das heißt nichts anderes, als die Entscheidung in der Wahlrechtsfrage abhängig zu machen von dem parteipolitischen Ausfall der Wahlen, und zwar der Wahlen in der allernächsten Zeit; denn es ist dabei meiner Meinung nach völlig übersehen, wie nun wieder eine derartige Wahlrechtsänderung auf die Parteikonstellation und Parteikonstitution im einzelnen einwirkt. (Sehr gut!) Ich glaube, jenes Argument dürfen wir uns nicht zu eigen machen. Wir müssen die Motive für unsere Stellung zum allgemeinen Wahlrecht eine Schicht höher nehmen als es solche parteipolitischen Erwägungen tun. Ich schließe mich deshalb völlig der doppelten Motivierung an, die Herr Dr. Singheimer für das allgemeine, gleiche Wahlrecht gegeben hat. Seine Einführung ist ein Gebot auf der einen Seite der sozialen Gerechtigkeit, auf der anderen Seite der sozialen Zweckmäßigkeit. Unser hochverehrter Vorsitzender, Herr von Berlepsch, hat gestern als den Kerngedanken der deutschen Sozialpolitik angesprochen die Durchführung der vollen Gleichberechtigung für alle Arbeiter, und er hat von der Konsequenz der deutschen Sozialpolitik gesprochen. Ich habe den Mut zu sagen, daß in dieser Beziehung unsere Regierung nicht konsequent gewesen ist, und daß der Verein für Socialpolitik nicht konsequent wäre, wenn er diese volle Gleichberechtigung in bezug auf das Wahlrecht nicht mit allem Nachdruck verlangte.

(Sehr richtig!)

Deshalb, aus dem Prinzip unserer deutschen Sozialpolitik heraus, müssen wir uns für das allgemeine Wahlrecht erklären!

Und nun möchte ich mich zu dem anderen Gedanken wenden, zu dem der sozialen Zweckmäßigkeit. Herr Dr. Singheimer hat darauf hingewiesen, daß das sozialpolitische Gefühl in den gebildeten Klassen im Abnehmen begriffen ist. Das ist richtig. Und wenn wir tatsächlich bemerken, daß in unserem Volke das Interesse für soziale Fragen und Forderungen anfängt, wieder ein mehr platonisches zu werden, und daß das Vorwärtkommen in praktischer Sozialpolitik gefährdet ist, dann

müssen wir als ernste Sozialpolitiker darauf dringen, daß jenem Zurücktreten des sozialen Moments in unserer deutschen Politik Gehalt getan werde. Und es gibt dafür kein wirksameres Mittel als das: an der politischen Arbeit diejenigen Klassen voll zu beteiligen, welche die Sozialpolitik als ihr Lebensinteresse auffassen. Das sind die Arbeiter. Wir können ein Wahlrecht machen, wie wir's wollen, wenn es die Arbeiterschaft beschränkt in der Geltendmachung ihres Willens, dann wird sie dieses Wahlrecht und das ganze deutsche Staatswesen als „Klasseninstitutionen“ ansehen, und wir werden weiter jene beklagenswerte Entwicklung haben, die wir mit Herrn Geheimrat Wagner alle bedauern, jene Entwicklung der Klassengegenätze. Damit Sie nicht denken, daß das reine Theorie ist, damit nicht der Eindruck erweckt wird, daß zwischen Theorie und Praxis überhaupt ein solcher Gegensatz besteht, wie es manchmal dargestellt wird, möchte ich hier Bezug nehmen auf die praktischen Erfahrungen in unserer Gemeinde Schöneberg bei Berlin, einer Stadt mit jetzt 150 000 Einwohnern. Ich kann nur sagen, daß unsere liberale Fraktion und unser Magistrat, die beide durchaus fortschrittlich gesinnt sind, mit der Sozialdemokratie die denkbar besten Erfahrungen gemacht haben. Ich habe vergeblich während dieser Debatte versucht, eine größere Anzahl Punkte herauszufinden, in denen unsere dortige Sozialdemokratie sich so verhalten hat, daß wir es als ernste Sozialpolitiker mißbilligen müßten. Das ist ein Beweis dafür, daß sich mit den Sozialdemokraten arbeiten läßt. Auf der anderen Seite sollten wir doch auch nicht verkennen, was uns Herr Dr. Singheimer mit schlagenden Beweisen vorgebracht hat, daß innerhalb der Sozialdemokratie große Wandlungen vorgegangen sind, Wandlungen, die einsetzten mit dem Jahre 1890 und die sich bemerkbar machten auf allen Gebieten. Ich halte das Hineinbeziehen der Arbeiter gerade in die praktische kommunale Verwaltungsarbeit für eine der allerwichtigsten Aufgaben, die unserem öffentlichen Leben jetzt gestellt ist.

(Sehr richtig!)

Die Krankenkassen, die Gewerkschaften, die Konsumvereine sind spezifische Einrichtungen der Arbeiter; aber die Gemeinden sind Einrichtungen für das gesamte Volk, dort arbeiten alle Schichten zusammen, und der Erfolg eines solchen Zusammenarbeitens muß sein: die Ausgleichung der Gegensätze, die Angleichung der verschiedenen Parteien und Klassen aneinander. Woraus entsteht heute die Opposition in den Gemeinden? hat Herr Stadtrat Dr. Fleisch gefragt, und wie kommt es, daß heute Stadtverordnete und Magistratskollegium sich manchmal fast feindlich gegen-

überstehen? Weil man nicht das Gefühl hat, die Gemeindeverwaltung ist eine Volkssache, sondern weil man überall noch das Gefühl hat, die Gemeinde ist eine Klaffensache.

Ich möchte schließen mit zwei kurzen Bemerkungen gegenüber den Worten des Herrn Professor Wagner. Er sagte: Wir dürfen nicht zulassen, daß die Polizei konnivent wird gegen bestimmte politische Richtungen. Nun, das haben wir schon zugelassen; die Polizei ist im höchsten Maße konnivent gegen die Richtung, die heute die politische Marschroute angibt. Das ist doch wohl ebenso zu mißbilligen, als wenn sie gegen Sozialdemokraten oder Linksliberale zu konnivent wäre. Der große Gesichtspunkt aber, den Herr Professor Wagner anführte, war der: über aller Sozialpolitik hat zu stehen die Sicherheit des Reiches. Wir stehen alle auf diesem Standpunkt, aber es kommt darauf an: was ist Sicherheit des Reiches, und wie erreichen wir sie? Was uns zur Sicherheit des Reiches fehlt, das ist der Patriotismus der Massen! Haben wir durch alle Sozialpolitik, die wir bisher geleistet haben, überhaupt durch alles, was wir bisher im Interesse der Arbeiter getan haben, es erreicht, den Patriotismus der Massen zu beleben! Haben wir eine reichstreue Arbeiterschaft geschaffen? Ich meine nicht reichstreue im Sinne der gelben Gewerkschaften; ich meine eine im besten Sinne reichstreue, vaterlandsfrohe Arbeiterschaft? Ich sage nein, und warum nicht? Weil wir die Konsequenzen nicht gezogen haben aus den Grundgedanken, die unser Verein für Socialpolitik von Anfang an vertreten hat, weil wir den Grundgedanken der deutschen Sozialpolitik noch nicht verwirklicht haben: die volle Gleichberechtigung der Arbeiter durchzuführen!

(Lebhafter Beifall!)

Professor Dr. Max Weber-Heidelberg: Meine Herren! Der letzte Herr Vorredner hat so viel von dem was ich auch sagen wollte, mir vorweggenommen, daß ich hoffe, mich ganz kurz fassen zu können. Auch ich kann ihm nur darin beistimmen, daß ich gestern angesichts der Ausführungen, die uns der von uns allen gewiß hochverehrte erste Referent gegeben hat, ein gewisses Erstaunen darüber nicht losgeworden bin, daß er die völlige Identität des Falles Wedell-Piesdorf und eines eigenen „Falles“ nicht durchschaut hat.

(Geiterkeit!)

Ich habe dann bei Anhören der Ausführungen des Herrn Geheimrats Wagner nichts anderes als Argument gegen das allgemeine Wahlrecht in den Kommunen herausgehört, als die eine Bemerkung: wir könnten

die Kommunen unmöglich unter den Einfluß der unteren Klassen gelangen lassen. Ja, — warum denn eigentlich nicht? Man stelle doch die denkbar größten Anforderungen an Intellekt und Vorbildung in der Qualifikation der zu wählenden Beamten. Aber wie man unter den heutigen Verhältnissen noch eine allgemein akzeptable Qualifikation innerhalb der Wählerschaft nach formalen Gesichtspunkten herausfinden will, das sehe ich nicht. Das gilt für Stadt wie Staat. Alle Versuche, die man seinerzeit gemacht hat, das Klassenwahlrecht in Preußen zu reformieren, haben zu nichts weiter geführt, als zu einer fürchterlichen Belastung des preußischen statistischen Amtes, welches bekanntlich im allgemeinen die Aufgabe hat, dafür zu sorgen, daß diejenigen Zahlen seiner Statistik nicht veröffentlicht werden, die zu einem Angriff gegen die Regierung benutzt werden könnten.

(Hört! Hört! und Heiterkeit!)

Zu einer Belastung, sage ich, dieses statistischen Amtes geführt durch die Aufgabe, mittelst der schwierigsten mathematischen Berechnungen herauszufinden, wie man die Einteilung der Wahlklassen so verschieben könnte, daß etwas mehr Nationalliberale, Reichsparteiler und Konservative, nicht zu viel Zentrumsleute und Linksliberale und um Gotteswillen keine Sozialdemokraten in das preußische Parlament hineinkämen.

(Heiterkeit!)

Es gibt nun einmal nicht die Möglichkeit, auch nicht auf dem Wege des Pluralwahlrechts, Merkmale zu finden, welche die Wählerschaft irgendwie so klassifizieren, daß eine Gewähr dafür besteht, daß diejenigen Wähler, die am unbefangenen und am informiertesten den Gegenstand, um den es sich jeweils dreht, sachlich zu beurteilen in der Lage und gewillt sind, zu Worte kommen und den Ausfall der Wahlen in erster Linie beeinflussen.

Die Zeit all dieser komplizierten Wahlrechte ist heute vorbei. Jede Reform, die versucht, halbe Arbeit zu machen, kann nur ein erster Schritt auf dem unvermeidlichen weiteren Wege sein, und ich meine, und werde das jetzt kurz noch weiter auszuführen haben, es besteht keinerlei Gefahr, wenn man das Endziel dieses Weges: allgemeine gleiche Wahl der Stadtbürger, schon heute vorweg nimmt.

Es handelt sich ja heute — reden wir offen und nüchtern — in praxi einfach darum, ob wir einer ganz bestimmten Partei: es ist heute die Sozialdemokratie, für kürzere oder für längere oder für sehr lange Zeit die Führung in denjenigen zahlreichen großen Kommunen, in denen sie zur Zeit die Mehrheit darstellt, anvertrauen können und sollen.

Nun möchte ich vorweg, mit Rücksicht auf die Bemerkungen, die Herr Stadtrat Fischbeck hier gemacht hat, doch mit der Bemerkung nicht zurückhalten: es hat seinerzeit immer tiefen Eindruck auf mich gemacht, wenn mein Vater, der ganz gewiß kein Liebhaber der Sozialdemokratie war: — er hatte als Reichstagsabgeordneter hier in Magdeburg mit der Sozialdemokratie sich herumzuschlagen und nicht minder als Stadtrat in der Berliner Kommune — mir dennoch wieder und wieder sagte: daß in letzter Linie in der Berliner Baudeputation seine sicherste Stütze gegen den Ansturm der Interessen des Bausppekulantentums der Stadtverordnete Paul Singer sei. Nun wird mir zwar, gegenüber dieser Bemerkung, Herr Geheimrat Loening vielleicht einwerfen, und ich müßte ihm eine gewisse Berechtigung dieses Einwurfs zugeben: daß das eben eine Minderheits-Fraktion sei, deren Kritik hier wie sonst sehr erwünscht sei; wenn dagegen diese Fraktion in eine permanente herrschende Mehrheit sich verwandelte und die Stadtverwaltung in die Hand bekäme, so sei das eine andere Sache. Fragen wir also: was würde die Folge davon sein? Gehen wir da nüchtern und ohne Illusionen zu Werke. Die nächste Konsequenz würde zweifellos sein: eine schroffe Parteiherrschaft der Sozialdemokraten in den Gemeinden, wo sie die Macht in Händen hätten. Und was bedeutet dies praktisch? Die Sozialdemokratie steht heute ersichtlich im Begriff, sich in eine gewaltige bürokratische Maschine zu verwandeln, die ein ungeheures Heer von Beamten beschäftigt, in einen Staat im Staate. Wie der Staat, so kennt denn auch sie schon, im Kleinen, den Gegensatz von Ministern, Regierungspräsidenten und Landräten — den Parteibeamten — einerseits, und Bürgermeistern: den Gewerkschaftsbeamten und Konsumvereinsvorständen, anderseits. Sie schafft sich jetzt ihre Universitäten mit ihren Professoren, die nun nach Lehrfreiheit schreien, sie kennt ihre „Reichsfeinde“, ihre gemäßregelten Landräte usw. Sie hat vor allem, wie der Staat, ein zunehmendes Heer von Leuten, die vor allen Dingen „Avancementsinteressen“ haben. Man fasse das nicht lediglich in üblem Sinne auf: es handelt sich dabei auch um rein ideale Interessen der Geltendmachung der eignen Weltanschauung in der Partei, — aber außerdem hat dieses Heer von Beamten und von der Partei abhängenden Existenzen allerdings auch höchst materielle Versorgungsinteressen. Die Träger dieser Interessen sind nicht nur die formell Angestellten der Partei, sondern die Lokalgebenden Gastwirte, die Redakteure von sozialistischen Blättern usw. usw. Für alle diese Leute eröffnet sich nun eine goldene Zeit, sie werden an der Krippe der Kommune versorgt werden, direkt oder indirekt, ganz ebenso wie dies

bei anderen Parteien auch der Fall ist: der Oberbürgermeister Seydel in Berlin, der mit der damals herrschenden Fraktion in stetem Kampfe lag, schrieb so und so oft — man könnte es in den Akten noch nachsehen — auf Eingaben von Kollegen, welche die Anstellung bestimmter Persönlichkeiten befürworteten, an den Rand der Eingabe vor allem anderen die Frage: aus welchem Wahlkreise stammt der Mann? Nicht immer, aber doch recht oft, mit gutem Grunde. So ähnlich vielleicht, wesentlich prononcierter, würde sich diese Parteiherrschaft der Sozialdemokratie zweifellos auch gestalten. Keineswegs erfreulich! — Es fragt sich nur, wer auf die Dauer das mehr zu fürchten hat, die bürgerliche Gesellschaft oder die Sozialdemokratie. Ich persönlich bin der Meinung, die letztere (Sehr richtig!), d. h.: diejenigen Elemente in ihr, welche Träger revolutionärer Ideologien sind. Schon heute sind ja gewisse Gegensätze innerhalb der sozialdemokratischen Bureaucratie für jedermann kenntlich. Und wenn vollends die Gegensätze der materiellen Versorgungsinteressen der Berufspolitiker einerseits und die revolutionäre Ideologie andererseits, sich frei entfalten könnten, wenn man ferner die Sozialdemokraten nicht mehr, wie jetzt, aus den Kriegervereinen hinauswerfen wollte, wenn man sie in die Kirchenverwaltungen hineinläßt, aus denen man sie heute hinauswirft, dann erst würden für die Partei die ernsthaften inneren Probleme anfangen (Sehr richtig!). Dann erst geriete die revolutionäre Virulenz wirklich in ernste Gefahren, und es würde sich dann erst zeigen, daß auf diesem Wege auf die Dauer nicht die Sozialdemokratie die Städte oder den Staat erobert, sondern daß umgekehrt es der Staat ist, der die Partei erobert (Sehr richtig). Und ich sehe nicht ein, wie die bürgerliche Gesellschaft, als solche, eine Gefahr darin erblicken soll.

Es sind ja auch in Wahrheit nicht staatliche, sondern dynastische Interessen, die da in Frage kommen, die sich aber gegen jede oppositionelle demokratische Partei ganz ebenso richten. Man hat früher Berliner Stadträte von der Liste der für den Roten Adlerorden vierter Klasse in Betracht Kommenden gestrichen, weil sie Unregung gegeben hatten, daß im Verkehrszinteresse die Durchfahrt durch die Mittelöffnung des Brandenburger Tors nicht mehr das alleinige Vorrecht des königlichen Hauses bleiben sollte, Bürgermeister nicht bestätigt, die ungetaufte Kinder hatten, und die Drohungen gegen das „Rote Haus“ aus den letzten zwei Jahrzehnten sind in aller Erinnerung. Es wird eine etwaige Herrschaft der Sozialdemokratie im Berliner Rathause einem preußischen Monarchen natürlich ebenso fatal sein, wie es dem Könige von Italien im Quirinal fatal ist,

daß der Papst im Vatikan sitzt und ihn „nicht anerkennt“. Aber die Frage ist: was kommt dabei heraus? Was schadet das sachlich dem italienischen Staat? Was schadet es sachlich unserem staatlichen Interesse, wenn Leute auf dem Rathaus sitzen, die sich so gebärden, wie der Papst es tut? Die sich kindischerweise so aufführen, als könnten sie den Monarchen, mit dem sie nun einmal dauernd rechnen müssen, „nicht anerkennen“, und die der staatlichen Ordnung Abbruch zu tun meinen, wenn sie nicht zu Hofe gehen? Die Lächerlichkeit würde auch der Sozialdemokratie tödlich sein. Prestige- und das heißt: Eitelkeitsinteressen sind es, die dabei in Frage kommen, — nicht „nationale“ Interessen, sondern mißverständene dynastische Etikettensorgen und vor allen Dingen: dynastische Ängste bedauerlichster Art. Ich hätte gern unsere deutschen Fürsten auf dem Mannheimer Parteitage oben auf die Tribüne führen und ihnen zeigen mögen, wie unten die Versammlung sich ausnahm. Ich hatte den Eindruck, daß die russischen Sozialisten, die dort als Zuschauer saßen, die Hände über dem Kopfe zusammenschlugen beim Anblick dieser Partei, die sie für „revolutionär“ in ihrem ernsthaft gemeinten Sinne hielten, die sie anbeteten als die gewaltigste Kulturerrungenschaft Deutschlands, und als die Trägerin einer ungeheuren revolutionären Zukunft der ganzen Welt, — und in welcher nun das behäbige Gastwirtsgeflücht, die kleinbürgerliche Physiognomie so schlecht hin beherrschend hervortrat: von revolutionärem Enthusiasmus keine Rede, und ein lahmes phrasenhaft nörgelndes und klagendes Debattieren und Raifonnieren an Stelle jener katilinarischen Energie des Glaubens, die sie von ihren Versammlungen gewöhnt waren. Ich glaube: das, was von Angst vor dieser Partei, deren Mangel an realen Machtmitteln, deren politische Ohnmacht für jeden, der sehen will, heute noch klar zu Tage liegt, noch in einem solchen Fürsten gesteckt hätte, das wäre ihm da oben gründlich vergangen. Ein Dominieren in den Gemeinden, in den öffentlichen Korporationen und Verbänden seitens der Partei hätte, wenn sie dabei politische Machtinteressen verfolgt und dann doch nicht das allein entscheidende Machtmittel: die Militärgewalt, in die Hand bekommt, um dadurch den Staat zu überwältigen, nichts weiter zu bedeuten, als daß die politische Ohnmacht der Partei noch deutlicher zu Tage träte und daß sie, je mehr sie rein parteipolitisch und je weniger sie sachlich zu regieren versuchte, desto früher sich diskreditierte.

Aber weiter; was würde denn die sachliche Konsequenz sein, wenn die Sozialdemokratie in den Kommunen, die sie beherrscht, ihren Prinzipien gemäß ökonomische Klassenpolitik triebe? Wie würde

diese wohl aussehen? Man sagt: man kann unsere Gemeinden unmöglich „den Arbeitermassen ausliefern“. Dabei schwebt nun die dunkle Vorstellung vor, daß alsdann eine Art von „ErdröfTelung“ des Besitzes, des Kapitals, stattfinden werde. Es ist eigentlich unglaublich, daß diese Vorstellung besteht angesichts der Sprache der Tatsachen: Gehen Sie doch hin nach den Kommunen, wo heute schon die Sozialdemokraten regieren. Nehmen wir der Einfachheit halber eine klassische Stätte ihrer Herrschaft: die Stadt Catania in Sizilien. Sie ist eines der blühendsten Gemeinwesen Siziliens. Sie wurde es unter der Leitung eines sozialistischen Bürgermeisters, welcher unter Crispi als Revolutionär jahrelang im Zuchthause gefesselt hat. Sie ist sizilianischen Touristen deswegen so völlig uninteressant, weil alle Romantik des Mittelalters hier verschwunden ist: sie ist die einzige moderne Stadt der Insel, die einzige Stadt, in der der bürgerliche Kapitalismus auf einer respektablen Höhe der Entwicklung steht. Begünstigungen aller Art, selbst Prämien, die die sozialistische Verwaltung in dieser Kommune für die Anlage von Fabriken gab, halfen dazu. Und das ist ja auch im höchsten Maße begreiflich: jede Arbeiterschaft, die eine Gemeinde in der Hand hat und ihre ökonomischen Interessen pflegt, wird eben merkantilistische Politik treiben. Sicherlich hat dieser Gemeindemerkantilismus seine Bedenken. Aber es ist nichts Neues. Denn weit gefehlt, daß etwa eine derartige Politik innerhalb bürgerlich regierter Gemeinden unmöglich wäre, ist sie auch dort durchaus gang und gäbe. Meinen westfälischen Verwandten sind große Grundkomplexe von kleinen stagnierenden westfälischen Gemeinden umsonst angeboten worden, wenn sie darauf nur Fabriken bauen wollten, einerlei was für Fabriken, nur soviel wie möglich Fabriken, mit einem Schornstein, der tüchtig raucht. Die Stadtgemeinde Heidelberg, die doch das Vermächtnis unvergänglicher Schönheit in ihrer Obhut hat, setzt sich unmittelbar unter ihre Schloßterrasse einen Schandkasten von Dampfmühle. (Heiterkeit! — Zuruf des Herrn Bürgermeister Dr. Walz-Heidelberg: wird ihr gesagt!). Wie? Gegen ihren Willen? Ist nicht die Äußerung: „besser einige Schornsteine mehr und einige Professoren weniger“ aus der Bürgerschaft heraus gefallen? (Große Heiterkeit. — Zuruf des Herrn Bürgermeister Walz: Man kann aber nicht sagen, die Stadt Heidelberg „setzt sich“ einen Schandkasten von Mühle vor die Schloßterrasse. Gegen die Genehmigung hat die Stadtgemeinde protestiert!)

Nun, meine Herren, gleichviel wie diese Kontroverse zwischen meinem hochverehrten Stadtoberhaupt von Heidelberg und mir zur Entscheidung

gelangt¹, es ist und bleibt typisch und, wie Sie wissen, ist es öffentlich erörtert worden, daß derartige merkantilistische Politik von zahlreichen Gemeinden getrieben wird. Auch darin bietet also die sozialdemokratische Verwaltung nichts Neues. Der ganze Unterschied liegt in den Motiven: darin, daß die heutigen bürgerlich regierten Gemeinden diese Politik treiben deswegen, weil die Bürger, die ja keineswegs gern Steuern zahlen, annehmen: je mehr Fabriken in der Stadt bestehen, desto mehr verteilt sich die Steuer und: desto stärker schwillt die Grundrente, während sozialistische Gemeindebehörden genau dieselbe merkantilistische Politik treiben werden aus dem Grunde, um Beschäftigung für die Arbeiter und günstigere Lohnchancen zu schaffen. Dies ist der einzige Unterschied, sonst bezweifle ich, ob auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik auf die Dauer ein prinzipieller Unterschied zwischen sozialistischer und bürgerlicher Stadtverwaltung sich fühlbar machen wird, sicher aber kein solcher, der zur Erdrosselung des Kapitals oder zur Brandschabung des Vermögens der Besitzenden führen wird. Ich sehe durchaus keine Gefahr für die bürgerliche Gesellschaft in der Auslieferung unserer Städte an irgendeine, auch nicht an die sozialdemokratische, Partei, und überdies glaube ich, daß eine solche Auslieferung keine dauernde sein würde. Der Versuch der Kommunalisierung des Bäckereigewerbes in Catania endete mit dem Fallissement der Gemeindebäckerei und der Diskreditierung der sozialistischen Verwaltung, — nicht ohne daß jedoch die Bürger von Catania gutes und billiges Brot erhalten hätten und der moderne Großbetrieb in der Bäckerei durchgeführt worden wäre. Nichts würde sich auch bei uns schwerer rächen, als der Versuch, auf dem Boden unserer heutigen Wirtschaft- und Gesellschaftsordnung sozialistische Zukunftspolitik treiben zu wollen; die ersten, die die Partei dabei in hellen Haufen verlassen würden, wären deren Anhänger, die Arbeiter. Es sind im wesentlichen — ich wiederhole es — nicht sachliche und auch nicht staatspolitische Gründe, sondern dynastische Ängste und Befürchtungen, welche sich dieser Entwicklung in den Weg stellen.

Nun hat Herr Professor Wagner, und das ist die Äußerung, die mich am meisten in Erstaunen gesetzt hat, auf Rußland hingewiesen. Rußland war aber doch das ideale Land der autokratischen Staatspolizei, der

¹ Wie zu erwarten, war Herr Bürgermeister Professor Dr. Walz vollkommen im Recht. Die Stadtgemeinde Heidelberg hat in diesem wie in ähnlichen Fällen alles getan, was an ihr lag, und jener Vandalismus bleibt an anderen Instanzen hängen.

Staat war ja derjenige, der dort die Polizei ausübte, eine Polizei, die nicht nur Streiks, sondern nach Bedarf auch Attentate und Revolutionen anzettelte, um sich in der Macht zu halten. Gerade dieses System, dem jede Mitwirkung der Autonomie der bürgerlichen Gesellschaft verdächtig war, ist es doch gewesen, welches den Zusammenbruch des alten Regimes herbeigeführt hat, und wenn unsere dynastischen Interessen wirklich dauernd verknüpft wären mit einem Polizeisystem nach russischem Muster — nun dann hätten sie ihre Zeit gehabt. Ich glaube Herrn Geh. Rat Wagner nicht mißverstanden zu haben.

(Zuruf von Professor Wagner: Doch!)

Dann bitte ich um eine nähere Erklärung. Ich behandle diese Fragen, Herr Geh. Rat Wagner wird mir das zugestehen, hier in letzter Linie unter rein nationalpolitischen Gesichtspunkten, unter dem Gesichtspunkt unserer Machtgeltung und unserer Kulturbedeutung innerhalb der Völker der Erde. Nichts aber steht zur Zeit gerade unserer Machtgeltung und Kulturbedeutung mehr im Wege, als wenn wir dauernd, wie es jetzt geschieht, dasjenige Maß von Freiheit in unserem Innern ausschließen, was andere Nationen sich errungen haben. (Sehr richtig!) Nichts macht uns so bündnisunfähig als dieser Umstand, als die Verknüpfung unserer sozialen und politischen Entwicklung mit dem in seiner Orientierung beständig wechselnden Einfluß einzelner regierender dynastischer Personen. Das ist es, was unsere Politik in den letzten Jahren hat scheitern lassen, was die Achtung des Auslandes vor uns als Welt- und Kulturmacht von Stufe zu Stufe heruntergesetzt hat, in einem Maße, welches heute bereits für unsere Sicherheit gefährlich zu werden beginnt. Jeder Schritt, den wir — und sei es auch unter Opfern, sei es auch unter Inkaufnahme der Chance, daß hier und da eine frischbackene sozialistische Stadtverwaltung geradezu eine Mißwirtschaft treibt — auf dem Wege zur Beteiligung der breiten Massen am Gemeindeleben tun, ist eine Chance zur Wiedereroberung der Stellung in der Welt, die wir in den letzten Jahren verloren haben.

(Lebhafte Bravo!)

Vorsitzender Professor Dr. Giercke: Es ist ein Uhr, ich schlage vor, daß wir jetzt eine Pause machen und um zwei Uhr wieder beginnen.

(Pause.)

Oberbürgermeister Dr. Lenze-Magdeburg: Meine Herren! Wenn mir als praktischem Verwaltungsbeamten, dessen Lebensberuf seit vielen Jahren darin besteht, in der städtischen Verwaltung tätig zu sein, die Frage vorgelegt wird: Welches Wahlrecht für die Stadtverordnetenwahlen ich für das beste halte, so kann meine Antwort nur so lauten: Das Wahlrecht, welches allen Kreisen der Bevölkerung es ermöglicht, in die Stadtverordnetenversammlung hineinzukommen. Die Kommunalverwaltung hat die Mitarbeit aller Kreise absolut notwendig und zwar in viel höherem Maße als diejenigen, die nicht in der städtischen Verwaltung tätig sind, sich denken. Wir müssen alle Kreise der Bevölkerung vertreten haben, sie müssen alle mitarbeiten. Von diesem Postulat aus muß ich aber unbedingt zu einer Ablehnung des Reichstagswahlrechts für die Stadtverordnetenversammlung kommen (Sehr richtig!), denn die Übertragung des Reichstagswahlrechts auf die Gemeinden würde zur Folge haben, daß nur eine oder wenige Schichten der Bevölkerung überhaupt noch in das Stadtparlament hineinkämen. Es würden dieselben, ja oft noch heftigere Wahlkämpfe, wie bei der Reichstagswahl entbrennen und dieselben unerfreulichen Begleiterscheinungen zutage treten, daß die Gegner verunglimpft werden und den Wählern das Blaue vom Himmel versprochen wird. Die unabweisbare Folge würde aber sein, daß die stärkste Partei alle Sitze besetzte und dadurch alle anderen Schichten und Kreise der Bevölkerung von der Mitarbeit ausschloße. Dieses Wahlrecht würde deshalb geradezu unsozial wirken, denn nach meiner Auffassung ist sozial doch nur das Wahlrecht, welches die Gesamtheit der Gesellschaft umfaßt, und alle, nicht nur bestimmte Kreise, in das Parlament bringt. Ein Ausschluß weiter Kreise von der Mitarbeit widerspricht der sozialen Gerechtigkeit.

Wir haben in der Stadt Magdeburg neun sozialdemokratische Stadtverordnete. Diese Herren beteiligen sich sehr lebhaft an allen Beratungen. Soweit sie dabei nicht politisch auftreten, ist uns ihre Mitarbeit in jeder Hinsicht angenehm und wertvoll. Es ist aber leider bei der Sozialdemokratie, soweit sie in der Kommunalverwaltung mit tätig ist, immer wieder das Prinzip herrschend, daß sie ihre politischen Interessen zu gleicher Zeit mit verfolgen will. Ich von meinem Standpunkte aus muß es tief bedauern, wenn in einer städtischen Verwaltung Politik getrieben wird. Die Stadt selbst hat mit der hohen Politik nichts zu tun, sie hat für das engere Wohl der Bürger in ihrem Bannkreis zu sorgen, hat wirtschaftliche Werte zu schaffen und zu verwalten und die Augen offen zu halten für das, was in der Stadt vorgeht. In all den Städten, in

denen ich tätig war, konnte ich immer beobachten, daß, sobald die Politik ausgeschaltet wurde, die ganzen Beratungen glatt und schön verliefen, die städtischen Interessen aber Schaden litten, sobald die Politik damit verquickt wurde. Ich will besonders auf die Stadt Barmen hinweisen; dort wurde jede Politik vermieden und es kamen niemals parteipolitische Abstimmungen vor, wie man sie in anderen Städten häufig konstatieren kann. Ein jeder stimmte, wie es ihm seine Überzeugung eingab.

Herr Stadtrat Flesch hat gestern in seinem Referat gesagt: Ja, wenn nur eine Minderheit der bürgerlichen Parteien vertreten wäre, würde sich doch ergeben, daß, wenn die Persönlichkeiten nur danach wären, sie ihren Ideen schon Eingang verschaffen würden. Ich halte das für zutreffend, so lange die Politik nicht in Betracht kommt, da habe ich die Erfahrung auch gemacht, sobald aber politische Rücksichten in der Stadtverordnetenversammlung verfolgt werden, trifft es nicht zu, dann wird einfach gestimmt, wie die politische Parole lautet, es läßt sich keiner umstimmen, auch wenn er noch so sehr persönlich vom Gegenteil überzeugt ist. Deshalb möchte ich niemals die Politik in die städtische Verwaltung hineinverlegt wissen. Ich kann auch dem Herrn aus Schöneberg nicht beipflichten, welcher zur Begründung der Notwendigkeit des allgemeinen Wahlrechts sagte, daß jetzt ein ständiger Kampf zwischen der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat vorhanden wäre und auch die Stadtverwaltung als Ausbeuterin dargestellt würde. Es müssen da in Schöneberg ganz besondere Verhältnisse herrschen; in den preussischen Städten, wo ich gewesen bin, ist das nicht der Fall gewesen, da hat ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis geherrscht und beide Kollegien haben sich bestrebt, Hand in Hand zu arbeiten, sonst kann ja aus den ganzen Beratungen und der Verwaltung auch nichts werden. Ich möchte deshalb nochmals betonen, daß, wenn das Dreiklassenwahlrecht, was jetzt besteht, geändert werden soll, jedenfalls ein Wahlrecht geschaffen werden muß, welches dafür sorgt, daß alle Schichten vertreten werden. Ich will keine ausschließen. Dabei möchte ich noch auf eins hinweisen: wenn das Reichstagswahlrecht in den Kommunen eingeführt würde, dann würde die Stadtverwaltung auch einer ganz wesentlichen Mitwirkung beraubt werden, die sie gar nicht entbehren kann, nämlich derjenigen Herren, welche Leiter oder Besitzer großer Betriebe sind. Die Herren, die große kaufmännische oder industrielle Betriebe besitzen oder leiten, haben in vielen Fragen, welche die städtische Verwaltung betreffen, eine außerordentliche, ja überragende Erfahrung und Einsicht und einen besonders weiten Blick und sie betätigen dieses heute in der Stadtverwaltung. Da

aber bei dem Reichstagswahlgesetz zweifellos nur noch Kandidatenlisten aufgestellt werden, bei welchen allein die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei maßgebend ist und womöglich eine Partei siegt, welche solche Kräfte nicht enthält, würden alle diese Kräfte ausgeschaltet werden zum großen Schaden für die Kommune.

Man soll auch nicht sagen, daß das allgemeine Wahlrecht nun absolut die Gewähr dafür böte, daß immer eine Stadtverordnetenversammlung gewählt würde, welche vorzüglich die Interessen der Stadt wahrnehme, die viel besser wäre, als die nach dem Dreiklassenwahlrecht zusammengesetzte Stadtverordnetenversammlung. Ich bin beinahe sechs Jahre in der Stadt Gera im Staate Reuß j. L. Stadtrat gewesen. Dort galt eine Gemeindeordnung, welche alle diese Ideale verwirklicht, es durfte jeder Bürger wählen, er hatte nur ein kleines Bürgergeld zu bezahlen, es bestand allgemeines Wahlrecht, aber ich muß sagen, daß ich niemals wieder eine Stadtverordnetenversammlung gesehen habe, welche so wenig Verantwortlichkeitsgefühl hatte, wie dazumal die Stadtverordnetenversammlung in Gera. Es wurde mit den Vorlagen des Magistrats umgegangen, daß es einem zuweilen grauste, die wichtigsten Sachen wurden oft entweder nicht auf die Tagesordnung gesetzt oder nicht zur Verhandlung gebracht und so und so lange hingehalten, während über ganz unwichtige Sachen breit verhandelt und gestritten wurde. Als ich später in eine preußische Stadt hineinkam, war ich ganz erstaunt darüber, wie unter der Herrschaft des Dreiklassenwahlrechts das Verantwortlichkeitsgefühl ein ganz anderes war und wie regelmäßig immer die Tagesordnungen erledigt wurden. Ob das in dem Dreiklassenwahlrecht liegt, weiß ich nicht, aber jedenfalls in der anders gearteten Zusammenfassung der Stadtverordnetenversammlung, es war ein ganz anderer Geist darin. Ich bin hinterher in drei preußischen Städten tätig gewesen und habe in allen denselben Geist gefunden. Es lag in Gera also offenbar an dem allgemeinen Wahlrecht.

Was die Staatsaufsicht anlangt, so stehe ich auf dem Standpunkt, daß, soweit die Finanzen der Stadt in Frage kommen, die staatliche Aufsicht nicht entbehrt werden kann. (Sehr richtig!) Ich habe gefunden, daß in manchen Städten das Bestreben herrscht, alles auf Schuldenkonto zu nehmen, jede größere Ausgabe sofort auf Anleihe abzuwälzen, damit momentan ein geringerer Betrag zu leisten ist und das übrige der Zukunft überlassen wird. Da ist es absolut notwendig und wohltätig, daß der Staat als Regulator wirkt, und Normativbestimmungen erläßt, in denen er vorschreibt, daß Ausgaben, die regelmäßig wiederkehren, von

denen man bestimmt annehmen kann, daß die Gemeinde sie immer wieder von neuem leisten muß, sowie Ausgaben, die zum Ersatz von Veraltetem erforderlich sind, aus den laufenden Mitteln genommen werden müssen. Wenn der Staat in dankenswerter Weise da nicht eingegriffen haben würde, hätte manche Stadt eine große Schuldenlast sich aufgebürdet zuungunsten der Zukunft, die ihr später sehr hinderlich und gefährlich würde. (Sehr richtig!) Dagegen bin ich ein großer Gegner des Hineinregierens des Staates. Ich halte es für unbedingt notwendig, daß den Gemeinden innerhalb der Verwaltung der nötige Spielraum gelassen wird, daß nicht nach allen Richtungen nach Schema F reglementiert, sondern der normalen Entfaltung das weiteste Feld gelassen wird. Ich halte es auch für unangebracht, daß die Staatsaufsicht durch eine einzelne Person ausgeübt wird. Gerade der Bureausrat bleibt zu leicht ein Bureausrat. Ich halte es für besser, daß die staatliche Aufsicht einem Kollegium übertragen wird, oder, wenn sich das nach der Verfassung nicht machen läßt, eine Rechtskontrolle durch Richterpruch möglich ist. Ich habe da verschiedene Fragen im Auge. Das Kleinbahngesetz z. B. übergibt dem Staate das Recht zur Verleihung der Konzession. Herr Stadtrat Fleisch hat es gestern noch erwähnt. Es ist gesetzlich vorgesehen, daß die Gemeinde zustimmen muß und ihr Widerspruch durch Ergänzung der Zustimmung durch den Bezirks- bzw. Provinzialrat beseitigt werden kann. Da wirkt also eine Kollegialaufsichtsbehörde mit. Nun hat es sich der Staat neuerdings so herauskonstruiert, daß er die Konzession erstmalig zwar nur erteilt, wenn die Gemeinden zugestimmt haben resp. wenn die Zustimmung ergänzt worden ist, aber bei der Verlängerung der Konzession, die doch materiell dasselbe bedeutet, fragt er sie nicht mehr. Das haben die gerissenen Unternehmer natürlich herausbekommen und handeln danach. Sie kommen zunächst mit einer kurzen Konzessionsdauer, die den Gemeinden genehm ist. Nachdem sie dann unter Zustimmung der Gemeinden die Konzession erhalten haben, wenden sie sich unter Beifügung einer Rentabilitätsberechnung an die Staatsbehörde und bitten um Verlängerung der Konzession. Sie sagen dabei: wir können innerhalb der kurzen Zeit, die uns gelassen ist, nicht zu einer Rentabilität kommen; bitte, Staat, verlängere uns die Konzession. Vorher hüteten sie sich, den Gemeinden mit dieser langen Konzessionsdauer herauszukommen; aber hinterher verlangen sie sie, und sie wird ihnen alsdann unter Ausschluß der Gemeinde erteilt. Die bergischen Kleinbahnen z. B. hatten von den Gemeinden nur eine Konzession von 60—70 Jahren, und die Schwebebahn Barmen-Elberfeld eine solche von 99 Jahren. Beide Bahnunternehmungen

wollten hinterher wegen angeblich mangelnder Rentabilität eine Konzeption von 100 und 200 Jahren über den Kopf der Gemeinden hinweg erlangen, und sie würden sie auch erhalten haben, wenn der Regierungspräsident in Düsseldorf es in letzter Stunde nicht abgewehrt hätte. Da müssen Kautelen geschaffen werden, wodurch die Rechte der Gemeinden etwas mehr geschützt werden. Wenn schließlich der Minister die letzte Instanz ist und die Gesetze so auslegt, dann weiß man nicht mehr, was man machen soll.

Ebenso ist es notwendig, den Gemeinden mehr Rechte zu gewähren in bezug auf das Enteignungs- und Fluchtliniengesetz. Auch da sind eine Menge Schranken vorhanden, die ganz gut wegfallen könnten. Ich möchte jedoch bezüglich der Handhabung der Staatsaufsicht gerechterweise konstatieren, daß in den Städten, wo ich der Stadtverwaltung angehört habe, von der staatlichen Aufsicht der allerbeste Gebrauch gemacht worden ist. Wir haben Eingriffe oder unnötiges Hineinmengen in unsere Rechte in den seltensten Fällen wahrgenommen. Sie sind jedesmal durch Vorstellungen oder Rücksprachen in der entgegenkommendsten Weise beseitigt worden.

Was dann im übrigen unsere heutige Städteordnung anlangt, so hätte ich ein ganzes Bündel von Wünschen bezüglich ihrer Abänderung; aber ich muß doch im allgemeinen sagen, daß das heutige Wahlrecht, so viel wie es auch angefochten worden ist, tatsächlich unseren Städten zu ihrer hohen Blüte mitverholfen hat. Große Schäden des heutigen Wahlrechts sind eigentlich nirgends bemerkbar und auch hier in der Versammlung nicht laut geworden; es ist bloß immer betont, es sei ein Gebot der Gerechtigkeit, daß die unteren Klassen ebenfalls mit herangezogen würden. Das allein halte ich für richtig, wie ich es von meinem Standpunkt überhaupt für das Beste halte, daß man alle Klassen, die irgendwie mitarbeiten können, auch zur Mitarbeit heranzieht, denn nur dadurch kann die Gemeinde wirklich vorwärts kommen. Wenn aber nur zu politischen Zwecken die ganzen Gemeindevahlen ausgebeutet werden, dann muß die Gemeinde Schaden leiden und schließlich zugrunde gehen.

(Bravo!)

Geheimrat Professor Dr. Bücher-*Leipzig*: Meine Herren! Ich befinde mich in der erfreulichen Lage, sehr vielem, was der verehrte Herr Vorredner ausgesprochen hat, zustimmen zu können. Es haben ja die Gemeindefragen das Eigentümliche an sich, daß Männer der verschiedensten prinzipiellen Auffassung, sobald es einmal auf das Wesentliche, das Leben

der Gemeinde und ihre Organe ankommt, doch in ihren Ansichten merkwürdig übereinstimmen.

Wenn ich nun trotzdem in dem wichtigsten Punkte von dem Herrn Vorredner abweichen muß, nämlich in dem Punkte des Wahlrechts, so leiten mich hier nicht enge kommunale, sondern weite Gesichtspunkte der allgemeinen Staatspolitik, die mir als Nationalökonom und Sozialpolitiker naheliegen. Ich bin ein prinzipieller Anhänger des allgemeinen Wahlrechts auch für die Gemeinden. (Bravo!) Ich habe sieben Jahre lang dieses Wahlrecht in der Schweiz bei Eidgenossenschaft, Kanton und Gemeinde in voller Wirksamkeit gesehen, und ich kann Ihnen sagen, daß das Ergebnis meiner Beobachtungen das war: das allgemeine Wahlrecht in den Gemeinden bringt nicht den Sozialismus zur Herrschaft, sondern es hilft uns, den Sozialismus überwinden. (Bravo!) Als ich dann später nach Leipzig kam — ich habe in meinem Leben mich niemals an der Politik beteiligt, aber für die Gemeinden habe ich infolge meiner agrarischen Studien immer ein sehr großes Interesse gehabt — habe ich mich in die Stadtverordnetenversammlung wählen lassen. Es war die Zeit, wo zum ersten Male elf Sozialdemokraten in jene Versammlung hineingekommen waren. Alle Welt stellte sich nun vor, daß das ein gewaltiges Treiben werden würde, daß man große Unruhen, stürmische Verhandlungen erleben würde, und in der Tat haben wir das erlebt, was Herr Oberbürgermeister Lenze aus der Gemeinde verbannt wissen will, nämlich daß politische Gesichtspunkte in die Versammlung hineindringen. Die Sozialdemokraten stimmten natürlich auch hier „programmgemäß“; dafür waren sie gewählt. Dazu hatten sie aber in der Gemeinde außerordentlich wenig Gelegenheit. Ich erinnere mich nur zweier Fälle, in denen das zutage trat, zuerst, als scheinbar etwas für das Militär zu bewilligen war — die Stadtgemeinde baute ein Quartierhaus — und dann, wenn irgend etwas für die Kirche gefordert wurde. In solchen Fällen stand jedesmal einer von den Vertretern auf, erklärte namens der Partei, daß das Programm nicht erlaube, dafür zu stimmen, und sämtliche elf Personen erhoben sich und votierten mit Nein. Darauf beschränkte sich aber auch, wenigstens in den ersten Jahren, jede Äußerung sozialdemokratischer Gesinnung in der Stadtverordnetenversammlung.

Meine Herren! Wer irgendwie in dem Gemeindeleben oder speziell der Gemeindevertretung mitgewirkt hat, der hat erfahren, daß nur der dort zu Einfluß gelangen kann, der arbeitet. Die Gemeindefragen sind unmittelbar praktische Fragen, Fragen des alltäglichen Lebens; sie verlangen unbedingt Erfahrung, sie verlangen sachliche Gesichtspunkte, sie

verlangen Aktienstudium und was damit zusammenhängt. Dazu waren aber unsere elf Sozialdemokraten, wenigstens anfangs, durchaus nicht geneigt; sie glaubten ganz mit denselben Schlagworten wirken zu können, mit denen sie in ihren Versammlungen wirkten, und so ging ihnen eben auch der Einfluß verloren, auf den sie ihrer Zahl nach Anspruch gehabt hätten. Nach und nach haben dann einzelne von ihnen dies eingesehen und seitdem arbeiten sie in erfreulicher Weise mit. Ich kann z. B. feststellen, daß derjenige, der die Kunstinteressen in der Stadtverordnetenversammlung am verständigsten vertritt, ein Sozialdemokrat ist. Der Rat hat mit ihren Stimmen rechnen gelernt, und so hat ihre praktische Tätigkeit doch beiderseits erzieherisch gewirkt.

Meine Herren! Was ist denn eine soziale Frage in der Gemeinde, von der heute so viel geredet worden ist? Sie beschränkt sich doch bei weitem nicht auf ein paar kleine Maßnahmen, die die Stadtgemeinde gegenüber ihren eigenen Arbeitern ergreift, oder gegenüber der Behandlung der Arbeiter von Seiten der Unternehmer städtischer Arbeiten. Die große soziale Frage, die uns beschäftigt, das ist doch die: wie sollen wir es anfangen, um jene dunklen, unlenkbaren Massen, welche die neuere wirtschaftliche Entwicklung in den Städten zu Hunderttausenden zusammengewürfelt hat, wieder mit dem Boden zu verknüpfen, ihnen ein Interesse beizubringen an dem Orte, an dem sie sich befinden? (Sehr richtig!) Und diese große Frage können wir gar nicht anders lösen als dadurch, daß wir diese Massen heranziehen zu einem Interesse für die Gemeinde, und ein Interesse können wir ihnen nicht beibringen, wenn man sie nicht in den Stand setzt, in den Gemeindeangelegenheiten mitzureden, und zwar vollberechtigt mit allen anderen Klassen der Bevölkerung. Es ist meine feste Überzeugung, daß, wenn uns die Lösung dieser Frage gelingt, wir in bezug auf unseren Parlamentarismus, der heute die traurigsten Erscheinungen aufweist, einer schweren Sorge ledig werden. Unseren Parlamentarismus, der uns immer mehr die Frage seiner Existenzberechtigung und seiner Existenzdauer für die Zukunft nahe legt, werden wir erst auf einen gesünderen Boden stellen, wenn wir ihm zur Grundlage geben eine Gemeindeorganisation, welche die Bevölkerung erst für die Teilnahme an den politischen Rechten im Staate erzieht.

Daran fehlt es bei uns in Deutschland. Wir haben eine Klasse von Professionspolitikern in Presse und Parlament, die mit ihren Wahlkreisen in gar nichts zusammenhängen, denen von den Parteien die Wahlkreise zugewiesen werden, und daher kommt es denn auch, daß die Vertretung der Landesinteressen vielfach eine so äußerliche und eine so unvollständige

ist und daß dafür die großen Privatinteressen Spielraum gewinnen. Wenn bei uns eine große Wahlagitatio ist, dann ziehen diese Herren umher durch das ganze Deutsche Reich und halten überall die gleiche Rede. (Heiterkeit!) Das wäre in der Schweiz schlechterdings unmöglich. Ich erinnere mich einer großen allgemeinen Frage, es handelte sich, glaube ich, um die Frage der Fabrikgesetzgebung. Da hatte ein sehr verdienstvoller Züricher Professor und demokratischer Abgeordneter sich bewegen lassen, irgendwo im Kanton Bern einen Vortrag anzukündigen. Am Morgen vor der Versammlung brachte das dortige Lokalblatt eine Notiz, in der der Züricher Redner mit Prügeln bedroht wurde für den Fall, daß er sich einfallen lasse, in einem fremden Kanton eine Agitationsrede zu halten. In der Tat ist es außerordentlich selten — ich entfinne mich eines einzigen Falles, wo ich in Basel beobachtet habe, daß ein sehr angesehener Nationalrat aus irgendeinem anderen Kanton in einer eidgenössischen Frage eine Rede gehalten hat. Das Volk will den Mann feines Vertrauens, den es in so und so vielen Ämtern der Gemeinde kennen gelernt hat, hören; diesem Führer folgen sie. Darin liegt ein gesundes Prinzip. Wenn wir dahin kommen könnten, daß wir gerade unsere Großstädter wieder heranziehen könnten zur lebendigen Teilnahme an den Interessen der Gemeinde und Gemeindeverwaltung, so glaube ich, daß auch unser politisches Parteileben wieder gefunden könnte.

Eine große Zahl der Fragen, die in den Gemeinden auftauchen, sind Fragen des unmittelbarsten Interesses, die Fragen der Errichtung einer Markthalle, der Verstädtlichung von Verkehrsmitteln, Besteuerungsfragen; die Frage, ob eine bestimmte Straße gepflastert oder mit Asphalt belegt werden soll und dergleichen berührt doch jeden einzelnen direkt, während er die großen Fragen des Staatslebens und der Staatsgesetzgebung sehr häufig überhaupt gar nicht zu würdigen und gar nicht zu durchschauen imstande ist, worum es sich eigentlich handelt. Darum ist die Bevölkerung gerade für solche Fragen, wenn es richtig angefangen wird, sehr viel leichter zu gewinnen. In Wirklichkeit dringen die Fragen, die in der Schweiz von der Gemeinde und vom Kanton ausgehen, sehr viel tiefer in die Bevölkerung, als die großen Fragen der Bundesstaatspolitik, und von dieser Beobachtung aus muß ich nun sagen: Es wird immer eine der auffallendsten Erscheinungen bleiben, daß die schweizerischen Stadtkantone, wie z. B. Basel, auch Zürich, das ja durch eine Periode der extremsten Demokratie hindurchgegangen ist, dennoch den Sozialismus mit Leichtigkeit überwunden haben. Man konnte überall bei dem Erheben extremer Forderungen, wie ich das Beispiel erlebt habe, den

Sozialdemokraten ruhig sagen: Schön, stellt Anträge, Ihr werdet zunächst dafür die Majorität im großen Räte zu gewinnen haben, und dann wollen wir sehen, was wir davon ausführen können. In Wirklichkeit sind sie fast überall, so viel ich weiß, in der Minorität geblieben, und so wie sie in die Vertretungskörperschaften des Landes hineingekommen sind, haben sie nirgends einen irgendwie hervorragenden Einfluß gewonnen. Man hat in dem öffentlichen Leben der Schweiz ein außerordentliches Feingefühl für soziale Billigkeit, das ich unserem politischen Leben auch wünschen möchte, eine große Rücksichtnahme auf die politischen Minderheiten von jeher gehabt. So war in einem mir näher bekannten Kantone denn auch ein Sozialist in die Regierung hineingelangt, und er hatte Veranlassung, mich in einer Personenfrage zu Räte zu ziehen, bei der ein Sozialdemokrat und ein bürgerlicher Kandidat einander gegenüberstanden. Ich habe die Qualifikation der beiden charakterisiert, und der Sozialdemokrat ist durchgefallen, weil eben auch hier wieder die rein sachlichen Gesichtspunkte sich imperativ hervordrängten.

Würden wir die Sozialdemokraten bei uns allgemein nötigen, in der Gemeindeverwaltung mitzutun, so läge darin ein Zwang, von der Utopie zur Wirklichkeit zurückzukehren. Ich wünschte in jeder Gemeinde der Sozialdemokratie eine ihrer Stärke entsprechende Vertretung in der Stadtverordnetenversammlung, wäre es auch zunächst nur, um ihnen die allerbeste Gelegenheit zu geben, die man sich denken kann, sich zu blamieren. In Gemeindefragen ist das so außerordentlich leicht; über sie wird viel mehr gesprochen als über die großen Fragen der Staatspolitik. Sie können überzeugt sein, daß die besten unter ihnen dann doch nach und nach zu sehr nützlichen Mitgliedern dieser Vertretungskörper sich entwickeln würden und daß sie mit dem übrigen Teile der Bevölkerung, den sie so oft an Intelligenz überragen, auch an idealem Streben für die Stadtgemeinde wetteifern würden. Gerade das, was wir bei unserem heutigen Wahlsystem in der Gemeinde so häufig zu beklagen haben, die eigennützige Interessenpolitik, die in der Stadtverordnetenversammlung betrieben wird, daß man sich bloß wählen läßt, weil man Lieferungen an die Gemeinde machen will (Morusje!) oder weil man sonst Vorteile sucht, das würde wohl bei den Sozialdemokraten keine Stütze finden. Und wäre es doch der Fall, daß sie diese bürgerliche Tradition übernähmen, so würde das alte griechische Wort jedenfalls auch hier wieder zu seinem Rechte kommen: *ὁ τρώπιος καὶ ἰάσεται*, der, der die Wunden geschlagen hat, der heilt sie auch wieder. Denn es würde die Öffentlichkeit des Gemeindelebens, es würde die Kontrolle der Presse, die ja doch bei den Sozialdemokraten

immerhin noch vorhanden ist, und wenn nicht, die Kontrolle der Gegner sie zwingen, diesen Standpunkt aufzugeben. Ich erinnere mich, daß ich in der Leipziger Stadtverordnetenversammlung einen Antrag stellte, der dahin ging, daß Stadtverordnete und Stadträte nicht im Vertragsverhältnis zu der Gemeinde stehen sollten. — (Zuruf: Ist ja überall der Fall! — Widerspruch). Als ich den Antrag gestellt hatte, hat man eine Untersuchungskommission eingesetzt, die zu dem Schlusse kam, daß alles in schönster Ordnung sei. Leider hatte ein biederer Spenglermeister unmittelbar, nachdem mein Antrag verlesen worden war, sich entrüstet zu mir umgewendet mit den Worten: „Ja, Herr Professor, meinen Sie denn, daß ich in der Stadtverordnetenversammlung meine Zeit versäumen würde, wenn ich nichts für mein Geschäft davon hätte? (Zuruf: Ausnahmen!). Ich weiß, daß es keine Ausnahme ist (Sehr richtig!), denn der Antrag, den ich gestellt hatte, ist damals in einer ganzen Reihe von sächsischen Städten aufgenommen worden, was ganz zweifellos nicht geschehen wäre, wenn derselbe nicht in den Tatsachen eine Begründung gefunden hätte. Wie aber dem auch sein mag, ich für meine Person habe nicht die Befürchtung, daß unsere Gemeindefreiheit und die Selbstverwaltung der Gemeinde irgend wie gefährdet werden könnten, wenn wir zu dem allgemeinen Wahlrecht auch bei uns griffen.

Auch ich wünsche aufs allerlebhafteste, daß die Staatsaufsicht nur soweit gehe, als es im Interesse der Gesamtheit durchaus uotwendig ist. Ich stehe auf dem Boden meines Herrn Kollegen Hofin; ich sehe die Gemeinde nicht in erster Linie als ein Organ des Staates an, sondern als einen selbständigen Körper mit eigenen Daseinszwecken. Die Gemeinde ist älter als der Staat, und was der Staat heute der Gemeinde gegenüber an Rechten hat, das hat er sich im Laufe der Zeit angeeignet. Ich glaube nun vom Standpunkt der praktischen Gemeindepolitik eins, was ja auch einer der Herrn Vorredner schon angedeutet hat, aufs stärkste betonen zu müssen: Es wird bei dieser Aufsicht immer darauf ankommen, wie sie gehandhabt wird, wie weit derjenige, der die Aufsicht führt, davon durchdrungen ist, daß man den Menschen die Freude nicht nehmen darf an dem, was sie tun, daß man das Verantwortlichkeitsgefühl in den Organen der Gemeinden stärken muß, und niemals der Anschauung Raum geben darf, es kommt schließlich die Regierung, die alles prüft und nötigenfalls Remedur eintreten lassen kann.

Nur auf einem Gebiete möchte ich die Selbstverwaltung in den engsten Grenzen gehalten wissen. Es ist das Gebiet der Vermögensverwaltung. In bezug auf die Frage der städtischen Anleihen stehe

ich auf einem durchaus anderen Standpunkt, als der geehrte Herr Redner aus Mannheim. Hier, glaube ich, hat der Staat sehr häufig sein Aufsichtsrecht zu milde gehandhabt; zu oft hat er da, wo er hätte eingreifen sollen, nicht eingegriffen.

Es ist ja, meine Herren, in allen politischen Dingen immer schlimm, wenn mit der Furcht gearbeitet wird, und ich glaube, auch in bezug auf die Sozialdemokratie läßt man sich vielfach von diesem Gefühl, das der Deutsche nicht kennen sollte, leiten (Sehr richtig!). Ich meine, ein wenig Vertrauen, das wir unseren Volksgenossen — und das sind ja die Sozialdemokraten auch — schenken sollten, und ein wenig Achtung auch für fremde Überzeugung würde uns allgemein dazu führen, daß wir uns mit ihnen leichter verständigen (Sehr richtig!). Namentlich aber auf einem Gebiete werden wir unbedingt ihrer Mitarbeit, der Mitarbeit jedes einzelnen bedürfen, nämlich da, wo es darauf ankommt, diese großen Menschenglomerate, die wie ein Sandhaufen durch die neueste Entwicklung zusammen geweht sind, wieder mit einander zu verbinden und zu einer Einheit zu gestalten, die bereit und fähig ist, die Kulturzwecke, die der Gemeinde gesetzt sind, auch wirklich zu erfüllen.

(Bravo!)

Carl Goldschmidt-Berlin, Vorsitzender des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine (Hirsch-Dunker): Meine Herren! Ich möchte zunächst mit einigen Worten der Auffassung entgegentreten, als ob es eine Regel sei, daß die Stadtverordneten sich deshalb wählen ließen, um ihre eigenen Interessen vertreten zu können (Sehr richtig!). Ich glaube, soweit kann man unmöglich gehen. Es kann wohl zugestanden werden, daß es Stadtverordnete solcher Art gibt, aber ich glaube, diese sind doch gegenüber der großen Gesamtheit, die das Interesse der Städte und ihrer Bevölkerung zu wahren sich bemühen, nur in so kleiner Zahl vorhanden, daß man ihretwegen keinen Stein auf andere werfen darf (Sehr richtig!). Man hat trotzdem die Bestimmung eingeführt, z. B. auch in Berlin, daß Stadtverordnete sich nicht an Lieferungen für die Stadt beteiligen dürfen, weil die Stadtverordneten der Meinung sind, daß auch nur ein einziger solcher Fall, wenn er vorkäme, das Ansehen der Stadt in hohem Maße schädigen würde. Um vorbeugend zu wirken, hat man jene Maßnahmen getroffen. Daraus erklärt es sich auch, daß in Sachsen zahlreiche Gemeinden der Anregung des Herrn Geheimrat Bücher stattgegeben und auch ihrerseits beschlossen haben, daß Stadtverordnete nicht an Lieferungen für ihre Stadt interessiert sein dürfen.

Ich möchte nun zu der Frage kommen, die uns in der Hauptsache heute hier beschäftigt, zur Wahlrechtsfrage. Die meisten Politiker fassen diese Frage auf vom Standpunkt der politischen Macht. Ich gehöre nicht zu ihnen und ich glaube auch sagen zu können, meine näheren politischen Freunde nicht. Für uns ist es entscheidend, daß wir diese Frage zu betrachten haben vom Standpunkt der sozialen Gerechtigkeit. Das mag wie eine Phrase klingen, indes es ist keine Phrase, wir sind vielmehr überzeugt und mancher der Herren Vorredner vor mir hat dieser Überzeugung bereits Ausdruck gegeben, daß es für die sittliche Wirkung gesetzlicher Maßnahmen insbesondere auf sozialem Gebiete von ungeheurer Bedeutung ist, es den Arbeitern inne werden zu lassen, daß das und das feinetwegen geschieht, um ihn als gleichberechtigten Bürger anzuerkennen. Darauf kommt es meiner Meinung nach in der Hauptsache an. Denn jeder denkende Arbeiter strebt nach Anerkennung seiner bürgerlichen Gleichberechtigung. Wer wollte denn leugnen, daß das Deutsche Reich und zahlreiche deutsche Stadtgemeinden auf dem Gebiete der Sozialpolitik anderen Ländern und Städten anderer Länder vielfach weit voraus geeilt sind. Wir haben auf der Genfer Versammlung der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz nur zu deutlich erkennen können, welche ungeheure Schwierigkeit es macht, andere Länder auf vielen Gebieten der Sozialpolitik dorthin zu bringen, wohin Deutschland längst gekommen ist, und wenn wir deutschen Sozialpolitiker trotzdem anerkennen, daß das bei weitem noch nicht genug ist, daß noch mehr geschehen muß, so sehen wir doch auf der anderen Seite, wie wenig alle diese Dinge auf die Massen der Arbeiter gewirkt haben. Woran das liegt? Abgesehen davon, daß auch das Gute, Fortschrittliche in unserem Lande gern im Übermaß kritisiert und schlecht gemacht wird, liegt es auch daran, daß der mündige Arbeiter keine Wohltaten sondern Rechte haben will, daß ihm daran liegt, überall als ein gleichberechtigter Bürger angesehen zu werden.

Die Arbeiter müssen pflichtgemäß an der Verantwortung für die Gesamtheit beteiligt werden. Dazu können wir in der Gemeinde nur kommen, wenn wir das bestehende Dreiklassenwahlrecht beseitigen und die öffentliche Abstimmung bei der Wahl aufheben. Wie das Wahlrecht in den Gemeinden auch umgestaltet werden mag, die Grundforderung muß sein: Beseitigung des Dreiklassenystems, Aufhebung der öffentlichen Abstimmung. Dann kommen wir schließlich ganz von selbst zur Einführung des allgemeinen geheimen und direkten Wahlrechts.

Man würde im preußischen Parlament viel mehr Vertrauen für eine ernste Reform des Wahlrechts gewinnen, wenn man auf irgend eine Art es er ermöglichen könnte, diejenigen, die man dabei fürchtet, die Sozialdemokraten, zu einer praktischen Probe für ihre prahlerischen Fähigkeiten, alles besser machen zu können, heranzunehmen. Das ist ohne weiteres klar, sollte die Sozialdemokratie unter ihrer Verantwortung eine Gemeinde verwalten müssen, dann könnte sie natürlich keine sozialistische Kommunalpolitik betreiben, da könnte sie sich nur betätigen in dem Rahmen dessen, was nun überhaupt getan werden kann, da könnte sie nur bürgerliche Politik treiben. Die praktische Mitarbeit der Sozialdemokraten kann auch heute nur im Rahmen einer bürgerlichen Politik geschehen. Vielleicht wäre es nicht unpraktisch, wenn der Sozialdemokratie irgend eine Gemeinde in Deutschland auf gemeinsame Kosten aller Städte als Versuchskaninchen übergeben würde. (Sehr richtig!) Man kann aber einer Gemeinde nicht zumuten, sich aus Liebe zur Sozialdemokratie von dieser verwalten zu lassen. Ich wette hundert gegen eins, daß so eine praktische Probe das beste Ernüchterungsmittel für alle diejenigen sein würde, die vertrauensselig jetzt in Massen der Sozialdemokratie nachlaufen, die Massen würden dann bald begreifen, daß die Sozialdemokratie nur eine Partei der Theorie ist, keine Partei, die imstande wäre, ihre Theorien zu verwirklichen; in dem Augenblick, wo die Sozialdemokratie irgendwo zur praktischen Herrschaft käme, würde sie an ihrem eigenen Untergang, an ihrer eigenen Vernichtung arbeiten müssen, weil die praktischen Tatsachen viel mächtiger sind, als alle schönen Theorien, die sie sich ausmalte.

Meine Herren! Ich glaube indes, daß wir es den zahlreichen Arbeitern in Deutschland, die nicht auf sozialdemokratischem Boden stehen, schuldig sind, daß wir eine Reform des Wahlrechts an Haupt und Gliedern verlangen. Die auf nationalem Boden stehenden deutschen Arbeiter — ich spreche dies im Namen des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine (Hirsch-Duncker) aus und bin überzeugt, daß die Vertreter anderer nicht sozialdemokratischer Organisationen sich mit mir auf denselben Standpunkt stellen werden — wollen und dürfen nicht auf die Forderung der Gleichberechtigung im Wahlrecht verzichten, denn sie fühlen sich nicht als eine besondere Klasse, die sich klassenpolitisch betätigen will, sondern sie stehen auf dem Boden der bürgerlichen Gesellschaft, um innerhalb der bestehenden Staats- und Wirtschaftsordnung sich Geltung und Anerkennung zu verschaffen. Gerade diese Arbeiter sind es, die um die bürgerliche Gleichberechtigung kämpfen und sie ihnen vor-

enthalten, würde heißen, ihre Zahl zugunsten der sozialdemokratischen Richtung zu vermindern. Wir haben alle Ursache, uns zu bemühen, daß wir die vielen lebendigen Kräfte, die in der deutschen Arbeiterchaft vorhanden sind oder noch in ihr schlummern, stark machen und gewinnen für die bürgerliche Gesellschaft. Ich bin überzeugt, die bürgerliche Gesellschaft kann nur dann eine gesunde Weiterentwicklung nehmen, wenn sie die praktische Mitarbeit und vor allem das Vertrauen der Arbeiter hat. Darauf kommt es meiner Meinung nach an. Es darf nicht verkannt werden, daß die praktische Mitarbeit das Vertrauen stärkt und die sittlichen Eigenschaften im Menschen lebendig macht. Ich bin ferner überzeugt, daß die Frage der Überwindung der Sozialdemokratie, die heute das Hindernis für eine freiheitliche Entwicklung bildet, vor allem auch eine Frage der Bildung ist. Je mehr wir die Bildung der Arbeiter hinauf zu bringen suchen, um so sicherer dürfen wir sein, daß die Zahl der Arbeiter, die der Sozialdemokratie folgt, sich vermindert, denn meine Herren, das ist meine Überzeugung, je höher das allgemeine Maß der Bildung auch bei den Arbeitern sich entwickelt, je geringer ist das Feld, das die Damagogen finden, die im wesentlichen nur durch hohlen Radikalismus ihre Anhängerzahl zu vermehren wußten. Breiter und breiter wird dann die Masse derjenigen werden, die es aus innerer Überzeugung heraus ablehnen, einseitige Klassen- und Standespolitik zu treiben. Der auf dem Boden einer höheren allgemeinen Bildung stehende Arbeiter ist kein Klassenpolitiker, der weiß mit uns, daß es auch sein Interesse ist, wenn er mit allen Förderern des Fortschrittes auf sozialem Gebiete Schulter an Schulter für die Hebung des Gesamtwohles arbeitet. Heute liegen die Dinge noch so, daß zwar manche Führer in der Arbeiterbewegung sozialistischer Richtung mehr und mehr auf den hier vielfach gefeierten revisionistischen Standpunkt kommen, aber die Massen folgen ihnen gar nicht, weil der Revisionismus der demagogischen Wirkung ermangelt. Wir haben bei den großen Arbeiterkämpfen darin ja Erfahrungen machen können. In Berlin bei dem Streik in der Metallindustrie wollten die gewerkschaftlichen Führer den Kampf nicht, sie wollten ihn jedenfalls bald beseitigt wissen, die Massen folgten ihnen aber nicht, und warum nicht? Weil die politische Sozialdemokratie im „Vorwärts“ dauernd gegen solche friedliche Stimmungen kämpfte. Auch bei dem letzten Streik im Baugewerbe wollten die gewerkschaftlichen Führer den Kampf nicht, weil sie sich sagten: Er muß mit einer Niederlage der Arbeiter endigen. Die demagogisch in Erregung

gebrachten Arbeiter aber wollten den Streik, ihre Führer wurden von ihnen verdächtigt, daß sie von den Unternehmern bestochen seien. Solange also die demagogische Einwirkung der politischen Sozialdemokratie durch ihre Presse auf die Arbeitermassen noch anhält, wird es natürlich sehr schwer sein, sie für das allgemeine Interesse zu gewinnen. Es ist daher, wie ich glaube mit Recht bemerkt zu haben, die Wiedergewinnung der Arbeiter einmal eine Frage der Bildung, der besseren Aufklärung der Massen, und eine Frage ausübender sozialer Gerechtigkeit. Wir wünschen daher alle, wenigstens wir, die wir eine ernste Sozialpolitik wollen, die Wahlrechtsfrage so aufzufassen, daß die Unterschiede, die heute in der Bemessung bürgerlicher Rechte durch die Geldherrschaft, durch den Geldbesitz gemacht werden, daß wir zur Anerkennung der bürgerlichen Gleichberechtigung aller Bürger ohne Unterschied des Besitzes kommen. Wir sehen heute in Deutschland doch schon einige 100 000 Arbeiter organisiert, die der Sozialdemokratie nicht angehören. Wir haben daher als ernsthafte Sozialpolitiker ein lebhaftes Interesse daran, die Tendenzen zu unterstützen, immer mehr Arbeiter der Sozialdemokratie zu entfremden, um sie für die bürgerliche Gesellschaft zurückzugewinnen. Dazu gehört aber auch, daß man den Sozialdemokraten den Wind aus den Segeln nimmt durch praktische sozialpolitische Taten, dazu gehört ferner selbstverständlich eine energische Bekämpfung der Reaktion auf den verschiedensten Gebieten. Ich darf mich hier nicht näher darüber auslassen, mit was man immer wieder den Sozialdemokraten neues Wasser auf ihre Mühlen liefert. Das sozialreformerisch tätige Bürgertum steht der deutschen Arbeiterschaft, davon habe ich mich überzeugt, zur Seite, wir wollen mit ihr arbeiten an der geistigen und wirtschaftlichen Kräftigung des gesamten Volkes und damit auch an ihrer eigenen Emporhebung. Wenn wir durch praktische Maßnahmen in immer größeren Kreisen der Arbeiter Vertrauen finden — ich hoffe, daß es dahin kommt — dann können wir auch sicher sein, daß es mit der Zeit kaum noch einen Menschen geben wird, der irgendwelche Angst vor der Sozialdemokratie hätte.

(Bravo !)

Reichstagsabgeordneter Schiffer-Düsseldorf, Vorsitzender des Gesamtverbandes der Christlichen Gewerkschaften Deutschlands: Meine verehrten Damen und Herren, gestatten Sie mir als Arbeiter zu dem vorliegenden Thema und den Äußerungen der Herren Referenten und verschiedener Herren Diskussionsredner einige Bemerkungen. Zunächst möchte

ich eine Frage berühren, die zu meiner großen Verwunderung bisher in der Diskussion noch nicht Gegenstand der Erörterung gewesen ist und das ist die Frage: ob es wirklich notwendig und auf die Dauer angängig erscheint, daß eine große Verschiedenheit in den Städteordnungen — wenigstens in Preußen — vorhanden und ein so großes Konglomerat von Landgemeindeordnungen da ist. Meine Herren! Ich könnte es verstehen, wenn ein Unterschied in den Städteordnungen bestände zwischen Osten und Westen des preußischen Staats, wenn beispielsweise in den Provinzen Pommern, Posen, Ost- und Westpreußen eine zum Teil andere Städteordnung gültig wäre, wie in den Provinzen Rheinland und Westfalen, aber es ist doch fast unverständlich, warum die Städte Bochum und Dortmund eine ganz andere Städteordnung haben und haben sollen als Essen und Düsseldorf, warum in Westfalen das Magistratsystem, im Rheinland das Bürgermeistersystem durchgeführt ist, warum beispielsweise vielfach in Westfalen ein Arbeiter, der 660 Mark Einkommen hat und bei dem ein fingierter Steuerfuß von 4 Mark angenommen ist, ohne weiteres das Kommunalwahlrecht hat, dagegen in der Rheinprovinz bei 900 Mark Einkommen und einem Steuerfuß von 6 Mark erst das Wahlrecht erlangt wird. Hier mag ja die Tradition mitgewirkt haben, aber ich meine, man sollte diesen Zustand nicht als gut oder gar wünschenswert anerkennen, sondern mit diesen alten Zöpfen allmählich aufräumen und eine größere Planmäßigkeit und Einheitlichkeit und damit eine größere Einfachheit in den Städteordnungen durchführen. Die Generalversammlung unseres Vereins für Socialpolitik ist nach meinem Dafürhalten der beste Platz, das zum Ausdruck zu bringen.

Dann ein paar Worte zum Wahlrecht. Ich habe gestaunt, als ich heute Vormittag die Ausführungen des Herrn Professor Wagner über dieses Thema hörte und ich fürchte, daß diese Rede des sehr verehrten Herrn Professors, der auf dem Gebiete der Socialpolitik und in bezug auf die wirtschaftliche und kulturelle Hebung der unteren Erwerbsklassen sich so außerordentliche Verdienste erworben hat, unter den Arbeitern im ganzen Deutschen Reiche unangenehmes Aufsehen erregen wird und zwar nicht nur in den Kreisen der sozialdemokratischen, sondern auch bei der vaterländisch gefinnten Arbeiterschaft. Wenn Herr Professor Wagner noch gesagt hätte: Prinzipiell stehe ich auf dem Boden der Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts auch in die Kommunen, wenn er gesagt hätte: das muß das Ziel sein, dieses Wahlrecht zu erlangen, da wäre es noch angegangen, wenn er auch ein-

geflochten hätte, wir müssen erst allmählich dahin kommen, aber einfach zu sagen: „Kein Gedanke daran“, das ist etwas, was man von Herrn Professor Wagner in diesem Kreise im allgemeinen wohl nicht erwartet hätte.

(Zuruf: Professor Schmoller: O ja!)

Herr Professor, Sie mögen ihn vielleicht näher kennen wie ich, aber die Arbeiter, die ihn aus seiner öffentlichen Tätigkeit, aus seinen Reden und Schriften kennen, werden unangenehm enttäuscht sein.

Zu der Sache selbst folgendes: Daß den Arbeitern großes Unrecht geschieht, das liegt klar zutage. Ich war am Sonntag in einigen Dörfern des Ruhrreviers und da kamen aus zwei Dörfern Arbeiter zu mir und sagten: Wir haben in den nächsten Wochen Gemeinderatswahlen. Diese Wahlen haben für uns eine große Wichtigkeit, aber was sollen wir anfangen? Bisher ist es so usus gewesen, daß der Herr Betriebsführer der Zeche in einem Ort, und in dem andern Ort der Zechendirektor am Wahlstisch saßen, in diesem Jahre jedenfalls auch, und in einem Falle ist sogar der hohe Zechenbeamte der Vorsitzende des Wahlvorstands. Da ist die Wahl eine öffentliche und die Arbeiter sind gezwungen, wollen sie sich nicht benachteiligen, die Zechenkandidaten zu wählen. (Hört, Hört!) Das ist ein kleiner Beweis für die Ungerechtigkeit. Ich möchte auch an die Ausführungen des Herrn Vorredners anknüpfend bemerken, daß es freudig zu begrüßen ist, daß wir hier auf unserer Generalversammlung die Frage der Einführung eines demokratischen Wahlrechts in die Kommunen behandelt haben. Die Frage ist aber einseitig gefaßt worden, indem man sich immer fragte: welche Wirkung wird die eventuelle Neuerung auf die Sozialdemokratie haben? Vielfach hat man die Sozialdemokratie mit der ganzen deutschen Arbeiterschaft verwechselt. Wir haben etwa $5\frac{1}{2}$ —6 Millionen Arbeiter in Deutschland, die das Reichstagswahlrecht haben, $3\frac{1}{4}$ Millionen Stimmen hat die Sozialdemokratie bekommen; ziehen Sie davon ab die Stimmen, die aus den Kreisen des Mittelstands gekommen sind, immerhin vielleicht $\frac{3}{4}$ Millionen, so bleiben nur noch $2\frac{1}{2}$ Millionen Stimmen, die aus sozialdemokratischen Arbeiterkreisen hervorgegangen sind. Sie sehen daraus, daß es ebensoviel, wenn nicht noch weit mehr, nicht sozialdemokratisch gefinnte deutsche Arbeiter gibt. Es wird am 20. Oktober in Berlin ein Kongreß nichtsozialdemokratischer Arbeiter, die in Vereinen und Gewerkschaften organisiert sind, beginnen und Sie werden sehen, daß auf diesem Kongreß über 1 Million solcher organisierter nichtsozialdemokratischer Arbeiter vertreten sind.

Meine Herren! Der Herr Vorredner hatte Recht, wenn er sagte: Nicht nur darum handelt es sich, wie die eventuelle Einführung des gleichen und allgemeinen Wahlrechts auf die Sozialdemokratie wirken wird, es handelt sich darum, überhaupt dem Arbeiterstande und seinen Angehörigen endlich 'mal etwas mehr Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Ich würde selbst, als Arbeiter spreche ich es offen aus, nicht ganz dafür zu haben sein, wenn man von heute auf morgen für die Kommunen das Reichstagswahlrecht einführte (Hört! Hört!) — ich sage von heute auf morgen —; aber ich bemerke, prinzipiell muß es gefordert werden und das Ziel muß es sein.

Auch die vaterländisch gefinnten Arbeiter haben noch manche berechnigte Klagen, speziell in Preußen, das nicht, wie Herr Professor Wagner meinte, ein ziemlich vollkommenes Staatsgebilde darstellt, das allen Ständen gerecht wird, wo man sich behaglich fühlen könnte. Darum müßte man wenigstens allmählich darauf hinarbeiten, das Ziel zu erlangen, und könnte es auch nur schrittweise erreicht werden. Soweit meine Kenntnis als Arbeiter reicht, gibt es Staaten, die es den Kommunen erlauben, das Wahlrecht etwas mehr zu verdemokratisieren. Ich weise hin auf das Beispiel der Stadt Köln. Dort wird bei der übernächsten Stadtverordnetenwahl sozusagen jeder Reichstagswähler auch für die Stadtverordnetenversammlung wählen können, — das Dreiklassenwahlsystem kann allerdings nicht abgeschafft werden, aber es können wenigstens auch diejenigen wählen, die keine 6 Mark Staatseinkommensteuer zahlen, selbst solche, die keine Staatssteuern bezahlen, sondern nur Kommunalsteuern. Siegt nicht auch ein großes Unrecht darin, daß eine große Anzahl Bürger kein kommunales Wahlrecht haben, obgleich sie Kommunalsteuerbeiträge leisten? Ob die Neuerung ein ungeheurer Schaden für die Kölner sein wird, das weiß ich noch lange nicht, aber jedenfalls entspricht sie mehr dem Grundsatz der Gerechtigkeit, und darum wäre dringend zu wünschen, daß andere Gemeinden diesem Beispiele folgten.

Es ist heute die Rede davon gewesen, die kommunalen Wahlen sollten nicht von politischen Parteien getätigt werden, es solle in der Kommunalverwaltung nicht die Politik als solche das Ruder führen. Ich will über das Moment hier nicht streiten; ich glaube aber, daß es in sehr vielen Fällen und in sehr vielen Gegenden überhaupt nicht möglich sein wird, die Parteipolitik auszuschalten; ich erinnere nur an prinzipielle politische Fragen, z. B. an die Schulfrage. Aber, solange die

Parteien noch ihren Einfluß haben bei der Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung, sollten sie sich auch ihrer Pflichten mehr als bisher bewußt werden inbezug auf die Rechte der unteren Volksklassen. Vor ungefähr vier Monaten hat in Düsseldorf eine Konferenz von nicht sozialdemokratischen Arbeitern stattgefunden, die Mitglieder der Gemeinde- bzw. Stadtvertretung in ihrem Wohnorte sind, und diese Arbeiter kamen aus den Provinzen Rheinland und Westfalen. 75 solcher Arbeiter waren dort versammelt, die ihre Ämter in zwei bis drei Jahren erlangt haben. Allerdings stellte sich auch heraus, daß diese Leute samt und sonders einer einzigen politischen Partei angehörten. Ich will damit nicht sagen, daß alle anderen politischen Parteien ihre Pflichten veräußen, aber soweit die Reichstags-, Landtags- und Kommunalwahlfrage in Betracht kommt, haben die bürgerlichen Parteien es in allzugroßer Engherzigkeit meistens veräußen, einen entsprechenden Teil der Angehörigen der unteren Erwerbsklassen zu den gesetzgebenden Körperschaften zuzulassen. Man sagt: die Sozialdemokratie ist eine Klassenpartei. Ganz richtig! Aber kann das denn anders sein? (Sehr richtig!) Warum hat denn die Sozialdemokratie eine so große Anhängerzahl gewonnen? Glauben Sie, daß es allein die sozialdemokratischen Theorien und Lehren getan hätten? Nein, man muß sich oft wundern, wenn man im Arbeitermittel selbst herumgegangen ist, daß mancher Arbeiter, der heute noch nicht Sozialdemokrat ist, nicht ebenfalls schon dieser Partei verfallen ist. Das Übel wurzelt vielfach in den Mißständen, die vorhanden sind in unserem Wirtschaftsleben und darin, daß es die bürgerlichen Parteien nicht verstanden haben, das Vertrauen der unteren Klassen für sich zu erringen. Wenn sie aber dieses Vertrauen erringen wollen, dann müssen sie eben auch die unteren Klassen zur Tätigkeit in Staat und Gemeinde mit heranziehen.

Der erste Herr Referent hat ein Wort Friedrichs des Großen zitiert, der gesagt haben soll: „Ich bin es müde, über Sklaven zu regieren.“ Es gibt eine ganze Reihe von Staaten und Gemeinden, die heute auf dem Gebiete der Sozialpolitik allerlei Anerkennenswertes leisten, so lange aber der Arbeiter nur die Empfindung hat und haben muß, daß das alles nur eine Fürsorgetätigkeit, gewissermaßen nur Almosen ist, was man ihm darbietet, so lange werden Sie auch in Arbeiterkreisen kein rechtes Verständnis für Ihre Liebe zu den Arbeitern finden, und so liegt den bürgerlichen Parteien im großen und ganzen noch ein großes Werk der Volkserziehung ob. Wenn in ähnlicher Weise, als wie ich vorhin das Beispiel vom Rheinland anführte, wo es ungefähr 100 bürgerliche

Arbeiter als Stadtverordnete gibt, von allen bürgerlichen Parteien gearbeitet würde, da könnte man zunächst mal einige Jahre zusehen, ob die Arbeiter für diese Mitarbeit auch tauglich seien, ob sie die entsprechenden Fähigkeiten haben. Man ist ja in den „besseren“ Kreisen diesbezüglich vielfach noch skeptisch. Also man könnte Erfahrungen sammeln und zusehen, ob nicht in bezug auf eine größere Demokratifizierung des Wahlrechts noch weitergegangen werden könne.

Ich habe in der letzten Zeit mehrfach Gelegenheit gehabt, im Westen über die Wirkungen des neuen § 23 des preußischen Einkommensteuergesetzes zu sprechen. Diese Bestimmung ist für die Arbeiter keineswegs erfreulich, aber die Erfahrung habe ich gemacht in allen Versammlungen, daß die Arbeiter sagten: „Wenn wir auch stärker zu den Steuern herangezogen werden, wenn wir auch gegen jede Übervorteilung und Ungerechtigkeit, die man uns antut, protestieren wollen, den größten Wert aber müssen wir auf die Erlangung und Erhaltung des Wahlrechts legen“, und überall habe ich für mein Eintreten für das Wahlrecht den größten Beifall gefunden. Man legt bei unseren Arbeitern eben großen Wert auf die Erlangung der staatsbürgerlichen Rechte. Was nun ihre Befähigung angeht, so weise ich darauf hin: in der deutschen Arbeiterversicherung werden etwa 120—140 000 Arbeiter gebraucht in leitenden Verwaltungsstellen: rechnen Sie bei 22 000 Krankenkassen vier Arbeiter in jedem Vorstand, macht 88 000, für die Invalidenversicherung und Unfallversicherung werden gebraucht etwa 12 000, dazu kommen noch die Beisitzer an den Gewerbegerichten, alles in allem haben wir also ein Heer von mindestens 120 000 Leuten allein auf den Gebieten der Arbeiterversicherung und des Arbeiterrechts, die zum weit überwiegenden Teile jedenfalls ihre Sache nicht so ganz schlecht gemacht haben. Es schlummert also Intelligenz in der Arbeiterschaft, sie muß nur mehr geweckt werden. Die Arbeiterklasse kann und muß eingerückt werden in die allgemeine Gesellschaft, so daß sie ein gleichberechtigter Stand im Staate wird. Die Arbeiterschaft im großen und ganzen — abgesehen von einigen sozialistischen Fanatikern — ist bereit, mitzuwirken an dem Wohl des Staates und Reiches. Helfen Sie uns, daß es nach dieser Richtung hin vorwärts geht.
(Lebhafte Bravo!)

Vorsitzender Professor Gierke: Es ist in Anregung gebracht worden, die Redezeit zu beschränken, aber ich glaube, es wird keine Beschränkung nötig sein, denn die Herren, die noch zu sprechen haben, werden auf die Situation Rücksicht nehmen.

(Professor Schmoller schlägt vor, die Rednerliste zu schließen. Dieser Vorschlag wird angenommen.)

Kaufmann Josef Reif-*Leipzig* (Verwaltungsmitglied des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen): Meine sehr geehrten Herren! Ich will nicht vom Wahlrecht sprechen und ich werde mich auch ganz kurz fassen. Ich möchte zu diesen Erörterungen etwas beitragen, was noch nicht beleuchtet worden ist. Herr Dr. Voßberg, glaube ich, hat ausgesprochen, daß es der hauptsächlichste Zweck dieser Erörterungen sei, die Beziehungen zwischen Staat und Gemeindeverwaltung so zu gestalten, daß die Gemeinden gestärkt werden zu dem Zwecke, sozialpolitisch besser als bisher wirken zu können. So habe ich den Meinungsaustausch auch verstanden. Nun da möchte ich die Frage aufwerfen, ob denn, wie die Dinge jetzt liegen, der Staat oder die Gemeinden sich sozialpolitisch zuverlässiger erwiesen haben.

Um nicht mißverstanden zu werden, schicke ich voraus, daß ich ebenfalls ein Anhänger des allgemeinen gleichen Wahlrechts bin, daß ich überhaupt als Nationalsozialer auf dem Standpunkt stehe, den etwa, wenn ich so sagen darf, die jüngere Richtung hier vertreten hat. Aber in einer Frage, aus den Erfahrungen in der sozialpolitischen Arbeit der Handlungsgehilfen, möchte ich Ihnen etwas zu berücksichtigen geben.

Wir haben mit den Gemeinden nicht gute Erfahrungen gemacht, die Gemeinden haben sich im allgemeinen sozialpolitisch nicht bewährt. Ausnahmen, auch ein paar sehr rühmliche Ausnahmen, gern zugegeben! Bei unserer sozialpolitischen Standesarbeit haben wir aber gerade das oft zu beklagen, daß die Gemeinden uns im Stiche lassen, und daß wir immer und immer wieder die Hilfe des Staates anrufen müssen, damit er die Gemeinden an ihre Pflichten mahne. Ich möchte im einzelnen darauf hinweisen, daß die Aufgaben der Gemeinden in sozialpolitischer Hinsicht doch ganz bedeutende sind. Sie haben die sozialpolitischen Gesetze zu überwachen, sie haben sie anzuwenden und auszuführen, es sind ihnen durch die Ortsstatute eine ganze Reihe Vollmachten erteilt worden, und wenn wir uns fragen: wie haben die Gemeinden diese Vollmachten ausgenützt? — so müssen wir sagen: sie haben sie nicht befriedigend ausgenützt. Ich erinnere an die Bestimmungen über die Sonntagsruhe, die in der Art geordnet ist, daß fünf Stunden Sonntagsarbeit freigegeben sind; aber die Gemeinden haben das Recht, diese fünf Stunden zu vermindern oder ganz aufzuheben. Nur in verhältnismäßig wenig Gemeinden ist von diesem Rechte Gebrauch gemacht worden. Die

Ruhezeit für Ladenangestellte muß in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern elf Stunden betragen, die kleineren Gemeinden haben das Recht, die zehnstündige Ruhezeit, die sie einzuhalten verpflichtet sind, in eine elfstündige zu verwandeln. Daß eine Gemeinde das schon mal getan hätte, ist meines Wissens noch nicht vorgekommen. In der Frage des Ladenschlusses hat die Gemeinde die Aufgabe der Überwachung. Und das ist doch eine beständige Klage, daß diese Überwachung meistens fehlt. Sie hat bei Ruhezeit und Ladenschluß die Ausnahmen zu bestimmen, es sind in dem einen Falle dreißig, in dem anderen Falle vierzig Ausnahmen zugelassen; ob Ausnahmen in diesem Umfange nötig sind, oder ob eine geringere Zahl genügt, das hängt wieder von der Ortspolizeibehörde ab. In der Frage der Umwandlung des 9 Uhr-Ladenschlusses in den 8 Uhr-Ladenschluß haben die Gemeinden die wichtige Aufgabe der Förderung dieses Fortschritts. Wie weit ist aber heute der 8 Uhr-Ladenschluß eingeführt? Um die Einrichtung der Geschäftsräume sollen sie sich ferner kümmern; nach § 139 g der Gewerbeordnung haben die Polizeibehörden das Recht, Verfügungen zu erlassen, durch die die Durchführung der im § 62 des Handelsgesetzbuches enthaltenen Grundsätze gesichert wird. Mir ist nicht bekannt geworden, daß eine Gemeinde das schon mal veranlaßt hätte. In der Frage der Arbeitsordnungen mit ihren oft drakonischen Bestimmungen hat die Gemeinde Einfluß, das Recht der Kontrolle durch die Polizei, sie macht sehr wenig davon Gebrauch. Sie kann einwirken auf die sehr wichtige Frage der Lehrlingszuchterei. Auch da haben die Gemeinden versagt.

(Widerpruch!)

In der außerordentlich wichtigen Frage des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichts für kaufmännische Lehrlinge — das ist geradezu ein trauriges Kapitel — tun die Gemeinden sehr wenig. Die Verhältnisse in Sachsen sind gut, auch in Hessen, aber wie liegen diese Verhältnisse in Preußen? — Preußen ist in diesem Punkte ganz rückständig, und unsere größten Anstrengungen, die Hauptarbeit in dieser Frage, richtet sich auf Preußen. Die Ausbildungsverhältnisse unserer Lehrlinge sind überaus traurig, die praktische Ausbildung taugt meist nichts, und von einer theoretischen Ausbildung ist überhaupt nicht die Rede. Hier hat die Gemeinde ein gewaltiges Stück sozialer Arbeit noch nicht getan. Ich will ja gar nicht von der Arbeit sprechen, die in das Gebiet der freiwilligen sozialen Tätigkeit fällt, sondern nur von der Arbeit, zu der die Gemeinden von Gesetzes wegen verpflichtet sind. — Sie sehen, daß die Gemeinden hier nicht alles getan haben, was man von ihnen erwarten

durfte, und die Sache liegt doch so: Wir haben eine ganze Anzahl guter, sozialpolitischer Gesetze, aber sie führen zu einem guten Teile ein lediglich papiernes, ein totes Dasein, wenn die Gemeinden uns im Stiche lassen (Hört! Hört!). Ich meine, wenn der Staat die Ausführung wichtiger Bestimmungen den Gemeinden überlassen hat, so hat er sie ihnen zu dem praktischen Zwecke überlassen, daß sie diese Bestimmungen ihren Bedürfnissen anpassen können, aber er hat in der Hauptsache das nicht getan, um den Gemeinden einen Gefallen damit zu erweisen, sondern er hat es getan, um einen Teil seiner Aufgaben auf die Gemeinden zu übertragen. Der Staat hat damit den Gemeinden nicht bloß Rechte geben wollen, sondern auch Pflichten!

Aber meine Herren, vielleicht ist das gerade ein Weg zur Abhilfe, die Übertragung des allgemeinen, gleichen Wahlrechts auf die Gemeinden, vielleicht würde dies ermöglichen, daß in den Gemeinden auf dem besprochenen Gebiete eine Besserung eintritt. Bisher haben die Gemeinden für uns sozialpolitisch im großen und ganzen versagt, und unsere größere Hoffnung ist heute immer noch — ich beklage das als Liberaler — der Staat und nicht die Gemeinden.

(Bravo!).

Reichstagsabgeordneter Franz Behrens-Effen (Generalsekretär des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands): Meine Herren! Es ist mir aufgefallen, daß in der Versammlung Zweifel laut wurden, als einer der Herren Redner aussprach, daß der Einfluß gewisser Kreise in der Stadtverordnetenversammlung zu groß sei. Man muß im Ruhrrevier leben und Städte kennen, die wie die Ruhrstädte zusammengesetzt sind, daß beispielsweise in einer Stadt ein oder zwei millionenreiche Firmen mit Tausenden von Arbeitern dominieren, und zwar dominieren in des Wortes eigenster Bedeutung, um die Richtigkeit jener Behauptung zu erkennen. Die eigentlichen maßgebenden Firmenträger brauchen sich der Mühe nicht zu unterziehen, Einfluß auf die Stadtverordnetenversammlung zu gewinnen. Die Hälfte der Stadtverordneten besteht aus von diesen Firmen abhängigen Leuten. Aber wäre der betreffende Abgeordnete auch nicht Angestellter dieser Firma, wäre er etwa Geschäftsmann oder Gewerbetreibender, er steht doch bei all seinen Entschlüssen als Stadtverordneter, welche öffentlich sind, mehr oder weniger unter dem Eindruck: welche Wirkung hat das auf meinen Arbeitgeber oder auf unseren besten Kunden? Täuschen Sie sich nicht darüber hinweg, daß Sie sich sagen: es ist nur der Arbeiter, der das empfindet, gehen Sie hinein in die kleinbürgerlichen

Kreise, beobachten Sie die Stimme des Gelehrten, beachten Sie die Stimmung des städtischen Leiters oder auch eines Stadtverordneten, hören Sie die Stimme von Tausenden von Kleinbürgern, Geschäftsleuten: sie stehen alle auf dem Standpunkt, daß der heutige Zustand mit dem Dreiklassenwahlrecht ein ungerechter ist, der die Arbeiter und die Kleinbürgerkreise nicht zur Geltung kommen läßt. Der heutige Zustand ist ein unnatürlicher. Solange die sozialistische Bewegung in der Gemeinde keine Macht ist, keine brutale Macht, solange hält sie sich zurück und betätigt sich nicht an der Wahl, solange aber steht jeder der Wähler unter dem Einfluß desjenigen, von dem er geschäftlich oder durch Arbeitsvertrag oder durch sonstige Verhältnisse abhängig ist. In dem Augenblick, wo die sozialistische Bewegung Macht wird, d. h. daß ihre Anhänger in Massen zur Wahlurne schreiten, dreht sich die Geschichte um, dann wird der Zustand für den Arbeiter und Geschäftsmann ein geradezu niederträchtiger, dann erlebt man nämlich auf der einen Seite das oftmals harte und rücksichtslose Vorgehen der Sozialdemokraten gegen den Geschäftsmann: sie boykottieren und schikanieren ihn, und auf der anderen Seite steht der Arbeitgeber als der einflußreiche Herr, der ebenso terroristisch veranlagt ist wie sie; sie sind sich beide würdig. Nun steht der arme Staatsbürger, der gerne mitmachen und aus seinem Kreise gern einen Vertreter in die Stadtverordnetenversammlung hineinhaben möchte, zwischen Baum und Borke; er bleibt zu Hause und wählt nicht, und dann wird die Stimmung entweder ganz sozialdemokratisch oder ganz gouvernemental. Dieser unnatürliche Zustand hält uns gerade unsere besten und tüchtigsten Leute zurück. Die Mitarbeit der unteren Klassen an der Gemeindegarbeit erfordert noch die Schulung dieser niederen Klassen, denn die bürgerlichen Parteien haben sich in den vergangenen Jahren um die Schulung dieser unteren Klassen nicht gekümmert. Die Schulung der Hunderttausende, die heute das öffentliche Gemeindeleben als Mitarbeiter verlangt, ist durch das Dreiklassenwahlrecht unterbunden worden. Deswegen urteilen wir nicht von einem unnatürlichen Zustande für die Zukunft. Es hat einer der Herren Vorredner sehr gut gesagt: es haben immer alle Spekulationen für die Zukunft versagt; es kommt immer anders, als man es sich denkt. So ist es auch hier. Haben wir Vertrauen zu unserem Volke! Ich bin überzeugt, daß wir unserem Volke das ganze Reichstagswahlrecht geben können; die Vernunft ist genügend vorhanden, und wo sie noch nicht vorhanden ist, da wird sie sich sicher finden. Und der Einfluß der reichen Firmen und Werke, der notwendig ist für den Gang der Gemeindeangelegenheiten, ist auch dann

noch groß genug, wenn die Gemeindeförperschaft aus der allgemeinen, gleichen und direkten Wahl hervorgegangen ist. Von uns Arbeitern können Sie nicht verlangen, daß wir anerkennen, jemand, der durch Erbschaft oder sonstige glückliche Umstände mit einem großen Geldbeutel belastet ist, habe von staatsbürgerlichen Angelegenheiten viel mehr Verständnis als schließlich die Besseren und Besten aus dem Kleinbürgerstande und aus der Arbeiterschaft. Die hohen Herren, die Volkswirtschaft studiert haben, möchte ich hierbei ausschalten, die sind uns über, das ist klar.

(Heiterkeit!)

Sie können nicht verlangen, daß wir uns mit den anderen Staatsbürgern gleichfühlen in der Wehr, aber nicht gleichfühlen in der Verwaltung des Volkes, und alle Arbeiter, die zum Leben erwacht sind, zur Vertretung ihrer Standesinteressen, zur Mitarbeit im öffentlichen Leben sich berufen fühlen, die wollen nicht als Staatsbürger dritter Klasse behandelt werden. Haben Sie das Vertrauen zu uns und zu unseren Volksgenossen! Wir fordern unseren Platz.

(Bravo!)

Stadtrat Fischbeck-Berlin: Meine Herren! Nehmen Sie es mir nicht übel, wenn ich nochmals das Wort ergreife. Ich möchte nur ein paar Randbemerkungen machen, zu denen ich mich verpflichtet fühle, damit nicht nach außen hin Mißverständnisse aus unseren Verhandlungen entstehen; nur dies hat mich veranlaßt, nochmals das Wort zu ergreifen.

Herr Professor Weber hat aus seinen Familienverhältnissen heraus hier mehrfach auf Berliner Verhältnisse Bezug genommen. Sie werden anerkennen, daß die Stadt Berlin an Ihren Verhandlungen lebhaften Anteil nimmt und Sie werden auf der andern Seite es nicht übel nehmen, wenn ich dafür sorgen möchte, daß wir nicht Mißverständnisse untereinander aufkommen lassen. Herr Professor Weber hat gesagt, sein Vater habe ihm gegenüber wiederholt ausgeführt: In der Bauverwaltungsdeputation in Berlin sei der einzige, auf den er sich verlassen konnte, bei dem sicher keine persönlichen Interessen im Spiele gewesen seien, der Stadtverordnete Paul Singer gewesen. Wenn ich Herrn Professor Weber richtig verstanden habe, dann kann er das nur in dem Sinne gemeint haben, daß er sagt: Bei dem Sozialdemokraten liegt unter allen Umständen die Vermutung vor, daß er nicht das Interesse der Spekulanten und nicht das Interesse des eigenen Geldbeutels in Baufragen vertreten hat, aber daß er nicht hat sagen wollen, daß die anderen, die in der Bauverwaltung zu der Zeit gewesen sind, unter allen Umständen

eigenfüchtige Interessen vertreten haben. Ich glaube, so hat Herr Professor Weber es nur gemeint, denn ich kann mir nicht denken, daß sein Herr Vater noch eine Stunde in der Berliner Verwaltung geblieben wäre, wenn er positiv angenommen hätte, daß alle anderen eigenfüchtige Interessen vertreten.

Ich muß aber hinzufügen: Gewiß, das erkenne ich an, daß ein Vertreter allein der Arbeiterinteressen, wie Herr Paul Singer, auf diesem Gebiet über jeden Verdacht erhaben sein wird. Aber das braucht nicht bloß auf den Sozialdemokraten zuzutreffen; ich glaube, dieselbe Vermutung werden auch alle anderen Arbeitervertreter für sich in Anspruch nehmen, die nicht der Sozialdemokratie angehören, und solche haben wir heute mehrfach sprechen hören und solche haben wir in der Berliner Stadtverordnetenversammlung.

Was nun aber die andere Seite anbelangt, wohin die Vermutung in gutem oder bösem Sinne schlagen mag, da möchte ich doch noch eins sagen: Die Medaille hat eine Kehrseite. Nicht nur übertrieben eigenfüchtige Interessen des Kapitalsfaktors, des Geldbeutel faktors können in der Kommunalverwaltung zur Geltung gebracht werden. Ich will, daß auch der Arbeiter zu seinem Rechte kommt, aber es gibt auch auf diesem Gebiet Forderungen, die weit über das Ziel hinauschießen, Forderungen, die zurückgewiesen werden müssen, weil sie gleichfalls nicht vereinbar sind mit dem Allgemeininteresse, und da ist es sehr leicht gegeben, daß in diesem Falle die Vermutung gegen die sozialdemokratischen Arbeitervertreter vorliegt, die man so gerühmt hat. Von diesen, meine Herren, werden sehr oft Forderungen gestellt, daß man sich sagen muß: Wie kann ein verständiger Mensch so etwas überhaupt verlangen, er muß es wohl aus Dingen her austun, die nicht in der Sache liegen, die in der Agitation, in seinen politischen Zwecken liegen, daß er diesen Standpunkt vertritt. (Sehr richtig!) Und von diesem Standpunkt aus habe ich heute morgen meine Meinung ausgesprochen, die Herr Professor Weber als scharfe bezeichnet. Bei den Arbeitervertretern, die vielfach sogar gar nicht Arbeiter sind, da kann eventuell auch die Vermutung aufkommen, daß der Mann, wenn er solche Dinge vertritt, nicht seine ehrliche Überzeugung ausdrückt, sondern die Interessen der Parteibudike wahrnimmt. Wenn man solche Anschuldigungen ausdrückt gegenüber der bürgerlichen Seite, dann erfordert's die Gerechtigkeit, daß man auch nach der Seite hin mal etwas derartiges aussprechen kann.

Daß aber die Sozialdemokratie diese ganzen Fragen von einem andern Standpunkt aus beurteilt und dazu Stellung nimmt, das weiß

jeder, der im öffentlichen Leben steht. Mich erfüllt es mit hoher Befriedigung, daß in dieser Versammlung auch wieder der Gerechtigkeitsstandpunkt in der Wahlfrage zum Ausdruck gekommen ist, aber eins wollen Sie doch zugeben: Die Sozialdemokratie ihrerseits betrachtet diese ganzen Dinge vom Standpunkt der Machtfrage. (Sehr richtig!), besonders auch die Wahlrechtsfrage. Sehen Sie sich doch einmal die Dinge hinsichtlich der Gewerbegerichtswahlen an. Hier ist heute von den Anhängern einer modernen Reform mit Recht das Proportionalwahlrecht gefordert worden. Meines Erachtens handelt es sich darum, auch die Wahlen für das Gewerbegericht derart auszugestalten, sonst wird den Mitgliedern der Hirsch-Dunckerschen Gewerbevereine und der christlichen Arbeitervereine die Möglichkeit vorenthalten, ihre Interessen am Gewerbegericht zu vertreten. Wer war es, der sich mehrfach so in Berlin, so in Jena, gegen das Proportionalwahlrecht sträubte, weil sie die Mehrheit am Gewerbegericht haben? Die Sozialdemokraten! (Hört! Hört!). Sie warfen einfach die Machtfrage auf und das ist der Faktor, der diese Partei vielfach so stark macht. Ich wünsche gewiß, daß wir weiter unsern Gerechtigkeitsstandpunkt zur Geltung bringen. Aber manchmal glaube ich, daß ein bißchen mehr Machtstandpunkt auch der Klugheit entsprechen würde.

Dann hat Herr Professor Weber wieder Berlin gegenüber gesagt: Das machen alle Parteien, und das, was von der Sozialdemokratie gesagt ist, daß sie machen wird, das hat auch die Fortschrittspartei in Berlin getan. Ich bin ehrlich genug, anzuerkennen und nicht zu leugnen, was vielleicht 'mal vorgekommen ist; ich darf das aber so nicht unwidersprochen hinausgehen lassen, weil es sonst ausgelegt werden könnte, als ob die Dinge heute so sind, wie das Herr Weber nach der Bemerkung des Herrn Oberbürgermeisters Seydel schilderte. Gewiß hat man in einer so riesigen Verwaltung wie in Berlin die Möglichkeit, zu protegieren, überall da, wo die staatlichen Gesetze nicht über die Anstellung von Beamten wachen, oder wo Personen auf Privatdienstvertrag angestellt werden. Aber da muß ich sagen, das ist ein Punkt, der auch bei der sozialpolitischen Erörterung dieser Dinge zur Geltung kommt, daß gerade Berlin im Laufe der Zeit sich dahin bestrebt hat, alle diese Dinge in feste Normen zu bringen mit der Absicht, daß Protektionen ausgeschlossen sind. Ich will ein Beispiel aus einer mir unterstellten Verwaltung herausgreifen. Da ist ein kleines Heer von Trichinenbeschauern, die auf Privatdienstvertrag angenommen werden, gute, sehr gesuchte Stellen bei geringen Vorkenntnissen, ungefähr 2100 Mk. Einkommen bei einer durch-

schnittlichen Arbeitszeit von noch nicht sechs Stunden täglich. Da haben wir die Sache einfach so bestimmt: es geht nach der Reihenfolge der Meldungen, nur muß der Betreffende unter 35 Jahre alt sein und eine Prüfung bestehen. Ich bitte mir einen einzigen Fall nachzuweisen, in dem während meiner Amtsführung die Sache anders gehandhabt worden ist, daß von dem Grundsatz der Reihenfolge der Meldungen abgewichen und eine Vergünstigung hinsichtlich der 35 Jahre gewährt worden wäre. Ähnlich haben wir die Sache auf den verschiedensten Gebieten geregelt. Und Ausnahmen im Interesse einzelner giebt's dann nicht. Als ich einmal als junges Magistratsmitglied in Berlin zum Oberbürgermeister ging und bei der Gelegenheit sagte: Herr Oberbürgermeister, können Sie nicht für eine bestimmte Stelle den und den vorziehen? erhielt ich die Antwort: Und wenn der Reichskanzler vor mir stünde, das giebt's nicht. Gewiß, das kann manchmal gerade Leute treffen, die eigentlich sehr wohl befähigt wären, die aber auf diese Weise ausgeschlossen werden müssen. Aber am letzten Ende ist es richtig, die Dinge so zu regeln, um sich Verdächtigungen gegenüber zu schützen und Willkürlichkeiten fernzuhalten.

Nun noch eine Bemerkung gegenüber Herrn Geheimrat Bücher, den ich früher schon sehr hochgeschätzt habe, und den ich bei einer anderen Frage gestern noch besonders schätzen gelernt habe. Er hat bei seinen Ausführungen über die Art, wie Reichstagskandidaten gemacht werden, eine Nebenbemerkung gemacht und sagte: er möchte nur Interessenvertreter aus den Gemeinden im Landtage und Reichstage sehen, die aus dem betreffenden Bezirk, für den sie gewählt werden, hervorgegangen sind. Er meinte, daß heute der Abgeordnete oft losgelöst dastände von den Interessen des Kreises. Ich will zugeben, daß das oft der Fall sein mag; aber wer Parlamentarier ist, weiß auch, daß die Dinge vielfach umgekehrt zu beklagen sind

(Sehr richtig!),

daß nämlich der Abgeordnete zu sehr Vertreter lokaler Sonderinteressen werden kann. Die Reichsverfassung hat den sehr guten Grundsatz aufgestellt, daß die Abgeordneten Vertreter des ganzen Volkes sind und nicht besonderer Interessen, und ich, der ich im Reichs- und Landtage einen Wahlkreis vertrate, der außerhalb meines Wohnsitzes liegt, weiß, wie oft es der Fall ist, daß man in die Versuchung gerät, gegenüber diesen allgemeinen Grundsätzen einen Lokalswunsch zu vertreten, den man gegenüber seinem Gewissen nicht verantworten kann. Man soll sich sehr überlegen, ob das, was Herr Geheimrat Bücher gesagt hat, für das

Allgemeinwohl zutreffend ist. Ich glaube, eher das Gegenteil ist der Fall.

(Bravo!)

Vorsitzender: Damit ist die Diskussion beendet.

Geheimrat Professor Dr. Wagner-Berlin: (zur persönlichen Bemerkung). Herr Kollege Max Weber hat mich nach meiner Überzeugung mißverstanden, wenn er mir die Ansicht unterlegt, ich hätte hier in ganz falscher Weise das russische Beispiel zitiert. Ich habe die Sache so aufgefaßt. Ich weiß sehr wohl, daß Rußland ein Polizeistaat ist, aber ich weiß auch, daß die Zügel der Polizeigewalt in Rußland zeitweise vollständig fallen gelassen worden sind. Damit habe ich darauf hinweisen wollen, welche Zustände eintreten durch das Fallenlassen der Polizeigewalt. Und das fürchte ich, könnte durch Übertragung der Polizei an die Städte auch einmal bei uns eintreten. Das ist eins.

Einer der Herren, der für die Arbeiter gesprochen hat, soll, wie mir gesagt worden ist, sein Bedauern darüber ausgesprochen haben, daß ich das und das über das Wahlrecht gesagt hätte. Ich kann ihm darauf nicht antworten, weil ich gerade in dem Moment draußen war, ich weiß nicht genau, was er persönlich gegen mich gesagt hat, aber ich kann ihm nur sagen: daß ich das, was ich vertreten habe, geglaubt habe vertreten zu sollen, auch im Arbeiterinteresse, das mit dem Gesamtinteresse identisch ist.

(Bravo!)

Referent Stadtrat Dr. Fleisch-Frankfurt a. M. (Schlußwort): Meine Herren! Mein Schlußwort kann nur ein ganz kurzes sein, da Herr Professor Voening die Summe der Debatte ziehen wird. Ich will meinerseits nur mit wenigen Worten Stellung nehmen zu einigen Bemerkungen, die hier speziell bezüglich meiner Ausführungen gefallen sind.

Zunächst hat einer der Herren ganz recht, wenn er gesagt hat, die Städte tun in sozialpolitischer Hinsicht noch viel zu wenig; das Sündenregister, das er aufgestellt hat, war richtig; aber unsere Verhandlungen sollen ja gerade ein Antrieb sein, daß in der Beziehung eine Besserung eintritt.

Und dann ist von Seiten des Herrn Geheimrats Bücher ein Wort gefallen, das mindestens mißverständlich war. Ich weiß nicht, was er für Erfahrungen in Leipzig gemacht hat, ich glaube Ihnen aber aus meiner ziemlich genauen Beobachtung in den deutschen Städten heraus

erklären zu können, daß man in dieser Verallgemeinerung nicht sagen darf, die Bürger ließen sich zum Stadtverordneten wählen, um eigene Interessen zu verfolgen; das mag vorkommen, aber es kann sich nur um einzelne Vorfälle handeln, auf deren öfteres Vorkommen am wenigsten daraus geschlossen werden kann, daß ein Antrag, der gerade den Zweck hatte, solche Unlauterkeiten zu verhindern, von einer Stadtverordnetenversammlung angenommen wurde. Natürlich hat man das getan deswegen, um vollständig festzustellen, daß kein Mensch daran denkt, derartige Dinge gut zu heißen. Aber man kann daraus nicht folgern, daß sie öfters vorkamen.

Es läge nun sehr nahe, mit einigen Worten auf die von mir als Zubehör zu der Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechts erwähnte Proportionalwahlfrage einzugehen. Ich will indes nur darauf hinweisen, daß diese Wahl allerdings in der Praxis erst kurze Zeit eingeführt ist. Die ersten Versuche sind bei uns in Frankfurt 1896 gemacht worden, als wir ein System der Proportionalwahl für das Gewerbegericht einführten; und diese Versuche sind, wie zugestanden werden muß, nicht vollkommen gelungen. Ob die neuen Versuche, die wir jetzt machen, und von denen wir glauben, daß sie allerdings jeden Einwand gegen die Proportionalwahl hinfällig machen werden, nicht nur, soweit Gewerbegericht und Kaufmannsgericht, sondern soweit überhaupt städtische Körperschaften in Betracht kommen, diese hochgespannten Erwartungen erfüllen werden, muß die Zeit lehren. Jedenfalls wäre es wünschenswert, es würde das bei uns neu eingeführte System auch anderwärts angewandt¹. Bekennen muß ich, daß ich im höchsten Grade verwundert war, als ich seinerzeit im „Vorwärts“ las, daß man den Arbeitern nicht zumuten könnte, für die Proportionalwahl zu sein, weil dadurch ihre Machtstellung geschwächt werden könnte; oder als ich in den „Sozialistischen Monatsheften“ gelesen habe, daß Lindemann, der sozialdemokratische Sozialpolitiker, sagt: daß die Freiheit des Wählerwillens nur ein Phantasiegebilde, eine inhaltslose Phrase sei; und es gebe keine Verbindung zwischen der Freiheit des Wählerwillens und der Anerkennung der Rechte der Partei. (Hört! Hört!) Allerdings ist bezüglich der Proportionalwahl noch ein ungeheuer weites Studium und Versuchsfeld offen, und das bringt mich

¹ Vgl. über dies neue System der Proportionalwahl, das die Fehler der „Ergänzungsliste“ und der „gebundenen Liste“ gleichmäßig vermeidet: Luppe im „Gewerbebericht“, Jahrg. XI (1906), Sp. 277, und Fleisch, ebenda, Jahrg. XII, Sp. 64, und „Sociale Praxis“ vom 23. August 1906, S. 1218 ff., — wofelbst auch die zitierten Aussprüche Lindemanns nachgewiesen sind.

unmittelbar auf die Hauptfrage der heutigen Diskussion, auf die Frage des allgemeinen, gleichen und geheimen direkten Wahlrechts. Ich habe mich in der Beziehung über den Gang der Diskussion geäußert. Sie erinnern sich, daß ich gestern ausgeführt habe, man müsse eine Änderung des Wahlrechts nach der Richtung, die nach dem allgemeinen gleichen, geheimen, direkten Wahlrecht hin liegt, vornehmen, nicht weil man sagen könne: die Verwaltung wird dann besser wie jetzt, sondern weil diese Änderung des jetzigen Wahlrechts aus Gründen der Gerechtigkeit gefordert werden muß. Die Änderung ist aber nicht so gefährlich, habe ich hinzugesetzt. Wir sind alle, Freunde und Gegner des gleichen Wahlrechts, doch darin einig, daß eine Änderung des bestehenden Wahlrechts erforderlich ist; und wenn ich sehe, daß der verehrte Referent, Herr Geheimrat Voening, sich gegen die öffentliche Abstimmung erklärt, und wenn Herr Professor Wagner sich für Abschaffung des heutigen Hausbesitzerprivilegs erklärt hat, und wenn ich gesehen habe, daß andere Herren andere Mängel in dem heutigen Wahlrecht hervorheben, dann muß ich sagen, wenn alle diese Dinge, deren jedes einzelne eine so wesentliche Besserung des jetzigen Zustands darstellte, durchgeführt würden, so wären wir eigentlich ja einen großen Schritt weiter. Und wenn ich auf der andern Seite sehe, daß diejenigen Herren, die für die Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechts sind, doch zugleich Zusätze machen: der eine Herr wünscht das allgemeine Wahlrecht für die Frauen, — das ja zurzeit doch auch nicht im Reichstagswahlrecht enthalten ist; der andere Herr, die Minoritätenvertretung — also das Proportionalwahlverfahren, das ich für notwendig halte, — ein anderer Herr, eine vorsichtige Einteilung des Gemeindegebiets in Wahlbezirke, — was ich für bedenklich halte, weil sie der Wahlkreisgeometrie Tür und Tor öffnen würde; — während ein anderer Herr wieder erklärt, daß er auf das Erfordernis der Ansfähigkeit besonderen Wert legt, so ergibt sich für mich als Endresultat, daß man mit der Forderung der Einführung des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts nur das Prinzip bezeichnet: daß man der Gerechtigkeit Raum verschaffen, und jeden, der fähig ist zu der Mitwirkung an den Kommunalangelegenheiten, zulassen will. Aber zugleich ist doch die Überzeugung eigentlich allgemein vorhanden, daß wenn wir heute ein Wahlsystem für die Gemeinden neu einzuführen haben, das jetzt geltende Reichstagswahlrecht nicht unverändert herübergenommen würde, sondern womöglich durch das Proportionalwahlsystem oder auf die oder jene andere Art verbessert werden müßte. In einer politischen Versammlung oder im Debattierklub stimmt man ab und wählt dann

vielleicht die Formel: Soll das Reichstagswahlrecht in die Gemeinden übertragen werden oder nicht? Hier haben wir aber nur darüber zu sprechen, erstens: halten wir das jetzige Wahlrecht, insbesondere das jetzt in den preussischen Gemeinden gültige, für richtig? Da sind wir alle einstimmig der Ansicht: es muß geändert werden, und zwar in den allerwichtigsten Bestimmungen. Zweitens: sind wir der Ansicht, daß die Reform gehen soll nach der Richtung des allgemeinen gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts? Die meisten von uns werden hier sagen; die Reform muß in dieser Richtung gehen. Und so werden wir wohl die Meinung aussprechen, die hier doch im großen und ganzen die Mehrheit hat: daß die Änderung des Wahlrechts vor allem aus Gründen der Gerechtigkeit erfolgen muß und, daß wir das Wahlrecht nach der Richtung des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts ändern wollen. Und diese Meinungsübereinstimmung ist etwas Großes und Bedeutendes.

Von anderen Fragen ist die Polizeifrage, das muß ich Herrn Professor Rosin zugeben, nicht genügend erörtert worden und zu ihrem Rechte gekommen. Ich will hier aber für mich erklären, daß ich vollständig auf seinem Standpunkt stehe. Nur möchte ich darauf aufmerksam machen, daß sich bei dieser Frage zeigt, wie schwierig die Zustände sind, die durch die Trennung zwischen Polizei und Gemeinde bestehen. Uns in Frankfurt ist z. B. die Baupolizei überlassen worden. Baupolizei bedeutet die baupolizeilichen Befugnisse, die sich ergeben aus dem baulichen Zustand der Gebäude und die Fürsorge dafür, daß die baupolizeilichen Bestimmungen und Verordnungen genügend beobachtet werden. Baupolizei ist aber verschieden von Wohnungspolizei, und die Wohnungspolizei, die Überwachung des Gebrauchs der Gebäude zu Wohnzwecken, die Verhütung der Fortbenutzung ungefunder, verwahrloster, überfüllter Wohnungen haben wir nicht. Oder ein anderer Fall, wo es sich um eine Konkurrenz der zwei Gewalten handelt, das Armenwesen. Wir dürfen als Armenverband jeden vorladen; wenn er aber nicht kommen will, dann haben wir nicht das Recht, ihn zu fiktieren; sondern dann tritt die Polizei in Tätigkeit; wir müssen sie aber erst requirieren, bitten, ihn zu verhören, und genau angeben, was uns zur Handhabung der Armenpflege zu wissen notwendig ist. Das ist ein unleidlicher Zustand.

Bezüglich der Frage der Staatsaufsicht stehe ich allerdings auf dem Standpunkt, daß besonders in finanzieller Beziehung die Staatsaufsicht zweckmäßig, ja notwendig ist. Einer der Herren hat im Gegensatz hierzu gemeint, wenn die sechs großen Banken in Berlin einer Gemeinde er-

klären würden: „Euer Finanzwesen ist schlecht,“ so wäre das auch genügend, ohne daß es einer Staatsaufsicht bedürfe. Das hat mich erinnert an die Geschichte in den „Fliegenden Blättern“, wo die Frau Rothschild bei einer Kaffeegesellschaft, als die Befürchtung geäußert wird, es möge Krieg geben — erklärt: „Ach seien Sie nur ruhig, es wird kein Krieg, mein Mann gibt kein Geld dazu.“ (Heiterkeit!)

Im übrigen ist eigentlich der Punkt, der den Verhandlungen das Gepräge gegeben hat, etwas Negatives gewesen: daß man nämlich wieder einmal unter dem Eindruck steht, daß sich die Sozialdemokratie heutzutage und auch hier als besonders orthodoxe Partei geriert, die sich von den anderen absondert. Es ist charakteristisch, daß hier kein Herr von dieser Partei das Wort genommen hat, und ich befürchte keinen Widerspruch, wenn ich darauf hinweise. Wenn früher vielfach den Forderungen der Arbeiter nicht das nötige Verständnis entgegengebracht wurde, so sehen wir jetzt immer wieder, daß bei den wichtigsten Gegenständen die Sozialdemokratie versucht, sich von den bürgerlichen Parteien abzusondern, und das ist bedauerlich. (Sehr richtig!) Ich hatte mir schon für mein Referat ein wunderschönes Wort in Lassalles Werken vorbemerkt, das Lassalles Meinung über das Verhältnis der Arbeiter zu den übrigen Parteien ausspricht, und das folgendermaßen lautet¹:

Wer die Idee des Arbeiterstandes als das herrschende Prinzip der Gesellschaft anruft, der stößt nicht einen die Klassen der Gesellschaft spaltenden und trennenden Schrei aus; der stößt vielmehr einen Schrei der Versöhnung aus, einen Schrei, der die ganze Gesellschaft umfaßt, einen Schrei der Ausgleichung für alle Gegensätze in den gesellschaftlichen Kreisen.

In diesem Sinne könnten wir alle uns mit der Idee des Arbeiterstandes als des herrschenden Prinzips der Gesellschaft befreunden; denn sie wäre identisch mit dem Bestreben, das wir alle haben, der fortwährenden Minderung der jetzt bestehenden Gegensätze, die nicht durch Rechtsbestimmungen, sondern vielmehr durch Tatsachen, nämlich durch die Verschiedenheit der Verteilung des Besitzes hervorgerufen sind. Besser wäre es allerdings, wenn dieser Schrei nach Ausöhnung auch mehr seitens der Arbeiter zu hören wäre, deren Leitung heutzutage ängstlich bestrebt scheint, die Arbeiter vor allem von jedem Zusammenwirken mit den besser Situierten abzuhalten. Hoffentlich habe ich, im Gegensatz zu diesen Bemühungen, dazu beigetragen, daß die Befürchtung vor dem Eindringen der Sozialdemokratie in die städtische Verwaltung, die von

¹ Lassalle, „Arbeiterprogramm“ (Vortrag gehalten 12. April 1862).

mancher Seite als so gewichtig erachtet wird, mehr und mehr schwindet; und es wäre zu wünschen, daß der Schrei nach Ausgleichung und Veröhnung öfters gehört würde von beiden Seiten her, und dann würde die Kluft, die uns jetzt mehr oder weniger noch trennt, eine geringere werden und fogar vielleicht verschwinden.

(Bravo!)

Bürgermeister Professor Dr. Walz-Heidelberg (Schlußwort): Meine Herren! Ich will Sie nicht lange aufhalten, das Gebiet, das ich hier zu vertreten habe, ist ja auch kein großes.

Zunächst möchte ich Herrn Professor Kofin den Dank dafür aussprechen, daß er die Polizeifrage berührt hat. Seinen Deduktionen im einzelnen zu folgen ist hier nicht möglich. Er hat aber gesagt, ich hätte mich merkwürdigerweise gegen die Übergabe der Polizei an die Städte ausgesprochen, obwohl ich so viele Gründe zugunsten des entgegengesetzten Standpunktes vorgebracht hätte. Was ich seinerzeit in meinem Druckberichte ausgeführt habe, bezog sich auf die badischen Verhältnisse, also auf die mittleren und kleinen Städte. Ich habe gesagt, daß wir in diesen Städten nicht in der Lage seien, genügend Mannschaften auszubilden und zu halten, vor allen Dingen aber befürchten wir, daß wir bei vollständiger Übernahme der Polizei nur fremde Elemente in unsere Stadtverwaltung hineinbekommen würden. Es würde uns nicht anders gehen wie in Württemberg, wo ein alle paar Jahre wechselnder Polizeibürgermeister diese Geschäfte besorgt; dieses Element paßt aber nicht in unsere badische Stadtverwaltung. Weiter aber fürchten wir, daß dann der Staat wieder ein Genehmigungsrecht für die Gemeindevorsteher in Anspruch nimmt und wir legen den größten Wert darauf, daß unser Stadtoberhaupt als freigewähltes, unabhängiges Organ der Bürgerschaft dasteht. Andererseits habe ich betont, daß wir einzelne Zweige der Polizei ganz gerne haben möchten, und das wird auch zu erreichen sein.

Dann sind von einem andren der Herren Redner Vorschläge gemacht worden, welche darauf hinausgehen, das Berufselement in unserer Verwaltung noch stärker als bisher zu betonen. Ich kann aus 20 jähriger Erfahrung heraus nur sagen, daß wir mit unserer bisheriger Organisation speziell in Baden ganz gute Geschäfte gemacht haben.

Derselbe Herr hat das Gebiet der Finanzverwaltung gestreift und hat die Frage aufgeworfen, ob hier nicht an dem bisher von den Staatsaufsichtsbehörden geübten Verfahren eine Änderung eintreten sollte. Ich bin nun nicht für vollständige Freigabe der Städte auf diesem Gebiet,

aber etwas gemildert könnte die staatliche Einwirkung doch werden. Auch der vorhin erwähnte Herr aus Baden hat das Beispiel mit den Banken nur erwähnt, um zu zeigen, wie die Zeiten sich geändert haben, seitdem die heute noch geltenden Gesetze erlassen wurden.

In bezug auf die Frage des Wahlrechts bin ich in der Lage, ein Land zu vertreten, das das allgemeine geheime Wahlrecht schon besitzt, und ich kann es deshalb nur als gerechtfertigt erklären, wenn man in dem größten süddeutschen Staat, wo der Allgemeinheit des Wahlrechts noch erhebliche Schranken gesetzt sind, wie in Bayern, deren Beseitigung verlangt. Daß schon im Interesse der Gemeinden ein allgemeines Wahlrecht anzustreben ist, darüber habe ich keinen Zweifel. Ich kann auch, was Baden angeht, nur bestätigen, daß bei uns alle Kreise der Bevölkerung in die Stadtverwaltung hineinkommen und mitarbeiten, und daß speziell die Sozialdemokraten uns nie ein unangenehmes Element waren, daß wir vielmehr ihre oft zutreffende Kritik mit Dank angenommen haben. Wir haben uns auch nie vor ihnen gefürchtet, im Gegenteil, in einzelnen Städten werden die Sozialdemokraten freiwillig in die Stadtverordnetenversammlung hineingerufen. Die Frage ist nur die: wie wirds, wenn aus der Minorität die Majorität wird? Man hat nun zwar gesagt, die Sozialdemokratie werde, wenn sie zu maßgebender verantwortungsvoller Stellung gelange, auf den Weg der Umwandlung geführt; aber meine Herren, als praktischer Gemeindebeamter trage ich doch Bedenken, die Gemeinden zu Versuchsobjekten für derartige Experimente zu machen. Dazu sind mir unsere Städte zu lieb und wert (Sehr richtig!). Die nüchterne Erwägung des Praktikers bestimmt mich deshalb, an dem Dreiklassenwahlrecht festzuhalten, und zwar an einem solchen, wie wir es mit gewissen Abstufungen in Baden haben, denn die absolute Gleichheit des Wahlrechts wird unausbleiblich doch dahin führen, daß die besseren Elemente aus der Gemeinde hinausgedrängt werden, und wenn die Minderbemittelten allein das Regiment in der Stadt besitzen, — dann tritt die Versuchung an sie heran, darauf los zu wirtschaften, — und groß ist die Versuchung für einen jeden Menschen, wenn er dekretieren kann auf anderer Leute Kosten. Vergessen Sie nicht, daß den aus kleinen Verhältnissen entnommenen Leuten, deren wirtschaftlicher Horizont doch meist ein beschränkter ist, gar oft die richtige Vorstellung über die wirkliche Leistungsfähigkeit der Wohlhabenden vollständig fehlt. Wie ich bereits ausgeführt habe, die Folge wird sein, daß das Ansehen unserer Gemeindevertretungen abnehmen wird, und die Kritik, die Herr Geheimrat Bücher bezüglich der Parlamente ausgesprochen hat, wird dann auch

zutreffen für die Gemeinden und ihre Vertretungen. Je tiefer das Niveau der Volksvertretungen sinkt, um so höher steigt die Macht der Regierung; in gleicher Weise wird in den Gemeinden, je mehr sich die Qualität der gewählten Gemeindeorgane herabsetzt, die Staatsgewalt als Aufsichtsbehörde an Einfluß gewinnen. Ich kann nur wiederholen: Im Interesse der Selbstverwaltung wäre das nicht zu begrüßen.

(Bravo!)

Geheimrat Professor Dr. Lœning (Schlußwort): Sehr verehrte Anwesende! Wir stehen am Schluß einer langen, zweitägigen, außerordentlich anregenden Verhandlung, in der die verschiedensten Gesichtspunkte hervorgetreten sind, in der aber auch in gewissen wichtigen Grundfragen in erfreulicher Weise eine Übereinstimmung aller anwesenden Mitglieder des Vereins für Socialpolitik sich gezeigt hat.

Gestatten Sie mir, als dem ersten Referenten, der nach der bestehenden Verhandlungsordnung auch das Schlußwort hat, zunächst einige Worte der persönlichen Verteidigung gegen die beiden Herren, die heute zuerst gesprochen und uns längere Vorträge gehalten haben. Es ist, wenn auch in sehr liebenswürdiger und höflicher Weise, von diesen beiden Herren gegen mich der Vorwurf erhoben worden, daß ich sehr wichtige Punkte nicht berührt, daß ich, wie die beiden Herren erklärt haben, wichtige Materien vergessen hätte.

Herr Professor Hofin hat es getadelt, daß ich nicht das Verhältnis der Polizei zu den Gemeinden des näheren erörtert habe. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß die Herren selbst wohl der Ansicht sind, daß mir diese Dinge nicht ganz unbekannt sind. Sie werden ja wohl wissen, daß ich jahraus, jahrein, wissenschaftlich und vielfach auch praktisch mich mit dieser Materie zu beschäftigen habe. Leider hat mein Referat, wie ich nachträglich erst gesehen habe, fast anderthalb Stunden gedauert. Ich mußte naturgemäß mir vorher doch überlegen, daß ich nicht alle Materien, die hier von ausschlaggebender Bedeutung sind, in meinem Referat auch nur berühren könnte. Ich habe ausdrücklich in meinem Referat erklärt, daß ich bei der Überfülle der Fragen, die hier an uns herantreten, nur diejenigen herausgreifen könnte, von denen ich glaube, daß sie für die Zwecke des Vereins für Socialpolitik und für diejenigen Unternehmungen, die der Verein für Socialpolitik weithin in Gang gesetzt hat und zu deren Grundlage und Vorbereitung diese Verhandlungen dienen sollen — ich sage, daß ich nur diejenigen Punkte herausgegriffen habe, die mir in dieser Beziehung als die wichtigsten erschienen. Des =

halb bin ich auf das Verhältnis der Polizei zu der Gemeindeverwaltung nicht eingegangen, nicht aber, wie mein verehrter Freund und Kollege Rosin gemeint hat, weil ich dies vergessen hätte. Ich habe den Ausführungen des Herr Professors Rosin in vielen, aber nicht in allen Punkten zustimmen können. Ich glaube, daß dieser außerordentlich schwierige Gegenstand, das Verhältnis der Polizei zu den Gemeinden, einer ganz anderen Vorbereitung zur Verhandlung bedürfte, als wie sie in den vorliegenden Schriften gegeben ist, und daß, wenn der Verein für Socialpolitik einmal in die Lage kommen sollte, darüber Verhandlungen zu führen, diesem Gegenstande allein eine besondere Tagesordnung gebühren würde. Ich kann aber, wenn auch nur mit wenigen Worten, doch nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß diese Materie, das Verhältnis der Polizei zu den Gemeinden, nicht so einfach liegt, wie es nach den sehr lichtvollen Ausführungen des Herrn Kollegen Rosin den Anschein haben könnte. Es kommen sehr wichtige Momente in Betracht, die, ich will keineswegs sagen, vergessen, aber nicht vorgebracht worden sind. Ich darf aus meiner eigenen, nicht wissenschaftlichen, aber praktischen Tätigkeit im kommunalen Leben hier nur eins anführen: — Wir haben in der Stadt Halle, der ich seit 21 Jahren angehöre und in der ich lange Zeit als Stadtverordneter tätig gewesen bin, die Polizei in der Hand des Oberbürgermeisters. In einem großen Teil der Bevölkerung Halles ist aber das Verlangen sehr häufig laut geworden, daß eine königliche Polizei in Halle eingeführt werden möchte. Ich habe zu allen Zeiten, auch als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung mich mit großer Entschiedenheit dagegen ausgesprochen. Ich habe meinen Mitbürgern immer die Gründe auseinandergesetzt, warum sie den größten Wert darauf legen sollen, daß die Polizei nicht von einem königlichen Beamten geleitet werde. Der Grund aber, weshalb ein großer Teil der Bevölkerung gegen die sogenannte städtische Polizei und für Einführung der königlichen Polizei ist, besteht darin, daß man der von dem Bürgermeister geleiteten Polizei den Vorwurf macht — ich will dahingestellt sein lassen, ob durchaus mit Recht oder Unrecht, jedenfalls aber nicht ganz unberechtigt, das weiß ich aus eigener Erfahrung —, daß die Polizei dazu benutzt werde, um die finanziellen Interessen der Stadt gegenüber den städtischen Bewohnern, den Stadtangehörigen, zur Durchsetzung zu bringen, daß die Machtbefugnisse, welche der Polizeibehörde gegeben sind, mißbraucht werden, um die finanziellen Interessen der Stadt zu fördern, und das ist bis zu einem gewissen Grade zweifellos richtig. Diese Seite der Sache ist bisher noch nicht zur Erörterung gekommen.

Ich führe das nur an, um zu zeigen, daß die Frage des Verhältnisses der Polizei zur Gemeinde eine außerordentlich schwierige und komplizierte ist, und sich nicht mit einer einfachen Rede abtun läßt.

Auch Herr Dr. Singheimer hat mir, — auch er in liebenswürdiger Weise — den Vorwurf gemacht, ich hätte vergessen, bei der geschichtlichen Entwicklung der preußischen Stadtrechte darauf hinzuweisen oder auszuführen, daß die Entwicklung der Gemeinden in engster Beziehung stehe zu der Entwicklung des gesamten Staates. Wenn ich alle diese Dinge in meinem Referat auch nur andeutungsweise hätte berühren wollen, so hätte ich Ihre Geduld nicht für anderthalb, sondern für mindestens fünf Stunden in Anspruch nehmen müssen. Es hat sich für mich nur darum gehandelt, diejenigen Punkte in meinem Referat hervorzuheben, die nach meiner unmaßgeblichen Ansicht für den Zweck unserer Beratungen von der größten Wichtigkeit sind, und daß ich mich darin nicht ganz getäuscht habe, dafür scheint mir doch der Beweis dadurch gegeben zu sein, daß die beiden Punkte, auf die ich eingegangen bin, im großen und ganzen den alleinigen Gegenstand der Verhandlungen des gestrigen und heutigen Tages gebildet haben, einmal das Wahlrecht, und dann das Aufsichtsrecht des Staates gegenüber der Gemeindeverwaltung, und das Verhältnis der Gemeinde zu der staatlichen Aufsichtsbehörde.

In bezug auf meine Ausführungen über das Wahlrecht bin ich von verschiedenen Seiten angegriffen worden. Das ist mir nicht überraschend gewesen, da ich im voraus wußte, daß im Kreise unsers Vereins hervorragende Mitglieder der Ansicht sind, daß das allgemeine, gleiche, geheime, direkte Wahlrecht, wie wir es im Reichstagswahlrecht haben, das allein richtige auch für die Gemeinden sei. Ich will die Gründe, die für und wider hier angeführt worden sind, Ihnen nicht noch einmal vor Augen führen. Ich glaube, daß die Materie im großen und ganzen erschöpft ist. Ich kann mich nur den Ausführungen, die von Herrn Professor Wagner und von Herrn Oberbürgermeister Lenke hier gemacht worden sind, anschließen, ich kann nur erklären, daß ich darin die beste Verteidigung der von mir eingenommenen Position erblicke. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß ich von Anfang an mich mit der größten Entschiedenheit dahin ausgesprochen habe, daß unser jetziges Dreiklassenwahlsystem änderungsbedürftig ist, und zwar einer gründlichen Reform bedarf. Ich darf wohl hoffen, daß nicht aus diesen Verhandlungen heraus das Mißverständnis entstehe, als sei ich ein Verteidiger des gegenwärtigen Rechtszustandes. Ich darf weiter darauf hinweisen, daß ich auf das entschiedenste verlangt habe, daß an Stelle der öffentlichen

Abstimmung die geheime Abstimmung trete, und daß das Privilegium der Hausbesitzer aufgehoben werde. Ich stimme mit den Ausführungen des Herrn Stadtrats Fischbeck überein, daß gegenüber der heutigen Gestaltung unseres Dreiklassenwahlsystems das Privilegium der Hausbesitzer eine verhältnismäßig geringe Bedeutung besitzt; nicht will ich es verteidigen, aber eine größere Wichtigkeit hat eine Reform des Dreiklassenwahlrechts.

Nun ist von Herrn Dr. Wößberg folgende Bemerkung gemacht worden: ich hätte das Wort von Herrn v. Wedell-Piesdorf in bezug auf die öffentliche und geheime Abstimmung angeführt, der erklärt hat: Habe er zu wählen zwischen öffentlicher und geheimer Wahl, so sei es zweifellos, daß bei dem öffentlichen Wahlrecht ein größerer Einfluß möglich sei, und er frage sich immer, ob der Einfluß ihm erwünscht oder unerwünscht sei, und daß er danach sich entscheide. Es wurde mir vorgehalten, daselbe passe zu auf mich in bezug auf das abgestufte und gegliederte Wahlrecht im Verhältnis zum Reichstagswahlrecht. Das war eine pitante Bemerkung, die auch ihren Erfolg auf das Auditorium nicht verfehlte und eine gewisse Heiterkeit hervorrief, eine Bemerkung, die einem der folgenden Redner, ich glaube, Herrn Professor Weber, so gut gefallen hat, daß er dieselbe noch einmal wiederholt hat.

(Heiterkeit.)

Aber ein rhetorischer Erfolg verbürgt noch keineswegs die Richtigkeit und Wahrheit der Bemerkung und ich muß entschieden bestreiten, daß in irgendeiner Weise eine Analogie gezogen werden könne zwischen der von Herrn v. Wedell-Piesdorf ausgesprochenen Ansicht und der von mir vertretenen Ansicht. Nicht deshalb, weil mir die Ergebnisse des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts erwünscht oder unerwünscht sind, entscheide ich mich, sondern ich bekämpfe die Einführung des Reichstagswahlrechts in den Gemeinden gerade aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit, ohne Rücksicht auf das Resultat, welches im Einzelfalle die Wahl haben könnte, ohne Rücksicht darauf, ob das Resultat der einzelnen Wahl meiner individuellen politischen Anschauung entspricht oder nicht. Ich habe auszuführen gesucht, daß ich für ein gesundes Gemeindeleben es für notwendig erachte, daß in der Verwaltung der Gemeinde alle Berufsclassen der Stadt in der Gemeindevertretung und im Gemeindevorstand beteiligt sind. Das ist die erste Grundlage, damit die Gemeinde ihre Aufgabe erfülle, und dem höchsten Ziele, das ihr gegeben ist, zustreben kann: die Gerechtigkeit in der Gemeindeverwaltung zu verwirklichen, und, soweit es ihre Kräfte erlauben, das soziale

Gleichgewicht in der Gemeinde herzustellen. Und deswegen, weil ich der Ansicht bin, daß durch die Einführung des Reichstagswahlrechts in die Gemeinden das nicht erreicht werden kann, bin ich gegen dessen Einführung. Ich möchte auch hier an eine Bemerkung, die von Herrn Dr. Singheimer gemacht worden ist, anknüpfen, die vielleicht den Anschein erwecken könnte, als hätte ich mich gegen die Beteiligung der arbeitenden Klassen, seien sie Sozialdemokraten oder nicht, an der Gemeindeverwaltung, ausgesprochen. Ich glaube mit der größten Bestimmtheit hervorgehoben zu haben, daß eine der wichtigsten Aufgaben der städtischen Kommunalpolitik darin besteht, die Arbeiter, seien sie Sozialdemokraten oder nicht, heranzuziehen zu der kommunalen Arbeit. Ich habe darauf hingewiesen, daß dies das sicherste Mittel ist, um die sozialdemokratische Agitation zu bekämpfen, wenn wir die Sozialdemokratie zwingen, mit der von ihr so verachteten Bourgeoisie gemeinsam zu arbeiten zum Wohle des Ganzen und zum Wohle der arbeitenden Klassen. Ich bin also weit davon entfernt, die Arbeiter von einer Mitwirkung an der kommunalen Verwaltung zurückhalten zu wollen; ich will eine solche Gestaltung des Wahlrechts, die es den arbeitenden Klassen ermöglicht, eine im Verhältnis zu ihrer sozialen Arbeitsleistung stehende Mitwirkung in den Magistratsgeschäften und in der Stadtverordnetenversammlung zu haben, ich will aber nicht durch die große Zahl der Fabrikarbeiter in den einzelnen Industriestädten einfach alle anderen Klassen der Bevölkerung erdrücken lassen. Ich will ein Wahlrecht in solcher Gestalt einführen, daß neben den Arbeitern die kleinen Handwerker, die Kaufleute, Industriellen, die Vertreter wissenschaftlicher Berufe usw. eine Vertretung in der Gemeinde erhalten.

Ich glaube, die Gegensätze, wie sie hervorgetreten sind, sind, wie schon Herr Stadtrat Flesch angedeutet hat, nicht so groß als es auf den ersten Blick erscheinen könnte. Namentlich glaube ich, daß wir uns in den praktischen Fragen und Vorschlägen, die gemacht worden sind, ziemlich nahe kommen. Herr Dr. Singheimer sagte, er sei für die Einführung des Reichstagswahlrechts in den Kommunen, aber in der Form des Proportionalwahlsystems. Es ist dies eine Frage, die mir noch zweifelhaft ist. Aber Herr Dr. Singheimer will auch die Einteilung der Stadt in Wahlbezirke, in welcher jeder Wahlbezirk eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zu wählen hat. Wenn Sie aber eine solche Wahlkreiseinteilung vornehmen unter dem Gesichtspunkt, daß damit den wohlhabenderen Klassen, den Handwerkern, den Fabrikanten, den Kaufleuten usw. eine Vertretung gesichert wird, so

kommen wir ja dem Ziele nahe, das ich angedeutet habe. Ob dieser Weg, den Herr Dr. Singheimer angedeutet hat, der richtige ist, das ist mir allerdings zweifelhaft. Sobald aber zugegeben wird, daß das Wahlrecht so gestaltet werden muß, daß nicht nur die große Masse der Arbeiter eine Vertretung in der kommunalen Verwaltung findet, sondern daß alle sozialen Klassen in der Stadtverwaltung eine Vertretung haben, da ist ein gemeinsamer Boden vorhanden, auf dem eine Verständigung nicht allzuschwer sein wird.

Aber ich muß mich auch gegen eine Bemerkung meines alten und hochverehrten Freundes Bücher wenden, zum Schutze und zur Verteidigung unserer Stadtvertretungen, denen ich selbst lange Jahre anzugehören mir zur Ehre rechne. Soweit meine Kenntnisse der Verhältnisse reichen, und sie erstrecken sich nicht nur auf die Provinz Sachsen allein — ich glaube auch ein Kenntnis der Verhältnisse in den anderen preussischen Provinzen zu besitzen —, so ist es nicht richtig, daß in unseren Stadtverordnetenversammlungen die rein persönlichen Interessen irgendwie den Ausschlag geben. Selbstverständlich kommt es in der einen oder anderen Stadt einmal vor, daß sich jemand in die Stadtverordnetenversammlung wählen läßt, um seine persönlichen Interessen zu fördern, ich habe aber in meiner langjährigen Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung die Erfahrung gemacht — und diese stimmt überein mit den Erfahrungen anderer in anderen Städten —, daß das Interesse für das Gemeinwohl in unseren Stadtverordnetenversammlungen ausschlaggebend ist. Nicht immer wird freilich das Gemeininteresse richtig erkannt und es ist eine bekannte Erscheinung, daß der einzelne das, was sein persönliches Interesse erfordert, häufig für eine Forderung des Gemeininteresses erachtet. Aber daß ein Stadtverordneter seine Stellung dazu mißbrauche, um etwa Lieferungsverträge mit der Stadt abzuschließen oder um andere persönliche Vorteile sich zuzueignen, das mag in einzelnen Fällen vorgekommen sein, für die Gesamtheit unserer Stadtverordnetenversammlungen dies zu verallgemeinern, ist durchaus unrichtig.

(Sehr richtig!)

Herr Professor Max Weber hat dann angeführt, daß eine große Furcht vor der Sozialdemokratie uns beherrsche, und daß vielfach dynastische Interessen berücksichtigt würden. Herr Bürgermeister Walz hat sich schon dagegen gewandt, aber ich glaube mich auch hiergegen noch ausdrücklich aussprechen zu müssen. Ich muß gestehen — und ich habe mich in den letzten Jahren sehr eingehend mit unseren Publikationen beschäftigt, die Frage selbst hat mich auch anderweitig, sowohl wissen-

schaftlich wie praktisch beschäftigt —, aber der Gedanke, daß irgendwelche dynastische Rücksichten mit ins Spiel kämen, ist mir niemals gekommen. Daß in den einzelnen kleinen Residenzstädten solche Rücksichten vielleicht einmal einwirken, wer wollte das leugnen, aber daß im großen und ganzen für unsere städtische Kommunalpolitik sie irgendwie von Einfluß seien, muß ich entschieden bestreiten.

Ich muß aber auch bestreiten, wenn Herr Professor Dr. Max Weber gesagt hat, daß unsere preußischen Zustände in der inneren Politik derartig seien, daß wir dadurch in unserer Stellung und in unserem Ansehen dem Auslande gegenüber geschädigt würden. Ich halte das für völlig unrichtig. Wir haben große Reformen noch anzustreben, die Verhältnisse, wie sie in Deutschland sind, bedürfen gewiß nach vielen Richtungen hin noch der Verbesserung, daß wir aber hinter den anderen Nationen zurückstehen sollten, das muß ich auf das entschiedenste bestreiten. Wenn auch in einzelnen Punkten die Gesetze anderer Staaten besser als die unserigen sind, so fragt es sich doch noch, ob auch die tatsächlichen Verhältnisse besser sind als in Deutschland. In anderen Staaten stehen sehr viel Gesetze auf dem Papier, die für das Leben so gut wie nicht existieren. Durch eine Vergleichung der Gesetzgebung allein kann auf den Wert der politischen und öffentlichen Zustände in den einzelnen Ländern nicht geschlossen werden. (Sehr richtig!) Und wenn in anderen Staaten einzelne Gesetze erlassen sind, die für uns noch erstrebt werden müssen, und die als ein Fortschritt von uns zu betrachten sind, so dürfen wir doch ohne Überhebung, aber mit Selbstbewußtsein sagen: im Deutschen Reiche haben wir Erfolge aufzuweisen, um die uns die ganze Welt beneidet (Bravo!). Unsere Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung ist in ihren Einzelheiten reformbedürftig. Wer wollte leugnen, daß diese Gesetze nicht sehr klar sind, daß manche Übelstände und manche Lücken vorhanden sind, aber welcher Staat in Europa kann sich mit Deutschland mit dem messen, was in Deutschland in den letzten 25 Jahren auf diesem Gebiete getan worden ist, für die soziale Reform, für die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen, für die Erreichung des von uns allen anzustrebenden Zieles, für die Verwirklichung der Gerechtigkeit, für die Herstellung des sozialen Friedens in unserem Vaterlande!

Mögen die Verhandlungen und Versammlungen unseres Vereins dazu beitragen, nicht bloß in unserem engeren Kreise, sondern auch in den weitesten Kreisen unseres Volkes das Bewußtsein zu erwecken und zu befestigen, daß die höchste und die wichtigste Aufgabe für unser deutsches Volk darin besteht, auf dieser Bahn fortzuschreiten, zu der Verwirklichung

der sozialen Gerechtigkeit, zu der Herstellung des sozialen Friedens unter allen Klassen der Bevölkerung. Das walle Gott!

(Lebhafte Bravo!)

Geh. Hofrat Professor Dr. Rosin = Freiburg (zur persönlichen Bemerkung): Wenn ich wirklich gesagt hätte: „der verehrte Herr Kollege Loening hat vergessen, das Verhältnis der Polizei zu den Gemeinden zu erwähnen“, so wäre das auch noch nicht schlimm gewesen; jedenfalls würde darin keineswegs auch nur die Idee des Gedankens gelegen haben, gegen den sich der Herr Vorredner verwahren zu müssen geglaubt hat, daß er diese Materie nicht in vollem und ganzem Umfange beherrscht. Ganz im Gegenteil: vergessen kann man doch nur etwas, was man weiß (Heiterkeit!). Ich glaube aber auch mit der vollen Gewißheit, mit der man aus der Absicht auf die Tat schließen kann, bezeugen zu können, daß ich nur gesagt habe: die Materie ist in den drei Referaten zu kurz gekommen, und das ist kein subjektiver Vorwurf, sondern nur die Konstatierung einer objektiven Tatsache, und die mußte ich vornehmen, sonst hätte ich selbst nicht die Berechtigung gehabt, zu reden. Andererseits habe ich nicht gemeint, mit dieser Rede die Materie „abzutun“; aber was sollte ich denn anderes tun, als eine Rede zu halten? Hätte ich diese Rede nicht gehalten, so würde die Materie ja noch viel weniger abgetan worden sein (Heiterkeit!). Ich habe auch ausdrücklich gesagt, nur eine Anregung geben zu wollen, und wenn diese Anregung später zu weiteren Erörterungen oder Publikationen Veranlassung gibt, so bin ich zufrieden. Damit glaube ich, jede Schärfe beseitigt zu haben, zu welcher der Herr Vorredner mir gegenüber etwa Anlaß zu haben gemeint hat.

(Herr Geheimrat Loening winkt dem Redner zu).

Herr Geheimrat Professor Dr. Bücher = Leipzig (zur persönlichen Berichtigung): Es ist von verschiedenen Seiten mit besonderer Emphase gegen die Bemerkung, die ich gemacht habe in bezug auf das Hineinspielen persönlicher Interessen in die Stadtverordnetenversammlungen, die Erklärung abgegeben worden, daß diese Bemerkung für Preußen unrichtig sei. Ich halte es doch für notwendig, zu konstatieren, daß ich die Bemerkung auf Preußen nicht bezogen habe; sie bezog sich selbstverständlich nur auf den Fall, für den sie gemacht war.

Vorsitzender Geheimrat Professor Dr. Gierke = Charlottenburg: Meine Herren! Damit sind wir jetzt am Schlusse der Verhandlungen

über dieses Thema und zugleich am Schlusse der diesmaligen Generalversammlung angelangt. Es ist die erste Generalversammlung, auf der ein Beschluß unseres Ausschusses zur Ausführung kommt, der dem Präsidenten untersagt, das früher übliche Refümee der Verhandlungen zu ziehen. Ich glaube ein solches würde auch gerade heute durchaus nicht erforderlich sein. Somit habe ich weder die Pflicht noch das Recht, einzugehen auf den sachlichen Inhalt unserer diesmaligen Verhandlungen und auf die Gegensätze, die dabei zutage getreten sind. Eins aber kann ich wohl, ohne gegen den Beschluß des Ausschusses zu verstoßen, zum Ausdruck bringen. Das ist das Gefühl, daß unsere Verhandlungen nicht fruchtlos gewesen sind, und daß wir allen Grund haben, sowohl den Herren Referenten als auch den Herren Diskussionsrednern dankbar zu sein für das, was sie uns geleistet haben. Wir haben eine Fülle von Anregungen empfangen, wir haben über wichtige Fragen größere Klarheit erlangt, und wenn wir auch bei gewissen grundsätzlich entgegengesetzten Anschauungen nicht durch einander überzeugt worden sind, so haben wir doch auch von den Vertretern gegenteiliger Ansichten fast durchweg nur Argumente gehört, die wir uns zu Hause überlegen werden. Diese Klärung, die durch unsere Verhandlungen herbeigeführt ist, ist bei dem gestrigen und heutigen Verhandlungsthema um so wichtiger, als es ja nur eine vorbereitende Verhandlung für spätere Verhandlungen war, die uns auf künftigen Generalversammlungen im Anschluß an unsere Schriften beschäftigen und uns Gelegenheit geben sollen, auf die materiellen Aufgaben der städtischen Sozialpolitik einzugehen.

Ich hoffe aber auch, daß nicht bloß in unserem Kreise diese Tagung dauernde Spuren zurücklassen wird, sondern daß sie sich auch über diesen Kreis hinaus fruchtbar erweisen wird; daß die Verhandlungen, namentlich der beiden letzten Tage, auch Samenkörner ausgestreut haben, die in mancher Stadt Deutschlands aufgehen werden; daß so auch diese Verhandlungen uns dem Ziele näher gebracht haben, das wir immer erstreben: die Förderung des Gesamtwohls.

Ich würde damit nun den Schluß der Generalversammlung verkünden, wenn nicht Herr Professor Knapp noch uns Wort gebeten hätte.

Professor Dr. Knapp-Straßburg: Meine Herren! Unser Herr Vorsitzender hat die Verdienste unserer Herren Referenten und der Herren Redner in der Debatte aufs Liebenswertigste erwähnt, er hat aber natürlich in angeborener Bescheidenheit (Heiterkeit!) vergessen, daß auch unser verehrter Vorstand, bestehend aus den beiden Herren Vorsitzenden und den

Herrn Schriftführern, an dem glücklichen Verlauf dieser Versammlung ganz erheblichen Anteil haben.

Darf ich vielleicht für diejenigen, die zum ersten Male unserer Versammlung beigewohnt haben, folgendes hinzufügen: Sie dürfen vielleicht von dem Eindruck beherrscht sein, daß es ein bißchen ermüdend ist, drei Tage lang immer reden zu hören. Das liegt eben in der Natur solcher Versammlungen überhaupt. Wenn Sie aber erst viele solcher Tagungen mitgemacht haben, so werden Sie, wie ich, den Eindruck gewinnen, daß man selten eine solche Versammlung erlebt, in der so viel sachlich Wichtiges geboten wird. Auffallend wenig waren die öden Partien vertreten, die bei solchen Verhandlungen vorzukommen pflegen. Das ist zum großen Teil das Verdienst des Vorstandes; unser Vorstand hat die Reihenfolge der Redner so angeordnet, daß der Zuhörer von Stunde zu Stunde eine Steigerung empfand. Erlauben Sie, daß ich als eines der ältesten Mitglieder des Vereins hierfür unserem Vorstande den herzlichsten Dank sage.
(Bravo!)

Vorsitzender: Damit schließe ich die Generalversammlung.

Schluß der Sitzung 4⁸/₄ Uhr nachm.

Verzeichnis der Redner.

- Arnold — S. 6.
Ballod — S. 113.
Behrend — S. 39 (Korreferat). 66
(Zeitsäße). 139 (Schlußwort).
Behrens — S. 324.
von Berlepsch, Erz. (Vorsitzender) —
S. 3. 7. 38. 68. 82. 107. 121.
122. 157.
Bernhard — S. 136. 157.
Borgius — S. 82.
von Borkiewicz — S. 111.
Bücher — S. 9 (Referat). 35 (Zeit-
säße). 148 (Schlußwort). 306.
344.
Chudaczek — S. 135.
Dove — S. 93.
Fischbeck — S. 78. 155. 265. 326.
Fleisch — S. 215 (Referat). 330
(Schlußwort).
Geibel — S. 160.
Gierke (Vorsitzender) — S. 88. 233.
248. 265. 275. 301. 321. 330.
344. 346.
Goldschmidt — S. 312.
von Halle — S. 107. 156.
Harms — S. 130.
Hartmann — S. 133.
Knapp — S. 97. 345.
Kriete — S. 124.
Krüger — S. 125.
Landmann — S. 271.
Lenze (Vorsitzender) — S. 4. 159.
160. 184. 213. 231. 302.
Loening — S. 161 (Referat). 258.
337 (Schlußwort).
Pierstorff — S. 70.
Prange — S. 124.
Reif — S. 322.
Rocke — S. 121.
Rosin — S. 122. 233. 344.
Schiffer — S. 316.
Schmoller (Vorsitzender) — S. 1.
159. 160. 213. 275.
Sinzheimer — S. 248.
Soetbeer — S. 102.
Vossberg — S. 288.
Wagner — S. 115. 121. 275. 330.
Walz — S. 185 (Referat). 335
(Schlußwort).
Weber, M.-Heidelberg — S. 294.
Wendlandt-Magdeburg — S. 132.
Wendtland-Leipzig — S. 135.
Wernicke — S. 128.
von Wilmowski, Erz. — S. 3.
Wölbling — S. 69.

Liste der Teilnehmer

an der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik.

Magdeburg, vom 30. September bis 2. October 1907.

- | | |
|---|---|
| <p>Ulbrecht, H., Professor Dr., Großlichterfelde.</p> <p>Arnold, Otto, Geheimer Kommerzienrat, Magdeburg.</p> <p>Baensch, E., Dr., Hannover.</p> <p>Baensch, Kommerzienrat und Stadtverordnetenvorsteher, Magdeburg.</p> <p>Ballob, E., Prof. Dr., Berlin-Grunewald.</p> <p>Balk, Dr., Regierungspräsident, Magdeburg.</p> <p>Bartsch, Dr., Ruhrort, Verein zur Wahrung der Rheinschiffahrtsinteressen.</p> <p>Behrend, M., Dr., Syndikus der Handelskammer, Magdeburg.</p> <p>Behrendt, Dr., Statistisches Bureau, Hamburg.</p> <p>Behrens, Franz, M. d. R., Vertreter des Gewerkevereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands, Essen (Ruhr).</p> <p>Berlepsch, von, Freiherr, Staatsminister, Czegellenz, Seebach bei Langensalza.</p> <p>Bernhard, G., Herausgeber des „Blut“, Charlottenburg.</p> <p>Biermann, Dr., Privatdozent, Leipzig.</p> <p>Beicher, Professor Dr., Stadtrat, Frankfurt a. M.</p> <p>Borgius, W., Dr., Berlin.</p> <p>Borkiewicz, von, Professor Dr., Berlin.</p> <p>Bölow, Dr., Erster Rat, Hamburg.</p> | <p>Brandt, Dr., Syndikus der Handelskammer, Düsseldorf.</p> <p>Braumann, Generalsekretär, Magdeburg.</p> <p>Brockdorff, von, Graf, Dr., Syndikus der Handelskammer, Oppeln.</p> <p>Brodnick, Dr., Privatdozent, Halle a. S.</p> <p>Bücher, Karl, Geheimer Hofrat, Professor Dr., Leipzig.</p> <p>Bühning, Magnus, Nationalökonom, Berlin.</p> <p>Campe, von, Dr., Schahrat für das Landesdirektorium, Hannover.</p> <p>Chudaczek, Hans, Dr., Handels- und Gewerbekammer, Eger i. B.</p> <p>Cohn, Martin, Dr., Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.</p> <p>Cohn, Geheimrat, Professor Dr., Göttingen.</p> <p>Conrad, Geheimrat, Professor Dr., Halle a. S.</p> <p>Conrad, Dr. phil. et jur., Regierungsreferendar, Burgsteinfurt i. W.</p> <p>Damm-Stienne, Paul, D. H. H., Syndikus des internationalen Hotelbesitzervereins, Köln.</p> <p>Delbrück, H., Professor Dr., Berlin-Grunewald.</p> |
|---|---|

- Dermiekel, Dr., Assistent im Statist. Amt der Stadt, Magdeburg.
 Dove, Dr., Syndikus der Handelskammer, Berlin.
 Dubigneau, J. A., Regierungsbaumeister u. Generaldirektor, stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher, Magdeburg.
 Eckert, Professor Dr., Gdln.
 Ergang, E., Ingenieur, cand. jur. et cam., Freiburg i. Br.
 Eßlen, J., Dr., Zürich.
 Eulenburg, Professor Dr., Leipzig.
 Farnam, H. W., Professor Dr., New-Haven, Conn., U. S. A.
 Fischbeck, Stadtrat, Vertreter der Stadt Berlin.
 Fischer, C., Dr., Berlin.
 Fleisch, Dr., Stadtrat, Frankfurt a. M.
 Flinsch, Vertreter der Stadtgemeinde Frankfurt a. M.
 Franke, Dr., Stadtschulrat, Magdeburg.
 Freymark, Dr., Syndikus der Handelskammer, Breslau.
 Freytag, Dr., C. L., Magdeburg.
 Fuhs, Professor Dr., Freiburg i. Br.
 Gande, A., Dr., Assistent der Handelskammer, Magdeburg.
 Geibel, C., Dr. jur., Leipzig.
 Gerß, Dr., Syndikus der Handelskammer, Coblenz.
 Gierke, O., Geh. Rat, Professor Dr., Charlottenburg.
 Goldscheid, Rudolf, Wien.
 Grabenstedt, Carl, Dr., Generalsekretär, Berlin.
 Grambow, Dr., Syndikus der Handelskammer, Hanau.
 Gropp, Heinrich, Gewerkschaftssekretär, Goslar a. S.
 Hahn, stud. jur., Magdeburg.
 Hainisch, M., Dr., Wien.
 Halle, von, Professor Dr., Berlin-Grunewald.
 Harms, B., Professor Dr., Jena.
 Hartmann, Gustav, Gewerbeverein der Maschinenbauer und Metallarbeiter, Berlin.
 Haupt, Stadtverordneter, Magdeburg.
 Herkner, H., Professor Dr., Charlottenburg.
 Heße, A., Dr., Direktor des Statistischen Amtes, Privatdozent an der Universität, Halle a. S.
 Heymann, H., Bantier, Berlin-Grunewald.
 Hirst, Francis, Herausgeber des „Economist“, London.
 Hübener, Dr., Assistent der Handelskammer, Magdeburg.
 Humann, Dr., Syndikus der Handelskammer, Darmstadt.
 Jüngst, Dr., Vertreter des Vereins für bergbauliche Interessen im Oberamtsbezirk Dortmund, Essen (Ruhr).
 Juraschek, von, Hofrat Dr., Präsident der statistischen Zentralkommission, Wien.
 Kaeßler, Professor Dr., Aachen.
 Kandt, M., Dr., Syndikus der Handelskammer, Bromberg.
 Keibel, R., Dr., Mühlheim (Ruhr).
 Knapp, G. F., Magnifz., Professor Dr., Straßburg i. S.
 Kriele, Dr., Volkswirtschaftlicher Beirat der Ältesten der Kaufmannschaft, Berlin.
 Krueger, H. Edwin, Geschäftsführer des Deutschen volkswirtschaftlichen Verbandes, Berlin.
 Kunz, Landrichter, Vertreter für die Stadtgemeinde, Essen.
 Lambsdorf, Graf, Polizeipräsident, Magdeburg.
 Landmann, Stadtsyndikus, Mannheim.
 Landsberg, Professor Dr., Direktor des statistischen Amtes der Stadt Magdeburg.

- Senke, Dr., Oberbürgermeister, Magdeburg.
 Leonhard, Dr., Erster Assistent der Handelskammer, Magdeburg.
 Levy, Dr., Vorsitzender der Centrale für private Fürsorge, Berlin.
 Lehen, von der, Dr., Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, Berlin-Wilmersdorf.
 Loening, C., Geheimrat Professor Dr., Halle a. S.
 Lübeck, Pastor, Magdeburg.
 Ludwig-Wolf, Stadtrat, Leipzig.

 Manes, Professor Dr., Generalsekretär des Vereins für Versicherungswissenschaft, Berlin.
 Mauer, Herm., Dr., Kassel.
 Mayer, Cl., Dr., Berlin.
 Meister, Dr., Syndikus der Kaufmannschaft, Stettin.
 Mendelson, Pastor, Magdeburg.
 Mollwo, C., Dr., Privatdozent, Danzig-Langfuhr.
 Morgenstern, Stadtrat, Magdeburg.
 Münsterberg, C., Dr., Stadtrat, Berlin.

 Nebel, R., Freiburg i. Br.
 Redwig, Erster Bürgermeister, Vertreter des Magistrats der Stadt, Wittenberge.

 Obst, Georg, Dr., Halensee bei Berlin.
 Oldenberg, R., Professor Dr., Greifswald.

 Passow, Dr. jur. et phil., Privatdozent, Frankfurt a. M.
 Peters, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Berlin.
 Peters, Königl. Baurat u. Stadtbaurat, Magdeburg.
 Pfahl, Dr., Syndikus der Handelskammer, Halle a. S.
 Philippson, Johanna, stud. cam., Magdeburg.
 Pierstorff, J., Geheimrat Professor Dr., Jena.

 Plenge, Dr., Privatdozent, Leipzig.
 Pohl, Dr., Syndikus des Arbeitgeberverbandes, Magdeburg.
 Prange, O., Dr., Geschäftsführer des Deutschen Versicherungsschutzverbandes, Berlin.

 Rauch, Dr., Syndikus der Handelskammer für das Herzogtum Anhalt, Dessau.
 Redlich, H., Dr., Wien.
 Reibnitz, von, Freiherr, Dr., Regierungsassessor, Hannover.
 Reif, J., Kaufmann, Vertreter des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig.
 Richter, M., Kaufmann, Magdeburg.
 Riehle, J., Kaufmann, Magdeburg.
 Roede, Dr., Syndikus der Handelskammer, Hannover.
 Rosenthal, Professor Dr., Jena.
 Rosin, Hofrat Prof. Dr., Freiburg i. Br.

 Sahn, Stadtrat, Magdeburg.
 Sauter, H., Edler von Riedeneck, Dr., Konsulent der Handelskammer, Wien.
 Schiele, Dr., Naumburg a. S.
 Schiffer, C. M., Vertreter des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, Köln.
 Schmidt, Paul, Guts- und Fabrikbesitzer, Westerhusen a. S.
 Schmidt, W., J., Rentner, Wiesbaden.
 Schmolzer, G., Professor Dr., Berlin.
 Schott, Dr., Direktor des statistischen Amtes, Mannheim.
 Schröter, P., Dr., Greifeld.
 Schumacher, Professor Dr., Bonn.
 Seidl, Professor Dr., Leichen-Niederwerd.
 Sering, M., Professor Dr., Berlin-Grünwald.
 Siebeck, P., Dr., Buchhändler, Tübingen.
 Siewers, W., Bankier, Salzgitter.
 Singheimer, L., Dr., Privatdozent, München.

- Soetbeer, H., Dr., Generalsekretär des Deutschen Handelstages, Berlin.
- Spieckhoff, A., Dr., Berlin.
- Stein, Professor Dr., Frankfurt a. M.
- Steinborn, M., Stadtrat, Berlin-Wilmersdorf.
- Thiel, Dr., Ministerialdirektor, Wirkl. Geheimer Rat, Eggellenz, Berlin.
- Thieß, K., Professor Dr., Danzig-Sangfuhr.
- Toundorf, Postdirektor, Magdeburg.
- Toennies, Professor Dr., Culin.
- Troeltsch, Professor Dr., Direktor des staatswissenschaftlichen Seminars, Marburg (Hessen).
- Ulrich, Eisenbahndirektions-Präsident, Kassel.
- Voss, H., Kaufmann, Magdeburg.
- Vossberg, Dr., Dozent und Stadtrat, Berlin-Schöneberg.
- Vossberg, W., Dr., Berlin.
- Wagner, A., Geh.-Rat Professor Dr., Berlin.
- Walz, Professor Dr., Bürgermeister, Heidelberg.
- Weber, A., Professor Dr., Heidelberg.
- Weber, M., Professor Dr., Heidelberg.
- Weber, M., Vertreter der Vereinigung der Schriftgießereibesitzer Deutschlands, Frankfurt a. M.
- Webner, H., Kaufmann, London.
- Wendstern, von, Prof. Dr., Breslau.
- Wendlandt, Erich, Rentant, Magdeburg-Neustadt.
- Wendland, Dr., Syndikus der Handelskammer, Leipzig.
- Wernicke, Dr., Vertreter der Ortsgruppe Berlin des Deutschen Volkswirtschaftl. Verbandes, Berlin.
- Wiederberg, Jos., Gewerkschaftsbeamter, Berlin.
- Wiedemann, Dr., Syndikus der Handelskammer, Elberfeld.
- Wiedenfeld, Professor Dr., Regierungsrat, Gln.
- Wilimowski, von, Freiherr, Dr., Gz., Oberpräsident der Provinz Sachsen, Magdeburg.
- Wippermann, Oberbürgermeister a. D., Bonn.
- Wirminghaus, A., Professor Dr., Syndikus der Handelskammer, Gln.
- Wolff, Dr., Vertreter des Statistischen Amtes der Stadt, Zürich.
- Wölbling, B., Landesökonomierat, Vertreter des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes, Berlin.
- Wuttke, Professor Dr., (Gehe-Stiftung), Dresden-Blasewitz.
- Zimmermann, W., Dr., Privatdozent, Berlin.
- Zollmann, Pastor em., Halle a. S.
- Zuckerlandl, R., Professor Dr., Prag-Weinberge.

U n h a n g.

Nachtrag zu Band 120:

**Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte.
Band IV, Heft 2: Königreich Württemberg.**

Von

Dr. G. Springer,
Oberamtmann.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Einleitung	355
II. Stadtgebiet, Eingemeindung	355
III. Gemeinsames über Gemeinderat und Bürgerausschuß.	357
1. Einleitung	357
2. Die Gemeinbewahlen	361
3. Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Gemeindefollegien.	370
IV. Der Gemeinderat	371
V. Der Ortsvorsteher und die sonstigen Gemeindebeamten	374
VI. Der Bürgerausschuß und sein Verhältnis zum Gemeinderat	378
VII. Verhältnis der Städte zur Staatsregierung	383
1. Die Staatsaufsicht im allgemeinen.	383
2. Städtische Autonomie	387
3. Die städtischen Finanzen und die Staatsaufsicht.	389
4. Die Polizei	394
VIII. Schlußwort	396

I. Einleitung.

Am 1. Dezember 1907 ist die Gemeindeordnung vom 28. Juli 1906 in Kraft getreten. Formell ist damit das Verwaltungsedikt, das 85 Jahre lang die Grundlage des württembergischen Gemeindeverfassungs- und Verwaltungsrechts gebildet hatte, beseitigt, aber der Grundcharakter der Verfassung unserer Gemeinden, wie ihn das Verwaltungsedikt geprägt hat, ist geblieben, es ist nicht eine völlige Neubildung an seine Stelle getreten und die in der Gemeindeordnung verkörperte Arbeit war mehr eine fortbildende und zusammenfassende als eine grundsätzlich reformatorische.

Nach wie vor haben alle Gemeinden, die größte wie die kleinste, ihren Gemeinderat und Bürgerversammlung, hervorgegangen beide aus allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbar durch die Gemeindegemeinschaft geübter Wahl, auch die rechtliche Stellung der wichtigsten Gemeindeorgane, des Gemeinderats und des ebenfalls unmittelbar von der Bürgerschaft gewählten Ortsvorstehers zu Gemeinde und Staat ist in der Hauptsache dieselbe geblieben, wenn auch die Anstellungsverhältnisse des letzteren andere geworden sind. Im einzelnen aber sind höchst wichtige Änderungen an dem seitherigen Rechtszustand vollzogen worden, die ihm ein entschieden moderneres und liberaleres Gepräge verliehen haben und eine Unterschätzung des Wertes durchaus verbieten.

II. Stadtgebiet, Eingemeindung.

Im Eingang beschäftigt sich die Gemeindeordnung mit der Frage der Veränderung des Gemeindebezirks. Abgesehen von dem im Wege der Gesetzgebung zu regelnden Fall, daß die Maßregel sich auf bewohnte Teile des Gemeindebezirks bezieht und zugleich eine Verschiebung der Oberamtsbezirksgrenzen bewirkt, kann jede Veränderung des Gemeinde-

bezirks im Wege der freien Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden vorgenommen werden. Ehe eine solche Vereinbarung abgeschlossen wird, muß den steuerpflichtigen Einwohnern der beteiligten Gemeindebezirke Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern; ihren Interessen soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden. Bezieht sich die Vereinbarung nur auf die Überweisung unbewohnter Grundstücke von einer Gemeinde an die andere, so bedarf die Vereinbarung der Genehmigung durch den Bezirksrat; sind es bewohnte Grundstücke, deren Markungszugehörigkeit geändert wird, so ist die Kreisregierung zur Genehmigung zuständig. In beiden Fällen steht den Eigentümern der unmittelbar beteiligten Grundstücke ein Beschwerderecht bis zum Ministerium des Innern zu.

Bei der Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer ungeteilten Gemeinde oder einer Gesamtgemeinde, sowie im Fall der Bildung neuer selbständiger Gemeinden aus Teilen bestehender Gemeinden bedarf die Vereinbarung der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Wenn es sich um die Erhebung eines bloßen Ortsteils ohne eigene Markung zu einer selbständigen Gemeinde handelt, so ist außerdem noch die Zustimmung von mehr als $\frac{2}{3}$ der diesem Teilort angehörigen stimmberechtigten Gemeindebürger einzuholen und natürlich auch eine eigene Markung zu bilden.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zu stande, so muß, wenn die Verschmelzung mehrerer Gemeinden oder die Bildung neuer selbständiger Gemeinden aus solchen Teilen einer Gemeinde, die nicht den Charakter von Teilgemeinden haben, in Frage steht, der Gesetzgebungsweg beschritten werden.

Soweit es sich aber um Veränderungen der Gemeindebezirke ohne gleichzeitige Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Gemeinden oder um die Erhebung von Teilgemeinden zu selbständigen Gemeinden handelt, ist das Ministerium des Innern auf Antrag einer der beteiligten Gemeinden oder Teilgemeinden befugt, die Veränderung gegen den Willen der übrigen Beteiligten zu verfügen. Voraussetzung für den Erlaß der Verfügung ist aber, daß dringende Gründe des öffentlichen Wohls die Verfügung notwendig machen. Ehe die Verfügung ergeht, müssen die beteiligten Gemeinden oder Teilgemeinden sowie die Amtsversammlung d. h. die Bezirksvertretung zur Sache gehört werden. Die vielumstrittene Frage, ob im Fall der Zuteilung einzelner Markungsteile an eine andere Gemeinde der hiedurch benachteiligten Gemeinde Entschädigung zu gewähren ist oder nicht, wurde nach längeren Beratungen im Gesetz dahin entschieden, daß ein Rechtsanspruch nicht besteht, daß aber die Verfügung

über die Gemeindebezirksänderung, wenn besondere Billigkeitsgründe vorliegen, von der Leistung einer entsprechenden Abfindung der einen an die andere Gemeinde abhängig zu machen ist und daß dies insbesondere dann zu geschehen hat, wenn durch die Änderung für die eine oder andere der beteiligten Gemeinden eine wesentliche Schwächung ihrer Leistungsfähigkeit oder eine erheblich höhere Inanspruchnahme der Steuerpflichtigen eintreten würde.

Trotzdem bei diesen Verfügungen das Ministerium nach freiem Ermessen entscheidet, ist im Hinblick auf die Schwere des Eingriffs den beteiligten Gemeinden und Teilgemeinden die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingeräumt worden.

Den Gläubigern einer Gemeinde steht gegen die Veränderungen des Gemeindebezirks (ganze oder teilweise Ein- und Ausgemeindungen) kein Einspruchsrecht zu, doch sind ihre Interessen von der zur Genehmigung oder Verfügung der Änderung berufenen Behörde tunlichst zu wahren.

III. Gemeinsames über Gemeinderat und Bürger- ·auschuß.

1. Einleitung.

Die Gemeindeordnung teilt die Gemeinden ein in

- A. Große Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern,
- B. Mittlere Städte mit mehr als 10 000—50 000 Einwohnern,
- C. Kleinere Städte und Landgemeinden.

Maßgebend für die Einteilung der Gemeinden ist das Ergebnis der zwei leztvorangegangenen allgemeinen Volkszählungen. Die Zu- oder Abnahme der Bevölkerung muß also nachhaltig sein. Die Änderung der Einteilung tritt nicht von selbst ein, es ist vielmehr, um sie in Kraft zu setzen, eine ausdrückliche öffentliche Konstatierung durch die Gemeindeaufsichtsbehörde erforderlich.

Für die großen und mittleren Städte schlug der Entwurf der Gemeindeordnung die Einführung einer von derjenigen der übrigen Gemeinden grundsätzlich verschiedenen Verfassung (Magistratsverfassung) vor, um die mit der Gemeindenovelle von 1891 begonnene Differenzierung der Verfassungen der größeren und kleineren Gemeinden fortzuführen bzw. zu einem gewissen Abschluß zu bringen. Die Vorschläge des Entwurfs waren folgende: Die Vertretung der größeren Städte kommt einer „Stadt-

verordnetenversammlung“ und einem „Stadttrat“ zu. Die Stadtverordnetenversammlung besteht in Städten

von mehr als 10 000—25 000 Einwohnern	aus 36 Mitgliedern,
„ „ „ 25 000—50 000	„ „ 42 „
„ „ „ 50 000—100 000	„ „ 48 „
„ „ „ 100 000	„ „ 54 „

die auf Grund allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahl durch die Gemeindebürger nach dem Grundsatz der verhältnismäßigen Vertretung der Wähler (Proportionalwahl) auf sechs Jahre mit Drittelerneuerung alle zwei Jahre bestellt werden.

Der Stadttrat besteht aus dem Ortsvorsteher, einer Anzahl bürgerlicher und, nach Bestimmung eines im Fall des Bedürfnisses zu erlassenden Ortsstatuts, besoldeter Mitglieder. Die Zahl der bürgerlichen Mitglieder beträgt in Gemeinden

von mehr als 10 000—50 000 Einwohnern	6
„ „ „ 50 000—100 000	9
„ „ „ 100 000	12.

Diese Zahl kann ebenso wie die der Stadtverordneten durch Ortsstatut vermehrt oder vermindert werden.

Die Zahl der besoldeten Stadträte, die vollberechtigte Mitglieder des Stadtrats sind, muß geringer sein als diejenige der bürgerlichen.

Die bürgerlichen Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte je im Wege besonderer geheimer Abstimmung gewählt und zwar ebenfalls auf sechs Jahre mit Drittelerneuerung alle zwei Jahre.

Die besoldeten Stadträte werden von der Stadtverordnetenversammlung und den bürgerlichen Mitgliedern des Stadtrats in gemeinsamer Sitzung auf bestimmte Zeiträume von nicht weniger als sechs Jahre oder auf Lebenszeit gewählt. Voraussetzung für die Wählbarkeit ist die Befähigung zum höheren Gerichts-, Verwaltungs- oder Finanzdienst, oder falls dies im Ortsstatut für einzelne besoldete Stadträte verlangt ist, zum höheren bautechnischen oder zum gerichtsarztlichen Dienst.

Der Stadttrat hat die Aufgabe, die Stadt nach außen zu vertreten, in denjenigen Angelegenheiten, die ihm das Gesetz zuweist, Beschluß zu fassen, zu den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen, sie zu vollziehen und im übrigen die Gemeindeverwaltung selbständig zu führen. Die Gemeindebeamten unterstehen seiner Dienstaufsicht.

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Gemeinde gegenüber dem Gemeindeverwaltungsorgan, dem Stadtrat, zu vertreten und dessen Tätigkeit zu kontrollieren. Ihrer Beschlußfassung unterliegen alle Gemeindeangelegenheiten, die das Gesetz nicht ausdrücklich dem Stadtrat zu selbständiger Erledigung zugewiesen hat. Ihre durch den Stadtrat auszuführenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des letzteren. Verweigert der Stadtrat seine Zustimmung, so teilt er das unter Angabe seiner Gründe der Stadtverordnetenversammlung mit. Beruhigt sich letztere dabei nicht, so kann jeder der beiden Teile die Einberufung einer gemeinsamen Sitzung verlangen. Vereinigt in dieser Sitzung der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung mindestens zwei Drittel sämtlicher Stimmen auf sich, so ist damit die Zustimmung des Stadtrats ersetzt und letzterer hat den Beschluß auszuführen, wenn er ihn nicht für gesetzwidrig hält, in welchem Falle er die Entscheidung der Kreisregierung einzuholen hat.

Die Stadtverordneten sind befugt, zu ihren Sitzungen die Abordnung von Mitgliedern des Stadtrats zu verlangen, und der Stadtrat ist berechtigt, zu jeder Sitzung der Stadtverordneten Mitglieder aus seiner Mitte abzuordnen, weshalb ihm von jeder Sitzung unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben ist. Den Stadträten muß auf Verlangen das Wort erteilt werden.

Die Verhandlungen der beiden Vertretungskörper sind für die Regel öffentlich. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung ist ein von der Versammlung gewähltes Mitglied, im Stadtrat führt der Ortsvorsteher den Vorsitz. Ihre Mitglieder, abgesehen von den besoldeten Stadträten, beziehen kein Gehalt, es können jedoch durch Verordnung Tagelder eingeführt werden. Städte mit weniger als 30 000 Einwohnern können durch Ortsstatut, das der Regierungsgenehmigung bedarf, die Verfassung der Kleinstädte und Landgemeinden einführen.

Der Entwurf schlug also die Bildung eines kleinen Verwaltungskollegiums neben einem großen, ein möglichst vollkommenes Bild der verschiedenen Parteien und Gruppen der Bürgerschaft gebenden Vertretungskörper, einer Art von Stadtparlament, vor. Das Verwaltungskollegium sollte, um seine schwierige und heikle Aufgabe, als selbständiges Verwaltungsorgan, sachverständiger Berater und geschäftsführender Ausschuß der Stadtverordnetenversammlung zu fungieren, lösen zu können, die sachkundigsten Elemente der Stadtvertretung in sich vereinigen; zu diesem Zweck wurde die indirekte Wahl seiner Mitglieder durch den Vertretungskörper statuiert und das durch die Verwaltungsnovelle von 1891

ins Leben gerufene Institut der beforderten Gemeinderäte ausgebaut und erweitert. Die Stadtverordnetenversammlung beschränkte der Entwurf nicht auf die Funktion der Überwachung und Kontrolle des Stadtrats, es wurde ihr vielmehr eine wesentliche Mitwirkung bei der Verwaltung eingeräumt und die Aufgabe gestellt, die Richtlinien für die gesamte Stadtverwaltung zu bestimmen. Von dem Gedanken ausgehend, daß das Wesen der Selbstverwaltung es notwendig mache, in Zweifelsfällen das letzte und entscheidende Wort nicht einem indirekt gewählten Verwaltungskollegium, sondern der unmittelbaren Vertretung der Bürgerschaft zu erteilen, daß ein Gegengewicht erforderlich sei gegen die Mittelbarkeit der Wahl des Stadtrats und die Verstärkung des berufsmäßigen Elements darin, räumte der Entwurf der Stadtverordnetenversammlung in Konfliktfällen das Übergewicht ein.

Diese vom Entwurf vorgeschlagene Gestaltung, von den Städten, für die sie vorgesehen war, abgelehnt und namentlich vom Stuttgarter Stadtvorstand aus leidenschaftlichste bekämpft, wurde, nachdem sie in ihren Grundzügen von der Kommission der zweiten Kammer gutgeheißen worden war, im Plenum der zweiten Kammer, allerdings nur durch Stimmenscheid des Präsidenten, verworfen und in der Folge, namentlich mit Rücksicht auf den Widerspruch der Städte, auch von der ersten Kammer fallen gelassen.

Die Gegnerschaft richtete sich einmal gegen die indirekte Wahl des Stadtrats, sodann gegen die vorgeschlagene Abseidung der Kompetenzen und die Art der Lösung von Konflikten zwischen den beiden Kollegien, im besonderen dagegen, daß dasjenige Organ, das am meisten Sachkunde in sich vereinige, der Stadtrat, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung eine allzu unbedeutende Rolle spiele, daß die Stellung des Stadtverordnetenvorstehers im Vergleich zu derjenigen des Stadtvorstandes allzu bedeutend sei, daß der Stadtrat, wenn er nicht fortwährend fruchtlose Versuche zur Durchsetzung seines Willens machen wolle, genötigt sei, einfach alle nicht direkt gesetzwidrigen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, also auch solche, die einer sachverständigen Prüfung nicht standhalten, auszuführen und trotz seines mangelnden Einverständnisses sich mit der Verantwortung dafür zu belasten, daß ferner die städtischen Beamten zwar dem Stadtrat unterstellt seien, daß dies aber nur dem Namen nach der Fall sei, da sie sich in ihrer Arbeit naturgemäß nach dem in der Gemeinde maßgebenden Organ richten, d. h. nach der Stadtverordnetenversammlung und nicht nach dem Stadtrat, der nicht die erforderliche Autorität habe, um die ihm obliegende Dienstaufsicht

zu führen und daß infolgedessen eine geordnete Dienstaufsicht über die Beamten kaum möglich sei.

An die Stelle der Vorschläge des Entwurfs trat eine Regelung, die nur in wenigen Punkten von derjenigen abweicht, die für die kleinen Gemeinden getroffen wurde, eine Verfassung, die, wie schon bemerkt, die meisten charakteristischen Merkmale der alten Gemeindeverfassung aufweist.

2. Die Gemeindewahlen.

In den Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht ist nur insofern eine Änderung vollzogen worden, als die Gebühr für die Erteilung des Bürgerrechts an solche mindestens 25 Jahre alte Württemberger, die seit den drei vorangegangenen Rechnungsjahren innerhalb des Gemeindebezirks ununterbrochen Steuern aus einem der Besteuerung der Gemeinde unterworfenen Vermögen oder Einkommen und außerdem Wohnsteuer entrichten oder wenn sie gefordert würden, zu entrichten hätten, auf 2 *M* und in den übrigen Fällen der Bürgerrechtserteilung der Rahmen, innerhalb dessen die ortsstatutarisch festzusetzende Gebühr sich zu bewegen hat, von 10—50 *M* auf 5—25 *M* herabgesetzt wurde. Der sozialdemokratische Antrag auf Einführung der Einwohnergemeinde wurde in der 2. Kammer mit großer Mehrheit abgelehnt.

Im Hinblick auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeordnung sowie auf die Vorschriften in diesem Gesetz, daß die Gemeindewahlen im Dezember vorzunehmen und die Wählerlisten mindestens vier Wochen vor dem Wahltag zur allgemeinen Einsicht aufzulegen sind, legte es das Ministerium des Innern den Gemeinden nahe, den Wahltag für 1907 auf Ende Dezember zu legen, „damit denjenigen, welche zu der ermäßigten Gebühr das Bürgerrecht erwerben wollen, Gelegenheit gegeben ist, an den genannten Wahlen sich zu beteiligen.“ Aus hier nicht näher zu erörternden Gründen trugen mehrere Städte Bedenken, diesem Rat zu folgen, andere wählten den zwar einfachen aber rechtlich nichts weniger als einwandfreien Weg, den schon von einem bestimmten Zeitpunkte vor dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung an aufgenommenen Bürgern die Differenz zwischen der früheren und der neuen Bürgeraufnahmegebühr nach dem 1. Dezember zurückzuerstatten, während einige wenige Städte den Wahltag auf Ende Dezember verlegten.

Die Wirkung der Herabsetzung der Gebühr war überall da, wo den auf Grund der neuen Bestimmung aufgenommenen Bürgern die Teilnahme an den diesjährigen Wahlen ermöglicht wurde, eine beträchtliche. Während z. B. in Göppingen, wo ein dementsprechender Beschluß

nicht gefaßt wurde, die Wählerzahl gegenüber dem Jahre 1906 nur um 27 zugenommen hat, betrug die Zunahme in Heidenheim 210, in Schweningen 317 und in Ulm 660; in Stuttgart wurden am 2. Dezember über 1800 Personen aus allen Gesellschaftsklassen zu der Gebühr von 2 *M* in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen.

Der Wahltag ist wie seither ein Werktag im Dezember. Die Kommission der 2. Kammer hatte beschlossen, die Einführung der Sonntagswahl durch Ortsstatut zuzulassen. Ihr Antrag wurde aber vom Plenum der 2. Kammer abgelehnt.

Die Wählerliste muß mindestens 4 Wochen vor dem Wahltag eine Woche lang zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden. Innerhalb dieser Woche können Einsprachen gegen ihre Richtigkeit und Vollständigkeit geltend gemacht werden. Die Entscheidung des Gemeinderats muß dem Einsprechenden längstens binnen 3 Tagen nach Schluß der für die Auflegung der Wählerliste bestimmten Frist eröffnet werden, damit er noch die Möglichkeit hat, vor der Wahl in wirksamer Weise weitere Beschwerde erheben zu können (Kreisregierung). Zur Erzielung möglicher Vollständigkeit der Liste werden in Stuttgart an alle darin Aufgenommenen Wählerpostkarten versandt, ein Verfahren, das dem Vernehmen nach sich bewährt und auch in andern größeren Städten eingeführt werden soll.

Nur wer in die Wählerliste aufgenommen worden ist, darf zur Wahl zugelassen werden, während früher noch am Wahltag der Gegenbeweis gegen die Richtigkeit der Liste möglich war.

Der Wahltag ist spätestens am 20. Tag vor der Wahlhandlung bekannt zu machen. Die Wahl wird unter der Leitung eines Wahlvorstandes vorgenommen, der aus dem Ortsvorsteher als Vorsitzendem und 2 Beisitzern besteht, von denen der Gemeinderat und der Bürgerschaft je einen nebst einem Stellvertreter aus ihrer Mitte wählen. Außer einem Ratsschreiber als Protokollführer kann der Wahlvorstand die erforderliche Anzahl weiterer Hilfsarbeiter berufen.

Die Wahl wird durch unmittelbare geheime Stimmabgabe der Wahlberechtigten vollzogen. Jeder Stimmzettel muß in einem amtlich gestempelten Umschlag abgegeben werden, außerdem ist zu weiterer Sicherung der Wahl im Wahlraume eine Vorrichtung anzubringen, die dem Wähler ermöglicht, den Stimmzettel in den Umschlag zu bringen, ohne dabei beobachtet zu werden.

Nach dem Schluß der Wahlhandlung, der in solchen Gemeinden nicht vor 8 Uhr abends stattfinden darf, in denen bei früherem Schluß eine größere Anzahl von Gemeindebürgern am Wählen verhindert würde,

dürfen nur noch die im Wahlraum bereits Anwesenden zur Abstimmung zugelassen werden. Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses steht der Zutritt zum Wahlraume jedem Wahlberechtigten frei.

Über Wahlanfechtungen entscheidet der Gemeinderat. Gegen seine Entscheidung kann Beschwerde bei der Kreisregierung und weiterhin beim Ministerium des Innern erhoben werden; der Spruch des letzteren ist endgültig.

Die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der verhältnismäßigen Vertretung der Wähler. Das Wahlsystem der Gemeindeordnung schließt sich eng an dasjenige an, das für die preußischen Gewerbegerichtswahlen gilt.

Die Regierung hielt sich beim Entwurf der Gemeindeordnung streng an das Prinzip der Verhältniswahl, wonach die Wahl nicht nur für eine Person, sondern gleichzeitig für eine Partei erfolgt und auf die Wähler ein gewisser Zwang ausgeübt wird, sich in Partei- oder Interessengruppen zusammenzuschließen. Nur die innerhalb einer öffentlich bekanntzugebenden Präklusivfrist beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingereichten Wahlvorschläge können, so bestimmte der Entwurf, gültige Stimmen auf sich vereinigen. Die Vorschläge können nicht von einzelnen Wählern ausgehen, sie müssen vielmehr von mindestens 20 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, die Namen der Vorgeschlagenen sind mit Ordnungsziffern zu versehen. Die Vorschläge dürfen nicht mehr Namen enthalten als Abgeordnete zu wählen sind, auch darf kein Name auf mehr als einem Vorschlage stehen. Die den Wahlvorschlägen entsprechenden Stimmzettel werden von der Gemeinde hergestellt und an die Distriktwahlvorstände verteilt. Um die Einreichung von ganz aussichtslosen, unüberlegten oder mutwilligen Wahlvorschlägen zu erschweren, schrieb der Entwurf vor, daß für jeden vorgeschlagenen Bewerber eine Gebühr von 5 *M* zu entrichten ist, die jedoch im Falle der Wahl des Bewerbers zurückerstattet wird.

Der Wähler hat sich für einen der amtlich bekanntgemachten Wahlvorschläge zu entscheiden. Er kann die Reihenfolge der Namen auf dem von ihm ausersehenen Vorschlag ändern, weitergehende Änderungen darf er nicht vornehmen.

Läuft innerhalb der für die Einreichung der Wahlvorschläge bestimmten Frist nur ein Wahlvorschlag ein oder zwar eine Mehrheit von solchen, die aber nicht mehr Namen enthalten als Mitglieder zu den Gemeindefolklegen zu wählen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als ge-

wählt. Andernfalls wird nach Schluß der Abstimmung erst die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen und sodann innerhalb der einzelnen Wahlvorschläge die Summe der den einzelnen Namen zugefallenen Ordnungsziffern ermittelt. Die zu besetzenden Stellen werden hierauf unter die Wahlvorschläge im Verhältnis der ihnen zugefallenen Stimmenzahlen verteilt. Für die Zuweisung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Abgeordneten ist innerhalb des einzelnen Wahlvorschlages die nach der Wahl ermittelte Reihenfolge maßgebend.

Von diesen Vorschlägen des Entwurfs unterscheidet sich das Recht der Gemeindeordnung hauptsächlich dadurch, daß im Grundsatz die Freiheit des Wählers bedeutend erweitert, der Einfluß der Parteiführer auf die Wahl eingeschränkt ist.

Mit der Bekanntmachung des Wahltages ist die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu verbinden. Die Wahlvorschläge müssen, um gültig zu sein, spätestens am 13. Tag vor dem Wahltag beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes schriftlich eingereicht und je von mindestens zwanzig Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Eine Gebühr wird hiebei nicht erhoben. Der Wahlvorschlag soll die Wählervereinigung, von der er ausgeht, nach ihrer Parteistellung oder einem sonstigen unterscheidenden Merkmal kenntlich machen und darf höchstens so viele Namen enthalten, als Mitglieder der Gemeindegkollegien zu wählen sind. Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen. Wird diese Erklärung nicht rechtzeitig beigebracht, so wird der betreffende Name vom Wahlvorstand aus dem betreffenden Vorschlag gestrichen. Hiedurch ist die Pflicht des Gemeindegbürgers zur Annahme einer Wahl in die Gemeindegkollegien tatsächlich aufgehoben. Ein Bewerber darf sich nur einmal vorschlagen lassen, da sich sonst natürlich kaum feststellen ließe, welchem der Wahlvorschläge die auf ihn gefallenen Stimmen zu gute kommen sollen. Jede Wählervereinigung, die einen Wahlvorschlag einreicht, hat zugleich einen Vertreter und dessen Stellvertreter zu bezeichnen, der berechtigt und verpflichtet ist, namens der Vereinigung die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben. Der Wahlvorstand prüft die eingereichten Vorschläge und setzt sich zum Zwecke der Beseitigung von Anständen mit dem betreffenden Vertreter in Verbindung.

Die einzelnen Parteien und Wählergruppen können natürlich gemeinsame Wahlvorschläge verabreden und einreichen. Das Gesetz gewährt

ihnen aber auch die Möglichkeit, denselben Erfolg, wenigstens bis zu einem gewissen Grad, unter Aufrechterhaltung ihrer Selbständigkeit zu erreichen, dadurch nämlich, daß sie ihre Vorschläge miteinander verbinden. Geben die Unterzeichner der Vorschläge spätestens sechs Tage vor der Wahl übereinstimmend eine dahingehende Erklärung ab, so gelten die Vorschläge denen anderer Vereinigungen gegenüber als ein einziger Wahlvorschlag.

Spätestens drei Tage vor dem Wahltag werden die gültigen Wahlvorschläge gleichzeitig und mit der ihnen erteilten Bezeichnung öffentlich bekannt gemacht. Dabei ist auf etwaige Verbindungen von Wahlvorschlägen besonders hinzuweisen.

Die Wahlzettel können sich, und darin liegt der Hauptunterschied des Gesetzes gegenüber dem Entwurf, von den Wahlvorschlägen ganz wesentlich unterscheiden. Es findet deshalb auch keine amtliche Wahlzettelausgabe statt. Der Wähler hat die weitgehendste Panachierungsfreiheit. Er kann nach Belieben die Namen der von ihm zu Wählenden den verschiedenen offiziellen Wahlvorschlägen entnehmen, ja er kann sogar Personen wählen, die auf gar keinem Wahlvorschlag stehen. Es ist ihm ferner gestattet, zu kumulieren, d. h. innerhalb der zulässigen Gesamtstimmenzahl den von ihm Gewählten bis zu drei Stimmen zu geben. Wenn hierbei die zulässige Gesamtstimmenzahl überschritten wird, oder einem Bewerber mehr als drei Stimmen zugewandt werden, so wird der Stimmzettel richtig gestellt und nur, wenn dies nicht möglich ist, für ungültig erklärt.

Nach Schluß der Wahl werden zunächst die Gesamtzahlen der Stimmen ermittelt, die auf die einzelnen, in den Stimmzetteln verzeichneten Namen gefallen sind. Auf Grund hiervon wird sodann festgestellt, wie viele Stimmen auf die einzelnen offiziellen Wahlvorschläge entfallen, außerdem wird die Gesamtzahl der den Bewerbern verbundener Wahlvorschläge zugefallenen Stimmen erhoben. Bewerber, die auf keinem der bekanntgemachten Wahlvorschläge stehen, werden — jeder für sich — als besonderer Wahlvorschlag aufgeführt.

Die zu besetzenden Stellen werden unter die Wahlvorschläge im Verhältnis der ihnen zugefallenen Stimmzahlen verteilt, und zwar nach dem Viktor d'Hondtschen (belgischen) Verfahren, bei dem die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Stimmzahlen der Reihe nach mit 1, 2, 3 . . . geteilt, die so gefundenen Zahlen ihrer Größe nach geordnet und dann so viele Höchstzahlen ausgefondert werden, als Abgeordnete zu wählen sind; jeder Wahlvorschlag erhält so vielmal eine Stelle, als Höchstzahlen auf ihn entfallen. Ist im Fall der Verbindung von Wahlvorschlägen die

auf die verbundenen Vorschläge entfallende Zahl von Sitzen festgestellt, so wird in gleicher Weise eine Unterauteilung vorgenommen. Innerhalb jedes Wahlvorschlages ist für die Zuweisung der auf ihn entfallenen Stellen die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen maßgebend, so daß also diejenigen als gewählt gelten, die die größte Zahl von Stimmen erhalten haben.

Erfazwahlen finden in Zukunft nicht mehr statt. Wenn gewählte Mitglieder nicht in das Kollegium eintreten oder im Laufe der Wahlperiode ausscheiden, so werden sie durch die demselben, oder wenn er erschöpft ist, einem mit ihm verbundenen Wahlvorschlag angehörenden weiteren Bewerber ersetzt.

Auch Nachwahlen wegen ungenügender Wahlbeteiligung werden nicht mehr vorgenommen.

Man hat gegen das vom Gesetz adoptierte Wahlssystem angeführt, daß die Verhältniswahlen zu reinen Parteiwahlen führen, während seither weniger die Parteizugehörigkeit, als vielmehr die persönliche Tüchtigkeit und Befähigung zur Mitgliedschaft in den Gemeindefollegien ausschlaggebend gewesen sei, daß alle an Parteien oder größere Interessengruppen nicht angeschlossene Wähler entweder gezwungen werden, einen solchen Anschluß zu suchen, auch wenn es ihnen innerlich widerstrebe oder aber auf die Ausübung ihres Wahlrechts zu verzichten, daß hieran auch die umfassendste Panachierungsfreiheit nichts ändere, da die Wahl von Wilden aussichtslos und daher diese Freiheit im wesentlichen theoretischer Natur sei und in der Regel höchstens den Erfolg haben könne, eine unnötige Stimmenzersplitterung herbeizuführen und namentlich die schwächeren Parteien noch mehr zu schwächen und auszuschließen. Die Verhältniswahlen haben, so wurde weiter geltend gemacht, keineswegs unter allen Umständen ein gerechtes Ergebnis, große Minderheiten können auch hiebei unvertreten bleiben. Es wurde hierfür ein (willkürliches) Beispiel angeführt, bei dem auf eine Partei mit 4300 Stimmen vier von fünf Sitzen, auf vier andere Parteien mit zusammen 6500 Stimmen nur ein Sitz entfiel. Endlich wurde betont, daß die Panachierungsfreiheit in Verbindung mit dem Recht des Wählers, Stimmen zu häufen, die sogenannte Dekapitierung ermögliche, d. h. Parteimanöver, die darauf gerichtet sind, die Wahl eines Führers einer anderen Partei zu vereiteln durch Beauftragung einer Anzahl von Wählern der eigenen Partei zur Wahl von Größen untergeordneten Ranges des gegnerischen Vorschlages.

Der Ausfall der ersten, unter der Herrschaft des neuen Gesetzes vor-

genommenen Wahlen, hat in der Hauptsache denen Recht gegeben, die diese Einwände teils als unbegründet, teils als übertrieben gekennzeichnet haben. Im großen und ganzen unterscheiden sich diese Wahlen sehr wenig von den früheren. In verschiedenen Städten wurden seither schon die Wahlen ganz von den politischen Parteien gemacht und dabei ist es auch bei den jüngsten Wahlen daselbst geblieben; in einer Stadt (Reutlingen), wo dies seither ebenfalls herkömmlich war, hat das neue Wahlsystem sogar die Wirkung gehabt, daß neben den politischen Parteien auch einzelne wirtschaftliche Interessengruppen auf den Plan getreten sind (Handwerkervereinigungen und Wirtsvereine), allerdings ohne Erfolg und auch ohne Einfluß auf das Gesamtwahlergebnis. Ebenfowenig ist eine Änderung da eingetreten, wo die Wahl seither ganz oder in der Hauptsache von neutralen Vereinigungen organisiert wurde; nur die kleineren Vereine, namentlich städtische Bezirksvereine, soweit sie sich früher als solche an den Wahlen beteiligten, sind, was nicht zu beklagen ist, selbständig nicht mehr hervorgetreten, sondern haben sich darauf beschränkt, ihren Mitgliedern das Panachieren und Kumulieren bezüglich der ihnen nahestehenden Kandidaten zu empfehlen, und sie haben dabei ihre Rechnung auch gefunden. Überhaupt hat es sich gezeigt, daß außerordentlich viel panachiert und kumuliert worden ist; die Zahl der abgeänderten Stimmzettel, abgesehen von denen der Sozialdemokratie, ist fast überall ganz ungewöhnlich groß, diejenige der unabgeänderten zum Teil bei weitem überragend; bei den bürgerlichen Parteien waren im Durchschnitt etwa 34 %, bei der Sozialdemokratie etwa 84 % der Stimmzettel mit den offiziellen Parteivorschlägen übereinstimmend. Den Parteien erwächst aus dieser Tatsache die unabweisbare Pflicht, bei Aufstellung ihrer Vorschläge die Stimmung der Gemeindewählerschaft aufs sorgfältigste zu erforschen und namentlich auf deren einzelne Gruppen Rücksicht zu nehmen. Dies ist denn auch tatsächlich in den meisten Fällen geschehen und die Gemeindefolklegen werden in Zukunft ein mindestens ebenso vollkommenes Spiegelbild der Bürgerschaft in den Städten bilden als seither. Auch nach dieser Richtung ist also von einer ungünstigen Wirkung des neuen Rechts nichts wahrzunehmen. Das Gesetz hat offensichtlich mit der Einräumung der größtmöglichen, mit den Grundsätzen der Proportionalwahl eben noch vereinbaren Bewegungsfreiheit an den Wähler, das Richtige getroffen. Falls die Vorschläge des Entwurfs Gesetzeskraft erlangt hätten, wäre wahrscheinlich die Wahlbeteiligung, namentlich seitens der bürgerlichen Kreise, stark herabgedrückt worden, während nunmehr gegen früher eher eine Steigerung zu konstatieren und damit die Vorausfrage

des Gegenteils (s. o.) widerlegt ist; nur in drei Städten beteiligten sich weniger als 70 % der Wahlberechtigten an der Wahl; in Schwenningen machten über 93 % der Wahlberechtigten von ihrem Wahlrecht Gebrauch¹. Man hätte sich übrigens damit begnügen können, die Vertauschung von Namen der verschiedenen offiziellen Wahlvorschläge zuzulassen; die weitergehende Freiheit, auch Namen auf die Stimmzettel zu setzen, die auf keinem dieser Vorschläge stehen, hat sich als praktisch bedeutungslos, damit allerdings auch als unschädlich gezeigt. Es ist bemerkenswert, wie wenig von dieser Freiheit Gebrauch gemacht worden ist und wie sehr die Kenntnis von der Aussichtslosigkeit solcher wilder Kandidaturen schon bei den erstmaligen Wahlen die Wählermassen durchdrungen hat.

In Göttingen z. B., wo 76,6 % der 4065 Köpfe zählenden Wählerschaft abgestimmt haben, erschienen auf den Stimmzetteln nur drei Wilde mit zusammen 86 Stimmen; in Heilbronn (72,6 % — 4481) sind nur 23 Stimmen auf Wilde gefallen; in Göppingen (82 % — 2327) wurden nur vier „wilde“ Stimmzettel abgegeben. In Stuttgart fielen bei 194567 gültigen Stimmen nur 126 auf Wilde.

Von der Möglichkeit der Verbindung der einzelnen Wahlvorschläge ist in 8 von den zur Erörterung stehenden 13 Städten Gebrauch gemacht worden, ohne daß sich übrigens auch nur in einem einzigen Fall ein praktischer Erfolg daraus eingestellt hätte.

Außer allem Zweifel steht, daß die Verhältnismahl in ihren Wirkungen weit gerechter ist als das seitherige Wahlsystem, bei dem es vorkommen konnte, daß starke Parteien von jeglicher Vertretung in den Gemeindefollegien ausgeschlossen wurden. Trotz der Kleinheit der Zahl der zu Wählenden sind nirgends Fälle vorgekommen, die dem oben angeführten Beispiel auch nur annähernd entsprechen, nirgends sind so starke Minderheiten unvertreten geblieben, daß von einer Ungerechtigkeit die Rede sein könnte, dagegen sind in einigen Städten Parteien auf Rathhaus gelangt, die zuvor unvertreten waren, in Tuttlingen z. B. die Sozialdemokratie, die von sechs erledigten Sitzen drei erworben hat, ferner in Ravensburg, wo ebenfalls erstmals ein Sozialdemokrat gewählt wurde. Ein Fall von Defapitierung (s. o.) ist nicht nachweisbar, begreiflicherweise, denn dieses Manöver ist nichts weniger als ungefährlich und leicht paralisierbar durch Kumulierung seitens der Gegenpartei.

Das Wahlgeschäft stellte keine geringen Anforderungen an die damit Betrauten. Seine Bewältigung nahm geraume Zeit in Anspruch,

¹ Vgl. hierzu Bd. 120, Heft 2, S. 57 Anm.

aber erhebliche Anstände haben sich nirgends ergeben und es lassen sich also auch in dieser Beziehung ungünstige Schlüsse gegen das neue Recht nicht ziehen.

Zur näheren Veranschaulichung der Darstellung des neuen Gemeindevahlrechts möge hier das Wahlergebnis von Stuttgart angeführt sein:

Zahl der Wahlberechtigten 27 297, der abgegebenen Stimmzettel 21 678, davon ungültig 53.

Abgestimmt haben demnach rund 79,5 % der Wahlberechtigten. Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen betrug 194 567. Davon fielen zu dem Wahlvorschlag

I. Deutsche Partei	59 899	Stimmen,
II. Konservative Partei	22 716	"
III. Sozialdemokratische Partei	75 110	"
IV. Volkspartei	25 113	"
V. Zentrum	11 603	"
VI. den Bewerbern, die auf keinem offiziellen Wahlvorschlag standen	126	"

Den je zu einer Gruppe verbundenen Wahlvorschlägen

I und IV zusammen 85 012 Stimmen,

II " V " 34 319 "

Zu besetzen waren neun Stellen.

Die Stimmenzahlen von I und IV, II und V und von III waren nun zum Zweck der Ermittlung der neun Höchstzahlen durch 1, 2, 3 . . . zu teilen:

I und IV	II und V	III
1. 85 012	5. 34 319	2. 75 110
3. 42 506	17 159,5	4. 37 555
6. 28 337,33	11 439,66	7. 25 036,66
8. 21 253	—	9. 18 777,5

Von den neun Höchstzahlen entfielen also auf die Wahlvorschläge I und IV und auf Wahlvorschlag III je vier, auf die Wahlvorschläge II und V eine.

Die Unterausteilung ergab dann, daß von den neun Stellen der deutschen Partei drei, der konservativen Partei eine, der Sozialdemokratie vier und der Volkspartei eine Stelle zugefallen war.

Außer den parteioffiziellen Stimmzetteln wurden besondere hievon mehr oder weniger abweichende Stimmzettel ausgegeben von den vereinigten Bürgervereinen, vom Mieter-, Hausbesitzer-, Wirtsverein, vom Bund für Handel und Gewerbe und noch einigen kleineren Vereinigungen.

Doch enthielten diese Zettel fast durchweg nur Namen, die in den offiziellen Wahlvorschlägen standen. — Der Unterschied in den Wirkungen des alten und des neuen Rechts tritt besonders deutlich vor Augen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Volkspartei, auf deren Vorschlag nur 13 % der abgegebenen Stimmen entfielen, seither von den 28 Sitzen im Gemeinderat 15 innehatte.

3. Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Gemeindegremien.

Die Mitglieder der Gemeindegremien werden bei Antritt ihres Amtes vom Ortsvorsteher auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten verpflichtet. Eine Bestätigung durch die Gemeindeaufsichtsbehörde findet selbstverständlich auch nach dem neuen Recht nicht statt.

Während bei den Mitgliedern des Bürgerausschusses Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einem andern Kollegialmitglied ohne Einfluß auf die Entstehung oder Fortdauer der Mitgliedschaft ist, bestimmt die Gemeindeordnung, daß Verwandtschaft oder Schwägerschaft gerader Linie oder bis zum 2. Grad einschließlich der Seitenlinie mit einem Mitglied des Gemeinderats (Ortsvorsteher) mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat unverträglich ist. Zu weichen hat gegenüber dem Ortsvorsteher das Gemeinderatsmitglied; zwischen 2 bereits dem Kollegium angehörenden Mitgliedern entscheidet das Los darüber, welches auszutreten hat.

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in den Gemeindegremien ist ferner die Eigenschaft als Gemeindeunterbeamter, im Bürgerausschuß diejenige als Gemeindebeamter überhaupt.

Über die den Kollegialmitgliedern als solchen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von zuständiger Stelle aus vorgeschrieben worden ist, also namentlich über die in nichtöffentlichen Sitzungen verhandelten Gegenstände, haben jene Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem sie aus den Kollegien ausgeschieden sind. Es ist ihnen ferner ausdrücklich untersagt, von einer Person, deren Angelegenheit bei dem Kollegium anhängig ist, ein ihnen unmittelbar oder mittelbar zugewandtes Geschenk anzunehmen. An Verkaufs-, Verpachtungs- sowie an sonstigen Auf- oder Abstreichsverhandlungen in Gemeindefachen teilzunehmen, ist ihnen nur insoweit versagt, als diese Verhandlungen unter ihrer Leitung oder amtlichen Mitwirkung erfolgen. Bei solchen Beratungsgegenständen, welche besondere Rechte oder Interessen eines Kollegialmitgliedes oder seiner Ehefrau oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie oder in der Seiten-

linie bis zum 2. Grad einschließlich, berühren, darf das betr. Mitglied der Beratung und Beschlußfassung nicht antwohnen. Außerdem findet keine Ausschließung statt, wenn ein Kollegialmitglied als Beauftragter oder Geschäftsführer eines Beteiligten mit einer der Beratung des Gemeinderats unterliegenden Angelegenheit befaßt ist, oder, bevor sie bei dem betreffenden Kollegium anhängig wurde, befaßt war.

Die feitherigen Bestimmungen über die Handhabung der Disziplin gegen die Mitglieder der Gemeindefollegien sind in der Hauptsache in die Gemeindeordnung herübergenommen worden. Der Vorsitzende (Obmann) des Bürgerausschusses hat auch in Zukunft keine Disziplinarstrafgewalt gegenüber den Bürgerausschußmitgliedern. Auch die Befugnis der Staatsaufsichtsbehörden zur Verhängung von Verweis und Geldstrafen ist, allerdings nicht ohne Widerspruch, von der Gemeindeordnung aufrecht erhalten worden. Bemerkenswert ist, daß der Minister des Innern ausdrücklich erklärt hat, daß die politische Gesinnung eines Mitglieds der Gemeindefollegien oder eines Gemeindebeamten niemals einen Grund zu einem disziplinären Einschreiten bilden könne, es wäre denn, daß sie in einer Weise betätigt würde, die den Betreffenden der Achtung unwürdig erscheinen ließe.

IV. Der Gemeinderat.

Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde und verwaltet ihre Angelegenheiten.

Seine Zuständigkeit ist im allgemeinen belassen, wie sie feither war und seine Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, deren Erledigung eine sachliche Entscheidung, namentlich eine Verfügung über Rechte der Gemeinde erfordert und nicht gesetzlich dem Ortsvorsteher zukommt. Er ernennt und entläßt die Gemeindebeamten und bestimmt ihre Dienstrechte und -Pflichten, führt den Gemeindehaushalt und verwaltet das Gemeindevermögen, die öffentlichen Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde sowie die Armenpflege und nimmt an der Verwaltung der Ortspolizei teil. Er hat den gesetzlichen Bestimmungen gemäß bei der Erfüllung der staatlichen Aufgaben mitzuwirken, auch Gutachten und Auskünfte auf Verlangen der Staatsbehörde zu erteilen.

Er besteht aus dem Ortsvorsteher als Vorsitzendem, einer Anzahl von unbesoldeten und, wo es das Bedürfnis erfordert, einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern.

Die Zahl der unbefoldeten Mitglieder des Gemeinderats beträgt in mittleren Städten 12—24, in großen Städten von mehr als 50—100 000 Einwohnern 18—30 und von mehr als 100 000 Einwohnern 24—42.

Innerhalb dieses Rahmens wird die Zahl der unbefoldeten Mitglieder in jeder Stadt durch Gemeindefassung bestimmt.

Außer Heilbronn und Ludwigsburg, wo die seitherige Mitgliederzahl um je 2 und in Ravensburg, wo sie um 4 erhöht wurde, nahm keine der Städte das Inkrafttreten der neuen Vorschriften zum Anlaß, die Gemeindefassungen zu vergrößern oder zu verkleinern¹, hauptsächlich aus dem Grunde, weil man abwarten wollte, wie sich die Stellung des Bürgerschaftsausschusses entwickeln wird; teilweise auch, soweit eine Vergrößerung in Frage stand, weil man ein kleineres Verwaltungskollegium für geeigneter hielt zu einer sachgemäßen und raschen Geschäftsabwicklung.

Wie seither, so scheidet auch nach neuem Recht alle 2 Jahre ein Drittel der Zahl der auf 6 Jahre gewählten Mitglieder aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt, wobei die Ausscheidenden wiedergewählt werden können; von letzterer Befugnis ist auch bei den neuen Wahlen in gleichem Maß wie früher Gebrauch gemacht worden.

Die Gemeinderatsmitglieder beziehen als solche keinen Gehalt, dagegen erhalten sie in den großen Städten (zurzeit nur Stuttgart) Taggelder zur Entschädigung für Zeitverfümmis und zwar für die Teilnahme sowohl an Plenarsitzungen als auch an Abteilungs- und Kommissionssitzungen und für sonstige Dienstverrichtungen (Angenscheinseinnahmen u. dergl.). Die Höhe der Taggelder sowie der bei auswärtigen Dienstverrichtungen zu gewährenden Entschädigung wird durch Gemeindefassung bestimmt, doch darf das Taggeld den Betrag von 15 *M* nicht übersteigen.

Auch in den mittleren Städten haben die Gemeinderatsmitglieder Anspruch auf Taggelder, doch kann dieser Anspruch durch Gemeindefassung ausgeschlossen werden. Der Höchstbetrag des Taggeldes ist auf 10 *M* festgesetzt. Die Regelung der Entschädigungen für sonstige Dienstverrichtungen ist Sache der Verordnung, doch findet, wo die Höhe des Sitzungstaggeldes durch Gemeindefassung festgestellt ist, dieser Satz auch auf die für besondere Verrichtungen zu gewährenden Taggelder Anwendung.

¹ In Stuttgart besteht der Gemeinderat aus dem Ortsvorsteher als Vorsitzendem, 4 befoldeten und 28 unbefoldeten Mitgliedern, worunter 4 Vertreter von Gannstatt, die mit dem 31. März 1911 ausscheiden, also aus 32 bzw. 28 Mitgliedern.

Das Institut der besoldeten Gemeinderäte, das sich namentlich in Stuttgart als ganz unentbehrlich erwiesen hat, ist durch die Gemeindeordnung noch weiter ausgebaut worden. Durch Gemeindefassung kann die Anstellung eines oder mehrerer besoldeter Gemeinderäte sangeordnet werden, doch darf, damit das ehrenamtliche Element im Gemeinderat nicht zu sehr in den Hintergrund gedrängt wird, ihre Zahl zuzüglich des Ortsvorstehers nicht mehr als den vierten Teil der unbesoldeten Mitglieder betragen. Sie werden von den Gemeindefollegerien in gemeinsamer Sitzung auf bestimmte Zeiträume von nicht weniger als 6 Jahre gewählt. Die Anstellung auf Lebenszeit ist, eine natürliche Folge der Abschaffung der Lebenslänglichkeit des Ortsvorstehers, nicht mehr zulässig. Während früher nur Anwärter oder Beamte des höheren Justiz-, Verwaltungs- oder Finanzdienstes gewählt werden konnten, sind nach der Gemeindeordnung auch solche Männer wählbar, welche die Befähigung für den höheren bautechnischen oder für den gerichtsarztlichen Dienst besitzen. Die besoldeten Gemeinderäte sind vollberechtigte Mitglieder des Gemeinderats, nehmen aber im übrigen die Stellung von Gemeindebeamten ein. Ihr Geschäftskreis wird durch den Gemeinderat festgesetzt. Sie haben auch Geschäfte, die nicht in diesen Geschäftskreis gehören, auf Verlangen des Gemeinderats oder nach Zuweisung des Ortsvorstehers zu besorgen.

Besoldete Gemeinderäte haben nur Stuttgart (4) und Ulm (1). Von der Befugnis zur Anstellung von Technikern oder Ärzten als besoldete Gemeinderäte ist noch nirgends Gebrauch gemacht worden.

Der Gemeinderat kann sich nur auf Verufen des Vorsitzenden versammeln, die Verufung muß übrigens erfolgen, wenn mindestens der dritte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes der Verhandlung es beantragt — eine Bestimmung, die fast selbstverständlich scheint, trotzdem aber dem früheren Recht unbekannt war. Ist der Ortsvorsteher persönlich beteiligt, so erfolgt die Verufung des Gemeinderats zu der betreffenden Verhandlung durch den Stellvertreter, wobei jedoch ersterer davon zu benachrichtigen ist.

Die Verhandlungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Staats- oder Gemeinwohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

Der Gemeinderat hat das Recht und die Pflicht, eine Geschäftsordnung aufzustellen. Zu seinen Verhandlungen können Gemeindebeamte, und bei Gegenständen, die besondere Fachkenntnisse erheischen, beliebige Fachmänner zugezogen werden. Er kann nur in der Sitzung beraten und beschließen mit Ausnahme des Falles, daß es sich um weniger

wichtige, aber dringende Angelegenheiten handelt; solche können, wenn kein Mitglied widerspricht, schriftlich erledigt werden. Auch können durch Gemeindefassung, die hier, abweichend von der Regel (s. u.), der Genehmigung durch die Kreisregierung bedarf, für die Besorgung einzelner Geschäftszweige Abteilungen¹ von wenigstens fünf Gemeinderatsmitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, gebildet werden, welche die betreffenden Geschäfte statt des Gemeinderats erledigen. Natürlich sind es in der Hauptsache Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, welche diese Abteilungen beschäftigen. Die Regelung durch Ortsstatut, die Regierungsgenehmigung des letzteren und die Bestimmung des Gesetzes, daß in Fällen, in denen die Zustimmung des Bürgerausschusses zu einem Gemeinderatsbeschuß notwendig ist, sowie bei Initiativanträgen des Bürgerausschusses nur das Plenum des Gemeinderats beschließt, bieten eine Gewähr dafür, daß keine ungesunde Ausdehnung der Zuständigkeit dieser Abteilungen auf Kosten des Plenums stattfindet und daß Fragen von grundsätzlicher Bedeutung letzterem vorbehalten bleiben. Ferner können zur Vorbereitung der Verhandlungen des Gemeinderats aus seiner Mitte Ausschüsse und nach näherer Bestimmung einer der Regierungsgenehmigung behürftigen Gemeindefassung zur Erleichterung der Verwaltung für einzelne Zweige derselben, Kommissionen gebildet werden, welche letztere dem Gemeinderat untergeordnet, an dessen Weisungen gebunden sind und sich durch diese Abhängigkeit von den Gemeinderatsabteilungen, von den Ausschüssen dagegen dadurch unterscheiden, daß ihre Tätigkeit nicht nur vorbereitender Natur ist, daß sie aus Mitgliedern beider Kollegien bestehen und daß auch außerhalb der Kollegien stehende Personen (Ärzte, Künstler usw.), ja sogar Nichtbürger, Sitz und Stimme darin haben können. Den Vorsitz führt stets ein Gemeinderatsmitglied. Nach seitherigem Recht konnten solche Kommissionen nur für die Armenverwaltung bestellt werden (Armendeputationen). Die Ausdehnung dieser Einrichtung auf die gesamte Gemeindeverwaltung hat sich aber als notwendig erwiesen; auch hier ist die tatsächliche Entwicklung der gesetzlichen Regelung vorangeeilt.

V. Der Ortsvorsteher und die sonstigen Gemeindebeamten.

Eine durchgreifende Umgestaltung hat die Stellung des Ortsvorstehers erfahren; das Charakteristikum der württembergischen Gemeinde-

¹ Vgl. hierüber Band 120, Heft 2, S. 78.

verfassung, die Lebenslänglichkeit des Schultheißen, ist als nicht mehr in unsere Zeit hereinpassend und ohne daß sehr viele Worte darüber gesprochen wurden, gefallen. Eine lange Debatte dagegen erhob sich über die Fragen, auf welchen Zeitraum der Ortsvorsteher zu wählen sei, und ob bzw. inwieweit die Abschaffung rückwirkend sein soll. In letzterer Beziehung bestimmt das Gesetz, daß die vor seiner Verkündung (23. August 1906) gewählten Ortsvorsteher sich einer Wiederwahl nicht zu unterziehen brauchen, daß sie aber, wenn sie sich nach Ablauf einer mindestens zehnjährigen, vom Amtsantritt an gerechneten Dienstzeit freiwillig einer Neuwahl unterziehen und nicht wiedergewählt oder nach ihrer Wiederwahl nicht bestätigt werden, Anspruch auf Ruhegehalt haben.

Der Ortsvorsteher wird von den wahlberechtigten Gemeindegürgern auf einen Zeitraum von zehn Jahren gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, sofern in seiner Person weder der Ausschließungsgrund des § 31 des Strafgesetzbuches noch eine der Voraussetzungen für den zeitweiligen Ausschluß von den gemeindegürglichen Wahl- und Wählbarkeitsgründen¹ zutrifft. Die Bestimmung des Wahltermins, die früher Sache des Oberamts war, steht dem Gemeinderat zu. Dieser Termin soll innerhalb der letzten drei Monate der Wahlperiode liegen; tritt eine Erledigung der Stelle vor Ablauf der Wahlperiode ein, so soll die Wahl innerhalb von drei Monaten erfolgen. Bei der Wahlhandlung findet eine Mitwirkung der Aufsichtsbehörde nicht mehr statt. Die relative Stimmenmehrheit entscheidet. Die Wahl bedarf der Bestätigung, die in den großen Städten durch den König, in den mittleren Städten durch die Kreisregierung erteilt wird. Hat der Gewählte mehr als zwei Dritteile aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, so darf die Bestätigung nur versagt werden, wenn sich der Disziplinarhof für Körperschaftsbeamte in der vollen Besetzung von sieben Mitgliedern dahin ausgesprochen hat, daß Gründe gegen ihn vorliegen, die seine Entfernung vom Amte oder seine Amtsenthebung rechtfertigen würden. Diese Bestimmung gilt bei großen Städten auch für die Wiederwahl nach Ablauf einer Wahlperiode. Für die mittleren Städte ist außerdem bestimmt, daß, wenn der Wiedergewählte zwar nicht zwei Dritteile, aber mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, die Bestätigung nur dann versagt werden darf, wenn das Ministerium des Innern unter Berufung auf Tatsachen die Annahme für begründet erklärt hat, daß die Gemeindeg-

¹ Vgl. Band 120, Heft 2, S. 54.

verwaltung oder die dem Ortsvorsteher gesetzlich übertragenen Geschäfte unter der Amtsführung des Wiedergewählten notkleiden würden. In jedem Fall ist bei mittleren Städten die auf Verfassung der Bestätigung lautende Entscheidung mit Gründen zu versehen. Gegen den ablehnenden Bescheid ist Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig. Im Falle der endgültigen Verfassung der Bestätigung ist binnen drei Monaten eine neue Wahl vorzunehmen. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist in den großen Städten das Ministerium des Innern, in den mittleren Städten die Kreisregierung, befugt, nach Anhörung der Gemeindefollegien auf Kosten der Gemeinde einen Amtsverweser einzusetzen. In diesem Falle ist jedoch spätestens nach Ablauf eines Jahres ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

Die Bestellung eines Amtsverwesers geht, abweichend vom früheren Recht, nicht mehr von der Staatsaufsichtsbehörde, sondern von den Gemeindefollegien aus, doch ist Bestätigung durch die Kreisregierung vorgeschrieben, auch wurde bestimmt, daß die Erteilung von Urlaub an den Ortsvorsteher durch den Gemeinderat geschieht, während seither dieses Recht von der Aufsichtsbehörde beansprucht wurde.

Wird ein Ortsvorsteher nach Ablauf der Wahlperiode nicht wiedergewählt bzw. nicht von neuem bestätigt, so hat er nach mindestens 20jähriger Gesamtdienstzeit als Ortsvorsteher Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt nach den Vorschriften des Körperschaftspensionsgesetzes. Wird er vor 20jähriger Dienstzeit nicht mehr gewählt oder bestätigt, so steht ihm ein Anspruch auf Ruhegehalt nur auf die Dauer der nächsten zwei Jahre zu.

Der Ortsvorsteher bereitet die Verhandlungen des Gemeinderats und der zu gemeinsamer Sitzung zusammentretenden Gemeindefollegien vor, beruft ihre Versammlungen, führt in diesen den Vorsitz, leitet die Beratung, sorgt für den Vollzug der gefaßten Beschlüsse, gibt auf Grund davon im Namen des Gemeinderats die erforderlichen schriftlichen Erklärungen ab und unterzeichnet die ergehenden Verfügungen, soweit nicht für einzelne Fälle etwas anderes bestimmt oder beschlossen worden ist. In seiner Eigenschaft als Einzelbeamter hat er die gesamte Gemeindeverwaltung zu leiten und zu beaufsichtigen und in eigener Zuständigkeit diejenigen Geschäfte, die keine kollegiale Beschlußfassung erfordern, zu erledigen bzw. für deren Erledigung durch die zuständigen Gemeindebeamten zu sorgen. Er führt die Dienstaufsicht über die Gemeindeangestellten und handhabt die Ortspolizei, so weit sie nicht durch Gemeindefassung besonderen Beamten zur selbständigen Ausübung übertragen ist. Er ist

endlich örtliches Organ der allgemeinen Staatsverwaltung; gegen seine zu ausgedehnte Inanspruchnahme nach dieser Richtung ist ihm jetzt eine Waffe in die Hand gegeben, indem die Gemeindeordnung bestimmt, daß er mit solchen Geschäften nicht bebelligt werden darf, die ohne sachlichen Nachteil und ohne Belästigung der Beteiligten von der Staatsbehörde unmittelbar erledigt werden können¹.

An Umfang und Bedeutung hat, wie aus dieser Übersicht hervor- geht, die Stellung des Ortsvorstehers gegenüber seither im allgemeinen nichts eingebüßt.

Was die übrigen Gemeindebeamten betrifft, so ist besonders hervor- zuheben, daß die lebenslängliche Anstellung, die ja seither schon nur in seltenen Fällen stattfand, nicht mehr möglich ist. Für einzelne Beamte (besoldete Gemeinderäte, selbständige Polizeibeamte und Stadtpfleger) ist die Anstellung auf bestimmte Zeit vorgeschrieben, während sie bei allen anderen Beamten auf unbestimmte Zeit erfolgen kann. Sowohl die Re- gierung als die erste Kammer wollte die Möglichkeit der Anstellung auf Lebenszeit nicht ausgeschlossen wissen, die zweite Kammer hielt aber im Hinblick auf die Abschaffung der Lebenslänglichkeit beim Amt des Orts- vorstehers und aus praktischen Gründen mit Erfolg an ihrem ablehnenden Standpunkt fest.

Die Anstellung auf Zeit muß mindestens auf drei Jahre geschehen; wenn nicht sechs Monate vor Ablauf der Anstellungsdauer gekündigt wird, so verlängert sich das Anstellungsverhältnis auf die Dauer der vereinbarten Anstellungszeit. Bei Anstellung auf unbestimmte Zeit muß die Gemeinde eine Kündigungsfrist von sechs Monaten, soweit es sich um Berufsbeamte handelt, bei anderen Beamten von drei Monaten ein- halten, bei untergeordneten oder nur vorübergehend verwendeten Beamten kann jedoch eine andere Kündigungsfrist eingehalten werden. Bei Unter- beamten beträgt die von der Gemeinde einzuhaltende Kündigungsfrist mindestens drei Monate. Die Beamten sowohl als die Unterbeamten der Gemeinde sind ihrerseits an eine Kündigungsfrist nicht gebunden, doch müssen sie ihre Dienstgeschäfte so lange fortführen, bis für deren anderweitige Wahrnehmung gesorgt ist, keinesfalls übrigens länger als ein Vierteljahr.

Wenn ein Gemeindebeamter nach mindestens 20jähriger Dienstzeit gegen seinen Willen entlassen wird, so hat er für die nächsten zwei Jahre Anspruch auf Ruhegehalt. Nach mindestens 30jähriger Gesamtdienstzeit

¹ Vgl. Band 120, Heft 2, S. 79 u. 99.

in ein und derselben Gemeinde hat er Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt. Der Anspruch zessiert, wenn bei Lösung des Dienstverhältnisses Gründe gegen den Beamten vorliegen, die seine Dienstentlassung im Wege des Disziplinarverfahrens rechtfertigen würden. Die mit festem Gehalt angestellten Beamten und Unterbeamten dürfen neben ihrem Amt sonstige Geschäfte nur in dem Maße betreiben, daß darunter ihr Amt nicht notleidet. Durch Dienstvertrag und Gemeindefazung können speziellere Einschränkungen festgesetzt werden.

VI. Der Bürgerausschuß und sein Verhältnis zum Gemeinderat.

Der ebenso wie der Gemeinderat durch direkte Wahl bestellte Bürgerausschuß überwacht die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten durch den Gemeinderat. Insbesondere liegt ihm die Kontrolle über die Führung des Gemeindehaushalts nach dem Voranschlag und die Durchsicht der Jahresrechnungen der Gemeinde ob. Um dieser Obliegenheit möglichst vollständig und gründlich entsprechen zu können, ist ihm die nach altem Recht nicht zustehende wichtige Befugnis eingeräumt, diejenigen Akten, welche über die ihm zweifelhaft erscheinenden Punkte Aufschluß geben, einzusehen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Er hat das Recht, über ordnungswidriges Verfahren und Pflichtversäumnisse des Gemeinderats oder der Gemeindebeamten Beschwerde zu führen. Diese Beschwerde ist, soweit sie den Ortsvorsteher oder den Gemeinderat betrifft, an die Aufsichtsbehörde, im übrigen an den Ortsvorsteher zu richten. Der Bürgerausschuß hat ferner in gewissem Umfang an der Verwaltung positiv mitzuwirken, insofern er in einer Reihe im Gesetz aufgeführter Fälle mitzuberaten und den Beschlüssen des Gemeinderats durch seine Zustimmung Rechtswirklichkeit zu verleihen berufen ist. Die wichtigsten dieser Fälle sind folgende:

1. Veränderung des Gemeindebezirks;
2. Erlaß und Aufhebung von Gemeindefazungen;
3. Wahl befohdeter Gemeinderäte sowie der Abgeordneten zur Amtsversammlung, in Stuttgart, wo der Gemeinderat an die Stelle der Amtsversammlung tritt, auch der Mitglieder des Bezirksrats;
4. Feststellung des jährlichen Voranschlags (Etats);
5. Einführung neuer, Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung bestehender Steuern;

6. Feststellung der Beiträge zu den Kosten der Herstellung und Unterhaltung sowie der Gebühren für die Benützung von Anlagen, Anstalten oder Einrichtungen der Gemeinde;
7. Schulbauaufnahmen, Festsetzung und Abänderung der Schuldentilgungspläne, vorübergehende Abweichungen davon;
8. Verwendung von Grundstockvermögen zu Ausgaben der laufenden Verwaltung;
9. Waldausstockungen und außerordentliche Holzhiebe;
10. Verwendung der aus früheren Jahren herrührenden Einnahmehüberschüsse;
11. Erwerbung, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum, wenn dessen Wert in großen Städten 10 000 *M*, in mittleren Städten 5000 *M* übersteigt;
12. Verkäufe oder Verpachtungen von Vermögensteilen der Gemeinde, die nicht im Weg der öffentlichen Versteigerung geschehen, sofern der voraussichtliche Wertbetrag in großen Städten 5000 *M*, in mittleren Städten 2000 *M* übersteigt;
13. Übernahme neuer bleibender Verbindlichkeiten, insbesondere von Haftverbindlichkeiten und lästigem Eigentum;
14. Errichtung neuer ständiger Ämter, Festsetzung der Gehalte, Ruhegehälter und Pensionen an die Hinterbliebenen der Beamten und Unterbeamten, soweit sie nicht gesetzlich oder satzungsmäßig feststehen;
15. Freizeigigkeitsleistungen an Private und Vereine, wenn sie im Voranschlag nicht einzeln vorgesehen sind und ihr Betrag 500 *M* übersteigt.

Dieses Verzeichnis unterscheidet sich von demjenigen des früheren Rechts hauptsächlich dadurch, daß Bagatellsachen gestrichen worden sind.

Von der Ausführung der Beschlüsse, bei denen der Bürgerausschuß mitgewirkt hat, ist er befugt, sich Überzeugung zu verschaffen.

Der Bürgerausschuß ist endlich, im Gegensatz zu früher¹, befugt, in allen Gemeindeangelegenheiten dem Gemeinderat Vorschläge zu machen mit der Wirkung, daß letzterer verpflichtet ist, Beschluß darüber zu fassen und diesen dem Bürgerausschuß unter Angabe seiner Gründe mitzuteilen.

Die Normalzahl der Mitglieder des Bürgerausschusses ist ebenso groß wie diejenige der Mitglieder des Gemeinderats mit Einschluß des

¹ Vgl. Band 120, Heft 2, S. 88.

Ortsvorstehers und der besoldeten Gemeinderäte. Die Mitglieder werden auf 4 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahl ersetzt, wobei die Ausscheidenden wieder gewählt werden können. Die Mitglieder des Gemeinderats können nicht zugleich Bürgerausschußmitglieder sein. Wenn ein Mitglied des Bürgerausschusses eine Wahl in den Gemeinderat oder ein Gemeindeamt annimmt, so hat es aus dem Bürgerausschuß auszutreten.

Die Mitglieder des Bürgerausschusses erhalten, anders als diejenigen des Gemeinderats, keine Entschädigung für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Bürgerausschusses, der Kommissionen und Ausschüsse. Nur für besondere Dienstverrichtungen außerhalb der Sitzungen kann ihnen in großen Städten durch Gemeindefazung ein Taggeld von höchstens 15 *ℳ* verwilligt werden, in den mittleren Städten ist es der Verordnung überlassen, zu bestimmen, inwieweit ihnen in diesen Fällen ein Taggeld zukommt. Bei der gegen seither wesentlich gesteigerten Inanspruchnahme der Bürgerausschußmitglieder mit Sitzungen ist nicht recht einzusehen, warum ihnen verweigert sein soll, was den Gemeinderäten zugebilligt worden ist.

Der Bürgerausschuß wählt nach jeder Teilerneuerung auf die Dauer von 2 Jahren einen Vorsitzenden, den Obmann, und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl erfolgt unter der Leitung des der Sitzungsordnung nach ersten Mitglieds. Der Obmann und nur er beräumt die Sitzungen des Bürgerausschusses an, führt den Vorsitz dabei wie auch bei etwaigen Kommissionssitzungen und handhabt die Sitzungspolizei. Von der Berufung des Bürgerausschusses und dem Gegenstand der Verhandlung hat er den Ortsvorsteher rechtzeitig zu benachrichtigen.

Wie der Gemeinderat, so gibt sich auch der Bürgerausschuß selbst keine Geschäftsordnung, auch kann er wie jener zu seinen Verhandlungen Beamte mit beratender Stimme sowie bei Gegenständen, die besondere Fachkenntnisse erheischen, Fachmänner zuziehen. Auch kann er zur Vorbereitung seiner Verhandlungen aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Eine besonders wichtige Neuerung ist die Vorschrift, daß seine Verhandlungen öffentlich sind, sofern nicht aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. Der Bürgerausschuß kann aus seiner Mitte einen Schriftführer wählen, doch kann durch die Geschäftsordnung die Schriftführung auch einem Nichtmitglied übertragen werden. Die Kosten hat die Gemeinde zu tragen. Die Führung eines fortlaufenden förmlichen Protokolls ist übrigens, anders als beim Gemeinderat, nicht vorgeschrieben.

Anträge über Gegenstände, bei denen die Beschlüsse des Gemeinderats der Zustimmung des Bürgerausschusses bedürfen, werden in gemeinschaftlicher, vom Ortsvorsteher anzuberaumender und zu leitender Sitzung beider Kollegien beraten. Sehr wichtig und für die Hebung der Stellung des Bürgerausschusses charakteristisch ist die Vorschrift, daß vor solchen Beratungen seinem Obmann Gelegenheit zu geben ist, die Akten durchzusehen; das Gewicht seiner Beschlüsse, aber auch seine und namentlich seines Vorsitzenden Verantwortlichkeit wird dadurch zweifellos gesteigert. Die Beschlußfassung des Bürgerausschusses schließt sich an diejenige des Gemeinderats an, mit besonderer vom Obmann zu leitender Abstimmung. Bei der Beratung solcher Gegenstände sind also Gemeinderat und Bürgerausschuß zu einem einheitlichen großen Kollegium verschmolzen und erst bei der Abstimmung löst sich diese Verbindung wieder. Diese vom Gesetz als Regel gedachte Behandlungsweise der gemeinschaftlichen Verhandlungsgegenstände, die in Stuttgart abweichend von der seitherigen Praxis zur Anwendung kommen soll, unterscheidet sich von derjenigen des früheren Rechts wesentlich dadurch, daß dabei der Bürgerausschuß zu einem dem Gemeinderat gleichberechtigten und gleichwertigen Faktor geworden ist, insofern er bei den Beratungen von Anfang an mitzuwirken hat und seinem Vorsitzenden ebenso wie demjenigen des Gemeinderats das ganze Aktenmaterial zur Verfügung steht, während seither letzteres nicht der Fall war und der Gemeinderat die Beratung bis zum Schluß bezw. zur Beschlußfassung bringen konnte, ehe dem Bürgerausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben war.

Im Hinblick jedoch auf die seitherige tatsächliche, von der gesetzlichen Regelung vielfach und mannigfaltig abweichende Gestaltung des Verhältnisses zwischen Gemeinderat und Bürgerausschuß hat die Gemeindeordnung dem Gemeinderat auch die Befugnis eingeräumt, bei den Gegenständen, die ein Zusammenwirken beider Kollegien erfordern, zuerst für sich allein ohne den Bürgerausschuß zu beraten und Beschluß zu fassen. In diesem Falle hat aber dann auch der Bürgerausschuß das Recht, über den ihm schriftlich zur Zustimmung unterbreiteten Gemeinderatsbeschluß in abgesonderter Sitzung zu beraten und Beschluß zu fassen.

Neben der vollständig gemeinschaftlichen und der vollständig getrennten Behandlungsweise läßt das Gesetz noch drei weitere Variationen zu, deren Wahl im Gegensatz zu den beiden andern dem Bürgerausschuß zusteht. Hat nämlich der Gemeinderat für sich allein beraten, so kann der Bürgerausschuß vor seiner Beschlußfassung einen Zusammentritt beider Kollegien zu gemeinschaftlicher Beratung verlangen.

Der Bürgerausschuß kann sich ferner nach vorausgegangener gemeinschaftlicher Beratung vor der Abstimmung zu abgezonderter Beratung und Beschlußfassung zurückziehen. Das Ergebnis dieser Beratung ist dann dem Gemeinderat entweder in der sofort wieder aufgenommenen oder in der nächsten gemeinschaftlichen Sitzung mitzuteilen.

Endlich kann der Bürgerausschuß ausnahmsweise schon vor der gemeinschaftlichen Beratung in abgezonderter Sitzung zu einer Vorberatung zusammentreten.

Beschließt der Gemeinderat, zur weiteren Vorbereitung der Verhandlung über einen gemeinschaftlichen Gegenstand einen besonderen Ausschuß zu bestellen, so kann der Bürgerausschuß Mitglieder aus seiner Mitte in einer Zahl, welche diejenige der Gemeinderatsmitglieder im Ausschuß nicht übersteigen darf, in diesen Ausschuß entsenden. Doch ist der Gemeinderat nicht gehindert, zu seiner eigenen Information einen nur aus seiner Mitte gewählten Ausschuß zur Vorberatung eines Gegenstandes einzusetzen, ehe er sich darüber schlüssig macht, ob er in der Sache dem Bürgerausschuß eine Vorlage machen will.

Über die Bildung von gemischten Kommissionen siehe oben Seite 374.

In der Hauptsache übereinstimmend mit dem seitherigen Recht ist die Lösung von Konflikten zwischen den beiden Kollegien geregelt. Besteht nämlich über einen Gegenstand, bei dem die Zustimmung des Bürgerausschusses zu einem Beschluß des Gemeinderats erforderlich ist, eine Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Kollegien, die sich auf anderem Wege nicht heben läßt, so ist, wenn der Gemeinderat das beschließt oder wenn es sich um die Erfüllung einer Verbindlichkeit der Gemeinde oder einer gesetzlichen Obliegenheit der Gemeindeverwaltung handelt, die Angelegenheit zu wiederholter Verhandlung beider Kollegien unter der Leitung des Ortsvorstehers zu bringen und durch Abstimmung ohne Unterscheidung der dem Gemeinderat und der dem Bürgerausschuß zugehörigen Stimmen Beschluß zu fassen. Bei der Abstimmung steht im Gegensatz zu früher nicht nur dem Bürgerausschußobmann, sondern auch dem Ortsvorsteher eine Stimme zu, so daß also der Bürgerausschuß kein Übergewicht mehr besitzt. Ergibt sich Stimmengleichheit, so gilt der Beschluß als nicht zustande gekommen.

Die sonst erforderliche Zustimmung des Bürgerausschusses zu einem Gemeinderatsbeschluß ist nicht notwendig, wenn der Bürgerausschuß in der betreffenden Sitzung nicht beschlußfähig ist.

Es steht zu erwarten, daß unter der Herrschaft des neuen Gesetzes der Bürgerausschuß, der ursprünglich seine gute Bedeutung hatte und

auch seiner Aufgabe durchaus entsprechend organisiert war, der aber durch die einseitige Fortentwicklung des Gemeinderats stark ins Hintertreffen gedrängt wurde, wieder von neuem zu Ansehen und Bedeutung gelangt.

VII. Verhältnis der Städte zur Staatsregierung.

1. Die Staatsaufsicht im allgemeinen.

In der Bestimmung der Aufgaben der Gemeinden und deren Abgrenzung gegenüber dem Staat ist durch die Gemeindeordnung nichts wesentliches geändert worden. Wie nach bisherigem Recht steht es den Gemeinden zu, innerhalb der durch die Gesetze festgesetzten Schranken alle ihnen gesetzlich überlassenen bzw. gesetzmäßig übertragenen Angelegenheiten selbständig zu verwalten; insbesondere liegt ihnen ob die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Pflege der gemeinschaftlichen Interessen der Gemeindeangehörigen und die Handhabung der Ortspolizei. Die Gemeinde hat einen Anspruch darauf, daß das ihr zugewiesene Gebiet der Verwaltung durch eigene, von ihr selbst bestellte Organe geführt wird und daß diese Verwaltung insoweit der Einwirkung der staatlichen Aufsichtsbehörden entzogen, also selbständig ist, als nicht durch gesetzliche Bestimmungen den staatlichen Organen ein Aufsichts- bzw. Mitwirkungsrecht eingeräumt ist. Dieses ihr zustehende Selbstverwaltungsrecht genießt in weitergehendem Maße als seither verwaltungsrichterlichen Schutz (s. u.).

Die Funktionen der staatlichen Aufsichtsbehörden als solcher bestehen teils darin, daß sie die Tätigkeit der Gemeinden und ihrer Organe überwachen und nötigenfalls für Herstellung des vom Gesetz gewollten Zustandes sorgen, teils darin, daß sie bei einzelnen Angelegenheiten der Gemeinden positiv mitwirken.

Die Aufsichtsbehörden haben nach dem Gesetz darüber zu wachen, daß:

1. die gesetzlich den Gemeinden zustehenden Befugnisse nicht überschritten,
2. die gesetzlich den Gemeinden obliegenden öffentlichen Verbindlichkeiten erfüllt und
3. die gesetzlichen Vorschriften über die Geschäftsführung bei der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des Gemeinde- und Stiftungsvermögens beobachtet werden.

Durch diese drei Sätze ist die Staatsaufsicht über die Gemeindeverwaltung mit Ausnahme der Polizei genau umschrieben, und in dieser

scharfen Begrenzung liegt ein entschiedener Fortschritt gegenüber dem feitherigen Recht, obgleich materiell eine Änderung des letzteren dadurch nicht vollzogen worden ist.

Die Fälle, in denen die Aufsichtsbehörden einer Willenserklärung der Gemeinde Rechtsgültigkeit bzw. Wirksamkeit zu verleihen haben, gehören ihrer Mehrzahl nach dem Gebiete der Vermögensverwaltung an (s. u.), aber auch auf anderen Gebieten sind sie nicht selten. Der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden bedarf z. B. eine Vereinbarung über Gemeindebezirksveränderungen und, in einigen vom Gesetz besonders bestimmten Fällen, die Aufstellung, Änderung und Aufhebung einer Gemeindefazung. Normalerweise ist bei einer solchen eine besondere Vollziehbarkeitserklärung erforderlich. Die Wahl des Ortsvorstehers und des selbständigen Polizeibeamten sowie die Aufstellung eines Amtsverweisers für den Ortsvorsteher bedarf der Bestätigung. Auch die Erteilung von Dispensationen von gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch die Aufsichtsbehörden ist in diesem Zusammenhang zu nennen.

Die Aufsichtsbehörden treten in Tätigkeit teils von Amtes wegen, teils auf Anrufen seitens einzelner Gemeindeorgane oder Privater. Letzteren steht gegen Beschlüsse der Gemeindebehörden oder gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörden in Angelegenheiten der Gemeinde- und Stiftungsverwaltung mit Ausschluß der Ortspolizei eine Beschwerde regelmäßig nur insoweit zu, als eine gesetzliche Vorschrift zu ihrem Nachteil verletzt worden ist.

Während gegenüber den kleineren Städten und Landgemeinden neben dem Oberamt auch ein Selbstverwaltungsorgan, nämlich der Bezirksrat, mit Aufsichtsrechten ausgestattet ist, wird in den großen und mittleren Städten die Staatsaufsicht über die Gemeindeverwaltung bis zum Inkrafttreten der in Aussicht genommenen Kreisordnung ausschließlich von Staatsbehörden ausgeübt, nämlich in erster Linie von den Kreisregierungen. Den Oberämtern sind gegenüber diesen Städten ihre feitherigen Aufsichtsbesugnisse abgenommen worden.

Die Aufsichtsbehörden haben als solche das Recht, sich von der Tätigkeit der Gemeindebehörden sowohl durch Akteneinsicht als durch Vornahme von Rassenrevisionen und Einziehung von Berichten seitens der Gemeinden Überzeugung zu verschaffen. Auch das Recht zur Vornahme von umfassenden und speziellen Amtsvisitationen ist den Aufsichtsbehörden erhalten worden, doch sollen nach der Vollzugsverfügung zur Gemeindeordnung in den großen und mittleren Städten solche Visitationen nur

ausnahmsweise, wenn ein besonderes Vorkommnis Anlaß dazu gibt, und nur nach vorheriger Benachrichtigung des Ministeriums stattfinden. Nach dem Verwaltungsedikt war der Oberamtmann berechtigt, jeder Verhandlung des Gemeinderats in Gemeindefachen anzuwohnen. Der Entwurf der Gemeindeordnung enthielt eine analoge Bestimmung, die aber, trotzdem sowohl die Regierung als auch die erste Kammer aufs lebhafteste dafür eingetreten waren, schließlich doch gestrichen wurde.

Beschlüsse oder Anordnungen der Gemeindebehörden, welche mit den Gesetzen oder den auf Grund der Gesetze erlassenen allgemeinen Vorschriften im Widerspruch stehen, sind durch die Kreisregierung außer Wirkung zu setzen, wenn sie nicht von der Gemeindebehörde selbst binnen einer angemessenen Frist zurückgenommen werden. Erforderlichenfalls ist deren Vollzug sofort zu untersagen. Wenn übrigens der Beschluß nur eine Benachteiligung einzelner enthält, kann er nur auf rechtzeitig erhobene Beschwerde außer Wirkung gesetzt oder abgeändert werden.

Werden die gesetzlichen Vorschriften über die Geschäftsführung in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung verletzt, so hat die Aufsichtsbehörde den Versuch zu machen, zunächst auf gutlichem Wege zum Ziele zu gelangen. Erst wenn diese Versuche fehlschlagen, soll zu Zwangsmitteln gegriffen werden.

Das seitherige Recht zeichnete sich dadurch aus, daß es den Aufsichtsbehörden zwar ziemlich intensive Befugnisse gegenüber den Gemeinden einräumte, daß es aber vielfach gänzlich versagte im Fall des Widerstandes der Gemeinden gegen die ihnen erteilten Anordnungen.

Die Gemeindeordnung hat diese Lücke ausgefüllt. Die Zwangsmittel, die sie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung stellt, sind einmal Disziplinarstrafen gegen Mitglieder der Gemeindefollegien und Gemeindebeamten und die Zwangsetatifizierung.

Disziplinarstrafen können verhängt werden, wenn Mitglieder der Gemeindefollegien oder Gemeindebeamte die ihnen obliegenden Dienstpflichten verletzen, insbesondere durch ihr Verhalten in oder außer dem Amte sich der Achtung, die ihre amtliche Stellung erfordert, nicht würdig zeigen, und eine solche Verletzung der Dienstpflicht kann je nach Lage des Falles auch darin erblickt werden, daß sich die Mitglieder der Gemeindevertretung weigern, die zur Erfüllung einer endgültig festgestellten gesetzlichen Verbindlichkeit erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Die Kreisregierung und das Ministerium des Innern können Verweis oder Geldstrafe bis zu 100 *M.*, bei besoldeten Beamten bis zum Betrag des einmonatlichen festen Gehalts, wenn dieser höher ist als 100 *M.*, verfügen.

Daß Disziplinarstrafen als Mittel zur Erzwingung von Anordnungen der Aufsichtsbehörden häufig nicht in Betracht kommen können, ist klar und durch die Erfahrung erwiesen. Doch soll nach der Vollzugsverfügung zur Gemeindeordnung, wenn die Anwendung von Zwangsmitteln in Frage kommt, womöglich stets mit der Androhung und Verhängung von Disziplinarstrafen operiert und, erst wenn hiemit nichts erreicht wird, zur Zwangsetatifizierung geschritten werden.

Voraussetzung für die Anwendung dieser Maßregel ist die Nichterfüllung einer der Gemeinde gesetzlich obliegenden öffentlichen Verbindlichkeit durch die zuständige Gemeindebehörde. Voraussetzung ist ferner, daß die Verbindlichkeit, wenn sie ganz oder teilweise bestritten wird, durch die zuständige Staatsbehörde nach vorheriger Vernehmung der betreffenden Gemeindebehörde unter Anführung der Gründe endgültig festgestellt wird, endlich, daß die Gemeinde auch eine ihr nach erfolgter Feststellung von der Kreisregierung erteilte Auflage, die Verbindlichkeit innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen, unbeachtet läßt. Treffen diese Voraussetzungen zu, dann kann die Kreisregierung die notwendigen Ausgaben in den Voranschlag des Gemeindehaushalts oder in einen Nachtrag dazu einstellen, sowie die zur Beschaffung der Mittel erforderlichen Umlagen anordnen und überhaupt die zum Vollzug der Auflage nötigen Verfügungen an Stelle der Gemeindebehörde treffen.

Den Gemeindebehörden steht gegen die in Ausübung des Aufsichtsrechts getroffenen Anordnungen oder Entscheidungen in Angelegenheiten der Gemeinde- und Stiftungsverwaltung das Recht der Beschwerdeführung bei den höheren Aufsichtsbehörden zu. Dies war schon nach seitherigem Rechte der Fall. Während nun aber nach Erschöpfung der Verwaltungsbeschwerde die Gemeinde seither gegen solche Entscheidungen nur insoweit Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben in der Lage war, als nach ihrer Behauptung die auf Gründe des öffentlichen Rechts gestützte Entscheidung oder Verfügung rechtlich nicht begründet war und sie hiedurch in einem ihr zustehenden Recht verletzt oder mit einer ihr nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet worden war, steht ihr jetzt die Rechtsbeschwerde auch dann zu, wenn

1. die Genehmigung zur Errichtung, Abänderung oder Aufhebung einer Gemeindefazung oder die Vollziehbarkeitserklärung einer Gemeindefazung oder ihrer Aufhebung unter Berufung auf ihre Gesetzwidrigkeit verweigert;
2. eine Gemeindefazung vom Ministerium des Innern wegen behaupteter Gesetzwidrigkeit für kraftlos erklärt;

3. eine Polizeiverordnung wegen Ungefeßlichkeit ihrer Erlassung außer Wirksamkeit gesetzt oder aus diesem Grunde ihr Vollzug eingestellt wird ;
4. Beschlüsse oder Anordnungen von Aufsichts wegen als im Widerspruch mit Gesetzen oder auf Grund hievon ergangenen allgemeinen Vorschriften stehend außer Wirkung gesetzt bzw. in ihrem Vollzug gehemmt werden.

Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Staatsaufsicht unterscheiden sich hienach vom seitherigen Recht durch die Erweiterung des Gebietes, auf dem die Gemeinden sich frei bewegen können, durch eine präzisere Bestimmung der Grenzen, die der Staatsaufsicht den Gemeinden gegenüber gestellt sind und durch die Verstärkung der Rechtsgarantien für die Achtung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden durch die Staatsaufsichtsbehörden.

2. Städtische Autonomie.

Die Gemeindeordnung hat das Selbstgesetzgebungsrecht der Gemeinden bedeutend erweitert. Während ihnen vor Inkrafttreten der Gemeindeordnung auf den die Gemeindeverfassung und -Verwaltung betreffenden Gebieten ein solches nur insoweit zustand, als eine spezielle gesetzliche Ermächtigung dazu vorlag, sind sie nunmehr allgemein ermächtigt, zur näheren Regelung der den Gegenstand der Gemeindeordnung bildenden Verhältnisse ihrer Verfassung und Verwaltung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch Gemeindefassung allgemeine Anordnungen mit Gesetzeskraft zu treffen. Die 2. Kammer wollte den Gemeinden ein allgemeines nicht auf die in der Gemeindeordnung geregelten Verhältnisse beschränktes Selbstgesetzgebungsrecht einräumen und die in der Gemeindeordnung für das Zustandekommen der Gemeindefassungen aufgestellten Grundsätze als maßgebend proklamieren für die künftige Gestaltung der Gemeindefassungen überhaupt. Die 1. Kammer aber trug Bedenken, die Landesgesetzgebung nach dieser Richtung ein für allemal festzulegen und so unterblieb diese Ausdehnung.

Die Erlassung von Gemeindefassungen ist grundsätzlich ins Belieben der Gemeinden gestellt. Doch erleidet dieser Grundsatz einige, allerdings nicht zahlreiche Durchbrechungen, die sich auf solche Fälle beziehen, bei denen eine feste Regelung zwar notwendig ist, bei denen aber Zweckmäßigkeitsgründe gegen einheitliche Normen für alle Gemeinden bzw. für die einzelnen Klassen von Gemeinden sprechen.

In drei vom Gesetz aufgeführten Fällen muß eine Regelung durch Gemeindefassung eintreten (Festsetzung der Zahl der Gemeinderatsmitglieder, Festsetzung der Taggelder und Entschädigungen für auswärtige

Dienstverrichtungen bezüglich der Mitglieder des Gemeinderats in großen Städten, Gesamtgemeindefazungen). Für einige weitere Fälle ist bestimmt, daß, wenn überhaupt eine Regelung getroffen werden will, der Weg der Selbstgesetzgebung beschritten werden muß (z. B. besoldete Gemeinderäte, selbständige Polizeibeamte, Bildung gemischter Kommissionen).

Die Errichtung neuer und die Abänderung oder Aufhebung bestehender Gemeindefazungen erfolgt durch die Gemeindefollegerien. Der betreffende Beschluß ist, in Ermangelung eines Selbstverwaltungsorgans für die Kreise, der Kreisregierung vorzulegen (in kleineren Städten und Landgemeinden dem Bezirksrat); er wird nach Ablauf von 2 Monaten nach seiner Vorlage vollziehbar, wenn die Kreisregierung nicht zuvor schon die Vollziehbarkeitserklärung abgegeben hat, was nach der Vollzugsverfügung zur Gemeinbeordnung die Regel bilden soll. Die Kreisregierung hat das Recht und die Pflicht, den Vollzug solcher Gemeindefazungen dann zu untersagen, wenn sie mit dem Gesetz im Widerspruch stehen oder die Rechte Dritter verletzen oder das öffentliche Wohl, d. h. nach der Vollzugsverfügung das Staats- oder Gemeinwohl oder auch das Wohl sonstiger weiterer Kreise, schädigen. Die Verfassung der Vollziehbarkeitserklärung ist hienach an bestimmte Voraussetzungen gebunden, wobei allerdings der Begriff des öffentlichen Wohls dem freien Ermessen der Aufsichtsbehörden einen ziemlich weiten Spielraum gewährt. Ist die Vollziehbarkeitserklärung von Änderungen in einzelnen Punkten abhängig, die nach Lage der Dinge so rasch bewirkt werden können, daß die Eröffnung des Bescheids noch innerhalb der zweimonatlichen Frist erfolgen kann, so soll in der Regel nicht sofort die Verfassung des Vollzugs ausgesprochen, sondern zunächst die Herbeiführung der Änderung versucht werden.

Nicht für alle Gemeindefazungen begnügt sich übrigens das Gesetz mit der bloßen Vollziehbarkeitserklärung, es stellt vielmehr für einige Fälle das Erfordernis der Genehmigung auf (z. B. bei der Bildung von Gemeinderatsabteilungen und gemischten Kommissionen, Aufstellung selbständiger Polizeibeamter und Feststellung ihres Wirkungsbereiches). Die Verfassung der Genehmigung ist an keine bestimmten Voraussetzungen gebunden, sie soll jedoch mit Gründen versehen, auch soll vor der Verfassung dem Gemeinderat Gelegenheit gegeben werden, sich über die Disserenzpunkte zu äußern.

Die Frage Vollziehbarkeitserklärung oder Genehmigung war eine der meistumstrittenen bei der Beratung des Gesetzes. Regierung und 1. Kammer stellten sich auf den Standpunkt, daß das Wesen der Ge-

meinfassung als eines lokalen Gesetzes bei ihrer Erlassung die Mitwirkung der Regierung als gesetzgebenden Faktors erfordere und daß diesem Erfordernis nur durch das Genehmigungsrecht Genüge geleistet werde, nicht aber, wenn ihr bloß das Recht der Vollziehbarkeitserklärung eingeräumt und ihre Mitwirkung damit auf die Ausübung des Aufsichtsrechts beschränkt werde. Ferner wurde von dieser Seite geltend gemacht, daß die Genehmigung eine bessere Gewähr dafür biete, daß Mißgriffe in rechtlicher und sachlicher Beziehung, Benachteiligungen einzelner Teile der Gemeinde oder einzelner Bevölkerungsklassen, namentlich der Minderheiten, allzuweitgehende Zersplitterung des Gemeindeverwaltungsrechts vermieden werden und die Interessen anderer Kreise als der Gemeindeangehörigen insbesondere staatliche Interessen Berücksichtigung finden.

Die 2. Kammer hielt jedoch unter Verwerfung der grundsätzlichen Bedenken gegen die Vollziehbarkeitserklärung daran fest, daß die Einräumung des Genehmigungsrechts, das den Aufsichtsbehörden die tiefgehendsten Eingriffe in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden ermöglichte, mit der liberalen Grundanschauung des Gesetzes nicht vereinbar sei und es gelang ihr denn schließlich auch, den Widerstand zu brechen.

Nach dem Eintritt der Vollziehbarkeit wird die neue oder abgeänderte Satzung bzw. ihre Aufhebung in der Gemeinde allgemein bekannt gemacht und damit tritt sie in Wirksamkeit, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt hierfür darin festgesetzt ist. Das Ministerium des Innern ist befugt, Bestimmungen der Gemeindefassungen, die mit gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch stehen, ausdrücklich aufzuheben.

Eine Dispensation von den Vorschriften der Gemeindefassungen kann in einzelnen Fällen besonderer Art von der Kreisregierung insoweit gewährt werden, als dadurch dem Recht oder erheblichen Interesse der Gemeinde oder eines Dritten kein Eintrag geschieht.

3. Die städtischen Finanzen und die Staatsaufsicht.

Die Besteuerungsrechte der Gemeinden sind seit 1. April 1905, dem Tag des Inkrafttretens des neuen Gemeindesteuergesetzes, nicht unwesentlich erweitert worden, nicht aber zugleich auch ihre Bewegungsfreiheit auf diesem Gebiet; ihrer Ausdehnung nach einer Richtung steht eine Einschränkung nach anderer Richtung gegenüber. Die Steuern, deren Erhebung den Gemeinden zukommt, sind:

1. Umlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe;
2. Kapitalsteuer;
3. Einkommensteuer;

4. Wohnsteuer;
5. Verbrauchsabgaben;
6. Grundstücksumsatzsteuer;
7. Hundeabgabe;
8. Wandergewerbesteuer.

Die Hauptsteuer ist wie seither die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, eine Ertragssteuer. Sie wird erhoben zur Deckung des aus der Unzulänglichkeit des Ertrags des Gemeindevermögens sowie der sonstigen Einnahmen entstehenden Fehlbetrags, soweit er nicht durch die vorstehend unter 2—7 genannten Steuern gedeckt wird. Maßgebend sind in der Hauptsache wie seither die Grundsätze der staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, doch sind einige Bestimmungen getroffen, die den besonderen Bedürfnissen der Gemeinden, namentlich der Städte, Rechnung tragen. Einmal sind sie befugt, aus besonderen Gründen zur Beförderung öffentlicher Interessen zeitliche Befreiungen von der Gemeindeumlage oder Verminderung der Beitragspflicht auf die Dauer von höchstens 10 Jahren zu verwilligen.

Sodann kann, wenn wegen der in einer Gemeinde vorliegenden besonderen Verhältnisse die gleichmäßige Inanspruchnahme der Kataster eine erhebliche Überlastung des einen oder anderen Katasters zur Folge haben würde, eine Abweichung von der Regel der gleichmäßigen prozentualen Belastung der 3 Kataster von den Gemeindefollegien beschloffen werden. Solche Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern, die aber jeweils nur auf die Dauer von 2 Jahren erteilt wird.

Die großen und mittleren Städte sind ferner berechtigt, eine Bauplatzsteuer zu erheben in der Weise, daß das der Umlage zugrunde liegende Grundsteuerkapital für Bauplätze durch einen Zuschlag erhöht wird. Der Zuschlag ist in Prozenten desjenigen Betrags bestimmt, um welchen eine dreiprozentige Rente des alljährlich festzustellenden Verkaufswerts des Grundstücks den anderthalb- bis dreifachen Betrag seines Grundsteuerkapitals übersteigt. Der Zuschlag darf über 100 % dieses Mehrbetrags nicht hinausgehen. Die näheren Voraussetzungen, unter denen ein Grundstück als Bauplatz anzusehen ist und die Höhe des Zuschlags sind in einer besonderen Steuerordnung festzusetzen, die der Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen bedarf. Endlich kann eine Warenhaussteuer in Form einer Erhöhung des aus dem Gewerbesteuerkataster sich ergebenden Umlageanteils erhoben werden. Der Anfaß der Steuer beginnt in den mittleren Städten bei einem Jahresumsatz von

150 000 *M.*, in den großen Städten bei einem solchen von 200 000 *M.* Der Zuschlag kann sich zwischen 20 und 50 % des Steuerkapitals bewegen. Ebenso wie bei der Bauplatzsteuer ist eine genehmigungsbedürftige Steuerordnung aufzustellen.

Von diesen beiden neuen Steuern ist seither nur die Warenhaussteuer da und dort zur Einführung gelangt, von der Bauplatzsteuer dagegen wurde noch nirgends Gebrauch gemacht.

Neben der Umlage auf Grundeigentum usw. muß eine Kapitalsteuer in Form eines Zuschlags zur staatlichen Kapitalsteuer erhoben werden. Sie beträgt in Prozenten des steuerbaren Kapitalertrags die Hälfte des Prozentsatzes, in dem das Grund- usw. Kataster zur Umlage herangezogen wird, sie darf jedoch 1 % des steuerbaren Kapitalertrags nicht übersteigen.

Eine Einkommensteuer darf, ebenfalls in Form eines Zuschlags zur Staatssteuer (Progression von rund 3,1 ‰ bis zu 5 ‰), erhoben werden, wenn die Gemeindeumlage nicht mehr als 2 % der Gesamtkatastersumme beträgt. Beträgt diese Umlage mehr als 6 %, so ist die Gemeinde zur Erhebung einer Einkommensteuer von 50 % der Einheitsätze der Staatssteuer, des Höchstsatzes der Gemeindeeinkommensteuer, verpflichtet. Von der Einkommensteuer sind befreit Personen mit einem Gesamteinkommen von weniger als 500 *M.* Kraft Gesetzes tritt eine Steuerermäßigung ein bei Verheirateten oder Verwitweten mit Kindern unter 15 Jahren und einem Einkommen von weniger als 3200 *M.*, ferner bei Steuerpflichtigen mit Einkommen von weniger als 5000 *M.*, wenn besondere, die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse zur Kenntnis der Behörden gebracht werden. Das Einkommen von Eheleuten ist vom Ehemann als Einheit zu versteuern.

Die Wohnsteuer, eine Kopfsteuer von 2 bzw. 1 *M.* von jeder selbständigen männlichen bzw. weiblichen Person, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz hat, darf erhoben werden, wenn der Umlageprozentsatz mindestens 2 %, sie muß es, wenn er mehr als 6 % beträgt.

Eine Verpflichtung zur Erhebung von Kapital-, Dienst- und Berufseinkommen- sowie von Wohnsteuer war seither nicht statuiert.

Verbrauchsabgaben von Bier, Gas und Elektrizität können mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen im Fall einer Umlage von mehr als 4 %, Fleischsteuern bei mehr als 6 % erhoben werden.

Gemeinden mit einer mehr als 4prozentigen Umlage können mit Ministerialgenehmigung einen Zuschlag zur staatlichen Grundstückssumf-

steuer von höchstens 1 % des der staatlichen Steuer unterliegenden Kaufpreises erheben.

Die Hundesteuer beträgt 8 *M*, kann aber mit Genehmigung des Ministeriums des Innern auf 20 *M* erhöht werden.

Die Gemeinden sind ferner berechtigt, für die Benützung der von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Anlagen, Anstalten und Einrichtungen Gebühren zu erheben. Ist die Benützung dieser Anlagen usw. den Beteiligten zur Zwangspflicht gemacht, so bedarf die Einführung der Erhebung von Gebühren hiefür und die Festsetzung ihrer Höhe der Genehmigung durch die Kreisregierung. Dasselbe ist der Fall bei Einführung oder Erhöhung von Markt- und Meßgebühren sowie von Kurtaxen.

Die Reform des Gemeindesteuerwesens ist keine abschließende; seine enge Verbindung mit dem Staatssteuersystem ist zwar etwas gelockert, aber nicht soweit gelöst worden als wünschenswert erscheint. Die Gründe hiefür sind jedoch im wesentlichen vorübergehender Natur und es ist die Verwirklichung der Absicht, die Ertragssteuern aus Grundeigentum, Gebäuden und Gewerben ausschließlich den Gemeinden zu überlassen, nur aufgeschoben. Auch die von den Gemeinden als unpraktisch erfundene Bauplatzsteuer wird wohl in absehbarer Zeit einer Wertzuwachssteuer Platz machen.

Über die Verwaltung des Gemeindevermögens enthält die Gemeindeordnung wesentlich detailliertere Bestimmungen als das Verwaltungsedikt. Im allgemeinen ist bestimmt, daß es dergestalt zu verwalten ist, daß es einerseits in seinem Bestand nicht gefährdet wird und andererseits, soweit dies seine Natur gestattet, einen möglichst hohen Ertrag abwirft. Mit diesem letzterem, inhaltlich das frühere Recht wiedergebenden Satz kann mancher tiefe Eingriff seitens der Aufsichtsbehörden, namentlich in die Verwaltung der Gemeindebetriebe, gerechtfertigt werden. Besondere Vorschriften gibt die Gemeindeordnung für die Verwaltung des ungeschmälert zu erhaltenden Liegenschafts- und Geldgrundstockvermögens; sie stimmen im wesentlichen mit den früheren durch Ministerialerlaß getroffenen Bestimmungen überein, doch sind einzelne Milderungen zugelassen worden.

Der jährliche Voranschlag (Gemeindeetat) wird durch Beschluß der Gemeindevolliegen festgestellt und sodann der Kreisregierung zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung ist nicht an formelle Schranken gebunden und kann sich auch auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der in den Voranschlag aufgenommenen Ausgaben ausdehnen. Sie erstreckt sich zunächst auf die rechnerische Richtigkeit des Voranschlags. Ferner ist darauf

zu achten, ob alle voraussichtlich anfallenden Einnahmen und Ausgaben in der entsprechenden Höhe eingestellt sind, sowie ob nicht bei Vollziehung des Etats eine gesetzliche Verbindlichkeit der Gemeinde unerfüllt bleibt und ob für diejenigen Einnahme- und Ausgabeposten, die gesetzlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, diese Genehmigung bereits erteilt oder wenigstens nachgesucht ist und endlich ob für die Deckung eines bei dem Abschluß des Voranschlags sich ergebenden Abmangels durch die von den Gemeindefollegien gefaßten Beschlüsse in ausreichender und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Weise Sorge getragen ist. Ergeben sich bei der Prüfung Anstände, so ist zu ihrer Beseitigung Rücksprache mit der Gemeindebehörde zu nehmen und die erforderliche Verfügung zu treffen. Hierauf wird der Voranschlag für vollziehbar erklärt. Wird innerhalb der Frist von einem Monat nach der Vorlage von der Aufsichtsbehörde keine Einsprache erhoben, so kann er auch ohne ausdrückliche Erklärung seitens der letzteren vollzogen werden.

Der Genehmigung durch die Kreisregierung bedürfen, um gültig und vollziehbar zu sein, die Beschlüsse des Gemeinderats namentlich in folgenden Fällen:

1. Wenn einem Mitglied des Gemeinderats eine neue oder erhöhte Befoldung, ein Wartgeld oder ein Ruhegehalt bewilligt wird, sofern der Betrag und die Voraussetzung ihrer Verwilligung nicht durch Gesetz oder Gemeindefassung bestimmt sind. Diese Bestimmung gilt aber im Gegensatz zu früher nur für die mittleren, nicht auch für die großen Städte, und auch für erstere nur insoweit, als die Verwilligung den Betrag von 500 *M* übersteigt.

2. Bei der Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigentum oder Immobilienrechten, wenn deren Wert in den mittleren Städten 10 000 *M* übersteigt. Auch in dieser Beziehung ist eine Schranke für die Bewegungsfreiheit der großen Städte gefallen.

3. Bei Kapitalaufnahmen, durch welche der Schuldenstand der Gemeinde vermehrt wird, sofern es sich nicht um bloße schwebende Schulden handelt, sowie bei der Feststellung der Schuldentilgungspläne. Zur Genehmigung der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber ist statt der Kreisregierung das Ministerium das Innere zuständig.

Die Aufnahme von Schulden darf nur zum Zwecke der Abtragung älterer Schulden oder zur Deckung solcher notwendigen oder nützlichen Ausgaben erfolgen, deren Bestreitung aus anderen Mitteln ohne Überbürdung der Steuerpflichtigen nicht möglich ist.

4. Bei der Belastung der Gemeinde durch Übernahme neuer bleibender

Verbindlichkeiten, insbesondere, bei Errichtung von Sparcassen und bei Übernahme von Haftpflichtverbindlichkeiten für gewerbliche und Verkehrsunternehmungen Dritter.

5. Bei der Verteilung von Vermögensteilen der Gemeinde, insbesondere von Einnahmeüberschüssen unter die Gemeindeangehörigen.

6. Bei der Verwendung von Grundstocksmitteln zu laufenden Ausgaben.

Genehmigung ist, wie bereits erwähnt, ferner erforderlich zur Erhebung einiger Steuern, Abgaben und Gebühren.

Die Verfassung der Genehmigung ist in allen diesen Fällen an besondere Voraussetzungen nicht gebunden, und wenn auch das Verzeichnis dieser Fälle gegen früher etwas eingeschränkt worden ist, so bleibt für die Aufsichtsbehörde doch noch reichlich Raum zur Geltendmachung ihrer Anschauungen über kommunale Finanzwirtschaft.

Die Gemeinderrechnungen müssen nach ihrem Abschluß mindestens eine Woche lang zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden. Hierauf werden sie von einem von der Gemeinde aufgestellten Sachverständigen geprüft und dann den Gemeindefollegien zur Einsicht und Beschlußfassung über die Anerkennung der Rechnung und die Entlastung des Rechners übergeben. Hieran schließt sich die Prüfung der Rechnung in sachlicher Hinsicht durch die Kreisregierung.

4. Die Polizei.

Die Verwaltung die Ortspolizei ist in gleichem Umfang wie seither den Gemeinden überlassen und kann ihnen von der Regierung weder ganz noch in einzelnen Teilen entzogen und an Staatsbehörden übertragen werden. Sie steht dem Ortsvorsteher zu, der dabei nicht als Organ der allgemeinen Staatsverwaltung, sondern als Gemeindeorgan tätig wird und von den Staatsbehörden in Ausübung dieser Funktion nur im Wege der auf diesem Gebiet allerdings besonders intensiven Gemeindeaufsicht beeinflusst werden kann.

Die Frage, inwieweit bei der Polizeiverwaltung der Gemeinderat mitzuwirken habe, wurde bei der Beratung des Entwurfs der Gemeindeordnung aufs eingehendste erörtert und schließlich entsprechend der Regierungsvorlage dahin entschieden, daß eine solche Mitwirkung nur in den vom Gesetz einzeln aufgeführten Fällen stattfindet. Wie seither ist zur Erlassung der auf das St.G.B. oder das Polizeistrafgesetz gegründeten ortspolizeilichen Vorschriften, die eine für fortdauernde Geltung bestimmte Anordnung enthalten, die Zustimmung des Gemeinde-

rats erforderlich. Der Gemeinderat ernennt und entläßt das Polizeipersonal und bestimmt die Anstellungsbedingungen. Er beschließt ferner:

1. über sonstige polizeiliche Verfügungen, die für fortdauernde Geltung bestimmt sind;
2. über die Einführung oder Abänderung ständiger polizeilicher Anstalten oder Einrichtungen;
3. über alle sonstigen polizeilichen Maßregeln, welche mit Kosten für die Gemeinde verknüpft sind, unbeschadet des Rechts des Ortsvorstehers, in dringenden Fällen die durch die Umstände gebotene vorläufige Verfügung zu treffen;
4. über diejenigen polizeilichen Angelegenheiten, die ihm durch besondere gesetzliche Vorschrift zugewiesen sind.

In diesen Fällen ist also der Gemeinderat nicht darauf beschränkt, Stellung zu den Anträgen der Ortsvorstehers zu nehmen, sondern er ist berechtigt, von sich aus, auch ohne Zustimmung des Ortsvorstehers zu handeln, ein Recht, das ihm nach der allgemein adoptierten Auslegung des Verwaltungsbezirks seither ver sagt war. Seine Befugnisse auf polizeilichem Gebiete haben also eine sehr bedeutame Erweiterung erfahren. Wenn die Ausführung eines solchen Beschlusses (1—4) Ausgaben verursacht, die nicht auf einer rechtlichen Verbindlichkeit der Gemeinde beruhen und im Etat nicht oder nicht in der erforderlichen Höhe vorgesehen sind, auch nicht aus dem für unvorhergesehene Fälle bestimmten Fonds bestritten werden können, so ist die Zustimmung des Bürgerausschusses einzuholen.

Der Ortsvorsteher hat eine beschränkte polizeiliche Strafgewalt.

Auf Grund einer Gemeindefassung können ein oder mehrere Beamte zur Verwaltung der Polizei im ganzen oder zur Besorgung bestimmter Polizeigeschäfte aufgestellt werden, welche innerhalb ihres Wirkungskreises die dem Ortsvorsteher zukommenden Befugnisse mit Ausnahme des Vorsitzes im Gemeinderat oder dessen Abteilungen selbständig auszuüben ermächtigt sind. Die Anstellung unterliegt der Bestätigung der Kreisregierung. Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis sind durch Gemeindefassung, die wie jene der Regierungsgenehmigung bedarf, zu treffen.

Die Kosten der Ortspolizeiverwaltung und der hierfür erforderlichen Einrichtungen und Anstalten sind von den Gemeinden zu tragen.

Die gesamte Polizeiverwaltung in den Gemeinden, soweit sie von deren Organen gehandhabt wird, steht unter der Aufsicht des Oberamts bzw. in Stuttgart der K. Stadtdirektion. Innerhalb ihres polizeilichen Wirkungskreises können die Gemeindebehörden zur Ausführung der ge-

fezlich bestehenden Vorschriften und zur Erlassung der zur Abwendung von Gefahren für das öffentliche Wohl notwendigen polizeilichen Verfügungen aufgefordert und angehalten werden. Die für einzelne Fälle ergehenden polizeilichen Anordnungen oder Verfügungen der Gemeindebehörden, welche gegen ein Gesetz oder gegen die gesetzmäßig getroffene Anordnung einer höheren Behörde verstoßen oder berechnigte Interessen einzelner verletzen oder gefährden, können nach Anhörung der Gemeindebehörde außer Wirkung gesetzt werden, Verfügungen, welche lediglich eine Benachteiligung einzelner enthalten, jedoch nur, wenn von diesen rechtzeitig Beschwerde erhoben worden ist.

Auf dem Gebiete der Sicherheits- und Gesundheitspolizei können die Aufsichtsbehörden, wenn die Gemeindebehörden einer Aufforderung zur Ergreifung der erforderlichen Maßregeln nicht nachkommen oder in Fällen, in denen die Aufforderung eine nachteilige Verzögerung zur Folge haben würde, auch ohne eine solche Aufforderung, die zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und des allgemeinen Wohls gebotenen Maßregeln an Stelle der Gemeindebehörde treffen.

Beschwerden¹ gegen Anordnungen oder Entscheidungen der Aufsichtsbehörde können auf dem Gebiet der Polizeiverwaltung von den Gemeindebehörden bei den höheren Aufsichtsbehörden nur dann erhoben werden, wenn behauptet ist, daß die Gemeinde hiedurch in einem Recht oder berechtigten Interesse verletzt sei. Gegen die Entscheidung des Ministeriums kann Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wenn die Verletzung eines subjektiven Rechts der Gemeinde behauptet ist. Außerdem ist die Beschreitung des Verwaltungsrechtsweges möglich, wenn eine ortspolizeiliche Vorschrift im Sinne des Polizeistrafgesetzes wegen Ungesetzlichkeit ihrer Erlassung außer Wirksamkeit gesetzt oder aus diesem Grunde ihr Vollzug eingestellt wird.

Einer von der 1. Kammer bei Beratung der Gemeindeordnung gefaßten Resolution zufolge soll in den großen Städten, zunächst in Stuttgart, die unmittelbare Verwaltung einzelner Teile der Polizei gegen einen von der Gemeinde zu leistenden angemessenen Kostenersatz vom Staat übernommen werden.

Dieser Anregung zufolge ist gegenwärtig ein Gesetzentwurf in der Ausarbeitung begriffen, nach dem die Sicherheitspolizei und einzelne damit in Verbindung stehende andere Teile der Polizei in Stuttgart verstaatlicht werden sollen.

¹ Vgl. Band 120, Heft 2, S. 102.

VIII. Schlusswort.

Die wichtigsten Änderungen in dem württembergischen Gemeindeverfassungs- und Verwaltungsrecht, welche die Gemeindeordnung gebracht hat, sind die Erweiterung des Selbstgesetzgebungsrechts der Gemeinden, die Abschaffung der Lebenslänglichkeit des Ortsvorstehers, die Einführung der Verhältniswahl für Gemeinderat und Bürgerausschuß, die Verstärkung des ehrenamtlichen Elements in der Gemeindeverwaltung durch die Hebung der Stellung des Bürgerausschusses, die Durchbrechung des Grundsatzes, daß die Staatsaufsicht über die Gemeinden nur von den mit Berufsbeamten besetzten Staatsbehörden ausgeübt werden kann, die genaue Umgrenzung der Staatsaufsicht und die Erweiterung des verwaltungsgerichtlichen Schutzes der Selbstverwaltung.

Daß diese Neuerungen einen gewaltigen Fortschritt in der Entwicklung unseres öffentlichen Rechts bedeuten, diesem Eindruck wird man sich nicht leicht entziehen können, und dieser Eindruck wird noch vertieft, wenn man dazu noch die mannigfachen einen entschieden liberalen Geist manifestierenden Einzelbestimmungen des Gesetzes berücksichtigt, und ferner, daß keiner dieser Errungenchaften ein Verlust nach anderer Seite gegenübergestellt werden kann.

Ob es allerdings wohlgetan war, mit der Reform bei dem wichtigsten Organ der Gemeinde Halt zu machen und den Gemeinderat in der Hauptsache so zu belassen, wie er war, trotzdem namentlich in Stuttgart über die zu starke Inanspruchnahme der Gemeinderatsmitglieder schon zu einer Zeit geklagt wurde, als die Eingemeindungen noch nicht vollzogen waren und trotzdem durch die Ausgestaltung des Bürgerausschusses zu einem mit dem Recht der Initiative ausgestatteten, dem Gemeinderat so gut wie gleichgeordneten Organ die Geschäftslast des Gemeinderats höchstwahrscheinlich noch sehr zunehmen wird, steht dahin; die Zukunft wird es lehren.

Altenburg
Herzogliche Hofbuchdruckerei
Stephan Gettel & Co.